This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 490204

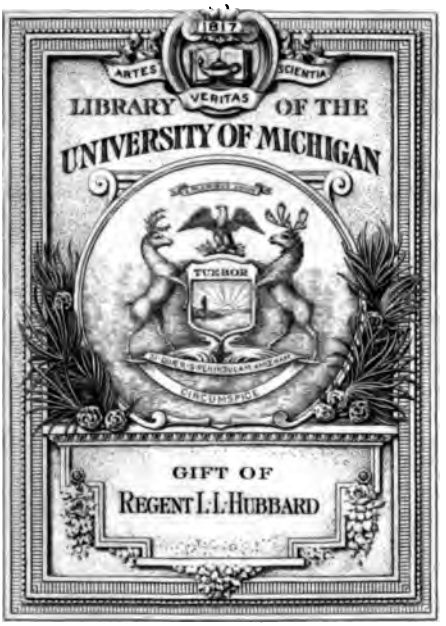
1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
GIFT OF
REGENT L. L. HUBBARD

HV
9471
.J94

H.V

Nordamerikas sittliche Zustände.

Nach eigenen Anschauungen

in den

Jahren 1834, 1835 und 1836,

von

Dr. N. H. Julius.

Zweiter Band.

Mit dreizehn lithographirten Tafeln.

Nordamerikas

sittliche Zustände.

Zweiter Band.

Nordamerikas sittliche Zustände.

Nach eigenen Anschauungen

in den

Jahren 1834, 1835 und 1836,

von

Dr. N. H. Julius.

Zweiter Band.

Verbrechen und Strafen.

Mit dreizehn lithographirten Tafeln.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1839.

L.L. Hubbard
Gift
1-22-27

Inhalt.

Verbrechen und Strafen.

Seite

Eingang. Ursprung der verschiedenen amerikanischen Ansiedelungen. — Deren Verschiedenheit und Uebereinstimmung. — Ungeschriebenes Recht. — Buß- und Besserungssystem. — Vertheilung des Stoffes 1

Erste Abtheilung.

Ueberblick des amerikanischen Strafrechtes.

Englands Strafgesetzgebung. — Ihre Strenge. — Ihr Uebergang nach Amerika. — Die Puritaner. — W. Penn und die Quäker. — Der von ihnen ausgegangene Geist bewirkt die Milderung der Strafgesetze Pennsylvaniens. — Aehnliche Wirkung in andern Staaten. — Jährliche und halbjährliche Novellen. — Codification. — Neu-York und Massachusetts. — Uebersicht der Strafen für die Hauptverbrechen in neunzehn Bundesstaaten. — Milderung der englischen Strafen. — Verminderung der Todesstrafen. — Häufigere Freisprechungen. — Deren Ursachen. — Oeffentliche Meinung gegen Lebensstrafen. — Verhältniß der Richter und Geschwornen und Ausdehnung der Befugnisse der letzten. — Herabziehung der Ehrfurcht gegen die Richter. — Ersatz als Strafbe-

Seite

stimmung. — Strafloſigkeit der Weiber. — Begnadigungen und deren Misbrauch. — Criminalverfahren. — Peinliche Rechtspflege. — Friedensrichter. — Bezirksrichter. — Oberſte Gerichtshöfe . . 9

Zweite Abtheilung.

Menge und Art der Verbrechen in Amerika.

Urſprung der Statiſtik, insbeſondere der der Verbrechen und Strafen. — Beiträge zu derſelben aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — Dort faſt allein auf die Zuchthausſträflinge gegründet 35

Erſter Abſchnitt. Die Gerichtshöfe des Bundes. Verbrechen gegen den Bund und Bundesgerichtsbarkeit. — Natur derſelben. — Am häufigſten in Louiſiana und Maſſachuſetts, den Polen amerikaniſcher Civiliſation. — Mehr Verbrechen gegen Perſonen als gegen Sachen 46

Zweiter Abſchnitt. Menge und Beſchaffenheit der Anklagen, Freiſprechungen und Verurtheilungen. Anklagen, Freiſprechungen und Verurtheilungen der einzelnen Staaten. — Nur aus Maſſachuſetts und Neu-York bekannt. — Das Verhältniß der Verbrechen gegen Sachen zu denen gegen Menſchen iſt in dieſen beiden vorgeſchrittenſten Staaten noch ſtärker als in Europa. — In beiden Welttheilen gleicher Unterſchied zwiſchen Civiliſation und Verſittlichung 89

Dritter Abſchnitt. Die Verbrechen der großen Städte Amerikas. Mehrung der Verbrechen im graden Verhältniſſe mit der Dichtheit der Bevölkerung. — Daherige Wichtigkeit der großen Städte. — Urſprung und Ausbildung der vier größten Städte der Vereinigung. — Boſton. — Baltimore. — Philadelphia. — Neuyork. — Verſchiedenheit ihrer Bevölkerungselemente. — Daheriger Unterſchied der Verbrechensſtufe jeder, unter Einfluß des Klimas, Bodens und des Glaubens und Betriebes ihrer Bewohner 59

Vierter Abſchnitt. Die Staatsſträflinge oder ſchweren Verbrecher der ſklavenloſen Staaten. Vier Gruppen der neun ſklavenloſen Staaten Nordamerikas, aus denen Nachrichten über deren Sträflingszahlen vorliegen. — Erſte Gruppe. Neu-Hampſhire, Connecticut, Maine und Vermont. Ackerbauend, fleißig und religiös, hat die wenigſten Sträflinge im Verhältniſſe zur Bevölkerung. — Zweite Gruppe Neu-Jerſey und Maſſachuſetts. Manufakturen und Welthandel treibend, liefert mehr Verbrecher. — Dritte Gruppe. Pennſylvanien und Neu-York. Hauptſitze von Handel und Gewerbe, haben die ſtärkſte Verbrecherzahl. — Vierte Gruppe. Ohio. Der fruchtbare Kreuzweg der inneren Handelsſtraßen, an Verbrechenzahl in der Mitte der zweiten Gruppe ſtehend. — Zahl und Art der Verbrechen in jeder Gruppe und jedem Staate 74

Seite

Fünfter Abschnitt. Die Staatssträflinge oder schweren Verbrecher in den Sklavenstaaten. Aus sechs Sklavenstaaten sind Nachrichten über die Sträflinge vorhanden. — Sie zählen nicht so viel Sträflinge als die sklavenlosen Staaten, aber wol kaum weniger Verbrecher. — Ursachen dieser Verschiedenheit. — Ursprung des Lynch-Gesetzes. — Zwei Gruppen der Sklavenstaaten. — Erste Gruppe. Maryland, Virginien, Columbien, und Georgien zählen mehr Sträflinge. — Zweite Gruppe. Kentucky und Tennessee liefern weniger. — Beider Gruppen grades Verhältniß der Sträflingszahl und der Bevölkerungsdichtigkeit, nicht so bei den sklavenlosen Staaten. — Zahl und Art der Verbrechen in jedem Staate 84

Sechster Abschnitt. Hinrichtungen in den Vereinigten Staaten, und Betrachtung der dortigen Verbrecher nach Geburtsstätte, Farbe, Geschlecht, Alter, Jahreszeit und Rückfälligkeit. Todesstrafen. — Unvollständige Angaben wegen mangelhafter Anzeichnungen. — Hinrichtungen wegen Verbrechen gegen den Bund. — In den einzelnen Staaten wegen Verbrechen gegen deren Gesetze. — Pennsylvanien. — Massachusetts. — Maryland. — Seltenere Hinrichtungen in Europa. — Geburtsstätte der Verbrecher. — Irrigkeit der Behauptung, die meisten Verbrecher seien Eingewanderte. — Größere Verbrechenzahl der Farbigen als der Weißen. — Unterschied der schweren und leichten Verbrechen der sklavenlosen und Sklavenstaaten. — Geringere Verbrechenzahl der Weiber als der Männer mit Europa verglichen, jedoch nicht in dem Maße wie geglaubt wird. — Verhältniß der Altersstufen der Verbrecher wenig vom europäischen abweichend. — Einfluß der Jahreszeiten auf Verbrechen wie in Europa. — Rückfälligkeit der Verbrecher, wo sie ermittelt werden kann, beträchtlich 94

Dritte Abtheilung.

Die amerikanischen Gefängnisse.

Geringere Zahl von Strafarten in Amerika als in Europa. — Es gibt dort eigentlich nur Hinrichtung und Freiheitsentziehung. — Daherige frühere und größere Aufmerksamkeit auf Gefängnisse . . 113

Erster Abschnitt. Geschichte der amerikanischen Gefängnißverbesserungen und der dortigen Buß- und Besserungs-Systeme. Pennsylvaniens äußere Sicherheit und dessen Besetzung durch die Quäker pflanzen den Geist der Milde in dessen Strafgesetzgebung. — Penn's, nach dessen Tode abgeschaffte Strafgesetze werden bald nach der Lossreißung Nordamerikas hergestellt. — Einfluß der philadelphiaschen Gefängnißgesellschaften. — Milderungen der Strafgesetze von 1786, 1791 und 1794. — Errichtung einsamer Sträflingszellen mit Arbeit im Jahre 1790. — Beschreibung derselben. — Einführung unbesoldeter Ge-

Seite

fängniß-Inſpektoren. — Verbrecherabnahme durch dieſe Maßregeln bis 1795. — Von da an wachſende Verbrecherzahl und gänzlicher Verfall der Gefängnißzucht. — Bewegungen in Philadelphia ſeit 1817 für die Rückkehr zu ihr. — Drei Parteien daſelbſt für dieſen Zweck. — Die erſte, die Gefängnißgeſellſchaft an der Spitze, begehrt Einſamkeit mit Arbeit. — Die zweite Partei, deren Organ Robert Vaux iſt, will unbeſchäftigte Einſamkeit. — Der Bericht von Shaler, King und Wharton zeigt eine dritte, Einſamkeit bei Nacht und am Tage ſchweigendes Zuſammenarbeiten verlangende Partei. — Errichtung des pittsburger Strafhauſes 1818, einer Verpfuſchung der Grundſätze der Gefängnißgeſellſchaft. — Seit 1823 Bau des philadelphiaſchen Strafhauſes, nach der Reinheit jener Grundſätze. — Durch die dritte Partei unterbrochen, wird der Bau 1836 vollendet, aber ſchon ſeit 1829 die ſtets vervollkommnete Anſtalt mit Sträflingen beſetzt. — Fortſchritte des philadelphiaſchen Syſtems in Pennſylvanien und in andern Staaten. — Den erſten philadelphiaſchen Einzelzellen vorangehende und gleichzeitige Beſtimmungen und Bauten in England. — Das auburnſche Syſtem. — In Rom, Genua und Gent, von Howard gefunden und beſchrieben. — Nur die Bauart iſt Auburn eigenthümlich, wenn gleich nicht zuerſt dort verſucht. — Weſen dieſes Syſtems, Trennung bei Nacht und ſchweigendes Zuſammenarbeiten am Tage. — Es iſt ſeit 1823 gewonnenes Ergebniß, den philadelphiaſchen erſten Verſuchen zur Verbeſſerung der Strafgeſetze und Gefängniſſe ähnlicher in Neuyork, die auch dort fehlſchlugen. — Deſſen Ausbreitung von Auburn über ganz Neu-York und die übrigen Freiſtaaten. — Zeitfolgende Ueberſicht der Erbauung amerikaniſcher Beſſerungshäuſer nach den verſchiedenen Syſtemen . . 118

Zweiter Abſchnitt. Darſtellung der Beſſerungsſyſteme hinſichtlich auf Bauart, Verwaltung, Zucht, Beſchäftigung, Unterricht und Geſundheit der Gefangenen, wie auf Koſtenaufwand. Bauart. Verſchiedenartigkeit derſelben nach dem Beſſerungsſyſteme. — Der Schachtelplan, nicht zuerſt in Amerika verſucht. — Beſchreibung der auburnſchen Gefängniſſe. — Der Kingſtonſche verbeſſerte Schachtelplan. — Die pennſylvaniſchen Gefängniſſe. — Beſchreibung der beſten Gefangenhäuſer nach dieſem Syſteme. — Verwaltung und Hauszucht. Die Verwaltung iſt die nämliche in beiden Syſtemen. — Inſpektoren. — Gefängnißbeamte. — Bewachung. — Verſchiedenheit der Hauszucht. — Zucht des pennſylvaniſchen Syſtems. — Zucht des auburnſchen Syſtems. — Jene mild und mäßigend, dieſe aufregend und abſtumpfend und faſt unausführbar. — Beſchäftigung. Verſchiedener Charakter derſelben. — Im auburnſchen Syſteme fabrikmäßig und erzwungen, im pennſylvaniſchen mehr Handwerk und freiwillig. — Unterricht. Gewerblicher, Schul- und Religionsunterricht. — Geſundheit. Lufterneuerung. — Reinlichkeit. — Kleidung. — Ernährung. — Bewegung. — Krankheiten. — Durch das Klima häufiger als in europäiſchen Gefängniſſen. — Geringere Menge in den pennſylvaniſchen Gefängniſſen. — Vergleichung mit Europa. — Sterblich-

Seite

keit. — Doppelte Berechnungsart derſelben. — Kleiner in den pennſylvaniſchen als in den auburnſchen Strafhäuſern. — Zuſammenhaltung mit Europa. — Koſten. Gefängnißbaukoſten. — In den auburnſchen Gefangenhäuſern zwei Drittel der pennſylvaniſchen betragend. — Vergleichung mit Europa. — Die philadelphiaſchen Einzelzellen in Gent koſten weniger als die in Inſterburg und Sonnenburg, wo zwei Drittel der Sträflinge mit Mehreren zuſammen eſſen und ſchlafen. — Erhaltungskoſten. — Vergleichung mit Europa 148

Dritter Abſchnitt. Vergleichung der verſchiedenen amerikaniſchen Buß- und Beſſerungsſyſteme unter einander. Das geiſtige Leiden des Alleinſeins iſt die ſtärkſte und die einzige, bei ihrer Unſchädlichkeit, erlaubte Schärfung der Gefangenſchaft. — Aus chriſtlicher Liebe entſprungene Menſchenliebe im Gegenſatze der Philanthropie. — Größere Tiefe und Nachhaltigkeit des durch die pennſylvaniſche Strafart hervorgebrachten Eindrucks. — Sie entſpricht genau der ſittlichen Strafbarkeit des Verbrechers. — Sie allein vermöglicht in Geſundheit und Krankheit ungeſtörten, individualiſirenden, ſittlichen und geiſtlichen Zuſpruch. — Sie verhindert den Verkehr beider Geſchlechter in der nämlichen Anſtalt. — Sie allein ſchneidet den der einzelnen Sträflinge ab. — Unmöglichkeit der Hemmung von Wechſelverderbniß bei Claſſenabtheilung, allein erreichbar durch pennſylvaniſche Strafweiſe. — Arbeitsſcheu der auburnſchen, Arbeitsluſt der pennſylvaniſchen Sträflinge. — Geringere Beamtenzahl bei dieſer. — Schwierigkeit gehörige Unteraufſeher zu finden. — Selbſtmorde und Brandſtiftungen in den auburnſchen Anſtalten. — In dieſen, Bekanntſchaften der Mitgefangenen und deren Folgen, in den pennſylvaniſchen Nichterkennung gleichzeitiger Sträflinge nach deren Entlaſſung. — Dieſe werden von allen urtheilsfähigen Augenzeugen vorgezogen. — Crawford — Mondelet und Neilſon, — de Metz und Blouet. — Ducpetiaux u. ſ. w. — Auburnſche Gefängnißbeamte. — Die Sträflinge ſelbſt. — Widerlegung der Einwendungen gegen das pennſylvaniſche Straffyſtem, als geiſteskrank machend, ungleich wirkend, Geſelligkeitstrieb zerſtörend und mehr koſtend 254

Vierte Abtheilung.

Die Rettungshäuſer oder Anſtalten für ſittlich verwahrloſete Kinder.

Unerwachſene Verbrecher unterlagen in alter Zeit der Strafgewalt des Hausvaters. — In den Geſetzen der neueren und neueſten Zeit der Ahndung des Staates. — Noch nicht gehobener Zwieſpalt hierüber. — Vorherrſchen der neueren Anſicht in Frankreich und Holland. — Die ältere beſteht in den Vereinigten Staaten von Amerika, in England und Deutſchland. — Daheriger Ur-

Seite

sprung der Gefängnisse für Unerwachsene und der Rettungshäuser. — Neunzehn Aufbewahrungsorte verschiedener Staaten für jugendliche Verbrecher. — Ein Versuch zur Unterbringung derselben durch den Staat in Frankreich. — Dreierlei Wirkungsarten freier Vereine in solchen Gestiften. — Eigentliche Rettungshäuser. — Sieben und dreißig mehr für verbrecherische, fünf und zwanzig mehr für verwahrloſete Kinder. — Zehn Vereine, ihre Pfleglinge in Familien vertheilend. — Sechs Schutzvereine für entlassene unerwachsene Verbrecher, alle außer Deutschland. — Die amerikanischen Rettungshäuser. — Von Vereinen mit Staatshülfe ausgehend, Neuyork und Philadelphia. — Vom Staate begründet, Boston. — Schule für sittliche Zucht bei Boston. 329

Fünfte Abtheilung.

Anwendung auf Europa und insbesondere auf Deutschland.

Erst jetzt gewonnene vollständige Kenntniß des amerikanischen Gefängnißwesens und seiner Anwendbarkeit auf Europa. — Nöthige Einheit und Beaufsichtigung des Gefängnißwesens eines Staates. — Gefängniß-Rath und General-Inspektoren der Gefängnisse. — Unerwachsene gehören in Rettungshäuser, nicht in Gefängnisse. — Für jedes Geschlecht ist eine besondere Gefangenanstalt nothwendig. — Weibergefängnisse müssen, mit Ausnahme des Vorstehers, Aufseherinnen haben. — Buß- und Besserungshäuser dürfen nicht über drei hundert Sträflinge zählen. — Das pennsylvanische System führt am häufigsten zur Besserung. — Der Unterricht in Besserungshäusern sei zuerst versittlichend und religiös, darnach auf Schulkenntnisse gerichtet. — Weder durch Rede noch Schrift erfahre der Sträfling, was außerhalb der Gefängnißmauern vorgeht. — Die einzige Belohnung innerhalb derselben sei für den sich Bessernden Erlaubniß an die Seinigen zu schreiben. — Soll die sittliche Strenge nicht leiden, darf der Sträfling keinen Theil des Arbeitsverdienstes erhalten. — Damit fällt auch die, in keinem Besserungshause zu duldende, die Sinnlichkeit nährende Schenke. — Unterwürfigkeit unter die Gefängnißzucht darf keinen Maßstab sittlicher Besserung des Sträflings abgeben. — Rückfällige Verbrecher müssen strenger als erstmalige gehalten werden. — Die Gefängnißbeamten und die Herbeiziehung religiösen Einflusses. — Ersatz desselben durch freie Vereine und Inspektoren, ohne Beeinträchtigung der Alleinherrschaft des verantwortlichen Gefängnißvorstehers. — Vereine für entlassene Gefangene. — Ansiedelung entlassener Sträflinge in fremden Welttheilen. — Mit welchen dieser Grundsätze die Einführung des Buß- und Besserungssystemes beginnen müsse. — Schluß 369

Anhang.

Beilagen und größere Anmerkungen.

Seite

Erste Beilage. Felonie 407

Zweite Beilage. Inhalt des neuesten Gesetzbuches des Staates Neu-York 407

Dritte Beilage. Mehrung der Strafbarkeit von schweren Verbrechern durch das Hinzutreten von Geschworenen . . . 418

Vierte Beilage. Ursprung des Lynch-Gesetzes 419

Fünfte Beilage. Mabillon's Vorschlag zu arbeitsvoller Einsamkeit für Sträflinge 420

Sechste Beilage. Beschreibung der zu London nach angestellten Versuchen verbesserten Einzelzellen 422

Siebente Beilage. Beschreibung des neuen philadelphiaschen Grafschaftsgefängnisses 426

Achte Beilage. Hausordnung von Singsing 428

Neunte Beilage. Verhalten bei der morgenländischen Brechruhr in den amerikanischen Besserungshäusern 459

Zehnte Beilage. Entwurf des neu zu erbauenden pariser Haftgefängnisses für Männer 462

Eilfte Beilage. Das auf auburnsche Weise eingerichtete Militair-Besserungshaus in St. Germain en Laye 463

Zwölfte Beilage. Die Nothwendigkeit der Strafe . . 465

Dreizehnte Beilage. Bemerkungen über das Vorhandensein beider Geschlechter in dem nämlichen Gefangenhause . . . 465

Vierzehnte Beilage. Geschichte der Erbauung der Strafanstalt in Singsing 470

Funfzehnte Beilage. K. preußisches Reglement der beiden Erziehungshäuser sittlich verwahrloseter Kinder, hinsichtlich der von den K. Criminal-Behörden denselben zum Versuche der Besserung übergebenen Unerwachsenen 471

Sechzehnte Beilage. Durch Bibelsprüche zu beantwortende Monatsfragen, wie sie im Jahre 1834 bis 1835 durch die Methodisten im Rettungshause zu Neuyork aufgegeben wurden . 475

Siebzehnte Beilage. Zeiteintheilung im Rettungshause für Knaben bei Boston 475

Achtzehnte Beilage. Anzahl der unerwachsenen Gefangenen in Frankreich und Böhmen, während der letzten Jahre . . 477

Neunzehnte Beilage. Ueber die Anzahl der gerichtlichen Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher im preußischen Staate, und die Folgerungen, welche daraus zu ziehen sein dürften . . 478

Zwanzigste Beilage. Der schwere und schwerste Kerker nach österreichischem Strafrechte 484

Seite

Ein und zwanzigste Beilage. Marquet-Vasselot von der Unmöglichkeit, Gefängnißbeamte in hinreichender Zahl außerhalb der geistlichen Orden und Brüderschaften zu finden . . . 485

Zwei und zwanzigste Beilage. Bestimmungen über entlassene Gefangene nach den belgischen Gesetzen 487

Drei und zwanzigste Beilage. Beschreibung der in Frankreich erfundenen Zellenwagen für Gefangene 490

Zusätze während des Drucks: Zum ersten Bande . . . 493

Zum zweiten Bande 494

Verbrechen und Strafen.

Eingang.

Urſprünge der verſchiedenen nordamerikaniſchen Anſiedelungen. — Deren Verſchiedenheit und Uebereinſtimmung. — Ungeſchriebenes Recht. — Buß- und Beſſerungs-Syſtem. — Vertheilung des Stoffes.

Es iſt mehr als ein halbes Jahrhundert, ſeit das nach ſiebenjährigem ſchweren Kampfe erſtandene Reich der Vereinigten Staaten von Amerika kräftig und ehrenvoll in die Reihe der Staaten und Völker der chriſtlich geſitteten Welt eingetreten iſt. Es war die langſam reifende Frucht der Saamenkörner, welche auf den jungfräulich üppigen Boden der Neuen Welt geſtreut wurden, durch die mannichfaltigen Schwärme, in Folge politiſcher oder religiöſer Zerwürfniſſe freiwillig und gezwungen mit Oſtracismus belegter Auswanderer der alten europäiſchen Welt, meiſt britiſchen oder deutſchen, und nur hie oder da, auch franzöſiſchen, holländiſchen und ſchwediſchen Urſprunges oder Beimiſchung. Von Anbeginn her hatte demnach die Abſtammung von ſo nahverwandten Völkern als Engländer und Deutſche, ſo wie der gleiche Beweggrund zur Ueberſiedelung in die zwar ungekannten, aber dafür auch unbegrenzte Freiheit der Meinungen, Geſinnungen und Aeußerungen, ſo wie ihrer Durchbildung und Darſtellung in Staat und Kirche darbietenden Gefilde jenſeits des Weltmeeres, eine Art von Aehnlichkeit in die Ur-

sprünge und ersten Schritte der dreizehn älteren, sich innerhalb hundert und sechzig Jahren (von 1575—1732) bildenden Staaten gebracht. Freilich waren diese, von der Passamaquoddy-Bucht in Maine bis gen Fernandina in Florida, einen Küstensaum von mehr als funfzehn Breitengraden einnehmenden Staaten noch verschiedener unter sich als jeder derselben von dem europäischen Mutterlande, aus dessen Schooße er hervorgegangen. Freilich würden die Gründer der meisten derselben lieber zu diesem zurückgeflohen sein, ehe sie auf die Verfassung und den Glauben ihres Schwesterstaates geschworen hätten, da es oft grade die Furcht vor der Herrschaft dieser war, welche sie über das unwirthbare Meer herüber genöthigt hatte. Dennoch blieb Allen das, als Keim ihres Daseins wuchernde Gefühl des Freiheitsbedürfnisses gemeinschaftlich. Alle, selbst die Kühnsten nicht ausgenommen, träumten, durchdrungen von der, nicht ohne Beimischung kindlicher Pietät, sich aufzwingenden unabweislichen Nothwendigkeit des Schutzes und der Pflege der, freilich nicht immer allzuzärtlich gesinnten und deshalb von ihren Sprößlingen geflohenen Mutter, höchstens von einem, halb der Mutter angehörigen, halb selbstständigen mittleren Dasein, gleich dem der Jungen des beuteltragenden Opossums. Alle erkannten aber auch freudig die gemeinschaftliche angelsächsische Abstammung an, und begehrten einhällig, mit dieser, als unveräußerliches Erbgut, das uralte, bereits aus Germaniens Wäldern nach Albion mit herübergebrachte ungeschriebene oder gemeine Recht (Common Law), das wie einst im Urwalde der Elbe, nun auch in den Forsten und Urwäldern des Mississippi und des St. Lorenz gelten und, der Obmacht des Starken Grenzen setzend, die Schwachheit des Wehrlosen gegen Uebermuth und Unterdrückung schirmen sollte.

Also mußten demnach, aus der weiten Ferne der europäischen, und insbesondere der binnenländischen Beschauung gesehen, die dreizehn, erst lose, und nach bestandenem Freiheitskampfe eng verbundenen Staaten als ein Ganzes erscheinen. Der festländische Europäer und insbesondere der Deutsche hatte, dem stolzen Vorgange des neuen Bundesstaates folgend, für dessen Flagge wie für Verfassung, Thätigkeit, geistige und sittliche Hervorbringungen aller Art, nur eine Benennung, die des amerikanischen, welche auch, nachdem spätere staatliche Frühgeburten des nämlichen Welttheiles ans Licht und in ein noch immer zappelndes Dasein getreten sind, dem schnell gereiften Erstlinge seiner Staatenbildungen geblieben ist.

So entstand eine Vermischung des in seinem innersten Wesen Verschiedenen, welche die weit auseinanderstehenden Verfassungen Rhode-Islands und Michigans, die Glaubensbegriffe Connecticuts und Marylands, oder den Erfindungstrieb des Bostoners und des Charlestoners in Eins begriff und für Alles nur die Benennung amerikanisch hatte. Sie war es mithin auch, welche das in Pennsylvanien zuerst, aber ganz anders als ein Vierteljahrhundert später eben dort, und dann in Neu-York, in Baltimore wie in Virginien, immer auf verschiedene Weise sich äußernde Streben, den Verbrecher nicht bloß vergeltend oder schreckend, sondern auch bessernd zu strafen, durchgängig unter der Benennung des amerikanischen Besserungssystems zusammenwarf.

Auch noch jetzt, nachdem mehrere lehrreiche Schriften in England und Frankreich über diesen Gegenstand erschienen sind, nachdem ich selbst auch in deutscher Zunge zu verschiedenen Malen versucht habe, mindestens die wesentlichsten Unterschiede der äußeren und inneren Gestaltung der Gefängnisse, nach dem Pennsylvanischen oder dem Auburnschen

Verfahren zur Beſſerung darzuſtellen [1]), auch noch jetzt ſcheint Vielen noch immer eine Art myſtiſchen Glanzes um die, aus den nordamerikaniſchen Sümpfen auftauchenden verlockenden Irrlichter des Pönitentiarſyſtems zu ſchweben. Es iſt aber Zeit, daß dieſer, zum Theil wol durch unverſtändige aus halber Kenntniß hervorgegangene und deshalb nur halbe Kenntniß mittheilende Lobpreiſungen wohlwollender aber ſchwächlicher Enthuſiaſten, entſtandenen Täuſchung, ſo wie dem auf ſelbige begründeten Wähnen, ein Ende gemacht werde. Es iſt Zeit, klar und greiflich darzulegen, daß die Amerikaner, ſeit der Römer Zeit das praktiſchſte Volk auf dem weiten Erdkreiſe, keineswegs vermeinen, eine, gleich der Wundertinktur der Alchemiſten unedle Metalle in lauteres Gold umwandelnde Univerſalarznei entdeckt zu haben, welche dem Verbrecher gehörig eingeflößt, denſelben in einen Iffland'ſchen Tugendſpiegel umzuwandeln vermöge. Auch ſie wiſſen genau, und genauer als man es in der alten Welt bisher erkannt hat, daß die, die vergeltende Strafe der Obrigkeit nur begleitende Beſſerung nicht bei Allen, und wo ſie gelingt, nur unter dem Seegen der göttlichen Gnade, als rein inneres, von Außen nur durch Hinwegräumung des Hindernden gefördertes und zu förderndes Ereigniß Wurzel zu ſchlagen, einen kräftigen Stamm emporzutreiben und deſſen Aeſte und Zweige mit Früchten zu behängen vermag. Von dieſer Geſinnung erfüllt, ſind ſie, ſich an Beſtehendes und Erlebtes anſchließend, zwar auf verſchiedene aber doch ähnliche Weiſe, durch zahl- und umfangreiche, koſtſpielige, und

1) Julius Jahrbücher der Straf- und Beſſerungsanſtalten u. ſ. w. (Berlin 1829 — 33, 8.) Bd. 1, S. 257 ff. Bd. 2, S. 229 und 239 ff. — Beaumont und Tocqueville Amerikas Beſſerungs-Syſtem überſ. v. Julius (Berlin, 1833, 8.) Zuſätze S. 361 ff.

uns, die wir nicht den neuen und ungefurchten Boden zur Anſtellung von Verſuchen vor uns gebreitet hatten, jetzt zu Gute kommende unſchätzbare Erfahrungen, zu Ergebniſſen gelangt, welche zuſammengeſtellt, die Grundpfeiler eines auf die tiefſte Kenntniß der menſchlichen Natur gegründeten, und eben deshalb in allen Ländern und Erdtheilen anwendbaren **Buß- und Beſſerungsſyſtemes** bilden. Eines Syſtemes, das durch die Bedingniſſe des Raumes und der Zeit nur wenig berührt und umgeändert, für die oft nur ſchwachen und unglücklichen, theilweiſe aber freilich auch verſunkenſten Menſchen ſorgend, ſich an die großen, durch religiöſe, durch lehrende und durch milde Geſtifte, ſeit achtzehn Jahrhunderten getroffenen Anſtalten zur Erziehung des Menſchengeſchlechtes auf eine nicht unwürdige Weiſe zu reihen verſpricht.

Dieſe als ein Ganzes betrachtete Inſtitution des Buß- und Beſſerungsſyſtemes, ſo gut es mir bei einiger Kenntniß der europäiſchen Zuſtände, und bei der offenſten, freundlichſten und wohlwollendſten Unterſtützung der amerikaniſchen Regierungen und der einſichtsvollſten Bürger der neuen Welt, während eines anderthalbjährigen Aufenthaltes in derſelben, zu ergründen möglich war, treu durch Schrift und Bild darzuſtellen, iſt der Zweck der gegenwärtigen, durch Seitenblicke auf das, was jetzt in der Schweiz und in den jüngſt von mir beſuchten Königreichen Großbritannien, Frankreich und Belgien vorgeht, erläuterten ausführlichen Darſtellung. An dieſe wird ſich dann aber auch nothwendig die Anwendung des Dargeſtellten, auf die in unſerm Welttheile allgemein gefühlten Misſtände und Unvollkommenheiten des faſt allein noch geübten Strafmittels der Freiheitsentziehung und des Gefängnißweſens überhaupt, anſchließen.

Es zerfällt demnach der gegenwärtige Bericht in folgende fünf Hauptabſchnitte:

1. Ueberblick des amerikaniſchen Strafrechtes.

2. Die Menge und Art der Verbrechen in Amerika.

3. Darſtellung der amerikaniſchen, neben der Haft oder Beſtrafung, ſich die Verhütung künftiger Verbrechen zum Ziele ſetzenden Gefängniſſe, durch Abbildungen der beſten erläutert.

4. Die Rettungshäuſer der neuen Welt, oder die Anſtalten für jugendliche Miſſethäter.

5. Anwendung auf Europa, und insbeſondere auf Deutſchland.

Erſte Abtheilung.

Ueberblick des amerikaniſchen Strafrechts.

Erſte Abtheilung.

Ueberblick des amerikaniſchen Strafrechts.

Englands Strafgeſetzgebung. — Ihre Strenge. — Ihr Uebergang nach Amerika. — Die Puritaner. — W. Penn und die Quäker. — Der von ihnen ausgegangene Geiſt bewirkt die Milderung der Strafgeſetze Pennſylvaniens. — Aehnliche Wirkung in andern Staaten. — Jährliche und halbjährliche Novellen. — Codification. — Neu-York und Maſſachuſets. — Ueberſicht der Strafen für die Hauptverbrechen in neunzehn Bundesſtaaten. — Milderung der engliſchen Strafen. — Verminderung der Todesſtrafen. — Häufigere Freiſprechungen. — Deren Urſachen. — Oeffentliche Meinung gegen Lebensſtrafen. — Verhältniß der Richter und Geſchwornen und Ausdehnung der Befugniſſe der letzten. — Herabziehung der Ehrfurcht gegen die Richter. — Erſatz als Strafbeſtimmung. — Strafloſigkeit der Weiber. — Begnadigungen und deren Misbrauch. — Criminal-Verfahren. — Peinliche Rechtspflege. — Friedensrichter. — Bezirksrichter. — Oberſte Gerichtshöfe.

Wenn es, wie ſchon früher von mir bemerkt wurde, die Gemeinſamkeit des ungeſchriebenen Rechtes zwiſchen England und Amerika geweſen iſt, welche dem letztgenannten Lande den Eintritt aus der Vorſchule in den wirklichen Genuß der größten politiſchen Freiheit erleichtert hatte, ſo läßt ſich keineswegs das Nämliche von dem peinlichen Rechte ſagen. Das peinliche Recht Englands bietet den betrübenden Anblick einer, nach Jahrhunderte lang währendem ununterbrochenen Kampfe zwiſchen der milderen Rechtsverfaſſung des im Beſitze des Landes befindlichen und anſäſſigen Volkes,

der Angelſachſen, und einer aus den grauſamen, blutgierigen Geſetzen und Geboten des eingedrungenen erobernden Volksſtammes, der Normannen, entſtandenen Strafgeſetzgebung dar, welche ſich ſchon lange unter allen europäiſchen durch ihre Drakoniſche Strenge ausgezeichnet hat. Dieſe bereits von Blackſtone[1]) anerkannte und beklagte Härte, welche, ſich bis zur Regierung Georgs IV. an Strenge ſtets überbietend, unter dem Hauſe der Plantagenets vier, unter den Tudors 27, unter den Stuarts 96, und unter den Welfen bis 1819 156 Verbrechen mit Todesſtrafe belegte[2]), dieſe erſt ſeit dem eben genannten Jahre rückläufig gewordene Strenge wanderte mit den engliſchen Pflanzern nach den amerikaniſchen Niederlaſſungen hinüber. Der Geiſt, welchen ſie athmete, war einerſeits ſo mächtig, daß die kaum den ſtrengſten politiſchen und religiöſen Strafgeſetzen entronnenen Anſiedler, jenſeits des Atlantiſchen Meeres mit gleicher, bei den Puritanern Neu-Englands aus dem alten Teſtamente gerechtfertigter Strenge, ähnliche Strafgeſetze verhängten. Während man alſo in Maſſachuſetts, nach dem Beiſpiele der Iſraeliten, die gefangenen Indier tödtete, und Weib und Kinder ihres heldenmüthigen und durch hohe Geiſtesgaben ausgezeichneten Königs Philipp als Sklaven nach den weſtindiſchen Inſeln verkaufte, belegten die Geſetze Connecticuts vierzehn verſchiedene Verbrechen mit Todesſtrafe, jedesmal, als Rechtfertigung derſelben, darauf angewendete Stellen des alten Teſtamentes anführend. In dem letzten dieſer Geſetze[3])

---

1) *Blackstone* Commentaries on the Laws of England Buch 4, Cap. 1, S. 18 ff. (Die Seitenzahlen ſind die der am Rande aller ſpäteren Auflagen bemerkten erſten Ausgabe.)

2) The Substance of the Speech of Th. Fowell Buxton in the House of Commons March 2, 1819 (London, 1819, 8.) S. 5.

3) The Code of 1650. Being a Compilation of the Earliest Laws and Orders of the General Court of Connecticut: also the Constitution or Civil Compact entered into and adopted by the Towns of Windsor, Hartford and Wethersfield, in 1638—9. To

heißt es wörtlich: „Wenn irgend ein Mann einen hartnäckigen und widerſpänſtigen Sohn von hinreichenden Jahren und Verſtande hat, nämlich 16 Jahr alt, der der Stimme ſeines Vaters oder der Stimme ſeiner Mutter nicht gehorchen, und wenn ſie ihn beſtraft haben, nicht auf ſie hören will; ſo mögen ſein Vater und ſeine Mutter, welche ſeine natürlichen Aeltern ſind, ihn feſthalten und ihn vor die zur Sitzung verſammelten Richter bringen, und vor ihnen bezeugen, daß ihr Sohn hartnäckig und widerſpänſtig iſt, und ihrer Stimme und Strafen nicht gehorſamen will, ſondern in verſchiedenen offenkundigen Verbrechen (sundry notorious crimes) lebt, und es ſoll ein ſolcher Sohn hingerichtet werden. Fünftes Buch Moſes XXI, 18 ff."

Andrerſeits aber wurden Staaten, die eine mildere Geſetzgebung eingeführt hatten, bald vom Mutterlande aus gezwungen, eine ſtrengere, dieſem genau entſprechende Strafweiſe anzunehmen. Namentlich war dieſes in Pennſylvanien der Fall, wo der ehrwürdige William Penn und die friedliebenden Quäker, bereits 1682 im Jahre der Gründung dieſes Staates, gleich eine Volksverſammlung berufen und dort Penn's großes Geſetz (Great Law) angenommen hatten, welches nur auf abſichtlichen Mord den Tod ſetzte. Als aber im Jahr 1718, gleichzeitig mit Penn's Ableben, bei der Throngelangung des Hauſes Hannover und Georgs I., von dieſem ein Geſetz erlaſſen wurde, welches vorſchrieb, jeder peinlichen Unterſuchung, bei welcher bekanntlich nach engliſchem Rechte die gerichtliche Verfolgung dem Beſchädigten obliegt und von ihm betrieben werden muß, eine Eidesleiſtung vorangehn zu laſſen, geriethen die den Eid für unerlaubt haltenden Quäker hierdurch in ſolchen Schrecken, daß ſie auf allen fernern Widerſtand gegen

---

which is added some Extracts from the Laws and Judicial Proceedings of New Haven Colony, commonly called *Blue Laws* (Hartford, 1822, 12) S. 31.

die Einführung der engliſchen Strafgeſetzgebung verzichteten, welche demzufolge auch während der ganzen Dauer der Oberherrſchaft Großbritanniens in Pennſylvanien gegolten hat.

Kaum war jedoch, nach glücklich beendigtem Freiheitskampfe, die Trennung vom Mutterlande bewirkt, ſo zeigte ſich in allen dreizehn Staaten des Bundes, eine Rückwirkung gegen die bis dahin beſtandene und theilweiſe erzwungene Gleichförmigkeit der Strafgeſetzgebung mit jenem. Zuerſt in Pennſylvanien, demjenigen Staate, über welchem, trotz des ſtets geringer werdenden Verhältniſſes der Zahl der Quäker zur Geſammtbevölkerung, bisher immer noch der milde Geiſt ſeines frommen Stifters und dieſer Glaubensparthei ſegnend geſchwebt hat.

Schon am funfzehnten September 1786 erließ die geſetzgebende Verſammlung Pennſylvaniens, auf das nur fünf und dreißig Jahre in Kraft geweſene Geſetzbuch Penn's zurückgehend, ein neues Geſetz, da jenes, in der neuen Pflanzung Münzverfälſchung und Verrath (treason, weil Amerika die engliſchen Unterſchiede von high treason und petit treason nicht kennt) für unmöglich haltend und ihrer gar nicht gedenkend, den abſichtlichen Mord allein mit der Todesſtrafe belegt hatte. Es hob die bisher geltende Todesſtrafe für griechiſche Liebe, Raub und Einbruch gänzlich auf, ſchaffte die Beſtrafungen mit Brandmark, Pranger, Ohrenabſchneiden und Annagelung an den Schandpfahl mit den Ohren ab, und milderte überhaupt faſt alle Strafen beträchtlich. Noch etwas weiter ging man in dem nächſten Geſetze vom 27. März 1789, bis endlich 1790, großentheils durch den Einfluß der ſchon am 7. Februar 1776 in Benjamin Franklin's Hauſe geſtifteten, dann während des Krieges erloſchenen, und am 8. Mai 1787 erneuerten Gefängnißgeſellſchaft in Philadelphia (zuerſt Philadelphia Society for assisting distressed Prisoners, und bei

ihrem Wiederaufleben Society for alleviating the Miseries of Public Prisons genannt), eine Revision der gesammten Gesetzgebung vorgenommen wurde. Diese Revision ließ, zuerst versuchsweise auf fünf Jahre, die Todesstrafe nur noch für absichtlichen Mord [1]), Mord im zweiten Grade [2]), Münzverfälschung, Verstümmelung und für die Wiederholung einiger, erstmalig bloß mit Zuchthaus belegter Verbrechen fortbestehen. Als aber der Erfolg die Heilsamkeit dieser Milderungen augenscheinlich darthat, wurde durch das Gesetz von 1794 die Todesstrafe nur allein noch für absichtlichen Mord beibehalten, für alle übrigen Verbrechen aber auf ewig abgeschafft [3]).

Diese so wichtige und folgenreiche Unterscheidung der Tödtung in Mord des ersten und Mord des zweiten Grades findet sich zuerst in den Gesetzen von Pennsylvanien. Sie ist aber, nach dessen Beispiele, auch in die Gesetzbücher von Maryland, Virginien, Ohio und selbst von Louisiana übergegangen, in welchem letzten Staate übrigens, auch noch ganz allein, aus der französischen und spanischen Zeit her, das Römische Recht als subsidiarisches gilt. Die unterscheidenden Kennzeichen dieser beiden Stufen des Mordes sind aber fast in allen jenen Staaten die nämlichen geblieben.

---

1) Der absichtliche Mord oder Mord des ersten Grades wird erkannt aus Umständen, oder aus dem Gebrauche tödtlicher Waffen mit bösem Willen oder Vorbedacht, oder endlich daraus, daß er bei Versuchen zur Brandstiftung, Nothzucht, Raub oder Einbruch stattgefunden hat.

2) Mord im zweiten Grade wird im Gesetze als Tödtung erklärt, welcher die Absicht, dem Getödteten einen geringeren Schaden als Hinwegnahme des Lebens zuzufügen, zum Grunde gelegen hat.

3) Man vergleiche hierüber und über die ganze Pennsylvanische Strafgesetzgebung die sehr schätzbare Schrift von *J. R. Tyson* Essay on the Penal Law of Pennsylvania. Published by Order of the Law Academy of Philadelphia. Philadelphia, 1827, 8.

In dem jüngst einer neuen Revision, deren Druck so eben beendigt ist, unterlegten Gesetzbuche des, an Bedeutsamkeit im Bunde mit Pennsylvanien wetteifernden Staates Neu-York findet dagegen seit zehn Jahren keine solche Unterscheidung der verschiedenen Stufen des Mordes (murder) statt. Dieses Verbrechen besteht in dem genannten Staate durchgängig in absichtlicher Tödtung eines Menschen; oder in Tödtung durch eine, auf menschliches Leben rücksichtslose That; oder Tödtung bei Begehung einer Felonie [1]), oder im Zweikampfe. Wohl aber erkennen wiederum die Neuyorker Gesetze vier verschiedene Grade des in Pennsylvanien minder gespaltenen Todtschlages (manslaughter) an, dem sie eine Ausdehnung verleihen, welche mehrere nach englischem Rechte als Mord betrachtete Tödtungen in sich begreift. Die vier Arten des Todtschlages im Neuyorkschen Gesetzbuche sind aber folgende:

Todtschlag des ersten Grades ist die unabsichtliche Tödtung eines Menschen; Tödtung durch die That selbst oder durch die strafbare Nachlässigkeit eines in der Ausführung oder im Versuche zur Ausführung eines Verbrechens Begriffenen, das weniger als Felonie ist; Tödtung durch geleisteten Beistand zum Selbstmorde; oder Tödtung eines ungeborenen Kindes durch eine solche Verletzung der schwangeren Mutter, welche, wenn sie stürbe, Mord wäre.

Todtschlag des zweiten Grades ist das Reichen von Arzneien an eine mit einem lebenden Kinde Schwangere, oder der Gebrauch solcher Mittel, um das Kind zu tödten; ferner gewaltsame Tödtung eines Menschen in leidenschaftlicher Aufregung, ohne den Tod beabsichtigt zu haben; oder Tödtung ohne Nothwehr beim Widerstande gegen einen Versuch zur Felonie, so wie nach dem Mislingen eines solchen Versuches.

---

1) Man vergleiche im Anhange die Erste Beilage.

Todtschlag des dritten Grades besteht in Tödtung in der Hitze der Leidenschaft mit einer gefährlichen oder andern Waffe; unabsichtlicher Tödtung bei strafbarer Nachlässigkeit eines einen Frevel (trespass) Begehenden, oder bei der Begehung desselben; ferner Tödtung durch ein erboßtes Thier; Tödtung durch Ueberanstrengung der Maschine eines Dampfbootes; so wie Tödtung durch die Arznei eines betrunkenen Arztes.

Todtschlag des vierten Grades begreift alle andern, nicht zu rechtfertigenden oder zu entschuldigenden Arten von Tödtung in sich.

Auf gleiche Weise kennt das Gesetzbuch des Staates Neu-York vier verschiedene Arten der Brandstiftung, welche, je nachdem dieselbe in einem bewohnten Hause bei Nacht, oder bei Tage, oder in einem leeren Gebäude bei Nacht, oder bei Tage vollführt wird, von der Todesstrafe bis zur einfachen zwölfmonatlichen Einsperrung in einem Grafschaftsgefängnisse hinabsteigend, bestraft wird. Eben so drei verschiedene Stufen des Einbruches, vier Stufen von Fälschung u. s. w.

Diese, deutschen Rechtsgelehrten freilich nicht fremden, aber den Amerikanern, die bloß das englische Recht kannten, darum nicht minder zur Ehre gereichenden, allmälig gemachten und in ihre Gesetzbücher eingeführten Unterscheidungen sind es, welche den Spielraum der Aussprüche der Geschworenen oder der Erkenntnisse der Richter beschränkend, denselben einen wesentlichen Vorzug vor der englischen Strafgesetzgebung verliehen haben. Dieser beträchtliche Vortheil des amerikanischen Strafrechtes über das englische ist auch bereits von mehreren Briten [1]), so wie zuletzt von meinem

1) *J. Sydney Taylor* Comparative View of the Punishments annexed to Crime in the United States of America and of England. London, 1831, 8. — Eine freilich nicht ohne politische Leidenschaftlichkeit abgefaßte, und namentlich gegen Sir Robert Peel, höchst ungerechte kleine Schrift.

Vorgänger bei Unterſuchung der dortigen Gefängniſſe, Herrn Crawford, öffentlich anerkannt worden.

So groß indeß nun auch die immer zunehmende Wirkung geweſen iſt, welche dieſe ſeit einem halben Jahrhunderte unaufhaltſam fortſchreitende Abänderung des von England überkommenen peinlichen Rechtes bis zum gegenwärtigen Augenblick gehabt hat, ſo läßt ſich dennoch annehmen, daß dieſelbe nicht ſtehen bleiben, ſondern binnen nicht gar langer Zeit noch weiter gehen wird.

Denn, ſowohl der Congreß als die oft erneuten geſetzgebenden Verſammlungen aller einzelnen Staaten haben ſich zwar bis ganz vor Kurzem begnügt, bei ihren jährlichen Zuſammenkünften (in Rhode-Island ſind dieſelben und mithin auch die Wahlen der Geſetzgeber ſogar halbjährig), jedesmal einen neuen Band Geſetze herauszugeben, in welchem civil- und criminalrechtliche, allgemeine und Privat-Verfügungen nur äußerſt ſelten getrennt und dann bloß alphabetiſch geordnet erſcheinen. Hierzu iſt ferner eine, nur ſelten die ganze Geſetzmaſſe umfaſſende, codificirende, meiſt die beliebte alphabetiſche oder eine andere willkürliche Ordnung befolgende Reviſion gekommen. Erſt im Jahre 1829 iſt der Staat Neu-York mit einer codificirenden, alle früheren Geſetze aufhebenden Geſetzſammlung hervorgetreten, in welcher einige Methode der Anordnung gefunden wird, deren Verdienſt ihren Urhebern, den Herren John C. Spencer in Canaindagua, W. F. Butler, gegenwärtig General-Advokat der Vereinigten Staaten, und John Duer, dem beſchäftigtſten Advokaten der Stadt Neuyork, bei der zuvor herrſchenden Ordnungsloſigkeit, nicht hoch genug angerechnet werden kann.

Dieſem Beiſpiele einer logiſchen Geſetzreviſion, der man gegenwärtig, nach nicht mehr als ſieben Jahren, in Folge des unaufhaltſam rollenden Stromes in jeder Zuſammenkunft der Legislatur erlaſſener neuer Statuten, ſchon wieder eine Reviſion oder vielmehr Codificacion nachſenden müßte, iſt denn nun ſo eben der Staat Maſſachuſetts gefolgt. Deſ-

sen, hauptsächlich durch Herrn John Pickering in Boston, den philosophischsten Kopf Amerikas und einen auch in andern Fächern des Wissens höchst ausgezeichneten Mann, so eben zu Stande gekommenes Gesetzbuch [1]) war noch voriges Jahr das neueste. Da demselben aber seitdem eine verbesserte Ausgabe des Neuyorkschen Gesetzbuches bereits gefolgt ist, so gebe ich deshalb auch von dieser, statt aller übrigen, eine kurze Inhaltsanzeige, welche hinreichen wird, einen Begriff von der gegenwärtigen Stufe der Gesetzgebung Amerikas, und insbesondere der peinlichen zu geben [2]). Es steht aber jetzt zuversichtlich zu erwarten, daß diesem Nachtritte des Staates Massachusetts auf der von Neu-York ehrenvoll begonnenen zweiten Epoche selbstständiger Gesetzgebung der Vereinigten Staaten bald auch die andern Bundesglieder folgen, und so eine neue beträchtliche Umgestaltung auch des dortigen peinlichen Rechtes durchführen werden.

Bis zur Durchführung dieser eben angedeuteten bevorstehenden Umbildung des amerikanischen Rechtes wird, zur Kenntniß der diesen Bericht allein angehenden Strafgesetzgebung in ihrer gegenwärtigen Geltung, eine Darstellung genügen, wie ich selbige auf der ersten Tafel des Anhanges versucht habe. Diese, nach den Gesetzbüchern von neunzehn verschiedenen Staaten der Vereinigung entworfene Tafel stellt nämlich deren verschiedene Strafarten der eilf gefahrbringendsten oder am häufigsten vorkommenden Verbrechen gegen den Staat, gegen Personen oder gegen Sachen, zum bequeme-

1) The Revised Statutes of the Commonwealth of Massachusetts, passed November 4, 1835; to which are subjoined, an Act of Amendment thereof, and an Act expressly to repeal the Acts which are consolidated therein, both passed in February 1836; and to which are prefixed, the Constitutions of the United States and of the Commonwealth of Massachusetts. Boston, 1836. 8. XVI und 1007 S.

2) Man vergleiche im Anhange die zweite Beilage.

ren Ueberblicke neben einander gereiht dar, gleichzeitig Folgerungen über die verſchiedenen Geſichtspunkte, aus denen ſich ein und das nämliche Verbrechen betrachten läßt, ſo wie über das jedem dieſer Staaten auf andre Weiſe einwohnende Rechtsgefühl, Raum gebend und zu ſelbigen reizend.

Dieſe eben gedachten Verbrechen, deren verſchiedene Ahndung den die Strafgeſetzgebungen der einflußreichſten Staaten belebenden Geiſt deutlich erkennen läßt, ſind:

1. Verrath (Treason).
2. Mord (Murder).
3. Todtſchlag (Manslaughter).
4. Nothzucht (Rape).
5. Sodomiterei (Sodomy), Amor graecus (Bestiality).
6. Ehebruch (Adultery).
7. Brandſtiftung (Arson).
8. Fälſchung und Falſchmünzerei (Forgery).
9. Einbruch (Burglary).
10. Diebſtahl (Larceny).
11. Pferdediebſtahl (Horsestealing).

Als erſtes Ergebniß dieſer Darſtellung der Strafweiſen der neunzehn Hauptſtaaten, welchen die kleineren und jüngeren mit geringen Abweichungen in der betretenen Bahn nachfolgen, erſcheint aber eine große Milde derſelben, welcher man ohne das Zeugniß der Geſchichte, ganz im Gegenſatze mit dem Civilrechte, kaum noch die Abſtammung von dem ſo blutigen engliſchen peinlichen Rechte abmerken würde.

Zu dieſer nicht bloß auf die ſeltnere Verhängung der Lebensſtrafen, ſondern auch auf die Verkürzung der Dauer der Freiheitsentziehung wirkſamen ſtatutariſchen Milderung der Strafweiſen des gedachten Rechtes treten aber noch andere, mehr aus politiſchen und bürgerlichen Verhältniſſen und Zuſtänden entſpringende, einflußreiche und wenn gleich weniger augenfällige, dennoch um ſo wirkſamere Triebfedern. Dieſe letzten ſind es, welche neben jenem Geiſte der Milde-

rung dazu beitragen, deren Vollſtreckung nicht nur ſeltner zu machen, ſondern ſelbige auch oft ganz aufzuheben.

Die erſte und wichtigſte Triebfeder der eben gedachten Milderung ſchwerer Strafen iſt die bereits in Europa und insbeſondere in den ſogenannten conſtitutionellen Staaten ſo wirkſame öffentliche Meinung, welche in den auf dem Grundſatze der Volks-Souverainität fußenden Vereinigten Staaten zur unwiderſtehlichen Nothwendigkeit wird. Dieſe Volksſtimmung, welche in den öſtlichen und nördlichen Staaten aus einer religiöſen Scheu vor Lebensſtrafen hervorgeht, in den weſtlichen und ſüdlichen aber theilweiſe auf der für ehrenvoll gehaltenen Rechenſchaftsforderung mit gewaffneter Hand beruht, die ſich in regelmäßigen oder ungeordneten Zweikämpfen, ſo wie in öffentlichen oder heimlichen Ermordungen kund gibt, entzieht begreiflicher Weiſe der Kenntniß des öffentlichen Anklägers ſo wie der Wirkſamkeit der Gerichte eine große Menge ſonſt in deren Bereich fallender Miſſethäter.

Der auf dieſe Weiſe erſchlaffenden Wirkſamkeit der Strafgeſetze abzuhelfen, iſt man nun in den meiſten Staaten darauf verfallen, weil die dem Verbrecher auferlegte Strafe nicht allzuſtreng ſein, oder vielmehr ſcheinen dürfte, wenn nicht deren Vollſtreckung gelähmt oder aufgehoben werden ſollte, die nachhaltiger Unterdrückung ermangelnde Kraft derſelben durch deren Verbreitung nach Außen hin zu erſetzen. Man hat es demnach in denjenigen Fällen, wo der Schutz der Geſetze am unentbehrlichſten iſt, vorgezogen, ſtatt das Verbrechen ſelbſt durch große und verletzende Strenge zu unterdrücken, lieber die Verbote und Strafen auf deſſen ſämmtliche Verzweigungen auszudehnen, und alles aus dem Wege zu räumen, was daſſelbe erleichtern könnte. So trifft das Geſetz nicht nur die Beſitzer und Verfertiger falſcher Banknoten, deren Erſcheinung bei den 600 Zettelbanken des Landes nur allzuhäufig iſt, ſondern auch Alle,

welche, ohne ſich deshalb rechtfertigen zu können, das dazu nöthige Papier oder die Werkzeuge zur Fälſchung beſitzen, verfertigen, ausbeſſern oder liefern.

Eine andere äußerſt wichtige Urſache milderer Beſtrafungen liegt in dem Verhältniſſe der Richter und Geſchworenen, ſowohl zum Volke als unter einander. Hat doch die europäiſche Erfahrung noch jüngſt gelehrt, daß in Frankreich von 100 Angeklagten 39 freigeſprochen wurden, während in Belgien bei einem und dem nämlichen Geſetzbuche, von Richtern ohne Geſchworene nur 16 Freiſprechungen auf 100 Anklagen erfolgten, daß alſo im erſtgenannten Lande eine faſt dreimal größere Wahrſcheinlichkeit der Strafloſigkeit ſtattfand, als im letzterwähnten [1]). Um wie viel fühlbarer mußte nicht ein ſolcher Einfluß der Geſtaltung der Gerichtshöfe in Amerika werden, da die dortigen Richter, ſelbſt wo es nicht bloß auf Feſtſetzung des Thatbeſtandes, ſondern auf wirkliche Rechtsfragen ankommt, einen weit geringeren Einfluß auf die Geſchworenen, als in England ausüben. Ja, in mehreren Staaten beſchränkt ſich die Machtvollkommenheit der Geſchworenen nicht bloß auf die Feſtſtellung und Ausſprechung der Schuld oder Nichtſchuld, ſondern ſie ſetzen auch im erſten Falle den Umfang der Strafe feſt, ſo daß der Richter, dem in Tenneſſee förmlich unterſagt iſt, zu den Geſchworenen über den Thatbeſtand zu reden, eigentlich zum bloßen Organe und Sprachrohre derſelben herabſinkt. In Folge des ſich auf dieſe Weiſe kund gebenden, aus übertriebenen Freiheitsbegriffen entſpringenden Mistrauens gegen die Richter iſt, um nur ein Beiſpiel anzuführen, 1831 im Staate Miſſuri ein Geſetz durchgegangen, welches die daſelbſt bis dahin von den Richtern ausgeübte Beſtim-

1) *A. Quetelet* sur l'Homme et le développement de ses facultés, ou Essai de Physique sociale (Paris, 1835, 8.) Bd. 2. S. 171 ff.

Man vergleiche im Anhange die dritte Beilage.

mung der Strafe diesen entzogen und den Geschworenen verliehen hat [1]).

Nimmt man hierzu noch, daß nur in zwei Staaten, in Pennsylvanien und Delaware, die Richter allein von deren Gouverneuren erwählt werden, und nur in siebzehn Staaten, so lange sie ihr Amt treu verwalten (during good behaviour), in demselben verbleiben, daß hingegen in den meisten Staaten die stets wechselnde Volksvertretung, in Mississippi sogar jeder mündige Weiße, die Richter bestellt, und dieselben nur für sehr kurze Zeit, oft bloß auf ein Jahr, zu diesen Kenntniß und Erfahrung heischenden, schwierigen, verantwortlichen und schlecht bezahlten Posten erwählt, so begreift man, daß diese nicht immer von den Besten und Fähigsten gesucht und bekleidet werden. Es sind einerseits Fälle vorgekommen, daß gewissenhafte Richter, weil sie ihr Amt nicht als ehrliche Leute verwalten und sich und die Ihrigen ernähren konnten, dasselbe freiwillig aufgegeben haben. Andrerseits hat sich im Staate Neu-York, wo die Richter im sechzigsten Jahre als altersschwach vom Richterstuhle herabsteigen müssen, der seltsame Fall zugetragen, daß der ausgezeichnete Kanzler dieses Staates, Hr. Kent, nach seinem gebotenen Rücktritte von dieser Würde, im Jahre 1823, eine Reihe höchst lehrreicher Vorlesungen über das amerikanische Recht gehalten hat, welche, seitdem bereits mehrmals im Drucke erschienen [2]), mit Recht als ein Seitenstück zum Blackstone'schen Werke über das englische Recht betrachtet werden, und daß derselbe jetzt, im 76sten Lebensjahre, der angesehenste berathende Advokat der Stadt Neuyork ist.

---

1) Report of William Crawford Esq. on the Penitentiaries of the United States, addressed to His Majesty's principal Secretary of State for the Home Department. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 11. August 1834. (593) S. 5.

2) *James Kent* Commentaries on American Law. Third Edition. New York, 1836, 8. IV Vols.

Dieſe in einem Freiſtaate gewiß doppelt gefahrvolle Herabziehung des Richteramtes von der hohen Stufe, auf welcher daſſelbe, über Parteizwiſt erhaben ſtehn ſollte, iſt aber nicht einmal bei den Gerichtshöfen der verſchiedenen Staaten ſtehn geblieben, ſondern hat ſich ſelbſt auf das ehrwürdige Bundesgericht (Supreme Court of the United States) erſtreckt, welches, zufolge der Bundesverfaſſung, in gewiſſen Fällen auch über Verfaſſungsfragen, ſo wie über peinliche Anklagen (impeachment) des Präſidenten und Vice-Präſidenten zu entſcheiden hat. Es werden nämlich deſſen Mitglieder durch den Präſidenten mit Zuſtimmung des Senates ernannt. Bei der jüngſten Wahl ſeines Vorſitzers, als welchen die Stimme aller Einſichtsvollen und Parteiloſen in Amerika wie in Europa ſein hochverdientes, 25jähriges Mitglied, Hrn. Joſeph Story, Profeſſor der Rechte in Cambridge bei Boſton und Verfaſſer vieler ſchätzbaren Werke, deren neueſtes über einander widerſtreitende Geſetze (on the Conflict of Law) eben jetzt in deutſcher Überſetzung erſchienen iſt, bezeichnet haben würde, hat ſich nun der betrübende und bisher beiſpielloſe Fall ereignet, daß aus reiner politiſcher Parteiwuth mit der ſo eben von dem ehrwürdigen Marſhall, dem Freunde und Lebensbeſchreiber Waſhington's, verlaſſenen Stelle ein Anderer bekleidet wurde, der, wenn auch ſonſt achtungswerth, dennoch ſolche Anſprüche und vollgültige Zeugniſſe aus der ganzen geſitteten Welt nicht für ſich geltend zu machen vermocht hätte.

Als ein, gleichfalls zur Minderung der Strenge der Beſtrafungen beitragender, nur mit altgermaniſchen Gebräuchen und mit den uns im engliſchen Rechte ſo anſtößigen Geldſtrafen bei Ehebruchsklagen vergleichbarer Zug der amerikaniſchen Strafgeſetzgebung iſt deren ſichtbares Streben zu betrachten, nicht nur dem Staate durch verhängte Geldbußen, ſondern auch bei Eigenthumsbeſchädigungen dem verletzten Theile Genugthuung und Erſatz zu leiſten. In einigen Staaten, wie z. B. in Neu-York und Tenneſſee,

kann der verletzte Theil, wenn sich sein Verlust abschätzen läßt, was durch die nämlichen Geschworenen geschieht, die über den Thatbestand gesprochen haben, für den Betrag desselben, Execution gegen den Verurtheilten erlangen. In andern, wie in Virginien und Missuri, bildet die Erstattung des Gestohlenen oder seines Werthes einen Theil des Rechtspruches. Dies ist besonders fast allenthalben bei Pferde- oder Sklavendiebstählen der Fall, und wo die Erstattung selbst nicht geschieht, muß gewöhnlich der zwei- bis dreifache Werth des Sklaven oder des Pferdes bezahlt werden. In Rhode-Island erhält der Bestohlene bei einfachem Diebstahle sowohl sein Eigenthum als auch den Betrag seines vollen Werthes zurück, in Delaware das Eigenthum und den doppelten Werth, ist aber jenes nicht herbeizuschaffen, dessen vierfachen Werth. In Connecticut besteht ein Theil der Strafe der Fälschung von Privatschriften in Erlegung einer sich auf den zwiefachen Betrag des erlittenen Schadens belaufenden Geldstrafe an den verletzten Theil. Auch muß der Verurtheilte fast immer dem Staate die Gerichtskosten bezahlen und haftet für deren Betrag mit seinem Eigenthume. In Fällen, wo dieses zum Ersatze der Kosten und Geldbußen nicht ausreicht, kann der Gerichtshof in einigen Staaten, wie z. B. in Delaware, den Verurtheilten für eine gewisse Zeit, die in Illinois bei einfachem Diebstahle sieben Jahre beträgt, als Dienstboten vermiethen, oder ihn deren Betrag gegen einen festgesetzten Tagelohn, der in Indiana 20 Cents (11 ß, 9 Sgr.) beträgt, im Gefängnisse abverdienen lassen. In andern Staaten kann er für die Kosten im Gefängnisse behalten, oder auch gegen eine darüber gegebene Verschreibung entlassen werden, oder er bleibt, wenn er später zahlungsfähig werden sollte, für dieselben verantwortlich. In Connecticut geht die auf diese Weise herbeigeführte Härte so weit, daß ein zu Geldbuße und Einsperrung verurtheilter Sträfling, nach Ablauf des Zeitraums der letzten, wenn ihm die Mittel abgehn, die erste zu erlegen,

ſelbige nicht einmal durch längere Arbeit in der Anſtalt abverdienen kann, obgleich dieſe dem Staate mehr einträgt, als ſeine Erhaltung demſelben koſtet. So entſteht durch die Geſetzgebung, was zu verhindern grade allenthalben ihr eifrigſtes Streben ſein ſollte, die Ungleichheit der Strafverhängung für die nämliche Miſſethat, je nachdem ſelbige von mehr oder minder Begüterten begangen wurde [1]).

Wie ſtrenge oder gelinde aber auch immer die Strafgeſetze in Amerika gehandhabt werden, ſo iſt man doch faſt berechtigt zu ſagen, daß dieſelben nur für die eine Hälfte des Menſchengeſchlechtes gegeben zu ſein ſcheinen, nämlich für die Männer, denn die Anzahl der weiblichen Angeklagten, und in noch höherem Maaße die der Verurtheilungen derſelben, iſt, wie die weiter unten mitzutheilenden ſtatiſtiſchen Tafeln darlegen werden, in allen Staaten ſo gering, daß jene nicht wie in dem Amerika zunächſt ſtehenden Rußland den ſiebenten, in England den fünften oder in Frankreich gar den vierten, in der Schweiz endlich den dritten Theil und an einigen Orten die Hälfte der angeklagten Männer ausmachen, ſondern eine über allen Vergleich geringere Verhältnißzahl zum ſtärkeren Geſchlechte liefern, welche ſich nur, wegen mangelnder Gerichtsregiſter, nicht genau angeben läßt [2]). Eben ſo erſcheinen, als ſichtbares Ergebniß hiervon, in den Strafanſtalten des Staates Neu-York die Weiber nur zum zwanzigſten, in Connecticut, wo ſie erſt ſeit 1825 dort gefunden werden, zum drei und dreißigſten, in Pennſylvanien zum funfzigſten Theile der Männer, und werden in bei weitem den meiſten amerikaniſchen Staaten ganz in jenen vermißt [3]).

---

1) Report of the Directors of the Connecticut State Prison, made to the General Assembly, May 1835 (Hartford, 1835, 8.) S. 39.

2) Beaumont und Tocqueville a. a. O. Zuſätze der deutſchen Überſetzung S. 372 ff.

3) *G. de Beaumont* et *A. de Tocqueville* du Système péni-

Deshalb iſt man denn auch erſt vor Kurzem in Neu-York, und zwar von allen amerikaniſchen Staaten in dieſem zuerſt, auf den Gedanken gekommen, dort, wie es zu jeder wohlgeordneten Gefängnißverwaltung gehört, ein beſonderes weibliches Buß- und Beſſerungshaus zu erbauen, wozu die Regierung in ihrer Sitzung des Jahres 1836 endlich das Geld bewilligt hat.

Nun aber mit aller gebührenden und möglichen Hochachtung zu reden, welche das weibliche Geſchlecht in Amerika, durch ſeine Frömmigkeit, ſeine Sittſamkeit, ſeine muſterhafte eheliche Treue und ſeinen, mit liebenswürdiger, reiner Zwangloſigkeit Hand in Hand gehenden ſchönen Familienſinn, ſo unbedingt verdient, und in der es durch ſeine, den Sorgen und Mühen des Hausweſens möglichſt entzogene bürgerliche und geſellige Stellung, ſo wie durch die ihm allgemein, auch vom Roheren gezollte Ehrerbietung erhalten wird. Es iſt dennoch trotz jener für daſſelbe ſtattfindenden Abweſenheit ſo vieler Verſuchungen zum Böſen, bei der Gebrechlichkeit menſchlicher und irdiſcher Natur, moraliſch unmöglich, daß die Sünde ſo ſpurlos an demſelben vorüberrauſche, daß ſo unglaublich wenig Anklagen gegen die Frauen erhoben werden, und daß dieſe nur ſo ſelten zu Verurtheilungen führen könnten, müßte man nicht annehmen, daß auch hier der bis zur Strafbarkeit getriebene Geiſt der Nachſicht und Milde die Binde der Gerechtigkeit in ſolchen gewiß nicht allzuhäufigen, aber doch nicht ausbleibenden Fällen öfter lüfte, als ſonſt wol erlaubt würde. Ein mittelbarer Beweis für dieſe Annahme dürfte auch in der Erfahrung liegen, daß unter den Farbigen, wo ſolche Rückſichten wegfallen, durchaus kein ſo großes Misverhältniß beider Geſchlechter unter den Angeklagten und Verurtheilten

---

tentiaire aux Etats-Unis et de son application en France (Seconde Edition. Paris, 1836, 8.) Bd. 2 S. 270 ff. und 297 ff. Deutſche Überſetzung S. 327 ff und 343 ff.

gefunden wird, wie denn z. B. 1830 in der Strafanſtalt des Sklavenſtaates Maryland die weißen Frauen ſich zu allen weißen Sträflingen wie eins zu 86 verhielten, und die ſchwarzen Weiber zur farbigen Sträflingszahl wie eins zu drei und einhalb [1]).

Endlich die letzte und wichtigſte Triebfeder der milderen Handhabung der Strafgerechtigkeit iſt die, zwar nicht auf die Verurtheilungen, wohl aber auf deren Vollſtreckung den größten Einfluß ausübende, alles in anderen Staaten bisher Erlebte überſteigende Unzahl von Begnadigungen. Zur Abhülfe der Unvollkommenheit menſchlicher Einrichtungen, Anordnungen und Geſetzvorſchriften, ſo wie der durch Schwäche und Irrthumsfähigkeit menſchlichen Erkenntnißvermögens und Unterſuchungskraft des ſittlichen Werthes unerfaßlicher geiſtiger Vorgänge im Innern des Verurtheilten, wurde uranfänglich das Recht der Gnade erdacht und der von Gott eingeſetzten Obrigkeit zur freieren und belebenden Wirkſamkeit aus höheren Regionen verliehen. Höchſt betrübend iſt es daher, dieſes Kleinod herabgewürdigt, gemein gemacht, und hie oder da zu ſelbſtſüchtigen Zwecken aller Art gemisbraucht zu ſehn. Vielfältig iſt dieſes, wie die einſichtsvollſten Amerikaner ſelbſt anerkannt haben [2]), in den verſchie-

1) Beaumont und Tocqueville a. a. O. deutſche Überſetzung S. 328. Man vergleiche im Anhange die Neunzehnte, Zwanzigſte, Sechs und Zwanzigſte und Vier und Funfzigſte Tafel, lauter Angaben enthaltend, für deren genaue Übereinſtimmung mit den Urkunden, denen ich ſie ſelbſt entnommen, ich einſtehen kann.

2) *J. Mease* Observations on the Penitentiary System and Penal Code of Pennsylvania: with Suggestions for their Improvement (Philadelphia, 1828, 8.) S. 8 ff. *M. Carey* Thoughts on Penitentiaries and Prison Discipline (Philadelphia, 1831, 8.) S. 58 ff.

In Virginien hatte man ſogar einmal das Begnadigungsrecht, wegen ſeines häufigen Misbrauches den Gouverneuren ganz entzogen, was aber die Folge nach ſich gezogen haben ſoll, daß alle lebenslang Verurtheilte dort ſtarben. *Shaler*, *King* and *Wharton* Report on Punishments and Prison Discipline to the Legislature of Pennsylvania (Harrisburg, 1828, 8.) S. 424.

denen Staaten von den mit diesem Rechte fast allenthalben, unabhängig von jedem vorgeschriebenen Beirathe bekleideten Gouverneuren geschehen. Bei ihrer, möglichst wenig über die Bürger der Staaten erhöhten, und nur durch deren Gunst auf einige Zeit zu behauptenden Stellung, bei der Geneigtheit der menschlichen Natur, insbesondere wenn es sich um Gaben handelt, deren Gewährung dem Geber, wie dem Empfänger erfreulich und ohne Opfer irgend einer Art erreichbar ist, lieber zu bewilligen als zu versagen; läßt es sich denken, wie schwer es den ersten Beamten jedes Staates werden muß, Gnadenbriefe zu versagen. Hierzu kommen nun noch die lebhaften und unabläßigen Bemühungen von Außen her, eine scheinbar rein menschenfreundliche Bewilligung zu erlangen, deren Erbittung die meisten Menschen, ohne Erkenntniß und Ehrfurcht vor der, zur Aufrechthaltung der Weltordnung unentbehrlichen Befriedigung und Genugthuung des Rechtes, für unbedenklich und unverweigerlich halten. So bleibt demnach bei dem Zusammenwirken aller solcher Umstände nicht zu verwundern, daß die Zahl der Begnadigungen in Amerika größer als in jedem andern Lande der Welt wird.

Wirklich hat sich dieselbe denn auch, um nur einige Beispiele anzuführen, im Staate Neu-York bei 3175 in den vierzehn Jahren von 1810 bis 1823 in die Strafanstalten aufgenommenen Verbrechern auf 2343, also fast auf drei Viertel ihrer Gesammtzahl belaufen. Eben dort wurden von 975 Sträflingen aus den drei Jahren 1816 bis 1818, 803 oder mehr als vier Fünftel begnadigt, und von 817 in fünf Jahren aus diesen Anstalten entlassenen Sträflingen hatten nur 77 ihre ganze Strafzeit ausgehalten, 740 aber waren, zum Theil auch aus Mangel an Raum, sämmtlich begnadigt worden [1]).

Ebenso wurden in Pennsylvanien in den 22 Jahren

1) *Carey* a. a. O. S. 60.

von 1799 bis 1820, von drei aufeinander folgenden Gouverneuren, nicht weniger als 2508 Verurtheilte begnadigt [1]), und in der Stadt Philadelphia allein von 1787 bis 1832, 2488, durchſchnittlich alſo im Jahre 54, und 1819 allein 134 [2]). Im Staate Ohio erhielten von 797, in den 15 Jahren von 1815 bis 1829 aufgenommenen Sträflingen, 501 ihre Begnadigung, 128 büßten ihre Strafzeit ab und die übrigen entſprangen oder ſtarben [3]).

Die Bemühungen für Erlangung einer Straferlaſſung ſind überdies noch, wie leicht erklärlich, am dringendſten bei denjenigen Verbrechern geweſen, welche auf eine Reihe von Jahren oder gar Lebenslang zum Zuchthauſe verurtheilt, mithin die ſtrafbarſten unter allen dorthin Geſendeten waren. In Folge deſſen wurde denn auch grade denjenigen, welche der Gnade am mindeſten würdig waren, dieſe am reichlichſten zu Theil, und es machten z. B. in Auburn und Singſing, den beiden Strafanſtalten des Staates Neu-York, unter 447 von 1822 bis 1831 dort begnadigten Sträflingen, die lebenslänglichen, 60 an der Zahl, den ſiebenten Theil aus, obgleich zu dieſer Claſſe nur ein Achtzehntel aller in jenem Zeitraume in die gedachten Gefängniſſe Abgeführten gehört hatte [4]). Dies geſchah um ſo leichter, da ſich bald Begnadigungsmakler fanden, welche z. B. in Neuyork, ein regelmäßiges Gewerbe aus ihrer Bemühung für deren Erwirkung machend, Unterſchriften für dieſelbe von ſchwachen und gutmüthigen Leuten erſchlichen, und den Gouverneuren keine Ruhe laſſend, bald 600 Dollars, bald ein Landweſen, als Lohn für den Abſchluß ihres Geſchäftes, von den Ver-

1) *Mease* a. a. O. S. 10.

2) *Crawford* a. a. O. App. S. 21.

3) *Carey* a. a. O. S. 60.

4) *Mease* a. a. O. S. 72. Beaumont und Tocqueville deutſche überſetzung S. 312 und 439 ff.

wandten oder Freunden des der Strafgerechtigkeit entzogenen Verbrechers davontrugen [1]).

So hat demnach das Begnadigungsrecht, welches, wenn es nicht mildernde Umstände berücksichtigend, die zuweilen im unwandelbaren Buchstaben des Gesetzes liegende Härte mäßigt, immer nur als ein Reiz zur straflosen Begehung von Verbrechen wirkt, in Amerika gewiß weit nachtheiligere Folgen als in jedem andern Lande gehabt. Als die schädlichste von diesen muß unstreitig die durch die eben erwähnte häufigere Entlassung der schwersten Verbrecher, bei denen auch am seltensten Besserung zu hoffen stand, herbeigeführte größere Zahl der Rückfälle betrachtet werden, über welche es zwar, aus später zu erwähnenden Ursachen, an genaueren Zahlangaben fehlt, die aber in Amerika selbst häufig bemerkt und eingestanden worden ist [2]).

Von diesen der Reihe nach aufgezählten Ursachen, welche in Amerika, in Vergleich mit dem strengen englischen peinlichen Rechte, eine Verminderung der Todesurtheile, sowie eine oft zu weit gehende Milderung aller Bestrafungen herbeiführten, gehe ich jetzt zu dem dortigen gerichtlichen Verfahren in Criminalfällen über. Dasselbe unterscheidet sich zuvörderst darin von dem englischen, daß in allen amerikanischen Staaten, wie in Schottland, Frankreich und andern Ländern, ein öffentlicher Ankläger gefunden wird. Meist ist dies der General-Anwalt für den Staat. Außerdem wird aber noch in den einzelnen Bezirken, in welche die Staaten zu diesem Behufe getheilt sind, sowol bei den Verbrechen gegen deren Gesetze, als auch bei den Verbrechen gegen den Bund die Anklage durch besondere Bezirks-Anwälte gelei-

1) *Mease* a. a. O. S. 72 ff. *Carey* a. a. O. S. 59.

2) *G. Powers* Report of the State Prison at Auburn made to the Legislature Jan. 7, 1828 (Albany, 1828. 8.) S. 83.

tet. Dieſe Bezirks-Anwaltſchaften werden, da die Gerichtshöfe für Verbrechen gegen den Bund und gegen die einzelnen Staaten gänzlich von einander getrennt ſind, gleichfalls von verſchiedenen Perſonen bekleidet und verwaltet.

Ein anderer wichtiger Unterſchied des amerikaniſchen und des engliſchen Gerichtsverfahrens, wie dieſes letzte ununterbrochen bis zum Jahre 1836 beſtanden hat, entſpringt ferner daraus, daß dieſes letzte dem Angeklagten einen oder zwei Advokaten als Vertheidiger geſtattet, die er ſich entweder ſelbſt erwählt, oder die ihm, falls er auf die Selbſtwahl verzichtet, von Gerichtswegen beſtellt werden. Dieſe haben, nachdem der öffentliche Ankläger vernommen worden iſt, völlige Freiheit, alle erdenklichen Vertheidigungsmittel in ihren Reden u. ſ. w. vor Gericht zu gebrauchen, worauf dann der öffentliche Ankläger gewöhnlich replicirt, womit die Verhandlungen geſchloſſen werden und die Thätigkeit der Geſchworenen und Richter, von der bereits die Rede geweſen iſt, einzutreten beginnt.

Die Handhabung des peinlichen Rechts geſchieht in Amerika durch die Friedensrichter, die umreiſenden Richter (Circuit Judges) und durch die höchſten Gerichtshöfe, von denen jeder Staat, ſowie der ganze Bund einen beſitzt.

Die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter beſchränkt ſich hauptſächlich darauf, die Angeklagten zu verhaften, und in Fällen wo die Stellung von Bürgſchaft zugelaſſen werden kann, dieſe von ihnen anzunehmen. Ferner Zeugen zu citiren, abzuhören und deren Erſcheinung vor Gericht zu ſichern, wobei denn freilich der große Übelſtand eintritt, daß ein Jeder, ſowohl Angeklagter als Zeuge, der nicht im Stande iſt, für ſeine künftige Erſcheinung vor Gericht Bürgſchaft aufzubringen, bis zum Sitzungstage in Haft gehalten wird. Dieſe Friedensrichter werden in einigen Staaten von den Gouverneurs, in andern von den geſetzgebenden Verſammlungen, in bei weitem den meiſten aber, ebenſo wie die Sheriffs, jährlich vom Volke erwählt, welche letzte Wahl-

art, in Folge der oben gedachten, gegenwärtig nicht im Steigen begriffenen Stellung der Richter, eine immer allgemeinere Verbreitung über die verschiedenen Staaten erlangt.

Das peinliche Verfahren vor den, zu festgesetzten Zeiten in den verschiedenen Gerichtssprengeln jedes Staates ihre Sitzungen haltenden umreisenden Richtern und Assisen, so wie vor dem, sich in der Hauptstadt jedes Staates versammelnden Obersten Gerichtshofe wird, wie schon bemerkt worden, fiscalisch, abseiten der Staatsbehörde betrieben. Jedoch nimmt diese nicht eher von irgend einem Vergehen oder Verbrechen Kenntniß, als bis ihr die Anzeige davon durch den Verletzten gemacht worden ist, der dann, zum Zeugen werdend, sehr zweckmäßig, nicht wie in England genöthigt ist, selbst das gerichtliche Verfahren zu betreiben. Unterbleibt aber jede Anzeige des Beschädigten, so kommt es auch zu keiner Verfolgung abseiten der Staatsbehörde. Bloß einige wenige größere Städte, wie z. B. Neuyork, Philadelphia, Boston seit 1823 und in den folgenden Jahren noch drei andere Städte des Staates Massachusetts, haben sich bereits genöthigt gesehn, den Ortsbehörden eine größere polizeiliche Gewalt anzuvertrauen und ein paar als Polizeigerichte vereinzelt dastehende Behörden zu errichten, die aber freilich weit entfernt sind an das zu reichen, was man auf dem Festlande von Europa unter dem Namen der Vorbeugenden oder gar der Sicherheits-Polizei zu begreifen pflegt. In Neuyork ist man durch die Noth dazu gezwungen, hierbei, so viel ich weiß, allein seit 1829, so weit gegangen, nicht nur für kleine Diebstähle und Schlägereien ein zweimal wöchentlich sitzendes Gericht ohne Geschworene, bloß aus dem Archivar und zwei Altermännern bestehend (Court of Petit Sessions), einzuführen, sondern selbst den Namen eines Polizei-Gerichtes (Police Court) nicht zu scheuen, in welchem Polizeibeamte, natürlich auch ohne Geschworene, summarisch erkennen. Auch in Philadelphia hat man so eben,

im Frühlinge 1838, einen freilich minder wirkſamen neuen Gerichtshof errichtet, der monatlich ſitzen wird.

So habe ich demnach die gegenwärtige Geſtaltung der Strafgeſetzgebung in den Vereinigten Staaten, mit beſtändigem Rückblicke auf den mütterlichen Boden des engliſchen Rechts, aus welchem daſſelbe hervorgegangen iſt, in möglichſter Kürze darzuſtellen verſucht. Ich hoffe gezeigt zu haben, wie dieſelbe in allmäligem Fortſchreiten, von einer und der nämlichen Urquelle ausſtrömend, dennoch in den verſchiedenen Staaten auch gar verſchiedene Richtungen, meiſt zum Beſſeren, hier oder da aber auch auf Abwege ſich verirrend, eingeſchlagen hat, und in noch weiter auseinander führender Entwickelung die Fernſicht auf eine künftige Rechtsgeſchichte der neuen Welt eröffnet. Die Darſtellung und Vergleichung dieſer, wie faſt alle Bauwerke der weißen, nicht aber der Ureinwohner Amerikas, nur einſtweiligen Strafgeſetzgebung mit den tief durchdachten, aber für ganz andere ſittliche und geſellige Zuſtände berechneten Legislationen der alten Welt, ſowohl der morgenländiſchen als der heidniſchen, chriſtlich-römiſchen, mittelalterlichen und neueren Zeit, bleibt dem künftigen Geſchichtſchreiber derſelben, dies- oder jenſeits des Atlantiſchen Meeres, aufbehalten. Mir liegt es bloß ob, jetzt nach gegebener Darſtellung des beſtehenden Strafrechtes, in der nächſten Abtheilung zu zeigen, welche Früchte daſſelbe bisher, auf dem friſchen und jugendlichen Boden des ſich erſt allmälig anbauenden und bevölkernden Amerika getragen hat.

Zweite Abtheilung.

Menge und Art der Verbrechen in Amerika.

Zweite Abtheilung.

Menge und Art der Verbrechen in Amerika.

Urſprung der Statiſtik, insbeſondere der der Verbrechen und Strafen. — Beiträge zu derſelben aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — Dort faſt allein auf die Zuchthausſträflinge begründet.

Es iſt allgemein bekannt und gar oft von unſern Schriftſtellern wohlgefällig bemerkt worden, daß die, ſeitdem Erdkunde und Geſchichte geſchrieben worden ſind, in Bruchſtücken und Beiträgen vorhandene Statiſtik zuerſt in Deutſchland, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, Namen und Selbſtändigkeit als Wiſſenſchaft empfangen hat. Ihr Entſtehen fiel alſo grade in denjenigen Zeitpunkt, wo die, in der raſcheren Entwickelung der Länder und Staaten, wie ihrer Formen und der religiöſen, politiſchen, geſellſchaftlichen und gewerblichen Zuſtände ihrer Bürger, flüſſig gewordene Geſchichte und Erdkunde die Nothwendigkeit der Auffaſſung und Feſthaltung von Uebergängen lehrte, welche, bei ihrer bisherigen Langſamkeit und Allmäligkeit, faſt unbemerkt geblieben waren. Begreiflich iſt es, daß dieſe neu geborene Wiſſenſchaft, welche man, auf Görres'ſche Weiſe zu reden, eine gefrorene Geſchichte nennen könnte, ſich im erſten Zeitraume ihres Daſeins vorzugsweiſe und faſt ausſchließlich mit dem in die Augen Fallenden, Greiflichen und Sächlichen beſchäftigte, und nicht bloß durch daſſelbe eine nothwendige

Grundlage zu gewinnen suchte, sondern sogar dieses als ihr alleiniges Gebiet zu betrachten schien. Begünstigt wurde diese ausschließliche Richtung auf das Zähl-, Meß- und Wägbare noch durch das gleichzeitig in Schwung gekommene physiokratische System. Desgleichen durch die zuerst in Büchern, darauf in der Gesellschaft verbreitete und seitdem oft furchtbar genug ins Leben übergegangene materialistische, dem Sächlichen allein Dasein und Leben zuerkennende Gesinnung der Zeit und ihrer Genossen, welche zuletzt noch durch den bewundernswürdigen Aufschwung der Naturwissenschaften gefördert wurde. So allgemein verbreitet war diese, daß selbst die Edelsten und Ausgezeichnetsten ihrem Einflusse nicht entgingen, und daß unter Andern ein Montesquieu, der die Veranlassungen des Selbstmordes in mangelhafter Aufsaugung des Nervensaftes (défaut d'infiltration du suc nerveux) suchte, in seinem hochgefeierten Geist der Gesetze, von dessen nächster Ursache sagen konnte: „die Maschine, deren Bewegungskräfte jeden Augenblick unthätig werden, wird ihrer selbst überdrüssig; die Seele empfindet keinen Schmerz, wohl aber eine gewisse Beschwerniß des Daseins [1])."

Erst mit der nach schweren Kämpfen, Erfahrungen und Leiden in unsern Tagen eingetretenen Umkehr zu gebührender Anerkennung und Schätzung des Religiösen, Sittlichen und Geistigen sind auch die Vorzeichen einer zweiten, die Statistik wie alle sich mit dem Menschen und dessen Thätigkeiten beschäftigende Wissenschaften in zwei naturgemäße Hälften, in eine sächliche und in eine geistige zerfallenden Epoche hervorgetreten, von der ich jedoch nicht zu behaupten wage, daß dieselbe bereits wirklich begonnen habe. Indem ich mich hier begnüge als solche Vorzeichen die Beiträge, Sammlungen und Versuche zu religiösen und unterrichtlichen Statistiken, zu Uebersichten des Schul- und Ar-

1) *Montesquieu* Esprit des Lois Buch XIV, Cap. 12.

menwesens, der Waisen, der Findlinge, der Bastarde, wie der Selbstmorde und Geisteskranken zu nennen, wende ich mich gleich, dem Zwecke dieses Berichtes gemäß, zu der grade hier Platz greifenden Betrachtung dessen, was für die Statistik der Verbrechen und Strafen bisher geschehen ist.

Wenn es in älterer und neuerer Zeit vielfältig in Frage gestellt wurde, ob der Einfluß und der Schutz der Regierungen dem Fortgange der Wissenschaften zuträglich sei oder nicht, so konnte doch dieser Zweifel gewiß am seltensten bezüglich auf die Statistik, eine unmittelbar ihren Zwecken in die Hand arbeitende Wissenschaft, aufkommen. Am mindesten aber bei der Statistik der dieselben berührenden und gefährdenden Verbrechen aller Art, so wie der, diesen von ihnen entgegengestellten Strafen. Es konnte daher auch nicht eher von der Entstehung dieses, den Bemühungen und Studien von Privatleuten unzugänglichen Zweiges der Statistik die Rede sein, als bis die Regierungen, seine Wichtigkeit anerkennend, sich seiner annahmen. Als das erste mir bekannte Beispiel solcher, von einer Regierung diesem Gegenstande zugewendeten Aufmerksamkeit erwähne ich die Anordnungen der Oesterreichischen Regierung, zur Zeit der großen legislatorischen und gefängnißverbessernden Arbeiten unter Kaiser Joseph II. und seinen Nachfolgern. Diese befahl nämlich, vielleicht angeregt durch den Einfluß der italienischen und insbesondre der neapolitanischen Schule eines Giambattista Vico, Beccaria, Filangieri, Gravina, Genovesi, Maffei und Anderer, deren Einwirkung wir noch jetzt in den strafrechtlichen Arbeiten Romagnosi's, Rossi's und Carmignani's erblicken, alljährig einzureichende Uebersichten der Verbrechen und Strafen, nach den verschiedenen Provinzen. Sie müssen von den Untergerichten den Obergerichten, und von diesen dem obersten Gerichtshofe in Wien vorgelegt werden, und liegen, nachdem der um die österreichische Gesetzgebung so verdiente Zeiller selbige 1807 zuerst veröffentlicht hatte, jetzt seit dem Jahre 1800 bis zum heu-

tigen Tage von dem genannten Rechtsgelehrten, sowie von Pratobevera und Wagener sachkundig erläutert [1]), in Tabellenform gedruckt vor.

Das große Verdienst aber, solche Statistiken nicht nur in einer früher ungekannten Vollständigkeit angeordnet und eingeführt, sondern auch zur allgemeinen Kenntnißnahme und Benutzung bekannt gemacht zu haben, gebührt der französischen Regierung, welche sich 1825 zuerst von dem Justizminister über die Verwaltung der Strafrechtspflege, und seitdem alljährig Bericht abstatten ließ. Die diese Berichte begleitenden und deren Grundlage bildenden, scharfsinnig entworfenen und lichtvoll geordneten Tabellen, welche von Herrn Guerry de Champneuf erdacht, und seit der Umwälzung des Jahres 1830 von dessen verdienstvollem Schüler Herrn Arondeau fortgeführt und von Jahr zu Jahr vervollkommnet worden sind, hat jene Regierung regelmäßig und vollständig nebst dem erwähnten begleitenden Berichte dem Drucke übergeben, und selbige mit schöner Freigebigkeit im In- und Auslande vertheilen lassen. Diesem ersten Beispiele sind seitdem mit fast gleicher Vollständigkeit die Regierungen von Baden, Belgien und Dänemark gefolgt, und durch diese Arbeiten, verbunden mit dem, was früher oder später in ähnlicher Art aus den Archiven Oesterreichs, Großbritanniens, Preußens, Baierns, Würtembergs, Sachsens, Hollands, der Schweiz, Schwedens, Norwegens, Neapels, Spaniens und Rußlands verlauthart ist, wurde es möglich, für die

---

1) Zeiller's jährliche Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erblanden (3 Bände. Wien, 1807—10, 8.) Bd. 1. — Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten (8 Bände. Wien, 1815—25, 8.) Bd. 1. S. 248 ff., Bd. 2. S. 346 ff., Bd. 3. S. 292 ff., Bd. 4. S. 377 ff., Bd. 6. S. 392 ff., Bd. 8. S. 492 ff. — Wagener's Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde Bd. 2. S. 305 ff.

Kenntniß der Menge, der Arten und Ursachen der Verbrechen in verschiedenen Ländern, und mithin auch der Mittel, ihnen vorzubeugen, mindestens einige vergleichende Ergebnisse zu gewinnen. Den ersten, früher gar nicht anstellbaren Versuch dieser Art glaube ich 1827 in der Einleitung zur Gefängnißkunde geliefert zu haben, welcher seitdem so schätzbare vergleichende Arbeiten der Herren Zachariä, Mittermaier und Ducpétiaux, sowie die schönen Quetelet'schen Abhandlungen und das treffliche Werk des Herrn Guerry über die Sitten-Statistik Frankreichs, rasch nacheinander gefolgt sind.

Der auf diese Weise gebildeten, wenn gleich noch immer sehr unvollständigen und lückenhaften, dennoch stets wachsenden Masse von Materialien für eine künftige vergleichende Statistik der Verbrechen und Strafen in der gesitteten Welt mangelten bis vor Kurzem, mit Ausnahme des Wenigen, was ich in dem angeführten Werke und an andern Orten hauptsächlich aus den Berichten der Bostonschen Gefängniß-Gesellschaft mittheilen konnte, alle Nachrichten aus der in den Bund christlich gesitteter Staaten vor einem halben Jahrhunderte eingetretenen nordamerikanischen Vereinigung. Es ist aber doppelt wichtig und belehrend für die Kenntniß der Entstehung, also auch der Verhütung der Verbrechen, zu wissen, wie sich diese in einem, von allen andern Staaten bürgerlich und politisch so ganz verschiedenen Lande gestaltet haben. In einem Lande, in welchem von Locke's für Carolina entworfener, aber nicht zur Ausführung gelangter Verfassung bis zum heutigen Tage die mannichfaltigsten Staatsbildungs-Versuche angestellt worden sind, denen fast allenthalben rasches Gedeihen gefolgt ist. Die Ausfüllung einer solchen Lücke ist freilich noch viel schwieriger, wo es wie dort den Regierungen des ganzen Bundes, wie der einzelnen Staaten an der Gewalt und auch am Willen gebricht, für statistische Sammlungen zu thun, was selbst in der alten europäischen Welt erst seit Kurzem, langsam und theilweise geschehen ist.

Dankenswerth sind alle Beiträge dieser Art, deren Zusammenbringung durch verschiedene Umstände erschwert wird. Am nachtheiligsten wirkt von diesen zuvörderst die Zerspaltung der Verbrechen in die bereits in der vorhergehenden Abtheilung aufgezählten gegen die Gesetze des Bundes, und in die gegen die Gesetze der jetzt auf sechs und zwanzig angewachsenen Staaten, der Gebiete von Florida und Wisconsin und des unmittelbar unter dem Congresse stehenden Bezirkes von Columbien, in Allem also in 29 verschiedene Bundesglieder. Die so mannichfaltig abgestuften verschiedenen Gerichtshöfe und die selbständig erkennenden einzelnen Richter des Bundes und seiner Glieder sind aber mit sehr sparsamen Ausnahmen durchaus nicht verpflichtet, an die auf die angegebene Weise vorhandenen, von einander unabhängigen dreißig verschiedenen Regierungen jährliche Berichte und Rechenschaftsablagen über ihre Thätigkeit einzusenden. Ja, sie sind nicht einmal gehalten, noch haben sie es, wenige Fälle ausgenommen, für nöthig erachtet, in ihren Sitzungsorten, die überdies bei der Verpflichtung zur Umreise zum Theil sogar oft wechseln, Anzeichnungen über die vor sie gebrachten Klagen, über die gefällten Urtheile und deren Vollstreckung aufzubewahren und Uebersichten derselben anzufertigen. Fügt man hierzu noch die durch den früher erwähnten häufigen Wechsel der Richter gesteigerten Schwierigkeiten der Bildung von Gerichts-Archiven, und das Widerstreben der allein in der Gegenwart und Zukunft lebenden, alles Vergangene geringschätzenden Volksgesinnung, so ergibt sich, daß die Erwartungen für Bereicherung der Criminal-Statistik aus Nordamerika nicht zu hoch gestellt sein dürfen.

Nach dem eben Gesagten zu schließen, würde daher fast gar nicht auf eine genaue Kenntniß der Angeklagten, der Freigesprochenen, so wie der zu leichteren Strafen Verurtheilten zu rechnen, und bei der Abwesenheit fast aller Polizei, noch weniger von den vor die Richterstühle gebrachten auf die Zahl der wirklich begangenen Uebertretungen und

Verbrechen zurückzuschließen sein. Von allen amerikanischen Staaten ist es auch wirklich allein der von Massachusetts, das älteste und in allen Aneignungen europäischer Gesittung vorangehende amerikanische Gemeinwesen, welcher durch ein 1832 erlassenes Gesetz [1]) den Versuch zur Herstellung einer alljährigen Uebersicht der peinlichen Rechtspflege gemacht hat. Die in Folge dieses Gesetzes abgestatteten Berichte des General-Advokaten jenes Staates, Hrn. Austin, vier an der Zahl, enthalten der erste die fünf Monate Juli bis Ende Oktobers 1832, und die andern drei die immer am ersten November des Jahres zuvor beginnenden Gerichtsjahre 1833, 1834 und 1835.

Mit Ausnahme dieses einzigen Beispieles, das die Thätigkeit der Polizeigerichte, welche Massachusetts in den vier Städten Boston, Salem, Newburyport und Lowell besitzt, nicht umfaßt, sowie einiger später zu benutzender unvollständiger Versuche in den Staaten Neu-York und Rhode-Island, bleiben demnach in den älteren, mit sogenannten Staatsgefängnissen (State prisons) oder Zuchthäusern für schwere Verbrecher versehenen Staaten die, nicht immer regelmäßig geführten oder bewahrten Register derselben die einzige sichere Quelle zur Kenntniß mindestens der härteren Strafverhängungen. Jedoch muß auch hier die Verschiedenheit der Gesetzgebungen, welche in einigen Staaten die auf ein, in andern nur die auf zwei Jahre und länger zu schwerer Arbeit Verurtheilten in die Zuchthäuser sendet, deren nur selten vollständig aufbewahrte und meist bloß allgemeine Zahlen ohne unterscheidende Angaben über Verbrechen, Alter, Erstmaligkeit oder Rückfall, Familienverhältnisse u. s. w. enthaltende Listen die fast die einzigen zuverlässigen Be-

1) Chapter 131. An Act for enlarging the jurisdiction of the Court of Common Pleas in Criminal Cases, and regulating the appointment and duties of Prosecuting Officers.

weisstücke bilden, eine bald größere, bald geringere Sträflingsanzahl erzeugen.

In denjenigen Staaten aber, die noch keine gehörig geordnete Strafanstalten besitzen, mindestens neun an der Zahl, nämlich Delaware, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Alabama, Arkansas, Missuri, Illinois, Indiana und Michigan, der beiden Gebiete Florida und Wisconsin nicht zu gedenken, fehlt es durchaus an allen Angaben über die dort begangenen Verbrechen und deren Bestrafungen.

Eine andre, noch sparsamer als die Register der Staatsgefängnisse fließende Quelle bilden die Todesurtheile und Hinrichtungen, da auch über diese nur einzelne Staaten, doch bei weitem nicht alle, wegen des durch ihre Gouverneure geübten Begnadigungsrechtes, in ihren Kanzleien Verzeichnisse führen, die aber weder immer vollständig sind, noch stets sorgfältig aufbewahrt werden. Wären aber auch die Angaben über sämmtliche Todesurtheile und Hinrichtungen in diesen vorhanden, so würden sie doch noch beträchtlich von der Vollständigkeit entfernt sein, weil die Berichte über Todesurtheile wegen Verbrechen gegen den Bund nur an den Präsidenten gelangen, und auch von diesem allein eine Begnadigung für selbige ausgehn kann.

Nach Voraussendung dieser Angaben über die große Schwierigkeit, auch nur eine geringe Zahl zuverlässiger Thatsachen über die Häufigkeit der Verbrechen und Strafen aus Amerika zu erhalten, gedenke ich nur noch des in der vorigen Abtheilung über zu weit getriebene Strafmilderungen, so wie über gar nicht in Erfahrung gebrachte oder gerichtlich verfolgte Verbrechen, Gesagten, um zu bevorworten, wie es fast unmöglich werden muß, auch nur annähernde Rückschlüsse auf die Criminalität der Bewohner jenes Landes zu ziehen und selbige mit der in unserm Welttheile gefundenen zu vergleichen. Ich begnüge mich daher, die nicht grade zahlreichen aber schätzbaren Angaben der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville in ihrem Berichte über Amerikas

Beſſerungsſyſtem mit den wichtigſten, von Hrn. Crawford bei ſeinem einjährigen Aufenthalte in den Vereinigten Staaten mit einer Beharrlichkeit, die nur Der, welcher auf dem nämlichen Wege wandelte, in ihrem ganzen Umfange zu würdigen vermag, geſammelten und in ſeinem, allein für Parlamentsglieder gedruckten Berichte gelieferten Tafeln zuſammenzuſtellen. An dieſe ſchließe ich dann die Nachleſe, welche ich im Stande geweſen bin, in dem achtzehn Monate lang, bis zu Anfange des Jahres 1836 in allen Richtungen durchreiſten Nordamerika, zu der vortrefflichen Arbeit meines letztgenannten Vorgängers zu halten, durch den dort zuerſt die außerordentliche Wichtigkeit der Sammlung ſolcher Thatſachen in Anregung gebracht und auch hier oder da anerkannt worden war. Aus dem auf dieſe Weiſe geſammelten Vorrathe ſchätzbarer und möglichſt zuverläſſiger Materialien, der, wie ich behaupten zu dürfen glaube, im gegenwärtigen Augenblicke weder in dieſem noch jenem Welttheile ſeines Gleichen hat, werde ich, die wichtigſten Tafeln als Beweisſtücke und als Stoff zu noch ſpecielleren Forſchungen im Anhange liefernd, die freilich nicht zahlreichen Ergebniſſe nachſtehend aufzählen, zu denen mir dieſe Erfahrungen über den Stand des Verbrechens und ſeiner obrigkeitlichen Vergeltung in Amerika zu berechtigen ſcheinen.

Erſter Abſchnitt.

Die Gerichtshöfe des Bundes.

Verbrechen gegen den Bund und Bundes-Gerichtsbarkeit. — Natur derſelben. — Am häufigſten in Louiſiana und Maſſachuſetts, den Poren amerikaniſcher Civiliſation. — Mehr Verbrechen gegen Perſonen als gegen Sachen.

Der erſte Geſichtspunkt, aus welchem ſich die in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Kenntniß der Gerichte gelangenden Verbrechen betrachten laſſen, iſt, ob dieſelben gegen den ganzen Bund und deſſen, in jeder Congreßſitzung durch ein Heft vermehrte, gegenwärtig acht Bände füllende Geſetze, oder gegen die der einzelnen Staaten verübt wurden. Ich rede zuvörderſt von den Verbrechen gegen den Bund. Was aber Verbrechen gegen den Bund ſeien, darüber ſpricht ſich die Verfaſſung der Vereinigten Staaten in ihrem dritten Artikel, von der richterlichen Gewalt, auf folgende Weiſe aus.

„Erſte Abtheilung. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten ſoll einem höchſten Gerichtshofe und ſolchen Untergerichten, als der Congreß von Zeit zu Zeit verordnen und beſtellen wird, anvertraut ſein. Die Richter des höchſten Gerichtes, ſowie die der niedern, ſollen ihr Amt ſo lange behalten, als ſie es gehörig verwalten (during good behaviour), und zu feſtgeſetzter Zeit für ihre Dienſte eine Beſoldung empfangen, welche, ſo lange ſie im Amte bleiben, nicht verringert werden ſoll.“

„Zweite Abtheilung. 1. Die richterliche Gewalt soll sich auf alle Streitigkeiten erstrecken, welche im Bereiche dieser Verfassung und bestehender oder künftig abzufassender Gesetze und Verträge der Vereinigten Staaten entstehen möchten. Desgleichen auf alle Fälle, welche fremde Botschafter, Gesandte und Consuln berühren; alle Fälle der Gerichtsbarkeit in Admiralitäts- und Seesachen; auf Streitfälle, in denen die Vereinigten Staaten die eine Partei sind, sowie zwischen zwei oder mehreren Bundesstaaten, zwischen einem solchen Staate und Bürgern eines andern Staates, zwischen Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern des nämlichen Staates, welche von verschiedenen Staaten verliehene Ländereien ansprechen, und endlich zwischen einem Bundesstaate oder Bürgern desselben und fremden Staaten, Bürgern oder Unterthanen."

2. „In allen Fällen, welche Botschafter, Gesandte oder Consuln angehen, sowie in denen, wo ein Staat Partei ist, soll der höchste Gerichtshof gleich von Vorn herein erkennen. In allen übrigen vorgedachten Fällen soll der höchste Gerichtshof sowohl über den Thatbestand als über die Gesetzanwendung appellatorisch erkennen, wobei dem Congresse vorbehalten bleibt, solche Ausnahmen und Gerichtsordnungen festzusetzen, als er für nöthig hält."

3. „Alle Verbrechen, mit Ausnahme der vom Hause der Abgeordneten vor dem Senate zu führenden peinlichen Anklagen eines Civilbeamten der Vereinigten Staaten (impeachment), sollen von Geschworenen gerichtet werden. Dies soll jedesmal in demjenigen Staate geschehen, wo das Verbrechen begangen wurde. Hat es aber innerhalb keines der Bundesstaaten stattgefunden, so soll die Sache dort verhandelt werden, wo der Congreß gesetzlich bestimmen wird."

„Dritte Abtheilung. 1. Verrath gegen die Vereinigten Staaten soll bloß darin bestehen, Krieg gegen dieselben anzufangen, oder sich ihren Feinden durch Beihülfe und Unterstützung zuzugesellen. Keiner soll des Verrathes überführt

erachtet werden, als im öffentlichen Gerichte auf das Zeugniß zweier Augenzeugen seiner That, oder durch sein Eingeständniß."

2. „Der Congreß soll die Gewalt haben, Strafen für den Verrath festzusetzen, aber keine Verurtheilung deshalb auf die Nachkommen übergehen, oder Verwirkung des Vermögens auf länger als die Lebensdauer des Verurtheilten nach sich ziehen [1])."

Diesen eben angeführten, mit der 1787 vollendeten, aber erst 1789 angenommenen Verfassung der Vereinigten Staaten in Wirksamkeit getretenen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, sind bisher alle Verbrechen gegen den Bund gerichtet worden. Das einzige hierüber veröffentlichte Aktenstück, ist eine 1829 vom Präsidenten dem Hause der Abgeordneten überreichte, vier Jahre zuvor von demselben verlangte Angabe aller seit Annahme der Bundesverfassung wegen Vergehen gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten vorgekommenen Verurtheilungen, Hinrichtungen und Begnadigungen wegen mit Todesstrafe belegter oder auf andre Weise bestrafter Verbrechen dieser Art [2]). Der schon an sich unvollständige, bis 1827 gehende Inhalt dieses Aktenstückes wird es aber dadurch noch mehr, daß aus den Staaten Neu-Hampshire, Connecticut, Nord-Carolina und Alabama, aus der westlich des Mississippi gelegenen Hälfte von Louisiana und aus dem 1829 als Gebiet dastehenden, jetzt als Staat in den Bund aufgenommenen Mississippi, als redendes Denkmal der Kraftlosigkeit der Bundesregierung, die Berichte ganz ausgeblieben sind. Ich begnüge mich daher hier aus

---

1) The American's Guide: containing the Declaration of Independence; the Articles of Confederation, the Constitution of the United States and the Constitution of the several States composing the Union (Philadelphia [1835] 8.) S. 12.

2) House of Representatives. Executive. 20th Congress, 2d Session Doc. No. 146, 8. 216 Seiten.

demſelben zuſammenzufaſſen [1]), daß in den 38 Jahren von 1790 bis 1827 in dem Gebiete der 21 Bundesglieder, aus denen Berichte einliefen, ſo wie des öſtlichen Louiſiana und des Bundesbezirkes Columbia, 89 gegen Indier oder von dieſen begangene Verbrechen klagbar geworden ſind. Ferner 666 Fälle von Seeraub, an gemeinen Verbrechen auf dem Meere oder an der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterliegenden Orten, 280 gegen Menſchen und 136 gegen Sachen, 159 Fälle von Verrath, 167 Uebertretungen fiskaliſcher Geſetze, 283 Fälle von Empörung, 142 von Fälſchung, 27 von Beamtenvergehen, 185 Vergehen gegen Beamte, 120 gegen die Poſtbehörde, 17 gegen Farbige, 56 Fälle von Meineid, 16 von Preßvergehen und 88 kleinere Vergehen (misdemeanors), in Allem alſo 2431. Bemerkenswerth iſt es noch, daß von dieſen 2431 Uebertretungen der Bundesgeſetze 236, oder faſt der zehnte Theil, auf die nur ein Drei und Achtzigſtel der Geſammtbevölkerung der Vereinigten Staaten zählende Oſthälfte von Louiſiana kommen, das übrigens auch erſt 1803 an dieſelben abgetreten wurde und ſeit 1805 ihrer Gerichtsverfaſſung unterliegt. Auf Maſſachuſetts allein kommen gleichfalls 293, oder faſt der achte Theil dieſer peinlichen Klagfälle, da es doch nur ein Ein und Zwanzigſtel der Einwohnerzahl des Bundes enthält. Die Verbrechen, welche dieſen unverhältnißmäßigen Antheil der beiden genannten Staaten vorzugsweiſe veranlaßt haben, waren Seeraub, gemeine Verbrechen, Empörung, Verrath, Vergehen gegen Beamte und Meineid. Der erſte beſonders in dem mit den ungeordneten ſpaniſch-amerikaniſchen Freiſtaaten und Weſtindien in nächſter Berührung ſtehenden Louiſiana,

1) Ausführlicher findet ſich dieſe Ueberſicht durch den zu früh verſtorbenen Lagarmitte entworfen, in Mittermaier und Zachariä's kritiſcher Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes (Bd. 4. S. 110 ff.), und darnach in Beaumont und Tocqueville's Werke a. a. O. deutſche Ausgabe. S. 376 ff.

die übrigen aber in Maſſachuſetts. So berühren ſich alſo in der neuen wie in der alten Welt, im Gegenſatze von Maſſachuſetts und Louiſiana, wie in dem von Paris und Corſica, die Endpunkte der höchſten und der geringſten Civiliſation, der Rohheit und der Ueberverfeinerung, in dem gemeinſchaftlichen Ergebniſſe einer, alle Mittelglieder an Häufigkeit übertreffenden Verbrechenzahl.

Außer der eben berührten Congreßurkunde beſitze ich nur noch, durch die gütigen Bemühungen des großen Rechtsgelehrten und Bundesrichters Herrn Story, die von ihm für mich eingeforderten Berichte aus den, ſeinen Gerichtsſprengel bildenden vier Bundesſtaaten Maine, Neu-Hampſhire, Maſſachuſetts und Rhode-Island. Unmöglich war es aber, trotz aller angewendeten Mühe, gleiche Berichte aus funfzehn andern, ſieben Gerichtsſprengel gebenden Staaten zu erlangen. Von dieſen bilden Vermont, Connecticut und Neu-York den zweiten, Neu-Jerſey und Pennſylvanien den dritten, Delaware und Maryland den vierten, Virginien und Nord-Carolina den fünften, Süd-Carolina und Georgien den ſechsten und Ohio, Indiana, Illinois und Michigan den ſiebenten Bundesgerichts-Bezirk. Ebenſo wenig aber aus den Staaten Kentucky, Tenneſſee, Alabama, Miſſiſſippi, Louiſiana, Miſſuri und Arkanſas, ſowie aus den Bezirken Florida und Wisconſin, die bei der kleinen Zahl der vollauf beſchäftigten ſieben Bundesrichter von dieſen nicht bereiſet werden können und deshalb der Umlaufsgerichte (Circuit Courts), bis 1837 ganz entbehrten; denn trotz der alljährig vom Präſidenten gemachten Vorſtellungen, fehlt allen dieſen neuen Staaten und Gebieten ein ſo wichtiger Zweig der Rechtspflege, die dort bis dahin allein durch die für die ganze Vereinigung angeſtellten 30 Richter der Bezirksgerichte (District Courts of the United States) wahrgenommen ward. Auf dieſe Weiſe geht aber, ob aus kleinlicher Sparſamkeit oder aus andern Urſachen, wage ich nicht zu entſcheiden, die Gelegenheit verloren, die herrlichſte Inſtitution der Vereinigten

Staaten, das Bundesgericht, zu ſtärken und zu dem zu erheben, was es der Verfaſſung gemäß hätte ſein ſollen, zu einem wohlthätig die Regierungen des Bundes wie der einzelnen Staaten, die jetzt nur nach von ihnen ſelbſt gegebener, und leider oft verweigerter Erlaubniß verklagt werden dürfen, bewachenden Amphiktyonen-Gerichte, wie es die neuere Zeit noch nicht kennt.

Aus den erwähnten, die 47 Jahre von 1789 bis 1835 umfaſſenden Berichten über den erſten Bundes-Gerichtsſprengel, der etwa den zehnten Theil der Bevölkerung der Vereinigten Staaten in ſich ſchließt, und deren Inhalt ich im Anhange gegenwärtiger Arbeit auf der zweiten und dritten Tafel mitgetheilt habe, ergibt ſich nun etwa Folgendes. Während ſich die Bevölkerung in den vier fraglichen Staaten Maine, Maſſachuſetts, Neu-Hampſhire und Rhode-Island unter einander wie vier, ſechs, drei und eins verhält, iſt das Verhältniß der in ihnen klagbar befundenen wie vier, ſieben, eins und eins, das der Verurtheilten aber wie vier, zehn, drei und drei, oder die Verurtheilungen ſind nach Verhältniß der Einwohnerzahl in Maſſachuſetts zwei und ein halbmal, und in Rhode-Island dreimal ſo groß als in Maine und Neu-Hampſhire. Der Grund hiervon liegt aber ganz einfach bei Maſſachuſetts darin, daß es Boſton, eine Stadt von 70,000 Einwohnern enthält, und bei Rhode-Island, außer ſeiner Boſton an Größe zunächſt ſtehenden Hauptſtadt Providence mit 20,000 Einwohnern, in der großen, Flüchtlinge vor der Gerechtigkeit herbeiführenden Nähe von Neuyork, der Handels-Metropole der Vereinigten Staaten.

Hinſichtlich auf die Art der Verbrechen ſind dieſelben, der Bundesgeſetzgebung gemäß, meiſt gegen den Staat und gegen Menſchen, nur ſelten aber gegen Sachen gerichtet geweſen. Die der erſten Art, insbeſondere die blutigen, kamen vorzugsweiſe in Maſſachuſetts vor, deſſen Kriegshafen die Aburtheilung und Beſtrafung aller in den benachbarten

Gewässern begangenen Missethaten dorthin zieht, und also die bereits aus der obengedachten Congreßurkunde hervorgehende größere dortige Verbrechenzahl anschwellen und vermehren macht.

Zweiter Abſchnitt.

Menge und Beſchaffenheit der Anklagen, Freiſprechungen und Verurtheilungen.

Anklagen, Freiſprechungen und Verurtheilungen der einzelnen Staaten. — Nur aus Maſſachuſetts und Neu-York bekannt. — Das Verhältniß der Verbrechen gegen Sachen, zu denen gegen Menſchen, iſt in dieſen beiden vorgeſchrittenſten Staaten noch ſtärker, als in Europa. — In beiden Welttheilen gleicher Unterſchied zwiſchen Civiliſation und Verſittlichung.

Nach Beendigung der eben gegebenen kurzen, aber aus Mangel an Nachrichten nicht wohl vollſtändiger zu liefernden Betrachtung der Verbrechen gegen den Bund, gehe ich jetzt zur Thätigkeit der Gerichtshöfe der einzelnen Staaten über, welche allein den noch übrigen Inhalt der gegenwärtigen ſtatiſtiſchen Abtheilung geliefert haben. Zuerſt rede ich von den Anklagen, Freiſprechungen und Verurtheilungen vor den Gerichten, über welche bisher nur in zwei Staaten, und zwar wiederum in den beiden vorgeſchrittenſten in der Geſittung, in Maſſachuſetts und Neu-York, Thatſachen geſammelt worden ſind.

In Maſſachuſetts wurde, durch ein im Jahre 1832 erlaſſenes und bereits früher erwähntes Geſetz, dem General-Advokaten, deſſen Amt dort ſchon ſeit länger als einem Jahrhunderte beſteht, zuerſt auferlegt, der geſetzgebenden Verſammlung in ihrer am erſten Januar jedes Jahres beginnenden Sitzung einen Bericht über die im abgelaufenen

Gerichtsjahre (vom ersten Oktober bis 30. September) bei den Gerichten vorgekommenen Verbrechen abzustatten. Die in den bisher erschienenen und vor mir liegenden Berichten über die Jahre 1833, 1834 und 1835 enthaltenen Thatsachen, welche die im Anhange gelieferte vierte Tafel ausführlich darstellt, berechtigen, wenn selbige gleich die Thätigkeit der in Europa weit umfassenderen Polizeigerichte nicht einschließen, zur Ziehung folgender Ergebnisse.

Die Gesammtzahl der im Staate Massachusetts vor dessen Gerichten geführten peinlichen Anklagen betrug in den drei Jahren 1833 bis 1835, 4698 oder durchschnittlich 1566 im Jahre. Dies würde eine peinliche Anklage auf 415 Einwohner liefern, also ungefähr eben so viele als die älteren, dem deutschen Rechte unterliegenden Provinzen Preußens, wo in den acht Jahren 1819 bis 1826 ein fiscalischer Proceß auf 427 Einwohner vorgekommen ist, bei weitem weniger aber als in Frankreich, wenn man dort auch nur die Assisen und correctionellen Gerichtshöfe in Anschlag bringt, und so wie in Massachusetts, die in Frankreich fast eben so viele Anklagen, als die beiden andern zusammengenommen liefernden Ortspolizei-Gerichte ganz unberücksichtigt läßt.

Die Gesammtzahl der Freisprechungen hat in Massachusetts in den genannten drei Jahren 295, durchschnittlich also 98 oder eine auf 6632 Einwohner betragen. Die Freisprechungen sind demnach bei den, freilich bereits durch die Voruntersuchung gegangenen und dann vor Gericht Gestellten nur eine Kleinigkeit über sechs von Hundert gewesen, eine in den übrigen Staaten Amerikas wol kaum wiederzufindende Strenge, welche dem Rechtssinne der richterlichen Behörden von Massachusetts zur höchsten Ehre gereicht.

Die Verurtheilten betrugen in den drei hier betrachteten Jahren 2193, oder durchschnittlich 731 im Jahre, was, im Verhältnisse zur gleichzeitigen Bevölkerung des Staates, einen Verurtheilten auf 889 Einwohner geben würde. Dies ist etwas mehr als in den älteren Provinzen Preußens im

Jahre 1817, wo das Verhältniß der Verbrecher zu den Einwohnern wie eins zu 924 gewesen ist, was um so bemerkenswerther bleibt, als in dem genannten Jahre in ganz Europa, durch Miswachs und den aus diesem hervorgegangnen Nothstand und Seuchen, eine große Vermehrung der Verbrechen herbeigeführt wurde [1]). Ohne besonderes Gewicht darauf zu legen, mag hier noch bemerkt werden, daß im Jahre 1826 in Spanien, welches damals eines seit längerer Zeit nicht gekannten Zustandes der Ruhe und der Abwesenheit politischer Aufregung genoß, fast das nämliche Verhältniß der Verbrecher zur Volkszahl, wie in Massachusetts, nämlich eins zu 885, stattgefunden hat.

Hinsichtlich der Art der Verbrechen, wegen welcher die 2193 Verurtheilungen stattfanden, so haben diese in 505 Fällen Verbrechen gegen Menschen getroffen, oder es waren, unter 100 überhaupt Verurtheilten, 71 wegen Verbrechen gegen Sachen und 29 wegen solcher gegen Menschen. In Frankreich war nach dem vorvorletzten Jahresberichte des Justizministers, der die Strafrechtspflege von 1833 umfaßt, das Verhältniß der Verurtheilungen wegen Verbrechen gegen Menschen und gegen Sachen, vor den Assisen und Zuchtpolizeihöfen 11, und 89 von Hundert, was demnach für Massachusetts noch mehr als zwei und ein halb mal so viel Verbrechen gegen Menschen in Vergleich zu denen gegen Sachen gibt, als jüngst in Frankreich vorgekommen sind. Indeß ist es tröstlich, dabei zu bemerken, daß unter den gedachten 505 Verbrechern gegen Menschen 392, oder fast vier Fünftel derselben, bloß wegen Schlägereien und Ruhestörungen vor Gericht gezogen und straffällig befunden worden sind.

Noch unvollständiger als die über Massachusetts vorhandenen Nachrichten sind die in der Kanzlei des Staatssecretairs des Staates Neu-York aufbewahrten Nachweisungen über die in 55 von dessen Grafschaften, die sechs und funfzigste, die Stadt

1) Julius Gefängnißkunde S. LI ff.

Neuyork ausschließend, in den drei Jahren 1831 bis 1833 verurtheilten Verbrecher, nebst Angabe der Ursachen ihrer Bestrafung. Diese in der fünften Tafel des Anhanges mitgetheilten Angaben zeigen also, da sie die große Stadt Neuyork übergehen, bloß die, natürlich weit unbeträchtlichere Zahl der Verurtheilungen aus den kleineren Städten und vom Lande, aber auch nur diese, und durchaus weder die der Angeklagten noch der Freigesprochenen. Es fehlt demnach hier durchaus an Mitteln, die verhältnißmäßige Strenge oder Nachsicht der Gerichtshöfe dieses Staates zu beurtheilen.

Das Ergebniß der drei Jahre 1831 bis 1833 beschränkt sich also in Neu-York darauf, daß die Gerichtshöfe dieses Staates im Durchschnitte jährlich 995 Verbrecher oder einen auf 1767 Einwohner verurtheilt haben. Fast nur halb so viel also als die von Massachusetts, was selbst mit Berücksichtigung der Auslassung der Stadt Neuyork, und daß im übrigen Staate nur drei bedeutendere Städte, Buffalo, Albany und Rochester, damals mit etwa 28,000, 24,000 und 15,000 Einwohnern vorhanden waren, dennoch eine schwächere Ahndung der Verbrechen in diesem als in jenem Staate annehmen läßt.

Vertheilt man die Verurtheilungen nach deren Beweggründen, unter die beiden in der neueren Zeit üblich gewordenen Hauptabtheilungen der Verbrechen gegen Menschen und der Verbrechen gegen Sachen, so fallen der ersten unter 2984 Verbrechern in allen drei Jahren nicht weniger als 969 oder 32 von 100 zu, der letzten aber 2015 oder 68 von 100. So übertrifft also der Staat Neu-York, die große Stadt gleiches Namens ausgenommen, selbst Massachusetts noch in der Menge der gewaltsamen Verbrechen, derer gegen Menschen, würde aber bei der überwiegenden Zahl von Eigenthumsverletzungen in dem gewerbvollen Neuyork, wenn diese Stadt in die Berechnung für den ganzen Staat mit hineingezogen wäre, vermuthlich ein Verhältniß

liefern, welches dem von Massachusetts gegebenen mindestens gleich stände.

Aus den Archiven des Staates Rhode-Island habe ich noch ein, in der sechsten Tafel mitgetheiltes Aktenstück gezogen, welches für die Jahre 1832 bis 1834, 298 oder jährlich 99 zur Haft gebrachte und peinlich Angeklagte, mithin einen auf 1010 Einwohner liefert, was weniger als halb so viel wie in Massachusetts ist.

So haben demnach die beiden einzigen amerikanischen Staaten, aus denen genauere und mehrere Jahre umfassende Angaben über Thätigkeit der Gerichtshöfe in Hinsicht auf die Anklagen und deren Ausgang herbeizuschaffen waren, nämlich Massachusetts und Neu-York, das nicht unfruchtbare Ergebniß geliefert, daß die gewaltsameren leidenschaftlichen Verbrechen, die gegen Menschen, mit denen gegen Sachen verglichen, zu denen es, da sie fast gänzlich aus Eigenthumsverletzungen bestehen, meist längerer und größerer Überlegung und Verschlagenheit bedarf, daselbst bei weitem zahlreicher als in Europa sind. Dieses Ergebniß, welches trotz der in den Vereinigten Staaten mit ihren Papierkrediten und ihren 600 Zettelbanken, über allen Vergleich mit jedem andern Lande der Welt erhöhten Fälschungen und Falschmünzereien, aus diesen Mittheilungen sogleich in die Augen springt, stimmt auf eine merkwürdige Weise mit dem überein, was ich, durch die Untersuchung europäischer Verbrechenstatistiken darauf geleitet, vor zehn Jahren zuerst und nachher vielfältig ausgesprochen habe, und was jetzt auch durch Herrn Guerry in Frankreich zur Kenntniß und Anerkenntniß gebracht worden ist. Daß nämlich, wenn man die Verbrecherzahlen des nordöstlichen und südwestlichen, gemischt oder rein gallischen Frankreichs, der deutschen und der slavischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats, so wie im preußischen Staate die des Rheinlandes, Sachsens, Brandenburgs und Schlesiens, mit denen seiner übrigen Provinzen vergleicht, klar wird, wie mit der Zunahme der sogenannten Civilisation, welche aber, das Sitt-

liche nur allzuoft vernachläſſigend und die ſchaffenden und erwerbenden Kräfte aufs höchſte ſpannend, darum noch keineswegs eine Moraliſation oder Verſittlichung des Menſchen iſt, auch die Verbrechen gegen Sachen oder Eigenthum ſich, und zwar in weit größerem Maße vermehren, als die gegen Menſchen, welche der dämoniſchen Herrſchaft der Leidenſchaften unterliegen, ſich vermindert haben. Indem hierdurch aber der Standpunkt des dichtbevölkerten und zur ſtädtiſchen und gewerblichen Betriebſamkeit hingenöthigten Europa, gegen die, ſelbſt an der atlantiſchen Küſte verhältnißmäßig noch ſpärlich und zerſtreut bewohnten amerikaniſchen Freiſtaaten, ſowie die Einwirkung dieſer Zuſtände auf die Art der Verbrechen feſtgeſtellt erſcheint, wird ſich ſpäterhin ein bereits angedeuteter, ähnlicher Gegenſatz des Nordens und Oſtens der Vereinigten Staaten gegen deren Süden und Weſten ergeben, wie ich ihn eben auch für unſern Welttheil erwähnt hatte. So bleiben in der ſittlichen Beſchaffenheit des Menſchen wurzelnde Geſetze, weil ſie ihm anerſchaffen wurden, ebenſo wie die der unorganiſchen und organiſchen Natur, ewig und unvergänglich, und müſſen ſich hier oder dort, in der neuen wie in der alten Welt wiederfinden laſſen, mit dem ſich ſo mächtig erweiternden Geſichts- und Forſchungskreiſe aber bewähren, erhärten und beſtätigen.

Dritter Abſchnitt.

Die Verbrechen der großen Städte Amerikas.

Mehrheit der Verbrechen im geraden Verhältniſſe mit der Dichtheit der Bevölkerung. — Daherige Wichtigkeit der großen Städte. — Urſprung und Ausbildung der vier größten Städte der Vereinigung. — Boſton. — Baltimore. — Philadelphia. — Neuyork. — Verſchiedenheit ihrer Bevölkerungs-Elemente. — Daheriger Unterſchied der Verbrechensſtufe jeder, unter Einfluß des Klimas, Bodens, wie des Glaubens und Betriebes ihrer Bewohner.

Es iſt bereits am Schluſſe des vorigen Abſchnittes im Vorbeigehen erwähnt worden, welchen unberechenbaren Einfluß die Dichtigkeit der Bevölkerung auf die Häufigkeit der mit ihr wachſenden Verbrechen allenthalben ausübt. Dieſe im Allgemeinen für den Gegenſatz von Stadt und Land bereits früher wahrgenommene Verſchiedenheit finde ich zuerſt in dem badiſchen Rechenſchaftsberichte über die Verwaltung des Strafrechts für 1834, durch das ganze Großherzogthum hindurchgeführt. Daraus ergibt ſich nun für Baden die merkwürdige Thatſache, daß, während im ganzen Lande durchſchnittlich auf 100,000 Einwohner 167 Angeſchuldigte kommen, die am dünnſten bevölkerten Ämter mit zwei- bis 3000 Menſchen auf der deutſchen Geviertmeile 140 Angeſchuldigte liefern, deren Zahl, mit der Volksmenge zunehmend, in den volkreichſten Ämtern mit mehr als 7000 Menſchen auf der Geviertmeile, bereits um die Hälfte mehr, nämlich 207 An-

geschuldigte auf 100,000 Einwohner zählt. Eine solche Vergleichung ist nun freilich für die Vereinigten Staaten von Amerika rein unmöglich; indeß habe ich, um einer so wünschenswerthen Kenntniß so nahe als thunlich zu treten, eine Zusammenstellung aller Staaten entworfen, sowohl nach dem Flächeninhalte, wie ihn Herr Tanner, der zuverlässigste amerikanische Erdbeschreiber, angibt, als auch nach der Bevölkerung des Jahres 1830 (siehe die siebente Tafel). Diese Übersicht zeigt für den ganzen Bund eine durchschnittliche Bevölkerungs-Dichtigkeit von 324 Menschen auf der deutschen Geviertmeile, für den volkreichsten Staat Rhode-Island, der zugleich der kleinste ist, 1869, für den am dünnsten bewohnten unter den späterhin zu betrachtenden, für Louisiana, nur 134 Menschen auf der Geviertmeile.

Bei der nur sehr allgemeinen Aufklärung, welche indeß diese, bisher nicht versuchte Darstellung liefert, bleibt mir daher nur übrig, mindestens den Gegensatz zwischen Stadt und Land hervorzuheben. Dieser Gegensatz, in Folge dessen 1816 und 1817, bei einer zu drei Viertheilen ländlichen Bevölkerung, etwas mehr Verbrechen in den Städten als auf dem platten Lande Preußens vorgekommen sind [1]), gilt aber nicht bloß für die eigentlichen, vom Staate geahndeten Verbrechen. Er hat vor Kurzem durch die, von dem zu früh verstorbenen Arzte Parent-Duchatelet in Paris über das dortige Dirnenthum angestellten Untersuchungen eine merkwürdige Bestätigung erhalten. Es ergibt sich nämlich aus diesen, auf amtlichen Quellen beruhenden Forschungen, daß dieselben Theile Frankreichs, aus denen die meisten Verbrecher vor die Assisen gestellt werden, auch die größte Zahl pariser Freudenmädchen liefern. Das in Süd-Frankreich gelegene, seit einem Jahrzehend durch die kleine Zahl der

1) v. Kamptz Annalen der preußischen innern Staatsverwaltung. Bd. 1. S. 208 ff. und Bd. 2. S. 400 ff. Desselben Jahrbücher u. s. w. Bd. 27. S. 129 ff.

Verbrechen ausgezeichnete Lozere-Departement, welches Herrn Dupin beliebt hat, zum dunkeln Frankreich (France obscure) zu rechnen, weil dort nicht viele Leute lesen und schreiben können, hat von 1812 bis 1832 nicht ein einziges pariser Freudenmädchen geliefert. In der Stadt Paris selbst oder im Seine-Departement sind dagegen 34 bis 35 von 100 der dort vor die Assisen gestellten Verbrecher geboren, so wie 39 von 100 der dortigen Dirnen. Überhaupt sind von 100 pariser Freudenmädchen 57 in den Hauptstädten der Departemente, 14 in den Sitzen der Unterpräfecturen und 29 in den übrigen Städtchen und auf dem platten Lande geboren. Demgemäß liefern die Hauptstädte der Departements, mit einem Eilftel der Bevölkerung des Landes, über die Hälfte der pariser Dirnen [1]).

Der in Europa so folgenreiche Gegensatz zwischen Stadt und Land ist zwar in Amerika, wo ein politischer Unterschied beider eigentlich fehlt und selbige daher minder scharf getrennt werden können, deshalb schwächer als bei uns, fehlt aber dennoch nicht ganz. Zur Erforschung desselben habe ich es versucht, meinen mehrmaligen Besuch aller großen atlantischen Städte so gut wie möglich auszubeuten. Ich werde diese daher in der gegenwärtigen Darstellung von den Staaten, in denen sie liegen, ganz abgesondert betrachten. Hierauf muß ich mich aber aus Mangel an Angaben beschränken. Denn der in Europa auf die Verbrechenzahl so einflußreiche Unterschied der Beschäftigungen, insbesondere der landbaulichen gegen die mehr Verderbniß mit sich bringenden in Manufacturen und Fabriken, welche in Amerika, außerhalb Massachusetts, noch zu selten sind, um einwirken zu können, fällt

1) *J. B. Parent - Duchatelet* de la Prostitution dans la Ville de Paris, considérée sous le rapport de l'Hygiène publique, de la Morale et de l'Administration; Ouvrage appuyé de documents statistiques puisés dans les Archives de la Préfecture de Police. Paris, 1836. 8. 2 Bände.

dort mithin weg, oder wird wenig merklich. Vor ſolchen Gegenſätzen, wie in Preußen z. B. Sachſen und die Rheinlande gegen Pommern und Poſen bilden [1]), iſt Amerika glücklich bisher bewahrt geblieben. Ebenſo vor Zuſtänden wie in England, wo 1834 die vor Gericht geſtellten unter ſechzehn Jahren im ganzen Lande 12 von 100 aller Angeklagten betrugen, in London 17 von 100 bei den Knaben und zehn bei den Mädchen, in der größten Manufactur-Grafſchaft Lancaſter bei Knaben 14, bei Mädchen 13 von 100, in den landwirthſchaftlichen Grafſchaften Devon und Buckingham hingegen bei Knaben acht, bei Mädchen zehn von 100 in jener, und in dieſer bei Knaben ſechs von 100, und gar keine Mädchen [2]).

Von den größeren Städten Amerikas, aus denen es mir gelungen iſt mindeſtens einige, ſich an den vorigen Abſchnitt anſchließende, außer den Verurtheilungen auch die Anklage- und Freiſprechungszahlen enthaltende Nachweiſungen zuſammenzubringen, und die ich deshalb der Betrachtung der Staaten voranſchicke, ſind es die vier volk- und einflußreichſten, welche hier aufgeführt werden ſollen. Sie liegen ſämmtlich längs der Küſte des atlantiſchen Meeres, am nördlichſten Boſton, gegenwärtig mit etwas über 70,000 Einwohnern, am weiteſten ſüdwärts Baltimore mit 90,000, und mitten inne Philadelphia mit 170,000, und Neuyork, mit Hinzurechnung des, nur durch einen wenige Tauſend Fuß breiten Meeresarm davon getrennten Brooklyn, von faſt 300,000 Menſchen bewohnt. Dieſe vier Städte bilden überdies in der Zuſammenſetzung ihrer Bevölkerung einen merkwürdigen, nur durch ihre Entſtehungsweiſe und Geſchichte erklärbaren Gegenſatz, und gewähren ein treues Abbild der

1) Julius Gefängnißkunde S. LII ff.

2) Reports of the Inspectors of Prisons of Great Britain. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 22 March 1836 (117) I. Home District S. 82 ff.

großer Verschiedenheiten, welche auch nur die ostwärts des Alleghanygebirges gelegenen Staaten dem Auge jedes Beobachters in ihrem Wesen und Treiben offen darlegen.

Zuvörderst Boston, das nur durch eine schmale Erdzunge mit dem magern und felsigen Festlande verbunden, und durch seine, gleich Sicherheitsankern dasselbe am Grunde festhaltenden drei Hügel, nach denen es Anfangs Tremont genannt wurde, von der Natur vor dem Wogendrange gesichert, wie es Venedig erst durch seine künstlichen Felsenwälle (die Murazzi) geworden ist. Gleich dem Bräutigam der adriatischen See ward es darauf hingewiesen, das Meer nicht minder als das Land wie sein Erbtheil, und als den von ihm zu durchpflügenden Boden zu betrachten. Diese Wiege, nicht nur des Staates Massachusetts, sondern auch der in Nordamerika gegenwärtig vorhandenen, sämmtlich später gegründeten Städte, wie auch seiner Befreiung und der fast vollendeten, des ganzen vor drei Jahrhunderten entdeckten Welttheils von europäischer Herrschaft, denke man sich nun bevölkert durch den kräftigsten, genügsamsten und entsagungsvollsten Schwarm von Auswanderern, der vielleicht seit den Zeiten der Kreuzzüge Europa verließ. Durch die strengen und unbedingten, aber in Sitteneinfalt und in Freudigkeit für das, was ihnen der wahre Glaube schien, alles zu erdulden, hochstehenden Pilgrime, welche nach langer und mühseliger Überfahrt von ihrem Schiffe, der Maiblume, an dem noch alljährlich gefeierten 22. December 1620, auf dem Felsen von Plymouth erst landeten, nachdem sie durch gemeinschaftliche Andacht und Entwerfung der Grundzüge der Verfassung des künftigen Gemeinwesens sich zu dem großen Tagewerke, das ihrer wartete, durch Hinwendung zum Urquell alles irdischen Gedeihens, gehörig vorbereitet und gestärkt hatten. Dieser, dem Ernste, dem Fleiße, dem Nachdenken wie dem Wissen weit mehr als der Freude, dem Genusse und der Lust zugewendete Menschenstamm, der Neu-England von den Indiern befreit, dessen Waldungen gelich-

tet und in gewerbsame, von saubern und zierlichen Hütten erfüllte Thäler verkehrt hat, der der Krone England Kanada, Neu-Braunschweig und Cap Breton eroberte, die Freiheit des Bundes gründete, der jetzt wiederum ähnliche, gleichgesinnte Tochterstaaten an den Ufern des Ohio und Missisippi erzeugt, und das ihm heimische Weltmeer in allen Richtungen durchschiffend, die Erzeugnisse eigenen und fremden Bodens, aber auch seine Glaubensboten, seine Nüchternheitslehrer und seine Schulhalter, dem letztentdeckten Welttheile, wie dem jüngsten Königreiche Europas, allenthalben, wo es ihm Noth scheint, zugesendet hat, dieser Menschenstamm ist es, dessen Abkömmlinge jetzt Boston bewohnen und die Grundzüge des ererbten Charakters noch deutlich erkennen lassen.

Ganz andre Erscheinungen müssen aber bei ihnen die von der Nachtseite der menschlichen Geisteskräfte stammenden Verbrechen liefern, als in dem, im äußersten Nordwestgrunde der 200 englische Meilen tiefen Chesapeak-Bucht, herrlicher als alle übrigen Städte Nordamerikas auf vielgipflicher Hügelkette gelagerten, von schöner und üppiger südlicher Natur umgebenen Baltimore. Einer Stadt, welche in dem vor etwas mehr als zwei Jahrhunderten von den, gleich den Puritanern im Norden, bald nach ihnen gleichfalls des Glaubens halber fliehenden Katholiken unter Lord Baltimore gestifteten Staate Maryland, erst 1729 gegründet, noch vor 80 Jahren nicht mehr als 25 Häuser, unter denen nur vier backsteinerne, enthielt, und jetzt nahe an 100,000 Einwohner in sich schließt, die endlich durch ihre, sie zum Hauptsitze des katholischen Glaubens in den Vereinigten Staaten machende Lage, durch die, bei noch so widerstrebendem Geiste, sich zuletzt immer fühlbar machende Einwirkung des Klimas auf den Menschen, durch die vermittelst der gesetzlichen Sklaverei der Farbigen erhöhte Stellung der Weißen und durch die aufs höchste getriebene Vollendung ihrer Schiffsbaukunst ihre Bewohner zu einer von denen Bostons gar verschiedenen Sinnesweise herausgebildet hat.

Von dieser mit ihrem, durch den Einfluß der Kirche wie der südlichen Natur erzeugten Sinne für Musik in der ganzen Vereinigung allein dastehenden Stadt zu dem in nicht großer Ferne, an den fruchtbaren, weidenreichen Ufern des Delaware erbauten Philadelphia übergehend, erscheint dort gleich wieder ein ganz anderer Charakter der Einwohner. Hervorgerufen durch deren ursprüngliche Mischung aus schwedischen und deutschen Ansiedlern, welcher, so wie dem dort sich bildenden Stillleben, die durch ihren weisen Anführer Penn hergeleiteten frommen Quäker sanften Ton und Färbung verliehen haben, scheint diese große Stadt, welche die Vorzüge eines milderen Klimas als Boston und eines nicht durch die Sklaverei Baltimores getrübten Zustandes vereinigt, sich allmälig zum Aufenthaltsorte ruhiger zurückgezogener Geschäftsleute, wie der Gelehrten, und für die Vereinigten Staaten zu einem Dasein herauszubilden, vergleichbar dem Westende Londons und der Vorstadt St. Germain in Paris. Ein Ereigniß, welches noch früher eingetreten sein würde, wenn es dem seltsamen, reichen Stephan Girard gefallen hätte, sein gewaltiges Vermögen Einzelnen, nicht aber der Stadt Philadelphia zu hinterlassen, das aber dennoch bald durch die ungeheure, von ihm gestiftete Unterrichts-Anstalt ausnehmend begünstigt werden wird.

Wiederum verschieden bildete sich Alles in dem, mit kundigem Scharfblicke von den Holländern, bald nach dem Anfange des 17ten Jahrhunderts gegründeten, 1674 aber in britischen Besitz übergegangenen Neuyork heraus. Durch seine einzige Lage auf der durch Ströme, von denen es schwer zu sagen ist, ob sie mit ihren Salzfluthen Flüsse oder Meeresarme genannt werden müssen, gebildeten Insel Manhattan, war es mit seinem, nicht gleich andern Seeplätzen, an oder in die Stadt, sondern um dieselbe gelegten Hafen schon vorbestimmt, die erste Handelsstadt der neuen Welt zu werden. In dieser, durch die vorzugsweise hier einströmenden Züge europäischer Ansiedler aufs bunteste bevölkerten

Weltstadt, dem großen Bazar und Karavanserei der Vereinigten Staaten, hat demnach auch der, auf holländischer Grundlage ruhende, dem Hauptbestandtheile nach englische, aber einer starken Beimischung der zahlreichsten Einwanderer, der Irländer, theilhaftige Charakter der Einwohner sich gestalten müssen. Aufgeregt durch das ihnen gewordene schöne Mittleramt zwischen Amerika und den übrigen Welttheilen, zwischen der Vergangenheit und der Zukunft, trägt er in unermüdlicher Benutzung der Gegenwart vorzugsweise die Kühnheit, den Unternehmungsgeist und die Strebsamkeit ins Ungemessene an sich, welche einerseits zu den größten Dingen führt, die der Mensch vermag, auf der andern Seite aber denselben, bei der Gebrechlichkeit seiner Natur, gar oft in den Abgrund stürzen läßt, wo leibliche und geistige Irrsale seiner harren und gierig die Arme nach dem Strauchelnden ausstrecken und ihn zu sich hinabziehen.

Von diesen vier jetzt zu betrachtenden Städten zeigt nun Boston, von dem ich zuerst rede (man sehe die achte Tafel), im jährlichen Durchschnitt eines Zeitraumes von eilf Jahren, mit der damaligen mittleren Bevölkerung von 59,000 Menschen, vor seinem 1823 zuerst eingesetzten Polizeigerichte, 2060 Angeklagte oder einen auf 29 Einwohner. Dies ist freilich verhältnißmäßig immer noch weniger, als London und Paris mit ihren 80,000, Berlin mit seinen 11,000, und Hamburg mit seinen 7000, ungefähr auf gleicher Linie stehenden Verhafteten im Jahre, aber, bei der geringeren Machtvollkommenheit der dortigen als der europäischen Polizei, doch noch beträchtlich genug für eine so streng auf Zucht und Ordnung, wie auf Verallgemeinerung der Volkserziehung haltende Stadt. Erfreulich bleibt es dagegen wahrzunehmen, wie die Zahl der also Verhafteten, trotz der von Jahr zu Jahr steigenden, in dem betrachteten Zeitraume mindestens um ein Drittel gewachsenen Volksmenge sich dennoch bedeutend vermindert hat und die Bemühungen der dortigen wohlthätigen Vereine und Stiftungen zu krönen scheint.

Unter den der Strafbarkeit bereits näher als die Verhafteten stehenden peinlich Angeklagten (siehe die neunte Tafel) kommt in den eilf Jahren 1824 bis 1834, bei durchschnittlich 994 im Jahre, und eher ab- als zunehmend Einer auf 64 Einwohner, und bei den aus diesen Verurtheilten Einer auf 107. Bloß über diese letzten, wegen ihrer Übertretungen in das alte und in das neue, mit Einzelzellen wohl eingerichtete Stadtgefängniß (House of Correction) Gebrachten, so wie über ihre Verbrechen lehren durch den Druck aufbewahrte Übersichten (siehe die zehnte und eilfte Tafel), daß in den sieben Jahren von 1823 bis 1829 durch sämmtliche städtische Gerichte durchschnittlich im Jahre einer auf 99 Einwohner bestraft wurde, und in den zwei Jahren Juli 1833 bis Juli 1835 einer auf 128, also beträchtlich weniger, trotz der wachsenden Größe der Stadt. Mit andern Städten der alten und neuen Welt verglichen, ist die Menge der Diebstähle, welche freilich bei größerem Betrage durch Einsperrung in das härtere Staatsgefängniß bestraft wurden, äußerst geringe, sehr beträchtlich aber die der Trunkenbolde, der in Amerika nur allzuhäufig selbst unter Gliedern der höhern Stände sich findenden und deshalb dort die Nüchternheitsvereine hervorrufenden Plage der nordischen Länder, welche in Boston fast die Hälfte aller Verurtheilten geliefert haben, und die in fast gleicher Zahl aus Weibern wie aus Männern zusammengesetzt gewesen sind.

Endlich an schwereren, mindestens mit einjähriger harter Arbeit in dem Strafhause des Staates Massachusetts bei Boston bestraften Verbrechern (siehe die zwölfte Tafel) hat diese Stadt in den 10 Jahren von 1824 bis 1833 durchschnittlich 40 im Jahre, also einen auf 1450 Einwohner gegeben. Dies ist mit Bezugnahme auf die Bevölkerung nur halb so viel als die Stadt Berlin, die jährlich ungefähr 400 Verbrecher in die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg abliefert, von denen kaum der achte Theil eine kürzere Strafzeit als ein Jahr abzubüßen hat.

In der, des früher gedachten Gegensatzes halber, gleich nach Boston zu betrachtenden Stadt Baltimore hat in den vier Jahren 1831 bis 1834 die Zahl der jährlich in die Strafanstalt des Staates Maryland abgelieferten schweren Verbrecher durchschnittlich 68, oder Einen auf 1250 Einwohner betragen (man vergleiche die dreizehnte Tafel), also um ein Sechstel mehr als dort. Eine, die nämlichen vier Jahre umfassende Übersicht der in Baltimore nach beendigter Voruntersuchung peinlich Angeklagten (siehe die vierzehnte Tafel) ergibt dagegen, bei deren jährlicher Durchschnittszahl von 1128, dort Einen auf 75 Einwohner, da in Boston bereits Einer auf 64 Einwohner gefunden wurde. Während also in Baltimore um ein Sechstel weniger peinlich Angeklagte als in Boston vorgekommen sind, hat gleichzeitig jene Stadt an Verurtheilten wegen schwerer Verbrechen, grade umgekehrt, auch ein Sechstel mehr als diese geliefert. Diese höchst merkwürdige Verschiedenheit beider, eine so abweichende Zusammensetzung ihrer Einwohner darbietenden Städte scheint aber, die Stärke der Ahndung der Verbrechen als gleich groß angenommen, vornehmlich daraus hervorzugehen, daß ein so beträchtlicher Theil der Baltimoreschen Bevölkerung aus Sklaven besteht, welche wegen schwerer Verbrechen mindestens eben so streng als die Weißen bestraft und zur Strafanstalt verurtheilt werden, während ihre geringeren Vergehen, der Hauszucht anheimfallend, seltner als die der Weißen vor die Gerichtshöfe gelangen. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird auch durch den Umstand bestätigt, daß in den genannten vier Jahren bei den Verurtheilungen zur Strafanstalt für schwere Verbrechen die Farbigen sich zu den Weißen wie 43 zu 25 verhalten haben, während sie bei den peinlichen Anklagen der vor Gericht Gestellten die Hälfte der Weißen ausmachten, da sie doch, wäre hier ein gleiches Verhältniß wie bei den Verurtheilungen anzunehmen, fast noch einmal so zahlreich als die Weißen hätten sein

müſſen. Dieſe Unterſchiede haben aber mit den Verhältnißzahlen der Einwohner beider Farben, ſo wie der bei jeder von ihnen bezugsweiſe auf dieſe vorkommenden Anklagefälle oder Verurtheilungen, durchaus nichts gemein, und dieſe ſollen ſpäterhin noch beſonders und ausführlich behandelt werden.

Von dem eben betrachteten, in einem Sklavenſtaate belegenen und ſelbſt eine große Menge derſelben enthaltenden Baltimore zu dem nur freie Farbige, obgleich in beträchtlicher Zahl einſchließenden Philadelphia fortſchreitend, finde ich daſelbſt, die Ergebniſſe der vier ſtädtiſchen Gerichtshöfe (Mayor's Court, Court of Quarter Sessions, Court of Oyer and Terminer, District Court of the United States) während der Jahre 1831 und 1832 zuſammenfaſſend und ſelbige mit der Bevölkerung vergleichend (ſiehe die funfzehnte, ſechzehnte, ſiebzehnte und achtzehnte Tafel), einen peinlich Angeklagten auf 137 Einwohner, alſo ſcheinbar faſt nur halb ſo viel als in Boſton und Baltimore, an Verurtheilten aber einen auf 347 Einwohner, was ein Drittel des in Boſton gefundenen Ergebniſſes iſt. Ich erlaube mir nicht über die Urſachen dieſes großen Unterſchiedes abſprechen zu wollen, der indeß größer erſcheint, als er iſt, weil die 463 und 361 in den Jahren 1831 und 1832 von den erwähnten Gerichtshöfen verurtheilten peinlich Angeklagten nur ein Zehntel der in den nämlichen Jahren nach beendigter Vorunterſuchung in das Philadelphiaſche Stadtgefängniß verurtheilten 4506 und 4515 Verbrecher (ſiehe die neunzehnte Tafel) ausmachen. Denn dieſe beiden letztgenannten Jahre würden, mit der Bevölkerung verglichen, ſchon einen Verurtheilten auf 32 Einwohner geben. Ferner glaube ich bemerken zu dürfen, daß man, der friedſamen und für Amerika eher beſchaulich als betriebſam zu nennenden Bevölkerung Philadelphias ihr volles Recht widerfahren laſſend, doch einen Hauptgrund der dortigen, minder zahlreichen Klag- und Straffälle in dem Man-

gel eines Polizeigerichts für dieſelbe, in ihrer gegen Boſton gehaltenen größeren Ausdehnung und ſchwierigeren Beaufſichtigung, und endlich in der vielleicht etwas zu weit getriebenen Mildthätigkeit ihrer Armenverwaltung zu ſuchen hat. Daß aber trotz einer daſelbſt wahrſcheinlich minder kräftigen Ahndung der Verbrechen dieſe dennoch auch in Philadelphia in außerordentlicher Zunahme ſind, zeigt die alljährig wachſende Zahl der wegen geringeren Verbrechen ſeit 1791 zu einfacher Gefängnißſtrafe Verurtheilten (ſiehe die neunzehnte Tafel). Es hat nämlich die Durchſchnittszahl der im Jahrzehend von 1791 bis 1800 in jenes Gefängniß Geſetzten, bei einer Bevölkerung von 56,000 nur 631 betragen; 1832 aber bei ungefähr 146,000 Einwohnern 4515, ſo daß, während ſich die Einwohnerzahl nicht völlig verdreifachte, die Verbrecherzahl mehr als ſiebenfältig geworden iſt.

Reichlicher als in den drei bis hieher betrachteten Städten fließen die Quellen zur Erkenntniß der Strafbarkeitsſtufe der ſich gegen die Geſetze Auflehnenden in der großen Handels-Metropole Neuyork, deren gegenwärtige Bevölkerung man höchſt wahrſcheinlich eher zu niedrig als hoch anſetzt, wenn man ſie auf 280,000 Menſchen anſchlägt. Das möglichſt kurz zuſammengefaßte Ergebniß meiner, mit größter Bereitwilligkeit von den ſtädtiſchen Behörden in ihren Archiven geſtatteten, und aus zahlreichen, durch ſie dem Drucke übergebenen Urkunden, wie aus kleinen Flugſchriften ergänzten Unterſuchungen zu dieſem Behufe (man vergleiche die zwanzigſte bis neun und zwanzigſte Tafel) iſt nun folgendes.

Das Verhältniß der 5733 im Jahre 1834 zur Haft Gebrachten gibt, bei einer damaligen Bevölkerung von 258,000 Menſchen, einen Haftling auf 45 Einwohner. Dies iſt wahrſcheinlich beträchtlich weniger, als in den drei zuvor gemuſterten Städten; wahrſcheinlich, ſage ich, weil die Nachrichten über dieſe nicht alle überhaupt Verhaftete, ſondern bloß die Zahl der zum Verhör ins Gefängniß Ge-

brachten darlegen. Es ist weniger als in der, so weit dies in Europa möglich ist, so ziemlich unter ähnlichen Gerichtsverhältnissen stehenden freien Stadt Hamburg, welche bei einer nicht viel größeren Zahl Verhafteter im Jahre (sie beliefen sich 1836 auf 7001), nur halb so viel Einwohner enthält, welcher Unterschied allein der geringern Gewalt beigemessen werden muß, mit der amerikanische Polizei- und andere Beamte, selbst an den Orten, wo selbige am zahlreichsten sind, gegen europäische gehalten, bekleidet gedacht werden können.

Von den auf die angegebene Weise in Neuyork Verhafteten wird ungefähr der dritte Theil nach dem ersten Vorhöre wieder entlassen (1834 wurden es 1893 von 5733), die andern zwei Drittel aber in das Haftgefängniß (Bridewell) gebracht (man vergleiche die zwanzigste Tafel). Mehr als der achte Theil aller Verhafteten (1834, 683 unter 5733) besteht aus Betrunkenen, welche in Folge eines besonderen, deßhalb erlassenen Gesetzes mit fünftägiger Einsperrung bestraft werden. Die Hälfte aller Verhafteten bleibt wegen schwerer Anschuldigungen, zur Fortsetzung der Untersuchung, im Gefängnisse, und belief sich von 1816 bis 1833, durchschnittlich auf 2015 im Jahre, in ungefähr gleichem Verhältnisse mit der Bevölkerung der Stadt wachsend. Von diesen, zur weiteren gerichtlichen Verfolgung bestimmten Angeklagten sind fast ein Drittel Diebe und eilf Achtzehntel wurden wegen Schlägereien und Ruhestörungen belangt, der Überrest aber wegen andrer Verbrechen.

Die große, zusammen gleichfalls eilf Achtzehntel aller in den genannten 18 Jahren peinlich Angeklagten betragende Menge der wegen kleiner Diebstähle und Schlägereien Angeschuldigten hat im Februar 1829 die Errichtung eines eigenen, zweimal wöchentlich ohne Geschworne sitzenden, aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichtes (Court of Special Sessions) zur Folge gehabt. Dieses neugeschaffene, durch die Nothwendigkeit gebotene Gericht hat gleich in sechs der

erſten Jahre ſeiner Wirkſamkeit auf eine glänzende Weiſe ſeine Erſprießlichkeit bewährt, indem es von den wegen kleiner Diebſtähle Angeklagten 84, und von den Schlägereien halber vor daſſelbe Geſtellten 88 von 100, zur geſetzmäßigen Strafe verurtheilt hat (ſiehe die ein und zwanzigſte und drei und zwanzigſte Tafel). Nur dann, wenn das eigentliche Stadtgericht (Court of General Sessions) ſich nicht verſammelt (man vergleiche die zwei und zwanzigſte und vier und zwanzigſte Tafel), in Wirkſamkeit tretend, hat der neue ſummariſche Gerichtshof, zuſammengenommen mit jenem, in fünf der Jahre von 1830 bis 1835 (über 1833 fehlen die Angaben) durchſchnittlich auf 350 Einwohner einen wegen kleinen Diebſtahls oder Schlägerei beſtraft (ſiehe die drei und zwanzigſte Tafel).

Die Anzahl der verurtheilten Landſtreicher (ſiehe die ſechs und zwanzigſte Tafel) hat von 1818 bis 1834, im Verhältniß zur Bevölkerung, bei den Männern eher abgenommen, iſt aber bei den Weibern beträchtlich geſtiegen, die zu Anfang dieſes Zeitraums ungefähr gleich zahlreich mit jenen waren, ſich jetzt aber zu ihnen wie fünf zu drei verhalten. Im Ganzen genommen iſt es jedoch gewiß, daß ſowohl die Anzahl der durch das Stadtgericht Verurtheilten (ſiehe die vier und zwanzigſte Tafel), als die der mit weniger als einjähriger Gefängnißſtrafe Belegten (ſiehe die fünf und zwanzigſte Tafel) in Neuyork in den letzten 40 Jahren langſamer als die Bevölkerung zugenommen hat (man vergleiche die neun und zwanzigſte Tafel). Wie viel hiervon aber dem, mit der ſteigenden Blüthe aller Gewerbe immer zunehmenden, faſt allgemeinen Wohlſtande, oder auch den wachſenden Schwierigkeiten, zur Kenntniß der Übertretungen und zur gerichtlichen Beſtrafung derſelben zu gelangen, zugeſchrieben werden muß, darüber iſt es in Neuyork, noch mehr als bei jeder ähnlichen in Amerika aufgeworfenen Frage, gegenwärtig durchaus nicht möglich zu ſichern Ergebniſſen zu gelangen, wenn gleich die allgemeine

Vermuthung einer leichteren Täuschung der zur Bestrafung des Bösen eingesetzten Obrigkeit wie in Europa nur allzu wahrscheinlich bleibt. Diese Vermuthung wird aber durch die in Neuyork verhältnißmäßig hinter Boston und Baltimore zurückbleibende Zahl der in die Strafanstalt gesendeten schweren Verbrecher, von 1817 bis 1834 durchschnittlich 83 im Jahre, oder einer auf 2083 Einwohner (siehe die sieben und zwanzigste Tafel), vollkommen bestätigt, sowie auch durch die dort ausgesprochenen Todesurtheile abseiten der Gerichtshöfe des Staats, welche, freilich auch in Folge der Strafmilderung durch neue Gesetzbücher, in den 18 Jahren von 1784 bis 1801 51, in dem gleich langen Zeitraume von 1802 bis 1819 aber nur sieben betragen haben (siehe die acht und zwanzigste Tafel).

Vierter Abſchnitt.

Die Staats-Sträflinge oder ſchweren Verbrecher in den ſklavenloſen Staaten.

Vier Gruppen der ſklavenloſen Staaten Nordamerikas, aus denen Nachrichten über deren Sträflingszahlen vorliegen. — Erſte Gruppe. Neu-Hampſhire, Connecticut, Maine und Vermont, ackerbauend, fleißig und religiös, hat die wenigſten Sträflinge im Verhältniß zur Bevölkerung. — Zweite Gruppe. Neu-Jerſey und Maſſachuſetts, Manufacturen und Welthandel treibend, liefert mehr Verbrechen. — Dritte Gruppe. Pennſylvanien und Neu-York, Hauptſitze von Handel und Gewerbe, haben die ſtärkſte Verbrecherzahl. — Vierte Gruppe. Ohio, der fruchtbare Kreuzweg der innern Handelsſtraßen, an Verbrechenzahl in der Mitte der zweiten Gruppe ſtehend. — Zahl und Art der Verbrechen in jeder Gruppe und jedem Staate.

Dreizehn der jetzt beſtehenden Staaten, nämlich: Maine, Neu-Hampſhire, Vermont, Maſſachuſetts, Rhode-Island, Connecticut, Neu-York, Neu-Jerſey, Pennſylvanien, Ohio, Indiana, Illinois und Michigan, haben ſich, nebſt dem vor Kurzem neugebildeten Gebiete Wiſconſin, von dem Erbſchaden Amerikas, der Sklaverei, glücklich befreit und müſſen, da ſie dadurch einen ganz andern geiſtigen und ſittlichen Standpunkt, als ihre noch Sklaven haltenden Mitverbündeten, zu erwerben das Glück hatten, deshalb auch ganz abgeſondert von dieſen betrachtet werden. Neun unter dieſen dreizehn Staaten ſind es, aus denen ich Nachrichten über ihre Strafanſtalten und deren Bewohner zuſammengebracht habe. In dieſen neun Staaten, welche die kürzeſte, bei ſchwerer

york und Philadelphia, wie zwiſchen die Brennpunkte einer Ellipſe, hineingeſchobne Lage einen beträchtlichen Umſchwung der Verhältniſſe und Beſchäftigungen ſeiner Bewohner herbeiführte.

In noch höherem Maße iſt dieſes bei Maſſachuſetts der Fall. Wenn gleich ein weſentlicher Theil Neu-Eng- [illegible] und in deſſen Umfange gelegen, hat dieſer Staat

el, durch die großen, zuerſt anufacturen und durch den drang ſeiner Bewohner, auf die Senkreiſer der dritten angenähert. Als e durchſchnittliche f einen Sträfling, und um mehr als gende Mittelzahl des Gruppe iſt, während Hälfte, von der 4301 uppe entfernt hält. pe iſt aus den beiden York zuſammengeſetzt, von durch eine etwas nachläſ- n, eine minder bewegliche eſen in der obenaufgeſtell- iſt. Sie enthält, nicht bloß Bewohner, den eigentlichen eibes der mit der unermüd- Lenkung und Mäßigung entbehrenden Kraft einer Dampfmaſchine arbeitenden Sonne des amerikaniſchen Treibens, in welchem Philadelphia, was ihm von der Handelsthätigkeit Neuyorks abgeht, durch die Macht der dort wurzelnden Bank der Vereinigten Staaten und der vor Kurzem noch einzigen Münze des Bundes, ſowie der angeſammelten Reichthümer der Vorfahren in großem Maße erſetzt.

ders gestaltete, geistige und sittliche Verhältnisse an sich tragende Gruppen.

Die erste dieser Gruppen, wenn gleich meist mit armem, felsigtem Boden, dennoch vorzugsweise den Beschäftigungen des Landbaues ergeben, und fast ausschließlich durch die Nachkommen des ursprünglichen puritanischen Einwanderungsstockes der neuenglándischen Häfen bevölkert, besteht aus den Staaten Neu-Hampshire, Connecticut, Maine und Vermont. Diese, eine zusammenhängende Masse bildenden und in der Reihefolge, nach der ich sie eben nannte, verhältnißmäßig zur Einwohnerzahl immer mehr Verbrechen gebenden Staaten genießen, im Ganzen genommen, eines einfachen, sowohl politisch als gesellig, fast patriarchisch zu nennenden Daseins. Dasselbe wird zwar hier oder da, durch wenige in Neu-Hampshire errichtete Fabriken, durch einige Manufacturen und durch die den ganzen Bund durchpilgernden und dabei nicht immer aufs Redlichste verfahrenden Hausirgerdohnheiten der gewandten Bewohner Connecticuts, sowie durch den in der kanadischen Grenzmark fast gesetzlosen Zustand Maines getrübt, trägt aber dennoch, Dank sei es der erhebenden Frömmigkeit der Volksgesinnung und dem schönen, aus Alt-England ererbten Familienleben, im Wesentlichen erhalten und bis jetzt noch treu bewahrt, zufolge der aus den hier benutzten Jahren klar hervorgehenden Ergebnisse, Früchte, welche gestatten freudig auf seine Reinheit zurückzuschließen.

Die nächststehende, bereits den Übergang zu dem rastlosen Getreibe des amerikanischen Unternehmungsgeistes auf dem Lande wie auf dem Meere vermittelnde zweite Gruppe wird durch die Staaten Neu-Jersey und Massachusetts gebildet. Der erste von diesen würde, trotz seiner kleinen Häfen, durch die Unfruchtbarkeit seines sandigen, erst spät vom Meere verlassenen Bodens, fast ausschließlich zur ämsigen Betreibung des Ackerbaues bestimmt sein, wenn nicht seine, zwischen die beiden großen Handels- und Gewerbplätze Neu-

vork und Philadelphia, wie zwiſchen die Brennpunkte einer Ellipſe, hineingeſchobne Lage einen beträchtlichen Umſchwung der Verhältniſſe und Beſchäftigungen ſeiner Bewohner herbeiführte.

In noch höherem Maße iſt dieſes bei Maſſachuſetts der Fall. Wenn gleich ein weſentlicher Theil Neu-Englands und in deſſen Umfange gelegen, hat dieſer Staat dennoch durch ſeinen Welthandel, durch die großen, zuerſt im Bunde dort verſuchten Manufacturen und durch den leiblichen und geiſtigen Thatendrang ſeiner Bewohner, auf den Stamm der erſten Gruppe die Senkreiſer der dritten pfropfend, ſich derſelben bereits beträchtlich angenähert. Als Folge davon iſt aber anzuſehn, daß ſeine durchſchnittliche Verhältnißzahl, von 5832 Einwohnern auf einen Sträfling, faſt doppelt ſo ſtark als die von Maine und um mehr als die Hälfte ſo groß wie die 9337 betragende Mittelzahl des nämlichen Verhältniſſes in der erſten Gruppe iſt, während es ſich ſelbſt nur um weniger als die Hälfte, von der 4301 betragenden Mittelzahl der dritten Gruppe entfernt hält.

Die ebengenannte dritte Gruppe iſt aus den beiden Staaten Pennſylvanien und Neu-York zuſammengeſetzt, von denen der letzte wahrſcheinlich nur durch eine etwas nachläſſigere Strafrechtspflege dem erſten, eine minder bewegliche Bevölkerung darbietenden Gemeinweſen in der obenaufgeſtellten Staatenreihe ſo nahe gerückt iſt. Sie enthält, nicht bloß im ſtolzen Selbſtgefühle ihrer Bewohner, den eigentlichen Mittelpunkt des raſtloſeſten Getreibes der mit der unermüdbaren, aber manchmal weiſer Lenkung und Mäßigung entbehrenden Kraft einer Dampfmaſchine arbeitenden Sonne des amerikaniſchen Treibens, in welchem Philadelphia, was ihm von der Handelsthätigkeit Neuyorks abgeht, durch die Macht der dort wurzelnden Bank der Vereinigten Staaten und der vor Kurzem noch einzigen Münze des Bundes, ſowie der angeſammelten Reichthümer der Vorfahren in großem Maße erſetzt.

Die vierte Gruppe endlich besteht aus dem zwar alleinigen Staate Ohio, hochbegünstigt jedoch durch seine Lage an der westlichen Abdachung des Alleghany-Gebirges und am obern Ende des, zwei Drittel des Umfanges der Vereinigten Staaten einnehmenden Stromgebietes des Mississippi, der großen Aorta Nordamerikas, sowie zwischen dem, in den Vater der Gewässer, wie ihn die Indier nannten, einmündenden, dem nährenden Milchbrustgange des menschlichen Leibes vergleichbaren Ohio, und zwischen dem großen Binnenmeere der nördlichen Süßwasser-Seen. Ausgezeichnet wie kein andrer ist er durch die außerordentliche Fruchtbarkeit seines Bodens, der eine dreifache, künstlicher Nachhülfe nur wenig bedürfende Verbindung zwischen beiden Gewässern darbietet, welche hoffentlich, sobald die Grenzstreitigkeiten mit Michigan beigelegt sind, vollendet dastehen wird. Mit seiner zwar nicht politischen aber wirklichen Hauptstadt Cincinnati, von den Amerikanern mit Recht die Königin des Westens genannt, und der innere Marktplatz der Vereinigten Staaten, wie Neuyork der äußere ist, scheint der Staat Ohio zu einer großen und gar nicht fern liegenden Entwickelung berufen. Vor 37 Jahren nicht mehr als 45,000 weiße Einwohner zählend, wie ich denn in dem noch weiter ostwärts gelegenen Pittsburg den ersten weißen, damals noch nicht funfzig Jahre alten, an der Westseite des Alleghanyflusses gebornen Mann gekannt habe, hat er sich jetzt bereits zu einer Bevölkerung von 1,200,000 Menschen erhoben. Diese besteht hauptsächlich aus Neu-Engländern, mit pennsylvanisch-virginischer, deutscher und im geringeren Maße schweizerischer und französischer Beimischung, und trägt daher ganz den kräftigen und unermüdlichen Charakter nordischer Völker an sich.

Dieser Staat nun mit seiner Bevölkerung hauptsächlich angehäuft längs der Ufer des, von den Franzosen mit Recht der schöne Fluß (la belle rivière) genannten Ohiostromes, dem Wasserwege der allein in sein Inneres führte, als die

jetzt ihn durchſchneidende Bundesſtraße von Baltimore nach St. Louis noch nicht erbaut war, ſteht in der mitgetheilten Aufeinanderfolge der Criminalität der ſklavenloſen Staaten grade in der Mitte der obenerwähnten zweiten Gruppe. Er zählt verhältnißmäßig einige wenige Verbrecher mehr als Neu-Jerſey und beträchtlich weniger als Maſſachuſetts, ſo daß die Zahl 6507, welche die Menge ſeiner Einwohner auf einen, dort innerhalb eines Zeitraumes von 18 Jahren beſtraften ſchweren Verbrecher anzeigt, noch geringer iſt als die, die zweite Staatengruppe bezeichnende Mittelzahl 6203. Zwar könnten Abſtammung und Charakter ſeiner Einwohner, ſowie deren meiſt ländliche Beſchäftigungen, und die, alle unglaublich zerſpaltenen Religionsparteien durchſtrömende Glaubenswärme Ergebniſſe wie die meiner ſogenannten erſten Staatengruppe, der neuengländiſchen, erwarten laſſen. Dagegen iſt aber grade dieſe Mengung und der Einfluß des hier beginnenden, auf einer ganz andern Sittlichkeits- und Bildungsſtufe, als die atlantiſchen Staaten ſtehenden Weſtens, nebſt dem des von der Natur ſo begünſtigten Handels ſtark genug geweſen, um jenen verſittlichenden Umſtänden entgegenzuarbeiten und, deren Einwirkung ſchwächend, Ohio auf einen, der Durchſchnittszahl der zweiten Gruppe faſt gleichen Standpunkt hinabzudrücken.

Jetzt zur Betrachtung der Art der beſtraften Verbrechen übergehend, finde ich in der erſten Staatengruppe (man vergleiche die dreißigſte bis drei und dreißigſte Tafel) eine ſehr geringe Zahl von Verbrechen gegen Menſchen, unter denen indeß Nothzucht und Ehebruch weit zahlreicher ſind, als man vorausſetzen ſollte. Wenn aber die Bücher der Strafanſtalten zeigen, daß in Connecticut mit 275,000 Einwohnern jährlich fünf, und in Maine mit 380,000 jährlich mehr als drei Menſchen wegen des letztgenannten Verbrechens mit ſchwerer Arbeitsſtrafe belegt worden ſind, ſo glaube ich grade hierin ein Zeugniß für die Sittlichkeitsſtufe der Bewohner dieſer Staaten und für die Macht und gehörige Richtung der öffentli-

chen Meinung zu finden, die dort einen ganz andern Einfluß übt als z. B. in Frankreich, wo jährlich nur 40 bis 60 solcher Processe, nicht einmal vor den Assisen, sondern vor den niedern Corrections-Tribunälen verhandelt werden, in denen gewöhnlich ein Viertel aller Angeschuldigten ganz straflos ausgeht. Ein ähnliches Verhältniß wie die gedachten amerikanischen Staaten zeigt in Deutschland das Ländchen Lippe-Detmold, von 1826 bis 1828, durchschnittlich im Jahre mit drei solcher Processe, während in dem großen Königreiche Baiern, dessen Hauptstadt freilich auch das unerhörte Schauspiel geboten hat, in einem Jahre mehr natürliche als eheliche Kinder geboren werden zu sehen, 1828 nur zwei solcher Processe vorgekommen sind. „Allein eben die Seltenheit dieser Processe muß," wie Herr Mittermaier schon vor neun Jahren bei Betrachtung der Berichte des französischen Justizministers über die Strafrechtspflege mit Recht sagte [1]), „als ein neuer Beweis vermehrter Unsittlichkeit vorkommen, wenn sie auch als Zeichen des Fortschreitens der Civilisation gelten mag, die freilich mit solchen Fleischesverbrechen und Liebesverhältnissen es leicht nimmt, witzig darüber zu scherzen lehrt, in den geselligen Verhältnissen freundlich den oft liebenswürdigen Ehebrecher aufnimmt und es zuletzt so weit bringt, daß der beleidigte Ehegatte lieber schweigt, weil er entweder den gefälligen Gatten spielt, um auch sich desto leichter entschädigen zu dürfen, oder weil er fürchten muß von der Menge verspottet zu werden, wenn er dergleichen Verhältnisse durch eine gerichtliche Klage öffentlich macht. Es liegt eine Art von Hohn gegen die Strafjustiz in der Erfahrung, daß in ganz Frankreich bei einer Bevölkerung von 31 Millionen nur 57 Ehebruchsfälle zur Untersuchung kommen u. s. w." Weniger freilich läßt sich die Häufigkeit der bestraften Fälle von Nothzucht und Ver-

1) Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege Bd. 3. S. 177 u. Bd. 7. S. 203.

ſuchen dazu in allen vier Staaten der erſten Gruppe entſchuldigen oder gar rechtfertigen.

Bemerkenswerth iſt noch die große Zahl der beſtraften, durch das Papiergeld begünſtigten Verfälſchungen und Ausgaben falſcher Scheine, in Vermont, mit 260,000 Einwohnern, in ſiebzehn Jahren 110 betragend. Doch läßt ſich dieſe Erſcheinung, vermuthlich durch die Nachbarſchaft der außerhalb des Bereiches gerichtlicher Verfolgung, hart an der amerikaniſchen Grenze auf dem Boden von Nieder-Kanada gelegenen Hauptmanufacturen falſcher Banknoten begünſtigt, ſowohl erklären, als entſchuldigen.

Die einen Übergang bildenden Staaten der zweiten Gruppe, Neu-Jerſey und Maſſachuſetts (man vergleiche die vier und dreißigſte und fünf und dreißigſte Tafel), tragen, mit denen der erſten verglichen, als Unterſcheidungszeichen, allenfalls nur das Erſcheinen von Vergiftungsfällen in beiden an ſich. Außerdem erſcheint aber in Maſſachuſetts eine ſehr große, freilich nicht an das ſo eigenthümlich gelegene Vermont reichende Menge von Falſchmünzereien und Fälſchungen. Endlich eine, in Maſſachuſetts freilich noch deutlicher als in Neu-Jerſey hervortretende, bei der erſten Gruppe bloß in Maine wahrnehmbare Menge von Diebſtählen und Eigenthumsverletzungen.

Von den beiden Staaten der dritten Gruppe, Pennſylvanien und Neu-York (man vergleiche die ſechs und dreißigſte und acht und dreißigſte Tafel), zeigen beide, und insbeſondere der erſtgenannte, die erfreuliche Erſcheinung einer, keineswegs gleichlaufend mit der Bevölkerung zunehmenden Anzahl von ſchweren Verbrechern. Wie dieſes aber grade das Gegentheil von dem ſei, was die Sonnen dieſer beiden Staaten, die großen Städte Philadelphia und Neuyork wahrnehmen laſſen, iſt bereits früherhin deutlich dargelegt worden. Auch hat die letztgenannte Stadt in dem langen Zeitraume von 1817 bis 1834 durchſchnittlich im Jahre zwar nur 83, erſt ein Sechstel aller in die

Strafanſtalt gebrachten ſchweren Verbrecher des Staats geliefert, der damals eine zehnmal ſo große Bevölkerung als die Stadt enthielt, aber dieſe Mittelzahl wurde bereits in den Jahren 1834 und 1835 übertroffen, da im erſten 112, mit einer Strafzeit von 397 Jahren belegte Sträflinge dorthin geſendet wurden, im letzten aber 105. Hat ſich alſo die Verbrecherzahl in den Staaten Pennſylvanien und Neu-York wirklich vermindert, ſo iſt dies mehr das Verdienſt des platten Landes und der kleineren Orte, als das der beiden großen Handelsſtädte.

Über die Art der Verbrechen möchte in Pennſylvanien zu bemerken ſein eine im weſtlichen Theile des Staates, der ſeine Sträflinge nach Pittsburg ſendet, beträchtlichere Zahl von Tödtungen, als in deſſen gebildeterer Oſthälfte. Ferner eine mehr als drei Viertel aller beſtraften Verbrechen ausmachende Menge von Diebſtählen aller Art, die mit ſo ſchwerer Strafe belegt, ſämmtlich von der gefährlichſten Art geweſen ſein müſſen, was alſo eine größere Zahl von Eigenthumsverletzungen darlegt, als alle Staaten der erſten und zweiten Gruppe gezeigt haben.

Im Staate Neu-York, der das äußerſte Glied der von mir entworfenen Criminalitätsreihe der Staaten bildet, finden ſich, übereinſtimmend mit den Erfahrungen der alten und neuen Welt, um ein Drittel weniger Mordthaten und Todtſchläge als in Pennſylvanien, und eine dieſem ganz nahe tretende Verhältnißzahl von Diebſtählen, nebſt einer weit beträchtlicheren Menge von Fälſchungen, Falſchmünzereien und dergl. m. als dort.

Zur Bezeichnung des ſchon der Natur des Weſtens anheimfallenden und deſſen Einfluß an ſich tragenden Charakters der Verbrechen in Ohio, im ſchneidenden Gegenſatze zu den drei Gruppen des Oſtens (man vergleiche die vierzigſte und ein und vierzigſte Tafel), brauche ich nur anzuführen, daß die Mordthaten und Todtſchläge dort faſt den zwölften Theil aller Sträflinge geliefert haben, daß die

Pferdediebſtähle über ein Viertel aller Verbrechen ausmachten, alle Diebſtähle zuſammengenommen aber noch lange nicht zwei Drittel der ſämmtlichen Strafurſachen.

So haben alſo die vier aufgeſtellten Gruppen der von der Sklaverei entledigten neun Freiſtaaten Nord-Amerikas, genau wie in Europa, mit der Annäherung an die gegenwärtige Civiliſation auch ein, freilich hier oder da durch Umſtände modificirtes Ergebniß gezeigt, welches den bisherigen Erfahrungen der Verbrechenſtatiſtik der alten Welt entſpricht. Nämlich mit der Ausdehnung der ſogenannten Civiliſation eine Verminderung der durch die Entzügelung der Leidenſchaften herbeigeführten blutigen Verbrechen gegen Menſchen, und eine mit dieſer Schritt haltende, jedoch beträchtlichere Zunahme der Verbrechen der Liſt, des Betruges, der Eigenthumsverletzung und gegen Sachen. Ich gehe daher jetzt zu denjenigen Staaten über, in welchen die Sklaverei noch geſetzlich beſteht, und es muß ſich zeigen, ob auch bei ihnen das zuvor gefundene allgemeine Ergebniß Stich hält und ſich bewährt.

Fünfter Abſchnitt.

Die Staats-Sträflinge oder ſchweren Verbrecher in den Sklavenſtaaten.

Aus ſechs Sklavenſtaaten ſind Nachrichten über die Sträflinge vorhanden. — Sie zählen nicht ſo viel Sträflinge als die ſklavenloſen Staaten, aber wol kaum weniger Verbrecher. — Urſachen dieſer Verſchiedenheit. — Urſprung des Lynch-Geſetzes. — Zwei Gruppen der Sklavenſtaaten. — Erſte Gruppe. Maryland, Virginien, Columbien und Georgien zählen mehr Sträflinge. — Zweite Gruppe. Kentucky und Tenneſſee liefern weniger. — Beider Gruppen grades Verhältniß der Sträflingszahl und der Bevölkerungsdichtigkeit, nicht ſo bei den ſklavenloſen Staaten. — Zahl und Art der Verbrechen in jedem Staate.

Die zweite Hälfte der nordamerikaniſchen Vereinigung, in welcher die Sklaverei faſt aller Farbigen in weit größerer Ausdehnung als in den ſpaniſchen und portugieſiſchen Niederlaſſungen und in Weſtindien noch unerſchüttert fortbeſteht, bilden die dreizehn Staaten Delaware, Maryland, Virginien, Nord- und Süd-Carolina, Georgien, Kentucky, Tenneſſee, Miſſiſſippi, Louiſiana, Miſſuri, Alabama und Arkanſas, das Gebiet Florida und der Bundesbezirk Columbien. Von dieſen Staaten ſind es nur ſechs, aus welchen ich, da ſie faſt allein ordentliche, von deren Regierungen errichtete Strafgefängniſſe beſitzen, im Stande geweſen bin, ſo wie aus dem genannten Bundesbezirke, amtliche Nachrichten über den Zuſtand dieſer Anſtalten und über die in

ihnen aufbewahrten Sträflinge zu erhalten, welche ich jetzt mittheilen werde.

Diese eben gedachten sechs Gemeinwesen, die ich in ähnlicher Weise wie die im vorigen Abschnitte betrachteten Staaten, aber nur in umgekehrter Reihefolge, nämlich in der des abnehmenden Verhältnisses der Sträflinge zur Volksmenge aufführe, sind folgende:

Staat oder Bezirk und Jahre.	Jährliche Sträflingszahl.	Jährliche Volksmenge.	Einwohner auf einen Verbrecher.	Einwohner auf eine deutsche Geviertmeile im Jahre 1830.
Columbien 1831 bis 1834.	22	42000	1909	9958
Maryland 1812 bis 1835.	117	430000	3675	1002
Georgien 1817 bis 1832.	29	442000	15276	210
Kentucky 1828 bis 1832.	37	695000	18784	425
Virginien 1800 bis 1835.	52	1085000	20865	455
Tennessee 1831 bis 1833.	33	735000	22273	424

Die sechs eben aufgezählten Gemeinwesen liefern, wie der Augenschein lehrt, eine bei weitem kleinere Sträflingszahl als die zuvor durchgenommenen aus der sklavenlosen Hälfte der amerikanischen Staaten. Diese geringere Zahl dürfte aber schwerlich einer weniger beträchtlichen Menge dort begangener Verbrechen beizumessen sein, sondern es liegen ihr ganz andere Ursachen zum Grunde. Theils sind nämlich die dortigen Strafanstalten, ausgenommen in Maryland und Virginien, eben so wie die meisten der Staaten selbst, noch neu und erst vor Kurzem errichtet und geordnet. Vornehmlich ist aber daran, wobei ich vorzugsweise Georgien,

Kentucky und Tenneſſee im Auge habe, die Zuſammenſetzung und Geſinnung ihrer Bewohner Schuld. Der Zuſammenſetzung nach enthielten nämlich dieſe ſechs Freiſtaaten im Jahre 1830 drei und eine halbe Million Einwohner, von denen ein Drittel Farbige und unter dieſen eilf Zwölftel Sklaven waren. Deren Übertretungen werden aber, wenn ſie nicht bis zur Tödtung oder nahe an dieſelbe hinanreichen, meiſt durch die Hauszucht der Sklavenbeſitzer geſtraft, was denn die Folge hat, daß die Farbigen ſeltner, als die Weißen, in die Strafanſtalt gelangen, welche den ganzen Arbeitsertrag des Sklaven ſeinem Herrn entziehen und deſſen Kräfte für ſich in Beſchlag nehmen würde. So wie dies die Anzahl der farbigen Sträflinge verkleinert, eben ſo wirkt die Volksgeſinnung hinwiederum in beträchtlichem Maße auf die Verminderung der über die Weißen verhängten richterlichen Strafen. Sie hält nämlich für dieſe die Selbſthülfe und Selbſtrache nicht nur für erlaubt, ſondern heiligt dieſelbe ſogar unter der berüchtigten, im weſtlichen Pennſylvanien zuerſt aufgekommenen Benennung der Urtheilsſprüche des Richters Lynch (Lynch Law), der Volksjuſtiz der Fäuſte [1]). Sie vermehrt ferner die Zweikämpfe und Tödtungen beiſpiellos und befördert das Entrinnen des ſich ſolcher Mittel bedienenden Strafbaren ſo ſehr, daß derſelbe oft nicht einmal ſeinen Aufenthaltsort zu verändern braucht.

Nach dieſen allgemeinen Vorbemerkungen zu den hier zu betrachtenden Staaten übergehend, finde ich, daß dieſelben naturgemäß in zwei Gruppen zerfallen. Die erſte von denen beſteht aus den beiden älteren Staaten Maryland und Virginien, nebſt dem ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts, als Bundesbezirk Columbien, mitten aus ihrem Gebiete herausgeſchnittenen Vierecke von zehn engliſchen Meilen Länge und

1) Man ſehe über den Urſprung dieſes berüchtigten Verfahrens im Anhange die vierte Beilage.

Breite, welches die Bundeshauptstadt Washington mit 20,000 Einwohnern und die beiden Städtchen Georgetown und Alexandria in sich schließt. Endlich muß ich noch zu der ersten Gruppe der Sklavenstaaten, über Delaware, Nord- und Süd Carolina hinweggehend, weil selbige keine Staatsgefängnisse besitzen und deßhalb alle zuverlässigen Nachrichten über dieselben fehlen, den jetzt etwas über ein Jahrhundert alten Staat Georgien zählen, der aber schon den Übergang zur zweiten Gruppe vermittelt. Diese letzte besteht aus den beiden, kurz nach einander 1792 und 1796 gebildeten und in den Bund aufgenommenen Staaten Kentucky und Tenneſſee. Ich beginne mit der ersten Gruppe.

Von den vier Gemeinwesen der ersten Gruppe steht unstreitig Maryland der ersten, von der Sklaverei befreiten Hälfte der Vereinigten Staaten am nächsten, und zählt auch unter seinen Bewohnern kaum ein Drittel Farbige, von denen wiederum fast ein Drittel aus Freigelassenen oder deren Nachkömmlingen besteht. Nachdem ich bereits früher, von der Stadt Baltimore redend, der nicht allein für sie, sondern auch für den ganzen Staat Maryland geltenden Einflüsse gedacht habe, die das kirchliche Verhältniß, das der Farben und die südliche Natur des Landes auf die Verbrechen ausüben, bemerke ich noch das, sich für diese auch in Maryland, so wie früher in Massachusetts und Neu-York ergebende Verhältniß der größten Stadt und des Staates. In Massachusetts betrug nämlich das Verhältniß der Sträflinge zu den Einwohnern eins zu 5832, war also fast vier mal so stark als in dessen Hauptstadt Boston, wo es eins zu 1450 ausmachte. In Neuyork war dieses Verhältniß der Verbrechenhäufigkeit für den Staat eines zu 4278, und für die Stadt eins zu 2048, oder doppelt so groß, so daß, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, die Vergleichung der großen Städte Neuyork weit vortheilhafter als Boston erscheinen läßt. Die Stadt Baltimore scheint dagegen, wie an Einwohner- so auch an Verbrechenzahl, zwischen den

beiden genannten Städten in der Mitte zu liegen, indem sie mit einem jährlichen Sträflinge auf 1250 Einwohner, während der Staat Maryland einen auf 3675 Menschen liefert, eine dreimal so große Verbrecherzahl als dieser vermuthen läßt. Oder mit andern Worten, das Verhältniß der Verbrechenhäufigkeit war zwischen Boston und Massachusetts wie zwölf zu drei, das zwischen Baltimore und Maryland wie zwölf zu vier, und das zwischen Stadt und Staat Neu-York wie zwölf zu sechs, welcher Ausdruck jedoch darum keineswegs so viel sagen will, als ob sich die drei genannten Städte in dieser Hinsicht wie drei, vier und sechs verhielten.

Der Bundesbezirk Columbien, in welchem neun Zehntel seiner geringen Bevölkerung in den drei Städten Washington, Georgetown und Alexandria wohnen, kann bei seiner Kleinheit kaum als ein Staat betrachtet werden und bietet daher auch nichts Eigenthümliches dar. Ich begnüge mich deshalb aus der oben benutzten Congreß-Urkunde anzuführen, daß in den 27 ersten Jahren seines Bestehens, von 1801 bis 1827, daselbst 76 Verbrechen gegen Menschen, 332 gegen Eigenthum und 97 gemischte Verbrechen, als Meineid, Verrath, Vergehen gegen die Finanzgesetze u. dgl., in Allem 505, oder 19 im Jahre vorgekommen sind, was für die damalige geringe Einwohnerzahl bedeutend genug ist. Mehr Eigenthümliches bietet der, zwar Maryland am nächsten stehende, aber doch auch wiederum in mancher Hinsicht abweichende Staat Virginien, dessen Bewohner zu fünf Zwölftheilen Farbige sind, von welchen nicht der zehnte Theil der Freiheit genießt.

Virginien, der von allen Staaten der Vereinigung zuerst von Weißen besetzte Theil der Küste, welchem der ritterliche Sir Walter Raleigh seiner jungfräulichen Königin zu Ehren diesen Namen verlieh, trug, als ob der Geist seines Entdeckers auf dasselbe übergegangen sei, vorzugsweise durch die vor den fanatischen Gewaltstreichen Cromwell's flie-

henden Anhänger des alten Königstammes, die sogenannten Cavaliere, bepflanzt, gleich bei seinem Ursprunge etwas von dem Charakter des, damals in Europa bereits ersterbenden Lehnswesens an sich. Nur dort bildete sich, durch die Verleihungen der neuen Provinzen an Privatleute abseiten der Krone, vor Allem aber durch die früh eingeführte Sklavenbevölkerung begünstigt, dieser eigenthümliche, den nördlichen Staaten ganz fremde Zustand aus, von dem man vielleicht nur in Neu-York eine Spur in den Besitzthumsverhältnissen der altholländischen Familie van Rensselaer entdecken kann, deren jedesmaliges Haupt noch jetzt der Patron genannt wird, welcher Zustand aber in der französischen Provinz Nieder-Kanada seine völlige lehnsartige Ausbildung erreicht hatte, und dort gewissermaßen noch fortdauert. Ist nun gleich ein solches Verhältniß in Virginien, bei mangelnder Begünstigung von Oben her, weniger als dort zur Entwickelung gelangt, so tragen dennoch dessen Pflanzungen, bei dem patriarchischen Verhältnisse des Grundbesitzers zu seinen Sklaven und bei der, sich freilich in neuerer Zeit durch Erschöpfung der Fruchtbarkeit des Bodens ändernden Natur seiner Erzeugnisse, welche nicht wie im Norden durch kleine Selbstbewirthschaftung mit Vortheil erzielt werden können, eine ganz eigenthümliche Physiognomie an sich. Nicht in Dörfern oder Städten vereinigt, sondern einzeln und zerstreut liegen diese Pflanzungen, wo dann ein meist im Geschmacke des 17ten Jahrhunderts aus Backsteinen, die England lieferte, mit hohen Schornsteinen und zinnenartigen Mauern erbautes großes, von hölzernen Wohnungen der Sklaven umgebenes Wohnhaus seine weiten Thüren gastlich jedem Reisenden und seinem Gefolge zur Herberge aufthut. In ihnen hat sich hier schon früh der kühne, ritterliche, strebende Geist des banausischen Arbeiten entfremdeten Virginiens frei entwickelt. Ein Geist, der westwärts strebend, zuerst die blauen Berge hinter sich ließ, selbst den Ohio überschreitend, den wohlberechneten Zügen und Festungen der kriegs-

erfahrnen Franzoſen ein Ziel ſteckte, und der ſeit der Unabhängigkeit des Landes von deſſen ſieben bisherigen Präſidenten mehr als die Hälfte hervorgebracht und als den erſten unter ihnen den großen Waſhington erzeugt hat, den einzigen Sterblichen, der bisher, zu ſolcher Macht gelangt, der Verſuchung zur Herrſchaft widerſtanden und ſich in beſcheidener Pflichterfüllung in die Schranken ſeiner Virginiſchen Zäune [1]) zurückgezogen hat.

Solche Verhältniſſe und Zuſtände ſind es, welche in Virginien auf Geſinnung, Leben und Treiben ſeiner Bewohner ganz anders wie in den bisher vorgeführten Staaten eingewirkt und das Aufkommen größerer Handels- und Gewerbsſtädte, ſelbſt die Hauptſtadt Richmond zählt keine 20,000 Einwohner, ſo wie der mit dieſen wachſenden Anhäufungen und Verletzungen fahrender Habe im Gegenſatze der liegenden bis vor Kurzem noch glücklich verhindert haben. Dies mag denn auch die, mit der Volksmenge verglichen, ſo geringe Anzahl von Sträflingen in dem Staats-Gefangenhauſe theilweiſe erklären, welche aber hauptſächlich dadurch entſteht, daß in Virginien nicht, wie in den meiſten amerikaniſchen Staaten, alle zu einjähriger und längerer ſchwerer Arbeit Verurtheilten in die Strafanſtalt aufgenommen werden, ſondern löblicher Weiſe keinem auf kürzere Zeit als auf zwei Jahre verurtheilten Sträfling der Eintritt in dieſelbe geſtattet wird.

---

1) Die über ſämmtliche Bundesſtaaten wie über beide Kanadas verbreiteten Virginiſchen Zäune (Virginia Fences) ſind Befriedigungen der Felder aus 8 bis 12 Fuß langen Sparren, die gleichlaufend über einander vier bis ſechs Reihen bilden und, ſich an den Enden mit andern Sparren kreuzend, am Kreuzungspunkte durch zwei hohe in die Erde geſteckte Stangen ſchwebend erhalten werden. Da dieſe Zäune im Zickzack laufend, was die Landſchaft keineswegs verſchönt, deshalb ſehr viel Boden zwiſchen den Winkeln dem Anbau entziehn, ſo fängt man in Neuengland und Neu-York hier und da ſchon an, ſie durch grade Befriedigungen und Zäune zu erſetzen.

In Georgien, das bei einem Virginien fast gleichkommenden Umfange eine weniger als halb so starke Bevölkerung enthält, von der über zwei Fünftel Sklaven sind, dessen Städte an Größe noch hinter den virginischen zurückstehen und wo die Stapelerzeugnisse des Reißes und der Baumwolle der Sklavenhände zum Anbau in dem heißen und theilweise auch ungesunden Klima fast zu bedürfen scheinen, tritt die südliche Natur und deren Einwirkung auf den Gegenstand dieser Untersuchung noch deutlicher als selbst in Virginien hervor. Sie vermindert die Zahl der Sträflinge, für welche dort seit 1831 ein nach dem Muster der nördlichen Staaten verbessertes Gefängniß erbaut worden ist, aber sie ändert auch wieder, auf die vielfältig angedeutete Weise, die guten und bösen Neigungen und Handlungen Derjenigen ab, welche die Vollziehung der Gesetze zu deren unfreiwilligen Bewohnern gemacht hat.

Diese Einwirkung der klimatischen, gesellschaftlichen und sittlichen Verhältnisse ist es nun, welche die Art der Verbrechen der Sträflinge bestimmt (man vergleiche die zwei und vierzigste bis sechs und vierzigste Tafel), und die in Maryland in den letzten acht Jahren 46 nicht mit dem Tode gestrafte Tödtungen oder Versuche dazu herbeigeführt hat. Desgleichen im Bezirke Columbien in vier Jahren vier, in Virginien in den letzten sechzehn Jahren 118, und in Georgien seit sechzehn Jahren 62; durchschnittlich also im Jahre einen nicht am Leben gestraften Todtschläger oder im Versuche dazu Begriffenen auf 115,000 Einwohner, was denn freilich beträchtlich mehr als in den Staaten ohne Sklaverei ist. Zahlreich waren auch die Sklavendiebstähle, die in den Tafeln auch unter der Benennung Entführung verborgen liegen. Ferner die Pferdediebstähle, die Verstümmelungen und Verwundungen, minder zahlreich aber als in der andern Hälfte die Fälschungen und Falschmünzereien.

Die zweite Gruppe der sklavenhaltenden Staaten be-

greift die beiden einzigen, bereits vollendete verbesserte Strafanstalten besitzenden Staaten Kentucky und Tennessee. Die Bewohner dieser beiden, schon gänzlich und in noch weit höherem Maße als das früher betrachtete Ohio, dem Westen anheim fallenden Staaten, dessen Natur den südlichen atlantischen Staaten weit verwandter ist als den nördlichen, sind auch meist von dort aus bevölkert worden. Nämlich durch Einwanderer aus Virginien und Nord-Carolina, mit denen sie übereinstimmend, wenn gleich in weit höherem Maße, das freie, unstäte, ganz auf sich und die eigene Leibes- und Geisteskraft bauende Wesen an sich tragen, welches, obwohl in den siedlerischen, landbaulichen Stand übergegangen, dennoch die Anklänge und Erinnerungen des früheren umherschweifenden Jägerlebens noch nicht zu gewältigen vermocht hat. Was das Ergebniß eines solchen, durch allgemeines Tragen, wo nicht von Waffen, doch mindestens eines leicht zu verbergenden Dolches, genährten und bewahrten Volksgeistes, bei kräftigen, sich durch Sklaverei, gleich ihren südöstlichen Nachbarn sämmtlich gehoben und geadelt fühlenden Männern, sowohl im Guten als Bösen sein müsse, fällt in die Augen. In jenem Muth, Aufopferung, Uneigennützigkeit, Freigebigkeit, Gastfreundschaft und Abwesenheit aller, den Bewohnern Neu-Englands oft Schuld gegebenen klugen und winkelzügigen Berechnung; in diesem aber dagegen Trotz, Verwegenheit, Rücksichtslosigkeit, Herrschaft der Leidenschaften, besonders der in allen Vereinigten Staaten, vorzugsweise aber im Süden und Westen, auf eine in der alten Welt ungekannte Weise herrschenden Spielwuth, der Rachsucht und der sich an diese knüpfenden Verbrechen. Auf so üppigen Treibbeeten wuchern daher insbesondere die blutigen Verbrechen, welche indeß nur sparsam in den Bereich des richterlichen Armes gelangen. Es kann mithin die geringe, in den Staatsgefängnissen gefundene Sträflingszahl, bei solcher den Richter grade nicht mit günstigen Augen ansehenden Volksstimmung, und bei

einer in Kentucky ein Viertel und in Tenneſſee ein Fünftel der Bevölkerung bildenden Anzahl von Farbigen und Sklaven, deren Tribunal meiſt im Wohnhauſe des Herrn ſteht, durchaus nicht als Maßſtab der Verbrechenzahl angenommen werden, und ich kann nur die Art derſelben (man vergleiche die ſieben und vierzigſte und acht und vierzigſte Tafel), als das ebengeſagte beſtätigend, kurz anführen.

Bei den Verbrechen der Sträflinge, welche in das Staatsgefängniß von Tenneſſee nicht auf kürzere Zeit als zwei Jahre geſendet worden, machten die Pferdediebe, noch zahlreicher als in Virginien und Ohio, über ein Sechstel aller Verbrecher aus, die übrigen Diebe aber nur ein Viertel. Äußerſt gering war dagegen dort ſo wie auch in Kentucky die Zahl der Fälſcher, Falſchmünzer u. ſ. w., in Folge der ſeltneren Handels- und Gewerbsunternehmungen.

Über Louiſiana, welches, ſo lange das zur einträglichen Baumſchule der Sklavenmärkte gegründete Texas nicht unter die Vereinigten Staaten des nördlichen Amerika aufgenommen iſt, wol als die unterſte Sproſſe der abſteigenden Civiliſationsreihe jener Staaten betrachtet werden muß, liegen mir die, im Jahre 1836 auf Befehl der dortigen geſetzgebenden Verſammlung gedruckten Aktenſtücke vor. Wahrſcheinlich würden dieſe, gleich dem bereits früher über die dort begangenen Verbrechen gegen den Bund Mitgetheilten, dieſe Anſicht beſtätigt und ins hellſte Licht geſetzt haben. Es hat aber jener Verſammlung nicht gefallen, dem eine Oktavſeite füllenden Berichte einer Commiſſion beider Häuſer zur Unterſuchung des in Baton Rouge am Miſſiſſippi erbauten Staatsgefängniſſes den von deſſen Vorſteher Herrn Duplantier eingereichten Bericht im Druck beizufügen. Sie ſcheint dieſes für überflüſſig und nutzlos gehalten zu haben, und hat dadurch allen ferneren Unterſuchungen über die Art der dort begangenen Verbrechen für diesmal ein Ziel geſetzt.

Sechster Abſchnitt.

Hinrichtungen in den Vereinigten Staaten, und Betrachtung der dortigen Verbrecher nach Geburtsſtätte, Farbe, Geſchlecht, Alter, Jahreszeit und Rückfälligkeit.

Todesſtrafen. — Unvollſtändige Angaben wegen mangelhafter Anzeichnungen. — Hinrichtungen wegen Verbrechen gegen den Bund. — In den einzelnen Staaten, wegen Verbrechen gegen deren Geſetze. — Pennſylvanien. — Maſſachuſetts. — Maryland. — Seltnere Hinrichtungen in Europa. — Geburtsſtätte der Verbrecher. — Irrigkeit der Behauptung, die meiſten Verbrecher ſeien Eingewanderte. — Größere Verbrechenzahl der Farbigen als der Weißen. — Unterſchiede der ſchweren und leichten Verbrecher der ſklavenloſen und Sklavenſtaaten bei dieſem Verhältniſſe. — Geringere Verbrechenzahl der Weiber als der Männer mit Europa verglichen, jedoch nicht in dem Maße, wie geglaubt wird. — Verhältniß der Altersſtufen der Verbrecher, wenig vom europäiſchen abweichend. — Einfluß der Jahreszeiten auf Verbrechen wie in Europa. — Rückfälligkeit der Verbrecher, wo ſie ermittelt werden kann, beträchtlich.

Bei der jetzt beendigten, in den vier letzten Abſchnitten, ſo weit es die ſparſam fließenden Quellen geſtatteten, vollbrachten Umreiſe durch die vier größten Städte und die ſiebzehn in ihrer Entwickelung am meiſten vorgerückten Glieder der amerikaniſchen Vereinigung iſt die Menge und die Art der in ihnen zur Kenntniß der Gerichte gelangten Geſetzübertretungen betrachtet und, ſo weit ſolches zuläſſig ſchien, hie oder da, durch Rückblicke auf Europa erläutert worden. Es

bleibt also zur Vervollständigung der Kenntniß dort verhängter Strafen allein noch übrig, Einiges über die daselbst ausgesprochenen und vollstreckten Todesurtheile zu sagen. Es schweigen aber über die vom Bunde oder den verschiedenen Staaten erkannten und verhängten Lebensstrafen nicht bloß die Bücher der Gefängnisse, welche die Hauptquelle aller gegebenen Nachrichten gewesen sind, sondern es finden sich auch in den Kanzleien und Archiven der höchsten Regierungsbehörden nur sehr vereinzelte Anzeichnungen hierüber. Die Art und Weise derselben läßt aber vermuthen, daß die vorhandenen lückenhaft sind, und daß mehrere entweder niemals gemacht, oder doch nicht aufbewahrt wurden, weshalb mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie beträchtlich hinter der, für einen so wichtigen Gegenstand zu wünschenden Vollständigkeit zurückbleiben.

Über die gefällten Todesurtheile selbst ist es durchaus nicht möglich, Verzeichnisse und Nachrichten aufzufinden. Dies ist aber um so mehr zu bedauern, weil, England allein mit seinen, die Todesstrafe mit verschwenderischer Hand verhängenden strengen Gesetzen ausgenommen, in keinem Lande so viele Strafmilderungen und Begnadigungen stattgefunden haben als in Amerika, wo sie nicht bloß auf die früher dargethane Weise, bei den zu schwerer Arbeit Verurtheilten stehn geblieben sind. Es können daher nur einige Nachrichten über die unverhältnißmäßig minder zahlreichen Hinrichtungen gegeben werden, welche ebenso wie alle übrigen Strafen, entweder von den Bundesrichtern, oder von den Gerichtshöfen der einzelnen Staaten, anbefohlen worden sind, wobei ich mit den ersten den Anfang mache.

Nach der bereits im ersten, die Verbrechen gegen den Bund der Vereinigten Staaten umfassenden Abschnitte gegenwärtiger Abtheilung angeführten Congreß-Urkunde, welche die Jahre 1790 bis 1827 enthält, jedoch über die Staaten Neu-Hampshire, Nord-Carolina, Alabama und Mississippi, sowie über die Westhälfte von Louisiana keine Angaben liefert,

ſind dort in jenen 38 Jahren 40 Hinrichtungen laut Erkenntniß der Bundesrichter geweſen. Dieſe alljährig etwas mehr als eine Hinrichtung gebende Strafe vertheilte ſich über die Gebiete der verſchiedenen Staaten auf folgende Weiſe:

Staaten	Hinrichtungen
Maine	1
Maſſachuſetts	12
Neu-York	3
Pennſylvanien	6
Maryland	4
Columbien	2
Virginien	3
Süd-Carolina	3
Georgien	1
Tenneſſee	2
Louiſiana	2
Michigan	1
Zuſammen	40

Nach dem, acht Jahre mehr als die eben angeführte Urkunde, nämlich den Zeitraum von 1790 bis 1835 umfaſſenden bereits erwähnten handſchriftlichen Berichte, welchen ich Herrn Story verdanke, fanden in den Staaten Maine, Neu-Hampſhire, Maſſachuſetts und Rhode-Island 23 Hinrichtungen wegen Verbrechen gegen den Bund ſtatt, nämlich eine in Maine und 22 in Maſſachuſetts. Dies gibt, nach angeſtellter Vergleichung mit der Congreß-Urkunde, für die acht Jahre 1828 bis 1835, zehn Hinrichtungen, die über den ganzen erſten Bundes-Gerichtsſprengel der genannten vier Staaten vertheilt, und mit deſſen durchſchnittlicher damaliger Bevölkerung von 1,390,000 Menſchen verglichen, alljährig eine Hinrichtung auf 1,112,000 Einwohner geben würden.

Jetzt zu den Hinrichtungen nach Urtheil und Recht der

drei Staaten, aus denen zuverläſſige Angaben vorliegen, übergehend, finde ich in Pennſylvanien (ſiehe die neun und vierzigſte Tafel), durch die dort zuerſt unter allen Staaten verſuchte Strafmilderung und Abſchaffung der Todesſtrafe für alle Verbrechen außer Mord des erſten Grades, zwei, durch das Jahr 1795, in welchem dieſe eintrat, ſtreng geſchiedene Zeiträume. In dem erſten dieſer beiden Zeiträume, von 1778 bis 1794, wurden dort 64 Menſchen auf Befehl der Gerichtshöfe des Staats hingerichtet, von 1795 bis 1832 aber nur 40. Um jedoch einen vollſtändigen Überblick der Hinrichtungen jenes Staates zu erhalten, muß man die in dieſen Angaben fehlenden Hinrichtungen auf Verurtheilungen der Bundesrichter hinzufügen. Geſchieht dieſes, ſo ergibt ſich, daß in Pennſylvanien in den 38 Jahren, vom Eintritte der Strafmilderungen bis 1832, 40 Hinrichtungen auf Befehl der Staats-Gerichtshöfe und vier nach bundesrichterlicher Verfügung, in Allem alſo 44 Hinrichtungen vollzogen ſind, welche, mit der gleichzeitigen durchſchnittlichen Bevölkerung des Staates zuſammengehalten, jährlich eine Hinrichtung auf 829,091 Einwohner geben.

Faſt dreimal ſo ſtark als in Pennſylvanien zeigt ſich das Verhältniß der Hinrichtungen zur Volksmenge in Maſſachuſetts, obgleich auch dort nur fünf verſchiedene Verbrechen, Mord des erſten Grades, Nothzucht, vorſätzliche Brandſtiftung, Raub und Seeräuberei (man vergleiche die funfzigſte Tafel) mit der Todesſtrafe belegt wurden. Demgemäß kam in dieſem Staate in den 32 Jahren von 1800 bis 1831, nach geſchehener Zuſammenzählung der Straferkenntniſſe der Staats- und der Bundes-Gerichte, eine jährliche Hinrichtung auf 383,898 Einwohner.

In Maryland, wo die mit Lebensſtrafe belegten Verbrechen (man vergleiche die ein und funfzigſte Tafel) auf Mord des erſten Grades und Nothzucht beſchränkt worden ſind, haben in achtzehn Jahren, von 1818 bis 1835, 27 Hinrichtungen, nämlich 22 abſeiten des Staats und fünf nach

Bundesrecht, ſtattgefunden. Dieſe liefern aber, mit der gleichzeitigen Bevölkerung verglichen, ein noch ſtärkeres Verhältniß als Maſſachuſetts, eine jährliche Hinrichtung auf 290,000 Einwohner.

So zeigt ſich alſo (ſiehe die zwei und funfzigſte Tafel) das bei der allgemein verbreiteten Meinung von der Seltenheit der Lebensſtrafen in Nordamerika höchſt überraſchende Ergebniß, daß in drei der beſtgeordneten Bundesſtaaten, von denen man annehmen darf, daß daſelbſt die Strafgerechtigkeit mild, aber ſicher treffend vollzogen werde, und die zuſammen eine Bevölkerung von drittehalb Millionen Menſchen zählen, durchſchnittlich im Jahre eine Hinrichtung auf eine halbe Million Menſchen komme.

Vergleiche ich nun hiemit die europäiſchen Staaten, über welche amtliche Nachweiſungen vorliegen, ſo finde ich in den verſchiedenen in der Ordnung, in welcher ich ſie aufführe, ſich von den Vereinigten Staaten durch ihre politiſchen, geſellſchaftlichen gewerblichen und geſetzlichen Zuſtände immer weiter entfernenden Ländern folgende auf dieſen Gegenſtand bezügliche Zahlen. In England, 1830 mit vierzehn Millionen Menſchen, in den ſieben Jahren von 1827 bis 1833, 391 Hinrichtungen, alſo jährlich eine auf 240,000 Einwohner, und in den drei letztverfloſſenen Jahren 1834 bis 1836 durchſchnittlich 28 im Jahre, oder eine auf 500,000 Menſchen. In Irland, gleichzeitig mit 7,800,000 Einwohnern, 245 Hinrichtungen in den Jahren 1826 bis 1832, oder jährlich eine auf 200,000. In Frankreich, in den acht Jahren von 1825 bis 1832 mit durchſchnittlich 30 Millionen, 537 oder jährlich eine Hinrichtung auf 447,000 Einwohner, und in Belgien ohne Limburg und Luxemburg, in den neunzehn Jahren von 1815 bis 1833 bei durchſchnittlich drei Millionen Menſchen, 71 Hinrichtungen oder eine auf 800,000 Einwohner [1]).

1) Documens statistiques, recueillis et publiés par le Ministre de l'Intérieur du Royaume de la Belgique. Troisième Publication Officielle (Bruxelles, 1836, 4.) S. 122.

Von den ebengenannten europäiſchen Ländern, in welchen überdies noch in den letzten, von mir deshalb bei Seite gelaſſenen Jahren das ganze Strafrecht, und insbeſondere die Feſtſetzung der Todesſtrafe, eine beträchtliche Milderung erfuhr, gehe ich zu den, an dieſer Bewegung minder Theil nehmenden deutſchen Bundesſtaaten über. Ich finde dann aber auch bei dieſen, in Preußen von 1818 bis 1834 bei durchſchnittlich zwölf Millionen Menſchen, 123 Hinrichtungen, oder jährlich eine auf 1,700,000 Einwohner. In der Öſterreichiſchen Monarchie, in den ſieben Provinzen Böhmen, Galizien, Dalmatien, Mähren und Schleſien, Inner-Öſterreich, Öſterreich ob und unter der Enns mit Salzburg und Tyrol und Vorarlberg, in den fünf Jahren 1824 bis 1828 bei 15,200,000 Einwohnern 90 Hinrichtungen oder eine auf 840,000 Menſchen[1]). In Würtemberg, mit anderthalb Millionen, von 1816 bis 1823 nur 14 Hinrichtungen, oder eine auf drei Viertel Millionen Menſchen; in Baiern mit vier Millionen 1826 nur zwei Hinrichtungen, und in Baden 1834 bei 1,230,000 Einwohnern nur eine Hinrichtung.

So zeigt ſich alſo das, im Voraus gewiß nicht geahndete Ergebniß, daß in den drei amerikaniſchen Staaten mit gehörig vollſtreckter Strafgerechtigkeit zwar, wie ſich erwarten ließ, beträchtlich weniger Menſchen als bis zur jüngſten Zeit in England und Irland hingerichtet werden, aber ungefähr eben ſo viel als in Frankreich, und bei weitem mehr als in Belgien und in den größeren Staaten des deutſchen Bundes. Nun iſt es freilich unleugbar, daß die drei hier betrachteten amerikaniſchen Staaten, insbeſondere Maſſachuſetts, wegen der dort häufig gerichteten Seeräuber, vielleicht mit alleiniger Ausnahme des Staates Neu-York, verhältnißmäßig die meiſten Hinrichtungen von allen Bundesgliedern liefern. Es iſt aber ebenſo gewiß, daß außer Neu-

1) Julius Jahrbücher der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten u. ſ. w. B. 9. S. 16 ff.

England, wo wirklich aus den oben angegebenen Urſachen ſehr wenige todeswürdige Verbrechen ſtattfinden, in den übrigen Staaten der Vereinigung, mit Ausſchluß der drei dieſer Unterſuchung zum Grunde liegenden, die Todesurtheile und insbeſondere die Hinrichtungen keinen Maßſtab der begangenen todeswürdigen Verbrechen abgeben können. Vorzüglich gilt dieſes von den Staaten des Weſtens und Südens. Ich glaube daher nicht zu irren, und berufe mich auf das Urtheil eines jeden regelmäßigen Leſers der amerikaniſchen Zeitungen, die faſt täglich Nachrichten von Tödtungen aller Art enthalten, deren Urheber meiſt ſtraflos bleiben, wenn ich behaupte, daß die Anzahl der todeswürdigen oder geſetzlich mit Lebensſtrafe belegten Verbrechen in den Vereinigten Staaten größer als auf dem feſten Lande von Europa iſt, Spanien und Frankreich vielleicht allein ausgenommen.

Hiemit würde ich nun dieſe, alle über die Strafvollſtreckung in Nordamerika aufzutreibenden Angaben enthaltende ſtatiſtiſche Abtheilung ſchließen können, wenn es nicht intereſſant wäre, auch das Wenige mitzutheilen, was ich über die verſchiedenen Geſichtspunkte, aus denen die Verbrecher nach ihrer angebornen oder erworbenen Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft betrachtet werden können, zu ſammeln vermocht habe.

Der erſte hier zu betrachtende Geſichtspunkt, die Geburtsſtätte der Verbrecher, erlangt dadurch in Amerika noch eine beſondere Wichtigkeit, daß gewiß kein Land der Welt ſo viele außerhalb ſeiner Grenzen Geborne unter ſeinen Bürgern zählt, als die Vereinigten Staaten. Dies mag denn wol auch theilweiſe zu der dort allgemeinen Behauptung Anlaß gegeben haben, daß die meiſten Verbrechen durch Nicht-Amerikaner begangen werden. Die Unrichtigkeit dieſer Behauptung ſtellt ſich, wie auch mehrfach durch Zählung ge-

funden und öffentlich anerkannt worden ist [1]), insbesondere unter den so zahlreichen Deutschen und unter den Schotten heraus. Um so weniger hätte selbige daher von dem scharfsinnigsten deutschen Schriftsteller, der Amerika besucht hat, nachgesprochen werden sollen, wie es mit den Worten geschah: „Es ist unbestreitbare Erfahrung, daß unter sechs amerikanischen Dieben fünf Europäer, das heißt in Europa geborne Amerikaner sind." Zur Prüfung dieser angeblichen unbestreitbaren Erfahrung habe ich das einzige anwendbare Mittel ergriffen. Ich habe in allen von mir besuchten Gefangenanstalten Amerikas, in denen Register mit Angabe der Geburtsstätte ihrer Bewohner vorhanden waren, sobald keine amtlichen, erst in der neuesten Zeit in Brauch gekommenen Berichte hierüber vorlagen, jene selbst sorgfältig durchlaufen, und das Ergebniß dieser Durchforschungen ist folgendes gewesen (man vergleiche die drei und funfzigste Tafel).

In vierzehn von mir besuchten Strafanstalten verschiedener Staaten für schwere Verbrecher waren unter 21,086 seit einer Reihe von Jahren dort aufbewahrten Sträflingen 3917, oder neunzehn von Hundert Ausländer. Selbst in vier Gefangenhäusern der Städte Boston und Neuyork, wo die oft von Allem entblößt landenden Einwanderer, ehe sie Obdach und Erwerb gefunden, oder wenn es ihnen wie begreiflich an Bürgen fehlt, leicht als Landstreicher verhaftet werden, waren unter 19,777 Eingesperrten doch nur 5854, oder dreißig von Hundert Nicht-Amerikaner. In allen achtzehn Gefangenanstalten aber, aus welchen Angaben zu erlangen standen, befanden sich unter ihren 40,863 Bewohnern zusammen 9771, oder 24 von Hundert, Ausländer. Es gehört also weniger als ein Viertel, und keineswegs, wie vorgegeben wird, der größte Theil der Verbrecher dem Auslande an. Hierbei ist auch noch wohl zu beachten, daß bei diesen Angaben al-

1) Letters on the Pennsylvania System of Solitary Imprisonment. Second Edition (Philadelphia, 1837, 8.) S. 20 und 20.

lein die Geburtsſtätte, nicht aber die Heimat oder der Wohnort der Miſſethäter unterſucht worden iſt, welchen letzten Maßſtab anzulegen, nicht möglich war, obgleich derſelbe wahrſcheinlich bedeutend günſtigere Ergebniſſe für die Schuldloſigkeit der Ausländer geliefert haben würde, weil viele als Kinder oder ſehr jung Eingewanderte dann als Amerikaner betrachtet werden müßten, wie denn auch eine Menge ſtrafbarer Neigungen und Handlungen in Amerika ungehindert zur Entwickelung und Ausübung gelangen können, die in andern Ländern unterdrückt worden wären. Bleibt man indeß ſelbſt bei den gelieferten Angaben, in Hinſicht auf die Geburtsſtätten der Miſſethäter ſtehn, ſo ergibt ſich, daß die Ausländer kaum der Entſchuldigung eines einſichtsvollen und wohlwollenden amerikaniſchen Schriftſtellers bedürfen, „daß, wenn gleiche Verſuchung zur Einwanderung in Frankreich, wie in den Vereinigten Staaten beſtände, deſſen Gerichtsrollen durch verbrecheriſche Fremde unglaublich angeſchwellt werden dürften“ [1]). Für die Eingebornen möchte aber leicht gefolgert werden können, daß es ſich, trotz der wünſchenswerthen Leichtigkeit des Erwerbes in Amerika für jeden geſunden und fleißigen Menſchen, mit der vermeinten Unbeflecktheit der dort gebornen Staatsbürger wie mit den Seuchen heißer und ungeſunder Länder verhält, welche jedes von ihnen der Einſchleppung aus einem andern beimißt.

Der nächſte Geſichtspunkt, aus welchem ſich die Verbrecher in Amerika betrachten laſſen, iſt ein dieſem Lande eigenthümlicher, nach deren Farbe oder Stammverſchiedenheit. Faßt man nun in allen amerikaniſchen Gefangenhäuſern deren Bewohner in Bezug hierauf ins Auge, ſo zeigt ſich, wenn man die Gefangnen beider Farben mit der bezüglichen

1) American Quarterly Review Bd. 14. S. 248.

Einwohnerzahl des Staates oder der Stadt, von gleicher Abstammung, vergleicht, durchgängig und in allen eine leicht erklärliche, weit größere Zahl farbiger als weißer Gefangenen und mithin auch Verbrecher[1]). Indeß findet hierbei nach der Art der Gefängnisse, die ich deshalb auch in der vier und funfzigsten Tafel sorgfältig geschieden habe, ein merkwürdiger Unterschied statt.

Bei den schwereren, in die Strafanstalten der Staaten verurtheilten Verbrechern ist in den sklavenlosen Staaten die mit der Bevölkerung verglichene Anzahl farbiger Sträflinge zehn- bis funfzehnmal so groß, als die der weißen. In den Sklavenstaaten hingegen, über welche nur leider allzuwenig Angaben vorlagen, und unter denen Virginien eine, vielleicht aus dem dort bei verbrecherischen Sklaven üblichen Verkaufe derselben zur Ausfuhr auf die südlichen Sklavenmärkte, erklärliche Ausnahme macht, scheint die Strafbarkeit, wo nicht die Bestrafung der Weißen, so zu- oder die der Farbigen so abzunehmen, daß jene ein weit ungünstigeres Verhältniß zu diesen in Hinsicht auf die Menge der Sträflinge aus beiden Stämmen liefern, als in sklavenlosen Staaten.

Bei den leichteren, in den städtischen Gefängnissen abgebüßten Verbrechen erscheint das Straffälligkeits-Verhältniß ihrer weißen Bevölkerung, immer mit der bezüglichen

---

1) Die nämliche Erscheinung zeigt sich auch in andern Sklavenländern. So kamen in den britischen Niederlassungen Trinidad, Berbice, Demerary, St. Lucie, dem Vorgebirge der guten Hoffnung und der Moriz-Insel (den sogenannten Crown-Colonies) in einem Jahre vom ersten Juli 1827 bis 30. Juni 1828, unter 62,000 Sklaven, 1200 wirkliche Verbrecher vor, also einer auf 52 Sklaven. Reports of the Protectors of Slaves. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 1829. (Anti-Slavery Reporter, November, 1829. *Férussac* Bulletin des Sciences géographiques etc. Bd. 25. S. 454.

der Einwohner verglichen, weit ſtärker, als in den Anſtalten für ſchwere Verbrecher. Die Farbigen liefern daher hier nur ein drei- bis fünfmal ſo ſtarkes Verbrechen-Verhältniß als die Weißen, welches in der Sklavenſtadt Baltimore ſogar auf das Doppelte der Weißen herabſinkt. Es muß einer andern Zeit vorbehalten bleiben, auch aus andern Ländern mit gemiſchter Bevölkerung gleichlaufende Angaben über die Verbrechen des weißen und ſchwarzen Menſchenſtammes zu liefern, welche jedoch, wo nicht auch für dieſen ein glücklicheres Zeitalter der Verſittlichung und allmäligen Freimachung eintritt, wol kaum zu günſtigeren Ergebniſſen führen dürften, als die hier mitgetheilten geweſen ſind. Gleichzeitig muß ich es auch kommenden Beobachtern und ruhigeren Zeiten, ohne die durch allſeitige Unbeſonnenheiten hervorgerufene Aufregung über die Sklavenfrage überlaſſen, zu unterſuchen, ob die ſcheinbar größere Überzahl der farbigen über die weißen Miſſethäter, welche die ſklavenloſen Staaten, gegen die Sklavenſtaaten gehalten, darbieten, der auf die Sittlichkeit der Weißen vielleicht noch nachtheiliger als auf die der Farbigen wirkenden Sklaverei zugeſchrieben werden müſſe, oder der größeren Entblößung, Dürftigkeit und Verſunkenheit, die unter den freien Farbigen des Nordens, im Gegenſatze der Sklaven des Südens, zu herrſchen pflegt.

Die in Europa ſo folgenreichen Betrachtungen über die Menge und Art der Verbrechen unter beiden Geſchlechtern müſſen in Amerika, bei dem dort noch beſtehenden Mangel an Strafgefängniſſen für Weiber, und bei der, daraus wie aus andern früher erwähnten Urſachen entſpringenden kleinen Zahl weiblicher Sträflinge, wo ſolche noch überhaupt gefunden werden, faſt gänzlich wegfallen. Folgende Umſtände zeigen aber, daß darum die Weiber, ſtänden nicht andere Urſachen im Wege, auch dort dem Verbrechen anheim-

fallen und bisweilen beſtraft werden, wenn gleich gewiß in geringerem Maße als in Europa, wo, wie ich bedauernd und nicht ohne Schaamröthe anerkenne, in bei Weitem den meiſten Ländern, die Mehrzahl der Frauen einer weit niederen Stellung als in Amerika genießt.

Zuerſt ſpricht hierfür die große Verſchiedenheit ihrer Anzahl in den Gefängniſſen der einzelnen Staaten (man vergleiche die vier und funfzigſte und fünf und funfzigſte Tafel). Denn ohne die, in den verſchiedenen Staaten bald größere bald geringere Ungeneigtheit zur gerichtlichen Belangung oder gar zur Verurtheilung der Weiber wären ſolche Unterſchiede nicht möglich als einerſeits die zwiſchen dem Staatsgefängniſſe in Windſor und dem in Auburn mit einem Verhältniſſe der weiblichen zu den männlichen Sträflingen wie eins zu 70 und eins zu 43, und andrerſeits in Singſing und Baltimore, wo das Verhältniß beider Geſchlechter wie eins zu vierzehn und eins zu vier iſt. Doch ſoll dabei nicht geleugnet werden, daß der Einfluß der großen Städte ſich hierin vorzugsweiſe äußert, indem im Staate Neu-York deſſen weſtliche, mehr ländliche Hälfte ein Verhältniß von eins zu 43 in Auburn herbeiführte, während deſſen Oſthälfte mit der nämlichen Geſetzgebung, aber die Stadt Neuyork enthaltend, ein dreimal ſo ſtarkes Verhältniß der Weiber, nämlich eins zu 14 gezeigt hat.

Auf gleiche Weiſe ergibt ſich die, keineswegs ſo große Makelloſigkeit des weiblichen Geſchlechts in Amerika (man vergleiche die vier und funfzigſte Tafel) aus der im graden Verhältniſſe mit der Strenge der geſetzlichen Strafen abnehmenden Ungeneigtheit der Richter und Geſchworenen, gegen daſſelbe zu erkennen. Es haben nämlich in einer Reihe von Jahren die verurtheilten Weiber unter den Weißen im Stadtgefängniſſe von Philadelphia ein Drittel, und in dem von Boſton gar die Hälfte der Männer ausgemacht. Von den in Neuyork verurtheilten weißen Landſtreichern ſind die Weiber ſogar faſt noch

um ein Drittel zahlreicher als die Männer gewesen, und bei den Farbigen, wo alle Rücksichten für das Geschlecht wegzufallen scheinen, wurden in Philadelphia von 1826 bis 1832 fast eben so viele Weiber als Männer zum Stadtgefängnisse verurtheilt, in Neuyork um die Hälfte mehr weibliche als männliche Landstreicher, und auch in Boston war wie in Neuyork, das Verhältniß der verurtheilten farbigen Weiber zu den Männern wie drei zu zwei.

Von allen den zahlreichen Gesichtspunkten, aus welchen die in den Bereich der peinlichen Rechtspflege Gelangenden betrachtet werden können, gibt es kaum einen, bei dem die Ergebnisse der neuen Welt so sehr mit denen der alten übereinstimmen, als den des Alters derselben. Es sind dreizehn verschiedene Strafanstalten (man sehe die sechs und funfzigste Tafel), aus denen es mir gelungen ist, sich über eine Reihe von Jahren erstreckende Angaben der Zahl der Sträflinge nach den verschiedenen Altersstufen zu erhalten, in welchen sie meist gleich bei ihrer Aufnahme, also kurz nach der verbrecherischen That, die sie dorthin führte, gestanden haben.

Für neun von diesen, den Staaten Maine, Neu-Hampshire, Massachusetts, Vermont, Connecticut, Neu-York, Neu-Jersey, Pennsylvanien und Tennessee angehörigen Strafanstalten ergibt sich, daß unter 8408 dort aufbewahrten Sträflingen 45 unter 15 Jahren, 1022 von 16 bis 20, 4101 von 21 bis 30, 1904 von 31 bis 40, 820 von 41 bis 50, 362 von 51 bis 60, 127 von 61 bis 70 und 27 von 71 bis 80 Jahr alt gewesen sind. Es haben also auch in Amerika wie in Europa, bei weitem die meisten Verbrechen im stürmischen Alter der Gelüste und Leidenschaften von zwanzig bis dreißig Jahren stattgefunden. Jedoch zeigt sich hierin eine merkwürdige Verschiedenheit beider Welttheile, die ich noch klarer zu machen vermöchte, wenn

die amerikaniſchen Angaben, ſtatt von zehn zu zehn Jahren fortzuſchreiten, von fünf zu fünf abgefaßt wären.

Es zerfallen nämlich in Frankreich, nach mehrjähriger Erfahrung, ſämmtliche wegen ſchwerer Verbrechen vor die Aſſiſen Geſtellten genau in drei Drittel, von denen das erſte alle Angeklagte bis zu 25 Jahren, das zweite die von 25 bis 35 Jahren einſchließt, das dritte aber alle über 35 Jahre. Auf eine merkwürdige Weiſe weicht hiervon England ab, wo 1834 unter 22,451 vor die Aſſiſen und Grafſchaftsſitzungen geſtellten Angeklagten die bis zu 21 Jahr 9077 oder bereits 40 von Hundert betragen haben. In den Vereinigten Staaten machten nach den angeführten Nachweiſungen die Verbrecher von 20 bis 30 Jahr allein 49 von Hundert, oder faſt die Hälfte aller Sträflinge aus. Ebenſo beliefen ſich 1833 in Frankreich die vor den Aſſiſenhöfen Angeklagten unter 16 Jahren auf ein Ein und Siebzigſtel, und 1834 auf ein Fünf und Sechszigſtel aller Angeklagten. In der amerikaniſchen Strafanſtalt zu Singſing haben aber die Sträflinge unter 16 Jahren von 1822 bis 1833 bereits ein Sechs und Sechzigſtel der Verurtheilten ausgemacht, welche Herr Guerry für Frankreich in dieſer Altersſtufe auf 19 von Tauſend oder ein Drei und Funfzigſtel ſetzt. Scheint demnach auch die Anzahl der Verbrecher unter 16 Jahren in dem für die Oſthälfte des Staates Neu-York beſtimmten Singſing etwas kleiner als in Frankreich, ſo beſitzt dagegen die in derſelben belegene Stadt Neuyork bereits ſeit 1825 eine dritthalb Hundert Kinder enthaltende Anſtalt für jugendliche Verbrecher, deren es in ganz Frankreich nur drei, höchſtens vier gibt.

Bei Vergleichungen mit andern Ländern, findet ſich in Milbank in London, 1827 das Verhältniß der Sträflinge unter 21 Jahren zu der Geſammtzahl derſelben wie 1250 zu 3020 oder 41 zu Hundert, in den belgiſchen Strafanſtalten am 1. Januar 1833 aber wie 224 zu 2806, oder kaum

acht von Hundert [1]). Nach den freilich erſt zweijährigen Beobachtungen des ſcharfſinnigen Gefängnißarztes Hrn. Mareſka in Gent, hat ſich dort die erfreuliche Erſcheinung gezeigt, daß das mittlere Alter der daſigen Sträflinge, vom 1. Januar 1835 bis zum 1. Januar 1837, von 39 auf 41 Jahre geſtiegen iſt [2]). Erfreulich iſt dieſe Erſcheinung freilich nur unter der Vorausſetzung zu nennen, daß hieran nicht größre Nachſicht der erſt ſeit 1830 eingeführten Geſchwornen gegen jüngere Verbrecher Schuld ſei. In den gedachten neun amerikaniſchen Strafanſtalten machten hingegen die Sträflinge unter 20 Jahren dreizehn von Hundert unter Allen aus. Dies zeigt denn freilich eine weit geringere frühe Verderbniß als in der größten Stadt der Erde, und nähert ſich mehr den Ergebniſſen von Baden, wo 1834 unter 309 in die Strafanſtalt Eingelieferten nur 12, oder vier von Hundert, jünger als 18 Jahre waren, in Belgien aber 1833 unter 2806 Aufbewahrten 97 oder kaum drei und ein halb von Hundert.

Aus allen dieſen Umſtänden zuſammengenommen, läßt ſich vermuthen, wenn gleich wegen mangelnder Angaben nicht beweiſen, daß der, nach Herrn Quetelet's ſcharfſinnigen Berechnungen [3]), in Europa um das fünf und zwanzigſte Jahr ſeine größte Höhe erreichende Hang zum Verbrechen, in Amerika, wegen der klimatiſchen frühzeitigeren Entwickelung des Menſchen und wegen der dortigen außerordentlichen Selbſtändigkeit der ſich raſch vom Vaterhauſe ablöſenden Jugend, auch et-

---

1) Documens statistiques recueillis et publiés par le Ministre de l'Intérieur du Royaume de la Belgique. Troisième Publication Officielle a. a. O. S. 80, 86 und 92.

2) *Ed. Ducpétiaux* des Progrès et de l'Etat actuel de la Réforme Pénitentiaire et des Institutions préventives etc. (Bruxelles, 1838, 12.) Bd. 3 S. 338 ff.

3) *A. Quetelet*, sur l'Homme et le développement de ses facultés ou Physique morale. (Paris 1835, 8.) Bd. 2. S. 227. ff.

was früher eintritt. Ob aber dieser Hang zu Verbrechen wie in Europa, bei den Frauen später als bei den Männern zum Vorschein komme, oder gleichfalls früher zum verderbenden Einflusse gelange, darüber ist es wegen Mangels an Thatsachen, bis jetzt nicht möglich ein Urtheil zu fällen.

Hinsichtlich der Jahreszeit, in welcher Verhaftungen, Anklagen stattfinden, also auch Verbrechen begangen werden, ist es eine in Europa längst gemachte Erfahrung, daß der Sommer am fruchtbarsten daran ist. Die beiden einzigen hierauf bezüglichen Aktenstücke, welche ich mir aus Amerika zu verschaffen im Stande war, zeigen dort die nämliche Erscheinung (man vergleiche die sieben und funfzigste Tafel), welche wegen der größern Hitze des Sommers und strengeren Kälte des Winters noch deutlicher in die Augen fällt. Es ergibt sich nämlich aus denselben, daß in Neuyork bei den Verhafteten aller Art deren Menge in folgender Ordnung der Jahreszeiten zunimmt: Winter, Herbst, Frühling, Sommer, oder: Winter, Frühling, Herbst, Sommer. Bei den Landstreichern ist die Anzahl, weil sie noch kein winterliches Obdach fanden, im Herbste am größten. In Philadelphia war die zunehmende Reihe der Haftlinge Frühling, Sommer, Winter, Herbst. Alle diese verschiedenen Angaben zeigen aber, daß die, natürlich im Winter die größte Höhe erreichende Noth einen viel geringeren Einfluß auf die Vermehrung der Verbrechen ausübt, als die durch die Hitze des Sommers gesteigerte Leidenschaftlichkeit des Menschen.

Äußerst wünschenswerth würde es gewesen sein, über den Stand der Verbrecher aus Amerika Auskunft zu erhalten, sowohl bei der Geburt innerhalb oder außerhalb der Ehe, als auch in der Gesellschaft durch Verehelichung oder Ledigsein, und endlich durch das betriebene, freilich in der neuen

Welt beiſpiellos oft gewechſelte bürgerliche Gewerbe. Aber über alle dieſe Dinge fehlt es in Amerika an Angaben. Dies iſt hinſichtlich des Urſprungs der Verbrecher um ſo mehr zu bedauern, da die Behauptung erfahrner Criminaliſten, daß das Verhältniß der natürlichen zu den ehelichen Kindern unter der Geſammtbevölkerung ſchwächer ſei, als das von jenen zu dieſen unter den Verbrechern, neulich eine unerwartete Beſtätigung erfahren hat. Herr Parent-Duchatelet hat nämlich bei ſeinen bereits obengedachten Unterſuchungen über das Pariſer Dirnenthum gefunden, daß unter den dort gebornen Freudenmädchen ein Viertel außerehelich zur Welt gekommen iſt, und bei denen aus dem übrigen Frankreich ein Achtel, augenſcheinlich alſo weit mehr als unter der Geſammtbevölkerung jenes Königreichs.

Zuletzt endlich gedenke ich noch der wenigen Angaben, die es möglich geweſen iſt, in Amerika über die Rückfälligkeit der Verbrecher (man vergleiche die acht und funfzigſte Tafel) zu ſammeln. Dieſe Angaben müſſen, da es dort weder Paßweſen, noch, mit Ausnahme weniger Städte, eine über das ganze Land verbreitete Polizei gibt, und da ſogar die Verwaltungen der Strafanſtalten des nämlichen Staates unter einander in keiner Verbindung ſtehen, höchſt unzuverläſſig ſein. Sie beſchränken ſich, verbunden mit der Leichtigkeit und Häufigkeit der Ortsveränderungen in jenem Lande, bei nicht unterſagten Namensänderungen und bei der mit dem Siege verſchiedener politiſcher Parteien ſehr häufigen Erneuung aller Gefängnißbeamten, höchſtens auf die nicht immer ſtattfindende Wiedererkennung der auch nach kurzer Friſt in die nämliche Strafanſtalt Zurückkehrenden.

Es ſcheinen mir aber unter allen in dieſer Hinſicht geſammelten Angaben, die ſich über zehn verſchiedene Strafanſtalten erſtrecken, bloß die aus zweien derſelben ſtammenden unbedingtes Zutrauen zu verdienen. Dies ſind die aus

dem neuen Strafhause in Philadelphia, dessen musterhafte Ordnung, so wie der spiegelreine Charakter und die Tüchtigkeit seines Vorstehers für deren Genauigkeit bürgt, und die aus der Strafanstalt in Boston. Es liefern nun grade diese beiden Gefangenhäuser, aus gleich anzuführenden Gründen, das kleinste und das größte Verhältniß rückfälliger Sträflinge, das erste nämlich das von eins zu 35 und das letzte das von eins zu fünf. Die Glaubwürdigkeit der Angaben aus Boston beruht auf der durch die Gerichtshöfe geübten Controle, da in Folge eines am 23. Februar 1818 von der gesetzgebenden Versammlung in Massachusetts erlassenen und, unbegreiflich genug, unter allen andern Staaten nur von Vermont und Virginien nachgeahmten Gesetzes, die Rückfälligen dort härter, als die erstmaligen Verbrecher bestraft werden. So wie aber die also erklärte Größe des Rückfallsverhältnisses in der sehr wohlgeordneten Anstalt in Boston derselben keineswegs zur Unehre gereicht, sondern zum Bürgen für die Treue ihrer Verwaltung wird, eben so wird bei dem, was ich über den innern Zustand des Hauses in Philadelphia gesagt habe, die Unbeträchtlichkeit der dortigen Rückfallszahl wieder zum schlagenden Beweise für ihre Vorzüglichkeit.

Wie groß jedoch in Amerika, ohne von Boston zu reden, die Rückfälligkeit sei, wo auf selbige gehörig geachtet wird, beweiset ein, mir von dem Vorsteher des Neuyorkschen Zuchthauses (City Prison), Herrn Hardenbrook, mitgetheiltes Aktenstück, in welchem ich unter den weiblichen Züchtlingen eine finde, die in 11 Jahren vierzehnmal, eine andere, die in neun Jahren 17 mal, und eine dritte, die in 17 Jahren 38 mal in in die Anstalt kamen, und von diesem Zeitraume funfzehn und ein halbes Jahr in Folge verschiedener Verurtheilungen im genannten Hause zubrachte. Solche, neun Zehntheile ihrer, der Willensfreiheit theilhaftigen Lebenszeit in Strafgefängnissen zubringende Wesen würden sich bei der in Amerika, wie in England nur zu oft die

Versunkenheit begleitenden Trunksucht, neben die Ergebnisse von London und Paris stellen und darthun können, wie an allen Orten und zu allen Zeiten für den gefallenen Menschen nichts gefahrvoller sei, als die Genossenschaft mit den ihm Gleichstehenden. Dies ist aber grade die Betrachtung, welche mich, da es an weiteren, selbst in Europa erst seit Kurzem als nützlich erkannten statistischen Angaben fehlt, unmittelbar zu dem hinüberführt, was der Gegenstand der nächsten Abtheilung sein wird, zu der in Amerika beispiellos glücklich und erfolgreich gemachten Erfahrung, daß das einzige wahrhafte äußere Besserungsmittel des Verbrechers dessen Trennung und einsame Absonderung sei.

Dritte Abtheilung.

Die amerikaniſchen Gefängniſſe.

Dritte Abtheilung.

Die amerikaniſchen Gefängniſſe.

Geringere Zahl von Strafarten in Amerika als in Europa. — Es gibt dort eigentlich nur Hinrichtung und Freiheitsentziehung. — Daher eine frühere und größere Aufmerkſamkeit auf Gefängniſſe.

Rein theoretiſch betrachtet, kann man alle von der Obrigkeit gegen die Übertreter der Geſetze ausgeſprochenen Strafen eigentlich in vier große Claſſen eintheilen. Dieſe ſind, ſtets an Härte zunehmend, Eigenthumsſtrafen, Leibesſtrafen, Lebensſtrafen und Ehrenſtrafen. Die vormals viel ſeltner, jetzt aber faſt ausſchließlich verhängten Freiheitsſtrafen, welche keiner der obengenannten vier Claſſen alleinig angehören, müſſen bei dieſer Eintheilung als zuſammengeſetzt gedacht werden, aus den Eigenthums- und Leibesſtrafen, zu denen in manchen Fällen auch noch die vierte Strafweiſe, an der Ehre, mit hinzutritt.

Es haben ſich nun in neuerer Zeit, und insbeſondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Strafen ſo geſtaltet, daß daſelbſt, bei dem Aufhören der durch richterlichen Spruch verhängten Leibesſtrafen für freie Bürger, eigentlich nur drei Strafarten übrig geblieben ſind, dieſe ſind erſtlich: Eigenthums- oder Geldſtrafen, da die frühere Verwirkung

und Einziehung des Beſitzthums, welche die Strafe auch auf die Erben des Beſtraften ausdehnte, faſt allgemein weggefallen iſt. Zweitens Freiheitsentziehung mit Arbeit als Erſatz der Koſten der Gefangenſchaft, manchmal auch des dieſe herbeiführenden Verbrechens. Endlich drittens Lebensſtrafen. Die erſte dieſer drei Strafarten kommt in Amerika, beſonders in deſſen größeren Freiſtaaten, immer mehr außer Gebrauch, und die letzte wird gleichfalls immer ſeltner verhängt. Es bleibt alſo faſt keine andre Art der Beſtrafung übrig, als die Freiheitsentziehung, welche aber in Amerika niemals, wie oft in Europa, mit geſetzlich ausgeſprochener Ehrloſigkeit verbunden gedacht werden muß. Dieſe Freiheitsberaubung iſt ſtets Gefangenſchaft in einem Gebäude, nicht aber wie in England und Irland in der Wirklichkeit, bei dem franzöſiſchen Strafgeſetzbuche aber bloß nach dem Buchſtaben der unvollſtreckt bleibenden Geſetze, Wegſendung aus dem Vaterlande mit Eingrenzung in die entfernte Weltgegend, wohin ſolche ſtattfindet.

Die Gefängniſſe, welche ſchon Penn, der Stifter des nach ihm benannten Staates, zu Arbeitshäuſern machen wollte, ſind deshalb dort zuerſt ein allgemeiner Gegenſtand der öffentlichen Aufmerkſamkeit geworden, und es ſind bereits 40 Jahre verfloſſen, ſeitdem ſelbige durch den achtungswürdigen Herzog von Rochefoucault-Liancourt Europa in einer beredten Schilderung als Muſter vorgeführt wurden. Seit jener Zeit ſind ſie jedoch in den verſchiedenen Gemeinweſen Nordamerikas durch eine große Reihe von Veränderungen hindurchgegangen, bis ſie ihren jetzigen, in vielfacher Hinſicht nachahmungswerthen Standpunkt erreicht haben. Zur genauen Kenntniß derſelben, welche der Zweck gegenwärtiger Darſtellung und der Kern dieſes ganzen Berichtes iſt, ſcheint es am zweckmäßigſten, ſelbige in nachbenannten drei Abſchnitten zu geben.

1) Geſchichte der amerikaniſchen Gefängnißverbeſſerungen und des dortigen Buß- und Beſſerungsſyſtems.

2) Darstellung der verschiedenen amerikanischen Buß- und Besserungssysteme, in Hinsicht auf Gebäude, Verwaltung, Zucht, Beschäftigung, Unterricht, Gesundheit der Gefangenen und Kosten.

3) Vergleichung der verschiedenen amerikanischen Buß- und Besserungssysteme unter einander.

Erſter Abſchnitt.

Geſchichte der amerikaniſchen Gefängnißverbeſſerungen und der dortigen Buß- und Beſſerungsſyſteme.

Pennſylvaniens äußere Sicherheit und deſſen Beſetzung durch die Quäker pflanzen den Geiſt der Milde in deſſen Strafgeſetzgebung. — Penn's nach deſſen Tode abgeſchaffte Strafgeſetze werden bald nach der Losreißung Nord-Amerikas hergeſtellt. — Einfluß der Philadelphiaſchen Gefängnißgeſellſchaften. — Milderungen der Strafgeſetze 1786, 1791 und 1794. — Errichtung einſamer Sträflingszellen mit Arbeit im Jahre 1790. — Beſchreibung derſelben. — Einführung unbeſoldeter Gefängniß-Inſpektoren. — Verbrecherabnahme durch dieſe Maßregeln bis 1795. — Von da an wachſende Verbrecherzahl und gänzlicher Verfall der Gefängnißzucht. — Bewegungen in Philadelphia ſeit 1817 für die Rückkehr zu ihr. — Drei Parteien daſelbſt für dieſen Zweck. — Die erſte, die Gefängnißgeſellſchaft an der Spitze, begehrt Einſamkeit mit Arbeit. — Die zweite Partei, deren Organ Roberts Vaux iſt, will unbeſchäftigte Einſamkeit. — Der Bericht von Shaler, King und Wharton zeigt eine dritte, Einſamkeit bei Nacht und am Tage ſchweigendes Zuſammenarbeiten verlangende Partei. — Errichtung des Pittsburger Strafhauſes 1818, einer Verpfuſchung der Grundſätze der Gefängnißgeſellſchaft. — Seit 1823 Bau des Philadelphiaſchen Strafhauſes nach der Reinheit jener Grundſätze. — Durch die dritte Partei unterbrochen, wird der Bau 1836 vollendet, aber ſchon ſeit 1829 die ſtets vervollkommnete Anſtalt mit Sträflingen beſetzt. — Fortſchritte des Philadelphiaſchen Syſtems in Pennſylvanien und andern Staaten. — Den erſten Philadelphiaſchen Einzelzellen vorangehende und gleichzeitige Beſtimmungen und Bauten in England. — Das Auburnſche Syſtem. —

In Rom, Genua und Gent von Howard gefunden und beschrieben. — Nur die Bauart ist Auburn eigenthümlich, wenn gleich nicht zuerst dort versucht. — Wesen dieses Systems, Trennung bei Nacht und schweigendes Zusammenarbeiten am Tage. — Es ist seit 1823 gewonnenes Ergebniß, den Philadelphiaschen ersten Versuchen zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafgesetze ähnlicher in Neuyork, die auch dort fehlschlugen. Dessen Ausbreitung von Auburn über ganz Neu-York und die übrigen Freistaaten. — Zeitfolgende Übersicht der Erbauung amerikanischer Besserungshäuser nach den verschiedenen Systemen.

Haben gleich die Vereinigten Staaten von Amerika erst durch den Pariser Frieden des Jahrs 1783, vom Mutterlande die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit erlangt, so bleibt es dennoch zur Erforschung der ersten Anfänge des gleich nach jenem Zeitpunkte sich kundgebenden Strebens für Verbesserung der Strafgesetze und Besserung der Verbrecher ganz unerläßlich, bis in die Zeiten der britischen Oberherrschaft zurückzugehen. Von den dreizehn, während eines Zeitraumes von 150 Jahren, durch die Engländer längs der Atlantischen Meeresküste selbst gegründeten oder eroberten Colonien und nachherigen Freistaaten waren es vier, Massachusetts, Neu-York, Pennsylvanien und Virginien, welche durch ihren Umfang, die Anzahl und Thätigkeit ihrer Einwohner vor den übrigen hervorragten.

Von den vier eben Genannten Staaten hatten die beiden ersten und auch der letzte zu sehr den Blick nach Außen gekehrt, um an Verbesserungen im Innern denken zu können. Sie waren es nämlich, denen vorzugsweise der für ihre Selbsterhaltung geführte Kampf gegen die Indier oblag, so wie gegen deren weit gefahrdrohendere Bundesgenossen, die aus Kanada und Louisiana hervordringenden Franzosen, welche, im Besitze der wichtigsten Theile der Flußgebiete des St. Lorenz und Mississippi, eine undurchbrechliche Festenkette zusammenzuschmieden strebten, deren Knoten und Hauptring der Scharfblick ihrer Heerführer, und gleichzeitig der des noch jugendlichen Washington, an den Zusammen-

fluß des Allegany und Monongahela zum Ohio, dorthin gefeſtigt hatte, wo jetzt das gewerbreiche Pittsburg ſteht. Pennſylvanien allein vermochte ſchon früh, ſeine mittlere und geſchütztere Lage zur innern Entwickelung zu benutzen. Dies war aber hauptſächlich der ungeſuchte Lohn der freundſchaftlichen Beziehungen, die deſſen ſanfter Gründer mit dieſen anknüpfte, indem er feierlich Verbrüderungen mit ihnen ſchloß und ihnen das benöthigte Land abkaufte. Lange ruhte dieſer von ihm ausgegangene Geiſt der Friedſamkeit auf der von ihm geſtifteten Stadt der Bruderliebe und den ſich dort zahlreich anſiedelnden frommen Quäkern, Herrnhutern, Schwenkfeldern und andern deutſchen, des Glaubens halber ausgewanderten Sekten. Unter dieſen waren es die vor Kurzem gebildeten Brüdergemeinden unter der Obhut des hier lange bei ihnen weilenden ehrwürdigen, in Franklin's Beiſein feierlich ſeinen Adel abthuenden Zinzendorf und ſeiner gleichgeſinnten Nachfolger Zeisberger und Heckewelder, denen es unter allen proteſtantiſchen Glaubensparteien allein gelungen iſt, die Indier, gleich den katholiſchen Glaubensboten in Kanada, in Dörfer zu verſammeln, und ſie dem ſtreifenden Jägerleben entfremdend, zum unblutigen, am Boden wurzelnden Ackerbaue zu erziehen.

Die von William Penn, mit einem durch tiefe religiöſe Geſinnung früh erweiterten, im Irdiſchen nur die Beziehung auf das Himmliſche als deſſen wahres Weſen erkennenden und betrachtenden Blicke, durch Europa gemachten Reiſen hatten ihn im letzten Viertel des ſiebzehnten Jahrhunderts nach Italien und Holland geführt. Ungelockt durch den in Paris erblickten Flitterglanz der Herrſchaft Ludwig's XIV. und ſeines Hofes, hatte er in Holland die Gefängniſſe und Arbeitshäuſer, welche damals auch von dort aus nach Nord-Deutſchland verpflanzt wurden (Bremen 1650, Hamburg 1666), die in ihnen herrſchende Betriebſamkeit und den vom Böſen abziehenden nützlichen Fleiß bewundert. Deſſen eingedenk ver-

ordnete er im zehnten Abſchnitte ſeiner, 1682 in England entworfenen, noch im nämlichen Jahre nach Pennſylvanien verpflanzten Geſetzrolle (the Great Law), „alle Gefängniſſe ſollen Arbeitshäuſer für Verbrecher, Landſtreicher und loſe und müſſige Menſchen ſein.“ Dieſe Einrichtung währte, nebſt dem durch ihn verfügten Aufhören der Todesſtrafe für alle Verbrechen außer Mord, bis zu ſeinem 1718 erfolgten Tode, wurde aber dann von der Königin Anna abgeſchafft, welche die ganze ſtrenge engliſche Strafgeſetzgebung, und in Folge dieſer auch die dortigen Gefängniß-Einrichtungen in Pennſylvanien einführen ließ.

Erſt wenige Jahre vor dem Anfange der Unruhen, welche die Losreißung der Vereinigten Staaten vom Britiſchen Reiche nach ſich zogen, fingen mehrere Einwohner Philadelphias an, ihre Aufmerkſamkeit der Verbeſſerung der Gefängniſſe zuzuwenden. Anfangs äußerte ſich dieſe neue Richtung bloß als eine mildthätige, indem der Quäker Richard Wiſtar den Bewohnern des in der Nähe ſeines Hauſes belegenen Gefängniſſes Suppe kochen ließ, wie denn die erſte, am ſiebenten Februar 1776 geſtiftete Gefängnißgeſellſchaft zur Unterſtützung hülfloſer Gefangenen (the Philadelphia Society for assisting distressed Prisoners) auch nur ähnliche Zwecke gehabt zu haben ſcheint. Dieſer Verein entſtand in dem nämlichen Jahre, in welchem Howard, nach vierjähriger Bereiſung der Gefängniſſe Großbritaniens und Irlands, Frankreichs, Niederlands und Deutſchlands, ſein erſtes Werk über die von ihm gemachten Erfahrungen ſchrieb. Er löſete ſich zwar 20 Monate nach ſeinem erſten Entſtehen im September 1778 wieder auf, als das in Philadelphia einrückende und als feindlich betrachtete britiſche Heer dieſe Stadt beſetzte, aber trotz ſeiner kurzen Dauer blieb ſein Streben nicht ganz erfolglos. Denn die im letztgenannten Jahre entworfene erſte Verfaſſung des Staates Pennſylvanien enthält bereits (Kap. 3. Section 28) die Beſtimmung, „daß die Strafen in einigen Fällen minder

blutig sein sollen", und „daß schwere Arbeit in die Gefängnisse eingeführt werde."

Bald nach Herstellung des Friedens ward durch ein am 15. September 1786 von dem neuen Staate Pennsylvanien erlassenes Gesetz, welches die Todesstrafe für Raub, Einbruch und griechische Liebe abschaffte, ein Theil der in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Verheißung erfüllt. Zur Erledigung des andern Theiles derselben traten darauf am achten August 1787 die noch lebenden Mitglieder der ersten Gefängnißgesellschaft im deutschen Schulhause zusammen, und errichteten einen neuen Verein zur Milderung des Elendes der Gefangenhäuser (The Philadelphia Society for alleviating the Miseries of Public Prisons), unter etwas geändertem Namen, durch diesen bereits ihre höhere Richtung auf Verbesserung der Gefängnisse und Gefangenen, statt bloßer Unterstützung dieser, im Voraus andeutend.

Die unter dem Vorsitze des ehrwürdigen Bischofs White, den ich, fast 90 Jahr alt, noch kennen zu lernen das Glück hatte, neugebildete Gesellschaft ernannte sogleich einen Ausschuß von sechs Mitgliedern zur Besuchung des Philadelphiaschen Gefängnisses. Vergebens suchte der diesem Vorhaben abgeneigte Verwalter desselben sie abzuschrecken, indem er, als einer von ihnen es durchsetzte den im Hofe versammelten Gefangenen eines Sonntags zu predigen, auf die dichtgedrängten Gefangenen eine geladene Kanone richten ließ, neben welche er einen Aufseher mit brennender Lunte gestellt hatte.

In und außer dem Gefängnisse gleich thätig, überreichte die Gesellschaft noch im nämlichen Jahre der gesetzgebenden Versammlung des Staates ein Gesuch um Abschaffung der, Schamlosigkeit und Unfug fördernden Bestimmung des Gesetzes von 1786, der zufolge die Sträflinge mit geschornem Haupte und in Ketten die Straßen der Stadt kehren mußten. Sie erklärte in demselben, „sie sei vollkommen überzeugt, daß Bestrafung durch minder öffentliche (more pri-

vate), ja daß einſame Arbeit viel kräftiger auf Beſſerung hinwirken würde.“ Dieſem Geſuche ließ die Geſellſchaft, welche unterdeß mit Howard in Briefwechſel getreten war, im nächſten Jahre 1788 ihre erſte, auch unter die Staatsbehörden ausgetheilte Druckſchrift über den Bau und die Verwaltung der Gefangenhäuſer (Thoughts on the Construction and Policy of Prisons) folgen, und das Jahr darauf einen vollſtändigen Entwurf zur Gefängnißverbeſſerung der geſetzgebenden Verſammlung einreichen. In Folge dieſes Entwurfes trat ein Ausſchuß des hohen Rathes von Pennſylvanien mit der Geſellſchaft zuſammen, um ſich mit dieſer über die Gegenſtände ihrer Fürſorge zu beſprechen.

Als Ergebniß aller dieſer Vorbereitungen erließ endlich die geſetzgebende Verſammlung des Staates, am fünften April 1790, ein ausführliches Statut. Dieſes ſetzte nicht nur die Strafen für verſchiedene Verbrechen herab, ſondern verwilligte auch die Gelder, um in dem Philadelphiaſchen Gefängniſſe ein beſonderes Gebäude mit einſamen Zellen zu errichten. Die ganze Anſtalt wurde ferner unter die Aufſicht früher nicht beſtandener Gefängnißinſpektoren geſtellt, welche durch den Stadtrath, aus einem von der geſetzgebenden Verſammlung ſelbſt entworfenen Verzeichniſſe der angeſehenſten, redlichſten und menſchenfreundlichſten Einwohner von Philadelphia erwählt werden ſollten.

So waren die beiden Hauptſchritte zur künftigen Verbeſſerung der Gefängniſſe geſchehen. Zuerſt war durch die Gefängnißinſpektoren, welche aus Philadelphia in alle amerikaniſchen Strafanſtalten übergegangen ſind, ein ſicherndes und dauerndes Gegengewicht gegen den Schlendrian und die Abſtumpfung gewonnen, welche durch die angreifenden und verantwortlichen Pflichten in Gefängniſſen ergrauender Beamten, ihnen unbewußt, allmälig herbeigeführt wird. Demnächſt durch die, freilich noch unvollkommne Einführung der beiden Grundſätze der Trennung und der Arbeit der Gefangenen, welche die Grundpfeiler jeder vollſtändigen, zweck-

mäßigen und ſparſamen Gefängnißzucht von jeher geweſen ſind und ſtets bleiben werden, die Anerkennung derſelben als Vorbedingungen der Beſſerung des Verbrechers.

Die eben erwähnten, als die Wiege des ganzen amerikaniſchen Beſſerungsſyſtems zu betrachtenden einſamen Zellen, befanden ſich im Hofe des Gefängniſſes von Philadelphia und ich habe einige von ihnen, nachdem ſie längſt außer Gebrauch gekommen waren, noch vor der Niederreißung der ganzen Anſtalt im Jahre 1835 beſichtigt. Das Gebäude, in welchem ſie lagen, ſtand bei ihrer Errichtung in einem 180 Fuß langen und 70 Fuß breiten Hofe, den ihre Bewohner zum Theil gartenmäßig bearbeiteten, der aber ſpäter großentheils bebaut wurde. Es war 40 Fuß lang und 25 Fuß tief, zweiſtöckig und aus Backſteinen erbaut. Die beiden Geſchoſſe ruhten, vermuthlich nach Angabe des von Howard in ſeinem erſten Werke [1]) mitgetheilten Muſterriſſes für ein Gefängniß, um es luftiger zu machen, auf drei offenen mit Backſteinen gepflaſterten Bögen. Durch dieſe ſollte, nach ſeiner Anſicht, auch eine trockne Stelle unter ihnen gewonnen, und der Ausbruch durch den Fußboden der Zellen verhütet werden, deren acht in jedem der beiden Geſchoſſe lagen. Sie waren jede acht Fuß lang, ſechs Fuß breit, nach Ebeling neun, nach ſpätern Angaben zehn Fuß hoch, mit ſtarken, backſteinernen und übergypſten, zweimal im Jahre geweißten Decken, hatten eine hölzerne und eine eiſerne Thür, und ein kleines, wie der ſo genau als wohl unterrichtete Ebeling meldet [2]), mit Blenden und Drahtgittern verſehenes Fenſter, ſo hoch, daß der Gefangene es nicht erreichen konnte. In den Zellen befand ſich kein

1) *J. Howard* State of the Prisons in England and Wales (dritte Ausgabe, Warrington, 1784, 4.) Seite 21 und der daneben befindliche Kupferſtich.

2) C. D. Ebeling Erdbeſchreibung und Geſchichte von Amerika Bd. 4. S. 259 und 588.

Hausrath, und in deren Ecke ein Abtritt mit Abfluß nach unten, welcher vermittelst Öffnung eines Hahns, von Wasser das in einem Behälter unter dem Dache befindlich war, durchspühlt wurde. Die Heizung geschah durch einen, im Winter in den vier Fuß breiten und mit Fenstern an den Enden versehenen Mittelgang jedes Stockwerkes gesetzten Ofen, aus welchem die erwärmte Luft durch die Blenden und eine Öffnung über der Thür in die Zellen gedrungen sein muß. Der Eingang von der, unten durch eine starke Thür verschlossenen Treppe war in jedem Geschosse durch eine doppelte Thüre, eine hölzerne und eine eiserne. Diese einsamen Zellen, ursprünglich 16 an Zahl, sollen späterhin auf 30 vermehrt worden sein.

Die Zellen, in denen jedoch die Sträflinge nicht beständig eingesperrt blieben, sondern bisweilen zum Luftschöpfen in den Hof gelassen wurden, wo keine Trennung stattfand, waren gesetzlich nur für einen Theil der Strafzeit bestimmt. In ihnen wurden die, zuvor mit Todesstrafe Belegten, welche des Mordes im zweiten Grade, des freiwilligen Todtschlages, der Verstümmelung, des Verrathes, der Nothzucht, Brandstiftung, Falschmünzerei, des Raubes, Einbruches, Pferdediebstahles oder des Verbrechens der griechischen Liebe schuldig befunden waren, mit schwerer Arbeit und einsamer Einsperrung bestraft, die aber niemals kürzer als ein Zwölftel, noch länger als die Hälfte der gerichtlich erkannten Strafzeit währen durfte. Für Licht bei der Arbeit in den Zellen ward durch ein später zugemauertes Fenster gesorgt; doch scheint es, daß auch zuweilen in dem Hofe, und zwar wie beim Luftschöpfen ohne Trennung gearbeitet worden ist.

So war die Beschaffenheit der berühmten, als Muster aufgestellten Philadelphiaschen einsamen Gefangenschaft, welche bald auch in Europa hochgefeiert wurde. Dies geschah in der Zeit, wo sie freilich bereits in Amerika angefangen hatte, den auf sie gebauten Hoffnungen nicht mehr zu genügen, wo aber in Europa nach Howard's 1790 erfolgtem Tode,

und insbeſondere durch die ſeit 1787 von der britiſchen Regierung an die Stelle der früher beſchloſſenen Beſſerungshäuſer geſetzte Wegſendung der Verbrecher nach Neu-Süd-Wallis, ein Stillſtand in der Gefängnißverbeſſerung eingetreten war. Jene deshalb ausführlicher beſchriebene Strafweiſe bewirkte, nebſt den ferneren, 1791 und 1794 erfolgten Milderungen der Pennſylvaniſchen Strafgeſetzgebung in den erſten fünf Jahren ihres Beſtehens, eine auffallende Abnahme der Sträflinge in jenem Hauſe, das jetzt auf ein Jahr und länger verurtheilte Verbrecher aus ganz Pennſylvanien aufnahm. Der jährliche Durchſchnitt der neuaufgenommenen Sträflinge hatte von 1787 bis 1789 109 betragen, fiel aber in dem Jahrfünft von 1790 bis 1794 auf 74 im Jahr. Bald nahm indeß mit der ſchnell wachſenden Bevölkerung, jedoch in ſtärkerem Maße als dieſe, die Anzahl der Verbrecher zu, und mit dieſer ſank die Dauer der einſamen Gefangenſchaft in den wenigen Einzelzellen, welche aufhörten als Abſchreckungsmittel zu wirken, mittelbar wiederum zur Vermehrung der Sträflinge und der Verbrechen beitragend. Die in Folge hievon wachſenden jährlichen Durchſchnittszahlen der aufgenommenen Sträflinge ſtiegen nun von 1795 bis 1799 auf 120, von 1800 bis 1804 auf 125, von 1805 bis 1809 auf 171, und von 1810 bis 1815, in Folge des allen Handel und Gewerbe lähmenden Embargos auf die amerikaniſchen Schiffe und bei dem die Noth vermehrenden Kriege gegen England, auf 251. Endlich in dem Jahrfünft von 1816 bis 1820, während deſſen, grade wie gleichzeitig in Europa und beſonders in England, durch die Loslaſſung einer Menge bisher auf den Flotten und in den Heeren in ſtrenger Zucht und Ordnung gehaltener unruhiger und verwegner Geiſter, die Verbrecher plötzlich übermäßig zunahmen, wurden alljährig 362 Sträflinge ins Philadelphiaſche Gefängniß geliefert. Die nächſte Folge dieſes Zuſtrömens war, daß die einſame Arbeit ſo wohl in als außerhalb der Zellen aufhörte. Man ſchloß die urſprünglich in den einſa-

men Zellen geweſenen Fenſter, beſchäftigte die in ihnen befindlichen Verbrecher bloß mit Werggupfen und ähnlichen leichten Arbeiten, und ließ ſie zuletzt, um die Koſten der Erhaltung müßiger Gefangenen zu mindern, ganz unbeſetzt [1]).

So war demnach das ganze, mit ſo vieler Mühe erdachte und durchgeführte Syſtem der Trennung der Verbrecher und einer durch dieſe herbeigeführten Beſſerung derſelben, von Grund aus zerſtört. Nicht durch die Schuld der Gefängnißgeſellſchaft oder der Inſpektoren, welche ſchon im Jahre 1800 die erſchlaffende Zucht des Strafhauſes in ihrer urſprünglichen Strenge herſtellten, und 1803 für die kurz dauernden Sträflinge die Errichtung eines eigenen Gefängniſſes von der geſetzgebenden Verſammlung begehrten, die auch von dieſer durch ein am zweiten April des nämlichen Jahres erlaſſenes Geſetz bewilligt, aber erſt 1816 und 1821 völlig in Ausführung gebracht wurde. Die Gefängnißgeſellſchaft ſah ſo klar über die wahren Urſachen der allmälig eingetretenen Fruchtloſigkeit früher ſo wirkſamer Mittel, daß ſie in einem, zu Ende des Jahrs 1818 an das Parlamentsglied Dr. Luſhington in London, der ſich im Namen des im Jahre zuvor dort errichteten ähnlichen Vereins um Belehrung an deſſen ältere Schweſter in Philadelphia wendete, erlaſſenen Schreiben erklärte: „Zu den Hauptſchwierigkeiten, welche ſich der Durchführung des Beſſerungsſyſtems in den Weg geſtellt haben, gehört die Unmöglichkeit, die Sträflinge bei einſamer Arbeit einzuſperren.“

Bereits ein Jahr vor Erlaſſung dieſes Schreibens hatte ſich indeß die öffentliche Meinung in Philadelphia, aufgeregt durch die ſichtbare Unzulänglichkeit des dortigen Gefangenhauſes und durch die in dem benachbarten Staate Neu-

1) *George Washington Smith* Defence of the System of Solitary Confinement of Prisoners adopted by the State of Pennsylvania, with Remarks on the Origin, Progress and Execution of this Species of Prison Discipline (Philadelphia, 1833, 8.) S. 20.

York mit Eifer begonnene Gefängnißverbeſſerung, lebhaft für die Errichtung neuer Strafanſtalten ausgeſprochen. Dieſer allgemeine Wunſch, dem die Gefängniß-Geſellſchaft in einer am 12. Januar 1818 an die geſetzgebende Verſammlung eingereichten Vorſtellung Worte lieh, erwirkte von dieſer die Erlaſſung zweier Geſetze. Das erſte, vom dritten März 1818, befahl die Errichtung einer Strafanſtalt in Pittsburg für Weſt-Pennſylvanien, mit Einzelzellen, welche bei Tage und bei Nacht von den Sträflingen bewohnt werden ſollten. Unglücklicher Weiſe war aber der, vom Baumeiſter Strickland entworfene Plan dieſes Gefängniſſes, zwei concentriſche Kreiſe, jeder 97, zuſammen alſo 194 mit den Rückwänden an einander ſtoßende Zellen enthaltend, ſo fehlerhaft und Verbindungen der Gefangenen unter einander begünſtigend, daß man ſich ſeit 1833 genöthigt geſehen hat, das Innere der erſt am 31. Juli 1826 in Gebrauch gekommenen Anſtalt niederzureißen, und daſſelbe nach einem ganz andern, vollkommneren Plane neu zu erbauen. Das zweite, auf eine Vorſtellung der Gefängnißgeſellſchaft vom 22. Januar 1821, am 20. März des nämlichen Jahres erlaſſene Geſetz verfügte die Errichtung der vielbeſprochenen neuen Strafanſtalt für das öſtliche Pennſylvanien bei Philadelphia, mit Einzelzellen, welche bei Tage wie bei Nacht von den in ihnen arbeitenden und ſchlafenden Sträflingen bewohnt werden ſollten.

Der Grundſtein des ebengedachten Gefängniſſes, welches unter allen in der Welt bis jetzt vollendeten wol das vollkommenſte genannt werden darf, wurde am 22. Mai 1823 gelegt, und im Jahre 1825 waren drei der ſieben Flügel, welche es enthalten ſollte, im Baue vollendet. Da traten mehrfache Zweifel über die Erſprießlichkeit des gewählten Planes ein, und der Fortbau wurde gehemmt. Man erwog die wichtige Frage von allen Seiten, ob man nicht, wie es drei Abgeordnete des Staates, die Herren Shaler, King und Wharton 1825 in einem Berichte an die

geſetzgebende Verſammlung vorgeſchlagen hatten, lieber zu der im Nachbarſtaate mit Erfolg verſuchten, alleinigen nächtlichen Trennung mit ſtillſchweigender gemeinſamer Arbeit der Sträflinge am Tage übergehen ſolle. Nach reiflicher, allſeitiger Erwägung überzeugte man ſich jedoch, daß die aufgeſtellten Bedenklichkeiten der Berichterſtatter, wenn gleich voll Scharfſinn und Beleſenheit, dennoch einer haltbaren Grundlage von Erfahrungen entbehrten und höchſtens unbeſchäftigte Einſamkeit der Sträflinge, niemals aber das Alleinſein mit Arbeit treffen konnten. Auch war dieſe letzte Strafweiſe ſchon ſeit mehreren Jahren bei den Seeſoldaten in Philadelphia mit Erfolg ſtatt der Leibesſtrafen angewendet worden [1]). Hierauf fußend, erging das entſcheidende Geſetz vom 28. März 1828. Dieſes, ſo wie das vom 23. April 1829, genehmigten die Vollendung der Anſtalt nach dem urſprünglichen Entwurfe mit gänzlicher Trennung in Einzelzellen, und befohlen die allmälige Beſetzung der drei fertigen, 114 Zellen enthaltenden Flügel mit Sträflingen, welche am 25. Oktober des nämlichen Jahres ihren Anfang nahm. Der Bau der übrigen vier Flügel iſt von da an ungeſtört fortgeſchritten, und ſie ſind aus den für jeden derſelben gemachten Bewilligungen, mit ſteter Verbeſſerung ihrer Einrichtungen, durch den Baumeiſter der Anſtalt, Herrn John Haviland, im Jahre 1836 endlich glücklich vollendet worden. Der ganze Bau enthält jetzt 586 Einzelzellen, jede groß und geſund genug, um eben ſo vielen Sträflingen, welche alle ihre Bedürfniſſe in denſelben befriedigt finden, eine Schlafſtätte für die Nacht und einen ausreichenden Arbeitsraum für den Tag zu gewähren.

---

1) Observations and Reflections on the Design and Effects of Punishment. By *John Sergeant* and Col. *Samuel Miller*. — Also the Opinion of the Keepers of the Penitentiary and Bridewell at Philadelphia on the Separate Confinement of Criminals (Philadelphia, 1828, 8.) S. 7.

Ganz nach den nämlichen Grundſätzen ſowie durch dieſe bedingten ähnlichen Bauplänen, ſind ſeit 1832 mit ſehr bedeutenden, durch die ſteigende Erfahrung dargebotenen Verbeſſerungen die drei neuen Flügel der umgebauten Pittsburgſchen Strafanſtalt gleichfalls von Herrn Haviland errichtet worden. Zwei dieſer Flügel ſah ich ſelbſt beträchtlich vorgerückt, und ſie ſind nebſt dem dritten, im gegenwärtigen Augenblicke bereits ganz vollendet. Alle drei haben, ſo wie die vier letztgebauten Philadelphiaſchen Flügel über dem Erdgeſchoſſe noch ein Zellenſtockwerk, ſo daß das ganze Gebäude, da der Mittelflügel 25, jeder der beiden Seitenflügel aber 17 Einzelzellen in der Reihe zählt, 236 Zellen enthält. Von dieſen drei Flügeln ſtößt aber der mittlere ſenkrecht, und die Seitenflügel in einem Winkel von 45 Graden auf das Vordergebäude, in welchem der Vorſteher der Anſtalt ſeine Wohnung hat, und von wo aus ſie leicht beaufſichtigt werden können.

Nachdem der erſte mit großer Vorſicht angeſtellte Verſuch, eine obere Zellenreihe ohne Spazierhöfchen zum Luftſchöpfen der Sträflinge, wie ich mich durch den Augenſchein überzeugt habe, in Philadelphia bei den vier neueſten Flügeln gelungen und auch in Pittsburg nachgeahmt worden war, iſt man bei dem nur für kurz dauernde Haftlinge beſtimmten Grafſchaftsgefängniſſe in Philadelphia hierin noch weiter gegangen. Da dieſes, in Folge des Geſetzes vom 28. März 1828, vom Baumeiſter Thom. U. Walter errichtete Gefängniß, zu welchem der Grundſtein am zweiten April 1832 gelegt wurde, nur kurz dauernde Gefangene, theils ungerichtet, theils verurtheilt enthält, ſo hat man nicht mit Unrecht hier mehrere Zellenreihen übereinander ſetzen gekonnt. Demgemäß ſind in dieſem, eine engliſche Meile ſüdlich von Philadelphia belegenen Gefängniſſe, in jedem der beiden Gefangenflügel 34 Zellen in einer Reihe, drei Zellenſtockwerke über einander, und demnach im ganzen Gebäude 408 Einzelzellen, jede groß genug zum Arbeiten und Schla-

ſen. Im Oktober 1835 hat man angefangen, dieſe Anſtalt mit Gefangenen zu beſetzen, und ich habe ſelbige zwei Monate ſpäter bereits in voller Wirkſamkeit geſehn.

Aus der bis hieher gelieferten geſchichtlichen Ueberſicht des älteſten und, nach ſeinem Anfangspunkte, das Philadelphiaſche oder Pennſylvaniſche genannten amerikaniſchen Buß- und Beſſerungsſyſtemes erhellt, daß daſſelbe dort zuerſt durch das Geſetz vom fünften April 1790 in Wirkſamkeit getreten iſt. Der dieſem zum Grunde liegende Gedanke, Strafe und Beſſerung durch Trennung und Arbeit bei religiöſem, ſittlichem und gewerblichem Unterrichte, findet ſich jedoch bereits in den allgemein verbreiteten Schriften Howard's, ſo wie in dem, hauptſächlich auf deſſen Antrieb erlaſſenen engliſchen Beſſerungshaus-Geſetze von 1779, und in dem Geſetze für Arbeitshäuſer von 1782 [1]). Es iſt daher nicht un-

1) 19 Geo III. c. 74. und 22 Geo III. c. 64. Das erſte dieſer beiden Geſetze war unter Howard's Mitwirkung von dem großen Rechtsgelehrten Sir Will. Blackſtone und Herrn, nachherigen Sir Morton Eden, dem bekannten Schriftſteller über das Armenweſen, entworfen worden, und ſollte, wie es in demſelben heißt, augenblicklich (immediately) zur Ausführung gebracht werden. Als aber die, kraft des nämlichen Geſetzes vom Könige ernannten drei Herren, Whatley, Howard und der berühmte Quäkerarzt Dr. Fothergill, durch die Halsſtarrigkeit des erſtgenannten, ſich nicht über den Platz des erſten, in der Nähe von London aufzuführenden Beſſerungshauſes einigen konnten, dankte Howard im Januar 1781 ab, nachdem ſeine Freunde Blackſtone im Januar und Fothergill gegen Ende des vorhergehenden Jahres, geſtorben waren. Ihre Nachfolger zur Ausführung des gegebenen Auftrags, Sir Gilbert Elliot, Sir Ch. Bunbury und Herr Bowdler, einigten ſich endlich über den Platz, auf dem jetzt Milbank ſteht. Obgleich aber das erſte, 1779 erlaſſene Beſſerungshaus-Geſetz, nur bis 1784 gültig, in dieſem Jahre (24 Geo III. c. 56), 1788 (28 Geo III. c. 24.), 1794 (34 Geo III. c. 60.), 1799 (39 Geo III. c. 51.), 1802 (42 Geo III. c. 28.) und 1806 (46 Geo III. c. 28.) bis 1813 verlängert wurde, ſo hinderte doch die 1786 zum geſetzlichen Strafmittel erhobene Wegſendung nach Neu-Süd-Walis die Aus-

wahrscheinlich, daß die Mitglieder der Philadelphiaschen Gefängnißgesellschaft, die man als die Triebfeder der dortigen, mithin aller derartigen amerikanischen Verbesserungen ansehn darf, vielleicht sich selbst unbewußt, in jenen Schriften und auch in den angeführten Gesetzen, die zuerst den Ausdruck Besserungshäuser (Penitentiary Houses) gebrauchten, geschöpft und Nahrung für ihre fromme Begeisterung gefunden haben.

Freilich hatten unglückliche Misverständnisse die augenblickliche Zeitigung der Früchte, welche Howard's Ideen für sein Vaterland tragen sollten, gehemmt; der von ihm gestreute Same war aber nicht verweht. Er keimte in dem nämlichen Jahre, in welchem ihn der Tod auf seiner wohlthätigen Pilgerschaft an den äußersten Grenzen unsers Welttheils ereilte, in dem fernen Amerika, und fünf Jahre zuvor in England selbst, wo Sir G. O. Paul, einer der Richter (Magistrates) der Grafschaft Gloucester, bereits seit dem Jahre 1783 allmälig deren Behörden für die Errichtung eines Besserungshauses bestimmt hatte. Seinem unermüdlichen Eifer gelang es schon 1785, gleich zu Anfang der Parlamentssitzung, ein Gesetz [1]) für diesen Zweck zu erwirken, welches 1791 auf alle englischen Grafschaften ausgedehnt wurde [2]), die geneigt sein möchten, in ihrem Sprengel ähnliche Besserungshäuser zu errichten. Im Juli des nämlichen Jahres war der Bau des nach den Rissen des unterdeß gestorbenen Baumeisters Blackburn, des Freundes Howard's, errichteten Gloucesterschen Besserungshauses vollendet, und im nächsten Jahre noch fünf andre Gefangenhäuser (Houses

---

führung jenes ersten Gesetzes, dem erst nach einem Menschenalter (52 Geo III. c. 44.), nämlich 1812, durch die Errichtung von Millbank, dem ersten Regierungs-Besserungshause, gewissermaßen Genüge geschehen ist.

1) 25 Geo III. c. 10.

2) 31 Geo III. c. 46. in Verbindung mit 24 Geo III. c. 54.

of Correction) in der nämlichen Grafſchaft gründlich verbeſſert. Das Beſſerungshaus enthielt für die einzelnen Gefangenen beſondere Schlaf- und beſondere Arbeitszellen, faſt ſo wie man 40 Jahre ſpäter, in dem erſten ohne Spazierhöfe erbauten Flügel des Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes, jedem Sträflinge zwei aneinander ſtoßende, durch eine Thür verbundene Zellen gegeben hat. Die Anzahl der zum Schlafen beſtimmten Einzelzellen betrug anfangs in Glouceſter 32 für Männer und 12 für Weiber, 1811 aber ſchon 54 für Männer und 18 für Weiber, die jedoch keineswegs ausreichten. Dieſe Schlafzellen waren neun Fuß und zehn Fuß zwei Zoll lang, und acht Fuß zwei bis acht Fuß neun Zoll breit. Die Arbeitszellen wurden durch ein Fenſter von obenher beleuchtet und je zwölf, durch unter ihre Fußböden von einer Feuerſtelle ausgehende Heizröhren, erwärmt [1]).

Auch dieſe Anſtalt litt aber, ſo wie gleichzeitig die Philadelphiaſche, nach kurzer Zeit durch die, mit der Zunahme der Verbrecher nicht ſchritthaltende Vermehrung der Einzelzellen, ſo daß 1820 in den damals vorhandenen 180 Schlafzellen, einmal 352 Gefangene untergebracht werden mußten. Dennoch war der 1821 verſtorbene Sir G. O. Paul noch zwei Jahre vor ſeinem Tode und 28 Jahre nach

---

1) *Sir George Onesiphorus Paul* Proceedings of the Grand Juries, Magistrates and other Noblemen and Gentlemen of the County of Gloucester, on designing and executing a General Reform in the Construction and Regulation of the Prisons for the said County. Third Edition, corrected and enlarged. Gloucester, 1808, 8.

Deſſelben Address to His Majesty's Justices of the Peace for the County of Gloucester on the subject of forming Rules, Orders and Bye-Laws for the Regulation and Government of the Prisons of the said County: delivered at their Michaelmass General Quarter Sessions, 1789. Third Edition, with Additional Notes. Gloucester. 1808, 8.

Eröffnung der Anſtalt im Stande, ihr vor einem Parlamentsausſchuſſe folgendes Zeugniß zu geben. „Obgleich ich mit andern Theoretikern anerkennen muß, daß ich von dem Geſammtentwurfe mehr erwartete, als erreicht und geleiſtet worden iſt, oder auch erreicht werden konnte, ſo iſt dies doch bei unſerm Beſſerungshauſe nicht der Fall geweſen. Dieſes Gefängniß hatte in ſeinen früheren Leiſtungen einen Erfolg, der über die Theorie der urſprünglichen Begründer des Syſtems hinausging, und weit über meine kühnſten Hoffnungen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß Viele aus dieſem Gefängniſſe dahingelangt ſind, durch ehrlichen Fleiß ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Während der erſten ſiebzehn Jahre habe ich vorzugsweiſe meine Aufmerkſamkeit auf die Wirkungen dieſes Gefängniſſes gerichtet, und ich habe deſſen Bewohner ſtets ordentlich, gehorſam gegen die Hauszucht und in ihre Lage ergeben gefunden. Ich habe Urſache zu glauben, daß ihr ſittlicher Charakter im Allgemeinen durch die Hauszucht verbeſſert wurde, und entweder gar keine oder nur Wenige kehrten während dieſes Zeitraums meiner Aufmerkſamkeit zu einer zweiten Beſtrafung zurück.“ [1]).

Dies iſt die treue geſchichtliche Darſtellung des Syſtemes gänzlicher Trennung der Sträflinge bei Tage und bei Nacht. Dieſelbe wurde, nachdem der berühmte, 1707 verſtorbene Geſchichtsforſcher Mabillon aus dem Benediktinerorden, ſich auf einen bereits im Jahre 817 in Aachen gefaßten Beſchluß der Aebte deſſelben ſtützend, für ſtrafbare Mitglieder des Ordens eine Anſtalt mit Einzelzellen für den Tag und die Nacht nebſt einem kleinen Garten neben jeder, zum Luftſchöpfen und Beſchäftigung, ſo wie einen Arbeits-

1) Report from the Select Committee on the State of Gaols etc. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 12 July 1819 (579). S. 403 ff.

ſaal, ſo viel mir bekannt iſt, ohne Erfolg vorgeſchlagen hatte [1]), zuerſt ungefähr gleichzeitig in Glouceſter und in Philadelphia verſucht. Deren Durchführung iſt aber bei der erſten Claſſe der Sträflinge in Milbank ſeit 1816, und 1824 im neuen Zuchthauſe in Glasgow, alſo vor der 1829 erfolgten Eröffnung des neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes, wirklich ins Leben getreten. Entſchuldigen kann ich die Ausführlichkeit dieſer Erzählung nur durch einen, in neuerer Zeit entſtandenen Streit über die erſte Erfindung dieſes Syſtemes.

Müſſig und nutzlos, wie ein ſolcher Streit iſt, da alle dergleichen Entdeckungen nur allmälig gemacht werden, und nicht, wie manchmal rein mechaniſche Erfindungen, vollendet und ausgerüſtet gleich der Minerva aus dem Haupte ihres Urhebers herausſpringen, iſt derſelbe dennoch nicht allein auf dieſes Syſtem beſchränkt geblieben. Mit weit geringerem Fug und Rechte iſt er auch über die andre amerikaniſche Einrichtungsweiſe der Beſſerungshäuſer geführt worden, welche nach dem Orte, wo ſie dort zuerſt ſtattfand, die Auburnſche genannt wird, und zu der ich jetzt übergehe.

Von den beiden Grundpfeilern jedes Beſſerungsſyſtems, der Trennung und der Arbeit, hat das Auburnſche, die leibliche Trennung der Verbrecher nur für die Nacht feſthaltend, an ihre Stelle während des Tags eine geiſtige, durch das Gebot des Schweigens zu ſetzen verſucht; mit welchem Erfolge, werde ich ſpäterhin zeigen. Eine ſolche Anwendung des Stillſchweigens beſchreibt Howard [2]), auf den bei der

1) *J. Mabillon* Oeuvres posthumes (Paris, 1724, 4. 3 Bände). Bd. 2. S. 334 ff. Den Beſchluß des Aachener Ordens-Convents und den Mabillon'ſchen Entwurf liefert die fünfte Beilage im Anhange dieſes Bandes.

2) *Howard* State of the Prisons u. ſ. w. a. a. O. S. 114 ff.

britiſchen wie bei der amerikaniſchen Gefängnißkunde immer zurückgegangen werden muß, als in dem vom Papſte Clemens XV. im Jahre 1704 errichteten St. Michaels-Hospitale in Rom eingeführt und beſtehend. Er fand in dieſer, für 64 verbrecheriſche Knaben mit eben ſo vielen durch einen einzigen Blick gleichzeitig zu überſchauenden Zellen von Carlo Fontana erbauten Anſtalt [1]), oberhalb des Einganges der Abtheilung für die dort eingeſperrten jugendlichen Miſſethäter, die ſchöne und vielſagende, nachher durch ſeine Mittheilung ſo berühmt gewordene Inſchrift [2])

PARUM EST
COERCERE IMPROBOS
POENA
NISI PROBOS EFFICIAS
DISCIPLINA.

In dieſer Abtheilung ſah er in einem Saale 50 ſpinnende Knaben, in der Mitte deſſelben aber eine Tafel aufgehängt, auf der mit großen Buchſtaben das Wort Silentium (Schweigen) geſchrieben ſtand. Dieſe Einrichtung fiel dem vielgereiſeten Forſcher ſo auf, daß er von dem Saale, desgleichen er niemals zuvor geſehn zu haben ſich entſann, eine Zeichnung für ſich machen ließ. Eine ähnliche Anſtalt fand er bald darauf, noch auf der nämlichen Reiſe, in Genua, in der großen 1539 geſtifteten und 1636 in dem gegenwärtigen Bau auf einem Berge bei der Stadt erbauten Carbonaraſchen Verſorgungshauſe (Albergo di Carbonara) für 600 Knaben und Mädchen. In dieſer las Howard über der Thür des Spinn- und Webeſaals die Inſchrift Silentium et Obedientia (Schweigen und Gehorſam [3]).

---

1) *C. L. Morichini* degl' Istituti di pubblica carità e d'istruzione primaria in Roma Saggio storico e statistico (Roma, 1835, 8.) S. 108 ff.

2) Ein Kleines iſt's die Böſen durch Strafe zu bändigen, machſt du ſie nicht beſſer durch die Zucht.

3) *Howard* State of the Prisons u. ſ. w., a. a. O. S. 120. *Conte D. Carlo Ilarione Petitti di Roreto* Saggio sul buon go-

Der nächſte, gleichfalls durch Howard nach Verdienſt gerühmte Fortſchritt zur Vervollkommnung der Gefängnißzucht findet ſich in den Niederlanden, welche in der neuern Bildungsgeſchichte gleich auf das, zuerſt aus der Barbarei der Völkerwanderung erwachte Italien folgen. Dort hatte nämlich der zu wenig gekannte Graf J. P. Vilain XIV, ſchon im Februar 1771 den Ständen von Oſtflandern, unter denen er Sitz und Stimme hatte, eine Denkſchrift über die Verminderung der Bettelei überreicht und ſie am 24. Juli des nämlichen Jahres zur Stiftung eines Beſſerungshauſes für Verbrecher, Landſtreicher und Bettler vermocht, welches in Gent errichtet werden ſollte. Dieſer Beſchluß wurde am 17. Januar 1772 von der vortrefflichen Kaiſerin Maria Thereſia genehmigt, und darauf ſogleich zu dem Baue geſchritten. Der Bau fand, wie ich aus dem Munde des Enkels des Grafen Vilain XIV, des jetzigen belgiſchen Senators des nämlichen Namens, berichten kann, allein nach deſſen Plänen ſtatt, welche der Baumeiſter Montfeſon bloß ausführte. Das Gebäude wurde in Ackergem bei Gent, zwiſchen dem nach Brügge führenden Canale von Terneuzen und der Lys errichtet, welche beide Gewäſſer eine, quer durch die Anſtalt und das im Weiberhofe befindliche große Waſſerbecken gehende Leitung fließenden Waſſers verknüpft. Am 30. März 1773 wurde die erſte Hausordnung der neuen Anſtalt erlaſſen, noch im nämlichen Jahre die erſten Verbrecher aufgenommen, und der ganze Bau, ſo weit wie er nach dem urſprünglichen Entwurfe gehen ſollte, im Mai 1775 vollendet [1]).

---

verno della Mendicità, degli Istituti di Beneficenza e delle Carceri (Torino, 1837, 8.) Bd. 2. S. 213 ff.

1) Man vergleiche die ſeltne Schrift Mémoire sur les Moyens de corriger les malfaiteurs fainéans à leur propre avantage et de les rendre utiles à l'Etat, proposé à l'Assemblée des Deputés par le Vicomte Vilain XIV et presenté aux Corps d'Administration

Es wurden nämlich, mit weiſer Vorausſicht für eine etwanige Zunahme der Verbrecher in ſpäterer Zeit, von acht um ein mittleres Achteck herliegenden und ſelbſt wieder ein großes Achteck bildenden Vierecken oder vielmehr Trapezen, erſt fünf erbaut. Das ſechste und ſiebente dieſer Trapeze hat die niederländiſche Regierung ſeit der Grundſteinlegung derſelben am 22. Auguſt 1825 durch den Baumeiſter Roelants mit Gefängnißgebäuden anfüllen laſſen. Endlich in der achten und letzten Abtheilung der Anſtalt ſind durch die belgiſche Regierung, für die ſchwerſten Verbrecher zwei Zellenreihen über einander errichtet worden, deren untere Spazierhöfchen erhielten, und in welchen die Sträflinge, ganz nach dem Muſter des neuen Philadelphiaſchen Beſſerungshauſes, jeder einzeln ſowohl bei Tage arbeiten, als bei Nacht ſchlafen.

Den älteren Theil der Anſtalt ließ der 1744 geborne, alſo im 27. Lebensjahre bereits ſo Unerhörtes und Großes unternehmende Graf Vilain, der ſchon 1779 durch die Feinde, welche ihm ſeine vielen Verbeſſerungen und Reformen zugezogen hatten, vergiftet wurde, auf folgende Weiſe einrichten. In der erſten, für die Verbrecher beſtimmten Abtheilung befanden ſich, außer den Arbeits-, Speiſe- und Krankenſälen und andern Gemächern, 284 zum Schlafen beſtimmte Einzelzellen, jede ſieben Fuß lang, fünf und ein halb Fuß breit, und neun Fuß hoch, mit einer ſechs und ein halb Fuß langen und drittehalb Fuß breiten Bettſtelle, die gegenwärtig durch Hängematten erſetzt ſind. In der zweiten Abtheilung, für Bettler, waren 250 ganz gleiche Einzelzellen, und für beide Abtheilungen düſtre Strafzellen im Keller. In der dritten Abtheilung waren die Weiber, in der vierten jährlich 60 Gulden zahlende Koſtgänger und die Kapelle, die fünfte aber, ſo wie das Achteck im Mittelpunkte, enthielt die Gebäude für die Verwaltung. Alle Be-

---

de Flandres au mois de Janvier 1775. Gand, de Goesin (1775) 4. VI und 268 S. mit 4 Kupfern.

wohner der Anſtalt mußten von früh bis Abend, mit Ausnahme der Stunde für Mahlzeit und eine nur kurze Ruhe nach derſelben, fleißig arbeiten, wenn gleich in der alten Hausordnung kein Verbot des Sprechens gefunden wird [1]).

Erſt ſeit Kurzem iſt durch den gegenwärtigen, um die Anſtalt ſehr verdienten General-Inſpector der belgiſchen Gefängniſſe, Herrn Ducpetiaux, auch das Schweigen eingeführt worden, ſo wie man ihm auch die Herſtellung der einſamen Schlafzellen verdankt. Denn die niederländiſche Regierung hatte, nachdem an die Stelle der Bettler und Koſtgänger bereits allenthalben Verbrecher getreten waren, bei deren ſteigender Menge, aus Mangel an Raum, nach dem Jahre 1817 [2]), die nachtheilige Aenderung getroffen, die Scheidemauer von je zwei Zellen niederreißen zu laſſen. In dem auf dieſe Weiſe gebildeten Gemache, das früher zwei Sträflinge enthielt, fanden fünf derſelben ihre Schlafſtätte. Die belgiſche Verwaltung hat jedoch die frühere Einrichtung hergeſtellt, und in den gemeinſchaftlichen Arbeits- und Eßſälen das Stillſchweigen eingeführt. Die gegenwärtigen genauen Maße der hergeſtellten Einzelzellen zum Schlafen ſind 2, 12 Meter Länge, 1, 46 Meter Breite, und 2, 57 Meter Höhe, mit 0, 61 Meter breiten Thüren. Die neuen Philadelphiaſchen Zellen dieſer Anſtalt für den Tag und die

---

1) Es heißt bloß im 30. Artikel der erſten Hausordnung: „Personne ne pourra parler, crier ou chanter après la cloche de la retraite, le veilleur de nuit aura soin de marquer la porte du contrevenant avec de la craye, afin qu'il soit puni pour le lendemain.“ Vilain XIV Mémoire u. ſ. w., a. a. O. S. 74.

2) *Thom. Fowell Buxton's* Inquiry, whether Crime and Misery are produced or prevented by our present System of Prison Discipline. Sixth Edition (London, 1818, 12.) S. 89. Noch im November 1817 fand Herr Buxton eine Schlafzelle für jeden Gefangenen. Die Durchbrechung der Zellenſcheidewände muß alſo ſpäter eingetreten ſein.

Nacht meſſen dagegen 4 Meter in die Länge, 2, 79 Meter in die Breite, und 3, 14 Meter in die Höhe, ſo wie die Spazierhöfchen des untern Geſchoſſes derſelben 4, 6 Meter lang und 2, 75 Meter breit ſind.

Nach dem Muſter der Staaten von Flandern hatten im Jahre 1776 die von Brabant zu Vilvoorde, zwiſchen Brüſſel und Mecheln, eine ähnliche Strafanſtalt mit nächtlichen Einzelzellen errichtet. In dieſer hat aber bis jetzt die belgiſche Regierung die von ihrer Vorgängerin eingeführte Einrichtung, in zwei vereinigten Nachtzellen fünf Gefangene ſchlafen zu laſſen, noch nicht wieder abzuſchaffen vermocht, wird dieſes aber allmälig ins Werk ſetzen.

So waren alſo in Rom und Genua das Schweigen der Gefangenen am Tage, in Gent und Vilvoorde die nächtliche Trennung, an ſämmtlichen genannten Orten aber, wie an vielen andern, die Arbeit bereits ſeit länger als einem halben Jahrhunderte vorhanden und in allgemein geleſenen Werken beſchrieben. Das Verdienſt, dieſe getrennten Elemente verbunden und durch eine eigenthümliche Bauart (von deren Geſchichte ich im nächſten Abſchnitte handeln werde) unterſtützt und vervollkommt zu haben, bleibt aber der Anſtalt in Auburn, über deren Entſtehen ich jetzt zu berichten habe.

Das Beiſpiel der ſeit dem Jahre 1790 in Pennſylvanien und in Philadelphia ſtattfindenden Geſetz- und Gefängniß-Verbeſſerungen hatte bald nachher auch in der benachbarten Stadt Neuyork ähnliche Verſuche nach ſich gezogen, bei denen die Quäker Haine und Thom. Eddy die thätigſten waren, an welche ſich bald der Gefängniß- und Armenhaus-Geiſtliche John Stanford und der noch lebende hochverdiente Stephan Allen anſchloſſen. So entſtand dort im Jahre 1796 die Milderung der Strafgeſetze und am 26. März des nämlichen Jahres wurde die Errichtung einer für den ganzen Staat beſtimmten Strafanſtalt in der Stadt Neuyork beſchloſſen, die 54 Gefangenſtuben, jede für acht

Sträflinge enthielt. Außerdem erbaute man vierzehn Einzelzellen, mit Fenſtern acht Fuß vom Fußboden, jede acht Fuß lang, ſechs Fuß breit und vierzehn Fuß hoch. In dieſe Anſtalt wurden auch wirklich am 28. November 1797 die erſten Sträflinge aufgenommen. Bald aber reichte bei der raſch wachſenden Bepflanzung und Bevölkerung des Staates die neue Anſtalt, deren Grundfehler die Stuben für acht Gefangene waren, nicht mehr aus, und deren Verwaltung, von der ſich ihre Urheber, die Quäker, ſeit 1805 gänzlich zurückgezogen hatten, ſcheint immer mehr geſunken zu ſein. Um nun dem Hauptübel, der Ueberfüllung, zu begegnen, wurde beſchloſſen, im Weſten des ſich immer mehr anbauenden Staates eine neue Strafanſtalt zu gründen.

Es war im Jahre 1816, daß die geſetzgebende Verſammlung des Staates Neu-York den Beſchluß faßte, in Auburn ein neues Strafhaus für deſſen weſtlichen Theil zu errichten, der faſt drei Viertel ſeiner Einwohnerzahl enthält. Zuerſt erbaute man, nebſt den Verwaltungsgebäuden, den Südflügel der Anſtalt mit 28 Stuben, auch noch jede für acht bis zwölf Sträflinge und mit 61 Zellen, jede für zwei von dieſen, was, wie die Erfahrung aller Gefängniſſe von jeher gezeigt hat, die gefährlichſte Art der Genoſſenſchaft ſchuldvoller Menſchen iſt. Im April 1817 erfolgten die erſten Aufnahmen in dieſen, 1818 vollendeten Theil der Anſtalt. Bald aber überzeugte man ſich von der Unmöglichkeit, bei ſolcher Vermengung von Sträflingen aller Sittlichkeitsſtufen, Zucht und Ordnung zu erhalten, oder gar an Beſſerung zu denken. Die geſetzgebende Verſammlung des Staates erließ daher im April 1819, um nicht die alten blutigen Beſtrafungen herſtellen zu müſſen, ein Geſetz zur Erbauung von Einzelzellen für die nächtliche Aufbewahrung von Sträflingen. Dieſer Bau ward in den Jahren 1819 und 1820 im Nordflügel der Anſtalt, durch den Hauptmann Brittin, den Vorſteher (Agent) und Beaufſichtiger des Baues, ausgeführt. Ehe aber die 160 hier errichteten Zellen noch ganz

vollendet waren, wurden dieſelben von den Sträflingen angezündet und Ende Sommers 1820 faſt ganz vom Feuer verzehrt.

Nach dieſem unerwarteten Ereigniſſe, welches freilich eben nicht für die Zucht der Anſtalt ſpricht, ging Brittin ab, der ſpäter in Rocheſter, wo er beim Canalbaue beſchäftigt war, geſtorben iſt. Ihm folgte 1821 der Hauptmann Lynds vom Heere der Vereinigten Staaten, und zuletzt Hutmacher in Auburn, ein Mann von ſeltner Entſchloſſenheit, als Vorſteher und Bauaufſeher. Zum Polizei-Aufſeher (Deputy-Keeper) ernannte aber die Behörde John D. Cray welcher in dieſer Stelle bis 1823 blieb. Dieſer Cray muß, nach den übereinſtimmenden Zeugniſſen Aller, ein höchſt ausgezeichneter Mann geweſen ſein. Denn nachdem man, verſuchs- und begreiflicher Weiſe zum weſentlichſten Nachtheile für die Geſundheit der Gefangenen, 80 von ihnen 20 Monate lang, jeden in eine der kleinen Schlafzellen, ohne Beſchäftigung eingeſperrt und ihnen bloß geſtattet hatte, mit dem Geiſtlichen und, wenn ſie erkrankten, mit ihrem Wärter zu reden, entwarf Cray die, im Weſentlichen noch jetzt beſtehenden Hausgeſetze von 1823, deren Aufrechthaltung die Anſtalt ihren nachherigen Ruf verdankt. Eingeführt ward durch dieſe die ſtrenge, bis zu ſeinem, im nämlichen Jahre erfolgten Abgange nach dem Weſten, wo er Bürgermeiſter von Detroit wurde, treu bewahrte Hauszucht, mit augenblicklicher Beſtrafung jeder Verletzung der Abtrennung, der zur Arbeit, zur Mahlzeit, oder zum Gottesdienſte Verſammelten, es ſei durch Rede oder Zeichen. Nach ſeiner Entfernung ſcheint der Einfluß des einſichtsvollen und ſtrengen Hauptmanns Lynds auch auf dieſen Zweig der Verwaltung der Anſtalt immer größer geworden zu ſein, und er ſtand derſelben mit großer Anerkennung bis zum April 1825 vor, wo er von Auburn mit 100 Sträflingen, zur Erbauung der neuen, 33 engliſche Meilen oberhalb Neuyork am Hudſon gelegenen Anſtalt Singſing abging, welche ganz

nach dem Muſter ihrer älteren Schweſter eingerichtet und verwaltet iſt.

Man hat die Frage aufgeworfen, wie dieſes, keineswegs plötzlich und auf einmal, ſondern erſt nach ſiebenjährigem Umhertappen und gefahrvollen, oft misglückten Verſuchen, herausgebildete Auburnſche Syſtem, welches ſeitdem in vielen Staaten der Vereinigung nachgeahmt worden iſt, in Nordamerika entſtanden ſei. Bei Beantwortung derſelben ſind nun folgende zwei Hauptbeſtandtheile, aus denen jenes Syſtem zuſammengeſetzt iſt, ſorgfältig zu unterſcheiden: die Trennung während der Nacht, und die bei der Gemeinſchaft am Tage, als Erſatzmittel jener, angewendete ſtrenge Hauszucht.

Das erſte Element, die nächtliche Trennung, haben früher die Neuyorker ſelbſt keineswegs für ihre Erfindung ausgegeben. So heißt es in dem ſchätzbaren, 1825 von den Herren Stephan Allen, Sam. M. Hopkins und Georg Tibbits der geſetzgebenden Verſammlung des Staates Neu-York abgeſtatteten Berichte: „die Holländer gehörten zu denen, welche am früheſten, ja vielleicht zu allererſt dieſe Strafweiſe (Einſperrung mit Arbeit) vollſtändig durchführten. Schon im Jahre 1770 war dieſelbe in ihren Raſpelhäuſern in vollem Gange, und ungefähr um die nämliche Zeit, oder bald darauf, wurde in verſchiedenen Ländern Europas Einſperrung mit Arbeit eingeführt. Nur in einigen geringen Beſonderheiten abweichend, iſt dieſer Plan auch in Amerika angenommen worden u. ſ. w.“ [1]). Die nämliche Quelle, aus der jenes etwas unbeſtimmt angeführte Beiſpiel der Holländer entlehnt iſt, Howard's 1777 zuerſt erſchienenes früheſtes Werk, enthält aber auch die genaueſte Nachricht über die von ihm ſo gelobte nächtliche Einſamkeit in Gent.

1) Journal of the Assembly of the State of New York at their 48th Session, begun 4th January 1825 (Albany, 1825, Folio) S. 124.

Das andere Element, die ſtrenge Hauszucht Auburns, welche aus dem im nämlichen Buche geſchilderten Stillſchweigen der römiſchen und genueſiſchen Anſtalten für verbrecheriſche Knaben entwickelt iſt, möchte aber grade dieſer Entwickelung halber eher Tadel verdienen. Denn etwas Andres iſt es, der Ruthe noch nicht entwachſene Knaben durch Leibesſtrafen für Übertretung eines ihnen ſtets vor Augen ſchwebenden Gebotes zu züchtigen, und ganz Andres, den Unteraufſehern einer Anſtalt für erwachſene Verbrecher jedes Alters die Peitſche anzuvertrauen, um Alles, was ihnen als Mittheilung durch Wort, Zeichen, oder auf andre Weiſe erſcheint, augenblicklich durch Schläge zu beſtrafen.

Dieſes iſt demnach in Kurzem die Geſchichte des berühmten Auburnſchen Syſtems, welches ſich von dort aus über mehrere Staaten der Vereinigung und auch nach Ober-Kanada verbreitet hat. Faſt in allen geſchah dieſes mit geringer Abänderung, wie ich denn aus dem Munde des jüngeren Herrn Pilsbury, des Gehülfen und Nachfolgers ſeines Vaters in der Vorſteherſchaft der Strafanſtalt zu Wethersfield in Connecticut, weiß, daß die vielverbreitete Behauptung, als ob dort keine Leibesſtrafen für Mittheilungen unter den Sträflingen ſtattfänden, ganz unrichtig ſei. Derſelbe erklärte mir, daß ſein Vater nur, anſtatt die Strafen gleich auf das Vergehen folgen zu laſſen, dieſe erſt, nachdem er den ſchuldigen Sträfling allein genommen, an demſelben zur Ausführung gebracht habe. Augenſcheinlich iſt es, daß dieſe den bösartigen Einfluß des Zorns des Strafenden mäßigende Abänderung die Anzahl der Beſtrafungen beträchtlich vermindern mußte, und alſo wol die Meinung vom gänzlichen Aufhören der Leibesſtrafen veranlaßt haben mag. Zur Unterſtützung oder vielmehr zur Verdrängung dieſer, wurden überdieß in Wethersfield, bei meiner Anweſenheit im November 1835, 32 einſame Strafzellen für Tag und Nacht erbaut, welche aber dunkel und zu klein ſind, um zur Arbeit oder verlängerten Einſperrung gebraucht werden zu können.

Endlich theilen die neuesten französischen Berichterstatter über die amerikanischen Gefängnisse ein Schreiben des jüngern Hrn. Pilsbury aus dem Jahre 1837 mit [1]), in welchem er auf ihre Fragen über diesen Gegenstand sogar antwortet: „ich, glaube daß jeder Gefängnißvorsteher in unserm Lande die Gewalt besitzen sollte, Leibesstrafen zu verhängen. Er hat die Verpflichtung, den Gefangenen zum Gehorsam gegen die Gesetze zu zwingen, und er muß, falls eine Strafe nicht wirksam genug sein sollte, seine Zuflucht zu einer andern nehmen können, um dadurch den Sträfling zu überzeugen, daß es nicht an Mitteln gebricht, ihn zur Unterwerfung zu bringen."

Nachdem ich nun bis hieher die Geschichte der beiden hauptsächlichsten, in den einzelnen Gefangenhäusern nur wenig abgeänderten Buß- und Besserungs-Systeme Amerikas abgehandelt habe, bleibt mir nur noch übrig, den Zeitpunkt anzugeben, in welchem diese über die größeren Gefängnisse durch Neubauten und Einführung der Hauszucht verbreitet worden sind. Ich liefere daher nachstehend ein, nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichniß der jetzt auf diese Weise eingerichteten Strafanstalten, bei jeder bemerkend, welches der beiden Systeme in ihr befolgt wird. Doch ist hiebei zu beachten, daß das angegebene Jahr der Erbauung manchmal beträchtlich (in Philadelphia z. B. sieben Jahre), hinter dem der Aufnahme von Gefangenen und mithin auch der durch Hauszucht vollendeten Durchführung des Systems zurückliegt.

Jahr.	Gefängniß.	Staat.	System.
1816	Auburn	Neu-York	Auburn
1818 u. 1834	Pittsburg (Strafanstalt)	Pennsylvanien	Philadelphia
1822	Philadelphia (Strafanstalt)	Pennsylvanien	Philadelphia

1) *Demetz et Blouet* Rapports à M. le Comte de Montalivet sur les Pénitenciers des États-Unis (Paris, Imprimerie Royale, 1837, Folio) Rapport par Mr. Demetz S. 77.

Jahr.	Gefängniß.	Staat.	Syſtem.
1824	Richmond	Virginien	Keins v. beiden
1824	Thomaſton	Maine	Auburn
1825	Singſing	Neu-York	Auburn
1826	Wethersfield	Connecticut	Auburn
1829	Boſton (Strafanſtalt)	Maſſachuſetts	Auburn
1829	Baltimore	Maryland	Auburn
1829	Frankfort	Kentucky	Auburn
1830	Waſhington	Columbia	Auburn
1831	Concord	Neu-Hampſhire	Auburn
1831	Windſor	Vermont	Auburn
1831	Naſhville	Tenneſſee	Auburn
1831	Neu-York (Zuchthaus)	Neu-York	Auburn
1831	Philadelphia(Grafſchaftsgefängniß)	Pennſylvanien	Philadelphia
1832	Milledgeville	Georgien	Auburn
1832	Boſton (Zuchthaus)	Maſſachuſetts	Auburn
1833	Kingſton	Ober-Kanada.	Auburn
1833	Trenton	Neu-Jerſey	Philadelphia
1833	Batonrouge	Louiſiana	Auburn
1834	Columbus	Ohio	Auburn
1834	Pittsburg (Grafſchaftsgefängniß)	Pennſylvanien	Philadelphia
1835	Neu-York (Grafſchaftsgefängniß)	Neu-York	Philadelphia
1835	Providence	Rhode Island	Philadelphia
1836	Jefferſon	Miſſuri	Philadelphia
1836	Montreal	Nieder-Kanada	Philadelphia

Von den hier aufgezählten, ſeit 21 Jahren in den Vereinigten Staaten und in beiden Kanadas erbauten 27 grö-

ßeren Gefangenhäusern bleiben, nach Abzug der ganz verschieden eingerichteten Virginischen Strafanstalt, 26, von denen 17 [1]), oder fast zwei Drittel, nach der Auburnschen, und neun nach der Philadelphiaschen Strafweise erbaut sind. Es hatte aber das Auburnsche Strafhaus bereits 1823 sein System vollendet und abgeschlossen, die Philadelphiasche Musteranstalt fing hingegen erst 1829 an, Sträflinge aufzunehmen. Denn das Pittsburgische, seit 1834 ganz auf die nämliche Weise umgebaute Gefängniß war bei seinem ersten, 16 Jahre zuvor ausgeführten, ganz unpraktischen Bauplane so fehlerhaft eingerichtet worden, daß es seinen Hauptzweck der Trennung gänzlich verfehlen mußte. Hält man diesen Gesichtspunkt fest und erwägt, daß erst 1833, also im fünften Jahre der Wirksamkeit der Philadelphiaschen Anstalt eine gerechte Vergleichung der Ausübung und der Erfolge ihrer Strafweise mit der Auburnschen stattfinden konnte, so zeigt sich das überraschende Ergebniß, daß seit jenem Stufenjahre, unter neun entworfenen neuen Gefangenhäusern, sechs nach jenem und nur drei nach diesem angeordnet wurden. Es erhellt aber aus dieser, für den neuesten Zeitraum doppelt so viel Philadelphiasche als Auburnsche Gefängnisse liefernden Erfahrung, daß die öffentliche Meinung in Amerika, seitdem die vollständigen Akten beider Parteien spruchfertig vorliegen, sich der Mehrzahl nach für jene entschieden hat, was demnach hierdurch, wie mir däucht, über jeden Zweifel festgestellt ist.

1) Eigentlich kann man auch Thomaston, wo die Sträflinge Abends in durch Fallthüren geschlossene Kellerlöcher, auf Leitern hinabsteigen und dort nach deren Wegziehung über Nacht jeder einzeln eingesperrt werden, nicht als ein Auburnsches Gefangenhaus betrachten. Erst jetzt hat die gesetzgebende Versammlung von Maine beschlossen, in Thomaston ein Strafhaus nach dem Schachtelplane bauen zu lassen.

Zweiter Abſchnitt.

Darſtellung der Beſſerungsſyſteme hinſichtlich auf Bauart, Verwaltung, Zucht, Beſchäftigung, Unterricht und Geſundheit der Gefangenen, wie auf Koſtenaufwand.

Bauart. — Verſchiedenartigkeit derſelben nach dem Beſſerungsſyſteme. — Der Schachtelplan, nicht zuerſt in Nordamerika verſucht. — Beſchreibung der Auburnſchen Gefängniſſe. — Der Kingſtonſche verbeſſerte Schachtelplan. — Die Pennſylvaniſchen Gefängniſſe. Beſchreibung der beſten Gefangenhäuſer nach dieſem Syſteme. — Verwaltung und Hauszucht. — Die Verwaltung iſt die nämliche in beiden Syſtemen. — Inſpektoren. — Gefängnißbeamte. — Bewachung. — Verſchiedenheit der Hauszucht. — Hauszucht des Pennſylvaniſchen Syſtems. — Hauszucht des Auburnſchen Syſtems. — Jene mild und mäßigend, dieſe aufregend oder abſtumpfend, und faſt unausführbar. — Beſchäftigung. — Verſchiedener Charakter derſelben. — Im Auburnſchen Syſteme fabrikmäßig und erzwungen, im Pennſylvaniſchen mehr Handwerk und freiwillig. — Unterricht. — Gewerblicher, Schul- und Religions-Unterricht. — Geſundheit. — Lufterneuerung. — Reinlichkeit. — Kleidung. — Ernährung. — Bewegung. — Krankheiten. — Durch das Klima häufiger, als in europäiſchen Gefängniſſen. — Geringere Menge in den Pennſylvaniſchen Gefängniſſen. — Vergleichung mit Europa. — Sterblichkeit. — Doppelte Berechnungsart derſelben. — Kleiner in den Pennſylvaniſchen als in den Auburnſchen Strafhäuſern. — Zuſammenhaltung mit Europa. — Koſten. — Gefängniß-Baukoſten. — In den Auburnſchen Gefängniſſen zwei Drittel der Pennſylvaniſchen betragend. — Vergleichung mit Europa. — Die Philadelphiaſchen Ein-

zelzellen in Gent kosten weniger als in Insterburg und Sonnenburg, wo zwei Drittel der Sträflinge mit Mehreren zusammenarbeiten, essen und schlafen. — Erhaltungskosten. — Vergleichung mit Europa.

Bauart.

Gefängnißgebäude waren zu einer Zeit, wo die Sicherheit derselben vor innern und äußern Angriffen, vor Ausbrüchen und Einbrüchen, kurz vor jedem Zwischenfalle, der die Festhaltung der Gefangenen zu gefährden vermocht hätte, für das ausschließliche Erforderniß derselben galt, von einer außerordentlichen Stärke und Festigkeit. Seitdem man aber mit Recht anfing, zuerst die Beschäftigung der Gefangenen oder die Arbeit, demnächst die Gesundheit derselben, welche durch die des Gefängnisses bedingt wird, dessen Überschauung und Beaufsichtigung, die Classenabtheilung oder Trennung der Gefangenen, und endlich deren religiös-sittlichen Unterricht für gleich wichtige Erfordernisse guter Gefangenhäuser zu halten, ist deren Bauart schwieriger und verwickelter geworden.

Die gleichzeitige Berücksichtigung und Erfüllung dieser verschiedenen Bedürfnisse hat allmälig die Herausbildung der Gefängnißbaukunst zu einem besondern Zweige der Architektur nach sich gezogen, der, bei dem großen Umfange dieser herrlichen, durch Klima, Zeit, Sitten und Zwecke so vielfältig abgestuften und verzweigten Kunst, zu seiner Vollendung in jedem größeren Staate eines sich ihm ausschließlich widmenden Künstlers bedürfte. Auf diese Weise scheinen die Holländer, welche ihre Sträflinge, dem Klima nachgebend, in Häusern aufbewahrten, während das sonst vorangehende Italien, naturgemäß die fast ganz im Freien getriebene Arbeit der Galeerenhöfe vorzog, zuerst im Anfange des 17. Jahrhunderts, die Arbeit des Gefangenen für ein eben so wichtiges Erforderniß als dessen Sicherheit gehalten zu haben. Die weniger klar erkannten Bedingnisse der Gesundheit, Überschauung, Trennung und des religiös-sittlichen Un-

terrichts ſind aber nächſt jenen Vorgängern nach und nach in Gent, durch Howard's und ſeiner Freunde und Nachfolger Bemühungen im britiſchen Reiche, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten, mehr oder minder, aber doch ſtets fortſchreitend, erfüllt worden.

Bei der wachſenden Anerkennung der Wichtigkeit der vier letzterwähnten Bedingniſſe guter Gefangenhäuſer hat ſich alſo der Stoff, das Gefängnißgebäude, immer mehr nach dem Geiſte des in daſſelbe eingeführten Verwaltungsſyſtemes richten gemußt. So iſt es denn dahin gekommen, daß in Folge der Steigerung des Handwerkes zur Kunſt, der bloße Anblick jedes guten neueren Gefängniſſes auf den Geiſt zurückſchließen läßt, in welchem deſſen Zweck gedacht wurde, und daß umgekehrt, das für jede Gefangen- und insbeſondere für jede Strafanſtalt angenommene Verwaltungsſyſtem, deſſen Form und Einrichtung nothwendig bedingt.

Das Gleiche iſt denn auch in den beiden Hauptſyſtemen der amerikaniſchen, neben der Beſtrafung und Buße, auch die Beſſerung ſich vorſetzenden Gefängnißeinrichtung eingetreten. Jede der dortigen neueren Gefangenanſtalten wurde erſt erbaut, nachdem das Gemeinweſen, von dem ſelbige ausging, ſich entſchieden hatte, ob es die Auburnſche oder die Pennſylvaniſche Strafweiſe annehmen und dieſer ſeine Strafgeſetze anpaſſen wolle. Ja, der berühmte Rechtsgelehrte Eduard Livingſton hat es eben deshalb für unerläßlich gehalten, ſeinem für den Staat Louiſiana entworfenen Syſteme des peinlichen Rechts, welches aus vier verſchiedenen Geſetzbüchern und einem Buche von Worterklärungen beſteht, ein Geſetzbuch der Beſſerung und Gefängnißzucht (Code of Reform and Prison Discipline) einzuverleiben.

Jetzt von den beiden, durch die Syſteme bedingten Bauweiſen der amerikaniſchen neueren Gefangenhäuſer nach ihren Haupt- und Unterarten handelnd, rede ich zuerſt von

der älteren, der Auburnſchen, und nach dieſer von der jüngeren, der Pennſylvaniſchen.

Der Grundgedanke des Auburnſchen Syſtems, Trennung der Gefangenen bei Nacht und ſchweigendes beſchäftigtes Beiſammenſein am Tage, erheiſchte zuvörderſt einen, von Ringmauern eingeſchloſſenen beträchtlichen Raum. Dieſe Gefangenhäuſer, von 22 bis 40 Fuß hohen Mauern umgeben, tragen meiſt an ihrem Firſte ringsum Bretergänge mit Geländer und Schilderhäuſern in den Ecken des, gewöhnlich ein Viereck bildenden Umfanges. Jene Gänge dienen bei Tage, wo ſich arbeitende Sträflinge in den Höfen befinden, den mit geladenem Gewehre verſehenen Schildwachen zum Auf- und Abgehen, die Schilderhäuschen zum Schutze bei ſchlechtem Wetter. Die zu dieſen Mauergängen führende Treppe liegt der Sicherheit halber an einer, den Sträflingen unzugänglichen Stelle.

Nur in der Strafanſtalt von Singſing hat man, die Örtlichkeit eines, von ſteilen Anhöhen und dem Fluſſe eingeſchloſſenen Keſſels benutzend, geglaubt dieſe Ringmauern, und mithin auch die Gänge auf denſelben, entbehren zu können. Für den, von dieſen eingeſchloſſenen Raum erheiſcht nun der erwähnte Grundgedanke des Auburnſchen Syſtems:

1) für die Nacht, Schlafzellen, immer eine für jeden Gefangenen,

2) für den Tag Arbeitswerkſtätten mit zum Theil ungeſehener Beaufſichtigung, Eßſäle, Kranken-, Schul- und Kirchenräume, und endlich Arbeits- und Spazierhöfe.

Dieſen verſchiedenartigen Bedürfniſſen wird auf folgende Weiſe abgeholfen.

Für das wichtigſte und am ſchwerſten zu erledigende Erforderniß der nächtlichen Einzelzellen iſt der Schachtelplan erdacht und ausgeführt worden, nach deſſen eigentlichem Erfinder ich in Amerika ununterbrochen geforſcht habe,

ohne zu einem Ergebnisse zu gelangen, da man als solchen bald diesen, bald jenen Namen ohne allen Beweis nannte. Jedoch kann ich nicht unbemerkt lassen, daß ich auf meinen Gefängnißreisen in Kosel in Schlesien, im Jahre 1833, ein schon 1796 erbautes Inquisitoriatsgefängniß fand, in welchem der Baumeister, dessen Namen ich nicht zu erfragen vermochte, die von mir 30 Jahre darnach Schachtelplan genannte Bauart befolgt hatte. Das erwähnte Koselsche Gefängniß bildet nämlich, vermuthlich der Sicherheit halber, an der langen Vorderseite so wie an den beiden kurzen Seiten, nicht aber an der nach dem Hofe gehenden langen Hinterseite, einen vollständigen Schachtelbau. Die äußere Schachtel hat ordentliche Fenster nach der Straße, die innere aber in ihren drei Geschossen, nach dem von mir Brunnen genannten hohlen Raume zwischen beiden Schachteln gehende, kleinere Fenster. Worin dieses Gebäude hinter den amerikanischen ähnlichen zurücksteht, liegt hauptsächlich in den in den letzterwähnten weiter entwickelten Vortheilen des Brunnens, der in Kosel nur drittehalb Fuß breit ist, und weder erwärmt noch beleuchtet wird, was durch Öfen in den für Mehrere bestimmten Gefangenstuben geschieht.

Nach Erwähnung dieser geschichtlichen, dem amerikanischen Baumeister Auburns, wie sich mit Sicherheit annehmen läßt, ganz unbekannten Thatsache, gehe ich zur fernern Beschreibung dieser Anstalt und ihrer Nachahmungen über. Man hat nämlich zwei Gebäudeschachteln (siehe Platte I. Fig. 1.) B und C ineinander gesetzt, einigen Raum zwischen beiden, den fünf Seiten des innern B und des äußeren C Gebäudewürfels lassend, deren sechste gemeinschaftliche Fläche durch den Erdboden gebildet wird, auf dem beide ruhen. A zeigt den auf dieser sechsten Seite sich bildenden Grundriß des Ganzen.

Die, ein Parallelogramm bildende äußere Schachtel be-

steht bloß aus vier Mauern mit Fensterreihen an den Längenseiten derselben, seltner an deren kürzeren Seiten, und aus einem Dache über den Mauern. Die Fensterreihen, deren unterste gewöhnlich erst in einer Höhe von zehn bis funfzehn Fuß über dem Fußboden beginnt, sind meist etwas weniger zahlreich als die Zellenreihen der inneren Schachtel, so daß bei drei Zellengeschossen über einander zwei Fensterreihen in der äußeren Schachtel gezählt werden, bei vier von jenen, drei von diesen und bei fünfen vier.

Die Anzahl der Fenster in jeder Reihe ist immer beträchtlich geringer als die der Zellen jedes Geschosses. Nur in Singsing hat man jeder Zellenthüre gegenüber ein 20 Zoll breites und doppelt so hohes Fensterchen in den Mauern der äußeren Schachtel angebracht, was aber zur Lufterneuerung wol kaum so nützlich als wenigere große Fenster erachtet werden kann.

Da eine der kurzen Seiten der äußeren Schachtel gewöhnlich an das Verwaltungsgebäude, und zwar an den Beaufsichtigungsraum in diesem anstößt, so befinden sich an der andern kurzen Seite der äußeren Schachtel einige große Fenster über einander, zur Beleuchtung des Zwischenraumes beider Schachteln, den ich der Kürze halber den Brunnen nennen werde. Alle Fenster der äußeren Schachtel, die man gewöhnlich nur durch Leitern zu erreichen vermag, können vom Brunnen aus geöffnet und auch wieder geschlossen werden. Sie sind in Auburn, aber nicht in allen Gefängnissen, mit Eisengittern verwahrt.

Auch im Dache und der darunter befindlichen meist hölzernen Decke der äußeren Schachtel sind Fenster oder Luken zur Vervollständigung der Lufterneuerung angebracht, die gleichfalls vom Brunnen aus öffen- und schließbar sind.

Die vier Seiten des viereckigen Brunnens, welcher die beiden Schachteln scheidet (siehe den Grundplan A), sind von sieben bis funfzehn Fuß breit, und gehen von dem mit

Steinplatten oder doch mindeſtens mit Backſteinen gepflaſterten Fußboden derſelben bis zum Dache.

Die innere Gebäudeſchachtel hat, wie der Grundplan zeigt, in jedem Geſchoſſe zwei, mit den den Eingangsthüren gegenüber liegenden Rückmauern aneinander ſtoßende Zellenreihen. Bloß in dem Zuchthauſe (House of Correction) bei Boſton hat man zwiſchen den Rückmauern der Zellenreihen der inneren Gebäudeſchachtel einen Zwiſchenraum von etwa einem Fuße gelaſſen. Ich kann nicht umhin dieſe Vorrichtung für eine Verbeſſerung in Hinſicht auf Lufterneuerung und Abwehr von Verbindungen zu halten, mit welcher Anſicht der einſichtsvolle franzöſiſche Baumeiſter Herr Abel Blouet [1]) ſich jüngſt in ſeinem Berichte an die Regierung übereinſtimmend geäußert hat.

Die einzige Ausnahme von dieſer älteſten Anordnung der Zellen in den Auburnſchen Gefängniſſen bilden die Strafanſtalten in Baltimore und in Frankfort in Kentucky, bei denen die innere Schachtel gewiſſermaßen geſpalten iſt, ſo daß der Brunnen in der Mitte liegt, die Zellenreihen aber an den Längenſeiten der äußeren Mauerſchachtel, von woher ſie auch ihr Licht empfangen. Die Lüftung der Zellen wird zwar durch dieſe Einrichtung befördert, die Sicherheit aber vermindert, indem die von dem Brunnen aus nicht wahrnehmbaren etwanigen Entweichungsverſuche eine Mauer weniger als bei den übrigen Gefängniſſen nach dem Schachtelplane zu durchbrechen finden. Unbemerkt kann hierbei nicht gelaſſen werden, daß dieſe Abweichung vom urſprünglichen Auburnſchen Bauplane, genau der länger als ein Jahrhundert früher erbauten vorgedachten Fontanaſchen Knaben-Abtheilung des St. Michaels-Hospitals in Rom entſpricht,

---

1) *Demetz* et *Blouet* Rapports à M. le Comte de Montalivet sur les Pénitenciers des Etats-Unis a. a. O. Rapport par M. Abel Blouet S. 49.

ſo wie Auburns Plan dem nur erwähnten Gefängniſſe in Oberſchleſien.

Der Eingang in jede Zelle iſt, ſtets vom Brunnen aus, im unteren Geſchoſſe gleicher Erde, und in den oberen von einem mindeſtens drittehalb Fuß breiten, auf Kragſteinen oder eiſernen Stützen ruhenden hölzernen Corridore her. Man gelangt zu dieſen, manchmal durch eiſerne Anker gehaltenen Corridoren, die längs der Zellenreihen hinlaufen, durch Treppen an den kurzen Seiten der inneren Gebäudeſchachtel. Zuweilen, wenn gleich ſelten, haben dieſe Corridore auch Brücken, welche zu den Fenſtern der äußeren Schachtel hinüberführen.

Jede Zelle hat vom Brunnen her eine Thüre, entweder in deren unterer Hälfte von Eichenholz mit Eiſenbändern, und in der oberen mit eiſernem Gitterwerke, oder ganz aus eiſernem Gitterwerke beſtehend, ſo daß der Einblick in die Zellen und deren Lüftung nicht durch dieſe gehindert wird. Die Thüren drehen ſich auf eiſernen, in die Steine der Mauern, meiſt nach Oben und Unten, in den Sturz und in die Schwelle eingelaſſenen Angeln. Sie ſtehen in Auburn an der inneren, in Singſing an der äußeren Seite der Thürniſche, wovon das erſte, wegen der ſchwierigeren Verbindungen zwiſchen Gefangenen neben einander liegender Zellen, vorzuziehen bleibt. Die Thürſchlöſſer ſind an der äußeren Thürſeite.

Sobald die Sträflinge ſich am Abend oder zur Mahlzeit in ihre Zellen begeben haben, wobei ſie deren Thüren nicht ganz zuziehen dürfen, und zum Zeichen ihrer Anweſenheit einen Finger durch das Gitterwerk ſtecken müſſen, werden die Thüren von den Aufſehern geſchloſſen. In Singſing und in Boſton, wo die Thüren an der äußeren Seite der Niſche ſind, geſchieht dies durch eine flache eiſerne Querſtange, welche die ganze Zellenreihe eines Geſchoſſes entlang, ſich von Oben her über den oberen Theil der Thüre herabſchiebend, vermittelſt eines Hebels (lever) und eines

gezähnten Rades, durch einen Zug gleichzeitig alle Zellenthüren aufs Feſteſte verſchließt. Dort wo die Zellenthüre an der innern Seite der Niſche ſteht, muß jede durch das Schloß allein geſichert werden.

In der Anſtalt zu Baltimore hat man eine Einrichtung getroffen, wodurch zwar nicht 50 Zellenthüren wie in Sing-ſing, aber doch zwei gleichzeitig verſchloſſen werden. Zwei eiſerne flache Querſtangen mit einem ſich deckenden Loche, jede vor einer Zellenthüre, deren immer zwei gegen einander gekehrt ſind, ſchließen ſich mit ihren Enden deckend, über einen mittleren, aus der Mauer hervorragenden eiſernen Krampen oder Ring a.

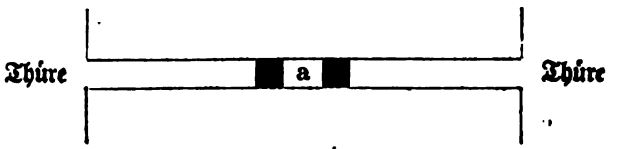

In dieſen, aus der innern Zellenmauer hervorragenden Ring a, kommt ein doppelter Springhaken a b c mit zwei elaſtiſchen Federn c d und c e, und einem Queerbalken a b, welcher ſenkrecht von Oben her hineingeſteckt, parallel mit der Zellenmauer, hart an dieſer anliegt, in folgender Geſtalt

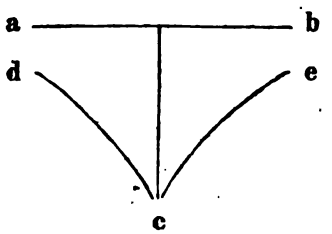

Vor den Springhaken wird durch den offenen Theil des Ringes, nach der von den Zellen abſtehenden Seite hin,

ein großes Vorlegeſchloß geſteckt, welches demnach immer zwei Zellen verſchließt.

Zur Lüftung der Zellen befindet ſich über deren Thüren in der Mauer oder auch unter derſelben, eine etwa fünf Zoll im Gevierte meſſende Öffnung. Ferner geht in der, den beiden Zellenreihen jedes Geſchoſſes gemeinſchaftlichen Rückenmauer derſelben, aus jeder Zelle ein beſonderer gemauerter Luftzug zum Dache hinaus, durch eine zwei bis drei Zoll weite, in einen vier Zoll im Gevierte meſſenden Kanal ausmündende Röhre. Auf dieſe Weiſe wird, wenn ein oder mehrere Fenſter der äußeren Schachtel geöffnet, oder die Öfen im Brunnen des Gebäudes geheizt werden, ein beſtändiger Luftzug durch die Zellen erhalten, der aber doch nicht ganz hinreicht, alle Feuchtigkeit und Geruch in denſelben zu beſeitigen.

In den Zellen befindet ſich in jeder eine bei Tage in die Höhe zu ſchlagende Schlafſtätte. Dies iſt entweder eine Hängematte, oder ein elliptiſcher, aus einer gebogenen Eiſenſtange beſtehender Bettrahmen, über welchen ſtarke Leinewand geſpannt iſt und auf dem die Bettſäcke liegen. Man läßt dieſen, in der Längenrichtung der Zelle angebrachten Rahmen nur Nachts nieder, bei Tage wird er ſeitwärts gegen die Zellenſcheidemauer aufgeſchlagen und durch drehbare Klammern an dieſer feſtgehalten.

Außer dem Lager enthalten die Zellen noch einen unbeweglichen Sitz, einen Nachteimer, und einen Bort für zinnerne Eß- und Trinkgeſchirre und Werkzeuge, Reinigungsgeräthe und Bücher, ſo wie einige Pflöcke zum Aufhängen der Kleidungsſtücke.

Zur Erläuterung dieſer kurzen Beſchreibung des Zellengebäudes füge ich die Maße der einzelnen Theile derſelben bei, wie ſie in den drei größten und am beſten gebauten Strafanſtalten nach dem Auburnſchen Syſtem gefunden werden.

	Auburn Neuer Flügel.	Singſing.	Columbus.
Länge der äußeren Schachtel von Außen	121′ —	490′ —	— —
Länge der äußeren Schachtel im Lichten	115′ —	484′ —	— —
Länge der inneren Schachtel .	102 —	— —	160′ 6″
Breite der äußeren Schachtel von Außen	53′ 2″	50′ —	68′ —
Breite der äußeren Schachtel im Lichten	47′ —	49′ —	42′ —
Breite der inneren Schachtel .	20′ —	26′ —	— —
Dicke der Mauer der äußeren Schachtel	3′ —	3′ —	3′ —
Breite des Brunnens an den Längenſeiten.	13′ —	9′ —	11′ —
Breite des Brunnens an den Querſeiten	4′ 6″	9′ —	15′ —
Höhe des Brunnens vom Fußboden zur Decke	42′ —	35′ —	40′ —
Länge der Zellen im Lichten .	7′ —	7′ —	7′ —
Breite der Zellen im Lichten .	3′ 6″	3′ 6″	3′ 6″
Höhe der Zellen im Lichten .	7′ 4″	6′ 8″	7′ —
Dicke der Vordermauern der Zellen.	2′ —	2′ —	2′ —
Dicke der Rückmauern der Zellen	1′ —	1′ 8″	2′ —
Dicke der Scheidemauern der Zellen.	1′ —	1′ —	1′ 1″
Breite der Corridore in den oberen Geſchoſſen	2′ 9″	2′ 8″	2′ 6″
Höhe der Zellenthüren . . .	6′ —	6′ —	6′ —
Breite der Zellenthüren . .	1′ 11″	1′ 10″	1′ 11″
Größe der Gitterthür-Quadrate	— 2″	— 1¼″	— —
Dicke der Eiſenſtangen der Quadrate	— 3/16″	— —	— 3/8″

	Auburn Neuer Flügel.	Singsing.	Columbus.
Tiefe der äußern Thürnische .	1′ 6″	— —	2′ —
Tiefe der innern Thürnische .	— 6″	2′ —	— 6″
Zahl der Öfen im Brunnen .	4 bis 5	8	3
Zahl der Fenster der Decke jeder Längenseite	16	100	7
Zahl der Fenster der Decke jeder Querseite	2	2	— —
Länge der Deckenfenster . .	1′ —	— —	— —
Breite der Deckenfenster . .	— 8″	— —	— —
Fensterreihen der äußern Schachtel	3	4	3
Zahl der Zellengeschosse . . .	5	5	5
Höhe der äußern Ringmauer .	30′ —	fehlt	26′ —

In Auburn und Singsing sind alle Mauern von Bruchsteinen, die Scheidemauern der Zellen und die Decke der vier oberen Zellengeschosse allein ausgenommen, welche aus Backsteinen sind. Auch in den meisten andern Gefangenhäusern nach dieser Einrichtungsweise hat man, so weit es möglich war, Bruchsteine den Mauerziegeln vorgezogen. Alle Mauern sind inwendig weiß abgeputzt.

Die Fußböden der Zellen sind meist von Eichenbohlen, seltener von Backsteinen, die auf gemauerten Bögen ruhen. Die Decken derselben sind selten Bruch- und meistens Backsteine, die Wölbung derselben selten mehr als sieben Zoll hoch.

Die Brunnen werden im Winter durch Öfen geheizt, die bei der Kleinheit der Zellen zur Erwärmung ausreichen, so daß der Wärmemesser in Auburn in diesen selten unter 60 Grad Fahrenheit (12 ½° R.) fällt. Während desselben wird den Gefangenen eine Wolldecke mehr als in andern Jahrszeiten gegeben. Die unteren Zellen sind begreiflich etwas minder warm und trocken als die oberen.

Die Erleuchtung des Brunnens bei Nacht geſchieht durch Lampen, welche in demſelben aufgehängt ſind. Sie iſt hinreichend hell, um den Sträflingen zu geſtatten in ihren Zellen zu leſen, was denſelben in Auburn im Winter bis acht, im Sommer bis neun Uhr erlaubt iſt, jedoch niemals laut geſchehen darf.

Nächſt den die Zellen enthaltenden Gebäuden, ſtehen an Wichtigkeit die Werkſtätten. Die Sträflinge befinden ſich, wenn ſie nicht im Freien arbeiten, was zu Singſing allein, faſt ausſchließlich in den benachbarten Steinbrüchen geſchieht, in beſondern hölzernen Gebäudeſchuppen. Dieſe ſind gewöhnlich von Oben beleuchtet, außer bei feineren Arbeiten, als Deckenweben, Uhrmacherei, Metall-, Schmiede-Arbeit und Stellmacherei, wo das Licht von der Seite hereinfällt. Außer den Arbeitern befindet ſich in jeder Werkſtätte ein Aufſeher, der meiſt zugleich Werkmeiſter iſt, zur Überſchauung des Ganzen auf einer Erhöhung mit Stuhl und Tiſch. Jede Werkſtätte enthält eine Pumpe oder einen Hahn mit friſchem Waſſer.

In Auburn und Baltimore laufen längs den Seiten der Werkſtätten bedeckte, zwei bis vier Fuß breite Beobachtungsgänge. Sie ſind meiſt nur ſieben bis acht Fuß hoch, alſo niedriger als die Werkſtätten, um in dieſe, mit denen ſie unter einer Bedachung ſtehen, durch die oberhalb, aber noch an den äußern Seitenwänden angebrachten Fenſter, Licht und Luft einzulaſſen. Dieſe Gänge haben an der innern Wand, ungefähr in einer Höhe von fünf Fuß vom Boden, wagerechte, gegen die Werkſtätten hin ſich ausbauchende Einſchnitte, durch welche Oberaufſeher, Vorſteher, Inſpektoren und Andere ungeſehen die Arbeiter, ſo wie deren Aufſeher betrachten können. Das beſte Muſter dieſer Art liefert das im Jahre 1836 mit meinem Beirathe in der Strafanſtalt zu Baltimore errichtete Werkhaus, wie es die Abbildungen des Grundplanes und des Durchſchnittes (Siehe Platte I. Fig. 2. und 3.) derſelben zeigen.

Für die Speiſung, welche durch ganz Amerika in drei Mahlzeiten, Morgens, Mittags und Abends geſchieht, haben nur die Strafanſtalten in Auburn, Baltimore, Waſhington, Frankfort und Columbus Eßſäle, in welchen die Mahlzeiten, manchmal mit Ausnahme des Abendeſſens, regelmäßig eingenommen werden. Bei dieſen ſitzen dann die Sträflinge, wie in einer Schulſtube, in Reihen an ſehr ſchmalen Tiſchen hinter einander, aber nicht einer dem andern gegenüber. In den übrigen Gefängniſſen nach dieſem Syſteme verfügt ſich jeder Gefangene mit ſeiner, ihm beim Vorbeimarſch aus der Werkſtätte durch eine Klappe von der Küche her gereichten Schüſſel in ſeine Zelle, wo er deren Inhalt zu ſich nimmt und ſich auch des, auf dem Hofe gefüllten Trinkgefäßes bedient.

Die Krankenabtheilung, in welcher bisher noch kein einziges, auf Auburnſche Weiſe eingerichtetes Gefängniß die Vereinzelung der Erkrankten verſucht hat, befindet ſich gewöhnlich in dem obern Geſchoſſe des Zellen- oder auch eines Nebengebäudes. In der oder den Stuben, aus denen ſie beſteht, findet alſo keine Trennung ſtatt.

Für den Gottesdienſt iſt ein eigner Betſaal, in welchem auch der Unterricht der Sonntagsſchule ertheilt wird. Der etwanige tägliche oder ſonntägliche Unterricht im Leſen wird auch in den Zellen gegeben, die dazu hinreichend hell ſind. Bei demſelben ſteht der Schüler an der innern, der Lehrer aber an der äußern Seite der, beide trennenden Gitterthüre der Zelle.

Ganz abweichend von den nach dem Auburnſchen Plane erbauten Strafhäuſern daſelbſt und in Singſing, Wethersfield, Boſton, Concord, Windſor, Baltimore, Waſhington, Frankfort, Naſhville, Columbus, Baton-Rouge und Milledgeville und den Zuchthäuſern in Neu-York, Boſton nebſt den vier Grafſchaftsgefängniſſen in Worceſter, Freſhfield,

Neu-Bedford und Dedham in Maſſachuſetts iſt die Strafanſtalt in Kingſton für Ober-Kanada. Dieſe bildet eine ſpäter entſtandene eigenthümliche Unterart des Auburnſchen Syſtems, jedoch nur in Hinſicht auf die Gebäude, keineswegs aber auf die Verwaltung und Zucht des Ganzen, in der ſie ganz mit den andern Anſtalten zuſammenfällt. Urheber der Pläne zu dieſer, meines Erachtens beträchtlich verbeſſerten Einrichtung der Auburnſchen Bauart iſt Herr William Powers, Bruder des vormaligen Vorſtehers von Auburn, Gerſon Powers. Urſprünglich aus einem minder vollkommenen, von den Herren von Beaumont und Tocqueville mitgetheilten Plane [1]) entſtanden, hat derſelbe bei ſeiner neueſten Anwendung in Kingſton, unter der Leitung des dem Baue vorſtehenden Erfinders, eine Vollkommenheit erreicht, welche wol als die höchſtmögliche Ausbildung der Auburnſchen Bauart betrachtet werden muß. Ich theile ihn daher auch, da er in Europa bisher wenig bekannt geworden iſt, ausführlich, ſowol im Grundplane als im Durchſchnitte, nachſtehend mit. (Man vergleiche Platte II—IV.)

Auf einer vom ſüdlichen Geſtade Ober-Kanadas in den Ontario-See hinausragenden, funfzehn Acres großen Halbinſel, anderthalb engliſche Meilen weſtlich von Kingſton, liegt die Strafanſtalt der genannten Provinz. Das Figur 1 abgebildete Gebäude iſt von Oſten nach Weſten 250, und von Norden nach Süden 272 Fuß 6 Zoll lang ohne den Portikus. Die Höhe vom Fußboden bis zur Attike (Corniee) beträgt 46 Fuß, und vom Fußboden bis zur höchſten Wölbung der Kuppel 154 Fuß. Die Ringmauer der Anſtalt ſchließt acht bis neun Acres jener Halbinſel ein, das ganze landeinwärts ſich erſtreckende Gebiet der Anſtalt hat aber einen Umfang von 100 Acres.

---

1) Beaumont und Tocqueville Amerikas Beſſerungsſyſtem mit Erweiterungen von Julius Tafel 4.

Der erſte gleich in die Augen fallende Unterſchied dieſer Anſtalt von den ſich ſtreng nach der Auburnſchen Bauart richtenden Gefängniſſen beſteht darin, daß die beiden Zellenreihen jedes Geſchoſſes nicht mit ihren Rückſeiten aneinanſtoßen, ſondern durch den hier in die Mitte gelegten Brunnen getrennt ſind. Dies iſt indeß bereits früher, wenn gleich minder vollkommen, auch ſchon in Baltimores und Frankforts Strafhäuſern verſucht worden. Hierzu kommt nun die zweite weſentliche Abweichung von allen übrigen Gefängniſſen, daß die Zellenreihen in Kingſton nicht bloß an der Vorder-, ſondern auch an der Rückſeite frei und unangelehnt daſtehen; ferner drittens, daß dieſelben durch Gitterthüren nach Vorn und Gitterfenſter nach Hinten, ſo wie durch Corridors an den beiden Seiten durchſichtig und zugänglich geworden ſind, wozu endlich viertens die unaufhörliche Benutzung der gewonnenen Durchſichtigkeit, durch den aus der Werkſtätte ins Zellengebäude verpflanzten mittleren Beobachtungsgang, glücklich hinzugetreten iſt.

So haben demnach die Zellen vorn Gitterthüren und hinten Gitterfenſter, welche ſie bei Tage von allen Seiten her durchſichtig machen und dem ſich auf den vorderen oder hinteren Corridoren bewegenden Beobachter den Einblick öffnen. Der Brunnen oder hohle Raum zwiſchen der äußeren und der hier in zwei Hälften zerfällten innern Schachtel iſt hiebei vierfach: zwei Seitenbrunnen zwiſchen der äußern Schachtel und den Zellenreihen an deren Fenſterfläche und zwei Mittelbrunnen zwiſchen den Thürſeiten der beiden Zellenreihen und dem Beobachtungsgange in der Längenaxe des Zellenflügels.

Dieſer Beobachtungsgang, welcher den Schlußſtein dieſer neuen Bauweiſe abgibt, hat ein Geſchoß weniger als die ihn einſchließenden Zellenreihen. Dagegen liegt ſein Fußboden immer um zwei und einen halben Fuß höher als der des entſprechenden Zellengeſchoſſes. Dies hat die Folge, daß aus dem Beobachtungsgange, da jeder Zellenthüre gegenüber

eine wagerechte Beobachtungsſpalte liegt, weil dieſe Spalten fünf Fuß über dem Fußboden liegen und die Geſchoſſe der Zellen wie des Beobachtungsganges gleich hoch ſind, aus jeder Spalte zwei gegenüberliegende Zellen beobachtet werden können, nämlich abwärts die des niedrigeren, und grade aus die des gleich weit von der Erde entfernten Zellengeſchoſſes. So beobachten alſo die Spalten des erſten Geſchoſſes im Beobachtungsgange das erſte und zweite Zellengeſchoß, die des zweiten Geſchoſſes im Beobachtungsgange die Zellen des zweiten und dritten Geſchoſſes u. ſ. w. Umgekehrt aber werden alle drei mittleren Zellengeſchoſſe (das zweite, dritte und vierte) zwiefach beobachtet, einmal grade aus von dem entſprechenden Geſchoſſe des Beobachtungsganges, und von Oben her aus dem in der Höhe zunächſt darauf folgenden Geſchoſſe deſſelben.

Die bei Tage durch die Fenſter der äußern Schachtel für jedes Auge im Beobachtungsgange erwirkte vollſtändige Durchſicht der Zellen wird es bei Nacht nicht minder durch Lampen, die in den Seitenbrunnen aufgehängt werden. Ja, es würde ſogar leicht ſein, zu dieſer allſeitigen und nicht wahrgenommenen Beobachtung, noch den Vortheil der Beſchäftigung in den Zellen hinzuzufügen, wenn nicht dieſe, der Auburnſchen Verwaltungsweiſe ſtreng entſprechend, wie nachſtehende Maßangaben zeigen, unverhältnißmäßig klein wären. Vielleicht wird man, da von den drei Zellenflügeln, aus denen die Anſtalt beſtehen ſoll und die im Mittelpunkte des Beobachtungskreiſes zuſammenſtoßen, erſt einer erbaut iſt, die andern beiden, durch Erfahrung belehrt, auf eine ausgedehntere Weiſe einrichten, wozu es bloß einer Vergrößerung der Einzelzellen bedürfte.

Länge vom Mittelpunkte des Beobachtungskreiſes bis zum Ende des Flügels	123′ —
Länge vom Mittelpunkte des Beobachtungskreiſes bis zum Ende der innern Schachtel . . .	110′ —

Länge vom Mittelpunkte des Beobachtungskreises bis zur letzten Zellenthür	108′	—
Breite der äußern Schachtel	64′	—
Dicke der Bruchsteinmauern der äußern Schachtel	3′	—
Breite der äußern Schachtel im Lichten	58′	—
Höhe des Flügels vom Fußboden zum Dache	37′	6″
Höhe jedes der fünf Geschosse	7′	6″
Abstand beider Zellenreihen von einander	20′	—
Breite jedes der beiden Mittelbrunnen	8′	—
Zahl der Zellen in jeder Reihe	27	—
Dicke der Backsteinmauern des Beobachtungsganges	—	8″
Breite des Beobachtungsganges im Lichten	2′	8″
Breite des ganzen Beobachtungsganges	4′	—
Länge der Zellen	8′	4″
Breite der Zellen	2′	6″
Höhe der Zellen	7′	—
Dicke der Backstein-Scheidemauern der Zellen	—	8″
Dicke der Bruchstein-Vordermauern der Zellen	2′	—
Dicke der Bruchstein-Rückmauern der Zellen	2′	—
Innere Nische der Zellenthüren	1′	6″
Höhe der Zellenthüren	5′	10″
Breite der Zellenthüren	1′	8″
Höhe der unteren Seite oder Bank des Hintergitters der Zellen vom Fußboden	3′	6″
Höhe des Hintergitters	3′	—
Breite des Hintergitters	1′	8″
Breite der Eisenvierecke der Zellenthüren und Hintergitter	3′	—
Höhe der Eisenvierecke der Zellenthüren und Hintergitter	1′	8″
Breite der Eisenstangen der Vierecke der Gitter	—	2″
Dicke der Eisenstangen der Vierecke der Gitter	—	3/8″
Breite der Seitenbrunnen	6′	8″
Breite der Vorder-Corridore der Zellen	2′	6″

Breite der Hinter-Corridore der Zellen . . .	1′	8″
Fenſterreihen der äußeren Schachtel	3	—
Zahl der Fenſter in jeder Reihe	5	—
Zahl der Zellengeſchoſſe	5	—
Zahl der Geſchoſſe des Beobachtungsganges .	4	—
Zahl der Reihen von Beobachtungsſpalten im Gange	4	—
Zahl der Beobachtungsſpalten in jeder Reihe nach jeder Längenſeite	27	—

Sämmtliche Beobachtungsſpalten ſind in die den beiden Längenmauern des Beobachtungsganges eingemauerten Eiſenplatten eingeſchnitten und laufen wagerecht fort.

Der ſüdliche, öſtliche und weſtliche Flügel der Anſtalt ſind zu Zellenblöcken beſtimmt, von denen man, bei der noch geringen Bevölkerung der Provinz, bisher aber nur den erſten vollendet und in Gebrauch geſetzt hat. Im Nordflügel befindet ſich im Keller der Eßſaal für die Sträflinge, die Küche für dieſe, den Vorſteher und Buchhalter, ſo wie Vorrathskeller. Das Erdgeſchoß deſſelben enthält die Wohnungen für die beiden letztgenannten Beamten, die Aufnahmezimmer, die Kanzlei und Magazine für rohe Arbeitsſtoffe und die durch die Sträflinge gefertigten Waaren. Im obern Geſchoſſe liegen die Krankenſtuben, die Krankenküche, die Stube des Arztes und das Verſammlungszimmer der Gefängniß-Inſpektoren, ſo wie rund um die Halle im Mittelpunkte der Anſtalt eine Gallerie, von der aus der Vorſteher wieder die Aufſeher in den Beobachtungsgängen controliren und überraſchen kann.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß ſich in den Höfen dieſer Anſtalt Arbeitswerkſtätten für die Sträflinge mit Beobachtungsgängen längs derſelben, genau nach dem Auburnſchen Muſter befinden. Außerdem verläuft an der inneren Seite der Ringmauer ein funfzig Fuß breiter Weg rund um die Anſtalt, wie er in den franzöſiſchen Strafhäuſern als Rundenweg (chemin de ronde) gebräuchlich iſt, um jede Entweichung unmöglich zu machen. Ferner liegt

rechts vom Eingange in die Anſtalt, an der Weſtſeite derſelben, ein 150 Fuß breiter und eben ſo langer Hof, von beſonderen Mauern eingeſchloſſen. In dieſem Hofe hat man, in zwei Geſchoſſen, 60 Schlafzellen für weibliche Sträflinge erbaut, die, wie in den Auburnſchen Gefängniſſen, mit den Rückmauern an einander ſtoßen. Außerdem noch eine Arbeitsſtube für dieſe, Küche, Krankenzimmer u. ſ. w.

Alle drei Zellenflügel werden, wenn ſie vollendet ſind, 810 Zellen (270 in jedem) enthalten, und jeder von dieſen kann im Nothfalle noch verlängert werden. So bildet dieſe Anſtalt, welche ich, da ſie erſt nach Hrn. Crawford's Anweſenheit in Kanada in Gebrauch geſetzt und von Hrn. Demetz und Blouet nicht beſucht ward, ausführlich beſchrieben habe, ein der Provinz Ober-Kanada zur Ehre gereichendes Ganze. Es iſt gleich wohl entworfen und gebaut von Hrn. W. Powers, dem Erfinder dieſes Planes, und geleitet von Hrn. Macaulay in Kingſton, der dazu von den Ständen abgeordnet wurde, und deſſen Güte ich auch die Mittheilung der in Europa bisher ungekannten Riſſe verdanke.

Ich gehe jetzt zu den nach der pennſylvaniſchen Strafweiſe erbauten Gefängniſſen über. Bei Beſchreibung derſelben werde ich mich aber nicht bloß an die Muſteranſtalt in Philadelphia halten, von der ich den Grundplan liefere (ſiehe Platte V.). Vielmehr ſcheint es mir zweckdienlich, bei der jetzt zu gebenden Beſchreibung derſelben, gleich den, während ihres funfzehnjährigen, freilich oft unterbrochenen Fortbaues, allmälig erreichten Grad der Vervollkommnung innerer Einrichtungen anzugeben.

Die eben erwähnten Vervollkommnungen wurden im letzt erbauten Flügel des Strafhauſes in Philadelphia, ſo wie überhaupt in allen ſpäteren Gefängnißbauten von dem Baumeiſter Hrn. Haviland aufs weiteſte getrieben. Hier-

zu gehören insbesondere das neu gebaute Strafhaus für West-Pennsylvanien in Pittsburg, so wie das bei Trenton für den Staat Neu-Jersey, welche ich beide nachstehend gleichfalls hergesetzt habe (siehe Platte VI und VII).

Die übrigen Strafhäuser und Gefängnisse nach der nämlichen Einrichtungsweise, zu denen der genannte Baumeister die Risse geliefert hat, insbesondere das in Providence für Rhode-Island, und das in Montreal für Nieder-Kanada entworfene, sind den hier abgebildeten fast ganz gleich, und zwar das letzte dem Trentonschen. Das Strafhaus für den Staat Missuri in Jefferson hat drei Flügel, genau wie die Arbeitswerkstätten in Baltimore, von denen ich früher gehandelt, (man vergleiche die Abbildung Platte I. Fig. 2 u. 3), um ein achteckiges Mittelgebäude herliegend. In jedem dieser Flügel sind zwei Stockwerke, deren jedes zwei Reihen von zwanzig Zellen enthält, so daß also die ganze Anstalt, von der 1836 erst ein Flügel fertig war, 120 Einzelzellen enthalten wird. Jede Zelle ist, um sowohl bei Tage als bei Nacht zum Aufenthaltsorte dienen zu können, zwölf Fuß lang, sieben Fuß breit und zehn Fuß hoch. Alle drei Flügel, so wie die dazu gehörigen Höfe, werden in einer Breite von 236 und einer Tiefe von 266 Fuß von einer Ringmauer eingeschlossen, die 22 Fuß hoch, und deren Dicke vom Grunde bis zum Firste von drei Fuß bis zu acht Zoll abnimmt. Die Anstalt liegt am rechten Ufer des Missuri, 250 Fuß von demselben entfernt, auf einer 120 Fuß über dessen Spiegel erhöheten Fläche.

Des, vier Stockwerke hohen, gleichfalls von Hrn. Haviland jüngst erbauten Haftgefängnisses in Neuyork (House of Detention) werde ich späterhin noch erwähnen.

Die berühmte hier abgebildete neue Strafanstalt für den, jetzt etwas über eine Million Einwohner zählenden östlichen Theil des Staates Pennsylvanien liegt 96 Fuß über der Fluthhöhe des Delaware, auf der obern Fläche einer An-

höhe, welche vormals der Kirschhügel (Cherry Hill) genannt wurde. Ihre Lage ist zwei englische Meilen nordwestlich von Philadelphia, eine Meile westlich vom Delaware und eine halbe Meile östlich vom Schuylkillflusse.

Das Gefängniß ist von einer dreißig Fuß hohen Ringmauer eingeschlossen, welche, so wie das Ganze, aus Gneis besteht; sie ist in den Grundmauern zwölf, und oben auf den First noch zwei und dreiviertel Fuß dick, und der von ihr umfaßte Raum beträgt, da jede der vier gleich langen Seiten desselben 670 Fuß lang ist, zehn englische Acker Landes. Außerhalb derselben gehören drei Acker zur Anstalt. In den vier Ecken der Ringmauer stehen 50 Fuß hohe achteckige Thürme. Der Eingang ist in der Mitte der Südmauer.

Das 200 Fuß lange und zwanzig Fuß tiefe Eingangsgebäude hat im Mittelpunkt einen achteckigen, 80 Fuß hohen Thurm mit Uhr und Sturmglocke, grade über dem, den einzigen Einlaß zur Anstalt gewährenden Thore, an seinen beiden Enden aber zwei viereckige, 50 Fuß hohe Thürme. Die diese letzten Thürme verbindende Vordermauer des Eingangsgebäudes ist wie dieses im gothischen Styl mit Zinnen und 41 Fuß hoch. Der Thorweg hat vorn und hinten eichene Flügelthüren, welche niemals gleichzeitig geöffnet werden, so daß jeder Wagen beim Ein- oder Auslasse in demselben halten muß, und zwischen jenen ein eisernes Fallgitter, welches im Nothfalle herabgelassen werden kann.

An der linken Seite des Eingangsgebäudes (dem Eintretenden rechts) befindet sich die Pförtnerwohnung unten, und in beiden obern Stockwerken das Versammlungszimmer der Gefängniß-Inspektoren, so wie die Wohnung des Vorstehers der Anstalt; hinterwärts liegt, von einer besondern Mauer eingeschlossen, der Garten des Vorstehers.

Die rechte Hälfte des Eingangsgebäudes enthält die Kanzlei und die Wohnungen mehrerer Unteraufseher, so wie eines der ärztlichen Gehülfen, der zugleich Apotheker ist.

Im Kellergeſchoſſe, ſo wie in einem, dem Garten des Vorſtehers entſprechenden Hofe, liegen die Waſchküche, Vorrathskammern, Haushaltsräume, und in einem beſondern Häuschen das Auskleide-, Bade- und Einkleidezimmer der Neuaufgenommenen, ſämmtlich durch Mauern ein- und abgeſchloſſen.

Von dieſem Eingangsgebäude führt nordwärts ein breiter gepflaſterter Weg zwiſchen zwei Mauern zum achteckigen Mittel- oder Beobachtungsgebäude, das, von einer jeden Seite des Achtecks bis zur gegenüberſtehenden, 40 Fuß mißt. Das Erdgeſchoß deſſelben bildet eine einzige Halle mit acht gläſernen Flügelthüren, von denen die ſüdliche auf den vom Eingangsgebäude herführenden Weg geht, die übrigen ſieben aber in die ſieben Zellenflügel der Sträflinge. Im oberen Geſchoſſe des Mittelbaues iſt ein großes Waſſerbecken zum Speiſen der Zellen mit ihrem Bedarfe deſſelben, und über dieſem ein achteckiger Thurm mit einer Gallerie an der Außenſeite, um die Sträflinge in den zwei Stunden des Tages, an welchen ſie in ihre Spazierhöfe gelaſſen werden, von oben her zu bewachen.

Von den ſieben, den Zellenflügeln zugekehrten Glasthüren des Mittelbaues erſtreckt ſich eine bedeckte, 40 Fuß lange Gallerie mit Fenſtern an jeder Seite, bis an den Anfang der ſieben Gefangenflügel. Vier dieſer ſieben Flügel, welche auf die Ecken des Vierecks, das die ganze Anſtalt bildet, zugehen, und die ich der Kürze halber die ſchrägen nennen will, ſind länger als die übrigen drei. Alle ſieben ſind durch einen Mittelgang geſpalten, der an jeder Seite in einer Reihe 34 Einzelzellen hat. Die anderen drei Flügel, welche ſenkrecht auf die Seiten des Ringmauervierecks zulaufen und die ich deshalb die geraden nenne, ſind kürzer und zählen daher in jeder Reihe des Mittelganges nur fünf und zwanzig Zellen.

Wenn dieſe ſieben Flügel, wie es bei den vier letzt erbauten, links von der Außenthür des Mittelgebäudes her ge-

zählt, der Fall iſt, jeder ein oberes und ein unteres Geſchoß hätten, ſo würde die Anſtalt in Allem 844 Einzelzellen zählen und eben ſo viele Sträflinge beherbergen können. Nämlich in jedem der drei geraden Flügel 100 (50 in jedem Geſchoſſe) und in jedem der vier ſchrägen 136 (68 in jedem Geſchoſſe). Da man aber erſt während des, wegen mannichfacher Stillſtände der Arbeit, funfzehn Jahre dauernden Baues der Anſtalt, allmälig in Erfahrungen fortſchreitend und dieſe benutzend, zu ſichern Ergebniſſen gelangt iſt, ſo hat ſich die Anzahl der wirklich vorhandenen Zellen kleiner geſtellt. Sie beträgt ſtatt 844, welche man bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Wiſſenſchaft erreicht haben würde, nur 586, woran folgende Umſtände Schuld ſind.

Zuerſt, daß die drei anfangs erbauten Flügel, dem in die Beobachtungshalle Eintretenden rechts, von denen der erſte und dritte ſchräge ſind, der zweite aber gerade, wegen der hinter den Zellen liegenden Spazierhöfchen mit dem Achteck der Mittelhalle, durch raumvergeudende, 90 Fuß lange Gänge in Verbindung geſetzt ſind. Anſtatt daher, wie die ſpäteren vier Flügel ohne Spazierhöfchen, mit ihren nur 40 Fuß langen Gallerien näher an die Mittelhalle heranzutreten, ſtehen ſie von dieſer weiter ab, und können daher nicht wie dieſe in den ſchrägen Flügeln 34, in den geraden aber 25 Zellen in jeder Reihe haben. Sie zählen alle drei nur neunzehn Einzelzellen in jeder Geſchoßhälfte.

Ueberdem hat man in den älteſten drei Flügeln, wegen der für nothwendig erachteten Spazierhöfchen, nur ein Zellengeſchoß zu errichten vermocht, während die vier ſpäter gebauten Flügel, in denen jene Höfchen wegblieben, deshalb zwei Zellengeſchoſſe über einander erhalten konnten.

Von den 586 Zellen, welche die Anſtalt gegenwärtig zählt, ſind 350 im Erdgeſchoſſe, von denen nur vierzehn keine Spazierhöfe beſitzen, und 236 im oberen Stockwerke. Sie ſind in den ſieben Flügeln, wie beim Baue ſo auch bei

der Aufzählung, rechts von dem Eintritte in die Mittelhalle beginnend, auf folgende Weiſe vertheilt.

	Einzelzellen
Erſter Flügel mit neunzehn Zellen in jeder Geſchoßhälfte	38
Zweiter Flügel mit neunzehn Zellen in jeder Geſchoßhälfte	38
Dritter Flügel mit neunzehn Zellen in jeder Geſchoßhälfte	38
Vierter Flügel mit fünf und zwanzig Zellen in jeder Geſchoßhälfte	100
Fünfter Flügel mit vier und dreißig Zellen in jeder Geſchoßhälfte	136
Sechſter Flügel mit fünf und zwanzig Zellen in jeder Geſchoßhälfte	100
Siebenter Flügel mit vier und dreißig Zellen in jeder Geſchoßhälfte	136
In allem alſo	586

Die vier letzt erbauten, in Folge mehrjähriger Erfahrungen bei dieſem Gefängniſſe und bei den andern nach dem nämlichen Grundgedanken beſtändiger arbeitsvoller Einſamkeit errichteten Anſtalten, vervollkommneten Flügel, und unter dieſen insbeſondere der ſiebente, der von 1834 bis 1836 erbaut wurde, können als muſterhaft betrachtet werden. Ihnen iſt demnach auch die jetzt zu gebende Beſchreibung der Zellen entnommen, die nur in den drei älteſten Flügeln Spazierhöfe und Thüren nach dieſen beſitzen, in den neueren aber, da dieſe wegfielen, durch Thüren vom Mittelgange aus betreten werden.

Die Länge der vier neueren Flügel beträgt, von ihrem äußerſten Ende bis zum Anfange des Verbindungsganges nach der Mittelhalle, bei den geraden 230, bei den ſchrägen 310 Fuß. Da nun der Verbindungsgang 40 Fuß lang iſt und der halbe Durchmeſſer des achteckigen Mittelbaues zwanzig Fuß beträgt, ſo iſt die größte Entfernung, die vom Mit-

telpunkte der achteckigen Halle bis zum Ende der schrägen Flügel, 370 Fuß. Bei den geraden Flügeln beträgt diese Entfernung nur 290 Fuß; beide sind also keinesweges zu groß für die Beobachtung und Beaufsichtigung vom Mittelbaue aus.

Die Breite der Flügel beträgt 48 Fuß, und sie haben auf beiden Seiten Zellen, in der Längenrichtung aber einen Mittelgang. Dieser wird von oben her durch querliegende, einen Fuß breite und drittehalb Fuß lange Glasfenster beleuchtet, die im Dache und dem darunter befindlichen Mauergewölbe liegen und alle zwanzig Fuß angebracht sind. In Pittsburg sind diese Fenster zur Verbreitung größerer Helle fünf Fuß lang und zwei Fuß breit, was auch wohl vorzuziehen sein möchte. Die Höhe der Flügel vom Fußboden bis zur Decke beträgt 28 Fuß. In der aus Sandsteinen erbauten Pittsburger Anstalt besteht die ganze Dachbedeckung aus Platten von diesem, die an der äußeren Seite durch eiserne Anker und Bolzen zusammengehalten werden.

Die äußeren Mauern der Längenseiten der Flügel, welche gleichzeitig die der Zellen bilden, sind 27 Zoll dick. Alle diese Mauern bestehen nämlich, eben so wie die Fußböden der Gänge und Zellen, an der Oberfläche aus ganzen, im Innern aber aus in Stücken geschlagenem und mit Kalk vergossenem Gneis (grouted, und nach dem englischen Kunstausdruck rubblework). Die Fußböden der Zellen sind steinern und bestehen aus anderthalb Zoll dickem Mauerwerke, auf welches zehn Zoll dicke Steinplatten von solcher Größe gelegt sind, daß sie quer über den ganzen Boden derselben von der Mitte der einen Scheidemauer desselben bis zur Mitte der andern Scheidewand reichen, wodurch der Ausbruch nach unten in allen Geschossen unmöglich gemacht wird. Auf diesen Steinplatten liegen Eichenbretter und bilden den Fußboden der Zellen.

Im untern Geschosse der Flügel liegt der steinerne Fußboden des Mittelganges fünf Zoll höher als der der Zellen,

weshalb die Schwelle von jenem zu dieſem nur ſieben Zoll hoch iſt; im obern Geſchoſſe iſt ſelbige aber einen Fuß hoch, weil der hölzerne Boden der Corridors auf gleicher Höhe mit den Fußböden der Zellenreihen liegt [1]).

Die Länge der Zellen iſt in Philadelphia im obern und untern Geſchoſſe verſchieden. Die unteren Zellen ſpringen jede drittehalb Fuß weiter als die obern gegen den Mittelgang vor, der demnach im Erdgeſchoſſe zehn, im oberen aber funfzehn Fuß Breite im Lichten hat. Die auf dieſe Weiſe freiliegende, drittehalb Fuß breite Decke der unteren Zellen trägt die längs den oberen verlaufenden hölzernen Corridore, zu denen, von dem der Mittelhalle zugekehrten Ende des Flügels her, ſchmale ſteinerne Treppen führen.

So wie die unteren Zellen gegen die obern gehalten, nach dem Mittelgange zu, um drittehalb Fuß vorſpringen, eben ſo thun ſie dieſes nach der äußeren Hofſeite zu um zwei Fuß. Dies geſchieht, um Fenſter in den unteren Zellen anzubringen, durch welche das Licht von oben her ſchräg einfällt, und die in eiſernen Rahmen oder Gewändern einen Fuß lang und vier Zoll breit ſind. In dem neueſten neuyorker Gefangenhauſe beträgt die Länge dieſer Zellenfenſter drittehalb Fuß und in der Breite fünf Zoll. In Philadelphia hat man dieſes Oblicht der Fenſter, welches aus dickem undurchſichtigen gegoſſenen Glaſe beſteht, in die Längenrichtung eingeſetzt, ſich aber ſpäterhin überzeugt, daß es für die zur Arbeit in den Zellen nöthige Beleuchtung vortheilhafter geweſen ſein würde, die Fenſterrahmen in der Quer- oder Breitenrichtung der Zellen einzumauern.

Durch dieſe eben gedachten Verſchiedenheiten der beiden Zellengeſchoſſe ſind die unteren Zellen im Lichten ſechzehn

1) Man vergleiche im Anhange die ſechste Beilage, in welcher ich die durch Abbildungen erläuterte Beſchreibung der in London nach vielfältigen Verſuchen ſehr vervollkommneten pennſylvaniſchen Zellen mitgetheilt habe.

Fuß lang oder tief, ſieben und einen halben Fuß breit und neun Fuß drei Zoll hoch. Die obern Zellen haben dagegen nur eilf und einen halben Fuß Länge (im neueſten Philadelphiaſchen Flügel zwölf Fuß zehn Zoll), gleiche Breite mit den unteren, nämlich achtehalb Fuß, und da ihre Decke ſchräge läuft, an der äußern Seite neun Fuß vier Zoll, und an der innern funfzehn Fuß ein Zoll Höhe. Die Beleuchtung der oberen Zellen geſchieht auf ähnliche Weiſe wie die der unteren durch ein ſchräges Oblicht (Sky-light).

In Trenton hat man mit Erfolg verſucht den Vorſprung der unteren Zellen nach Außen wegzulaſſen, indem man deren Beleuchtung durch Einſchneidung des Fenſters in die äußere Zellenmauer bewirkt hat. Die hierdurch erlangte Verkleinerung der unteren Zellen hat noch den Nebenvortheil, ſelbige wärmer zu machen, da durch die bei der allgemeinen Heizung aufwärts ſteigende Wärme den oberen Zellen doch ein größerer Theil von dieſer zuſtrömt.

Die längs der obern Zellenreihe verlaufenden Corridore ſind zwei Fuß breit, haben an der Mittelgangsſeite ein Geländer, und längs dieſem einen eiſernen Schienenweg. Auf dieſem fährt zur Austheilung der Mahlzeiten ein kleiner Wagen von der Breite der Höhlung des Mittelganges zwiſchen den Corridoren, den Flügel entlang und wieder zurück, der in drei verſchiedenen Einſätzen das Brot, das Fleiſch und das Gemüſe enthält, welches ein Aufwärter durch Klappen an den Zellenthüren jedem Bewohner derſelben in ſeinem Napf füllt.

Von den Zellen, deren Maße ich bereits angegeben habe, hat jede eine doppelte, vier und einen halben Fuß hohe und 23 Zoll breite Thüre, deren ſteinerne Schwelle nach der Zellenſeite hin einen Fuß hoch iſt. Die äußere der beiden Zellenthüren iſt von Holz mit einem kleinen, ſich nach den Zellen hin trichterförmig erweiternden Beobachtungslöchlein. Die innere Thüre beſteht aus eiſernem Gitterwerke von zuſammengeſchmiedeten (rivetted) Stangen, und ent-

hält in ihrer obern Hälfte ein kleines, von Außen her zu öffnendes Thürchen, acht und ein viertel Zoll breit und fünf und einen viertel Zoll hoch. Dieſes kann bei Austheilung von Lebensmitteln, Arbeit, Wäſche und andern Dingen einwärts und abwärts niedergeſchlagen werden, gleich ein Klapptiſchchen bildend, auf welches das für den Sträfling Beſtimmte geſtellt und von ihm hinweggenommen wird.

An der Corridorſeite wird vor die äußere Thür eine flache eiſerne Querſtange gelegt, die wie in Baltimore, über einen ſeitswärts aus der Mauer hervorragenden Ring gelegt wird, in welchen man ein Vorlegeſchloß legt und ſo das Ganze ſchließt.

Die Angeln der beiden Thüren ſind nicht ſeitwärts in die aufrecht ſtehenden ſteinernen Ständer oder Thürpfoſten, ſondern in den Sturz und in die Schwelle eingelaſſen. Die äußere Thür ſchlägt nach Außen und ihre Angeln ſind an der vom Mittelbaue entfernteſten Seite, ſo daß jene bei der Oeffnung nach dem achteckigen Mittelbaue zu offen ſteht. Die Breite der Thürpfoſten iſt anderthalb Fuß, der Abſtand beider Zellenthüren, von denen die innere einwärts ſchlägt, iſt alſo mehr als einen Fuß und in Pittsburg ſogar neunzehn Zoll groß.

Zur Heizung, welche in Philadelphia mit erwärmter Luft geſchieht, befindet ſich in den Vordermauern der Zellen eine Röhre. Doch wird vielleicht die mit kochendem Waſſer, weil dieſes ein ſchlechterer Schallleiter iſt, vorzuziehen ſein, wobei Hr. Wood, der Vorſteher jener Anſtalt, bemerkt, daß die letzte Ausmündung der Röhren einen Durchmeſſer von neun Zoll haben müſſe.

Zur Lüftung gelangt die kalte Luft in die obern Zellen durch eine Röhre oder gemauerten Canal. Dieſer beginnt an der äußeren, vom Zellenflügel abſtehendſten Kante der Scheidemauer der Spazierhöfchen, und windet ſich durch dieſe Scheidemauer und durch die äußere Mauer des Zellenflügels zum Fußboden der obern Zellenreihe, oberhalb deſſen

er mit einer viereckigen, vierzehn Zoll breiten und vier Zoll hohen Oeffnung in die Zellen ausmündet. So iſt die Einrichtung in den älteren philadelphiaſchen Flügeln. In den neueren und in Pittsburg, wo keine Spazierhöfe, alſo auch keine Scheidemauern ſtattfinden, iſt die Oeffnung für die äußere kalte Luft am Boden der Zelle 22 Zoll breit und ſechs Zoll hoch, nach Innen mit einem hölzernen von oben herein fugenden Schieber zur Verſchließung derſelben, wie ſie bei uns in Krankenhäuſern gefunden werden. An der Außenſeite der Mauer befindet ſich, in dieſe eingelaſſen, eine aufwärts ſtehende eiſerne, winkelhakenähnliche Doppelfläche a b c.

etwas breiter als die Mauerſpalte für die kalte Luft, grade unterhalb dieſer eingemauert, und mit der Fläche b c hinausſtehend, um den Gefangenen zu hindern, etwas durch die Spalte zu ſtecken, oder in den Hof hinabzuwerfen. Die untere Fläche dieſer ſich im rechten Winkel berührenden Schutzplatten (guard) a b, kann mit kleinen Löchern durchbohrt werden, damit der von oben her darauf fallende Regen und Schnee abfließe.

Zur Vermehrung der durch die Oeffnung für die warme Luft, ſo wie durch die eben beſchriebene für die kalte hervorgebrachten beſtändigen Lüftung der Zellen hat man in Pittsburg ganz oben an der Decke der innern kurzen Zellenmauer, dem Gefangenen unzugänglich, alſo auch nicht zum Sprechen zu benutzen, eine ſechszöllige Oeffnung für eine Röhre gelaſſen, welche in einem hölzernen Luftkanale, deren jede Zelle ihren beſondern hat, zum Dache hinausführt.

In die unteren Zellen gelangt die kalte Luft vom Hofe her, durch eine Oeffnung unter der Schwelle der nach den Spazierhöfchen führenden Thüren. Wo aber keine ſolche Höfchen vorhanden ſind, geſchieht die Lüftung genau eben

ſo wie in den oberen Zellen. Auch könnte man nach Hrn. Wood's Vorſchlage, um alles Geſpräch durch dieſe Lüftungslöcher abzuſchneiden, bei zwei Zellengeſchoſſen die kalte Luft in die unteren vom Hofe her gelangen laſſen, in die oberen aber durch einen Kanal in der Mauer vom Keller unter dem Mittelgange her.

Zur Schlafſtätte befindet ſich in den Zellen an der innern kurzen Seite derſelben mit dem Kopfende eine bei Tage in die Höhe geſchlagene hölzerne Bettlade (Bunk). In dieſer Stellung wird ſie durch drehbare Klammern in der Mauer mit dem in ihr liegenden Bettzeuge feſtgehalten, bei Nacht aber zum Schlafen heruntergelaſſen und auf ihre beweglichen Füße am Fußende geſtellt.

Den Waſſerbedarf für den Gefangenen, denſelben ſtets friſch zu verſchaffen, befindet ſich an der kurzen inneren Seite der Zelle ein Hahn, durch deſſen Drehung er ſich Waſſer zum Trinken wie zur Reinlichkeit verſchaffen kann. An der nämlichen Mauerfläche liegt auch die bereits erwähnte Oeffnung für die Heizung.

An der äußeren kurzen Mauer liegt in einer Ecke der Zelle außer der obengedachten Mauerſpalte für die kalte Luft der Waſſerabtritt (Water closet), welcher nach vielfältigen Verſuchen und Erfahrungen am zweckmäßigſten endlich auf folgende Weiſe eingerichtet worden iſt. Eine trichterförmige Pfanne von Gußeiſen ſteht mit ihrer unteren vier Zoll weiten Oeffnung auf einer geraden, einen halben Fuß im Durchmeſſer habenden eiſernen Röhre; dieſe Röhre iſt beſtändig mit Waſſer gefüllt, und verläuft unter dem hölzernen Fußboden der Zelle. Der Trichter, mit ſeiner etwa acht Zoll weiten oberen Oeffnung, hat ein hölzernes Sitzbett und über dieſem einen großen hölzernen, wenn der Abtritt nicht gebraucht wird, ſtets übergelegten Deckel des Trichters. Das Waſſer in der Röhre, in welches der Unrath durch den Trichter fällt, wird alle 24 Stunden erneuert. Dies geſchieht, in-

dem man am unteren Ende der, unter allen Zellen eines halben Geſchoſſes verlaufenden Röhre eine Schütze aufzieht, wodurch Waſſer und Unrath aus der Röhre ablaufen. Gleich darauf wird eine ähnliche Schütze am oberen Ende der Röhre aufgezogen, und dieſe eine Zeit lang vom Waſſer durchſpült und gereinigt. Iſt dieſes eine halbe Viertelſtunde lang geſchehen, ſo wird erſt die untere, und gleich darauf die obere Schütze geſchloſſen, und die ganze künſtliche Einrichtung iſt gereinigt und wieder in Ordnung. Dieſes Verfahren dauert in Allem etwa zehn Minuten, während welcher die Röhren ſtreng beaufſichtigt werden, weil dies in 24 Stunden der einzige Zeitpunkt iſt, welchen die Gefangenen neben einander liegender Zellen benutzen könnten, um Verbindungen unter ſich zu haben.

Ueber die ſo wichtige Art der Reinigung dieſer Abtrittsröhren meldet Hr. Wood in einem Briefe vom Juli 1837 [1]) noch Folgendes. „Das Waſſer in den Abtrittsröhren wird im Sommer ſechs-, im Winter drei- bis viermal wöchentlich abgelaſſen und jene wieder friſch gefüllt. Während jeder ſolchen Reinigung, die zwiſchen zehn und zwanzig Minuten währt, kann in derjenigen Zellenreihe, längs welcher die Röhren verlaufen, Geſpräch ſtattfinden, und es iſt nicht leicht dies durch mechaniſche Vorrichtungen zu hindern, wenn man gleichzeitig vollſtändige Reinlichkeit erhalten will. Wir verſuchen jenem Uebel auf folgende Art zuvorzukommen. Es iſt bei uns ein feſtſtehendes Geſetz, daß jeder Gefangene, der während dieſer Erneuung des Waſſers bei ſeinem Abtritte betroffen wird, für die erſte Uebertretung dieſer Art ſein Mittageſſen auf eine Woche einbüßt, für die zweite zwei Wochen, und für die dritte vier Wochen. Außerdem werden zur Zeit der Waſſererneuerung jeder Geſchoßhälfte

1) Letters on the Pennsylvania System of Solitary Imprisonment. Second Edition (Philadelphia 1837, 8.) S. 23.

oder Zellenreihe verſchiedene Aufſeher aus den übrigen Zellenreihen in dieſe berufen und theilen ſich mit dem Aufſeher derſelben in die Arbeit der Beaufſichtigung der Gefangenen in ihren Zellen durch die Beobachtungslöcher in den Thüren, wodurch ſie dieſe beſchauen, ohne von ihnen wahrgenommen zu werden. Vermöge der Durchſetzung dieſes Gebotes wird es nur von Wenigen verletzt, und dieſe Wenige werden faſt unabänderlich entdeckt."

Damit nicht durch Muthwillen des Gefangenen überſtrömendes Waſſer aus den Abtritten in die Zellen fließe, ſind in dieſen nach den Corridors führende Sicherheitsröhren (waste pipes) angebracht. Zur Verhütung des möglichen übeln Geruchs, von den ſich aus den Trichtern und der darunter verlaufenden Waſſerröhre entwickelnden Dünſten, befindet ſich in den Ringen der hölzernen Gefäße auf den Trichtern eine anderthalb Zoll im Durchmeſſer habende, durch die Mauer zur äußeren Luft führende bleierne Röhre.

Dies iſt die letzte, alle bisherigen amerikaniſchen Vervollkommnungen in ſich ſchließende Einrichtung der Abtritte, in welcher alle Vortheile der Sauberkeit, Geſundheit, Sicherheit und Ordnung vereinigt ſind, und bei welcher man deshalb auch gegenwärtig ſtehen geblieben iſt.

An Hausrath enthält jede Zelle, außer der bereits erwähnten feſten Schlafſtelle, einen Schemel, Webeſtuhl oder anderes Arbeitsgeräthe. Ferner ein hölzernes Bort, Arbeitsſtoffe, Eß- und Trinkgeſchirre, Bücher u. ſ. w. darauf zu legen. An der Mauer ſind hölzerne Pflöcke zum Aufhängen der Kleider. Außerdem ein Spucknapf, ſo wie ein Beſen zur Reinigung der Zelle, welche jeder Sträfling ſelbſt beſorgt.

Die Spazierhöfchen neben den mit denſelben verſehenen Zellen ſind jeder funfzehn und einen halben Fuß lang und acht und dreiviertel Fuß breit, ſo wie die Zellen, zu denen ſie gehören. Sie werden an drei Seiten von einer zwölf Fuß hohen Mauer eingeſchloſſen, die an der äußeren Seite

sechszehn Zoll dick ist. An der vierten inneren Seite bildet die äußere Zellenmauer die Umfassung. Aus den Zellen selbst führt eine doppelte Thüre in diese Höfchen, die innere von eisernem Gitterwerk, die äußere von Holz, welche letzte bei der heißen Witterung des Sommers zuweilen offen gelassen wird. Vom äußern Hofe der Anstalt führt gleichfalls eine Thüre in jeden der Spazierhöfe. Jedoch finden alle diese auf die Spazierhöfe bezügliche Einrichtungen nur in den zuerst erbauten Flügeln der philadelphiaschen Anstalt statt und sind späterhin verlassen worden.

Bei einigen philadelphiaschen Zellen hat man über die Spazierhöfchen ein hölzernes Dach gelegt, und in dem so gewonnenen Raume eine Feuerstelle mit Schornstein angebracht. Dieser dient dann zur Werkstätte für den jedesmaligen Bewohner der anstoßenden Zelle, der ein mehr Raum erheischendes Handwerk treibt, als: Tischlerei, Faßbinderei, Stellmacherei, Klempnerei, Schmiedearbeit, u. dgl. m.

In dem erst 1835 vollendeten Grafschaftsgefängnisse für Philadelphia [1]), das nur kurzzeitige Gefangene enthält, hat dessen Baumeister, Hr. Walter, sich mehrere Abweichungen von den Einrichtungen des Erfinders dieser Bauart, Hrn. Haviland, gestattet, welche aber nicht immer als Verbesserungen anzusehen sind. Den Grundplan der Anstalt zeigt die Abbildung (siehe Platte VIII. Fig. 1).

Noch weiter als in diesem philadelphiaschen Grafschaftsgefängnisse, welches drei Zellengeschosse über einander hat, ist Hr. Haviland in dem großen in Neuyork im Bau begriffenen Gerichts- und Gefangenhause (House of Detention, Halls of Justice) gegangen. Diese Anstalt, welche wol erst in diesem Jahre, 1837, vollendet sein wird, soll, außer den Gerichtssälen und Stuben, auch Räume für Polizei und Wache, peinlich Angeklagte und Schuldgefangene

1) Man sehe im Anhange die siebente Beilage.

in ſich ſchließen. Sie hat vier Zellengeſchoſſe über einander und möchte wol die äußerſte Grenze der bisherigen Fortſchritte der amerikaniſchen Gefängnißbaukunſt bezeichnen.

Jedoch darf hiebei nicht außer Acht gelaſſen werden, daß nach dem amerikaniſchen Gerichtsgange die Haftzeit aller hier aufbewahrten Gefangenen nur ſehr kurz dauernd iſt, daß alſo manche Abweichungen vom Bau der früher beſchriebenen Strafhäuſer bei dieſen Haftgefängniſſen ſtattfinden konnten, die auf jene nicht übertragen werden durften, noch erheiſcht wurden.

Zu den hier erwähnten Abweichungen beim Baue der Haftgefängniſſe gehört auch die bei ihnen unbedenkliche, bei Strafhäuſern für langzeitige Gefangene jedoch ſehr reiflich zu erwägende Weglaſſung der Spazierhöfchen neben den unteren Zellen. Dieſe iſt zwar einerſeits in den neuern vier Flügeln des philadelphiaſchen Strafhauſes, in Pittsburg und in Trenton gewagt worden, bisher ohne merklichen Schaden, ſo wie ich auch andrerſeits geſtehen muß, daß die Spazierhöfchen der drei älteren philadelphiaſchen Flügel mich unter allem dort Vorgefundenen ganz allein unbefriedigt gelaſſen haben, weil ſie, bei ihrer geringen Ausdehnung und Eingeſchloſſenheit (ſ. S. 180), faſt immer feucht und den belebenden Sonnenſtrahlen unzugänglich ſind. Dieſe beiden Umſtände zuſammengenommen, haben mich daher bewogen auf eine Einrichtung zu ſinnen, bei der die, mindeſtens für jetzt noch kaum mit Sicherheit wegzulaſſenden Spazierhöfchen erhalten, und gleichzeitig größer, ſonniger, trockner und mithin geſünder würden. Das Ergebniß dieſes Nachdenkens iſt folgendes geweſen.

Man denke ſich, wie nachſtehende Umriſſe zeigen, immer einen Spazierhof für je drei Einzelzellen.

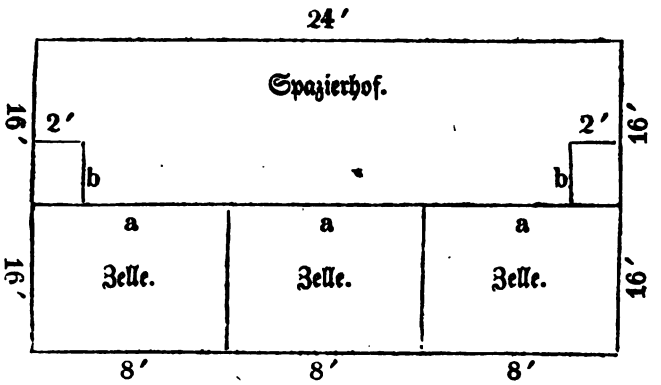

Der 24 Fuß lange und sechzehn Fuß tiefe, von zwölf Fuß hohen Mauern an drei Seiten, und an der vierten vom Zellenflügel eingeschlossene Spazierhof dient als solcher immer drei neben einander liegenden Zellen. Der Eintritt in denselben aus der mittleren Zelle geschieht durch eine bei a angebrachte doppelte Thüre. Die beiden Seitenzellen haben keinen unmittelbaren Eingang in den Spazierhof, sondern bei a in einen kleinen zwei Fuß breiten und drei Fuß langen Vorhof, und aus diesem bei b, in den eigentlichen Spazierhof. Der Nutzen der beiden Vorhöfe besteht darin, den Spazierenden davon abzuhalten, sich den Thüren der beiden Seitenzellen zu nähern und Verbindungen anzuknüpfen; ja, man kann, um noch größerer Sicherheit willen, auch um die Ausgangsthüre der mittleren Zelle bei a ein ähnliches Vorhöfchen anlegen. Läßt man nun die Bewohner der drei neben einander liegenden Zellen, jeden einzeln, zu drei verschiedenen Tagesstunden in den gemeinschaftlichen Spazierhof, der nach der Entfernung jedes Gefangenen vom Aufseher sorgfältig untersucht werden muß, so ist, bei einer Beaufsichtigung der Spazierhöfe wie in Philadelphia, aller Gefahr von Verbindungen der Gefangenen beim Luftschöpfen derselben begegnet, und es sind gleichzeitig weit größere und bessere Spazierhöfe gewonnen. Ich hoffe durch diesen Vorschlag bei

der Ausführung alle nicht ganz grundloſen Bedenklichkeiten gegen alleinige Beſchränkung langzeitiger Gefangenen auf ihre Zellen abgeſchnitten, und zu der philadelphiaſchen Einrichtung eine ſogar etwas minder koſtſpielige Verbeſſerung hinzugefügt zu haben.

Verwaltung und Hauszucht.

Kürzer als bei der bis hieher betrachteten, mit einer hoffentlich zur Verdeutlichung genügenden Ausführlichkeit beſchriebenen Bauart kann ich mich bei dem jetzt folgenden Theile der Darſtellung der amerikaniſchen Gefängniſſe faſſen. Zuerſt handle ich von der Verwaltung und Hauszucht.

Die Verwaltung iſt in den beſſeren Strafhäuſern, ſie mögen nach dem philadelphiaſchen oder auburnſchen Syſteme eingerichtet ſein, faſt ganz die nämliche. Sie beſteht aus einem, drei bis zwölf Mitglieder zählenden Rathe von Inſpektoren, welche gegenwärtig, um dem nachtheiligen Einfluſſe politiſcher Zu- und Abneigungen der Mitglieder der Regierungsbehörden ſo viel als möglich auszuweichen, gewöhnlich von den Richtern gewählt werden, die in den meiſten Staaten ſeltener als deſſen Beamte wechſeln. Dieſe den Proviſoren frommer Stiftungen in den freien Städten und mehreren älteren Gemeinweſen Deutſchlands vergleichbaren, ganz unentgeltlich dienenden Inſpektoren werden ſtets aus den geachtetſten und menſchenfreundlichſten Bürgern der Stadt, in welcher das Gefängniß liegt, oder der Umgegend gewählt.

In dem philadelphiaſchen Grafſchaftsgefängniſſe, deſſen durch das Geſetz vom 14. April 1835 eingeführte Einrichtungen die neueſten dieſer Art ſind, beträgt die Zahl der Gefängniß-Inſpektoren zwölf. Ein Drittel derſelben wird vom Stadtrathe, das zweite von den Richtern der Aſſiſen, und das dritte von denen des Stadtgerichtes ernannt. Sie bekleiden ihr Amt vier Jahre lang, und bei Todesfällen oder

dem freiwilligen Austritte eines von ihnen füllt die nämliche Behörde, welche den Ausgeschiedenen ernannt hatte, die durch seinen Austritt entstandene Lücke wieder aus. Jährlich treten drei Inspektoren, einer von jeder der verschiedenen Wahlarten aus, so daß der ganze Gefängnißrath alle vier Jahr erneuert wird. Die Inspektoren wählen aus und unter sich einen Vorsitzer, einen Geschäftsführer und einen Schatzmeister. Von ihren Verhandlungen wird ein Protokoll gehalten. Ihre ordentlichen Versammlungen finden monatlich statt, außerordentliche aber, so oft es nöthig ist. Der Schatzmeister muß für die durch seine Hände gehenden Gelder ein für allemal Bürgschaft stellen und leistet alle Zahlungen nur auf schriftlichen Befehl der Inspektoren.

Die Inspektoren bestellen den Gefängniß-Vorsteher, den Arzt, den Buchhalter und die Aufseherin der weiblichen Gefangenen. Sie bestimmen deren Gehalte, so wie die aller Gefängniß-Beamten. Sieben versammelte Inspektoren reichen zu Beschlußnahmen hin, und können für die innere Verwaltung des Gefängnisses Alles festsetzen, was nicht mit dessen Grundlage, der getrennten Einsperrung jedes Einzelnen, im Widerspruche steht. Jeden Monat ernennen die Inspektoren drei aus ihrer Mitte, welche für dessen Dauer besuchende Inspektoren sind und das Gefängniß mindestens wöchentlich einmal (in der Strafanstalt geschieht es zweimal wöchentlich), nöthigenfalls aber öfter besuchen müssen, um sich zu überzeugen, daß alle Beamten ihre Pflicht thun, und daß keine Unterdrückung, Unterschleif oder Misbrauch irgend einer Art stattfindet. Auch wohnt stets einer von ihnen dem sonntäglichen Gottesdienst bei. Die besuchenden Inspektoren müssen monatlich, und wenn es nöthig ist öfter, dem versammelten Gefängnißrathe einen schriftlichen Bericht über den Zustand der Anstalt abstatten.

Der Vorsteher hat den Inspektoren ein Verzeichniß aller Gefangenen, ihrer Verbrechen, Strafzeit u. s. w., mit Angabe der Zelle, in welcher jeder von ihnen aufbewahrt

wird, zu überreichen. Nach dieſem Verzeichniſſe beſuchen ſie einmal (im Strafhauſe zweimal) wöchentlich alle Zellen, und werden bei dieſem Umgange von keinem Gefängniß-Beamten begleitet, wenn ſie es nicht ausdrücklich verlangen. Die Inſpektoren ſchließen ſämmtliche Verträge für die Bedürfniſſe der Anſtalt und ihrer Bewohner, ſo wie in Bezug auf deren Beſchäftigungen ab und ſtellen die Beköſtigungsart derſelben feſt. Sie können Jeden, in ſoweit es das Gefängniß angeht, nachdem ſie ihn vorher vereidigt haben, verhören, und haben die Unterſuchung und Prüfung der Bücher und Rechnungen der Anſtalt, welche der Buchhalter führt, und die vom ſtädtiſchen Rechnungsprüfer jährlich durchgegangen und, wenn ſie richtig ſind, beſcheinigt werden.

Erſter Beamter der Gefangenhäuſer iſt jedesmal der Vorſteher (Superintendent, Warden, Agent), der im Grafſchaftsgefängniß wöchentlich mindeſtens zweimal, im Strafhauſe aber täglich, jede Zelle beſuchen muß, und zwar die der Weiber immer in Begleitung der Aufſeherin. Er hat unter Anleitung und auf Bericht der Inſpektoren die Anſtellung der Gefangenwärter und Dienſtboten, und kann ſie auch entlaſſen, wenn es ihm paßlich ſcheint, oder wenn die Inſpektoren es ihn heißen. Ueber alle Entweichungen, bei ihm angebrachte Klagen, verhängte Strafen, die Beſuche der Inſpektoren und des Arztes und alle andere, das Gefängniß und die Gefangenen angehenden Ereigniſſe hat er ein genaues Tagebuch zu halten.

Unter der Aufſeherin ſtehen unmittelbar alle weiblichen Gefangenen; ſie ſelbſt iſt wiederum dem Vorſteher untergeordnet, was aber der, in Amerika wie in England ſeit 1823, geſetzlich angeordneten ausſchließlichen Beaufſichtigung weiblicher Gefangenen durch Frauen keinen Eintrag thut. Sie muß täglich mindeſtens einmal alle weiblichen Gefangenen in ihren Zellen beſuchen, wodurch keineswegs die nöthigen Beſuche der Unteraufſeherinn bei dieſen ausgeſchloſſen werden.

In den meiſten Anſtalten gibt es zwiſchen dem Vor-

ſteher und dem Aufſeher noch einen Untervorſteher (Deputy-Keeper), der jenem untergeordnet iſt und ihn nöthigenfalls vertritt.

Die Gefangenwärter oder Aufſeher (Keepers, Overseers) müſſen mindeſtens dreimal täglich, und wo möglich noch öfter, jeder die ihm anvertrauten Zellen beſuchen, die Mahlzeiten austheilen und die Arbeiten der Gefangenen beaufſichtigen. Täglich müſſen ſie dem Vorſteher über das Befinden und Betragen der unter ihrer Obhut Stehenden, außerdem aber, ſobald ſie irgend ein Unwohlſein eines Gefangenen wahrnehmen, dem Vorſteher und Arzte augenblicklich darüber berichten. Wenn der Vorſteher bei ſeinem Umgange durch die Zellen dieſe betritt, müſſen die Aufſeher, falls er nicht das Gegentheil befiehlt, während ſeines Beſuches außerhalb derſelben bleiben.

Die Gefangenwärter werden ſtets ſo ausgeſucht, daß einige von ihnen, und zwar jeder für einen beſondern, im Gefängniſſe getriebenen Arbeitszweig als Werkmeiſter dient. Er liefert den unter ſeiner Leitung Arbeitenden alle rohen Stoffe und übernimmt dagegen von ihnen ſämmtliche daraus gefertigte Arbeiten.

Gefangenwärter, die von einem Gefangenen oder einem demſelben Befreundeten außerhalb der Anſtalt irgend etwas als Geſchenk oder Belohnung ſich verſprechen laſſen, oder gar annehmen, werden nicht nur augenblicklich entlaſſen, ſondern auch noch mit ſechstägiger einſamer Gefangenſchaft und einer Geldbuße von 60 Dollars beſtraft.

Der Arzt hat täglich jeden Kranken zu beſuchen, außerdem muß er ſämmtliche Gefangenen, im Grafſchaftsgefängniſſe mindeſtens monatlich, im Strafhauſe aber zweimal wöchentlich beſuchen und für deren Arznei, Koſt, Pflege u. ſ. w. anordnen, was ihm nöthig ſcheint.

Der Stand des Gefängnißgeiſtlichen iſt dem des Arztes ähnlich. Er wirkt neben dem ſonntäglichen Gottesdienſte und zwar vorzugsweiſe durch Beſuch und Zuſpruch in den

Zellen, ſo wie durch Religionsunterricht bei jedem einzelnen Gefangenen. In den auburnſchen Gefangenhäuſern findet dieſe Einwirkung nicht bloß durch ordinirte Geiſtliche, ſondern auch durch Candidaten, Seminariſten (was auch in Baſel gebräuchlich iſt) und andere religiös Geſinnte in der Sonntagsſchule ſtatt. In dieſer wird auch von denſelben im Leſen und Schreiben Unterricht ertheilt. In den Anſtalten nach der pennſylvaniſchen Strafweiſe, welche jedes Zuſammenbringen der Gefangenen ausſchließen, geſchieht das nämliche unter vier Augen bei den Beſuchen in den Einzelzellen.

Den Uebergang von der Verwaltung zur Hauszucht bildet die Bewachung. Dieſe geſchieht in dem oben beſchriebenen philadelphiaſchen Strafhauſe hauptſächlich von der achteckigen Halle des Mittelgebäudes aus, während die nach den ſieben Zellenflügeln führenden Thüren geöffnet ſind.

Vom Dunkelwerden bis acht Uhr Abends hält ein einziger Aufſeher an der angegebenen Stelle die Wache (dog-watch). Um acht Uhr ziehen zwei der blos zu dieſem Behuf dienenden Wächter (guards) auf. Sie haben bei Tage keinen Dienſt und bleiben im Winter eilf Stunden, von acht Uhr Abends bis ſieben Uhr Morgens, im Sommer kürzere Zeit auf ihren Poſten. Sie durchwandern beſtändig die oberen und unteren Gänge der verſchiedenen Zellenflügel. Außer ihnen haben aber noch zwei Aufſeher jede Nacht die Wache. Einer von dieſen macht immer eine Stunde lang die Runde, während der andere in der Mittelhalle ſitzen bleibt und ihn nach Ablauf ſeiner Umgangszeit darin ablöſet. Die Runden der Aufſeher geſchehen auf Lederſchuhen (Mocassins), welche den Tritt unhörbar machen.

In Auburn, wo die Runden in den Brunnen der Zellenflügel auf ähnliche Weiſe geſchehen, hat man zur Controle der in vier getrennten Abtheilungen die ganze Nacht zubringenden Wächter folgende Einrichtung getroffen. Es befindet ſich nämlich in der Mauer, welche jede der Abthei-

lungen von der andern trennt, ein Fensterchen, durch welches die Wächter, von denen in jeder Abtheilung einer umhergeht und einer ruht, sich alle halbe Stunden einen mit Leder überzogenen Ball zureichen müssen, der also alle zwei Stunden seine Wanderung durch die Anstalt vollendet hat. Ohne ein Einverständniß aller acht Wächter ist hiebei kein Betrug möglich.

Der Hauptunterschied der Wächter nach den beiden Gefängnißstrafarten besteht in der Ausrüstung. In den auburnschen Gefängnißhäusern sind nämlich die Wächter, sowol Nachts als auch bei Tage auf den Zinnen der Ringmauer, mit geladener Flinte und Seitengewehr bewaffnet. In den pennsylvanischen sind sie ganz unbewaffnet.

Die bisher allmälig sich ergebende Verschiedenheit der Führungsweise beider Arten von Gefängnissen tritt bei der Hauszucht derselben noch deutlicher hervor. Diese, die bauliche Einrichtung, wie theilweise auch die Verwaltung bedingende Hauszucht zerfällt in zwei, freilich stets in einander greifende Abtheilungen, in eine sächliche und eine geistige. Es wird aber wegen dieses Zusammenhangs am Besten sein, diese beiden Abtheilungen zusammen, erst bei der philadelphiaschen und darauf bei der auburnschen Strafweise zu betrachten.

In der philadelphiaschen Strafanstalt und den dieser nacheifernden Gefängnißhäusern wird der neu eingelieferte Sträfling sogleich beim Eintritte in die Kanzlei geführt, dort verhört und dessen Name, Geschlecht, Alter, Verbrechen, Strafzeit, Größe u. s. w. auf die in jedem Gefängnisse übliche Weise gebucht. Er erhält mit dieser Buchung eine seit Eröffnung der Anstalt fortlaufende Nummer, bei der er allein im Gefängnisse genannt wird, und in der jedes Andenken an den früher in der Welt geführten und nach seiner Entlassung wieder anzunehmenden Namen untergegangen und erloschen ist. Darauf führen ihn zwei Aufseher in ein Häuschen im Hofe des Eingangsgebäudes, welches drei Ab-

theilungen hat. In der erſten wird er ganz ausgekleidet und ſein Haar kurz geſchnitten, in der zweiten daran ſtoßenden reinigt man ihn in einer Badewanne mit warmem Waſſer, und in der dritten wird er in die Gefängnißtracht eingekleidet. Darauf ſetzen ihm die Aufſeher eine leinene undurchſichtige Kappe auf, welche ſie ihm über das Geſicht ziehen, und führen ihn zwiſchen ſich in das eigentliche Gefangengebäude.

Im Gefangengebäude wird der Sträfling vom Vorſteher der Anſtalt mit einer kurzen, eindringlichen Anrede empfangen, in welcher dieſer ihn ermahnt, einen neuen Lebensabſchnitt beginnend, den ihm mit wenigen Worten mitgetheilten Vorſchriften der Hausordnung nachzuleben. Iſt dieſes beendigt, ſo wird der Neuaufgenommene in denjenigen Flügel und in die Einzelzelle geführt, welche der Vorſteher zu ſeiner künftigen Wohnung auserſehen hat. Nach ſeinem Eintritte in dieſe wird ihm die Kappe abgenommen, und er bleibt allein innerhalb ihrer vier Mauern, ohne Buch oder Beſchäftigung irgend einer Art, ſeinen Betrachtungen überlaſſen, zurück.

Erſt nach einiger Zeit wird der Sträfling in ſeiner Zelle vom Vorſteher, von ſeinem Wärter, oder von einem der amtlichen Beſucher, als den Inſpektoren, dem Geiſtlichen und dem Arzte beſucht, denen er bald ſeinen Wunſch zu eröffnen pflegt, eine, die läſtige Einſamkeit, ſo wie die Betrachtungen, welche dieſe herbeiführt, zerſtreuende Beſchäftigung zu erhalten. Die Anweiſung einer ſolchen erfolgt aber nicht augenblicklich, ſondern nachdem ſich der Vorſteher durch tägliche Beſuchung vollſtändig überzeugt hat, daß die Einſamkeit anfängt, ihren Einfluß durch Milderung ſeiner Gemüthsſtimmung und durch das volle Gefühl ſeiner jetzigen Lage kund zu geben. So wird die als Bedürfniß herbeigewünſchte und als Gunſt begehrte Arbeit ſtets bewilligt, nachdem ſie als ſolche erbeten worden iſt. Der bis zu einer ſolchen Geſtattung der Arbeit verſtreichende Zeitraum währt

meiſt einige Tage, hat ſich aber niemals auf eine längere Friſt als auf zwei Wochen ausgedehnt, und alle Sträflinge ſtimmen darin überein, daß dies die qualvollſte Zeit ihrer ganzen Gefangenſchaft ſei. Denn alle Geſpräche, die dem Gefangenen mit den genannten, ihn allein beſuchenden Perſonen zu führen geſtattet werden, ſind kurz, auf das Nothwendige und auf ſeinen inneren Zuſtand beſchränkt. Niemals aber erhält er mündlich oder ſchriftlich auch nur die geringſte Auskunft über das, was außerhalb der Zellenmauern oder in der Welt vorgeht. Wohl wird dem Sträfling belohnungsweiſe ſpäter zuweilen geſtattet, die Seinigen ſchriftlich von ſeinem inneren Zuſtande in Kenntniß zu ſetzen, niemals aber gelangen Mittheilungen von ihrer Seite zu ihm.

Jetzt beginnt der Unterricht in der vom Sträfling gewählten Beſchäftigung, die ihn, wenn er keine der in der Anſtalt geübten verſteht, von dem als Werkmeiſter dienenden Aufſeher gelehrt wird. Die Fortſchritte in dieſer ſind ſchnell, weit ſchneller als in der Freiheit, weil der Gefangene zwar nicht für ſeinen Unterhalt arbeitet, aber dafür von dem geiſtigen Stachel der Bedrängniß und Laſt ſeiner Gedanken und Selbſtvorwürfe geſpornt wird, denen er zu entweichen ſtrebt. Kann er noch nicht leſen, ſo folgt auch Unterricht in dieſer Fertigkeit, und durch den Geiſtlichen oder gleichgeſinnte religiöſe Beſucher erhält er ſorgfältige Belehrungen über die Wahrheiten der chriſtlichen Religion, nebſt Anwendung ihrer Gebote auf das frühere Leben und den gegenwärtigen Seelen- und Gemüthszuſtand des Schülers.

So löſet in der Woche ein arbeitsvoller Tag den andern ab und nur der dem Gottesdienſt geweihte Sonntag macht hierin allwöchentlich einen Abſchnitt. An dieſem wird zur Haltung der Predigt, in der Richtung der Längenaxe des Mittelganges, zwiſchen die Zellenreihen eines jeden Gefängnißflügels ein Vorhang der Länge nach ausgeſpannt, an deſſen der Mittelhalle zugekehrtem Ende der Geiſtliche ſteht. Alle Zellenthüren, von denen die äußeren, wie früher be-

richtet wurde, ſämmtlich bei der Oeffnung nach dem Mittelbaue hin offen ſtehen, werden faſt zur Hälfte geöffnet, und es wird dem mit etwas erhöhter Stimme redenden Prediger leicht, von den aufmerkſamen Bewohnern eines ganzen Flügels, deſſen Mauern wie ein großes Schallrohr widertönen, vollkommen gehört und verſtanden zu werden. Der übrige Theil des Sonntags, in allen Gefängniſſen ohne Trennung der ſchadenbringendſte Theil der ganzen Woche, verfließt dem pennſylvaniſchen Sträflinge in Ueberdenkung des Vernommenen, im erbaulichen Geſpräch mit dem Geiſtlichen oder den ihm gleichgeſinnten Beſuchern, und in Leſeübungen in der heiligen Schrift und in andern beſſernden und belehrenden Werken, theils allein, theils mit Beihülfe, wenn er deren noch bedarf.

Dies iſt die Geſchichte einer Woche, und deren Wiederholung auch die eines Jahres und mehrerer, deren Reihenfolge allmälig die Dauer der Strafzeit des Gefangenen erreicht. Iſt dieſer nicht bereits zu tief verderbt, ſo ermangelt eine ſo eintönige, aufregungsloſe, mildernde und beruhigende, gleichzeitig aber arbeits- und zuſpruchsvolle Lebensweiſe nicht, ihren wohlthätigen Einfluß immer tiefer und dauernder auf ihn zu äußern und in ein zerknirſchtes Gemüth feſter einzuprägen.

Leibesſtrafen finden bei dem pennſylvaniſchen Verfahren gar nicht ſtatt, ſondern an deren Stelle Entziehung der Arbeit oder Bettſtücke, und Einſperrung in dunkeln Einzelzellen. Dieſe haben keinen Waſſerhahn wie die übrigen, damit der Eingeſperrte, wenn er lärmen oder ſchreien ſollte, den dadurch hervorgebrachten Durſt nicht gleich wieder zu ſtillen vermöge. Die in ihnen verabreichte Nahrung beträgt alle 24 Stunden nur anderthalb Pfunde Brot und eine Flaſche (Pint) Waſſer, was einen deſto größeren Abſtich gegen die in Amerika allenthalben, alſo auch in den Gefangenhäuſern, ſo reichliche Fleiſchkoſt bildet. Die Lagerſtätte dieſer Strafzellen beſteht aus nicht mehr als zwei wollenen Decken auf

dem hölzernen Fußboden. Eben so wird in denselben keine Arbeit gestattet.

Die Möglichkeit, mit diesen wenigen Strafmitteln auszureichen, neben denen bei geringeren Vergehen der Nichtgebrauch des Spazierhofes, oder auch die ein- oder mehrmalige Entziehung des Mittagessens, so daß bloß zwei warme Mahlzeiten bleiben, angewendet wird, erklärt sich aus der Abwesenheit der Versuchungen zur Uebertretung der wenigen Gebote. Die Unmöglichkeit des Ausbruches leuchtet jedem Sträflinge bald ein, am schnellsten den klügsten, gewandtesten, mithin auch gefährlichsten unter ihnen. Die mitgebrachte Arbeitsscheu wird durch die noch größere Scheu vor dem ununterbrochenen Alleinsein mit einem Erinnerungsvermögen gestört, das bei dem niemals ganz unterdrückten Gefühle für Recht und Unrecht, den der Einwirkung leidenschaftlicher Aufregungen gänzlich entzogenen Verbrecher zur Erkenntniß seiner Irrthümer und Fehler, und zuletzt zu dem der Schuld und Sündhaftigkeit führen muß. Die stets zunehmende Marter dieser Vorstellungen erzeugt das Wohlgefallen an der als Erholung dienenden Arbeit, die Freude an dem die Zukunft des Verbrechers sichernden Gelingen, und den Fleiß, dessen Abwesenheit der Urquell der meisten Vergehen gewesen ist. Denn auf den Versuch, die Arbeit bloß als Zerstreuung zu benutzen und dieselbe im genauen Gleichgewichte mit der sich aufdrängenden Langeweile zu halten, ein Bemühen, welches der erfahrene Vorsteher alsbald entdecken kann, stehen mit Recht Strafen, als deren nächste sich gleich die gänzliche Entziehung aller Beschäftigung darbietet.

Die letzte, den guten Gewohnheiten entgegenarbeitende Art der Uebertretungen, nämlich die Verbindungen der Sträflinge unter einander, ist bei der beschriebenen Beschaffenheit der Zellen fast ganz abgeschnitten. Wird ein Sträfling bei dem, freilich alle 24 Stunden nur zehn Minuten lang ausführbaren Versuche betroffen durch den Abtritt zu sprechen, was die Oeffnung des denselben verschließenden Deckels ver-

räth, ſo beſteht ſeine Strafe in wochenlanger Entziehung des Mittageſſens, bei Wiederholung in zweiwöchentlicher u. ſ. w.

Dort wo die Zellen Spazierhöfe haben, jene alſo auf kurze Zeit verlaſſen werden, beobachtet man die Sträflinge während ihres Aufenthaltes in dieſen von der Warte über dem Mittelgebäude aus, und in den zwei zu dieſem Zwecke beſtimmten Tagesſtunden wird darauf geachtet, daß ſich niemals zwei Sträflinge gleichzeitig in neben einander liegenden Höfchen befinden. Es werden nämlich abwechſelnd eine Stunde die Bewohner aller mit geraden, und die andere Stunde der mit ungeraden Zahlen bezifferten Zellen einer Reihe in die zu dieſen gehörigen Spazierhöfchen gelaſſen. So liegen alſo immer ein Hof und zwei Scheidemauern zwiſchen je zwei Sträflingen, und dieſe können ſich nicht allein nicht ſehen, ſondern auch ohne Erhöhung der Stimme nicht mit einander ſprechen, was nothwendig vom Aufſeher wahrgenommen werden müßte.

Dies iſt der ununterbrochen gleichmäßig fortrollende Verlauf der Jahre, welche der Sträfling in der Anſtalt zuzubringen hat, und die ſowol zur Bekämpfung und Ausrottung der Gewohnheitsherrſchaft des Böſen, als zur Angewöhnung des Guten und zur Erlernung einer nährenden Beſchäftigung verwendet werden, welche erſt im zweiten Jahre für die Anſtalt einträglich wird, weshalb nicht minder als aus ſittlichen Gründen die Strafzeit niemals kürzer als zwei Jahre ſein darf. Während derſelben iſt der wohlgekleidete und wohlgenährte Gefangene nur der Freiheit und Geſelligkeit beraubt, deren Entbehrung ihm, zwar von Jahr zu Jahr abnehmend, doch nach dem Geſtändniſſe aller, in dieſer und in andern Strafanſtalten Geweſenen, ſo ſchwer fällt, daß ſie dieſelbe für die bei weitem furchtbarſte Strafe erklärten, und den feſten Vorſatz faßten, nach ihrer Entlaſſung niemals in ihre Mauern wieder zurückzukehren.

Iſt nun der Zeitpunkt der Entlaſſung herangekommen, ſo wird der Sträfling von dem Vorſteher und den Inſpekto-

ren feierlich ermahnet, im bewieſenen Fleiße zu beharren, und von jenem mit einem Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens und der erlangten Fertigkeit verſehen. Er erhält dann wieder bürgerliche Kleidung und eine kleine Geldſumme, welche zur Anſchaffung der Bedürfniſſe der erſten zwei bis drei Wochen hinreicht, während deren Verlaufe er leicht Arbeit findet. So ausgerüſtet tritt er wieder in die Welt, dem Namen, dem Angeſichte, wie dem Verbrechen nach von keinem ſeiner ehemaligen Mitgefangenen gekannt, vor jedem Verrathe durch dieſe geſichert, und wenn die erlangte Fertigkeit im Guten wie in der Arbeit, in ihm Wurzel geſchlagen hat, neugeboren und um die Hoffnung bereichert, in dieſer Welt wie in der andern unter göttlichem Beiſtande ſeinen künftigen Lebensweg ehrlich und treu im erwählten Berufe zurückzulegen.

Anders als auf die eben geſchilderte Weiſe geſtaltet ſich die Hauszucht in den auburnſchen Gefangenhäuſern. Das vollſtändigſte und auch neueſte Geſetzbuch für dieſes Verfahren findet ſich in derjenigen Anſtalt, welche die ſtrengſte, aber auch vollendetſte auf dieſem Wege genannt werden muß, nämlich in der zu Singſing, wo ſelbiges im Jahr 1834 eingeführt wurde und noch immer gehandhabt wird [1]).

Singſing iſt der Platz, wohin deſſen Erbauer, der Hauptmann Lynds, 1825 die damals erſt zwei Jahr alte auburnſche Hauszucht verpflanzte, welche ſein Gehülfe und ſpäterer Nachfolger, Hr. Wiltſe, der der Anſtalt noch gegenwärtig vorſteht, ſeitdem vollſtändig aufrecht erhalten hat. Die alle andern amerikaniſchen Gefängniſſe an Umfang übertreffende Ausdehnung des übergroßen Singſingſchen Strafhauſes mit ſeinen tauſend Zellen, welches freilich noch hinter den ungeheuern franzöſiſchen Anſtalten in Clairvaux, Eyſus, Fonte-

1) Man ſehe die Hausordnung von Singſing im Anhange in der achten Beilage.

vrault, Gaillon, Loos, Melun und Nimes zurückbleibt, macht dort eine solche rücksichtslose Strenge wahrscheinlich unausweichlich. Um so mehr, da die bereits gedachte Abwesenheit der Ringmauern und die fast ausschließliche Beschäftigung im Freien die Aufsicht erschwert und vertheilt.

Größer und unabhängiger von den Inspektoren, deren in Singsing nicht fünf wie in Auburn, sondern drei in der Umgegend wohnende sind, ist die Gewalt des dortigen Vorstehers. Er hat die Anstellung aller andern Gefängnißbeamten, des Untervorstehers, der 21 Aufseher und der 24 Wächter mit ihrem Unteroffizier, und kann selbige, wenn es ihm gut dünkt, sogleich wieder entlassen. Die Sträflinge dürfen weder Worte noch Winke, Blicke, Lächeln, Bewegungen oder Zeichen irgend einer Art mit einander wechseln. Selbst mit ihrem Aufseher dürfen sie nur wenig, kurz und ehrerbietig reden, oder durch Zeichen das Nothwendigste und Unerläßlichste aussprechen oder andeuten. Die Arbeit, meist Steinhauerei und Beschäftigung in den Marmorbrüchen, wobei so wie rings um die Anstalt, Schildwachen mit geladenem Gewehr auf dem Felsgipfel und Zinken stehen, ist schwerer als anderswo. Am Sonntage sind Schule und Kirche um eilf oder zwölf Uhr Vormittags beendigt, und von da an müssen die Sträflinge ununterbrochen bis zum andern Morgen in ihren Zellen beharren. Alle Mahlzeiten werden hier, in Wethersfield, Boston und Columbus, nicht wie in Auburn und andern Gefängnissen, in einem besondern Eßsaale, sondern von Jedem in seiner Zelle eingenommen. Der verderbliche, in Auburn und Wethersfield übliche Gebrauch, Jedem, der einen Viertel Dollar zahlt, nicht nur die Anstalt, sondern auch die Sträflinge gleich wilden Thieren in Käfigen zu zeigen, ein Gebrauch, der alljährig, in dieser vier Tausend, in jener über sieben Tausend Menschen, meist Weiber und Kinder, durch die nicht zu solchem Zwecke bestimmten Gebäude führt, findet in Singsing nicht statt. Der mächtige, aber völlig rücksichtslose Geist der die Anstalt durchweht,

ſpricht ſich deutlich in nachfolgender Stelle eines 1834 vom Vorſteher der geſetzgebenden Verſammlung des Staates Neu-York abgeſtatteten Berichtes aus, in welcher er die dortige Verwaltung und Hauszucht darſtellt [1]).

„Der gebieteriſchen Nothwendigkeit, die Hauszucht ſtreng durchzuführen, kann leicht Genüge geſchehen, wenn die Forderungen des Geſetzes und der Charakter der demſelben Unterworfenen ernſtlich erwogen werden. Das Geſetz verlangt, daß alle Sträflinge in den Staatsgefängniſſen, die nicht wegen übler Aufführung in dieſen einſame Einſperrung erhalten, bei Tage mit ſchwerer Arbeit beſchäftigt werden ſollen, ausgenommen, wenn ſie wegen Krankheit oder Leibesſchwächen unfähig ſind zu arbeiten. Auch ſind die Gefängnißbeamten geſetzlich befugt, wenn ein Sträfling oder mehrere zuſammen, gegen einen Gefängnißbeamten oder andern Sträfling gewaltthätig werden, oder den Verſuch machen oder ausführen, die Gebäude oder Werkſtätten nebſt deren Zubehör zu beſchädigen, oder zu entweichen, zu widerſtehen, oder geſetzmäßigen Befehlen nicht zu gehorchen, alle paßlichen Mittel zu ihrer Vertheidigung, zur Erzwingung der Folgſamkeit gegen die Hauszucht, zur Ergreifung der Uebertreter, und zur Verhütung jedes Entweichungsverſuches, in Anwendung zu bringen. Der Charakter der Mehrzahl dieſer Sträflinge iſt von der verzweifeltſten Art, ſie ſind Menſchen, welche ſich ſtets geweigert haben, die Geſetze der bürgerlichen Geſellſchaft zu befolgen, und viele von ihnen werden nur durch die Furcht vor augenblicklichem Tode davon abgehalten, ihren Aufſeher umzubringen. Da ſie mit den Ehrloſeſten und Verſunkenſten ihres Gleichen zuſammenzuleben gewohnt ſind, ſo vermögen ſie nichts zu fühlen, als was ihnen leibliche Schmerzen verurſacht. Für die Sicherheit des Lebens der Beamten

1) Report of the Agent of the Mount Pleasant State Prison relative to the Government and Discipline of that Prison. 1834 Senate No. 92. S. 38 und 44.

ist es durchaus nothwendig, daß sie erfahren, daß sie sich hier jeder Vorschrift unterwerfen und jedem Befehle ihrer Aufseher gehorchen müssen."

„Die Abgeordneten der französischen Regierung sagen in ihrem Berichte über die amerikanischen Besserungshäuser, es sei unmöglich das Gefängniß in Singsing und die dort eingeführte Arbeitsweise zu sehen, ohne von Erstaunen und Furcht ergriffen zu werden. Denn obgleich die Ordnung vollkommen erhalten werde, so geschehe dies doch nur durch eine stets thätige Gewalt, die alle Tage von Neuem beginnen muß, damit die Zucht nicht gefährdet werde. Die Sicherheit der Aufseher sei unaufhörlich bedroht, und jeder von diesen sehe, daß die Erhaltung seines Lebens von der Ordnung abhange. Diese Bemerkung ist im vollsten Sinne richtig; aber eine solche thätige Gewalt kann nicht vorhanden sein, eine solche Ordnung kann nicht erhalten werden, wenn die Theilnahme des Publikums den Sträflingen wird, während deren Widerstand gegen die Beamten gerichtet ist. Jeder neue Sträfling, der ins Gefängniß tritt, thut dieses mit dem vollen Vorsatze, sich der Strafe nicht zu unterwerfen, welche er für Verletzungen der Hauszucht leidet. Warum geschieht dieses? Weil die Theilnahme des Publikums mit ihm ist, weil er dieses wohl weiß, und weil er hierdurch ermuthigt, alle Zügel durchbricht, das ihm auferlegte Gebot des Schweigens nicht achtet und die Kenntniß hiervon seinen Mitsträflingen mittheilt. Indem sie so ihren Verstand zusammenthun, entdecken sie das Geheimniß ihrer Stärke, vereinigen ihre sämmtlichen Geisteskräfte, und was ist die Folge hiervon? Die Zucht muß unterliegen, und sollte dies je eintreten, so ist ein furchtbares Ereigniß zu gewärtigen."

„Diese Anregungen von Außen her entspringen bei der Mehrheit aus den verwerflichsten Beweggründen, diese Theilnahme Vieler ist bloß Heuchelei, bei Einigen aber geht dieses schlecht angewandte Mitleiden aus den edelsten Empfin-

dungen unſerer Natur hervor. Sie dürften zu ſpät fühlen, daß Theilnahme nicht an dem, was verurtheilte Verbrecher ſind, ſondern an dem Orte, wo ſie aufbewahrt werden, arge Ungerechtigkeit gegen den tugendhaften Theil der bürgerlichen Geſellſchaft iſt."

Die Richtigkeit dieſer Abſchreckung und nichts als Abſchreckung lehrenden, in Singſing gewiß möglichſt vollſtändig zur Ausführung gebrachten Grundſätze ſoll durch die ſparſamen Rückfälle und durch die abnehmende Sträflingszahl daſelbſt erhärtet werden. Von der Unzuverläſſigkeit faſt aller amerikaniſchen Angaben über Rückfälle habe ich jedoch bereits früher geredet, und bemerke nur noch, daß vor nicht gar langer Zeit die neuyorkſche Polizei Kenntniß von einer verbrecheriſchen geheimen Verbindung aller dort befindlichen, aus Singſing entlaſſenen Sträflinge erlangt hat. Fügt man hinzu, in Bezug auf den andern angeführten Beweisgrund, daß die Zahl der Sträflinge in dem gewiß recht ſchlechten alten Strafhauſe in Philadelphia 1829 von 358 auf 249 ſank, wozu die Eröffnung der dortigen neuen Anſtalt, mit ihren neun im nämlichen Jahre aufgenommenen Sträflingen, nicht viel beigetragen haben konnte, ſo muß man ſolche Unterſchiede andern, nicht leicht zu ermittelnden Urſachen beimeſſen. Vorzugsweiſe den häufigen Aenderungen der Strafgeſetze und dem großen Einfluſſe der Volksſtimmung auf die Zahl der vor Gericht Gebrachten und auf die der Freigeſprochenen.

Selbſt bei warmen Vertheidigern des auburnſchen Verfahrens iſt deshalb auch der durch eine ſolche Strenge eingeflößte Widerwille die Triebfeder mancher Milderung deſſelben an den meiſten Orten geweſen. In Auburn ſelbſt iſt die Hauszucht weit weniger ſtreng als in Singſing. In Wethersfield haben Leibesſtrafen ſich, wie bereits erwähnt worden, ſo ſelten gemacht und gewiſſermaßen ſo im Geheim ſtattgefunden, daß daraus die freilich irrige Meinung entſtanden iſt, ſie hätten gänzlich aufgehört. In Boſton

endlich, vielleicht dem beſten aller Strafhäuſer nach dieſem Verfahren, wird den Sträflingen geſtattet, zuweilen oder wo es nothwendig iſt, zu reden (indulgence of necessary or occasional speaking). Sie werden dort niemals augenblicklich, ſondern erſt auf Befehl des Vorſtehers am Abende, nachdem ihm über jeden Fall Bericht erſtattet worden iſt, zur Strafe gezogen.

In Folge dieſer Einrichtung, bei welcher gewiß der Willkür der Unteraufſeher ſehr geſteuert wird, freilich aber auch mancher das Verbot der Mittheilung jeder Art Uebertretende unbeſtraft durchſchlüpfen mag, ſind die Leibesſtrafen in Boſton zuverläſſig minder zahlreich, als in faſt allen übrigen auburnſchen Gefangenhäuſern. In dieſer Anſtalt kann demnach die Anzahl der verhängten Leibesſtrafen allein in Erfahrung gebracht werden. Sie wird, wie es aller Orten ſein ſollte, regelmäßig gebucht, und betrug, nach einer mir von dem verdienten Vorſteher Hrn. Lincoln gemachten Mittheilung, in den ſechs Jahren von 1829 bis 1834, bei durchſchnittlich 260 Sträflingen, 64 im Jahre, was alſo jährlich eine Beſtrafung durch Schläge auf etwa den vierten Sträfling gibt. (Man vergleiche die neun und funfzigſte Tafel). Dies iſt aber nichts im Vergleich mit der Frucht, die dieſes Syſtem, gleich bei ſeiner erſten Verpflanzung nach Europa, im Londonſchen Zuchthauſe der Grafſchaft Middleſex (Coldbathfields) getragen hat [1]). Es kamen dort in den beiden erſten Jahren ſeiner Wirkſamkeit bei durchſchnittlich 900 Gefangenen, von denen aber 218 als Stubenälteſte, Aufpaſſer u. ſ. w. den Gefangenwärtern beigegebene, abgezogen werden müſſen, 1835 nicht weniger als 9435 und 1836 ſogar 11,932 Beſtrafungen vor. Von dieſen letzten waren

1) Second Report of the Inspectors of the Prisons of Great Britain appointed under the Provisions of the Act 5 and 6. Will. IV. c. 38. to visit the different Prisons of Great Britain. Presented to both Houses of Parliament I. S. 82 ff.

5138 bloß für Sprechen, Fluchen u. ſ. w., und mehrere andere Straffälle durch Arbeitsverlängerung, Eſſenentziehung u. dgl. m. ſind hierbei nicht einmal mit erwähnt.

Noch eine andere löbliche Einrichtung des boſtonſchen Strafhauſes beſteht darin, daß jeder der dortigen Sträflinge einen der Inſpektoren allein ſprechen und über angebliche unbillige Behandlung Klage führen kann. Auch braucht ſich dort der Geiſtliche nicht zu ſcheuen, den Sträfling zum Zuſpruche unter vier Augen der raſtloſen Arbeit zu entziehen. Alles dieſes ſind Vorzüge der letztgenannten Anſtalt vor Singſing, erkauft freilich durch das Opfer der nicht abzuleugnenden größeren Folgerichtigkeit der dortigen Handhabung der Hauszucht.

Selbſt in Amerika, der Geburtsſtätte dieſer Hauszucht, iſt man vor einer Strenge zurückgewichen, welche allein in Singſing durch den kräftigen Willen ſeines, gewiß in ſeinem Inneren überzeugten Vorſtehers annoch aufrecht erhalten wird. Vor einer Strenge, welche unaufhörlich und allſichtig wie ſie iſt, ſelbſt das Loos der Galeerenſträflinge, deren Daſein ſich in Frankreich bereits ſeinem Ende nähert, an Härte übertrifft, und die ganz durchzuführen nur ſelten Männer mit ausreichender Feſtigkeit und Kraft gefunden werden. Daher die ſchon von Hrn. Lynds, dem Begründer dieſer Strenge, gegen Hrn. Livingſton ausgeſprochenen, gewiß nicht ungegründeten und in den auburnſchen Anſtalten allgemeinen Klagen, daß es faſt unmöglich wird, Unteraufſeher von hinreichender Nachſichtsloſigkeit zu finden. Eine Klage, deren Aufhören, bei der in die Hände untergeordneter Diener gelegten Strafgewalt, faſt eben ſo ſchlimm wäre als ihr Vorhandenſein, weil es die, menſchliche Kraft am Ende aufreibende Gefahr beurkunden würde, in welcher Vorſteher, Aufſeher und Wächter, bei Tage und bei Nacht auf der dünnen Kruſte eines dumpf donnernden Feuerberges lebend, kaum wagen dürfen, feſten Schrittes aufzutreten oder zu raſten und ſich dem erquickenden Schlafe zu überlaſſen.

Beſchäftigung.

Die Arbeit hat in den meiſten amerikaniſchen Gefängniſſen, wie in denen anderer Länder, eine dreifache Beſtimmung. Zuvörderſt nämlich einigen Erſatz der Erhaltungskoſten des Gefangenen zu liefern, demnächſt ihn dem Müſſiggange, dem ſprüchwörtlichen Anfange aller Laſter und Verbrechen, welcher den Sträfling auf die Heerſtraße zum Gefängniſſe geführt hat, zu entziehen. Endlich ihm eine Fertigkeit beizubringen, die ihm nach ſeiner Entlaſſung Lebensunterhalt verſchaffen könne. Sie bezieht ſich alſo in ihren Beſtrebungen gleichmäßig auf die Vergangenheit des Sträflings, ihn zur Genugthuung für den in jener angerichteten Schaden anhaltend, wie auf die Zukunft durch vorbeugende Sicherung vor dereinſtiger Wiederholung deſſelben. Zu dieſen Beziehungen auf die verfloſſene und kommende Zeit tritt nun noch in ſämmtlichen Strafhäuſern eine auf die Gegenwart, wenn gleich nach deren Einrichtungsweiſe verſchiedenartig geſtellete. In den auburnſchen Strafhäuſern ſieht der zum Erwerbe durch die Arbeit in ſchweigender Gemeinſchaft mit Anderen angehaltene Sträfling dieſelbe als läſtig und ſtörend für das an, was er am ſehnlichſten wünſcht, den Verkehr mit denen, die er ſieht, unter denen er ſich während des ganzen Tages bewegt, und denen er ſich in tantaliſcher Qual dennoch nicht mittheilen darf. Gegentheilig hat die Beſchäftigung in den pennſylvaniſchen Gefangenhäuſern einen anziehenden Charakter gewonnen, indem ſie die langſam und beim Einblicke ins Innere dem Verbrecher unbehaglich und qualvoll verſtreichende Zeit ſchneller und ruhiger vorübergehen macht. Sie wirkt dort aufregend, hier befriedigend, dort zum Wechſelverkehr mit dem Böſen anfachend, hier denſelben, ſo lange es im reuigen Herzen wohnt, abſchneidend, dort widerwillig, und hier erfreulich. Sie führt in Auburn unleugbar zum Zwecke, in Philadelphia erreicht ſie aber nicht nur dieſen, ſondern wirkt auch gleichzeitig, wie

es nach Ariſtoteles die Kataſtrophe und Auflöſung des Trauerſpiels ſoll, deſſen Held er geweſen iſt, als reinigendes Mittel der Leidenſchaften.

Eben ſo verſchieden, wie der angedeutete allgemeine Charakter der Beſchäftigung in den amerikaniſchen Strafanſtalten nach den beiden Einrichtungsweiſen erſcheint, zeigt er ſich auch, wenn man die beſonderen Arten derſelben, hinſichtlich auf Zeitliches und Räumliches unter einander vergleicht. Die pennſylvaniſchen Anſtalten können nur ſolche Arbeiten zulaſſen, bei denen gleichzeitig nicht mehr als zwei Hände beſchäftigt ſind, während die auburnſchen zwar das Beiſammenſein Allzuvieler gern vermeiden, aber doch, ſchon der nöthigen Aufſicht halber, immer eine beträchtliche Zahl zuſammenwirkender Arbeiter verſammeln müſſen. In jenen muß ferner jede Beſchäftigung auf den kleinen Raum der Zelle, oder höchſtens des überdachten und zur Werkſtätte umgeſchaffenen Spazierhöfchens beſchränkt bleiben. In dieſen finden dagegen vorzugsweiſe die Arbeiten in großen Werkſtätten oder im Freien ſtatt, wo der Blick eines Einzigen hinreicht, die Thätigkeit Vieler zu beobachten und zu bewachen.

Die natürliche Folge hiervon iſt, daß die auburnſchen Gefangenhäuſer faſt keine Art von Arbeiten ausſchließen, dieſelbe mag ſich auf die Hervorbringung und Anfertigung zur Kleidung beſtimmter Stoffe beziehen, oder auf die Bearbeitung von Holz, Metall oder anderer Dinge für die mannichfaltigen Bedürfniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft. In den pennſylvaniſchen Anſtalten werden dagegen faſt nur eigentliche Handwerke geübt und Gewerbe getrieben, welche einmal erlernt, höchſtens die ſeltne und augenblickliche Beihülfe des Aufſehers erheiſchen. Dieſe ſind außer dem Wergzupfen, Spinnen und Cigarrenmachen, welche wegen ihres geringen Ertrages den Schwächlichen, ſo wie den Weibern überlaſſen bleiben, insbeſondere Schuſterei, Schneiderei, Weben aller Art, ſowol von Baumwollen- als Leinenzeugen und Strümpfen, Poſamentirarbeit u. dgl. m., desgleichen auserleſene

Arten von Holz- und Metallarbeiten, Drechſeln, Tiſchlern, Faßbinden, Uhrmacherei, Klempnerei, Schloſſer- und Kleinſchmiedearbeit. Schon im Jahre 1837 hat ein Pariſer Meſſerſchmied, von dem Wunſche beſeelt, dort ein pennſylvaniſches Gefangenhaus errichtet zu ſehen, 74 verſchiedene, in demſelben ausführbare Arbeiten vorgeſchlagen [1]), und ſich zugleich erboten, 100 Gefangene ſelbſt zu beſchäftigen.

Der noch lange nicht in allen Theilen der amerikaniſchen Staaten befriedigte Mangel an arbeitſamen Händen macht, daß die Unternehmer, an welche die Arbeitskräfte der Sträflinge für jeden Betriebszweig beſonders verpachtet werden, ſich, beſonders in den größere Auswahl darbietenden auburnſchen Anſtalten, faſt um dieſelben reißen. Die natürliche Folge hiervon iſt die Verminderung der Unkoſten der Gefangenhäuſer, welche meiſt zur einträglichen Erwerbsquelle für die Staaten geworden ſind. Am meiſten iſt dies in Singſing der Fall geweſen, wo im Jahre 1837, ungerechnet 6000 Dollar nicht vergüteter Arbeit für Anſtaltsbauten, der Ueberſchuß der Einnahme (78,181 D. 24 C.) über die Ausgabe (60,421 D. 17 C.) auf 17,760 D. 7 C. geſtiegen iſt. Der Grund dieſes Vorzuges der genannten Anſtalt entſpringt aber aus drei verſchiedenen Quellen. Zuvörderſt nämlich daraus, daß ſie mit ihren tauſend Sträflingen die größte aller amerikaniſchen iſt, demnächſt aus der unmittelbaren Nähe des in ein paar Stunden erreichbaren größten Marktes der Vereinigten Staaten, Neuyorks, und zuletzt auch aus der rückſichtsloſen, jeder Zerſtreuung bei der Arbeit wehrenden, und die Anſtrengung und Erſchöpfung auch der letzten Muskelkraft gebietenden Verhängung der dortigen Zucht.

Eine ſolche Einträglichkeit der baar bezahlten Gefängnißarbeiten bewirkt aber freilich auch wieder, daß die Vor-

1) Rapports sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. O. Rapport de *M. Demetz* S. 141 ff.

ſteher nothwendige, aber kein baares Geld eintragende Arbeiten für das Haus hintanſetzen oder vernachläſſigen, wie ich z. B. in Auburn im Herbſte 1835 die Ziehung einer Ringmauer um ein anſtoßendes, ein Jahr zuvor angekauftes Stück Land an der Weſtſeite noch immer unterlaſſen fand, was eine Entweichung an dieſer Stelle bereits nach ſich gezogen hatte. Auch wird demzufolge, wie es in europäiſchen Strafhäuſern nur allzuoft geſchieht, der gewandteſte Arbeiter, welcher meiſt der anſtelligſte und verderbteſte unter den Verbrechern iſt, derjenige, dem die Strafe am leichteſten fällt, dem es am beſten geht und der am meiſten begünſtigt wird.

Dieſe reichliche und vorzugsweiſe geſuchte Beſchäftigung der Sträflinge hat denn auch ſchon im Staate Neu-York eine freilich noch ſehr vorzeitige und überflüſſige Widerſetzlichkeit des zahlreichen Handwerksſtandes, dem augendieneriſche Demagogen gern die ſchaffenden Hände zu zerſtörenden Fäuſten ballen, gegen alle Arbeit in den Gefängniſſen nach ſich gezogen. Man hat dieſelbe mit der verhaßten Benennung eines Monopols (State Prison Monopoly) gebrandmarkt, und es iſt nur durch die gewandte Liſt der Staatsbehörden gelungen, in der geſetzgebenden Verſammlung jenes Staates einen Beſchluß zu verhüten, der zum angeblichen Vortheile der Handwerker jede Arbeit in den Gefängniſſen unterſagt hätte. Indeß iſt dort keineswegs hinreichende Sicherheit vor der Wiederkehr eines ſolchen, freilich mit jedem Jahre minder widerſinnig werdenden Angriffes erlangt, und die Aushängeſchilder vieler Läden, in denen ſie anzeigen, daß ſie keine in Gefängniſſen angefertigte Waaren führen (No State Prison Monopoly), deuten nur allzuſehr auf den reizbaren Zuſtand der öffentlichen Meinung hin.

Die mehr oder minder große Einträglichkeit jedes Handwerkes und Gewerbes hat denn auch die amerikaniſchen Gefängniſſe, ſelbſt bei kurzzeitigen Sträflingen, vor der Nothwendigkeit bewahrt, ihre Zuflucht zur Tretmühle zu nehmen. Noch weniger ſind ſie alſo gezwungen worden, wie in Eng-

land nur allzu oft geſchehen muß, die alſo gewonnene Kraft nutzlos im müßigen Spiele der Maſchine (Fly) zu vergeuden. Bei der in jenem Welttheile ſich faſt allenthalben darbietenden, ganz koſtenloſen Waſſerkraft der zahlreichen Flüſſe und Bäche, würde überdies ſchon der theurere Gebrauch, noch mehr aber die Nichtbenutzung der Kraft der Treträder nachtheiligere Folgen als ſelbſt in Europa nach ſich ziehen müſſen.

Die Aufſicht bei der Arbeit, der gewöhnlich für den ganzen Tag eine gewiſſe Aufgabe geſtellt wird, nimmt in den beiden Arten von Gefangenhäuſern eine verſchiedene Geſtalt an. In den pennſylvaniſchen, wo der Sträfling ſeine Zelle und allenfalls den an ſelbige ſtoßenden Spazierhof niemals verläßt, wo alſo auch die Beſchäftigung in dieſen Räumen ſtattfindet, braucht die Beaufſichtigung derſelben höchſtens augenblicklich, etwa bei dem Anfange und zu Ende des Tagewerkes einzutreten. Denn die beruhigende und lindernde, den Stachel des Gewiſſens ausziehende Kraft, welche die Arbeit dort äußert, reicht faſt immer zur Fortſetzung derſelben hin, und es wird nur ſelten eine Trägheit wahrgenommen, welche die Anwendung von Strafe nöthig machte. Auch iſt es bei der in Deutſchland nicht zu findenden größeren Leichtlehrigkeit und Anſtelligkeit des amerikaniſchen Arbeiters, der den vielſeitigen Bedürfniſſen des jungen Staates gemäß, in dieſer Hinſicht ſelbſt über dem engliſchen ſteht, dort viel leichter als bei uns, einen Sträfling ein bisher noch nicht getriebenes Handwerk zu lehren. Wie wirkſam dieſe beiden Umſtände ſind, erhellt aus folgender Stelle des zweiten Berichtes über die neue philadelphiaſche Strafanſtalt, in welchem es heißt: „Der aus der Einſamkeit hervorgehende Fleiß der Gefangenen iſt ſo groß, daß es, außer in drei bis vier Fällen, für unnöthig gehalten worden iſt, ihnen eine beſtimmte Arbeitsaufgabe zu ſtellen, und die Einſamkeit iſt ein ſo wirkſamer Gehülfe, daß nur wenige Zeit erfordert wird, einen Sträfling ein Handwerk zu lehren. Der erſte

Gefangene, ein zwanzigjähriger Negerburſche, der auf dem Lande herangewachſen war, verfertigte am vierten Tage, nachdem man angefangen hatte, ihn ſchuſtern zu lehren, einen Schuh, welcher von dem Arbeitsunternehmer mit andern angenommen und bezahlt wurde [1]).“

Hr. Wood, der Vorſteher der philadelphiaſchen Anſtalt, hat mich verſichert, daß die eingeübten Schuſter täglich drei Schuhe machen, und hart getrieben, drei Paare auf amerikaniſche Weiſe fabrikmäßig gearbeitet, anfertigen könnten.

In den auburnſchen Anſtalten müſſen die Gefangenen nach dem Aufſtehen jeder vor die Thür ſeiner Zelle treten, und dann in Reihen geſetzt, ſchweigend unter Aufſicht in ihre Werkſtätten marſchiren, in denen ſie bis zum Frühſtück verweilen, und dann nach dieſem, ſo wie Nachmittags auf gleiche Weiſe in jene zurückkehren. In den Werkſtätten darf die nicht nur auf die Arbeit, ſondern auch auf die Verhütung von Mittheilungen gerichtete Aufmerkſamkeit keinen Augenblick nachlaſſen, und wird nur dadurch möglich, daß die durch das Zuſammenſein erleichterte Theilung der Arbeit ein Ineinandergreifen derſelben geſtattet. So ſah ich in Auburn Kämme in einer großen Werkſtatt anfertigen, welche bis zu ihrer Vollendung durch 42 verſchiedene Hände gingen.

Unterricht.

Wenn gleich die auf dem feſten Lande von Europa meiſt von den Regierungen in die Hände genommenen und dargebotenen Unterrichtsmittel eben deshalb und wegen ihres längeren Beſtehens vollſtändiger ſind, als in den Vereinigten

1) First and Second Annual Report of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania made to the Legislature at the Sessions of 1829—30, and 1830—1831. (Philadelphia, 1831. 8.) S. 11.

Staaten von Amerika, so haben dieselben dennoch in diesen, wenn von den ersten Schulkenntnissen die Rede ist, eine weit beträchtlichere Verbreitung und Allgemeinheit erlangt. Diese größere Ausbreitung unter dem Volke hat auch ihren Einfluß auf die, freilich nicht aus dem besten Theile desselben hervorgegangenen Bewohner der Gefangenhäuser geübt, welche wie bei uns, größtentheils aus den unwissenden Classen bestehen.

Der Unterricht in den amerikanischen Strafanstalten ist dreifach: gewerblich, schulartig durch Beibringung des Lesens und Schreibens, und endlich religiös-sittlich. Der Unterricht der ersten Art geht Hand in Hand mit der Arbeit, und ist die Vorbedingung wie die Ergänzung dieser, weshalb er denn auch den Gefängnissen der neuen Welt grade nicht zum Verdienst angerechnet werden kann. Fast immer zwischen den einzeln aufgenommenen Sträflingen und den als Lehrmeister dienenden, gelernten, deshalb aber auch höher bezahlten Aufsehern stattfindend, ist derselbe bei beiden Systemen grade nicht sehr verschieden.

Anders ist das Verhältniß der Mittheilung der Schulkenntnisse und ersten Fertigkeiten des Lesens und Schreibens. Beide sind, wie gesagt, mindestens in den nördlichen der Vereinigten Staaten Amerikas weiter verbreitet als in Europa und werden unter der ganzen Bevölkerung gewiß von einem weit größern Theile derselben fortwährend und häufiger geübt, als selbst in Deutschland. Wo das Lesen bei Gefangenen noch nicht gefunden wird, erachtet man es deshalb unerläßlich, dasselbe mit wenigen Ausnahmen zu lehren, weil es die Pforte zu jeder Schulunterweisung abgibt, die in allen amerikanischen Gefängnissen eine beträchtliche Rolle spielt. Leicht wird die Ertheilung dieses Unterrichtes, so wie die des minder häufig gegebenen im Schreiben, in den auburnschen Gefängnissen, wo er nicht nur durch die Geistlichen, sondern auch durch eine Menge freiwilliger und unbezahlter, ihn aus religiöser Gesinnung übernehmender Männer aus allen

Ständen, ſelbſt die höchſten nicht ausgenommen, ertheilt wird. Meiſt am Sonntage vor dem Gottesdienſte in einer förmlichen Sonntagsſchule, wie es deren allenthalben in großer Menge gibt, in der Woche aber durch beſonders dazu angeſtellte Beamte. Schwieriger geſtaltet ſich dies in den pennſylvaniſchen Gefangenhäuſern, wo der Unterricht gleichzeitig immer nur einem Schüler ertheilt werden kann. Er geht hier langſamer vor ſich, wird aber dennoch, Dank ſei es jenem mächtigen, bereits gedachten innern Hebel, ſo viel mir bekannt iſt, niemals vermißt, wo man ſeiner bedarf.

Den gewerblichen Unterricht ertheilen die hierzu auserleſenen, und deshalb auch höher beſoldeten Aufſeher, jeder in einem Zweige der verſchiedenen, in der Anſtalt getriebenen Beſchäftigungen. Die Werkmeiſter (Foremen) der Unternehmer für die Arbeitskräfte der Sträflinge werden nur in den auburnſchen Gefängniſſen ins Innere der Anſtalten, und in einzelnen Fällen zum Unterrichte der Sträflinge zugelaſſen. In der neuen philadelphiaſchen Strafanſtalt wird bisher bloß für Rechnung des Hauſes gearbeitet, ſo daß kein Unternehmer da iſt.

Der religiös ſittliche Unterricht fällt ganz dem Gefängnißgeiſtlichen, mit etwaniger Beihülfe der erwähnten freiwilligen Sonntagsſchullehrer, anheim. In den auburnſchen Anſtalten wird derſelbe meiſt in der Schule gegeben, die gewöhnlich im Betſaale gehalten wird, in den pennſylvaniſchen jedem Sträflinge einzeln in ſeiner Zelle. Dieſer Unterricht bleibt aber, ſehr zweckmäßig, nicht bloß auf eine Predigt beſchränkt, die man wol vernehmen kann, ohne ſie zu hören, und hören, ohne ſie zu beherzigen und zu benutzen, und die an ſo viele mannichfaltig und vielartig bedrängte Gemüther gerichtet, und von ihnen aufgefaßt, ſich entweder in kraft- und wirkungsloſer Allgemeinheit halten, oder den Einen nützlich, nur geringen Vortheil für die Andern haben, ja ihnen oft ſogar ſchädlich werden kann. Vielmehr beſteht der Unterricht dieſer Art hauptſächlich in Be-

ſprechungen unter vier Augen, zwiſchen dem Geiſtlichen und den verſchiedenen Gefangenen. Die auf dieſem Wege angeknüpfte Verbindung zwiſchen den, wie man mit wahrhafter Freude finden muß, ſehr ſorgfältig ausgewählten Geiſtlichen und zwiſchen dem bedrängten Gemüthe des Gefangenen iſt um ſo inniger, da der Erſte in dem doppelten Verhältniſſe eines Lehrers und eines Beichtigers zu dem Letzten ſteht. Sobald dieſe, mit dem Eintritte des Sträflings in das Gefängniß beginnende Gemeinſchaft einmal angeknüpft iſt, wird ſie während der ganzen Strafzeit durch tägliche Morgen- und Abendgebete, durch öfteren Zuſpruch und Gedankenaustauſch in den Zellen, durch den ſonntäglichen Gottesdienſt und durch die Leſung der Bibel und vom Geiſtlichen ausgewählter, erbauender und belehrender Schriften ſorgfältig unterhalten. Der ausgeſtreute Same wird aber, iſt der Boden, auf den derſelbe fällt, nicht allzu ſteinigt und undankbar, unter göttlichem Beiſtande zum Gedeihen, zum Wachsthum und zur Frucht gezeitigt.

Dieſe eben geſchilderte Einwirkung, welche bei der völligen Abtrennung in den pennſylvaniſchen Gefängniſſen bei weitem größer als in den auburnſchen iſt, wird jetzt in keinem der irgend ausgedehnten amerikaniſchen Gefangenhäuſer vermißt. Trotz der großen, zum allgemeinen Grundſatze erhobenen Scheu vor der leiſeſten Berührung oder gar Vermiſchung zwiſchen Staat und Kirche, ſind dennoch die geſetzgebenden Verſammlungen aller Staaten dem ſchönen Beiſpiele der boſtonſchen Gefängnißgeſellſchaft gefolgt, welche anfangs in mehreren derſelben aus eigenen Mitteln erleſene und trefflich gewählte Geiſtliche beſoldete. Dieſen Privatanſtellungen, welchen die Gefängnißvorſteher, wie anerkannt werden muß, niemals Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben, ſind nachher Anſtellungen durch die, die Beſoldungen übernehmenden, ja manchmal jener Geſellſchaft ihre Auslagen zurückerſtattenden Staaten gefolgt. Wie aber nichts allhier vollkommen genannt werden darf, ſo muß auch be-

merkt werden, daß eine einzige Ausnahme hiervon bisher immer noch grade in derjenigen Anstalt gefunden wird, in welcher solche am wenigsten vermuthet werden sollte, nämlich in dem sonst so hoch zu stellenden neuen philadelphiaschen Strafhause, welches durch die Unterlassung der gesetzgebenden Gewalt des Staates Pennsylvanien, ich wage nicht zu entscheiden, ob aus Furcht, irgend eine der zahlreichen Religionsparteien vorzugsweise durch Anstellung eines ihrer Geistlichen zu begünstigen, oder aus unwürdiger Sparsamkeit, noch immer eines eigenen, vom Staate besoldeten Pfarrers seiner bedürfenden Gemeinde entbehrt. Nur sparsam und unterbrochen wird diese durch geistlichen Zuspruch erfreut, den ihr bald dieser bald jener der philadelphiaschen Geistlichen zufließen läßt, und Vorsteher und Inspektoren des Hauses, so wie die Mitglieder der dortigen Gefängnißgesellschaft haben bisher vergebens versucht, diesem unersetzlichen Mangel abzuhelfen.

Unter den europäischen Regierungen dürfte die belgische wol diejenige sein, welche am umfassendsten für den Schulunterricht in ihren Gefangenhäusern gesorgt hat. Zu Anfange des Jahres 1837 befanden sich in dreizehn von diesen Schulen, jede mit einem Lehrer oder einer Lehrerin für die weiblichen Gefangenen. Der Gehalt dieser Schullehrer stieg in den drei großen bürgerlichen Strafhäusern in Gent, Vilvoorde und St. Bernard bei Antwerpen, so wie im Militairstrafhause zu Aelst auf 1145 bis 1500 Franken (300 bis 400 Thaler Pr. Ct.) im Jahre.

Gesundheit.

Die Sorge für die Gesundheit der Bewohner von Gefangenhäusern erstreckt sich nicht bloß positiv auf die Verhütung ihres Erkrankens oder gar Sterbens, sondern auch negativ auf die entfernteren Bedingnisse beider. Diese sind ins-

beſondere die Sorge für gehörige Luftbeſchaffenheit, für Reinlichkeit, Kleidung und Ernährung der Gefangenen, und Leibesbewegung derſelben, welche größtentheils wieder mit dem erſtgenannten Erforderniſſe, dem Genuſſe reiner und friſcher Luft, zuſammenfällt.

Von den beiden organiſchen Reichen, welche die Schöpfung in ſich ſchließt, den Pflanzen und den Thieren, bedürfen dieſe, als Grundbedingung ihres Daſeins, eben ſo ſehr der Luft als jene des Waſſers. Ohne reine und friſche Luft, welche mit Recht die Lebensnahrung (pabulum vitae) genannt worden iſt, würde der erſte Athemzug des neugebornen Thieres und des ſich den thieriſchen Anfängen entwindenden Menſchen auch der letzte ſein. Da aber der Aufenthalt des Menſchen in der reinſten atmoſphäriſchen Luft dieſelbe allmälig umändert und ihr den zum Blutumlaufe, und mithin auch zur Erhaltung des Lebens nothwendigen Sauerſtoff entzieht, ſo muß dieſer ſtets wieder von Außen her erſetzt werden. Alſo wird die Lufterneuerung oder Ventilation für den im geſchloſſenen Raume lebenden Menſchen die erſte und unausweichlichſte Lebensbedingung. Die Nothwendigkeit der Feſthaltung dieſer Bedingung macht ſich fühlbarer, ſo wie ſich der Aufenthalt in geſchloſſenen Räumen verlängert, und unter allen menſchlichen Zuſtänden ſind daher die des Krankſeins und der Einſperrung diejenigen, welche am meiſten einer ununterbrochenen aber unmerklichen Lufterneuerung bedürfen.

Die Nothwendigkeit, die Lufterneuerung nicht bloß dem Zufalle zu überlaſſen, ſondern durch künſtliche und mechaniſche Mittel und Maſchinen zu regeln, ſcheint ſich zuerſt in den tief im Schooſe der Erde liegenden Bergwerken fühlbar gemacht zu haben. Wir begegnen daher in dem claſſiſchen Lande des Bergbaues, in Deutſchland, der erſten im Jahr 1550 von Georg Agricola angegebenen und ausgeführten Maſchine zur Luftreinigung. Nach dieſen kamen die Schiffe an die Reihe, für deren Geſundmachung Fornell, Deſa-

guliers und Hales erfindungsreich und thätig waren. Zuletzt endlich, veranlaßt durch die 1750 in London von den vor Gericht geſtellten Gefangenen der Old Bailey verbreitete Krankheit, die Gefängniſſe, durch die Bemühungen Sutton's, des großen Arztes Pringle, Nahuys, Häberl's und Anderer [1]).

Doch hatte Howard noch ein Vierteljahrhundert ſpäter, in den meiſten britiſchen und vielen auswärtigen Gefangenhäuſern, über das Kerkerfieber Klage zu führen, welches erſt ſeit ſeiner Zeit allmälig ſeltener geworden iſt.

Es fällt in die Augen, daß die Einrichtung der Gefängniſſe und die in denſelben eingeführte Ordnung einen großen Einfluß auf die Leichtigkeit der Lufterneuerung, alſo auch auf die Geſundheit derſelben ausüben muß. Demzufolge iſt es in den auburnſchen Gefängniſſen, wo der Gefangene, ſo wie er des Morgens aufgeſtanden iſt, ſeine Schlafzelle verläßt, den Tag über ſie entweder gar nicht oder nur für die kurze Dauer der Mahlzeiten wieder betritt, und ſich entweder im Freien oder in der Werkſtätte, dem Eß- oder Betſaale aufhält, leichter eine gehörige Lufterneuerung zu erreichen, als in den nach dem Muſter von Philadelphia errichteten Anſtalten.

Die Vorrichtungen zur Lufterneuerung beſtehen in den auburnſchen Gefangenhäuſern in der äußeren Gebäudeſchachtel in Fenſtern nach Außen, in den freilich ſehr kleinen Schlafzellen, in dem Gitterwerke ihrer Thüre, ſo wie in Oeffnungen über derſelben. Zur Erwirkung eines Luftzuges durch die Zellen würden Oeffnungen in deren Rückwand nöthig ſein, welche, wo ſie vorhanden, meiſt von den Gefangenen, die jenem Zuge abgeneigt ſind, ſorgfältig verſtopft werden. Deshalb, und weil ſie oft von den Zellenbewohnern zu Verbindungen mit einander benutzt wurden, hat man

1) Man vergleiche die Abhandlung von Günther in Henke's Zeitſchrift für Staatsarzneikunde, achtes Ergänzungsheft S. 1 ff.

sie in den meisten Gefängnissen dieser Art gänzlich fehlen lassen. Trotz aller dieser Uebelstände, und ungeachtet der nicht unmittelbar aus dem Freien, sondern aus dem geschlossenen Raume des Brunnens zwischen den beiden Gebäudeschachteln geschehenden Lufterneuerung der Zellen durch die zweite Hand, fand ich dennoch, als ich Montags den 7ten September 1835 Morgens vor fünf Uhr mich in Auburn in den Zellenflügel begab, in welchem die noch eingeschlossenen 500 Sträflinge seit der Kirchzeit des vorgehenden Tages, also siebzehn Stunden lang eingesperrt gewesen waren, die Luft weit reiner, als ich erwartet hatte. So weit ich im Stande war, durch meine ziemlich scharfen äußern Sinne und ohne Eudiometer die Luftreinheit zu erkennen, fand ich dieselbe durch die Ausdünstungen der Menschen, Nachtgeschirre u. s. w. wenig verderbt, wobei aber freilich nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die damalige Jahreszeit noch gestattete, die Fenster der äußeren Schachtel bei Nacht offen zu lassen. Anders mag dies freilich im Winter, als derjenigen Jahreszeit sein, in welcher bösartige Fieber häufiger als in jeder andern entstehen, weil die Luft dann nur selten und unvollkommen erneuert werden kann, wozu denn auch die im Brunnen befindlichen Windöfen nur wenig beizutragen vermögen. Auch läßt sich nicht leugnen, daß wegen des mangelnden Luftzuges durch die Zellen, besonders in den unteren, selbst bei Tage, einiger Geruch mitunter wahrgenommen wird.

Weit zweckmäßiger für Lufterneuerung als die eigentlichen auburnschen Zellen sind, trotz ihres geringen Umfanges, die in der oben beschriebenen kingstonschen Anstalt, einer Abart jenes Systems.

In den pennsylvanischen Anstalten, deren Zellen von ihren Bewohnern selten oder niemals verlassen werden, hat die Aufgabe der Lufterneuerung ihre höchste Schwierigkeit erreicht. Man hat es daher dort nur sehr allmälig und schrittweise gewagt die Sträflinge auf einen einzigen Raum für

die Zeit ihrer Gefangenschaft zu beschränken. In den drei in Philadelphia zuerst erbauten Flügeln des neuen Strafhauses enthielten die Zellen etwa 1000 bis 1100 Cubikfuß Luft, aber dagegen anstoßende Spazierhöfchen. Als man im vierten, fünften und sechsten Flügel der nämlichen Anstalt eine obere Zellenreihe auf die untere setzte und die Spazierhöfe für beide Reihen wegfallen ließ, gab man 24 Sträflingen jedem zwei Zellen, deren eine zum Schlafen, die andere zum Wohnen und Arbeiten, besonders stäubender Stoffe diente. Endlich ist in dem siebenten und letzt erbauten Flügel zwar jeder Sträfling auf eine einzige Zelle für den Tag und die Nacht beschränkt worden, aber diese enthält in der oberen Zellenreihe 1175 Cubikfuß Luft, und in der unteren noch beträchtlich mehr. Dies ist demnach eine um die Hälfte größere Luftmasse, als die erfahrensten Aerzte von jeher, selbst für einen Kranken verlangt haben, nämlich Sir Gilbert Blane 600 [1]), und Niemann 770 Cubikfuß Luft [2]). Außerdem erhellt aus der oben gelieferten Beschreibung dieser Zellen, daß sie nicht nur durch eine weite Oeffnung mit der äußeren Luft in Verbindung stehen, sondern auch durch eine dieser gegenüber liegende und den Gefangenen unzugängliche mit der inneren Luftschicht des Zellenflügels zusammenhangen. Auf diese Weise hat man es, wie ich mich durch den Augenschein überzeugt habe, fast unmöglich gemacht, daß die Luft der Zelle weder bei Tage noch bei Nacht durch ihren Bewohner oder durch Ausdünstungen des Abtritts, der Speisen u. s. w. jemals verderbt werde.

Das Ergebniß aller dieser Bemühungen ist gewesen, daß selbst die kleineren philadelphiaschen Zellen mit ihrer Luftmenge von 1175 Cubikfuß, weit über den auburnschen mit nicht mehr als 161 Cubikfuß Luft stehend, auch durch ihre

---

1) (London) Medico-Chirurgical Transactions Bd. 4. S. 115.

2) Niemann's Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft. (Leipzig 1813, 8.) Bd. 1. S. 542.

ununterbrochene Ventilation aus dem Freien, im Gegenſatze mit der auburnſchen Erneuerung der Luft aus dem geſperrten Raume des Brunnens, in dieſer Hinſicht weit vorzüglicher ſind. So konnte man es demnach wagen, den Sträfling im geſunden wie im kranken Zuſtande, ſtets in dem nämlichen geräumigen hohen und luftigen Zimmer zu laſſen, und die Erfahrung hat bisher die Gefahrloſigkeit hiervon, in Philadelphia wie an andern Orten mehrfach beſtätigt.

Der Sorge für die Lufterneuerung zunächſt ſteht die für die Reinlichkeit des Gefängniſſes. In ſo weit ſie die Perſon des Gefangenen angeht, wird ſie in den pennſylvaniſchen Gefängniſſen durch ein gleich beim Eintritte in die Anſtalt gegebenes warmes Bad befördert. Ferner durch tägliches Waſchen, in den auburnſchen Gefangenhäuſern im Hofe, in den pennſylvaniſchen in den Zellen, welche durch den in denſelben angebrachten Hahn jeden Augenblick den nöthigen Waſſerbedarf erhalten. Desgleichen durch Spucknäpfe, waſſerdurchſpülte Abtritte, und durch zweimaliges Weißen der Zellen im Jahre. Die Zellen ſelbſt werden täglich ausgefegt, ſo oft es nöthig iſt, geſcheuert, und ſind Muſter von Sauberkeit und wohlthuender Ruhe.

Die Lagerſtätte, welche jeder Sträfling in Ordnung halten muß, beſteht gewöhnlich aus einer, bei Tage aufwärts an die Wand zu ſchlagenden Bettlade, ſeltner aus einem eiſernen oder hölzernen mit ſtarkem Leinen überſpannten Rahmen, oder gar aus einer Hangematte. Das Bettzeug bildet in Philadelphia ein Reisſtrohſack und eine Decke (Coverlet). Außerdem erhält der Sträfling im Sommer eine und im Winter zwei Wolldecken. Bettlaken werden in Philadelphia jedem Sträfling zwei gegeben, von denen wöchentlich eins erneuert wird, ſo daß keines länger als vierzehn Tage im Gebrauche bleibt. In der erſten Woche ſeiner Dienſtzeit liegt das Bettlaken über dem Schlafenden, in der zweiten unter

demselben, weil das obere Laken erfahrungsmäßig minder schmutzig wird als das untere.

In den auburnschen Gefangenhäusern, deren untere Zellenreihe minder trocken und warm ist, als die oberen, belegt man gern diese zuerst mit Gefangenen, welche, wenn man jene in Gebrauch nehmen muß, eine Wolldecke mehr in den unteren als in den oberen Reihen erhalten. In Singsing werden sogar jedem Sträflinge, wenn er es begehrt, vier bis fünf Wolldecken zur Erwärmung verabreicht.

Die Kleidung besteht in einer durch ihre Farben ausgezeichneten Gefängnißtracht. Sie wird dem Sträflinge, der Sicherheit und Reinlichkeit halber, beim Eintritte in die Anstalt von dieser verabreicht und dagegen die von ihm mitgebrachte bis zu seiner Entlassung aufbewahrt.

Die Bekleidung der Männer ist im Sommer von Baumwolle, im Winter von grobem Tuch, und besteht aus langen Beinkleidern, Weste und Jacke. Die des Sommers wird oft gewechselt und dann gewaschen. Die weibliche Kleidung besteht aus Röcken, Jacke, Halstuch und Haube, dem Stoffe nach auf ähnliche Weise, nach der Jahreszeit abgestuft.

An Leibwäsche erhält der Sträfling bei der großen Verschiedenheit der Jahreszeiten in Amerika, mit ihren tropischen Sommern und fast polarischen Wintern, in Philadelphia, in diesen eins, in jenen zwei baumwollene Hemden, wenn der Arzt nicht Flanell für nöthig hält. Im Winter wird auch den Männern eine Nachtmütze, und Allen jede vierzehn Tage ein Paar wollene Strümpfe gegeben, im Sommer aber ein Paar baumwollene.

Die Ernährung der Gefangenen steht in Amerika, eben so wie die der im Zustande der Freiheit Lebenden, an Reichlichkeit weit über dem, was in Europa, selbst in den

nordiſchen Ländern gebräuchlich iſt. Ja, es hat die der Gefangenen ſogar noch den Vorzug vor der der freien Leute, daß ſie aus pflanzlicher und thieriſcher Koſt zuſammengeſetzt iſt, während dieſe, gewiß nicht zum Vortheile der Geſundheit, faſt ausſchließlich von Fleiſch leben, welches allgemein dreimal am Tage genoſſen wird. Auch die Gefangenen haben täglich ihre drei warmen Mahlzeiten, welche in Philadelphia auf folgende Weiſe zuſammengeſetzt ſind.

Zum Frühſtück wird ein Pfund mittelfeines Waizenbrot und eine Pinte Cacaotrank, mit Syrup verſüßt, gegeben. Zum Mittageſſen täglich dreiviertel Pfund friſches Rindfleiſch ohne Knochen, wovon Suppe gekocht worden iſt, oder ein halbes Pfund geſalzenes Schweinefleiſch, eine Pinte Suppe und ſo viel Kartoffeln, als der Gefangene eſſen will. Abends Maismuß, gleichfalls nach Begehren. Außerdem empfängt jeder Zellenbewohner monatlich eine halbe Gallone Syrup, ſo wie Salz und manchmal auch Eſſig, zur beliebigen Würze für Speiſe und Trank.

In den auburnſchen Strafanſtalten, wo der Gefangene ſich mehr in der freien Luft aufhält und bewegt, und auch gewöhnlich ſchwerere Arbeiten verrichtet, iſt dieſe Ernährung noch reichlicher. So erhält jeder Sträfling in Auburn täglich zwanzig Loth Waizenmehl, eben ſo viel Maismehl, 28 Loth Rind- oder 20 Loth Schweinefleiſch, ein halbes Weinglas voll Syrup, und Roggenkaffee, der mit Syrup verſüßt iſt. Ueberdies werden noch für 100 Köpfe drittehalb Buſhel Kartoffeln, oder fünf Achtel Buſhel Bohnen, vier Quart Salz, eben ſo viel Eſſig und ein Loth Pfeffer gegeben.

In Singſing bekommt jeder Sträfling täglich ein halbes Pfund gutes Roggenmehl und 24 Loth geſiebtes Maismehl, zu Brot verbacken, ein Pfund friſches Rindfleiſch ohne Knochen, oder dreiviertel Pfund Schweinefleiſch und ein halbes Weinglas voll Syrup. Für 500 Köpfe werden zehn Monate des Jahres über vier Quarter Roggen in der Hülſe, drei Buſhel Kartoffeln, zwei Quart Eſſig und ein halbes

Loth Pfeffer verabreicht. In den beiden heißen Monaten, vom 15ten Juni bis 15ten August, werden für diese täglich 40 Pfund Reis gegeben. Das Gesammtgewicht der täglichen Kost eines jeden Sträflings beträgt sechs Pfund und achtzehn Loth.

Diese zu einem beträchtlichen Theile aus Fleisch, aber auch aus Pflanzenstoffen bestehende Kost entspricht dem Bedürfnisse des Menschen, bei dem schon der Bau der Zähne und des Verdauungskanals auf die Zuträglichkeit einer aus beiden organischen Reichen zusammengesetzten Nahrung für denselben schließen läßt. Sie sichert vor Krankheiten, wie die in Milbank, mindestens größtentheils, durch fast alleinige Pflanzenkost erzeugte, welche in einem skrofulösen, halb entzündlichen Unterleibsübel bestand, das die geschicktesten londonschen Aerzte, selbst bei den deshalb aus dem Gefängnisse entfernten Sträflingen, nicht zu heilen vermochten, so daß die Krankheit denselben als Strafe angerechnet und sie alle vom Könige begnadigt wurden [1]).

Wie man indeß auch auf der andern Seite zu weit gehen könne, zeigen nicht nur die von Magendie und anderen Naturforschern angestellten Versuche der Fütterung von Thieren mit stickstofffreien Nahrungsmitteln, wie Zucker, Butter u. dgl., welche sie krank machten, und Abmagerung, so wie Vereiterung und Ausfallen der Augen nach sich zogen, sondern auch folgendes, durch Mittheilung des Dr. Wright, Gefängnißarztes zu Columbus in Ohio, dort von mir in Erfahrung gebrachte merkwürdige Ereigniß. Nach Vollendung des ersten Zellenflügels der neuen Strafanstalt in Co-

1) Man vergleiche Julius Gefängnißkunde S. 821 ff. Nach Hrn. Villerme's Angabe soll 1828 in der Strafanstalt in Melun eine ähnliche Seuche geherrscht haben, welche die Verwaltung zu einer Verbesserung der Kost nöthigte. *(Férusac)* Bulletin des Sciences géographiques, Économie Publique, Voyages, Bd. 14. (Paris 1828, 8.) S. 78.

lumbus im Jahre 1834 war es lange ungewiß, ob man dieſelbe beziehen könne oder dürfe, ohne der Geſundheit der Gefangenen zu ſchaden. Gegen Ende Oktobers des genannten Jahres wurde dieſe Frage endlich bejahend entſchieden und die Anſtalt am 29ſten deſſelben Monats mit Sträflingen beſetzt. Nun hatte man aber wegen des Hinhaltens der Entſcheidung keinen Wintervorrath von Gemüſen auflegen gekonnt, wie auch keine am Orte oder in der Nähe für Geld zu erlangen waren. Man ernährte daher die Sträflinge den ganzen Winter durch mit Fleiſch und Brot. Die Folge hiervon war, daß ſich unter ihnen eine Krankheit entwickelte, welche ſich zuerſt durch ein ſcharbockartiges Uebel mit Bläue und Entfärbung der Schenkel, Beine, Kniekehlen u. ſ. w. äußerte. Erſt im Frühlinge war man im Stande, aus einer Entfernung von 100 engliſchen Meilen Kartoffeln mit ſchweren Koſten kommen zu laſſen. Alsbald nahm die Anzahl der Kranken, welche, bei einer Bevölkerung von 200 Sträflingen, 50 bis 60 betrug, bedeutend ab, und allmälig verſchwand das Uebel ganz.

Faſt eben ſo wichtig als die Ernährung iſt die Bewegung für die Geſunderhaltung des Gefangenen. Man kann den Nutzen derſelben, als aus zwei Beſtandtheilen zuſammengeſetzt betrachten. Dieſe ſind, der Genuß der friſchen Luft, der mit der bereits gedachten Lufterneuerung faſt zuſammenfällt, und die aus dem mannichfaltigen Gebrauche der verſchiedenen Muskeln, Sehnen, Bänder und Knochen bei der Bewegung erwachſende leibliche Stärkung.

Der Genuß der friſchen und reinen Luft möchte ſich in den beiden Hauptarten der amerikaniſchen Gefängniſſe, in den auburnſchen und philadelphiaſchen, ungefähr gleich ſtehen. Denn wenn derſelbe in den erſten für den Tag, durch mehrmalige Wanderungen aus den Schlafzellen über die Höfe nach den Werkſtätten und wieder zurück, Vortheile gewährt,

so bietet dagegen bei diesen die Nacht eine reine, stets sorgfältig erneuerte Luft in ihren geräumigen Zellen in beträchtlicher Menge dar, welche in den engen Schlafzellen jener sparsam ist, und nur aus dem eingeschlossenen Raume des Brunnens ersetzt wird. Für den Tag haben zwar nicht alle philadelphiasche Zellen Spazierhöfe, indeß findet bei den auburnschen Gefängnissen gar keine eigentliche Spazierstunde statt, da alle nicht bei der Arbeit in oder außer den Werkstätten, oder im Eß- und im Betsaale verlebte Zeit in den Schlafzellen zugebracht werden muß.

Der andere Bestandtheil der Bewegung, die durch den Gebrauch und durch Anstrengungen hervorgebrachte Stärkung des Leibes, ist bei der sich auf jeden einträglichen Gegenstand ausbreitenden Verschiedenheit und ermüdenderen Natur der Arbeiten in den auburnschen Anstalten gewiß in höherem Maße als in den philadelphiaschen Gefängnissen zu finden.

Die Krankheiten, denen Gefangene, insbesondere langzeitige unterworfen sind, und das Verhältniß ihres Eintretens zur Gefangenzahl müssen sorgfältig von den sich für die Sterblichkeit derselben ergebenden Verhältnissen unterschieden werden. Man bemerkt schon im freien Dasein des einfach lebenden, am Nothwendigsten selten Mangel leidenden, aber der Bequemlichkeiten und Vortheile städtischer Zusammendrängung enthobenen Landmannes, daß derselbe selten erkrankt, dagegen aber in zarter Jugend, oder sobald ihn eine hitzige Krankheit aufs Lager wirft, unterliegt, während der siechende Städter, ja selbst der ärmere, erst spät vom Tode hingerafft wird. Bei Jenem, mehr im Naturzustande lebenden ist das irdische Dasein Genuß, und Krankheit Tod, bei Diesem, im Besitze der Vor- und Nachtheile der Gesittung, das Leben ein langes Krankseín und der Tod das Ergebniß leiblicher Erschöpfung.

Dieser Gegensatz gilt in noch viel höherem Maße von

den Lebenszuständen der zusammengehäuften, Städte in den Städten bildenden Gefangenen, und diejenige Art der Gefangenschaft, welche dieses künstliche Dasein aufs höchste treibt, wird mehr Kranke und weniger Todte liefern, als die dem Leben in der Freiheit näher tretende Straf- und Gefangenschaftsweise. Die Krankheiten nun, denen die Gefangenen unterliegen, kann man füglich in zwei große Abtheilungen zerfällen.

Die erste Classe von Gefängnißkrankheiten besteht aus solchen, welche durch Uebertretung der bisher betrachteten Vorbedingungen der Gesundheit, der Lufterneuerung, Reinlichkeit, gehörigen Kleidung, Ernährung und Leibesbewegung, so wie durch die Zusammendrängung in beschränkte Räume entstehen. Man muß freudig anerkennen, daß solche Uebel, denen ja auch so viele redliche Arme in großen Städten unterliegen, und insbesondere das einst so verderbliche Kerkerfieber, welches in unsern Tagen wieder in Malaga, unter den zu Kriegsgefangenen gemachten Karlisten erschienen ist, in den amerikanischen Gefangenhäusern verschwunden sind. Das letzte Beispiel dieser Art ist dort wahrscheinlich in der virginischen Strafanstalt in Richmond vorgekommen, wo man eine Zeit lang Sträflinge in feuchten unterirdischen Zellen aufbewahrte. Diese Zellen werden aber, wie ich mich durch den Augenschein überzeugt habe, jetzt gar nicht mehr gebraucht, und die Folge hiervon, so wie von mehreren andern dort getroffenen verständigen Verbesserungen zur Begünstigung der Ventilation ist gewesen, daß die beiden letzten einsichtsvollen Vorsteher jener Anstalt, die Herren Parsons und Morgan, deren Krankenzahl und Sterblichkeit so beträchtlich vermindert haben, wie es Klima, Lage und die ursprüngliche zweckwidrige Bauart nur gestatten wollten. Auch selbst in denjenigen amerikanischen Staaten, welche verbesserte Gefängnisse noch ganz entbehren, wie z. B. in Südcarolina, habe ich nichts dem Kerkerfieber Aehnliches wahrgenommen oder in Erfahrung gebracht.

Wie die erste bisher betrachtete Classe der Gefängniß-krankheiten aus solchen bestand, die bei gehöriger Fürsorge zu vermeiden gewesen wären, so schließt dagegen die zweite Classe solche Uebel in sich, deren mindestens theilweise Erscheinung unvermeidlich erachtet werden muß. Dies sind hauptsächlich Leiden, welche aus dem plötzlichen Uebergange von der Freiheit zur Haft, von dem häufigen Aufenthalte in der freien Luft und der beliebigen Leibesbewegung zur Einsperrung, von der größten Ungebundenheit zur strengsten Ordnung, vom Müssiggange zur Arbeit, und vor Allem aus den reinen und unreinen, niederdrückenden Gefühlen und Leidenschaften entstehen, die auf jeden Gefangenen einstürmen, besonders aber und plötzlich auf den Sträfling nach seiner Verurtheilung, der in Amerika eine kürzere Haftzeit als in Europa und vorzüglich in Deutschland vorangeht. Diese Uebel sind, vom Leiblichen zum Geistigen übergehend, am häufigsten Wassersuchten, Schwindsuchten, Krankheiten des Lymph- und Drüsensystems, Zehrungen, Durchfälle, Verstopfungen, Verschleimungen, Anschoppungen aller Art, Mutterkrämpfe, Heimweh, Trübsinn u. s. w.

In besonderer Beziehung auf die pennsylvanischen Gefangenhäuser ist noch die Vermuthung aufgestellt worden, daß sie die Zahl der durch die Einsperrung entstehenden Kranken steigern, indem sie vorzugsweise Seelenstörungen hervorrufen, oder doch befördern. Ob und in wie weit diese, auf der tieferen geistigen Einwirkung der gedachten Art der Strafgefangenschaft fußende Behauptung gegründet sei, soll wegen der Wichtigkeit des Vorwurfes von mir ausführlich in dem nächsten Abschnitte erörtert werden, welcher der Vergleichung der beiden Arten der amerikanischen Besserungssysteme gewidmet ist.

Da man bisher in den europäischen Strafanstalten, wie außerhalb derselben, weit mehr auf die Sterblichkeit als auf die Krankheitszustände ihrer Bewohner sah, fehlt es selbst in

jenen an hinreichend ausführlichen Ueberſichten der Erkrankten, der Jahreszeit der herrſchenden Uebel, ſo wie an Angaben über ihre Natur und Stärke. Die beiden letzten Umſtände ſind es indeß, von denen es abhängt, ob der Erkrankte im Stande war, im Hauſe umherzugehen, oder ob er in die Krankenabtheilung aufgenommen werden mußte. Die Kranken der letzten Art, bei uns Lazaretkranke genannt, werden in den meiſten Gefangenhäuſern Europas und Amerikas, weil ſie nicht arbeitsfähig ſind, wegen der auf dieſe Weiſe entſtehenden verdienſtloſen Krankheitstage, allein in den Büchern und Verzeichniſſen aufgeführt. Ueber die andere, wegen ihres Umhergehens in der Anſtalt, Revierkranke genannte Art der Erkrankten ſchweigen gewöhnlich die Gefängnißberichte ganz.

Die von mir, theils unmittelbar aus den Aufzeichnungen der amerikaniſchen Strafhäuſer, theils durch gefällige Mittheilungen ihrer Aerzte, über die alljährig in ihnen Erkrankten zuſammengebrachten Ergebniſſe theile ich wegen der tief eingreifenden Natur der dortigen beiden Gefängnißſyſteme wieder nach dieſen ab. Gleichzeitig bemerke ich, daß ich in jedem Gefangenhauſe die Anzahl der Erkrankten, ſo wie auch die der weiterhin anzugebenden Todten, mit der Geſammtzahl ſeiner Bewohner in jedem Jahre verglichen habe, welche letzte, aus deſſen Beſtande bei Jahresanfang und aus allen während des Jahres Aufgenommenen zuſammengeſetzt, alſo von der durchſchnittlichen Bevölkerung des Jahres etwas verſchieden iſt. Wohl wiſſend, daß dieſe letzterwähnten Durchſchnittszahlen, welche aber in Amerika nicht immer mit Sicherheit in Erfahrung zu bringen waren, der Genauigkeit halber hier eigentlich hätten in Rechnung genommen werden ſollen, muß ich doch bemerken, daß dieſelben, weil hier von Strafanſtalten mit ſelten wechſelnden langzeitigen Bewohnern die Rede iſt, nur wenig von denjenigen Zahlen abweichen, deren ich mich zu bedienen im Stande geweſen bin.

Den Anfang machen auch hier wieder die vollständigsten mir gewordenen Angaben, die über die Krankheiten in Auburn in den neun Jahren von 1826 bis 1834, die bei einer durchschnittlichen Sträflingszahl von 592 Köpfen, beständig sieben bettlägerige und 22 umhergehende Kranke geliefert haben, also zusammen 29, oder den zwanzigsten Theil der Bevölkerung. (Man vergleiche die sechzigste Tafel). Die Angaben über Boston, welche die acht Jahre von 1828 bis 1835 umfassen, und die sich mit denen über Auburn vergleichen lassen, liefern durchschnittlich für jenes Gefängniß, bei 359 Sträflingen, funfzehn Kranke, was also, mit Ausschluß der Cholerakranken des Jahres 1832, den vier und zwanzigsten Theil der Bevölkerung als Krankenbestand geben würde. Rechnet man indeß die 196 Cholerakranken hinzu, was gewiß nicht als unbillig betrachtet werden darf, da viele von ihr Ergriffene auch ohne ihren Einbruch, wenn gleich an anderen Uebel erkrankt sein würden, so erhält man täglich achtzehn Kranke auf 359 Sträflinge, oder grade wie in Auburn ein Zwanzigstel der Bevölkerung als Krankenbestand (Man vergleiche die ein und sechzigste Tafel). In Singsing waren in den vier Jahren 1829 bis 1832, bei jährlich 982 Sträflingen, in Allem 751 erkrankt, welche sich noch über das dort sehr verderbliche Cholerajahr 1832 erstreckende Angabe wahrscheinlich nur die bettlägerigen oder Lazaretkranken begreift. (Man vergleiche die zwei und sechzigste Tafel). In dem südlicher gelegenen Baltimore endlich, wo das Klima minder gesund als in den Staaten Massachusetts und Neu-York ist, und dessen Strafanstalt auch wol ohne die große Sorgfalt der bereits erwähnten verwaltet wurde, kommen in den zwei Jahren 1831 bis 1833, bei jährlich 430 Sträflingen, 933 Kranke vor. Jeder Bewohner der Anstalt war also öfter als zwei mal im Jahre erkrankt, und das Verhältniß der Kranken zu den Sträflingen dort fast drei mal so groß als in Singsing, un-

geachtet die Choleraepidemie im letztgenannten Strafhauſe ärger wüthete als in jenem (Man vergleiche die drei und ſechzigſte Tafel).

Von den pennſylvaniſchen Anſtalten kann ich durch die Mittheilungen des in Gefängnißkrankheiten ſehr erfahrenen Arztes Dr. Franklin Bache in Philadelphia berichten, daß in der dortigen neuen Strafanſtalt mit beſtändiger Trennung von den Mitgefangenen, in den beiden Jahren 1834 und 1835 jährlich unter 353 Sträflingen, in Allem nur 271 Kranke vorgekommen ſind (Man vergleiche die vier und ſechzigſte Tafel). Dies wären alſo eben ſo viele als in Singſing, deſſen nördlichere Lage doch der Geſundheit zuträglicher, als die von Philadelphia iſt, wenn gleich etwas mehr als in Auburn und Boſton, die noch nördlicher, alſo auch geſünder liegen. Oder mit andern Worten, von 100 Sträflingen erkrankten in Philadelphia wie in Singſing im Jahre 77, in Baltimore 217, und in Auburn wie in Boſton 59, wobei freilich vorausgeſetzt, aber nicht dargethan iſt, daß in Singſing die umhergehenden oder Revierkranken mitgezählt wurden. Noch verdient bemerkt zu werden, daß von allen genannten Anſtalten die philadelphiaſche diejenige iſt, in der kein einziger Cholerafall vorkam, obgleich dieſe Krankheit in der benachbarten großen Stadt in ziemlicher Stärke herrſchte, wobei ich es indeſſen dahingeſtellt ſein laſſen will, ob dieſe Befreiung von der Seuche der Unkenntniß der Sträflinge von deren Nähe, oder der Geſundheit der Anſtalt beigemeſſen werden muß.

Im geraden Gegenſatze mit der philadelphiaſchen Strafanſtalt ſteht die in Richmond für Virginien, in welcher die obengedachten ungünſtigen Umſtände auf Vermehrung der Krankheit und Sterblichkeit eingewirkt haben. Indeß hat dort durch die nach dem Brande des Jahres 1823 vorgenommenen baulichen und andern Veränderungen, von da an bis zum Jahre 1834, eine ununterbrochene beträchtliche Ab-

nahme der Krankenzahl stattgefunden. Diese ist sogar von 1832 bis 1835 nicht viel größer als die der Sträflinge gewesen, was mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse nicht hoch zu nennen ist (Man vergleiche die fünf und sechzigste Tafel).

Die vollständigsten der wenigen brauchbaren europäischen Aufzeichnungen, welche ich, bei dem bereits gerügten Mangel, mit diesen amerikanischen Verhältnissen zu vergleichen im Stande bin, verdanke ich der Güte des Hrn. Dr. Lefevre, Arztes der Strafanstalt in Poissy bei Paris. Diese Anstalt, welche freilich in ihren kurzdauernden Bewohnern (die langzeitigen Sträflinge kommen nach Melun) den Auswurf der durch Laster aller Art herabgesunkensten Pariser Bevölkerung enthält, von der nach der Angabe eines wohlunterrichteten Gefängnißvorstehers neun und dreißig Vierzigstel syphilitisch gewesen sind, hatte in den sechs Jahren 1830 bis 1835, jedes einzeln betrachtet, 5859 Bewohner. Von diesen erkrankten 3933 oder 67 vom Hundert, also bei einer Bevölkerung, der vermuthlich keine andre der Welt an Krankheitsempfänglichkeit gleich kömmt, und bei sehr genauer Beaufsichtigung der Kranken, die dort ein gutes neuerbautes Lazaret haben, dennoch nicht mehr Kranke als in den besten amerikanischen Anstalten. Ein Ergebniß, welches schlagend für die in Europa durch günstigere klimatische Verhältnisse herbeigeführte größere Gesundheit und seltnere Krankheit spricht, dann aber auch zeigt, wie hoch die wohl eingerichteten amerikanischen Buß- und Besserungshäuser über den europäischen Strafanstalten stehen müssen, um im Stande zu sein, so nachtheiligen Naturzuständen mit Erfolg entgegenzuarbeiten [1]).

1) Von der Strafanstalt in Nimes, die bloß Männer und wenige Kinder enthält, wird sogar berichtet, daß 1885 daselbst, bei 1219 Sträflingen, 1277 ins Lazaret kamen, also jeder mehr als einmal im Jahre. Es starben von den 1219 Sträflingen 167, oder einer auf 11,34, in der Stadt Nimes aber, die im August des genannten Jahres

In dem größten aller franzöſiſchen Zuchthäuſer, der einſt ſo berühmten Bernhardinerabtei Clairvaux, welche freilich in einem etwas feuchten Thale gelegen iſt, war in jedem der zehn Jahre von 1826 bis 1835 ein Vierzehntel der Bevölkerung beſtändig krank, alſo beträchtlich mehr als in Auburn, Boſton und Philadelphia. In dem größten franzöſiſchen Galeerenhofe in Breſt betrug der tägliche mittlere Krankenbeſtand in den funfzehn Jahren von 1821 bis 1835 nur halb ſo viel als in Clairvaux, nämlich ein Achtundzwanzigſtel ſeiner Bewohner.

In ſämmtlichen neunzehn franzöſiſchen Strafanſtalten war im Jahr 1835 der ſiebzehnte Theil der Sträflinge beſtändig krank, oder jeder von ihnen etwas über 22 Tage im Jahre (348574 Krankheitstage auf 5749012 Gefangenſchaftstage), wobei aber die umhergehenden Kranken nicht mitgerechnet ſind [1]).

In dem ſchönen belgiſchen Zuchthauſe in Gent waren 1834 unter 1531 dort geweſenen Gefangenen 730 bettlägerige Kranke, und 1835 von 1526, 1044, im erſten Jahre alſo nicht die Hälfte und im letzten mehr als zwei Drittel der Bevölkerung. Vergleicht man die tägliche durchſchnittliche Bevölkerung des Hauſes (1834 1249, 1835 1196) mit der täglichen mittleren Krankenzahl (1834 51 und 1835 65), ſo beträgt dieſe 1834 ein Vierundzwanzigſtel und 1835 ein Achtzehntel von jener.

In dem Beſſerungshauſe in Milbank bei London waren in den fünf Jahren 1830 bis 1834 bei einer durchſchnitt-

---

340 bis 350 Menſchen an der Cholera einbüßte, welche das Strafhaus verſchonte, war das Sterblichkeitsverhältniß der gleichaltrigen männlichen Einwohner nicht höher als eins zu 31,65. Man vergleiche hierüber die ſchätzbaren Nachrichten des Hrn. *Boileau de Castelnau* in den Annales d'Hygiène publique et de Médecine légale Bd. 15. S. 461 ff.

1) Maisons Centrales de Force et de Correction. Analyse des Réponses des Directeurs à une Circulaire Ministérielle du 10 Mars 1834 sur les Effets du Régime de ces Maisons (Paris, 1836, 4.) S. 94.

lichen Bevölkerung von 441 Sträflingen, beständig 23, d. h. ein Neunzehntel oder fünf und zwei Neuntel vom Hundert bettlägerige Kranke [1]).

In den Grafschaftsgefängnissen (Gaols) und Grafschaftszuchthäusern (Houses of Correction) Englands, so wie in denen von siebzehn der größten Städte, welche dem Gefängnißgesetze von 1823 unterliegen und die nur kurzzeitige Haftlinge und Sträflinge enthalten, betrug die größte gleichzeitige Krankenzahl ein Funfzehntel der Bevölkerung, und im ganzen Jahre die Kranken ein Achtel aller Gefangenen. Die einzelnen Gefängnisse waren hierbei so verschieden, daß, während die Krankenzahl in Wincheſter eins vom Hundert betrug, sie in Bristol auf 86 vom Hundert stieg [2]).

In Genf kamen in der, sich der auburnschen Einrichtung nähernden neuen Strafanstalt mit nächtlichen Einzelzellen, in den acht Jahren von 1826 bis 1833, auf hundert Gefangenschaftstage jedes Sträflings, im höchsten Falle 3,85, im niedrigsten 0,55 Tage der Krankheit [3]). In den zehn Jahren von 1826 bis 1835 waren von durchschnittlich 52,28 Sträflingen, 2,86 oder etwas mehr als ein Zwanzigstel stets krank [4]).

Einen paßlichen Uebergang von der Betrachtung der Krankheiten der Gefängnisse zur Sterblichkeit in denselben mag die Bemerkung bilden, daß, trotz aller Vervollkommnung der Quarantaine gegen vorzugsweise ansteckende Krankheiten,

---

1) First Report from the Select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the present State of the several Gaols and Houses of Correction in England and Wales. Ordered to be printed, 12th May 1835. (42) S. 39.

2) *Crawford* a. a. O. S. 34.

3) *L. G. Cramer-Audéoud* Documens sur le Système Pénitentiaire et la Prison de Genève (Genève, 1834, 8.) S. 25.

4) Recueil de Documens relatifs à la Prison Pénitentiaire de Genève (Genève, 1830, 8.) mit handschriftlichen Zusätzen bis 1836. Erste Tabelle.

die verbreitetste Seuche neuerer Zeit, die morgenländische Brechruhr oder Cholera, zwar im Ganzen genommen in Amerika weit weniger ausgedehnt und verderblich als in Europa gehauset hat, dagegen aber in die dortigen Gefängnisse häufiger als in die europäischen eingedrungen ist. Sie herrschte in der neuen Welt am stärksten 1832, und sehr viel schwächer 1834, besonders in den ihre Bewohner von der Außenwelt am mindesten abschränkenden auburnschen Strafhäusern. Am bedeutendsten war sie in Singsing, Boston, Baltimore, Nashville, Frankfort und Richmond, welche letzte Anstalt jedoch nicht zu den auburnschen gerechnet werden darf. In den beiden damals allein erst im Gange seienden pennsylvanischen Strafanstalten in Philadelphia und in Pittsburg ist die Krankheit gar nicht wahrgenommen worden [1]).

Die Ursachen der Sterblichkeit in den verschiedenen Gefängnissen sind denen der Krankheiten entsprechend. Indeß kann man nach der Wahrnehmung des bereits genannten Dr. Bache in Philadelphia annehmen, daß drei Viertel aller Todesfälle in den Gefängnissen von Brustübeln herrühren, unter denen wieder die Lungensucht (Phthisis pulmonalis) den ersten Platz einnimmt. So starben in den acht Jahren 1825 bis 1832 in der alten Strafanstalt in Philadelphia, unter durchschnittlich 531 Gefangenen, jährlich 32 und ein halb, und unter diesen Todten hatten durchschnittlich zwanzig an Lungenübeln gelitten, und neun und ein halb starben an der eigentlichen Lungensucht.

Eine allgemeine Betrachtung der Sterblichkeit, über welche die Quellen reichlicher als über die Krankheiten fließen, wird sogleich zeigen, ob sich auch bei jener ähnliche Verhältnisse als bei diesen wahrnehmen lassen. Die zuverlässigsten von mir in den amerikanischen Anstalten gesammelten Sterb-

1) Man sehe im Anhange die neunte Beilage.

lichkeitsangaben erstrecken sich über acht derselben. Jedoch können diese nicht alle unter einen Gesichtspunkt zusammengestellt, sondern müssen wegen ihrer verschiedenartigen Abfassung auf zwiefache Weise betrachtet werden.

Die erste Berechnungsart der Sterblichkeit vergleicht, ähnlich der bei den Krankheitsfällen angewendeten, die Todten jedes Jahres mit der Gesammtzahl der im Laufe desselben in jedem Gefängnisse aufbewahrt gewesenen Sträflinge. Hiernach gaben die fünf Strafhäuser in Greenwich, bei Neuyork, in Singsing, Baltimore, Philadelphia und Auburn, von denen das erste, jetzt eingegangene, ohne alle Einwirkung irgend eines der amerikanischen Besserungssysteme gedacht werden muß, in einem Zeitraume von mehreren Jahren folgende Verhältnißzahlen. In Greenwich starb jährlich der zwanzigste, in Singsing der ein und zwanzigste, in Baltimore der fünf und zwanzigste, in Philadelphia der sechs und funfzigste, und in Auburn mit einer fast durchaus ländlichen Bevölkerung der sechs und sechzigste Sträfling. (Man vergleiche die sechs und sechzigste Tafel).

Dieser Berechnungsweise des Sterblichkeitsverhältnisses bin ich im Stande, entsprechende amtliche Angaben zweier europäischen Strafanstalten zur Seite zu stellen. Diese sind das bereits erwähnte Poissy, wo in den sechs Jahren von 1830 bis 1835, unter 5859 Sträflingen, 168 gestorben sind, also der fünf und dreißigste. Desgleichen Naugard, die Strafanstalt für die Provinz Pommern, mit einer fast ganz ländlichen Bevölkerung, welche in den fünf Jahren von 1828 bis 1832, unter 3106 Sträflingen, nur 50 Todte zählte, also den zwei und sechzigsten, mithin zwischen Philadelphia und Auburn in der Mitte stehend. Dies möchten aber auch nicht unwahrscheinlich die Endpunkte der Sterblichkeit in geordneten europäischen Strafhäusern sein, da Poissy, wie bereits erwähnt worden, den Abschaum der pariser Bevölkerung enthält, Naugard aber die seinige aus einer fast nur Ackerbau treibenden und sehr wenige Verbrecher

zählenden Provinz zieht. Beide Anstalten dürfen indeß um so eher verglichen werden, als sie, trotz ihrer veralteten Gefangengebäude, doch beide einer sorgfältigen und umsichtigen Verwaltung genießen.

Anders und minder befriedigend erscheinen die amerikanischen Ergebnisse, wenn man nach einer andern Berechnungsweise die Angaben aus den sechs Strafhäusern Richmond, Singsing, Auburn, Boston, Philadelphia und Pittsburg zusammenfaßt. Nur muß ich im voraus bemerken, daß bei der zuerst genannten Strafanstalt, deren frühere eben so unvollkommene, als später verbesserte Zustände, nach den vorhandenen Angaben nicht geschieden werden konnten, und ferner, daß die des letzterwähnten Strafhauses in Pittsburg, dessen keineswegs günstigsten ersten Zeitraum bis zum Umbaue durch Hrn. Haviland in sich schließen. Bei den Angaben über diese sechs Anstalten sind die in dem ganzen Zeitraume, den selbige begreifen, Gestorbenen nicht mit den, in jedem Jahre in den Anstalten vorhanden gewesenen Sträflingen verglichen worden, sondern mit der Summe der bei Anbeginn des ersten Jahres bereits vorhanden gewesenen und der in allen Jahren aufgenommenen Sträflinge.

Nach diesem Maßstabe war das Verhältniß der Gestorbenen zur Sträflingszahl, in Richmond ein Fünftel, in Singsing ein Achtel, in Auburn ein Achtzehntel, in Boston ein Zwanzigstel, in Philadelphia ein Sechs und zwanzigstel und in Pittsburg ein Ein und dreißigstel (Man vergleiche die sieben und sechzigste Tafel). Am nachtheiligsten erscheint dieses Verhältniß also in der bis zu den letzten Jahren ganz unverbesserten virginischen Anstalt, bei weitem günstiger in den auburnschen Strafhäusern, unter denen Singsing, trotz seiner reichlichen Ernährung und Sorge für Wärme der Lagerstätten, vermuthlich in Folge der überstrengen Zucht und Arbeit, den letzten Platz einnimmt, und am vortheilhaftesten in den nach dem pennsylvanischen Systeme eingerichteten.

Zur Vergleichung mit dieser letzten Berechnungsweise der Sterblichkeit in den amerikanischen Strafhäusern setze ich zuerst das, vermuthlich nach der durchschnittlichen Jahresbevölkerung berechnete Sterblichkeitsverhältniß der neunzehn großen französischen Strafanstalten her. Dasselbe beträgt gegenwärtig bei den Weibern ein Sechs und zwanzigstel, und bei den der sitzenden Lebensweise minder gewohnten Männern ein Sechzehntel [1]), was weit höher ist, als es in den preußischen und in den besseren deutschen Strafanstalten gefunden wird. Im größten dieser Zuchthäuser, in Clairvaux, mit fast 2000 Sträflingen, starb nach einer mir dort mitgetheilten Uebersicht der zehn Jahre von 1826 bis 1835, jährlich ein Achtzehntel der Sträflinge. Darf ich eine Vermuthung über die gedachte größere Sterblichkeit in den französischen als den deutschen Strafanstalten äußern, denen sie an materieller Ordnung und Fleiß gerade nicht nachstehen, während beide in sittlicher Führung gleich unvollkommen sind, so glaube ich dieselbe vorzugsweise in dem größeren Umfange der ersten als der letzten, und in der leiblich geschwächteren Natur der lustgierigen französischen Sträflinge suchen zu müssen.

In dem Galeerenhofe in Brest, wo die Arbeit weit schwerer als in den Strafanstalten ist, wogegen aber der Sträfling viel im Freien lebt und dort arbeitet, belief sich die Sterblichkeit, nach den dort von mir ausgezogenen Bü-

1) *L. M. Moreau-Christophe* de l'état actuel des Prisons en France considéré dans ses rapports avec la Théorie Pénale du Code. (Paris, 1837, 8.) S. 250. Mir scheint diese Angabe noch zu niedrig, denn nach amtlichen Aktenstücken starb in den genannten Gefangenhäusern 1828 ein Zwölftel (1372 von 17,560), 1829 eben so viel (1386 von 17,586) und 1830 ein Funfzehntel (1112 von 16,824) der Sträflingszahl. Eben so geben die vier Jahre 1832 bis 1835 bei durchschnittlich 16,000 Sträflingen in Allem 4305 Todte, eine Sterblichkeit von mehr als ein Funfzehntel! Siehe Maisons Centrales de Force et de Correction. Analyse des Réponses des Directeurs u. s. w. a. a. O. S. 95 u. 96.

chern, in den funfzehn Jahren von 1821 bis 1835, auf ein Sieben und zwanzigſtel aller in jedem Jahre dort aufbewahrt Geweſenen; in allen drei franzöſiſchen bürgerlichen Galeerenhöfen Breſt, Rochefort und Toulon zuſammengenommen aber, in den vier Jahren 1830 bis 1833, auf ein Neunzehntel (1787 von 34,267) ihrer Bevölkerung.

Den jüngſten Bekanntmachungen der franzöſiſchen Regierung zufolge [1]), ſind auch wirklich in den großen Zuchthäuſern (Maisons Centrales de Détention) in den neun Jahren von 1827 bis 1835 durchſchnittlich ſieben und ein Drittel vom Hundert der jährlichen Sträflingszahl geſtorben, und in den Galeerenhöfen in den zwanzig Jahren von 1816 bis 1835 fünf vom Hundert der Sträflinge.

In Milbank bei London hatte die durchſchnittliche Sterblichkeit der dortigen Sträflinge, in den fünf Jahren 1830 bis 1834 drittehalb vom Hundert betragen [2]). In den bereits erwähnten, dem Geſetze des Jahres 1823 untergebenen engliſchen Gefangenhäuſern ſtarben in dem Cholerajahre 1832 345 Gefangene, oder zwei und ein Viertel vom Hundert der größten gleichzeitigen Gefangenzahl, aber weniger als ein Halb vom Hundert aller Gefangenen im Jahre. Unter dieſen verſchiedenen Gefangenhäuſern lieferten die der Grafſchaft Wincheſter nicht einen Todten unter 1164 Gefangenen. Das Grafſchaftsgefängniß von Lincoln, im ſumpfigen Boden der ſüdlichen Oſtküſte Englands, zeigte dagegen eine Sterblichkeit von ein Vierzigſtel ſeiner Bevölkerung. Die demnach in den britiſchen Gefängniſſen ſo weit hinter der der franzöſiſchen zurückbleibende Sterblichkeit dürfte wol hauptſächlich der kürzern Haftzeit beizumeſſen ſein, da die

1) Statistique de la France, publiée par le Ministre des Travaux publics, de l'Agriculture et du Commerce. (Paris, 1837, 4.) S. 246 ff. und 248 ff.

2) First Report of the Select Committee of the House of Lords a. a. O. S. 39.

dortigen langzeitigen Sträflinge nach Neu-Süd-Wallis versendet werden.

In der neuen Genfer Strafanstalt war, in den ersten Jahren ihres Bestehens, das Verhältniß der Gestorbenen zur durchschnittlichen Sträflingszahl wie eins zu 51,26, also geringer als in der Stadt Genf selbst [1]) und in den zehn Jahren von 1826 bis 1835, wie eins zu 47,52 [2]).

Grade so wie die obigen Angaben deutlich zeigen, daß die Sterblichkeit der Gefangenen mit der Verbesserung der amerikanischen Gefängnisse abnahm, läßt sich dieses auch in Europa, wo Nachrichten darüber vorliegen, deutlich nachweisen. In der so wohl eingerichteten Genter Anstalt betrug das Sterblichkeitsverhältniß 1789 ein Sechs und zwanzigstel (1 : 25,8), 1801, nachdem die Franzosen deren frühere Ordnung über den Haufen geworfen hatten, ein Zwanzigstel (1 : 20,41), 1826, nach Herstellung derselben, ein Vier und vierzigstel, und 1832, im Cholerajahre, doch nur ein Ein und vierzigstel. Im Jahre 1834 belief sich die dortige Sterblichkeit auf ein Neun und dreißigstel, und 1835 auf ein Vier und vierzigstel aller im ganzen Jahre in der Anstalt gewesenen Gefangenen. Es hat also die Sterblichkeit dieses Gefängnisses, mit seinem Zustande Schritt haltend, abgenommen, während von den beiden andern unter gleicher Obhut stehenden, aber minder sorgfältig geordneten belgischen Strafanstalten, im Cholerajahre 1832, Vilvoorde ein Drei und zwanzigstel, und St. Bernard, im Marschlande der Schelde, gar ein Achtel ihrer Bewohner durch den Tod einbüßten.

So betrug auch in den seit 1820 sehr verbesserten straßburgischen Gefängnissen, 1819 unter 450 Gefangenen, die Krankenzahl noch 211, und die der Todten 25, 1823 waren

---

1) *Cramer-Audéoud* a. a. O. S. 25.

2) Recueil des Documens relatifs à la Prison Pénitentiaire de Genève. Erste Tafel.

aber, unter 356 Gefangenen, 143 Kranke und ein einziger Todte. Auch jetzt gehören diese Gefängnisse noch, durch die einsichtsvollen Bemühungen des Hrn. Pitois, General-Sekretairs der Präfektur, trotz ihrer alten Gebäude, zu den besten in Frankreich und Deutschland.

Endlich läßt sich die Sterblichkeit der Bewohner der Gefängnisse eines Landes nach deren jährlicher durchschnittlicher Bevölkerung noch auf eine andere Weise betrachten, nämlich durch deren Vergleichung mit der gesammten Bevölkerung ihres Landes, in deren verschiedenen Altersstufen. Eine solche Vergleichung, welche natürlich zu den fruchtbarsten Ergebnissen über die Wirkung der Gefangenschaft auf die Lebensdauer des Menschen führen müßte, kann in Amerika durchaus nicht angestellt werden, da alle dazu erforderlichen Angaben, sowol über die freie als über die verhaftete Bevölkerung, abgehen. Für Frankreich, wo sich das durchschnittliche Alter der Gefangenen auf etwas weniger als 35 Jahre beläuft, hat indeß der erfahrene Arzt und Statistiker, Hr. Villerme, freilich schon vor zehn Jahren [1]), eine solche Untersuchung für mehrere seiner Gefangenhäuser angestellt. Das Ergebniß derselben war, daß während nach den Duvillardschen, 1788, wo die Sterblichkeit in Frankreich weit größer war als sie jetzt ist, berechneten Tafeln, unter der Gesammtbevölkerung jenes Landes von der Altersstufe der 35jährigen das jährliche Verhältniß der Gestorbenen zu den Einwohnern wie 1 zu 58 und ein halb gewesen ist, es sich vor zehn Jahren in den verglichenen Gefängnissen auf folgende Weise verhalten hat. In dem mit der kleinsten Sterblichkeit, im Galeerenhofe zu Lorient für Militairsträflinge, wie 1 zu 60,56, und in dem verderblichsten von allen, im

1) *L. R. Villermé* Mémoire sur la mortalité dans les Prisons. Extrait des Annales d'Hygiène publique et de médecine légale. (Paris, 1829) 8.

Justiz- und Arresthause von Pau, welches bloß Angeklagte, also auch Unschuldige enthält, wie 1 zu 3,92. Oder mit andern Worten, die Gefangenen verloren in den von Hrn. Villerme verglichenen französischen Gefängnissen in Vergleich mit allen Einwohnern des Königreiches, während ihrer Einsperrung, eine Lebenswahrscheinlichkeit von 17,25, oder 35, was der Durchschnitt der von den Verurtheilten in Lorient gewonnenen Lebenswahrscheinlichkeit von 18 Monaten und der von den Angeklagten in Pau verlorenen von 60 Jahren ist. „Dies sind," wie der genannte Schriftsteller nicht mit Unrecht ausruft, „Thatsachen, deren Vorhandensein Diejenigen, welche die Gerechtigkeit handhaben, sich niemals haben träumen lassen, und welche ich ihrem Nachdenken überliefere."

Ueber das bezugsweise Kranksein und die Sterblichkeit der beiden Geschlechter, von denen die Weiber, als die schwächeren, in den europäischen Gefängnissen häufiger als die Männer erkranken, diese, als der Freiheit mehr gewohnt, öfter als jene sterben, fehlt es an Angaben aus Amerika, weil dort so wenige weibliche Sträflinge gefunden werden.

Rücksichtlich des Amerika eigenthümlichen Gesichtspunktes, der Einwirkung der Gefangenschaft auf Weiße und Farbige, erwähne ich, aus einem an mich gerichteten Briefe des Dr. Irwin, Arztes der Strafanstalt in Pittsburg, vom 20sten Juni 1835 Folgendes: „Es verdient bemerkt zu werden," schreibt Hr. Irwin, „daß unter übrigens gleichen Umständen die Farbigen in keinem Falle Krankheit so wohl vertragen, als die Weißen. Ich habe wahrgenommen, daß jene, wenn ihr Uebel auch noch so leicht war, eine große Muthlosigkeit und Mangel an Muskelkraft zeigten, und daß sie keine so eingreifende ärztliche Behandlung als die Weißen zu ertragen vermögen."

So wurde mir auch in Baltimore erzählt, es sei in der dortigen Strafanstalt wahrgenommen worden, daß kein auf längere Zeit verurtheilter Schwarzer, sobald er erkranke, seine Entlassung erlebe. Vor ein paar Jahren sollte ein Farbiger nach Erduldung seiner Strafzeit das Gefängniß verlassen, als er am Tage vor der Entlassung leicht erkrankte und sich gleich verloren gab. Der Arzt sprach ihm bei der Unbeträchtlichkeit seines Uebels Muth ein, worin ihn die übrigen Gefängnißbeamten unterstützten. Alles aber war vergebens, der Kranke ward von Stunde zu Stunde schwächer und der Tod machte nach ein paar Tagen seinem Leben ein Ende. Seitdem ist jener Glaube unter den Farbigen daselbst unumstößlich geworden und vermehrt natürlich deren Sterblichkeit. Daß aber überhaupt in Amerika unter der Gesammtbevölkerung die Sterblichkeit der Schwarzen größer als die der Weißen ist, haben Zählungen in Philadelphia dargethan. Es läßt sich daher hieraus und aus Hrn. Irwin's angeführter Angabe vermuthen, daß das Nämliche in den Gefangenhäusern der Fall sei.

Kosten.

Die Untersuchung der Kosten der amerikanischen neuen Gefangenhäuser hat, obgleich deren Erbauung in den Zeitraum der letzten zwanzig Jahre fällt, so wie alles Geschichtliche und nicht der unmittelbaren Gegenwart Angehörige, sehr große Schwierigkeit. Ich werde daher, da die Gefängnißarchive gar keine hierauf bezügliche Angaben enthalten, die der verschiedenen Staaten aber, wegen der von ihren allmäligen Bewilligungen abhängigen, meist stückweisen, mehrere Jahre währenden Erbauung der Strafhäuser nur sehr unvollständig sind, hierbei minder ausführlich sein müssen, als ich wol gewünscht hätte. Von wesentlichem Nutzen sind mir

bei dieſer Unterſuchung, wie ich dankbar anerkenne, die Sammlungen der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville geweſen, die Amerika faſt fünf Jahre vor mir beſucht haben, welcher Zeitraum, ſo kurz er auch in Europa ſcheinen mag, doch in der neuen Welt, zur Verwiſchung von Erinnerungen dieſer Art, ja ſelbſt zum gänzlichen Verſchwinden von Druckſchriften, vollkommen hinreicht, und bereits faſt einer Verjährung gleichkommt.

Die Koſten, welche ein Gefängniß einem Staate verurſacht, laſſen ſich in zwei große Abtheilungen ſcheiden, in die der Erbauung, und in die für die Erhaltung deſſelben und ſeiner Bewohner. Ich beginne mit den erſten.

Die Gefängnißbaukoſten haben in denjenigen amerikaniſchen Anſtalten, über welche Angaben zu erlangen waren, mit deren Faſſungsvermögen an Sträflingen verglichen, für die Koſtbarkeit der Wohnung jedes Gefangenen Ergebniſſe geliefert, welche ich hier, nach den beiden Einrichtungsweiſen getrennt, der Reihe nach herſetze.

Auburnſche Einrichtungsweiſe.

Gefangenhaus.	Gefangenzahl.	Baukoſten.		Wohnungskoſten jedes Gefangenen.	
		Dollars	C.	D.	C.
Auburn [1])	700	450,000		584	42
Singſing	1000	200,000		200	
Boſton	300	86,000		286	66
Wethersfield	232	35,000		150	86
Neuyork Zuchthaus	240	32,000		133	33
Baltimore [2])	318	184,770	4	581	4
Waſhingtvn	160	180,000		1125	

1) *Crawford* a. a. O. Anhang S. 32.

2) Rapports sur les Pénitenciers des Etats-Unis a. a. O. Rapport de M. Blouet S. 38.

Philadelphiaſche Einrichtungsweiſe.

Gefangenhaus.	Gefangenzahl.	Baukoſten.	Wohnungskoſten jedes Gefangenen.
		Dollars	D. C.
Philadelphia, Strafanſtalt mit der Ringmauer.	586	600,000	1023 89
Dieſelbe ohne Ringmauer u. ſ. w.	586	400,000	682 59
Philadelphia, Grafſchaftsgefängniß	408	300,000	735 29
Trenton [1])	192	200,000	1041 67

Das gleich in die Augen fallendſte Ergebniß dieſer eben gelieferten Zuſammenſtellung iſt, daß die baaren Erbauungskoſten der Gefangenhäuſer nach der auburnſchen Einrichtungsweiſe beträchtlich geringer ſind, als in denen nach dem pennſylvaniſchen Verfahren. Nichts iſt begreiflicher, da in jenen bloße, Schlafzellen genannte Bettkojen, von ſieben Fuß Länge, viertehalb Fuß Breite und ſieben Fuß Höhe nöthig ſind, in dieſen aber ſo große Zellen erfordert werden, daß ſie für den ununterbrochenen Aufenthalt des Sträflings, bei Tage und bei Nacht, im Zuſtande der Geſundheit und Krankheit, gleichmäßig ausreichen. Ueberdies iſt einerſeits wohl zu bemerken, daß die Unkoſten der auburnſchen Gefangenhäuſer faſt ſämmtlich um ein Viertel erhöht werden müſſen, weil ſie dem größten Theil nach durch die Sträflinge, welche ſie bewohnen ſollten, erbaut wurden, was bei der philadelphiaſchen Trennung der Einzelnen ganz unmöglich war. Andererſeits muß im Gegenſatze zu der, durch die erforderliche geringere Feſtigkeit begünſtigten löblichen Sparſamkeit beim Bau der auburnſchen Gefangenhäuſer, eine bei dem beſonnenen amerikaniſchen Charakter unerklärliche Verſchwendung für die Façaden

1) Rapports sur les Pénitenciers des Etats-Unis a. a. O. Rapport de M. Blouet S. 61.

der pennsylvanischen Strafhäuser gerügt werden, deren Styl Schinkel schwerlich seinen Beifall schenken würde. So sind in der Strafanstalt in Philadelphia ein Drittel der Kosten für überflüssige Stärke und Ausschmückungen des nur theilweise gebrauchten Eingangsgebäudes und der Ringmauer mit Thürmen, Zinnen, Fallgittern u. s. w. darauf gegangen. Ebenfalls würde das Grafschaftsgefängniß in derselben Stadt wahrscheinlich statt 735 nicht mehr als 600 Dollars die Zelle gekostet haben, wenn man nicht dort gleichfalls der Vorliebe für eine achtzig Fuß hohe, ganz nutzlose gothische Façade mit Thürmen und Zinnen nachgegeben, und nicht die Mittelgänge der beiden Flügel doppelt so breit gemacht hätte, als nöthig gewesen wäre (Man vergleiche im Anhange die siebente Beilage). In Pittsburg findet sich gleichfalls eine gothische Façade mit Thürmen, und in Trenton, beim Schuldgefängnisse in Philadelphia, wie bei dem neuen neuyorkschen Haftgefängnisse, hat der ägyptische Styl herhalten müssen.

Will man aus den obigen Angaben nicht allzuunsichere Schlußfolgen ziehen, so müssen von der anzustellenden Rechnung nicht nur die Strafanstalten in Auburn und Philadelphia, als erste und deshalb beispiellos kostbare Versuche ausgeschlossen bleiben, sondern auch die in Trenton, von der erst zwei Flügel mit 192 Zellen erbaut und besetzt sind, da die fünf Flügel mit 372 Zellen, welche in ihren Ringmauern Platz haben und später errichtet werden sollen, die bisherigen Gesammtkosten nicht sehr viel steigern würden. Nach diesen billigen Ausschließungen würden die durchschnittlichen Wohnungskosten jedes auburnschen Gefangenen sich auf 319 Dollar, und die jedes philadelphiaschen auf 735 Dollar stellen. Dieses Ergebniß dürfte, in so weit es die baaren Baukosten der letzten Gefangenschaftsart in den Vereinigten Staaten doppelt so hoch als die der ersten angibt, wol nicht allzuweit von der Wahrheit abweichen. Bringt man aber die bei den auburnschen Gefängnissen allein stattfindende, bei

Amerikas theuerem Tagelohn gewiß über ein Drittel der baaren Baukoſten betragende Erſparniß durch die Arbeit der Sträflinge mit in Anſchlag, ſo koſten dieſelben für jeden Gefangenen nahe an zwei Drittel deſſen, was bei den pennſylvaniſchen Gefängniſſen für die Errichtung der Wohnung eines Jeden erforderlich iſt, nämlich bei jenen etwa 425, bei dieſen 735 Dollar auf den Kopf.

Mit dieſem Ergebniſſe aus entfernten und hinſichtlich auf Genauigkeit etwas unſichern Urſprüngen ſtimmen die uns näher liegenden und zuverläſſigen Anſchläge des Hrn. Blouet in Paris aufs Ueberraſchendſte überein [1]) und ſind ſogar noch zufriedenſtellender als die von mir aus Amerika abgezogenen. Dieſer als Künſtler ſo ausgezeichnete Baumeiſter hat nämlich, nachdem er die amerikaniſchen Gefangenhäuſer bereiſet und ſtudirt, in den nach der Heimkehr entworfenen Anſchlägen für Anſtalten nach beiden Syſtemen eine doppelte Berechnung angeſtellt, für den Bau in der koſtbaren Hauptſtadt Paris, oder in den wohlfeileren Provinzen. Aus dieſer Berechnung geht aber mit ſo großer Gewißheit, als auf dieſem Wege nur zu erlangen ſteht, hervor, daß Strafhäuſer für 480 Gefangene nach dem auburnſchen Syſteme, ſowol in Paris als in den übrigen Theilen Frankreichs, über die Hälfte der Unkoſten der ſo viel vorzüglicheren nach dem pennſylvaniſchen Syſteme erheiſchen würden. Die Zahlen, welche Hr. Blouet für die Koſten beider Einrichtungsweiſen erhalten hat, ſtellen ſich alſo:

Gefängniſſe mit 480 Einzelzellen.	Baukoſten jeder Zelle. In Paris.	In der Provinz.
Nach auburnſcher Weiſe	1942 Fr. 50 C.	1165 Fr. 50 C.
Nach pennſylvaniſcher Weiſe	3561 Fr. 25 C.	2136 Fr. 75 C.

Die obengedachte Benutzung der Sträflinge zur Er-

1) Rapports sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. O. Rapport de M. *Blouet* S. 103—114.

bauung ihrer Wohnung führt nun auf die Art der dadurch bewirkten Erſparniß. Sie war groß, und viel größer, als ſie jemals in Europa ſein könnte, weil der Tagelohn in den Vereinigten Staaten, gegen die Preiſe der Baumaterialien gehalten, außerordentlich viel höher als in unſerm ganzen Welttheile ſteht. Er beläuft ſich nämlich, ſelbſt in den atlantiſchen Städten, für alle Bauhandwerker, durchſchnittlich genommen, auf faſt einen Dollar (anderthalb Thaler Pr. Ct.) täglich, iſt alſo mehr als doppelt ſo hoch wie in Deutſchland.

Von den Baumaterialien iſt dagegen nur das größtentheils aus Europa kommende Eiſen etwas koſtbarer als bei uns, die Steine ſind aber nur halb ſo theuer als in Europa, und das Holz koſtet nicht viel über ein Drittel deſſen, was in Deutſchland dafür nöthig ſein wird. Im Innern der Vereinigung ſteigt zwar, wegen der ſparſamen Einwanderer der Tagelohn, dagegen ſind aber die, ſtets das Eiſen ausgenommen, dort erzeugten Baumaterialien wohlfeiler als an der Küſte.

Zur Vergleichung mit dieſen amerikaniſchen Erfahrungen ſtelle ich einige bekannt gewordene Angaben über die Baukoſten der neueren europäiſchen Anſtalten zuſammen. Das für 1000 Sträflinge mit einem Aufwande von 783,000 Pf. Sterling (faſt fünf Millionen preußiſche Thaler) errichtete Gebäude von Milbank bei London, ſo wie deſſen verſchlechterte Nachahmung, das von Hrn. Lebas urſprünglich für Weiber erbaute, jetzt aber 3 bis 400 jugendliche Verbrecher enthaltende Gefängniß in der Roquetteſtraße in Paris, welches von 1825 bis 1836 errichtet, 2,511,287 Franken (700,000 Thaler Pr. Ct.) gekoſtet hat, möchten als erſte Verſuche, eben ſo wenig wie die Strafanſtalten in Auburn und Philadelphia, zum Maßſtabe der Gefängnißbaukoſten in Europa dienen können. Das dem letzterwähnten franzöſiſchen Gefängniſſe gegenüber liegende, 1836 vollendete Neue Bicetre in Paris für 400 Sträflinge, von unſerm Landsmanne, Hrn.

Gau erbaut, und beſtimmt als deren Aufbewahrungsort vor Abführung auf die Galeeren zu dienen, hat 1,245,400 Franken gekoſtet, alſo für jeden Gefangenen 3113 Franken oder 800 preußiſche Thaler. Dennoch würden die Koſten dieſes aus Einzelzellen beſtehenden Gefängniſſes noch größer geworden ſein, wenn man auf wirkliche und nicht bloß leibliche Trennung der Sträflinge geſehen hätte, die aber fehlt, da jedes Fenſter zwei an einander ſtoßende Zellen beleuchten muß [1]).

Der Anſchlag zu dem neuen pariſer Haftgefängniſſe (la nouvelle Force), welches zwiſchen dem königlichen Pflanzengarten und dem weiblichen Irren- und Verſorgungshauſe der Salpetriere, für 1300 Angeklagte errichtet werden ſoll, beträgt 3,608,130 Franken, was alſo, ſchon nach dem Anſchlage, die Koſten jeder Einzelzelle auf 2775 Franken oder 700 preuß. Thaler ſtellt [2]).

Von den franzöſiſchen Häuſern für bürgerliche Gefangene außerhalb Paris haben die kleineren von 1814 bis 1830 über zwanzig Millionen Franken, und die neunzehn großen Strafanſtalten, in denen 18,000 Sträflinge Raum haben, und jeder Platz der Regierung auf 860 Franken (220 Thlr. Pr. Ct.) zu ſtehen kommt, von 1815 bis 1834 funfzehn und eine halbe Million gekoſtet [3]). Unter allen die-

---

1) *Comte de Rambuteau*, Compte rendu de l'Administration du Département de la Seine et de la Ville de Paris pendant l'année 1836. (Paris, 1837, 4.) S. 133 ff. *Moreau-Christophe* a. a. O. S. 225. — Ueberhaupt hat die Stadt Paris im Jahr 1825 nicht weniger als 11,117,997 Franken für Gefängnißbauten bewilligt, von denen bereits neun Millionen ausgegeben ſind.

2) Siehe im Anhange die zehnte Beilage.

3) *Moreau-Christophe* a. a. O. S. 174 und 251. Rechnet man zu dieſen 35 und ein halb Millionen noch die Ausgaben für die kleinen Gefängniſſe außerhalb Paris von 1830 bis 1834, die Bau- und Beſſerungskoſten der Militair- und die der pariſer Gefängniſſe, die wie geſagt in zwölf Jahren allein neun Millionen betrugen, und endlich die

ſen Gefängniſſen ſind bloß die vor kurzem in Limoges erbauten Einzelzellen zum Schlafen für weibliche Sträflinge den auburnſchen an die Seite zu ſtellen. Deren Erbauungskoſten ſind aber bis jetzt noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Dagegen habe ich die Koſten der erſten, im Jahr 1836 wirklich zur Ausführung gelangten und bezogenen nächtlichen Einzelzellen für Militairſträflinge in dem herrlichen Schloſſe von St. Germain en Laye in Erfahrung gebracht. Dieſe den auburnſchen ähnlichen, durchſchnittlich ſieben Fuß langen, fünf Fuß breiten und acht Fuß hohen Zellen, welche um ſo viel wohlfeiler kommen mußten, da ſie bloß in die weiten Gänge und Hallen des Schloſſes hineingebaut wurden, haben dennoch jede 650 Franken (170 Thlr. Pr. Ct.) gekoſtet. Bei weitem höher würden ſich aber deren Unkoſten belaufen haben, wenn man dort wie in Auburn und an andern Orten genöthigt geweſen wäre, eine äußere Gebäudeſchachtel um dieſe Zellenreihen zu errichten und einen Platz für die Anſtalt zu kaufen. Es iſt die Abſicht der franzöſiſchen Regierung, die Zahl ſolcher Einzelzellen in St. Germain auf 545 zu bringen, und in Allem fünf ſolcher Beſſerungshäuſer für die unter 320,000 Mann des franzöſiſchen Heeres jährlich verurtheilten 2000 Sträflinge zu errichten. Dieſe zur Verſittlichung des Heeres nothwendig beitragenden, vom Marſchall Soult ausgegangenen Einrichtungen, ſo wie die durch das Geſetz vom 3ten December 1832 erlaſſene Hausordnung für dieſe Anſtalten, deren Inhalt ich an einem andern Orte mitgetheilt habe [1]), ſind als der erſte große Schritt zu be-

---

Koſten ähnlicher Art für Galeerenhöfe, ſo kann man mit Sicherheit annehmen, daß Frankreich in den zwanzig Jahren von 1815 bis 1834 50 Millionen Franken, alſo jährlich drittehalb Millionen Franken für Gefängnißbauten ausgegeben hat.

1) Julius Jahrbücher u. ſ. w. Bd. 10. S. 144 ff. nach der franzöſiſchen Zeitung Moniteur universel vom 21ſten December 1832. Man vergleiche im Anhange die eilfte Beilage.

trachten, der in Frankreich zur Durchſetzung der Vereinzelung der Gefangenen während der Nacht wirklich zur Ausführung gelangt iſt. Als ſichtbare Frucht dieſes Unternehmens kann ich mit Vergnügen berichten, daß zu Ende des Jahres 1836 der Arbeitsverdienſt der Sträflinge (täglich fünf viertel Franken) bereits für ſämmtliche Ausgaben der Anſtalt hinreichte.

Die Baukoſten der 1821 entworfenen und 1826 vollendeten Lauſanner Strafanſtalt für das Waadtland mit 104 nächtlichen Einzelzellen, jede neun Fuß lang, ſechs Fuß breit und acht Fuß hoch und aus Sandſtein errichtet, haben 348,000 Schweizerfranken betragen, was für jeden dort untergebrachten Sträfling 3346 Schweizerfranken (1338 Thlr. Pr. Ct.) gibt [1]). Faſt eben ſo hoch haben ſich auch die Koſten der von 1822 bis 1825 errichteten und ſo bekannt gewordenen Genfer Strafanſtalt mit 56 nächtlichen Einzelzellen belaufen. Sie betrugen in Allem 623,000 Genfer Gulden, alſo für jeden Sträfling 11,125 Genfer Gulden oder faſt 1300 preuſſiſche Thaler. Dieſer faſt unglaubliche Aufwand überſteigt, wenn man Milbank und das Lebas'ſche Gefängniß in Paris ausnimmt, alles bisher in dieſer Art Bekannte, und muß daher nächſt der Kleinheit der beiden Schweizeranſtalten wol andern, nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangten Umſtänden beigemeſſen werden [2]). Doch geben auch zwei von Hrn. Aubanel kürzlich mitgetheilte Anſchläge zu ein paar auburnſchen oder genfiſchen Strafhäuſern für 144 und für 400 Gefangene, bei dem erſten einen Koſtenaufwand von 1362, bei dem letzten von 1127 Franken (350 und 290 Thlr. Pr. Ct.) für jede Zelle [3]).

---

1) *D. A. Chavannes* Rapport sur la Maison de Détention de Lausanne (Lausanne, 1827, 8.) S. 2.

2) *Cramer-Audéoud* a. a. O. Tabelle B zu Seite 70.

3) *C. Aubanel* Mémoire sur le Système Pénitentiaire, addressé en Janvier 1837, à M. le Ministre de l'Intérieur de France (Genève, 1837, 8.) S. 3 ff. des Anhanges

Endlich ſollte die Wohnung jedes Sträflings in den während der letzten Jahre erbauten preußiſchen Strafanſtalten in Inſterburg und Sonnenburg, in welchen nicht viel über ein Drittel der Gefangenen in philadelphiaſchen Einzelzellen, bei Tage wie bei Nacht ſitzen kann, ſchon nach den Anſchlägen in der erſten 344, in der letzten 387 Thaler preußiſch koſten. Man kann alſo, da ſolche Anſchlagsbeſtimmungen bei der Ausführung meiſt überſchritten werden, mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß bei jedem dortigen Sträfling die Errichtung ſeiner Wohnung auf 400 preußiſche Thaler zu ſtehen gekommen iſt.

Dies iſt alſo *beträchtlich viel mehr* als die, ganz auf philadelphiaſche Weiſe in Gent erbauten 108 einſamen Zellen, welche durchſchnittlich 1100 Franken (280 Thlr. Pr. Ct.) gekoſtet haben.

Ich gehe jetzt zu den *Erhaltungskoſten* der Gefangenen über, welche aus den Ausgaben für deren Ernährung und Pflege im geſunden und kranken Zuſtande, aus denen für Kleidung, Schlafſtelle, für den Hausrath, die Verwaltung, die Ausbeſſerungskoſten der Gebäude und aus zufälligen Ausgaben zuſammengeſetzt ſind. In allen amerikaniſchen Gefängniſſen ſind die Koſten der Ernährung bei der bereits erwähnten Reichlichkeit derſelben nicht gering, würden aber noch weit höher ſteigen, wenn die Lebensmittel dort nicht ſehr wohlfeil wären. Ohne dies würde man in Auburn, das freilich in einer fruchtbaren Gegend im weſtlichen, Ackerbau treibenden Theile des Staates Neu-York liegt, nicht im Stande geweſen ſein, die ſo überreichliche Ernährung der Sträflinge für fünf und ein Vierzigſtel Cent (drei Schillinge hamburger Courant, zwei und ein Viertel Silbergroſchen) täglich auf den Kopf zu verpachten. Von der Güte der Kleidung und Lagerſtätte, ſo wie von der allge-

meinen Fürſorge im geſunden und kranken Zuſtande habe ich bereits früher geredet. In Auburn beträgt die jährliche Ausgabe für Kleidung und Bettgeräthe auf den Kopf fünf Dollars und 87 Cents. Die Sträflinge in Philadelphia, bei denen aber ein Zehntel der Koſten der Arbeitsgeräthe und des Hausraths jährlich als verbraucht mit zu den Ausgaben gerechnet wird, haben in den drei Jahren 1834 bis 1836 durchſchnittlich 35 Dollar 33 Cents der Kopf mehr gekoſtet als verdient, und im letztgenannten Jahre bei 360 Sträflingen nur noch 27 D. 1 C. (40 Thlr. pr. Ct.) mehr, als der Arbeitsverdienſt betrug [1]). Es iſt daher vorauszuſehn, daß, wenn erſt alle 586 Zellen beſetzt ſind, Ausgabe und Arbeitsverdienſt ſich ungefähr ausgleichen werden.

Die Verwaltungskoſten ſind in Amerika, ungeachtet die Gefängniß-Inſpektoren ihr Ehrenamt unentgeltlich verſehen, ſehr beträchtlich. Man kann aber die Größe der Ausgabe hierfür nur billigen, da es auf dieſem Wege allein möglich geworden iſt, einen auserleſenen Beamtenſtand für die Strafanſtalten zu gewinnen. Dies gilt nicht allein von den Vorſtehern, welche ſehr oft vor oder nach Bekleidung ihres Amtes Offiziere des Heeres der Vereinigten Staaten, Richter Congreßmitglieder u. dgl. m. geweſen ſind, ſondern auch ſelbſt für die untergeordneten Stellen. So erhalten neben der, ſämmtlichen Vorſtehern eingeräumten, gewöhnlich ſehr guten freien Wohnung, der von Wethersfield jährlich 1200, der von Auburn 1250, der von Philadelphia 1500, der von

---

1)

Jahr	Ausgabe	Arbeitsverdienſt	Mehrausgabe In Allem	Für den Kopf.
1834	16785 D. 77 C.	10186 D. 4 C.	6549 D. 73 C.	37 D. 91 C.
1835	23529 D. 22 C.	12530 D. 31 C.	10998 D. 91 C.	41 D. 6 C.
1836	30218 D. 8 C.	22052 D. 29 C.	8165 D. 74 C.	27 D. 1 C.

Die Sträflingszahl betrug 1834 durchſchnittlich 180, 1835 267 und 1836 ſchon 360. Rapports sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. O. Rapport de *M. Demetz* S. 135.

Singſing 1750, und der von Richmond 2000 Dollars im Jahre. Die Untervorſteher haben in Wethersfield 500 und in Singſing 1000 Dollars jährlich. Jeder Obergefangenwärter und Oberwerkmeiſter hat in Philadelphia 600 Dollars. Selbſt die Unteraufſeher bekommen in Wethersfield 350, in Philadelphia 400 und in Singſing 550 Dollars, und die bloßen bewaffneten Wächter im letztgenannten Gefängniſſe 300 Dollars. Dem Buchhalter ſind in Philadelphia und Singſing 800 Dollars ausgeworfen, dem Arzte 500 und dem Geiſtlichen 450 Dollars am letztgenannten Orte, wo es ſo wohlfeil iſt, daß ein Mann für zwei Dollar die Woche Wohnung und Bett und täglich drei warme Mahlzeiten erhält.

Auch in England hat man früh eingeſehen, daß eines der wichtigſten Mittel zur Verbeſſerung der Gefängniſſe die Erhöhung der bürgerlichen Stellung ihrer Beamten ſei. Die Folge hiervon war, daß während der Gefangene in ganz England, mit alleiniger Ausnahme der Bau- und Beſſerungskoſten, durchſchnittlich im Jahre achtzehn Pfund Sterling (110 Thlr. Pr. Ct.) zu erhalten koſtet, ein volles Drittel dieſer Ausgabe für die Beſoldung der Gefängnißbeamten gerechnet werden muß [1]). Eben ſo hat in Schottland der Vorſteher des vortrefflichen ſtädtiſchen Zuchthauſes in Glasgow, wo es beträchtlich wohlfeiler als in England iſt, ein Jahrgehalt von 300 Pfund Sterling, und jeder männliche Unteraufſeher 44 Pfund Sterling (280 Thaler Pr. Ct.) im Jahre.

Die jährliche Ausgabe für die bloßen Grafſchaftsgefängniſſe in England und die Erhaltung der Gefangenen in dieſen iſt 1834 auf 222,786 Pf. St. geſtiegen, alſo faſt auf ein Drittel des ganzen Betrags der Selbſtbeſchatzung der Grafſchaften [2]). Von jenen Erhaltungskoſten fiel ein Drittel

1) *Crawford* a. a. O. S. 84.

2) Report of the Commissioners for inquiring into County

den Gehalten der Gefängnißbeamten zur Laſt, 1832 betrugen nämlich jene 230,126 Pf. St. und dieſe 72,643.

In den neunzehn großen franzöſiſchen Strafanſtalten koſtete die ganze Erhaltung der Sträflinge, nach den mir im dortigen Miniſterium des Innern verbindlichſt geſtatteten Auszügen, in den ſieben Jahren von 1827 bis 1833, durchſchnittlich 54,74 Centimen (4 und ein halb Silbergroſchen) täglich der Kopf, und 1834 gar 56,69 Centimen, oder im Jahre 206 Franken 91,85 Centimen (55 Thlr. Pr. Ct.) [1].

Im Jahre 1834 koſteten dieſe neunzehn Gefangenhäuſer, welche am 1ſten Januar 1833 nach amtlichen Angaben an die Kammern 16,840, zu Anfang 1834 16,826, am 1ſten Januar 1835 15,532, und 1836 15,870 Sträflinge (11,835 Männer, 3624 Weiber, 395 Knaben und 16 Mädchen) enthielten [2], 3,263,719 Franken 98 Centimen. Von dieſer Ausgabe kommen durchſchnittlich ungefähr 81 von 100 auf die Ernährung, Kleidung, Schlafſtätte und Geſundheitspflege, 15 auf die Verwaltung und die Bewachung, eins auf den Hausrath, zwei auf die Erhaltung der Gebäude, und eins vom Hundert auf zufällige Ausgaben.

Rates. Ordered, by the House of Commons, to be printed 16th June 1836. Appendix C.

1) Die Ernährung, welche an Unternehmer verpachtet iſt, würde täglich ſieben bis acht Centimen höher kommen, wenn dieſen nicht ein Drittel des Arbeitsverdienſtes der Sträflinge überlaſſen wäre. Demnach betragen die jährlichen Koſten des Sträflings, genau genommen, 290 Franken (61 preußiſche Thaler). Der Arbeitsverdienſt der Sträflinge belief ſich in den vier Jahren 1832 bis 1835 durchſchnittlich im Jahr auf 90 Franken 35 Centimen (23 Thlr. Pr. Ct.) für den Kopf, alſo etwa auf zwei Fünftel der Erhaltungskoſten. Siehe Maisons Centrales de Correction et de Force. Analyse des Réponses des Directeurs a. a. O. S. 91 u. 92.

2) *Ayliès* du Systéme Pénitentiaire, de ses conditions fondamentales (Paris, 1837, 8.) S. 186.

Die pariser Gefangenhäuser, oder genauer zu reden die des Seine-Departements, welche durchschnittlich beständig 4581 Gefangene verwahren, von denen 3834 eigentliche Gefangene und 745 Bettler sind, kosten zusammen jährlich 1,286,995 Franken. Jeder eigentliche Gefangene kommt also täglich auf 80,58 Centimen, und jährlich auf 294 Franken 11,7 Centimen (75 preuß. Thaler) zu stehen; jeder Bettler aber täglich auf 57,59 Centimen und jährlich auf 209 Franken 70,35 Centimen (55 Thlr. Pr. Ct.). Von der Gesammtausgabe für die Gefangenen kommen 550,000 Franken oder 43 vom 100 auf die Ernährung, und 25,000 Franken auf den Arzneibedarf. Die Bewachung jedes Gefangenen kostete 1832 in Paris 78 Franken oder mehr als den dritten Theil der Gesammtausgabe; in den Gefangenhäusern außerhalb der Hauptstadt aber weniger als ein Drittel derselben [1]).

In den für die schwersten Verbrecher bestimmten französischen Galeerenhöfen hat die Zahl der Sträflinge seit 15 Jahren beständig abgenommen. Sie betrug 1821 zu Anfang dieses Zeitraumes 11,181 und 1836 zu Ende desselben 6425, von denen 2765 in Toulon, 907 in Rochefort und 2753 in Brest waren. Die Erhaltung derselben kostete jährlich 300 Franken (80 preuß. Thaler) der Kopf, wovon aber zwei Drittel durch ihre Arbeit gedeckt wurden. So kostete 1834 in Brest die Erhaltung jedes Sträflings 326 Franken, sein Arbeitsverdienst stieg aber auf 217 Franken, so daß nur 109 Franken ungedeckt blieben.

Die Erhaltungskosten der Sträflinge in Gent haben für den Kopf 1831 179 Franken 95 Centimen, 1832 183 Franken 62 Centimen, 1833 185 Franken 15 Centimen, 1834 148 Franken 62 Centimen und 1835 114 Franken 86 Cen-

1) *Moreau-Christophe* a. a. O. S. 197, 198, 213 und 238.

timen, durchſchnittlich alſo 162 Franken 44 Centimen (42 preuß. Thaler) betragen.

In den vier großen belgiſchen Strafhäuſern in Gent, Vilvoorde, St. Bernard und Aelſt zuſammengenommen, in denen die Regierung alle Bedürfniſſe, ohne Zulaſſung von Unternehmern wie in Frankreich, durch die Mindeſtfordernden liefern läßt, koſtete der Kopf im Jahr 1837 durchſchnittlich 154 Franken (40 Thlr. Pr. Ct.). Von dieſen Unkoſten kommen 55 von 100 auf die Ernährung, 26 von 100 auf die Bewachung und Beſoldungen, und 19 von 100 auf Bekleidung und kleine Ausgaben. Dagegen hatte der Erwerb der Sträflinge durch das ſehr wohl eingerichtete Syſtem der Arbeiten fürs Heer, oder auch fürs Haus, in den fünf Jahren 1831 bis 1835 bei einer mittleren Zahl von 3369 Köpfen (1831 3217, 1832 3358, 1833 3185, 1834 3444 und 1835 3639) durchſchnittlich 339 Franken 35 Centimen (85 Thlr. Pr. Ct.) jährlich auf den Kopf betragen, wovon aber freilich ungefähr drei Viertel für den Ankauf roher Arbeitsſtoffe abgezogen werden müſſen [1]).

In Genf, wo freilich nur 56 Einzelzellen für Sträflinge in der neuen Strafanſtalt ſind, hat deren geſammte jährliche Erhaltung in den erſten zehn Jahren von 1826 bis 1835 auf den Kopf 495 Franken 30,5 Centimen, alſo ungefähr 130 preuß. Thaler gekoſtet. Von dieſen kommen 44 von 100 auf die Ernährung, vier auf die Wäſche, zwei auf die Koſten der Krankenabtheilung, und eben ſo viel auf Erhaltung des Hausraths; acht kommen auf Unterhaltung der Kleidung und des Leinenzeuges, 27 auf Beſoldungen, da dort und in Lauſanne jeder Unteraufſeher jährlich 1000 bis

1) *Jules de la Pilorgerie* in der Revue étrangère et française de Legislation et d'Économie politique Bd. 3. S. 595. und ein ſehr merkwürdiger Aufſatz hierüber in *Ed. Ducpétiaux* des Progrès a. a. O. Bd. 2. S. 268 ff.

1200 Franken [1]) (über 300 Thlr. Pr. Ct.) hat, und dreizehn von 100 waren für allgemeine Unkoſten [2]).

In den preußiſchen Strafanſtalten koſtet der Sträfling jährlich etwas über 50 Thaler, wovon nur in den beſſeren und günſtiger gelegenen etwa die Hälfte durch den Arbeitsverdienſt herbeigeſchafft wird.

---

1) *Aubanel* Mémoire a. a. O. S. 49.

2) Recueil de Documens relatifs à la Prison Pénitentiaire de Genève dritte Tafel.

Dritter Abſchnitt.

Vergleichung der verſchiedenen amerikaniſchen Buß- und Beſſerungsſyſteme.

Das geiſtige Leiden des Alleinſeins iſt die ſtärkſte und die einzige, bei ihrer Unſchädlichkeit erlaubte Schärfung der Gefangenſchaft. — Aus chriſtlicher Liebe entſprungene Menſchenliebe im Gegenſatze der Philanthropie. — Größere Tiefe und Nachhaltigkeit des durch die pennſylvaniſche Strafweiſe gemachten Eindrucks. — Sie entſpricht genau der ſittlichen Strafbarkeit des Verbrechers. — Sie allein vermöglicht in Geſundheit und Krankheit ungeſtörten individualiſirenden, ſittlichen und geiſtlichen Zuſpruch. — Sie verhindert den Verkehr beider Geſchlechter in der nämlichen Anſtalt. — Sie allein ſchneidet den der einzelnen Sträflinge ab. — Unmöglichkeit der Hemmung von Wechſelverderbniß bei Claſſenabtheilung, allein erreichbar durch pennſylvaniſche Strafweiſe. — Arbeitsſcheu der auburnſchen, Arbeitsluſt der pennſylvaniſchen Sträflinge. — Geringere Beamtenzahl bei dieſen. — Schwierigkeit, gehörige Unteraufſeher zu finden. — Selbſtmorde und Brandſtiftungen in den auburnſchen Anſtalten. — In dieſen Bekanntſchaften der Mitgefangenen und deren Folgen, in den pennſylvaniſchen Nichterkennung gleichzeitiger Sträflinge nach deren Entlaſſung. — Dieſe werden von allen Augenzeugen und Urtheilsfähigen vorgezogen. — Crawford. — Mondelet und Reilſon. — De Metz und Blouet. — Ducpetiaux u. ſ. w. — Auburnſche Gefängnißbeamte. — Die Sträflinge ſelbſt. — Widerlegung der Einwendungen gegen das pennſylvaniſche Strafſyſtem, als geiſteskrank machend, ungleich wirkend, Geſelligkeitstrieb zerſtörend und mehr koſtend.

Die bisherigen Abſchnitte der gegenwärtigen, der beſonderen Betrachtung der Gefängniſſe gewidmeten Abtheilung dieſes

Berichtes haben zwar ſchon eine hinreichende Maſſe von Thatſachen geliefert, um den kundigen Leſer in den Stand zu ſetzen, ein Urtheil zu fällen, welche der beiden Arten der Gefangenſchaft, die auburnſche oder pennſylvaniſche, wol den Vorzug verdiene. Da indeß die hierüber gelieferten Angaben in der obigen Darſtellung zerſtreut ſind und die Meinungen ſich hierüber noch nicht vereinigt haben, ſo wird es nützlich ſein, alles zur Urtheilsfindung Gehörige und Nöthige in einen engen Raum zuſammenzuſtellen, und hierdurch dieſe zu erleichtern. Ich rede daher, beide Syſteme unter einander vergleichend, zuerſt von den Vortheilen der philadelphiaſchen Gefangenſchaft oder der gänzlichen Trennung der Gefangenen, der ich, wie ich offen bekenne, den Vorzug vor der auburnſchen, ſchweigenden Miteinanderſeins am Tage, geben muß. Demnächſt aber werde ich ſämmtliche gegen jene gemachten, nicht völlig grundlos erſcheinenden Einwürfe auf eine meines Erachtens genügende Weiſe widerlegen.

Genoſſenſchaft oder auch nur Bekanntſchaft, welche bei dem in den auburnſchen Anſtalten üblichen Syſteme des ſchweigenden Beiſammenſeins ſtattfindet, iſt unleugbar eine der größten Erleichterungen der Strafe der Freiheitsberaubung oder Ausſchließung des Verurtheilten von der Geſellſchaft ſeiner Mitbürger, welche im Gefängniß erduldet werden ſoll. Durch die vermittelſt jener Bekanntſchaft herbeigeführte Zerſtreuung ſchließt ſie das Nachdenken, den geiſtigen und härteſten Theil der Strafe des Verbrechers, und mit jener den Weg zur Beſſerung aus und ab. Mit dieſem Nachtheile aber vereinigen ſich noch, wie mit Recht bemerkt wird [1]), folgende praktiſche Bedenklichkeiten: „Die unausweichlichen Ortsveränderungen des Sträflings, um ſich in verſchiedene Theile des Gefängniſſes zu verfügen, ſind, beſonders wenn ſie haufenweiſe ſtattfinden, eine höchſt nach-

1) First Report from the Select Committee of the House of Lords a. a. O. S. 158 ff.

theilige Milderung. Der Gefangene hat erst seine Schlafzelle, dann seine Tagstube, vielleicht auch noch eine Werkstätte und einen großen Spazier- oder Arbeitshof, ferner die Kirche oder den Betsaal, die Krankenstube, die Schule und die verschiedenen Plätze, wo man ihn arbeiten läßt. So bringt der Sträfling einen beträchtlichen Theil seiner Zeit nicht mit Arbeiten, sondern mit Besuchung der verschiedenen Theile des Gefängnisses zu, was alles dazu beiträgt, seine Aufmerksamkeit abzulenken und seinen Geist zu beschäftigen. Nimmt man aber dem Sträflinge diese Gesellschaft und bewahrt ihn in der Einsamkeit seiner Zelle auf, so überliefert man ihn dem Nachdenken, entzieht ihm alle Gelegenheit zum Gespräche oder zur Zerstreuung, und das Gemüth wird binnen Kurzem zu einem ungetrübten Spiegel, der Vergangenes mit einer Treue widerstrahlt, welche nicht misdeutet oder verwirrt, mit einer Kraft, die nicht zurückgewiesen werden kann, und der die Beweggründe und Handlungen der Vergangenheit in ihren natürlichen Farben abbildend, den besten Leitfaden gewährt, dessen sich der Sträfling in Zukunft zur Abmessung seiner Handlungen bedienen kann."

Das Gefühl des hülflosen Alleinseins, welches durch die gänzliche Trennung des Sträflings von seinen Leidensgefährten hervorgerufen werden muß, ist ein Gefühl, das den ersten und wichtigsten Grundzug der philadelphiaschen Hausordnung abgibt, und ohne welches ein Dasein, das alle leiblichen und geistigen Bedürfnisse befriedigt und die Sorgfalt für dieselben dem Sträflinge gänzlich abnimmt, bei nicht übermäßiger Arbeit keineswegs als für die Missethat genugthuend und von ihrer Wiederholung oder von deren Begehung durch Andere abschreckend betrachtet werden kann. Denn der Sträfling darf und soll keinen Augenblick vergessen, daß er ein Sträfling ist, und daß Alles, was er besitzt, dem Staate gehört und von diesem mit vollem Rechte zur

Löschung der durch sein Verbrechen entstandenen Schuld verwendet wird. Ginge auch aus dem Bei- und Miteinandersein der Sträflinge in dem nämlichen Raume keine Gefahr durch den, wie ich weiterhin zeigen werde, sich also anknüpfenden Verkehr hervor, er würde dennoch den großen Nachtheil mit sich bringen, das Drückende und Abschreckende der Haft zu mildern und den Sträfling, seiner Menschennatur gemäß, auch an diesen Zustand allmälig zu gewöhnen. Wie sehr aber schon der bloße Anblick eines andern menschlichen, ja auch nur eines lebenden Wesens den Stachel der Strafe abstumpft, beweiset jener philadelphiasche Sträfling, der den französischen Berichterstattern gestand, seine größte Freude bestehe im Besuche einer Grille oder eines Schmetterlings, weil sie doch wie eine Gesellschaft aussähen (it looked like a company [1]).

Alles dieses mag wol nicht nur den Bekennern einer in unserer Zeit so häufigen falschen und weichlichen Menschenliebe, sondern auch Anderen und sittlich strenger Gesinnten hart, ja selbst grausam erscheinen. Es ist dies nicht, denn die Strafe wird nicht verhängt, um ein unwürdiges Herrschafts- oder Rachegefühl zu befriedigen, sondern zur Sühne und Genugthuung der durch das begangene Verbrechen geübten Verletzung der Gesetze, deren Nachlebung zu erhalten, die Obrigkeit von Gott eingesetzt ist (schon Ulpian sagte: Poena est noxae vindicta), und um Andere vor der Begehung ähnlicher Missethat abschreckend zu bewahren. Sie stammt aus höherem religiösen Boden und es ist eben so sehr die Pflicht der Obrigkeit, sie zu verhängen, als dem Verbrecher dadurch, nach altem Sprachgebrauche, nur sein Recht widerfährt [2]).

Wahre und reine Menschenliebe, die mit der christ-

---

1) Beaumont und Tocqueville a. a. O. S. 269

2) Man sehe im Anhang die zwölfte Beilage.

lichen Liebe eins iſt [1]), ſieht in dieſer Strafe die Entſühnung des Verbrechers, der nach deren Erduldung menſchlich, und falls er wahrhaft Reue empfindet, auch vor Gott gereinigt in die Geſellſchaft zurücktritt, nach Maßgabe ſeiner Beſſerung fühlend, daß ihm bloß ſein Recht widerfuhr. Denn was liebt man eigentlich im Menſchen? Der Menſch beſteht aus zwei Theilen, einem leiblichen, vorübergehenden, und einem geiſtigen, ewigen. Soll die Menſchenliebe nun darin beſtehen, für den leiblichen Theil, das Vergängliche, auch wenn derſelbe geſündigt hat, über den zu deſſen Erhaltung nothwendigſten Bedarf hinaus zu ſorgen, ihm Bequemlichkeit, Genuß der Sinne und zerſtreuende Geſellſchaft, welches grade die Stufen ſind, auf denen er zum Abgrunde des Laſters und Verbrechens hinabſtieg, im Bußpalaſte zu verſchaffen? Nicht alſo. Man gebe dem Leibe das Nothdürftige zu ſeiner Erhaltung, aber nichts als dieſes. Dagegen komme man dem ewigen Menſchengeiſte, oder vielmehr dem in ſelbigem wehenden, wenn gleich unterdrückten und umſchatteten Hauche des Göttlichen, der Seele, zu Hülfe. Man entferne alles ihre Wiederaufraffung Hindernde und Dämpfende, man träufle das milde Oel der Religion in deren Wunden, in die kaum noch lodernde Lampe des Geiſtes, man reiche dem Schwankenden und Wankenden für die neue Bahn, welche er durchmeſſen ſoll, den ſtarken Stab des Sittengeſetzes, und lehre ihn die Hülfsmittel, ſich auf ihr zu erhalten und die Nothdurft des Lebensbedarfes zu gewinnen. Alle Verbindung mit dem entfernend, was ihm in der verlaſſenen Welt lieb war, weil es ſeinen Sinnen und ſeiner Luſt ſchmeichelte, dafür aber ihm die Ausſicht eröffnend auf die Wiedererwerbung der verſcherzten Achtung und Zuneigung ſeiner Angehörigen und der Beſſeren unter den Menſchen, führe man ihn nach abgebüßter Schuld zurück über die Schwelle des Gefängniſſes in die Freiheit. Dort

1) Der beredte Chateaubriand ſagt: la philanthropie est la fausse monnaie de la charité!

bewache, leite und unterstütze man seine ersten Schritte, verhelfe ihm zur Ausübung der erlernten Fähigkeiten, lege wahrhaftes Zeugniß für und über ihn ab gegen die Mistrauenden. Dies und dies allein ist wahre Menschenliebe, nicht aber jene, welche nur darauf sinnt, den Aufenthalt im Strafhause, der ihn reinigen, läutern und bessern soll, zu verannehmlichen, nach der Entlassung aber ihre Hand plötzlich von dem Verhätschelten und im Bösen Bestärkten abzieht.

Solche der Stimmung der Gegenwart entsprechende Fleischeslust, die sich für die dem Evangelium entsprossene wahre Menschenliebe ausgeben möchte, ist es, über welche sich zwei erfahrene französische Gefängnißbeamte freimüthig also äußern: „Welch ein Widerspruch! Wird ein Mensch von der Strafgerechtigkeit getroffen und befindet sich im Gefängnisse, so beschäftigt sich Alles mit ihm, Philanthropie, Religion, Humanität suchen sein Schicksal zu verbessern. Hat der Verurtheilte aber seine Strafzeit vollendet, so fürchtet man sein Nahen wie eine Beschmutzung. Dieses Vorurtheil sollten die Philanthropen angreifen. Nur dadurch, daß man dasselbe bei Stadt- und Landbewohnern verschwinden macht, wird man es erreichen, die Anzahl der Rückfälle zu vermindern [1])." — „Es findet eine genauere Verbindung, als man wol meint, zwischen der steigenden Achtung statt, welche uns das Unglück im Verbrecher einflößt, und der Abnahme des Abscheus, den wir vor dem Verbrecher im Unglücke empfinden; zwischen der Unbekümmertheit der ehrlichen Leute um Denjenigen von ihnen, der einmal hinter Schloß und Riegel für unschuldig erklärt wird, und zwischen der großen Sorge, die sie für die schwärzesten Bösewichter empfinden, welche verurtheilt worden. Von der Gleichgültigkeit gegen das Verbrechen bis zur Ermunterung zum Verbrechen ist der Unterschied nur gering; zwischen der Ermunterung und

1) Maisons Centrales de Force et de Correction. Analyse des Réponses des Directeurs a. a. O. S. 83.

Ausübung des Verbrechens liegt bloß die Dicke einer Gefängnißthüre. Mögen wir uns in Acht nehmen, die Gerechtigkeit hat nichts mehr als ihr Schwert. Hüten wir uns es zu zerbrechen, wie eine unbeſonnene Philanthropie es begehrt; es iſt ſchon zu viel geſchehen, indem man das Gewicht ihrer Wage verfälſcht hat" [1]).

Der Geſammteindruck, den die Strafgefangenſchaft machen ſoll und den ſie nach dem pennſylvaniſchen Syſteme wirklich macht, muß tiefer und nachhaltiger ſein, als er ſtattfinden kann, wo den ganzen Tag über eine ſelbſt ſchweigende Geſellſchaft der ſchlechteſten Art geſtattet wird. Ein Syſtem wie das auburnſche bildet einen Uebergang von der Freiheit vor der Beſtrafung zu der nach der Entlaſſung. Es iſt nur eine Brücke von jenem Zuſtande der Strafbarkeit und Schuld zu dieſem, der die Entſühnung mit ſich führt. Ganz anders in den pennſylvaniſchen Strafhäuſern, denn der Aufenthalt in ihnen reißt eine tiefe und unausfüllbare Kluft zwiſchen beide Zuſtände, welche dem Beſtraften zur Warnung und zur Beſſerung dienen kann, und deren Andenken, falls es rechter Art iſt, ihn durch ſein ganzes, nach der Entlaſſung neubegonnenes Leben bis an ſeinen Tod begleiten und gegen die Verſuchung ſtählen und bewahren muß. Von dieſem Eindrucke tief ergriffen, können die franzöſiſchen Berichterſtatter, obgleich ſie ſich wohl gehütet haben ſich für eins der beiden Beſſerungsſyſteme entſchieden auszuſprechen, nicht umhin zu ſagen: „Da das philadelphiaſche Syſtem auch dasjenige iſt, welches die tiefſten Eindrücke auf das Gemüth des Verurtheilten hervorbringt, ſo muß es mehr Beſſerungen als das auburnſche zu Wege bringen. Vielleicht aber bewirkt dieſes letzte, vermöge ſeiner den Lebensgewohnheiten der Men-

1) *Moreau-Christophe* de l'État actuel des Prisons en France a. a. O. S. 203 ff.

schen mehr als das philadelphiasche entsprechenden Zucht, eine größere Zahl solcher Besserungen, die wir gesetzliche nennen wollen, weil sie die äußerliche Erfüllung der bürgerlichen Pflichten bewirken" [1]).

Es ist eine von allen Gesetzgebern längst anerkannte Schwierigkeit, daß das sich an den reinen Thatbestand des Verbrechens haltende Strafrecht für dasselbe jeweilig eine Strafe festsetzen muß, welche bei der unendlichen Verschiedenheit der Strafbarkeit des Missethäters nach seinem bürgerlichen, geistigen oder sittlichen Standpunkte, dennoch dem Buchstaben des Gesetzes gemäß, Alle gleich stark, aber eben deshalb mit höchst ungleicher Strenge und Härte treffen wird. Dies ist ein Uebelstand, welchem der weiseste Gesetzgeber nicht auszuweichen und der Richter wie der Gesetzvollstrecker in allen älteren und neueren Gefängnissen nicht abzuhelfen vermag. „Man wird," wie ein geistreicher, im Strafrechte vielgeübter Schriftsteller mit Recht bemerkt [2]), „einräumen müssen, daß, wie sehr man auch die Polytomie bis in homöopathische Atome im Gefängnißwesen einführe, wie sehr man sich auch bemühe, die verträglichen Charaktere hier zusammenzusetzen, die unergründliche menschliche Natur, und noch mehr, die unerforschliche höhere Führung des Menschen, vereitelt diese Bemühungen, und könnte es gewiß nicht als undenkbar gefunden werden, daß der als tugendhaft bezeichnete Verbrecher oft viel mehr Material in sich hat, den Mitgenossen zu verderben, als der Verbrecher, den unser kurzsichtiger Blick schon der Hölle verfallen wähnt."

Sächlich läßt sich hier durchaus nichts thun, wol aber geistig und zwar einzig und allein in den pennsylvanischen Strafhäusern, wodurch diese einen hohen, früher ganz ungekannten Vorzug vor allen andern Anstalten dieser Art erlangen. In ihnen erreicht das geistige und sittliche Leiden des

1) Beaumont und Tocqueville a. a. O. S. 105 ff.
2) C. Trummer, Anti-Rotteck (Hamburg 1836, 8.) S. 114 ff.

uehmenden Welt, aufdringenden Zuſtandes befindet ſich der dann unbeſchäftigte auburnſche Sträfling im Krankenſaale, inmitten des nach ſo langer Entbehrung jetzt mit vollen Zügen geſchlürften ungehemmten verderbenden Verkehrs, mit ſeinen bettlägerigen Gefährten und mit den umherwandelnden, an kleinen Gebrechen Leidenden, oder dort vom Arzte Unterſuchten, den ſtets geſchäftigen Leitfäden für die ſchnelle Fortpflanzung jeder Mittheilung zwiſchen den Gefangenen. So wird er alſo in dieſen kurzen, koſtbaren, ſorgfältig zu ergreifenden und zu benutzenden Augenblicken minder als ſelbſt im geſunden Zuſtande ſittlicher Eindrücke fähig. Dagegen verliert die philadelphiaſche Zelle, in welcher der bei Anhörung von Predigten allein und ungeſehen ſitzende, alſo auch nicht zur Heuchelei in Haltung, Blick und Thränen gereizte, oder durch das Hohnlächeln des nachbarlichen Böſewichtes geſtörte Sträfling aufbewahrt wird, grade dann, wenn derſelbe erkrankt, durch den Beſuch ſeiner Tröſter, mit denen er allein iſt, alle Schreckniſſe und verklärt ſich für ihn vom Kerker zum Beichtſtuhle oder zur Kapelle.

Schon in den gewöhnlichen älteren Gefängniſſen ohne Trennung bei Tage oder bei Nacht hat man gefunden, daß Gefangene beiderlei Geſchlechts, ſobald ſie ſich in der nämlichen Anſtalt befinden und Kenntniß von ihrem gleichzeitigen, wenn gleich räumlich geſchiedenen Aufenthalte beſitzen, niemals vollſtändig getrennt werden können. Deshalb ſind ſchon jetzt auf eine höchlich zu lobende Weiſe von den neunzehn großen franzöſiſchen Strafanſtalten vier ausſchließlich für Weiber, acht bloß für Männer, und unter den übrigen ſieben werden zwei, die in Limoges und Rennes, gleichfalls nächſtens nur von Sträflingen eines Geſchlechts bewohnt ſein [1]).

1) *Ch. Lucas* de la Reforme des Prisons ou de la Théorie de l'Emprisonnement etc. (Paris, 1836, 8.) Bd. 1. S. 92.

Eine solche Maßregel, gegen welche der von Vorstehern von Strafhäusern für beide Geschlechter gemachte Einwurf, manche im Haushalte vorkommende Geschäfte könnten von Weibern allein verrichtet werden (ein Einwurf, den das Beispiel Frankreichs und Amerikas siegreich widerlegt), durchaus nicht Stich halten kann, ist für eine wohlgeordnete Gefängnißverwaltung unerläßlich. Denn selbst wenn es gelingen sollte, den Verkehr beider Geschlechter in der nämlichen Anstalt gänzlich aufzuheben, was, wie jeder Kundige weiß, unendlich viel schwieriger ist, als man glaubt, die Bewußtheit des Miteinanderseins und der Nähe, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, selbst das von Nichtsehen begleitete Hören der Stimmen des andern Geschlechtes beim gottesdienstlichen Gesange machen die Mauern zu eben so vielen elektrischen Leitern und schwängern die Einbildungskraft der meist durch die Herrschaft der Sinne gefallenen Sträflinge beiderlei Geschlechts mit Bildern, welche nicht allein der verderbendsten Art für sie selbst sind, sondern auch die Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses aufs Aeußerste bedrohen [1]).

Nichts ist daher bedenklicher als der im Staate Neu-York, wo man zuerst unter allen amerikanischen Staaten an eine gehörige Fürsorge für weibliche Sträflinge gedacht hat, gefaßte Beschluß, in Auburn und Singsing Zellenblöcke für Weiber in der Nähe der männlichen zu bauen, wovon die übeln Folgen gewiß nicht ausbleiben werden. Nur im pennsylvanischen Systeme der niemals während der Strafzeit verlassenen Einzelzellen wohnt Sicherheit gegen die Gefahren des Verkehrs beider Geschlechter, obgleich auch hier der Schaden durch die Thätigkeit der Einbildungskraft nicht vermieden werden kann. Voller Schutz wird allein in besondern Anstalten für jedes Geschlecht gefunden. Kleinere Gemeinwesen aber, deren Sträflingszahl nicht für zwei verschiedene Strafhäuser ausreicht, werden indeß auch bei Befolgung der phil-

1) Man vergleiche im Anhange die dreizehnte Beilage.

adelphiaſchen Einrichtungsweiſe doch mindeſtens die nächſte und handgreiflichſte Gefahr, die des Verkehrs beſeitigen, welche mir bei den auburnſchen Zellenblöcken unvermeidlich ſcheint.

Zunächſt der Hemmung des Verkehrs beider einmal in dem nämlichen Strafhauſe aufbewahrten Geſchlechter, die, mindeſtens ſächlich, allein bei dem pennſylvaniſchen Syſteme möglich wird, ſteht die mit größerer Sicherheit durch ſelbige bewirkte Abſchneidung der Verbindungen unter den Sträflingen des nämlichen Geſchlechtes.

Es iſt zwar früher vielfältig und auch jetzt noch hier oder da in Amerika und anderswo von Lobrednern des auburnſchen Syſtems behauptet worden, es finde in den darnach eingerichteten Gefängniſſen keine Verbindung durch Reden, ja nicht einmal durch Zeichen oder auf andere Weiſe ſtatt. Ich bedaure indeß, dieſem durchaus widerſprechen zu zu müſſen. Schon hat Hr. Crawford aus einem 1827 der geſetzgebenden Verſammlung des Staates von Neu-York durch ihre nach Auburn geſendeten Mitglieder abgeſtatteten Berichte [1]) mitgetheilt, wie unter den dortigen Sträflingen nicht nur zur Empörung anreizende, auf Lederſtücke geſchriebene Aufforderungen umhergingen, ſondern daß ſelbige auch, wo ſie es mit Sicherheit wagen können, ſprechen, lachen, ſingen und pfeifen. In dem nämlichen Jahre beſuchten, wie ich hinzufügen muß, Hr. Wood, der nachherige Vorſteher des philadelphiaſchen Strafhauſes, und Hr. Bradford, deſſen Inſpektor, zu verſchiedenen Zeiten, jeder drei Tage lang die auburnſche Anſtalt, und ſie überzeugten ſich bei ihrer ſorgfältigen Unterſuchung derſelben, daß Geſpräch der in ihren Zellen befindlichen Gefangenen möglich war und oft ſtattfand. Dies wurde nicht allein durch die, vielleicht verdächtig ſcheinenden Ausſagen und Geſtändniſſe der Sträflinge bewieſen,

1) Report of the Commissioners appointed to visit the Auburn Prison to the Senate, January 1827. S. 19, angeführt in *Crawford* a. a. O. S. 19.

ſondern noch insbeſondere durch folgendes Ereigniß. Als Hr. Wood mit Erlaubniß des Hrn. G. Powers, damaligen Vorſtehers der Anſtalt, mehrere dortige Sträflinge, die ihn niemals zuvor geſehen hatten, unter vier Augen nahm, redeten ihn dieſe bei ſeinem Namen an und erzählten ihm, über welche Gegenſtände er ſich mit andern unter ihren Mitgefangenen früher unterhalten habe, was alſo nur durch gegenſeitige Mittheilungen der Sträflinge verlautbart ſein konnte. Ein ganz gleiches Begegniß erlebten die neueſten franzöſiſchen Berichterſtatter 1837 in dem ſo ſtreng verwalteten Singſing [1]). Eben ſo geſtanden zwei Sträflinge aus Wethersfield, einem der beſt eingerichteten und verwalteten auburnſchen Strafhäuſer, welche 1833 wegen Ermordung eines Aufſehers hingerichtet wurden, daß ſie ſeit zwei Jahren über Fluchtverſuche mit einander in Verkehr geſtanden hätten [2]).

Derjenige Ort aber, durch welchen, wenn es auch gelänge das ſcheußlichſte aller Laſter, die nur allzuhäufigen wollüſtigen Verbindungen männlicher Verbrecher unter einander [3]), ja ſelbſt Geſpräche, Zeichen und Geberden in den Werkſtätten und Nachtzellen zu verhüten, unausbleiblich Verbindungen unterhalten werden, iſt der Krankenſaal. In dieſem bilden, nach der Erfahrung aller Gefängnißbeamten, unvermeidlich die ab- und zugehenden nicht bettlägerigen Kranken die vortrefflichſte Eilpoſt für alle Mittheilungen von einem Ende des Gefängniſſes zum andern.

Wie ſollte es aber auch möglich ſein ſolche Mittheilun-

---

1) Rapports sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. O. Rapport de *M. Demetz* S. 26. Anmerkung.

2) *G. W. Smith* Defence of the System of Solitary Confinement of Prisoners adopted by the State of Pennsylvania (Philadelphia, 1833, 8.) S. 81.

3) Man vergleiche die ſchauderhaften, aber leſenswerthen Mittheilungen des Dr. Mareſka, Gefängnißarztes in Gent, über dieſen Gegenſtand in *Ed. Ducpétiaux* des Progrès u. ſ. w. a. a. O. Bd. 3. S. 323 ff.

gen zu verhüten, „wenn," wie Livingſton mit Recht bemerkt [1]), „die verworfenſten Böſewichter Jahre lang in der nämlichen Werkſtätte wenige Fuß von einander arbeiten. Man ſagt, eine ſtrenge Zucht beuge dieſem vor, die Entdeckten werden augenblicklich beſtraft und die Furcht vor neuen Strafen erhalte ſie ſchweigend. Vorſichtig wird ſie dieſelbe machen, aber ſie müßten ihre Natur nicht allein als Miſſethäter, ſondern auch als Menſchen ganz umändern, wenn ſie nicht ihr Verlangen ſteigerte, mit einander zu verkehren, ſobald nur irgend eine Möglichkeit da iſt, dies unbemerkt zu thun. Nutzlos wäre es aber zu leugnen, daß eine ſolche Möglichkeit ſtattfindet, nicht nur während der Arbeit, wo ein an einen andern, nur wenige Fuß davon Stehenden gerichtetes Wort bei dem Klange der Hämmer und dem Geräuſche der Maſchinen nicht weiter gehört werden kann, als es gehen ſoll, ſondern auch längs des Marſches in Reihen zur Arbeit und von derſelben, wo die Lippen jedes Sträflings nur wenige Zolle von dem Ohre ſeines Vordermannes entfernt ſind, welche Stellung unendlich wohl darauf berechnet iſt, das Wort der Empörung fortzupflanzen, oder Verabredungen über Zeichen des Einverſtändniſſes von einem Ende der Linie bis zum andern mit elektriſcher Schnelle zu überbringen. Der Verſuch, dieſe leichten Gelegenheiten zum Verkehr unſchädlich zu machen, muß, obgleich er niemals vollſtändig gelingen kann, dadurch unterſtützt werden, daß eine unbeſchränkte Gewalt in die Hände, nicht allein des Vorſtehers, ſondern jedes untergeordneten Wärters gelegt wird. Augenblickliche Beſtrafung durch das Ueberziehen von Schlägen, darauf beruht die ganze Einrichtung."

So bleibt demnach in den auburnſchen Gefängniſſen

---

1) *Edw. Livingston* Letter to Roberts Vaux on the advantages of the Pennsylvania System of Prison Discipline (Philadelphia. 1828, 8.) S. 8 ff., von mir mitgetheilt in Beaumont und Tocqueville a. a. O. S. 445.

keine Wahl als die zwischen der Erschlaffung der Zucht, welche damit ihren Zweck verfehlt, oder einer Verschärfung derselben, die stets steigend, unausbleiblich zur früher geschilderten schreckenden Abrichtung Singsings führen muß. Dies sind die beiden Endpunkte, zwischen denen die Zucht der auburnschen Gefangenhäuser zu schweben bestimmt ist. Sie sind so sehr in der menschlichen Natur gegründet, daß die einzigen auf dem europäischen Festlande sich den auburnschen nähernden Anstalten, die von Genf und Lausanne, sich beide genöthigt sahen, die erste durch ein 1833 erlassenes und im folgenden Jahre noch weiter ausgedehntes Gesetz, die letzte durch eine ähnliche Verordnung von 1834 ihre Hausordnungen zu schärfen und allen ihren, seit der Stiftung in Einzelzellen schlafenden Bewohnern das Sprechen am Tage ganz zu untersagen [1]). Ja, es ergibt sich aus der neuesten Schrift des Hrn. Aubanel, des verdienten Vorstehers der Genfer Anstalt [2]), daß die Sträflinge in der dortigen strengsten Abtheilung durch einen nothwendig befundenen Uebergang vom auburnschen zum pennsylvanischen Systeme, neben der Trennung in der nächtlichen Einzelzelle, jetzt auch bei Tage jeder allein arbeiten müssen. „In Genf bringen," wie Hr. A. sagt, „die Sträflinge der ersten peinlichen Abtheilung und die Rückfälligen, beim Eintritte in die Anstalt, mindestens zwei und höchstens drei Monate in der einsamen Zelle zu, die ersten vierzehn Tage ohne, die übrige Zeit mit Arbeit. Außerdem können sie noch wegen schlechter

1) Réglement relatif à la Classification générale des Prisonniers ainsi qu'au régime intérieur et à la discipline particulière de chaque division. Adopté par le Conseil d'État en 1833. Genève, 1833, 8. — *D. A. Chavannes* Notice lue à la Société Vaudoise d'Utilité publique dans sa Séance du 21. Septembre 1836. S. 21 ff. im Journal de la Société Vaudoise d'Utilité publique (Lausanne, 8.) 1836 Oktober.

2) *C. Aubanel* Mémoire sur le Système pénitentiaire u. s. w. S. 40 ff.

Aufführung und Unordnungen in den gemeinſchaftlichen Werkſtätten erſt auf einen Monat mit Arbeit in die Einzelzelle geſperrt werden, und für jeden neuen Ungehorſam in der Werkſtätte auf drei Monate. Hieraus folgt, daß ſie ihre ganze Strafzeit in der Einzelzelle zubringen können, bis auf vier Tage, oder ſtreng genommen nur vier Augenblicke Unterbrechung im Jahre, in einem dreimonatlichen Abſtande von einander. Dies würde eintreten, wenn der Sträfling im beſtändigen Wollen der Unordnung beharrte, was bis jetzt in Genf noch nicht der Fall geweſen iſt."

Dieſe größere Strenge der beſten ſchweizeriſchen Strafhäuſer hat denn auch in Genf, wo man zuerſt zu ihr griff, alsbald ihre nützlichen Früchte getragen, indem die Zahl der rückfälligen Sträflinge dort abgenommen hat. Dieſe betrug vor Einrichtung der neuen Strafanſtalt von 1820 bis 1825 bei den correctionellen Sträflingen 26, bei den peinlichen 41 von 100, zur Zeit der gelinden Zucht des Hauſes von 1826 bis 1832 durchſchnittlich 15 von 100 [1]), hat aber, ſeitdem dieſe ſtrenger geworden iſt, 1833 zehn, 1834 ſechs, 1835 nur zwei und 1836 gar keine Rückfälle geliefert, ſo daß beim Schluß des Jahres 1836 von 285 ſeit eilf Jahren aus der Anſtalt entlaſſenen Sträflingen nur 47 oder ſechzehn und ein halb von 100 rückfällig wurden. Auch iſt ſeit jener Verſchärfung der Zucht die Zahl der monatlichen Beſtrafungen im Gefangenhauſe von 33 auf zwölf geſunken [2])

Ob das Verbot des Sprechens auf die Länge dort nicht eben ſo fruchtlos als in Amerika ſein wird, darüber fehlt es

---

1) *(C. Diodati)* Examen des Documens sur le Système pénitentiaire de la Prison de Genève, publiés par Mr. L. G. Cramer-Audéoud etc. (Genève, 1834, 8.) S. 20 ff. Man vergleiche *Cramer-Audéoud* Supplément aux Documens sur le Système pénitentiaire etc. (Genève, 1835, 8.) S. 6 ff.

2) Schreiben des genfer Strafhaus-Vorſtehers, Hrn. Aubanel, im Féderal vom 23ſten Januar 1836, erwähnt in *Aglès* a. a. O. S. 80, und *Aubanel* Mémoire a. a. O. S. 68 ff.

bis jetzt an Nachrichten, obgleich es unbezweifelbar ſcheint, da es, um ein europäiſches Beiſpiel anzuführen, bereits an den Tag gekommen iſt, daß die londonſchen Diebe in Newgate, als ſie vernahmen, das Stillſchweigen ſolle dort binnen Kurzem eingeführt werden, nichts Eiligeres zu thun hatten, als ſich ſogleich unter einander in der Fingerſprache einzuüben [1]).

Auf jeden Fall gibt es demnach bis jetzt nur einen einzigen ſichern Weg zur Abſchneidung aller Verbindungen der Gefangenen unter einander, und dieſer beſteht in der Vereinzelung derſelben, in gehörig gebauten Gefängniſſen nach der neuen pennſylvaniſchen Einrichtungsweiſe. So wird allein möglich, was ſich in Philadelphia wirklich ereignet hat, daß ein Sträfling, der es ſich als Belohnung ſeines Wohlverhaltens von Hrn. Wood ausbat, von ihm zu vernehmen, was aus ſeinem gleichzeitig verurtheilten und eingebrachten Verbrechensgenoſſen geworden ſei, ein paar Jahre lang eine an die des Andern ſtoßende Zelle bewohnt hatte, ohne daß beide auch nur eine Ahnung davon gehabt hätten [2]).

Eine ſolche, nicht durch ſächliche, ſondern durch geiſtige Mittel hervorgerufene Abſchränkung ſcheint mir doch noch der

---

1) Reports of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 and 6. Will. IV c. 38 to visit the different Prisons of Great Britain. Ordered, by the House of Commons to be printed 22 March 1836, (117) I Home District S. 89.

2) Es iſt vor Kurzem (Twelfth Annual Report of the Board of Managers of the Boston Prison Discipline Society [Boston, 1837, 8.] S. 53 ff.) auf die Ausſage eines im Auguſt 1835 aus der pittsburger Strafanſtalt entlaſſenen Unterbeamten ein Verſuch gemacht worden zu behaupten, dort und alſo auch in Philadelphia finden Verbindungen der Sträflinge durch die Luft-, Heiz- und Waſſerröhren ſtatt. Da ich aber Ende Juni 1835 ſelbſt in Pittsburg war, ſo kann ich bezeugen, daß in dieſer im Umbau begriffenen Anſtalt, damals gar keine Trennung der beim Bau beſchäftigten Gefangenen ſtattfand, die erſt 1836, nach deſſen Vollendung eingeführt wurde. Das Zeugniß jenes entlaſſenen Unterbeamten iſt alſo ganz werthlos, und auf jeden Fall nichts gegen Philadelphia und das pennſylvaniſche Syſtem beweiſend. (Man vergleiche oben S. 179.)

bewundernswürdigen, aber nur durch das über dem Haupte eines jeden Sträflings am Haare der Willensmacht jedes Unteraufſehers aufgehängte Schwert des Damokles erzeugten willenloſen Unterwürfigkeit vorzuziehn, durch welche es Hrn. Lynds gelungen iſt, mit einer am Strande des Hudſons gelandeten Schaar auburnſcher Sträflinge auf freiem Felde die große jetzige Strafanſtalt Singſing aufzuführen, ohne daß in langer Zeit ein Empörungs- oder Entweichungsverſuch gemacht worden wäre [1]).

Der Lohn für Zuſtände, wie ſie durch die pennſylvaniſche Zucht erreicht werden, iſt aber nicht allein ſittlich und geiſtig für die Verhütung von Verbrechen der mehr oder weniger gebeſſert Entlaſſenen, zu deren Schätzung es freilich an einem Maßſtabe gebricht. Er äußert ſich auch ſächlich, wie dieſes durch die höchſt merkwürdige und meines Erachtens großentheils durch völlige Unkenntniß ihres Daſeins im neuen philadelphiaſchen Strafhauſe glücklich abgewehrte Erſcheinung der in den amerikaniſchen Gefängniſſen ſo mörderiſchen Cholera hinreichend bewieſen wird.

Will man, um zu einem andern Vorzuge der pennſylvaniſchen Einrichtungsweiſe vor der älteren ohne alle Trennung, wie vor der auburnſchen überzugehen, Claſſen unter den Sträflingen einführen, ſo ſtellen ſich gleich die unüberſteiglichſten Schwierigkeiten in den Weg. Sollen die Claſſen nach den Verbrechen gebildet werden, welche die Miſſethäter ins Strafhaus führen, ſo weiß man ja, daß gar oft die gefährlicheren unter ihnen wegen kleinerer Vergehen auf kurze Zeit verurtheilt und eingeliefert werden, ja daß die ſchlimmſten ſich in ihrer Geſetzkenntniß gar wohl vor erſchwerenden Umſtänden zu hüten wiſſen, die ihre Einſperrung allzu ſehr ausdehnen würde.

1) Man vergleiche im Anhange die vierzehnte Beilage.

Nimmt man das Betragen im Gefängniſſe zur Richtſchnur der Claſſenabtheilung, ſo iſt es jedem Vorſteher eines ſolchen bekannt, daß grade die verhärtetſten und gewandteſten Böſewichter, ſich in die unausweichliche Nothwendigkeit ſchickend, entſchloſſen aus ihrer unfreiwilligen Lage allen möglichen Vortheil zu ziehen, die gehorſamſten und folgſamſten Gefangenen abgeben, während die rohen und leidenſchaftlichen Neulinge im Verbrechen allein verſuchen, die läſtigen Vorſchriften der ihnen plötzlich aufgelegten Hausordnung durch nutzloſen Widerſtand zu bekämpfen oder zu durchbrechen. Aus dem nämlichen Grunde ſchicken ſich auch die rückfälligen, alſo verderbteren Verbrecher beſſer in die Gefängnißzucht als die erſtmaligen, oder wiſſen wenigſtens, obgleich jeder Unfug von ihnen angezettelt wird, dennoch geſchickt die Neulinge vorzuſchieben [1]). Man höre, wie die beiden älteſten General-Inſpektoren der britiſchen Gefängniſſe, Hr. Crawford und Hr. Whitworth Ruſſell, mehrjähriger Hausgeiſtlicher in Milbank, dem größten engliſchen Beſſerungshauſe, ſich hierüber in ihrem erſten amtlichen Berichte an den Staatsſekretair des Innern ausſprechen.

„Es wird behauptet, daß man durch eine gehörige Claſſenabtheilung ſich von der Gefahr und den Nachtheilen der Verderbniß im Gefängniſſe befreien könne. Wir leugnen dieſes mit vollem Bedacht. Jene Meinung fußt auf einen Boden, der, wie Vernunft und Erfahrung beweiſen, trügeriſch iſt. Die Claſſenabtheilung muß, wie anerkannt wird, auf einem der beiden Maßſtäbe beruhen, entweder auf der Abſtufung der Verbrechen, oder auf der Verſchiedenheit der Charaktere. Wir glauben aber, daß ein Verſuch dazu nach der Größe der geglaubten Schuld vollkommen thöricht (futile) iſt. Jener Maßſtab iſt rein techniſch, da das Geſetz

1) Maisons Centrales de Force et Correction. Analyse des Réponses des Directeurs etc. a. a. O. S. 55 bis 57 u. 61.

Verbrechen in die nämliche Kategorie ſtellt, die in Hinſicht auf ſittliche Verwerflichkeit durch eine möglichſt weite Kluft geſchieden ſind. Geben wir aber ſelbſt zu, daß die geſetzliche Benennung nur Verbrechen von gleicher ſittlicher Verderbtheit umfaßt, ſo wird die Schuld des Gefangenen ihn darum noch nicht immer in die Geſellſchaft der mit ihm auf der nämlichen Stufe ſittlicher Verderbniß Stehenden bringen. Denn ein ſehr tief Geſunkener kann wegen eines nur geringen Vergehens in Haft gebracht worden ſein. Soll man ihn nun in einem ſolchen Falle mit Denen zuſammenbringen, die nur geringe Uebertretungen begangen haben? Nenne man dies immerhin Zufall; bei dem Syſtem der Abtheilung der Claſſen nach dem Verbrechen muß ein ſolcher eintreten. Aber die Vertheidiger dieſer Einrichtung wünſchen den ſchädlichen Folgen ſolcher Abtheilungsweiſe auszuweichen, indem ſie ihre Zuflucht zu einer andern nehmen. Sie wollen die Claſſe, in welche der Gefangene gebracht werden ſoll, durch die ihm eigenthümlichen ſittlichen Gewohnheiten und durch ſeinen Ruf beſtimmen. Sie behaupten den Fall durch Berufung auf ein Prüfungsmittel entſcheiden zu können, welches ihnen unbekannt ſein muß, durch Unterſuchung von Umſtänden, die ein für alle menſchliche Forſchung unzerreißbarer Schleier verhüllt, die innerſten Gewohnheiten und Neigungen des Gemüthes und Geiſtes. Wir wollen keinen Scherz mit einem ſo ernſten Gegenſtande treiben, indem wir noch länger zum Ueberfluß die augenfällige Irrigkeit dieſer Lehre auseinanderſetzen, und wir gehen daher ſogleich zu der Natur und den Vorzügen des Syſtems der Trennung über, deſſen Annahme, wie wir feſt überzeugt ſind, vor den meiſten Uebeln bewahren wird, welche mehr oder weniger mit jeder andern Verfahrungsweiſe verknüpft ſind, und das die Vortheile ſichern muß, welche ein wohlerwogenes und zweckmäßiges Gefängnißſyſtem zu erreichen ſtrebt."

„Wenn wir es uns herausnehmen zuverſichtlich über

dieſen Gegenſtand zu reden, ſo geſchieht dies, weil lange und ruhige Prüfung dieſes höchſt ſchätzbaren Syſtems, die unter beſonders günſtigen Umſtänden für eine ganz genaue Bekanntſchaft mit deſſen verſchiedenen Seiten und Wirkungen in England und in andern Ländern angeſtellt wurde, uns die Ueberzeugung von deſſen mannichfaltigen Vorzügen aufgedrängt hat und uns rechtfertigt, wenn wir deſſen Annahme aufs ſtärkſte anrathen. Wir halten es aber für nöthig, uns dabei gegen jeden Misverſtand des Ausdrucks getrennte Gefangenſchaft, zu verwahren. Wir verſtehen unter demſelben die beſondere Einſperrung jedes Gefangenen in eine Einzelzelle, um ſie alſo ganz von einander getrennt zu erhalten. Man wird hieraus abnehmen, daß getrennte Gefangenſchaft nicht eins und daſſelbe mit einſamer Haft iſt, mit der ſie doch oft unachtſamer Weiſe verwechſelt wird. Sie bezweckt nicht die gänzliche Abſperrung des Gefangenen von jeder menſchlichen Geſellſchaft, ſondern ſie ſichert ihm vielmehr ausdrücklich dieſen Verkehr, in ſo weit ihn die Umſtände zulaſſen und erheiſchen. Sie verfügt, daß er den Hausgeiſtlichen beim allgemeinen Gottesdienſte, wie bei beſondern Berathungen unter vier Augen ſehen ſoll, da auf die gehörige Erfüllung dieſer letzten Pflicht grade die ſtärkſten Hoffnungen auf die Beſſerung des Miſſethäters gebaut ſind, für deſſen Seelenheil dieſes Syſtem mit einem ſeiner Wichtigkeit angemeſſenen Ernſte und mit der begründeten Erwartung eines Erfolges ſorgt, die kein anderes zu hegen ſich berechtigt halten darf. Nach dieſer Einrichtungsweiſe ſieht der Sträfling ferner den Arzt, wenn er deſſen Hülfe bedarf, er ſieht beſtändig die Beamten des Gefängniſſes und er darf ſich vor der Verurtheilung mit ſeinem Vertheidiger berathen. Er ſieht aber Diejenigen nicht, welche ſein Vortheil wie der des Staates und der Rechtspflege ihm zu ſehen verbietet. Dieſes Syſtem iſt demnach nicht ein Werkzeug zur Unterdrückung, ſondern ein Schild zur Vertheidigung. Es verſagt dem Gefangenen keinen Vortheil, den er beſitzen ſollte,

aber es bewahrt ihn vor jenen Uebeln, denen ihn das gegenwärtige Verfahren gefühllos ausſetzt" [1]).

In den Stunden, während deren Verlauf der getrennt verwahrte pennſylvaniſche Sträfling keine Abhaltung von der Selbſtbeſchauung durch die aufgezählten auserleſenen Beſucher findet, greift er mit Eifer und Luſt zur Arbeit, die dem auburnſchen Gefangenen nur als Beſchwerniß und Abhaltung vom innigen Verkehr mit ihn am Tage umgebenden Mitverbrechern erſcheint, und der er trotz der Peitſche des Aufſehers auf jede denkbare Weiſe auszuweichen ſtrebt. Daher vergehen in Philadelphia ſelten mehr als zwei Tage, bis ein neu eingetretener Sträfling dringend um Arbeit wie um eine Gunſt anhält und dann ohne allen Verdienſtantheil mit ſolchem Eifer arbeitet, daß er, hart getrieben, täglich drei Paar Schuhe zu liefern vermag [2]). Eben ſo erzählte ein mit der Weberei beſchäftigter Burſche in dem auf ähnliche Weiſe eingerichteten Glasgowſchen Zuchthauſe dem General-Inſpektor der ſchottiſchen Gefängniſſe, Hrn. Hill, die unangenehmſte Zeit ſei ihm die des wenig zerſtreuenden Einſpannens der Kette zu einem neuen Gewebe, und er wiſſe niemals, wie er durch die zwei dazu erforderlichen Stunden kommen ſolle [3]).

Der Arbeitseifer der pennſylvaniſchen Sträflinge und deſſen Frucht iſt aber nicht bloß intenſiv größer als in Auburn, ſondern auch extenſiv. Während die erſten ruhig bei ihrem Tagewerk in ihrer Zelle verharren, verlieren die auburnſchen Sträflinge, durch ihre täglich mindeſtens viermal

1) Reports of the Inspectors appointed under the Provision of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 etc. I. S. 77 ff.

2) Bei der fabrikmäßigen Vorbereitung des Sohlleders, der Nägel u. ſ. w. geht die Anfertigung von Schuhen und Stiefeln in England und Amerika viel ſchneller als auf dem feſten Lande von Europa.

3) Reports of the Inspectors appointed under the Provision of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 etc. IV Scotland S. 55.

ſtattfindenden und zur Erhaltung der Ordnung und des Schweigens unerläßlichen militairiſchen Aufſtellungen und Märſche von den Zellen zur Werkſtätte und zurück, eine große Menge Zeit, welche in dem londonſchen Zuchthauſe von Coldbathfields wenigſtens ſieben Viertelſtunden oder ein Siebentel der Arbeitszeit wegnimmt [1]).

In Folge dieſes nur ſelten eines Spornes bedürfenden Arbeitseifers der philadelphiaſchen, in ihren Zellen der Gelegenheit, ſchädlichen Verkehr mit ihren Schuldgenoſſen zu treiben, beraubten Sträflinge bedarf es auch für dieſe einer geringeren Beamtenzahl als in den auburnſchen Gefängniſſen. Von den kleineren europäiſchen auf auburnſche Weiſe eingerichteten Strafanſtalten in Lauſanne und Genf, wo das Verhältniß der Zuchtmeiſter zu den Sträflingen in der erſten wie eins zu ſechs und ein halb, in der letzten wie eins zu ſechs iſt [2]), will ich hier nicht einmal reden. Aber während ſelbſt in den großen amerikaniſchen Strafhäuſern, in Auburn bei 770 Einzelzellen für eben ſo viele Sträflinge 40 Beamte und Wächter, in Singſing bei 1000 von jenen, 48 von dieſen, in Boſton bei 304 Zellen 21 Aufſeher u. ſ. w. gefunden werden, alſo in dieſen drei Anſtalten durchſchnittlich ein Aufſichtführender (ohne Geiſtlichen, Schulmeiſter und Arzt) auf neunzehn Sträflinge kommt, habe ich es aus dem eigenen Munde des Hrn. Wood in Philadelphia, daß er in einem Strafhauſe gleich dem ſeinigen, einen Gefangenwärter auf 35 Sträflinge für ausreichend hält. Welche Erſparniß an Gehalten und welche Erleichterung der noch grö-

1) Second Report of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 etc. a. a. O. I. S. 79.

2) Bericht der Special-Commiſſion zur Unterſuchung der Zuchtanſtalten an den Großen Rath der Republik Bern. (Bern, 1834, 8.) S. 34.

ßeren Schwierigkeit, gute und vertrauenswürdige Unteraufseher zu finden!

Die eben berührte, bei dem pennsylvanischen Systeme so viel leichter zu überwindende Schwierigkeit wird bei dem auburnschen noch durch die ungeheuere, fast unbeschränkte Machtvollkommenheit gesteigert, welche so untergeordneten Beamten in die Hände gegeben ist. Da die ganze Möglichkeit, neben einander befindliche Verbrecher schweigend und ohne Mittheilung zu erhalten, allein auf der Furcht vor unausbleiblicher und augenblicklicher Bestrafung beruht, so erfüllt sich vollkommen, was Hr. Livingston als unvermeidlich verkündet [1]). „Jeder Unteraufseher darf jeden Sträfling ungehindert schlagen. Er braucht nur einen unehrerbietigen Blick oder ein Zeichen des Einverständnisses zu vermuthen, und es ist seine Pflicht, sich der Peitsche zu bedienen, ohne daß hiergegen eine Sicherheit stattfände. Er sagt, er habe gesehen, wie ein Sträfling dem andern ein Zeichen gegeben habe; der Sträfling leugnet es gegeben oder beabsichtigt zu haben, und er wird geschlagen, nicht nur um ihn für das Geben des Zeichens zu bestrafen, sondern bis er bekennet, daß er es gab. Dies ist nicht nur, was sich ereignen kann, sondern was sich ereignet hat, und was von einem Gerichtshofe feierlich genehmigt worden ist, als eine nothwendige gesetzliche Gewalt, welche nicht allein in dem Vorsteher oder den Inspektoren, sondern auch in den Wärtern ruhen müsse. Wird nun aber jemand sagen, daß diese in untergeordnete Hände gelegte Gewalt nicht gemisbraucht, und da sie willkürlich ist, ungestraft gemisbraucht werden könne, oder daß ein System, welches nur durch Bekleidung mit einer solchen Gewalt aufrecht erhalten werden kann, ein vollkommenes Muster zur Nachahmung sei, wie man es genannt hat?"

---

1) Edw. *Livingston's* Letter u. s. w. S. 9. und Beaumont und Tocqueville a. a. O. S. 445 ff.

In welchem Theile der Welt sollen wir aber mäßig bezahlte und daher aus den niederen Ständen genommene Unteraufseher suchen oder finden, denen eine solche willkürliche Gewalt, bei der Gebrauch und Misbrauch, ja nicht zu ermittelnder Misbrauch so nahe an einander grenzen, mit Sicherheit anvertraut werden könnte? Schon in Amerika, wo die durch die Verfassung gebotene größere Ehrerbietung vor dem selbstgegebenen abstrakten Gesetze und die mehr gleichschwebende Temperatur der Bildung aller Stände ein Auffinden solcher Unteraufseher erleichterte, ist dies Unternehmen oft gescheitert, weil die Aufgabe an sich unauflöslich war. Nur eine religiöse, die gewöhnliche Menschenkraft übersteigende Begeisterung vermöchte es ihr zu genügen. Um wie viel mehr wird aber diese Aufgabe in Europa und in unserem Vaterlande unlösbar sein. Ja, es hat sich schon bei dem Zuchthause für Middleser gezeigt, wo ungeachtet der großen Auswahl, die London an verabschiedeten Unteroffizieren darbietet, und trotz eines Wochengehaltes von anderthalb Pfund Sterling (10 Thlr. Pr. Ct.), unter den sehr fähigen 54 Gefangenwärtern, eilf freiwillig ihr allzuangreifendes Amt abgegeben haben oder auch entlassen werden mußten [1]).

Schon die alleinige Schwierigkeit, solche hinreichend strenge, wiederum ihre Gewalt nicht misbrauchende und bei Wahrnehmung der Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen auch nicht mismuthig erschlaffende Unteraufseher zu finden, müßte, wären nicht noch andere gleich wichtige Bedenklichkeiten gegen die auburnsche Zucht vorhanden, von deren Einführung abrathen, da sich noch ein anderer, auch sonstig vorzuziehender Ausweg im philadelphiaschen Verfahren darbietet. Fern sei daher die Sünde von mir, zur Stellung jener Aufgabe mitgewirkt zu haben, denn der Versuch zu ihrer Lösung die ich

1) Second Report of the Inspectors of Prisons of Great Britain appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 etc. a. a. O. I. S. 91.

mich nicht entſehe für unmöglich zu erklären, kann nur dazu führen, unabſehbares Unglück und Unrecht aller Art zu erzeugen und nach ſich zu ziehen.

Darf man ſich nun unter ſolchen, bei der auburnſchen Hauszucht unvermeidlichen Umſtänden wundern zu hören, daß in dieſen und wiederum grade allein in dieſen [1]), unter allen amerikaniſchen Gefängniſſen Selbſtmorde oder Brandſtiftungen durch die verzweifelnden Sträflinge gefunden werden? So ſind in Singſing in den Jahren 1833, 1834 und 1835 in jedem nicht weniger als drei Selbſtmorde vorgekommen, und Hr. Crawford erzählt einen Fall, wo ein dortiger Sträfling, der mehrmals vergeblich einen Entweichungsverſuch gemacht und deshalb ſehr ſtreng beſtraft wurde, ſein Bein mit dem Ausrufe, er wolle dadurch zeigen, daß er nicht wieder zu entſpringen verſuchen werde, beinahe abhieb und in Folge dieſer Selbſtverletzung dann auch ſtarb [2]). Eben ſo ſind mir an Brandſtiftungen durch auburnſche Gefangene bekannt worden: die von 1823 in Auburn ſelbſt, von 1828 in Boſton, von 1831 in Thomaſton in Maine, von 1836 in Baltimore, und von 1834 ſogar eine in dem auf gleiche Weiſe eingerichteten neuyorkſchen Rettungshauſe für jugendliche Verbrecher; nichts dieſer Art aber in den pennſylvaniſchen Gefangenhäuſern.

Man füge nun zu allen dieſen, der Reihe nach aufgezählten Vortheilen des pennſylvaniſchen Verfahrens während der Strafzeit deſſen ſelbſt von Gegnern eingeräumten, in Auburn und ſeinen Nachbildungen unerreichbaren Vorzug für

1) Auch in der neuen philadelphiaſchen Strafanſtalt kam 1832 ein Fall von Selbſtmord vor, aber bei einem ſchon wahnſinnig Aufgenommenen.

2) *Crawford* a. a. O. Appendix S. 31.

den unmittelbar auf jene folgenden Zeitraum der Entlaſſung aus der Gefangenſchaft. Ich rede einerſeits von der Sicherheit, deren der mit dem Entſchluſſe, ſich zu beſſern oder doch nicht wieder ſtraffällig zu werden, entlaſſene pennſylvaniſche Sträfling vor dem mit gleicher Geſinnung in Freiheit geſetzten auburnſchen genießt; andrerſeits aber von der in den Gefängniſſen ihre Werbplätze aufſchlagenden Verbindung der im heimlichen Kriege gegen die bürgerliche Ordnung begriffenen, gleichfalls ihre Erkennungsworte und Zeichen habenden zahlreichen Entlaſſenen; endlich von dem mehrfachen Gewinne für den Staat, daß der Ungebeſſerte nicht dort wie hier noch tiefer verderbt wurde, gefahrvolle Bekanntſchaften anknüpfte, Pläne ſchmiedete, neue Kunſtgriffe erlernte und Gelegenheiten zu Verbrechen in Erfahrung brachte, welche er zu friſchen Miſſethaten benutzen und alſo die Ruhe ſeiner Mitbürger ärger als je zuvor gefährden und beeinträchtigen konnte.

In Neu-York ſelbſt, demjenigen Staate, der mit ſchweren Koſten die erſten Gefängniſſe mit nächtlicher Trennung und ſchweigendem Beiſammenſein am Tage errichtet hatte, läßt die Obrigkeit ſeiner aufgeklärteſten Bevölkerung, der großen Metropole Neuyork, jetzt ein ungeheures, ganz nach dem pennſylvaniſchen Syſteme eingerichtetes Gefängniß für Haftlinge und kurzzeitige Verbrecher erbauen, deſſen Einführung äußerſt zweckmäßig von unten auf, nämlich mit den leichteſten und die meiſte Hoffnung für Beſſerung einflößenden Verbrechern beginnend. Eben dort mißt der, mit dieſem Baue beauftragte Ausſchuß in ſeinem, dieſe Maßregel empfehlenden Berichte das eingeſtandene Mislingen des dortigen Beſſerungsſyſtemes nach dem auburnſchen Verfahren (the most prominent cause of the failure of the Penitentiary System) hauptſächlich der Vernachläſſigung dieſer Vorſicht bei.

Eine Zeitung der nämlichen Stadt (the New-York Transscript) berichtet, es habe ſich bei dem am 14ten Mai 1836 vom dortigen Stadtgerichte entſchiedenen Fälſchungsprozeſſe von Vandergreif und Smith herausgeſtellt, „daß die

Mitglieder dieſer gefährlichen Bande Fälſcher in der Strafanſtalt des Staates zuerſt mit einander bekannt wurden und ſich, als ſie ſich nach ihrer Entlaſſung von dort wiedererkannten, zuſammenrotteten, um die verwegenſten und ſchwerſten Verbrechen zu begehen." „Es iſt," ſetzt das nämliche Blatt hinzu, „unſeren erfahrenen Polizeirichtern und Beamten ſehr wohl bekannt, daß mancher junge Mann, nachdem er ſeine Miſſethat in der Strafanſtalt des Staates (Auburn oder Singſing) abgebüßt und ein Leben voll ehrlicher Betriebſamkeit mit der Abſicht begonnen hat, ſeine Gewohnheiten zu ändern und ein tadelloſes Leben zu führen, von dieſem oder jenem verruchten Böſewichte verführt wird, der ihn vielleicht als ſeinen Mitgefangenen erkannte und ihn durch Drohungen oder Bitten verleitet hat, ſeine laſterhaften Gewohnheiten zu erneuen und Mittheilnehmer an den empörendſten Räubereien zu werden. Zahlloſe Beiſpiele dieſer Art ſind bekannt, und die Uebel unſeres Gefängnißſyſtems werden täglich augenfälliger."

Dies ſind aber nicht bloß tönende Worte und müſſige Vorausſetzungen eines Zeitungsſchreibers, ſondern ſie beruhen auf Thatſachen. So berichtet Hr. Crawford [1]) einen Fall von einem aus dem alten philadelphiaſchen Strafhauſe Entlaſſenen, der im entlegenen Staate Ohio von einem vormaligen Mitgefangenen erkannt, dieſem ausweichend, durch die Drohung, ihn als entlaſſenen Sträfling zu verrathen, von Neuem verführt und von dem Erzähler bald nachher in einer Strafanſtalt angetroffen wurde. Eine ähnliche Geſchichte aus dem auf auburnſche Weiſe eingerichteten Strafhauſe in Genf berichtet deſſen Kaplan [2]). Den ſchlagendſten Fall dieſer Art erzählen endlich die franzöſiſchen Berichterſtatter [3]), welchen

1) *Crawford* a. a. O. S. 12 ff.

2) *(Diodati)* Examen des Documens sur le Système Pénitentiaire u. ſ. w. a. a. O. S. 49.

3) Beaumont und Tocqueville a. a. O. S. 276 ff.

ich bei seiner Bündigkeit als Maßstab dessen, was in noch viel weiterem Umfange bei europäischen Gefangenhäusern ohne alle Trennung erfolgen muß, nicht umhin kann hier wieder abdrucken zu lassen.

„Ein vierzig Jahre alter Sträfling erzählt seine Geschichte mit folgenden Worten. Ich war vierzehn bis funfzehn Jahre alt, als ich in Philadelphia ankam. Der Sohn eines armen Bauern im Westen, wollte ich suchen durch Arbeit in der großen Stadt mein Leben zu erhalten. Da ich an Niemand empfohlen war, fand ich keine Arbeit und war genöthigt, aus Mangel an Obdach, gleich am ersten Tage auf dem Verdecke eines der Schiffe im Hafen zu schlafen. Dort entdeckte man mich am andern Morgen, der Polizeidiener verhaftete mich und ich ward vom Bürgermeister verurtheilt, als Landstreicher einen Monat im Gefängnisse zu sitzen. In diesem Monate war ich unter Missethäter jedes Alters gesteckt, büßte die ehrlichen Grundsätze ein, welche mir mein Vater eingeflößt hatte, und meine erste Handlung beim Austritte aus dem Gefängnisse war, mich mit mehreren jungen Verbrechern meines Alters zu verbinden und ihnen bei verschiedenen Diebstählen behülflich zu sein. Ich wurde verhaftet, gerichtet und freigesprochen. Von nun an glaubte ich mich vor der Gerechtigkeit sicher und beging im Vertrauen auf meine Gewandtheit andere Verbrechen, welche mich von Neuem vor die Assisen brachten. Diesmal wurde ich zu einer neunjährigen Gefangenschaft im alten Zuchthause verurtheilt. Ich gestehe, daß ich niemals während meines Aufenthaltes daselbst die von mir begangenen Verbrechen bereut habe, noch auf den Gedanken der Reue gekommen bin. Aber ich nahm bald wahr, daß die nämlichen Menschen immer wieder dorthin kamen und daß, so groß auch die Geschicklichkeit, die Kraft oder der Muth der Diebe sein mochte, sie doch am Ende immer wieder von Neuem gefangen wurden. Dies führte mich mit Ernst auf mich selbst zurück und ich faßte den festen Entschluß, bei

auch ſelbſt vor den auburnſchen behaupten. Denn bei dieſen iſt doch die Kenntniß der Verbrecher von einander mindeſtens durch den Geſichtsſinn unvermeidlich, ein Uebel, welches an Größe allein von der Kenntniß durch die Rede übertroffen wird. Von welcher gefahrvollen Bedeutung aber für den einſtigen Verbrecher ſchon der bloße Anblick eines vormaligen Mitgefangenen iſt, darüber ſpricht ſich ein erfahrener franzöſiſcher Richter [1]) mit folgenden Worten aus: „Es iſt vielleicht nicht hinreichend bekannt, in welchem Maße Begegnungen entlaſſener Sträflinge zur häufigen Urſache von Rückfällen werden. Man bildet ſich eben ſo wenig ein, wie groß der Taumel und der Zauber iſt, der in dem Eindrucke liegt, welchen der Anblick eines alten Mitſchuldigen auf jeden dieſer Unglücklichen hervorbringt. Es iſt eine ganze Welt von verſuchenden Erinnerungen, von ſtürmiſchen Freuden, von gemeinſamen Gefahren, von allzulang verhaltenen oder getäuſchten Hoffnungen, welche ſich plötzlich vor ſeinem Auge aufthut, fieberhaft ſein ſchlecht geſichertes Gewiſſen durchzuckt und daſſelbe, während er noch ſchwankt, erliegend und beſiegt, zu neuen Leiden und neuen Gefahren hintreibt. Glücklich iſt daher das Syſtem zu preiſen, das ſelbſt den Keim ſolcher Verlockungen ausſchließt.“

Dieſer Taumel des entlaſſenen Sträflings bei Erblickung vormaliger Leidensgefährten iſt allein vergleichbar dem, manchmal zur Krankheit, ja ſelbſt zum Tode führenden Zuſtande, in welchem er nach jahrelangem Harren in der letzten Zeit die Befreiung herankommen ſah [2]), oder der Gefahr, die ihn nach ſeiner Freilaſſung umfängt, wenn ihn die Guten unbeachtet laſſen, die Gleichgültigen meiden, und dem Rath-, Hülf- und Mittelloſen Niemand freundlich entgegentritt, als verlockende und ſein Gewiſſen übertäubende Verbrecher. Die-

1) *Aylies* a. a. O. S. 49.

2) Julius Gefängnißkunde a. a. O. S. 260 ff. und Dictionnaire des Sciences médicales (Pankouke) Bd. 45 S. 289 ff.

ser gefahrvolle Taumel kann bei dem pennsylvanischen Verfahren niemals eintreten. Es vermeidet dadurch glücklich eine der größten Gefahren, welche unausbleiblich jeden aus andern Gefängnissen in Freiheit gesetzten Sträfling bestürmen, und ihn oft schon beim Auslaufen zu neuer Lebensfahrt scheitern machen.

Wenn aber Klugheit und Menschlichkeit geboten durch Annahme der pennsylvanischen Einrichtungsweise schon dem vormaligen Verbrecher die Gefahren der ungetrennten oder allein bei Nacht geschiedenen Einsperrung zu ersparen, so hat der bloß der allgemeinen Sicherheit wegen Verhaftete und zur Untersuchung Gezogene ein Recht auf eine solche Art des Gewahrsams. Er ist so lange, bis ihn der Spruch des Richters verurtheilt hat, als unschuldig zu betrachten, und er kann daher verlangen, daß, nachdem er dem allgemeinen Wohle bereits das unausweichliche Opfer seiner Freiheit einstweilig gebracht hat, er nicht auch noch nutzlos den leisesten Makel seines Rufes auf sich lade, oder gar die Gefahr laufe, sich durch widerwillige Begegnung mit vormaligen Gefangenschaftsgenossen vielleicht einer schmählichen Verdächtigung, Versuchung und Verlockung in unbewachten Augenblicken ausgestellt zu sehen. Ohnedies wird ja schon in aufgeregter Zeit wie die unsrige die mehr als sonst drohende Gefahr gesteigert, die Böses und Gutes, Recht und Unrecht trennende Linie verwischt und die weite Kluft, welche jene stets scheiden sollte [1]), durch politische Uebertreter, unschuldig be-

1) So ist mir in der neuesten Zeit in einer großen deutschen Stadt ein Beispiel vorgekommen, daß einem achtungswürdigen Bürger ein ihn zu einem Geldgeschäft einladender Fremder auffiel, auf den er, da er ihm verdächtig vorkam, die Polizei aufmerksam machte. Die Untersuchung ergab, daß der Fremde eine ihm anvertraute Kasse eines benachbarten Staates aufs schändlichste beraubt hatte. Der erwähnte Bürger

fundene oder losgeſprochene Haftlinge, welche der verpeſtenden Nähe ſtrafbarer Mitgefangenen ausgeſetzt waren, und durch entlaſſene Sträflinge ausgefüllt zu ſehn. Die erſte Folge hiervon würde ſein, daß man die noch dieſſeits und jenſeits Stehenden zu einer gleichartigen, ebenmäßig gegen Tugend und Laſter gleichgültigen Maſſe vereinigt ſehen würde, deren Geſinnung den heiligſten Verbindungen der Menſchheit, der Kirche wie dem Staate und der Familie Auflöſung und Untergang droht und deren hoffentlich trügeriſche Vorzeichen ſich bereits hie und da nur allzu häufig wahrnehmen laſſen.

Mit Recht hat daher der Staat Pennſylvanien, von den Strafhäuſern zu den Haftgefängniſſen für in Unterſuchung Begriffene und kurzzeitige Gefangene übergehend, auch bereits mehrere Grafſchaftsgefangenhäuſer mit Einzelzellen für beſtändige Trennung erbauen laſſen, welchem Beiſpiel die Stadt Neuyork, wie bereits erwähnt wurde, vor Kurzem gefolgt iſt. „Denn es kann," wie der erfahrene Mittermaier ſehr richtig bemerkt, „nicht oft genug den Geſetzgeber zugerufen werden, eben bei den ſogenannten leichteren Vergehen mit der größten Vorſicht zu Werke zu gehn. Dieſe Vergehen kommen am häufigſten vor, die Strafe derſelben beträgt gewöhnlich nur einige Monate, und da der Gefangene doch bald wieder aus der Anſtalt tritt, ſo hält man es für unnöthig, einen planmäßigen Verſuch der Beſſerung für die paar Monate zu machen. Auch die Abſonderung der Gefangenen im Gefängniſſe iſt nicht ſo leicht möglich, und ſo iſt es grade die Mehrzahl der Beſtraften, über welche man am wenigſten Aufſicht hält, und vergißt, daß das

---

ſchlug jede Belohnung der benachbarten Regierung aus und bat ſelbſt um gelinde Beſtrafung des Verbrechers, konnte aber dennoch dem Tadel bisheriger Bekannten, ja ſogar einer Beſchimpfung durch dieſe an einem öffentlichen Orte für ſeine lobenswerthe Handlung nicht entgehen. — — —

Gefängniß für sie eine Schule des Lasters und eine Veranlassung zu verderblichen Erfahrungen und Verhältnissen werde [1])."

Nachdem ich bei der eben angestellten Vergleichung der wichtigsten amerikanischen Buß- und Besserungssysteme diejenigen Gründe aufgezählt habe, aus denen meines Erachtens das pennsylvanische den Vorzug vor den auburnschen verdient, gehe ich jetzt, um der eigenen Ansicht nicht allzu sehr zu vertrauen, zu den Urtheilen Anderer über beide Verfahrungsarten über.

Von den wenigen, zur Anstellung von Untersuchungen über das Gefängnißwesen in den Vereinigten Staaten gelangten Europäern haben die im Jahr 1831 dort gewesenen Abgeordneten der französischen Regierung, die Herren v. Beaumont und v. Tocqueville, bei dem damals kaum zweijährigen Bestehen des philadelphiaschen Strafhauses und des dort zuerst gründlich und vollständig versuchten Verfahrens, dessen Verdienste und seine tiefgreifende Wirkung zwar anerkannt, sich aber dennoch mit löblicher Umsicht enthalten, schon damals zwischen demselben und dem auburnschen Verfahren, rücksichtlich der Vorzüglichkeit beider, einen Ausspruch zu thun [2]).

Anders konnte schon das Verfahren des im Jahre 1833 in jenem Welttheile angelangten Hrn. Crawford sein, den die britische Regierung, nachdem er sich siebzehn Jahre lang, als Schriftführer der ältesten europäischen Gefängnißgesellschaft, mit der Gefängnißkunde beschäftigt hatte, zu ähnlichen Zwecken dahin absendete. Hr. Crawford, der gegenwärtig als General-Inspektor der großbritannischen Gefängnisse mit segens-

1) Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege Bd. 3. S. 364.

2) Man vergleiche Beaumont u. Tocqueville a.a.O. S. 152.

fundene oder losgeſprochene Haftlinge, welche der verpeſtenden Nähe ſtrafbarer Mitgefangenen ausgeſetzt waren, und durch entlaſſene Sträflinge ausgefüllt zu ſehn. Die erſte Folge hiervon würde ſein, daß man die noch dieſſeits und jenſeits Stehenden zu einer gleichartigen, ebenmäßig gegen Tugend und Laſter gleichgültigen Maſſe vereinigt ſehen würde, deren Geſinnung den heiligſten Verbindungen der Menſchheit, der Kirche wie dem Staate und der Familie Auflöſung und Untergang droht und deren hoffentlich trügeriſche Vorzeichen ſich bereits hie und da nur allzu häufig wahrnehmen laſſen.

Mit Recht hat daher der Staat Pennſylvanien, von den Strafhäuſern zu den Haftgefängniſſen für in Unterſuchung Begriffene und kurzzeitige Gefangene übergehend, auch bereits mehrere Grafſchaftsgefangenhäuſer mit Einzelzellen für beſtändige Trennung erbauen laſſen, welchem Beiſpiel die Stadt Neuyork, wie bereits erwähnt wurde, vor Kurzem gefolgt iſt. „Denn es kann," wie der erfahrene Mittermaier ſehr richtig bemerkt, „nicht oft genug dem Geſetzgeber zugerufen werden, eben bei den ſogenannten leichteren Vergehen mit der größten Vorſicht zu Werke zu gehn. Dieſe Vergehen kommen am häufigſten vor, die Strafe derſelben beträgt gewöhnlich nur einige Monate, und da der Gefangene doch bald wieder aus der Anſtalt tritt, ſo hält man es für unnöthig, einen planmäßigen Verſuch der Beſſerung für die paar Monate zu machen. Auch die Abſonderung der Gefangenen im Gefängniſſe iſt nicht ſo leicht möglich, und ſo iſt es grade die Mehrzahl der Beſtraften, über welche man am wenigſten Aufſicht hält, und vergißt, daß das

---

ſchlug jede Belohnung der benachbarten Regierung aus und bat ſelbſt um gelinde Beſtrafung des Verbrechers, konnte aber dennoch dem Tadel bisheriger Bekannten, ja ſogar einer Beſchimpfung durch dieſe an einem öffentlichen Orte für ſeine lobenswerthe Handlung nicht entgehen. — — —

Gefängniß für sie eine Schule des Lasters und eine Veranlassung zu verderblichen Erfahrungen und Verhältnissen werde [1])."

Nachdem ich bei der eben angestellten Vergleichung der wichtigsten amerikanischen Buß- und Besserungssysteme diejenigen Gründe aufgezählt habe, aus denen meines Erachtens das pennsylvanische den Vorzug vor den auburnschen verdient, gehe ich jetzt, um der eigenen Ansicht nicht allzu sehr zu vertrauen, zu den Urtheilen Anderer über beide Verfahrungsarten über.

Von den wenigen, zur Anstellung von Untersuchungen über das Gefängnißwesen in den Vereinigten Staaten gelangten Europäern haben die im Jahr 1831 dort gewesenen Abgeordneten der französischen Regierung, die Herren v. Beaumont und v. Tocqueville, bei dem damals kaum zweijährigen Bestehen des philadelphiaschen Strafhauses und des dort zuerst gründlich und vollständig versuchten Verfahrens, dessen Verdienste und seine tiefgreifende Wirkung zwar anerkannt, sich aber dennoch mit löblicher Umsicht enthalten, schon damals zwischen demselben und dem auburnschen Verfahren, rücksichtlich der Vorzüglichkeit beider, einen Ausspruch zu thun [2]).

Anders konnte schon das Verfahren des im Jahre 1833 in jenem Welttheile angelangten Hrn. Crawford sein, den die britische Regierung, nachdem er sich siebzehn Jahre lang, als Schriftführer der ältesten europäischen Gefängnißgesellschaft, mit der Gefängnißkunde beschäftigt hatte, zu ähnlichen Zwecken dahin absendete. Hr. Crawford, der gegenwärtig als General-Inspektor der großbritannischen Gefängnisse mit segens-

1) Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege Bd. 3. S. 364.

2) Man vergleiche Beaumont u. Tocqueville a.a.O. S. 152.

würde, wenn dieſe ſich nachher über das ganze Land ausbreiteten, ſich vermöge der Kenntniß des Einen vom Andern leicht verbänden, durch ein vom gemeinſchaftlichen Leiden erzeugtes Gemeingefühl zuſammengehalten würden, und durch ihre Fertigkeit in den Künſten, Verbrechen, zu begehen und Entdeckung zu vermeiden, ſich verbreiteten und bereicherten, dann würde die Einbuße des Gemeinweſens ſowol an Verluſt durch die Beraubungen, als an Unkoſten für die Entdeckung und Verurtheilung der Verbrecher bald unermeßlich ſein. Mitten im Staate würde ſich dann ein wohl abgerichtetes und organiſirtes Corps von Räubern bilden, deren Zahl beſtändig wüchſe und die alle Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaft und der Regierungen zerſtörten. Die älteren Weiſen der Gefangenſchaft hatten bereits ungefähr ſolche Folgen gehabt. Da wurde das Beſſerungsſyſtem in England erdacht und in Pennſylvanien und den übrigen Staaten der nordamerikaniſchen Vereinigung vervollkommnet, um in Verbindung mit einer milderen Verwaltung der Strafgeſetze, als ein Heilmittel gegen die Zunahme des Verbrechens zu dienen, und der fehlerhaften bisherigen Art der Einſperrung in den gewöhnlichen Gefängniſſen, wie ſie in den civiliſirten Ländern gefunden wurden, gründlich abzuhelfen. — Dieſe Betrachtungen haben uns Beauftragte bewogen, dem philadelphiaſchen Syſteme den Vorzug zu geben, obgleich es weniger unmittelbaren Gewinnſt darbietet und vielleicht ſelbſt eine Zeit lang beträchtliche Ausgaben erheiſchen dürfte. Ueberdies hat das auburnſche Syſtem unter den Handwerkern und Manufakturiſten zu ziemlich allgemeinen Klagen über die Nebenbuhlerſchaft Anlaß gegeben, welche ſie gegen die Arbeiten der Strafanſtalten in Gewerbszweigen, die den von ihnen betriebenen ähnlich ſind, zu beſtehen haben."

„In Philadelphia werden dem Sträflinge Bücher und Arbeit gegeben, und wenn er nicht arbeitet, erhält er auch nicht mehr zu eſſen, als grade von Nöthen iſt, ſein Leben zu friſten. Er wird in jeder Hinſicht mit Menſchlichkeit behan-

delt; es wird mit ihm wie mit einem vernünftigen und durch Vernunft lenkbaren Weſen geredet. Er befindet ſich nicht unter der Herrſchaft bloßer Gewalt oder willkürlicher Strafverhängung; er wird allein, nachdem er unparteiiſch gerichtet worden, und kraft des Geſetzes, welches er verletzt hat, dem vorgeſchriebenen Zwange unterworfen. Nichts iſt wahrnehmbar, das der Rache gliche, ſondern, ſtatt deſſen, Bedauern über die Nothwendigkeit des Zwanges, den er ſelbſt herbeigeführt hat, welches Bedauern er, bei gehöriger Zeit zum Nachdenken, ohne aufregende Urſachen und ohne Verſuchungen, kaum unterlaſſen kann zu theilen und Entſchlüſſe für die Zukunft, mindeſtens gegen einen ſo tiefen Fall zu faſſen. Sind dieſe Menſchen nun ſtark genug, bei ſolchen Entſchlüſſen zu beharren, ſo läßt ſich kaum an der Wirkſamkeit des Syſtemes und an der völligen Erreichung des beabſichtigten Zweckes zweifeln" [1]).

Endlich haben ſich auch die beiden im Jahre 1836 von der franzöſiſchen Regierung nach den Vereinigten Staaten abgeordneten Sachkundigen, Hr. Demetz, Rath am königl. Gerichtshofe in Paris, und Hr. A. Blouet, Regierungs-Baumeiſter, in ihrem amtlichen Berichte unumwunden für das pennſylvaniſche Syſtem, deſſen Bauart, Einrichtungsweiſe und Verwaltung ausgeſprochen, ſo wie der, eben von der ihm aufgetragenen Unterſuchung der britiſch-weſtindiſchen Gefängniſſe über Nordamerika heimgekehrte Hauptmann Pringle. Sie ſagen nämlich [2]),

1) Gegen dieſen Bericht der kanadiſchen Beſucher der amerikaniſchen Gefängniſſe hat ſich, wie ich ſo eben erfahre, ein Ausſchuß von Mitgliedern des Unterhauſes, die freilich keine der Anſchauung entnommene Kenntniß der Sache beſaßen, am 12ten März 1836 ausgeſprochen. Der Ausſchuß gibt hauptſächlich aus Gründen der Sparſamkeit dem auburnſchen Syſteme den Vorzug, und räth zu dieſem; bis jetzt iſt aber von der Regierung von Nieder-Kanada noch keine Entſcheidung erfolgt, welcher Plan befolgt werden ſolle. Twelfth Report of the Boston Prison Discipline Society a. a. O. S. 94 ff.

2) Rapport sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. O. Rapport des M. *Demetz* S. 43 ff.

nachdem sie die großen Unbequemlichkeiten (graves inconvénients) des auburnschen Systems aufgezählt haben:

„Wir erklären, daß wir dem pennsylvanischen Systeme den Vorzug geben und Sympathieen für dasselbe empfinden. Denn man findet in diesem Systeme in der That gewisse Vortheile für die bürgerliche Gesellschaft, und gewisse Vortheile für den Verbrecher. Die Entsittlichung ist bei demselben unmöglich, die Besserung wahrscheinlich und in sehr vielen Fällen unfehlbar. Die Einsamkeit begünstigt die Ueberlegung, das Nachdenken, das Gebet und das Lesen. Der sittliche und religiöse Unterricht wird dort durch keine zerstreuende Veranlassung gestört. Dort ist es vergönnt, Charakter und Temperament des Verbrechers zu studiren, ihm Rathschläge und Aufmunterungen zukommen zu lassen, welche, nach seinem früheren Wandel, seinen Gewohnheiten und seiner Erziehung abgestuft, geeignet scheinen Eindruck auf sein Herz zu machen. Die Strafe ist dort der Strafbarkeit des Verbrechers entsprechend, denn die Einsamkeit wird um so eingreifender, je strafbarer und verderbter der Gefangene ist. Erträglich für einen zu kurzer Haft Verurtheilten, der getröstet der Aussicht genießt bald wieder ein ehrliches Leben zu beginnen, wird sie drohend und furchtbar für den Strafbaren, der auf lange Jahre der Angst und Gewissensbisse zählen muß. So trägt sie eine Strafe in sich, welche durch das alleinige Maß ihrer Dauer der Schwere des Vergehens entspricht, das sie bestrafen soll. Allen Stufen der Strafbarkeit angemessen, macht sie es leicht und einfach, die Urtheilssprüche abzustufen. Nebst einigen Mitteln der Hauszucht, kann ihre Strenge bis zur Mildheit abgeschwächt, aber auch bis zum höchsten Punkte der Kraft gesteigert werden, ohne daß man genöthigt wäre irgend ein Mittel anzuwenden, das der Menschlichkeit oder den Bedenken eines erregten Gemeingeistes widersagte. Diese Strafart verträgt eine Verkürzung derselben und erspart gleichzeitig dem Verbrecher seine Zeit und dem Staate sein Geld. Sie beruhigt durch ihre An-

wendbarkeit auf alle Arten von Verurtheilungen das Gewiſſen des Richters, und ſichert mit größerer Verläßlichkeit die Vollſtreckung der Strafgerechtigkeit und die Erfüllung des Geſetzes. Den Verbrechern die Mittel zur Beſſerung gewährend, verbürgt ſie ihnen auch das Geheimniß ihrer Schmach und gewährt ihnen Rücktritt ins bürgerliche Leben, ohne Zurückſtoßung aus demſelben und ungeſtörte Ausübung des Gewerbes, mit dem das Gefangenhaus ſie oft ausgeſteuert hat. In demſelben wird die Arbeit ſorgfältiger ſein, die Gefangenen ſich in ihr vervollkommnen und befähigt werden, ſitzende, allein betreibbare Gewerbe zu erlernen, die für ihre künftige Beſchäftigung einträglicher ſind. In Folge der Abweſenheit jeder Art von Verbindung zwiſchen den Gefangenen kann man, da jede Zelle ein vollſtändiges und getrenntes Gefängniß abgibt, deſſen Bewohner den Namen, ja ſelbſt das Daſein ſeines Nachbaren nicht kennt, ohne die geringſte Unbequemlichkeit, in das nämliche Buß- und Beſſerungshaus alle Arten von Verurtheilten einſperren, was auch ihr Alter, Geſchlecht, Verderbtheit und Strafbarkeit ſei. Dies geſtattet eine Verminderung der Zahl der Gefängniſſe, die Unterdrückung aller Claſſenabtheilung in ihnen, und bewirkt eine bei jedem andern Syſteme unmögliche Erſparniß. Endlich iſt hier die Möglichkeit des Entſpringens geringer als beim auburnſchen Syſteme, und dieſe Gewißheit iſt für die bürgerliche Geſellſchaft ein neues Pfand des Friedens und der Sicherheit. Dies ſind die Hauptbeweggründe, welche uns zum pennſylvaniſchen Syſteme hingezogen haben."

Von Denjenigen, welche zwar nicht den Vortheil genoſſen, beiderlei Arten von Gefangenhäuſern in Amerika zu beſuchen, die aber ähnliche Anſtalten in Europa geprüft haben oder verwalten, führe ich die Urtheile folgender kundigen und erfahrenen Beobachter an.

Hr. Ducpetiaux, General-Inſpektor der belgiſchen Gefängniſſe, erklärt in einem ſchätzbaren, nach ſeiner Bereiſung Großbritanniens abgefaßten Aufſatze über das faſt ganz

auf pennſylvaniſche Weiſe eingerichtete glasgowſche Zuchthaus: „Der Einfluß der einſamen Gefangenſchaft bewirkt, ſelbſt in den widerſpenſtigſten Gemüthern, eine faſt augenblickliche Umänderung. Der Faule und Träge wird thätig und aufmerkſam, an die Stelle der Zornmüthigkeit tritt die vollſtändigſte Unterwerfung, und Gemüther, welche bisher verhärtet waren, öffnen ſich der Stimme des Wohlwollens und der Religion“ [1]). Den bündigſten Beweis für die Innigkeit der hier ausgeſprochenen Ueberzeugung hat der genannte Schriftſteller durch die von ihm vorgeſchlagene und ausgeführte Erbauung einer pennſylvaniſchen Abtheilung mit 108 Einzelzellen für den Tag und die Nacht, in der wohl eingerichteten Genter Anſtalt geliefert, welche wie eine Ilias vor Homer, ſchon ein halbes Jahrhundert vor Auburn das nämliche Verfahren mit Erfolg angewendet hatte, und in ihren älteren Abtheilungen noch fortſetzt.

Jede dieſer Zellen iſt 4 Meter lang, 2,79 Meter breit, und 3,14 Meter hoch, und die im Erdgeſchoſſe liegenden 36 Zellen haben Spazierhöfe 4,60 Meter lang, 2,75 Meter breit und von einer 12 Fuß hohen Mauer eingeſchloſſen. Außer der Thür geht auch ein vier Fünftel Meter breites Fenſter von jeder Zelle in ihr Höfchen.

Noch einen Schritt weiter gehend, hat die belgiſche Regierung im Februar 1837 die Erbauung eines Haftgefängniſſes (Maison d'Arrêt) in Lüttich nach dem pennſylvaniſchen Plane angeordnet. Es wird in Strahlenform 400 Einzelzellen in drei Geſchoſſen enthalten, von denen 210 für Männer, 120 für Weiber und 70 für Kinder ſind. Nur die Kinder ſollen bei Tage gemeinſchaftlich arbeiten, die Männer und Weiber aber ſchlafen und arbeiten bei Nacht wie bei Tage in ihren Einzelzellen.

Dieſem Beiſpiele iſt auch theilweiſe die einſichtsvolle

---

1) *Ed. Ducpétiaux* le Bridewell de Glasgow (Bruxelles, 183[illegible]. 8.) S. 6.

Behörde des franzöſiſchen Indre- und Loire-Departements gefolgt, welche in einem in Tours neu zu erbauenden Gefangenhauſe, neben 80 auburnſchen, noch 30 philadelphiaſche Zellen mit Spazierhöfchen für Angeklagte zu erbauen beſchloſſen hat [1]).

Die Beamten der beſten britiſchen Gefängniſſe haben ſich einſtimmig für die großen Vorzüge der gänzlichen Trennung der Gefangenen vor deren ſchweigendem Miteinanderſein am Tage ausgeſprochen. Der Vorſteher des Zuchthauſes der Grafſchaft Middleſex (Coldbathfields in London) erklärte einem Ausſchuſſe des Oberhauſes, mit großen Lobeserhebungen von dem in ſeiner Anſtalt eingeführten auburnſchen Syſteme redend, daß er dennoch, ſeitdem er in Glasgow geweſen, eine Verbeſſerung deſſelben kennen gelernt habe, welche alles Andere übertreffe, und dieſe beſtehe in der völligen Trennung der Gefangenen in Einzelzellen [2]).

An alle dieſe Zeugniſſe der Stimmführer auf dem Gebiete der neueren und neueſten Gefängnißkunde reihe ich noch den ehrwürdigen Namen ihres Begründers, des edeln Howard. Dieſer bei wachſender Kenntniß ſeines ganzen Lebens und Wirkens ſtets hochachtungswürdiger erſcheinende Mann hatte nach dem unſchätzbaren Zeugniſſe ſeines noch lebenden Freundes Sir James Williams vor einem Parlamentsausſchuſſe die Ueberzeugung „daß, je einſamer die Gefangenſchaft ſei, deſto beſſer, und daß eine kurze Zeit völliger Einſamkeit, ſo daß ſelbſt in einigen Fällen auch den Gefangenwärtern nur im Nothfall geſtattet werde, mit ihren Pflegebefohlnen zu reden, das Beſte ſein würde [3])."

---

1) Ministère de l'Intérieur. Rapport au Roi sur les Prisons Départementales (Paris, 1837, 4.) S. 24.

2) First Report from the Select Committee of the House of Lords a. a. O. S. 91 ff.

3) Ebendaſelbſt S. 123.

Dies iſts aber grade, worin der gleich zuerſt erwähnte große Vorzug der philadelphiaſchen Gefangenſchaftsweiſe beſteht, daß durch ihre Beſchaffenheit und ihren Gegenſatz zum bisherigen Lebenswandel und zur Gemüthsſtimmung des Sträflings ein ſo tiefer und dauernder Eindruck auf denſelben hervorgebracht wird, daß eine erfreuliche Möglichkeit entſteht, ſeine Strafzeit zu verkürzen, und hierdurch den Aufwand für ihn bedeutend zu verringern.

Unmittelbar an die angeführten Zeugniſſe der Gefängnißkundigen, welche das Verfahren und die Wirkung des pennſylvaniſchen Syſtems oder anderer ihm gleichgeltender und ähnlicher unterſucht und beobachtet, und daſſelbe unbefangen mit dem auburnſchen vergleichend, ſich für jenes erklärt haben, ſchließen ſich die Urtheile mehrerer auburnſcher Gefängnißbeamten. Von dieſen Männern, bei denen man gewiß eine bis ins Kleinſte gehende Kenntniß dieſes Verfahrens annehmen darf, haben mehrere, und nach Hrn. Crawford's neueſter Angabe, mit einer einzigen Ausnahme alle Vorſteher der beſten unter dieſen Gefängniſſen [1]), ungeirrt durch die begreifliche Vorliebe für das Feld ihrer Mitwirkung und ihres Berufes, mir und Andern erklärt, daß ſie bei einem Neubaue ihrer Anſtalt, oder wenn ſie zu wählen hätten, der philadelphiaſchen baulichen und verwaltenden Einrichtung den Vorzug vor ihrer gegenwärtigen, der auburnſchen, einräumen würden. Ich nenne von den eben erwähnten, mit edelm Freimuthe in mündlicher Befragung, gegen mich, der Wahrheit die Ehre gebenden Männern hier nur die achtungswürdigen Namen der Herren Pitsbury, gegenwärtigen Vorſtehers von Wethersfield, gewiß einem der beſten auf auburnſche Weiſe eingerichteten Strafhäuſer, und Smith, des eben ſo unermüdlichen als ach-

1) Second Report of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV. c. 38. etc. a. a. O. I. S. 16.

tungswürdigen Gefängniß-Kaplans in Auburn. Der Erſtgenannte iſt auch noch der Erbe der langjährigen Erfahrung ſeines Vaters im nämlichen Amte, und hat ſeine mündliche Ausſage gegen mich ſchriftlich in ſeinen Antworten auf die Fragen der letzten franzöſiſchen Abgeordneten beſtätigt [1]). Der erwähnte Hr. Smith wirkt in Auburn ſeit vielen Jahren ſo ſegensreich, als es die, vorzugsweiſe auf den Erwerb gerichtete und ein nahes Verhältniß des Geiſtlichen und des Sträflings hindernde Einrichtung dieſer Art von Anſtalten nur zuläßt.

Um endlich von Denjenigen zu reden, welche, wenn ſie aufrichtig ſein wollen, gewiß am Beſten über zwei von ihnen ſelbſt verſuchte Verfahrungsarten zu urtheilen vermögen, bemerke ich, daß nach dem allgemeinen Urtheile der Sträflinge, die auburnſche von ihnen weit leichter gefunden und ertragen wird, als die pennſylvaniſche. Empfanden ſie in der mit jener verbundenen nächtlichen Trennung, und in dem freilich nicht immer gehaltenen Gebote des Schweigens, bereits eine große Schärfung der älteren Aufbewahrungsweiſe ohne Störung der Gemeinſchaft, ſo iſt die Scheu vor den pennſylvaniſchen Anſtalten doch noch viel größer bei ihnen. Die in dem weſtminſterſchen Zuchthauſe (Tothill Fields Bridewell) eingeſperrten Weiber erklärten deſſen Vorſteher [2]), trotz des ſtrengen, von Hrn. Cheſterton im Zuchthauſe für Middleſex eingeführten Schweigens, brächten ſie dennoch dort lieber ein Vierteljahr mit Arbeit auf der Tretmühle zu, als einen einzigen Monat bei ihm, da ſie ganz getrennt gehalten würden. Sie zogen alſo die Verdreifachung ihrer Strafzeit der Entziehung des Anblicks der Mitgefangenen vor.

Genau eben ſo wie dieſe verderbten Gefangenen die

---

1) Rapports sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. O. Rapport de M. *Demetz* S. 77.

2) Second Report from the Select Committee of the House of Lords etc. a. a. O. S. 399.

Trennung fürchten, nach dem Zuſammenſein dürſten und mit allen Kräften danach ſtreben, eben ſo wird es von beſſer geſinnten Sträflingen geſcheut und die Trennung demſelben vorgezogen. So erklärte Hauptmann Chapman, der vieljährige Vorſteher von Milbank, wo die Verbrecher in zwei Claſſen zerfallen, von denen die Sträflinge der erſten ganz getrennt ſind, die der zweiten aber ſelbfünft oder ſelbſechſt zuſammen arbeiten dürfen, vor einem Parlamentsausſchuſſe, er zähle in der erſten Claſſe mindeſtens 50 Sträflinge, welche, nachdem ſie wegen Wohlverhaltens in die zweite befördert worden, jetzt auf ihr eigenes Begehren wieder in die erſte zurückverſetzt worden ſeien. Ihr Verlangen ging aber aus dem Wunſche hervor, ſich ruhiger und ordentlicher zu halten und Fortſchritte in der Beſſerung zu machen.

Andere Sträflinge, welche nach überſtandener halber Strafzeit geſetzlich aus der erſten in die zweite Claſſe aufrückten, ſich dort übel aufführten und beſtraft wurden, erklärten Hrn. Chapman, ſie bedauerten ſeinem Rath nicht gefolgt und in der erſten Claſſe geblieben zu ſein. Auch hat denſelben Vorſteher, ſo wie früher die der ähnlichen Anſtalten in Glouceſter und Dublin, die Erfahrung gelehrt, daß das in der erſten Claſſe bei den Sträflingen erreichte Gute in der zweiten, die Trennung am Tage aufhebenden Claſſe, gewöhnlich wieder verloren gehe. Der Geiſtliche in Milbank, Hr. Ruſſell, hält ſich ſogar für berechtigt zu ſagen, kein Sträfling ſei nach ſeinem Eintritte in die zweite Claſſe ſo gut geblieben, als er bei ſeiner Verſetzung in dieſelbe aus der erſten geweſen ſei [1]). Eben ſo erklärte ein glasgowſcher,

1) Report from the Select Committee on Secondary Punishments etc. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 27. Sept. 1831 (276) S. 13 ff. und 20. — Man vergleiche Report from the Select Committee on the State of Gaols and other Places of Confinement. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 12. July 1819 (579) S. 387 bis 396. und Julius Gefängnißkunde a. a. O. S. 219 ff.

noch jugendlicher Züchtling, der zuvor in zwei Haftgefängniſſen ohne alle Trennung geſeſſen hatte, er ziehe jenes Zuchthaus ungeachtet ſeiner Strenge vor, „weil er wiſſe, daß es ihm mehr zum Guten gereiche“ [1]).

Alſo habe ich nun die Vorzüge des pennſylvaniſchen Syſtems vor dem auburnſchen, vor der Gefangenſchaft wie nach deren Beendigung, nicht allein nach meinem Dafürhalten, ſondern nach den Zeugniſſen der kundigſten Beobachter deſſelben, in der neuen und in der alten Welt, und nach den Geſtändniſſen einſichtsvoller auburnſcher Beamten und Gefangenen, die beiderlei Strafweiſen kannten, geſchildert. Es bleibt mir demnach allein noch übrig, die gegen jenes Syſtem gemachten Einwendungen zu beantworten, was jetzt geſchehen ſoll. Die Einwürfe und Einwendungen gegen das pennſylvaniſche Syſtem in Vergleich mit dem auburnſchen, oder mit der vermiſchten Einſperrung, ſind fünffach und betreffen folgende Gegenſtände.

1) Deſſen vermeinten nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit, ſowol die leibliche als geiſtige.
2) Deſſen ungleiche und deshalb ungerechte verſchiedenartige Wirkung auf die Gefangenen.
3) Deſſen Unnatürlichkeit, weil es dem, dem Menſchen angebornen Geſelligkeitstriebe, für welchen ihm die Sprache verliehen wurde, widerſage.
4) Deſſen Einfluß auf Beförderung des Laſters der Selbſtbefleckung.
5) Deſſen große Koſtbarkeit im Vergleich mit dem auburnſchen Syſteme.

Der erſte und wichtigſte Einwurf gegen das pennſylvaniſche Syſtem, der ſeines verderblichen Einfluſſes auf die

1) Reports of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV. c. 38. etc. IV Scotland S. 13.

Geſundheit würde, wäre er gegründet, vollkommen hinreichen, die Anwendung deſſelben zu widerrathen. Es iſt daher nothwendig, denſelben ausführlich in Erwägung zu ziehen.

Der Hauptzeuge über den Geſundheitszuſtand der jetzt im neunten Jahre ihres, das pennſylvaniſche Syſtem begründenden Beſtehens begriffenen neuen Strafanſtalt in Philadelphia iſt deren Arzt Dr. Franklin Bache, einer der angeſehenſten und unterrichtetſten Aerzte jener Stadt. Die Erfahrung deſſelben in Gefängnißkrankheiten iſt um ſo größer, da er nicht nur in dem neuen philadelphiaſchen Strafhauſe ſeit deſſen Eröffnung, ſondern auch ſeit 1825 in dem älteren, jetzt niedergeriſſenen, Hausarzt geweſen iſt. Derſelbe ſchrieb, aus den bei dem letztgenannten geſammelten Erfahrungen ſchöpfend, ſchon am 13ten März 1829, kurz vor Eröffnung der neuen Anſtalt, in einem dem Druck übergebenen Berichte an Hrn. Roberts Vaux [1]): „Abſtrakt genommen muß jede Einſperrung, getrennte ſo wie vermiſchte, als der Geſundheit nachtheilig angeſehen werden. Betrachtet man ſie aber bezugsweiſe auf die gewohnte Lebensart der verurtheilten Geſetzübertreter, ſo kann man wol noch daran zweifeln, ob ſelbige nicht deren Leben verlängere. Stellen wir einen Vergleich beider Arten der Gefangenſchaft, hinſichtlich ihres Einfluſſes auf die Geſundheit an, ſo kann man bei einfacher Betrachtung der Sache meinen, daß vermiſchte Einſperrung minder ſchädlich wirkt; nimmt man ſie aber in Verbindung mit der ſelbige ſtets begleitenden Erduldung nachtheiliger äußerer Einflüſſe von Kälte und Mangel an Raum, ſo neige ich ſehr zu der Meinung, daß ſie einen nachtheiligeren Einfluß auf Leben und Geſundheit übt, als jene. Die amtlichen Berichte der alten Strafanſtalt zeigen, daß deren

1) Observations and Reflections on the Penitentiary System. A Letter from *Franklin Bache*, M. D. to Roberts Vaux. (Philadelphia, 1829, 8.) S. 9.

Sterblichkeit in den letzten acht Jahren durchschnittlich sechs vom Hundert betragen hat. Nach langer Erwägung bin ich zu dem Schlusse gekommen, daß sie geringer gewesen sein würde, wenn die nämlichen Sträflinge getrennt eingesperrt gewesen wären."

Anderthalb Jahre später, und zwölf Monate nach Eröffnung der neuen Strafanstalt, am 16ten Oktober 1830, schreibt der nämliche Arzt in einem gleichfalls gedruckten Sendschreiben an Hrn. Baux wie folgt [1]): „Ich wünsche nicht so verstanden zu werden, als wenn ich behauptete, ich finde Einsperrung im neuen Strafhause an und für sich genommen der Gesundheit zuträglich. Die Hemmnisse und Unannehmlichkeiten eines Gefängnisses verbieten eine solche Annahme; aber in Hinsicht auf das durchschnittliche frühere Befinden der Bewohner der Anstalt hat die Einsperrung einen gedeihlichen Einfluß. Was die gegenwärtig dort aufbewahrten Sträflinge angeht, so habe ich mich überzeugt, daß ihr Befinden im Ganzen besser ist, als zur Zeit ihrer Aufnahme. Auch darf diese Behauptung keineswegs für paradox gelten, wenn man erwägt, welcher Art die Gewohnheiten derjenigen Menschen, die unsere Gefängnisse bevölkern, meist sind, wenn sie sich im Freiheitszustande befinden. — Ich bin gewiß, daß die Verfechter der gemeinschaftlichen Arbeit in Classen der getrennten Einsperrung nicht zuwider sein können, weil sie den Verbrecher irgend eines sittlichen Vortheils beraubt, den er sonst durch ein wohlgeordnetes Zusammensein mit seinen Mitsträflingen genießen würde; sondern weil sie Trennung ohne Opfer an Gesundheit oder Leben des Gefangenen für unausführbar halten, so wie auch ohne ihn zu beständigem Müssiggange zu verdammen, wodurch seine Erhaltung eine unerträgliche Last für den Staat werden würde. Man beweise ihnen daher, daß die Trennung nicht

1) Journal of Law (Philadelphia, 8.) 1830 No. 8. Bd. 1. S. 124 und 126.

unvereinbar mit gehörigem Wohlbefinden und einträglichem Fleiße iſt, und ich kann nicht umhin zu glauben, daß ſie zu Vertheidigern einer getrennten Einſperrung werden."

Einen ſolchen Beweis, wie ihn der angeführte Arzt zur Ueberzeugung der Gegner getrennter Einſperrung für nöthig, aber auch ausführbar hält, hat die neunjährige Erfahrung der neuen philadelphiaſchen Strafanſtalt jetzt wirklich geliefert. Sie hat während dieſes Zeitraums gezeigt, daß ſich Philadelphia hinſichtlich auf Erkrankungen der Sträflinge, wie ich bereits zuvor durch Zahlenangaben bewieſen habe, nicht nur mit allen auburnſchen Strafhäuſern meſſen kann, ſondern ſelbſt beträchtlich weniger als einige von dieſen, vor allem eine geringere Zahl als ſonſtige amerikaniſche Anſtalten ohne Trennung geliefert hat (Man vergleiche die ſechszigſte bis fünf- und ſechszigſte Tafel).

Ja, in den beiden keineswegs durch Geſundheit, ſondern durch Cholera-Einbrüche ausgezeichneten Jahren, 1834 und 1835, die ich in Amerika zubrachte, und über welche ich die genaueſten Angaben mittheile (ſiehe die vier und ſechszigſte Tafel), erkrankten alljährig unter 350 Sträflingen 271, oder 77 von 100, in dem neuen philadelphiaſchen Strafhauſe. Dies iſt ungefähr eben ſo viel, als in der dichtbewohnten und zahlreiche Arme enthaltenden großen Manufakturſtadt Mancheſter, wo nach der Berechnung eines einſichtsvollen Arztes [1]) jährlich drei Viertel der Geſammtbevölkerung ärztlichen Beiſtand bedürfen. Dagegen iſt es beträchtlich weniger als in dem aus kräftigen Jünglingen beſtehenden preußiſchen Heere, in welchem 1836 deſſen ungefähr 130,000 Mann (Garde nebſt den acht Armeecorps), freilich an Lazaret- und Revierkranken zuſammengenommen, nach

1) *P. Gaskell* Artisans and Machinery: the Moral and Physical Condition of the Manufacturing Population considered with Reference to Mechanical Substitutes for Human Labour (London, 1836, 8.) S. 217.

amtlichen Berichten 146,665 Krankheitsfälle, oder 113 auf hundert Soldaten geliefert haben.

Die Cholera, welche an den wohleingerichteten, saubern belgischen Gefängnissen fast spurlos vorüberging, und in Gent nur einen Menschen tödtete, hat die pennsylvanischen Strafhäuser gar nicht berührt, während sie in den auburnschen, wie in dem unverbesserten philadelphiaschen Hastgefängnisse und Armenhause, ganz in der Nähe der neuen Strafanstalt, furchtbar gehauset hat. Die nämliche Erscheinung dürfte sich auch wol hinfüro, bei der völligen Vereinzelung der Sträflinge in diesen Anstalten, in rein ansteckenden Seuchen um so gewisser wiederholen, da es sich selbst bei der morgenländischen Brechruhr gezeigt hat, der, wenn man sie auch als ansteckend betrachtet, doch mindestens eine starke epidemische Beimischung nicht abzusprechen ist.

Vergleicht man nun gar die amerikanischen Gefangenhäuser mit der neuen philadelphiaschen Strafanstalt, hinsichtlich der Sterblichkeit, so erscheint die der letzten geringer als in allen auburnschen oder andern Strafhäusern des Landes. Es sind nämlich in Philadelphia in den siebentehalb Jahren vom 25sten Oktober 1829 bis 1sten Januar 1836, von 554 Sträflingen nur 21, deren einer bereits sterbend eingebracht wurde, gestorben. Das Sterblichkeitsverhältniß dieses Hauses hat also 1 zu 26 betragen und ist in Amerika nur von der auf ähnliche Weise eingerichteten Anstalt zu Pittsburg, wo es 1 zu 31 betrug, übertroffen worden.

Die durchschnittliche Sterblichkeit der Sträflinge, welche aus der Vergleichung der Gestorbenen mit der durchschnittlichen Sträflingszahl hervorgeht, hat aber in Philadelphia nur zwei und dreiviertel vom Hundert betragen (Man vergleiche die sechs und sechszigste und sieben und sechszigste Tafel).

Endlich ergibt sich noch aus dem zuletzt eingegangenen, am 30sten Januar 1836 abgestatteten Berichte des Vorstehers, Hrn. Wood, daß unter den 84 im abgewichenen

Jahre Entlaſſenen 26 Sträflinge waren, welche drei Jahre und länger in der Anſtalt zugebracht hatten (einer ſechs Jahre, ſechs fünf, zehn vier und neun drei Jahre). Dieſe waren alle in beſſerem geiſtigen und die meiſten auch in kräftigerem leiblichen Wohlſein als bei ihrer Aufnahme. Es befinden ſich ferner unter allen 84 Entlaſſenen 55 gräde ſo wie bei ihrer Aufnahme, nämlich 52 ganz und drei unvollkommen wohl, funfzehn verließen das Haus geſünder, als ſie es betreten hatten, und vierzehn befanden ſich minder gut als bei ihrem Eintritte.

Nach dieſer Darlegung der Unſchädlichkeit der pennſylvaniſchen Strafweiſe für die allgemeine Geſundheit ihrer Gefangenen gehe ich zu dem ihr gemachten beſonderen ſchweren Vorwurfe, der Beförderung von Seelenſtörungen über.

Es iſt eine ſo betrübende als unleugbare Thatſache, daß man ſelbſt in Europa erſt ſeit noch nicht gar langer Zeit angefangen hat, von Staatswegen eigene Irrenhäuſer für arme Geiſteskranke zu errichten, und daß wahrſcheinlich Deutſchland bisher noch das einzige Land iſt, in welchem man ſicher ſein kann, keinen ſolchen unfreien, und daher nicht zurechnungsfähigen Weſen, zu denen auch Blödſinnige und Narren gehören, mehr in den Gefängniſſen zu begegnen. Weit weniger iſt dieſes, da ſich Deutſchland allein der unſchätzbaren Einrichtung der Phyſiker, oder der nach ſtrengen Prüfungen aller Orten angeſtellten, beſoldeten und beglaubigten Staatsärzte erfreut, in Frankreich und England der Fall. Mithin auch nicht in den nach dem Muſter des Letzten gebildeten Vereinigten Staaten. Doch würden die grade in Amerika, durch das im Nationalgeiſt liegende Wetten und Wagen für Gelderwerb, und die ſo häufigen und allgemeinen Aufregungen der Leidenſchaften politiſcher und andrer Parteigänger, ſo zahlreichen Geiſteskranken die Einrichtung von Irrenhäuſern für arme Seelengeſtörte dringend nöthig machen. Der Vorſteher der neuen Irrenanſtalt in Brattleboro in Vermont, Dr. Rockwell, ſchon ſeit einem Jahrzehend

in verſchiedenen amerikaniſchen Anſtalten ärztlich beſchäftigt, ſagt deshalb mit vollem Rechte [1]: „Es gibt vielleicht kein Land, das ſo viele Wahnſinnige aufzuweiſen hätte, als die Vereinigten Staaten. Die hauptſächlichſten geiſtigen Urſachen hiervon ſind getäuſchte Hoffnungen und gekränkter Stolz. In dieſem Lande, wo alle Regierungsämter jedem freien Manne offen ſtehen, und wo die Gelegenheiten zur Erwerbung von Vermögen ſo zahlreich ſind, hegen ſelbſt Menſchen aus den niederen Kreiſen der Geſellſchaft Hoffnungen, die niemals erfüllt werden können. Hochgeſteigerte Erwartungen ſind die gewöhnlichen Vorboten von Täuſchungen (disappointment), und die hierdurch bewirkten Kränkungen des Stolzes ſind nicht ſelten dem Wahnſinne vorausgegangen."

Unter den verſchiedenen Staaten Nordamerikas haben erſt Maſſachuſetts und Neu-York alleinig Irrenhäuſer für arme Geiſteskranke angelegt, deren Beiſpiele jetzt auch die Staaten Ohio, Maine und Vermont folgen. In Pennſylvanien findet man dagegen, bei einer Bevölkerung von anderthalb Millionen, außer der Irrenanſtalt der Quäker in Frankfort, welche Nicht-Mitgliedern dieſer Glaubenspartei allein gegen Bezahlung offen ſteht, bisher nur ein ſehr unvollkommenes Nebengebäude des philadelphiaſchen Krankenhauſes, in welchem Irre, ſo weit Platz und Geld reichen, Aufnahme finden.

Es bleibt demnach für arme Geiſteskranke überhaupt und insbeſondere für zu Miſſethätern gewordene, deren bekanntlich oft ſchwer erkennbares Irrſein, während der kurzen Dauer der Haft und der öffentlichen Verhöre, den Geſchwornen [2] und den Richtern nicht in die Augen ſpringt, kein

1) Twelfth Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston (Boston, 1837, 8.) S. 11.

2) So wurde vor Kurzem in dem Staate Indiana ein Unglücklicher, Namens Iſaak Heller, zum Tode verurtheilt und am 29ſten März 1835 hingerichtet, obgleich er ſechs Jahre zuvor in Pennſylvanien, nach Ermordung eines zehnjährigen Mädchens, als wahnſinnig

anderer Weg offen als die Wanderſchaft in die Strafanſtalt, wo die Geiſtesſchwäche der Unglücklichen dann oft zu ſpät in Erfahrung gebracht wird. Hierüber wird denn auch in faſt allen Berichten des neuen philadelphiſchen Strafhauſes, in welchem Irrſein wie Rückfälligkeit, wegen der genaueren Aufſicht, am häufigſten ans Licht gezogen werden, ſeit deſſen Eröffnung bittere Klage geführt.

So erklärt deſſen Vorſteher bereits in ſeinem Berichte über das Jahr 1831 [1]), „einer der im verfloſſenen Jahre Aufgenommenen iſt blödſinnig, und als ſolcher in der Grafſchaft, aus der er kam, wohl bekannt. Nach den Zeugniſſen, welche ich empfangen habe, glaube ich berechtigt zu ſein, zu ſagen, daß er nicht verurtheilt ſein würde, wäre er nicht als ein unruhiger Geſelle (troublesome fellow) in der Nachbarſchaft bekannt, was ſeine Entfernung von dort wünſchenswerth machte. Wir empfingen 1830 einen ähnlichen Sträfling, da doch beide am Tage ihrer Aufnahme weit paſſender für das Siech- und Armenhaus, als für die Beſſerungsanſtalt geweſen wären.“ Im Berichte des folgenden Jahres ſagen die Inſpektoren [2]): „Wir ergreifen dieſe Gelegenheit, auf die Thatſache hinzuweiſen, daß die Obrigkeiten der Graf-

---

freigeſprochen worden war, welchen Ausſpruch die Aerzte in Indiana, nachdem er dort ſeine Frau und drei Kinder ermordet, wiederholten. Ich behalte mir vor, dieſen ſchauderhaften, nicht aus irgend einer verwerflichen Leidenſchaft, ſondern aus reiner Unwiſſenheit der Geſchwornen entſprungenen Juſtizmord, den eine geſchätzte amerikaniſche Zeitſchrift (The American Jurist and Law Magazine Bd. 16. S. 315 ff.) ausführlich erzählt, in einer deutſchen juriſtiſchen Zeitſchrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Report of the Board of Inspectors of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania to the Legislature. Read in Senate, January 20, 1832 (Harrisburg, 1832, 8.) S. 9.

2) Fourth Annual Report of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania, made to the Legislature at the Sessions of 1832—1833 (Philadelphia, 1833, 8.) S. 6.

ſchaften geneigt zu ſein ſcheinen, das Gefängniß als Erſatzmittel für ein Tollhaus zu gebrauchen. Wir haben Gefangene aufgenommen, deren Gemüthszuſtand ſie ganz unverantwortlich vor den Geſetzen macht, und der ſich bloß für ein Irrenhaus eignete. Von den beiden Wahnſinnsfällen, die im Berichte des Arztes erwähnt werden, iſt es bekannt, daß ſie einige Zeit vor ihrer Verurtheilung an Geiſtesabweſenheit litten." Die nämliche Behörde erklärt gleich im nächſten Berichte [1]): „Wenn es nöthig wäre, würden wir mindeſtens drei Fälle nachweiſen können, in denen Menſchen zu dieſer Strafanſtalt verurtheilt wurden, welche, wie man glaubt, zur Zeit des Urtheilsſpruches Vielen als zur Pflege und Fürſorge eines Irrenhauſes geeignet bekannt waren. Da weder der Staat noch irgend eine Grafſchaft für Fälle dieſer Art geſorgt hat, ſo unterliegen die Inſpektoren der Verpflichtung, eine Art von Unglücklichen aufnehmen und verſorgen zu müſſen, welche ein ſolches Urtheil nicht verdient haben, und die an keinen paſſenden Ort gebracht werden können, ſo lange nicht für die Errichtung eines ſolchen Sorge getragen wird." Endlich in dem mir jüngſt zugekommenen Berichte über das Jahr 1835 ſpricht ſich der Vorſteher, Hr. Wood, alſo aus [2]): „Die genaue Betrachtung des Charakters der unglücklichen Bewohner der Gefängniſſe hat eine merkwürdige Thatſache ans Licht gebracht, daß nämlich eine weit größere Anzahl derſelben, als man meinen ſollte, wirklich Weſen ohne Verantwortlichkeit ſind. Man kann ſie in zwei Abtheilungen bringen. Zu der erſten gehören Blödſinnige, oder ſolche, denen es an hinreichender Fähigkeit ge-

1) Fifth Annual Report of the Inspectors of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania etc. Read in Senate, February 12, 1834 (Harrisburg, 1834, 8.) S. 8.

2) Seventh Annual Report of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania. Read in the House of Representatives January 30, 1836. (Harrisburg, 1836, 8.) S. 8.

bricht, für ſich ſelbſt zu ſorgen, weshalb ſie paßliche Gegenſtände für die Obhut eines Armenhauſes ſind. Die andere beſteht aus Wahnſinnigen und mehr oder weniger an Geiſtesverwirrung Leidenden, wodurch ſie die Sicherheit gefährdende Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft werden, und für ihre Handlungen unzurechnungsfähig, nicht als paßlich für ein Gefängniß betrachtet werden können. In einigen Staaten iſt für ſolche Menſchen geſorgt worden, und ich würde mich freuen etwas Aehnliches in Pennſylvanien eintreten zu ſehen, da wir überzeugt ſind, daß einige dieſer Art Bewohner dieſes Beſſerungshauſes waren und noch ſind."

Aus allen dieſen neben einander geſtellten und ſeit Eröffnung des neuen philadelphiaſchen Strafhauſes, von den achtbarſten Männern über daſſelbe abgelegten Zeugniſſen geht unwiderleglich hervor, daß die wenigen daſelbſt vorgekommenen Fälle von Geiſtesverwirrung durch die dort genauer als in jeder andern ähnlichen Anſtalt geübte Aufſicht entdeckt und ans Licht gebracht, keineswegs aber daſelbſt veranlaßt oder entſtanden ſind. Gleiche Erfahrungen hat das ſeit funfzehn Jahren ganz auf pennſylvaniſche Weiſe beſtehende, aber freilich minder lang verwahrte Sträflinge enthaltende Zuchthaus in Glasgow geliefert. Hr. Hill, General-Inſpektor der ſchottiſchen Gefängniſſe, ſagt hierüber in ſeinem neueſten Berichte [1]): „Da man oft dem Syſteme getrennter Einſperrung Schuld gegeben hat, daß es dahin wirke Blödſinn, Wahnſinn und Selbſtmord hervorzurufen, ſo habe ich deshalb den Vorſteher dieſes Gefängniſſes beſonders befragt.

1) Third Report of the Inspectors of Prisons of Great Britain appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38. IV Scotland S. 103. Man vergleiche Rapports sur les Pénitenciers des États-Unis u. ſ. w. a. a. O. Rapport de M. De metz S. 77.

Ich erfahre von ihm, daß während der 25 Jahre, welche das glasgowſche Zuchthaus unter ſeiner Aufſicht ſteht, nicht ein einziger Fall von Blödſinn oder Wahnſinn entſtanden iſt. Es ſind dort zwar neun Fälle von Selbſtmord vorgekommen; wenn man aber die große Menge der Gefangenen (durchſchnittlich 2000 im Jahre), die ausſchweifenden Gewohnheiten von Verbrechern, und die Länge des Zeitraumes, in welchem dieſe Fälle vorkamen, mit in Anſchlag bringt, wird die angegebene Zahl wahrſcheinlich den Meiſten kleiner ſchienen, als ſie erwartet haben mögen. Der Vorſteher, Hr. Brebner, erklärt, daß dieſe Selbſtmordsfälle am häufigſten wenige Tage nach der Aufnahme der Gefangenen vorgekommen ſind, und der letzte von ihnen ungefähr vor zwei Jahren." Zu dieſer aus den Urkunden geſchöpften Widerlegung der Einwürfe gegen den Thatbeſtand meiner Behauptung, daß das pennſylvaniſche Strafverfahren Seelenſtörungen nicht mehr als jede andere Art der Gefangenſchaft befördere, füge ich aber noch eine, uns näher tretende gewichtige Stimme. Sie beſteht in dem, gleich nach Erſcheinung meines Sendſchreibens an Hrn. Crawford über die amerikaniſchen Beſſerungsſyſteme, mir ganz unerwartet abgelegten Zeugniſſe des Vorſtehers der mecklenburgiſchen Irrenanſtalt in Sachſenberg bei Schwerin, Hrn. Dr. Flemming. Aus dem in einem örtlichen und daher gewiß wenig verbreiteten Blatte gemiſchten Inhalts [1]) erſchienenen Aufſatze jenes, am Krankenlager wie als Schriftſteller über Seelenſtörungen gleich ausgezeichneten Arztes entnehme ich nachfolgende Stelle, die, wie ich glaube, auch die letzten und leiſeſten Bedenklichkeiten in dieſer Hinſicht hinwegnehmen wird.

„Am meiſten Gewicht wird man immer dem Einwurfe beimeſſen, daß die gänzliche und unausgeſetzte Abgeſchiedenheit des Strafgefangenen, neben der heilſamen und beſſern-

1) Freimüthiges Abendblatt vom 10. März 1837.

den, auch eine gefährliche Wirkung theils auf das Gemüth, theils auf den Körper ausüben müſſe. Man will ſogar die Bewahrheitung dieſes Satzes theils in der großen Sterblichkeit und Krankenzahl des neuen Gefängniſſes zu Philadelphia, theils in der beträchtlichen Zahl der Seelenſtörungen, die daſelbſt vorgekommen, bereits gefunden haben. Was den Vorwurf der größern Sterblichkeit und die angeblich beträchtliche Zahl der Erkrankungen anlangt, ſo hat Dr. Julius ihn ſchon, wie mir ſcheint, genügend widerlegt. Was die Seelenſtörungen betrifft, ſo weiſet er zwar nach, daß das wahre Verhältniß ihrer Häufigkeit (welches ſich dem erſten Anſchein nach im Jahre 1835 wie 7 zu 435 oder wie 1 zu 62 geſtellt hat) nicht rein darzuſtellen iſt. Allein es wird nicht überflüſſig ſein, vor empiriſcher Ermittelung dieſes wahren Verhältniſſes durch den thatſächlichen Erfolg, dieſe Frage vom theoretiſchen Standpunkte aus genauer zu erörtern. Denn es iſt nicht zu verwundern, daß der freie, in geſelligen Verhältniſſen lebende Menſch vor der Nacht einer jahrelangen Einſamkeit in Mitten der belebten Welt zurückſchaudert, und ſie für die ſchrecklichſte Qual, für den marterndſten geiſtigen Tod anſieht, für das ſicherſte Mittel, auch den Geiſt für immer zu umnachten. Auch kann es in der That nur ein ſchweres Verbrechen, gänzliche Demoraliſation und Unwürdigkeit des Genuſſes geſelliger Freiheit ſein, was eine ſo ſchwere Verzichtleiſtung auferlegen mag. Aber wer als eine faſt unausbleibliche Folge einer ſolchen Entziehung der Geſelligkeit die Geiſtesverwirrung erwartet, hat ſicher dieſe Krankheit in ihrer Entſtehung nicht beobachtet und ihr Weſen nicht erkannt. Ich will übergehen, daß, wenn dieſe Furcht gegründet wäre, die Geringfügigkeit des Verhältniſſes von einer Seelenſtörung auf 62 Gefangene (Philadelphia im Jahr 1835) unerklärlich erſcheinen müßte. Ich will nur darauf hinweiſen, daß die Geiſtesverwirrung allemal auf Krankheit des Körpers beruhet und aus dieſer ſich entwickelt. Allerdings auf einem eigenthümlichen Leiden

des Körpers. Wenn aber die Eigenthümlichkeit dieſes Körperleidens in der That noch nicht hinlänglich erforſcht iſt, ſo weiß man doch ſo viel mit Gewißheit, daß es durch unendlich viele und ſelbſt die entgegengeſetzteſten krankmachenden Potenzen bedingt und hervorgerufen werden kann: durch Freude wie durch Kummer, durch Uebermaß der Genüſſe, wie durch Entbehrung der Nothdurft, durch übermäßige Zerſtreuung wie durch Monotonie des Lebens, durch die berauſchenden Eindrücke der auf uns einſtürmenden Außenwelt, wie durch die Oede der Einſamkeit. Darum iſt es aber auch nicht die Abgeſchiedenheit und Einſamkeit an und für ſich (ſo wenig wie ihr Gegenſatz), was man als Urſache der Geiſtesverwirrung betrachten muß, ſondern es ſind ihre nächſten krankmachenden Wirkungen auf den Körper, die aber, was nicht zu überſehen iſt, durch ſolche Momente bedingt werden, welche nicht nothwendig mit der Einſamkeit verbunden ſein müſſen, und welche eben ſowol auch mit entgegengeſetzten Lebensverhältniſſen verbunden ſein können. Ueberblicken wir dieſe Momente kürzlich, und erforſchen wir das Verhältniß ihrer Unabweislichkeit in Beziehung auf den Strafgefangenen im Beſſerungshauſe nach dem pennſylvaniſchen Syſteme, ſo erkennen wir die wichtigſten, in der geiſtigen Abgeſchiedenheit, in der Geſchäftsloſigkeit, in den niederdrückenden Gemüthsbewegungen, welche die Gefährten der Einſamkeit zu ſein pflegen, und in dem Mangel an einigen weſentlichen diätetiſchen Erforderniſſen für die Geſundheit, namentlich an Bewegung und friſcher Luft."

1. „Es iſt wahr, daß dem in geſelligen Verhältniſſen auferzogenen Menſchen das Bedürfniß, nicht allein zu ſein mit ſeinen Empfindungen, ſie vielmehr mitzutheilen, das Bedürfniß, verſtanden zu werden, das Bedürfniß endlich, ſich angeregt zu ſehen durch Mittheilung der Empfindung Anderer, ein nothwendiges iſt, und daß die abſolute Entbehrung dieſer Mittheilung und Anregung Geiſt und Gemüth in Lähmung und Stumpfſein verſetzen könnte. Eine abſolute Ent-

behrung derselben ist aber überhaupt nicht denkbar und möglich. Sodann kann man nicht sagen, daß das auburnsche Besserungssystem diese Gefahr, sofern sie als bestehend angenommen werden kann, ausschließe, da das Princip des schweigenden Beisammenseins, vollständig durchgeführt, dieselben Resultate haben müßte, und wenn sie nicht eintreten, dies offenbar an der mangelhaften Durchführung, — daran liegt, daß an die Stelle der durch Furcht zurückgedrängten offenen Mittheilung die flüsternde, die Zeichen-, Mienen-, Geberden- und Schrift-, überhaupt aber eine gesetzwidrige Sprache tritt. — Endlich ist das pennsylvanische System weit entfernt, ein absolutes geistiges Alleinsein, absolute Entbehrung der Mittheilung und Anregung aufzuerlegen; es wehrt nur der Mittheilung an, und der Anregung durch Lasterhafte, gestattet dagegen und bietet dar die geistige Gemeinschaft mit sittlich Guten, in Rede und Schrift."

2. „Das zweite Moment, durch welches die Einsamkeit der Gesundheit schädlich zu werden pflegt, ist die Geschäftslosigkeit, welche denselben nachtheiligen Einfluß, auch selbst unter den entgegengesetzten Umständen, mitten im Rausche der geselligen Welt auszuüben vermag. Die Arbeit muß die vorhandenen feineren und gröberen Kräfte in Bewegung setzen und die überflüssigen consumiren, damit sie nicht das Getriebe der mechanischen Oekonomie in Verwirrung setzen können. Eine so herbeigeführte Verwirrung ist in der That hauptsächlich im Stande, solche krankhafte Zustände des Körpers herbeizuführen, wie sie der Geistesverwirrung zum Grunde liegen. Es fehlt nicht an Beispielen, daß diese Krankheit die Folge einer mehrmonatlichen erzwungenen Unthätigkeit, bedingt durch chirurgische Krankheiten, z. B. Beinbrüche, bei hinreichender und relativ überreichlicher Ernährung gewesen ist. Aus demselben Grunde sehen wir nicht selten in Strafhäusern, wo die Sorge für Beschäftigung und Arbeit mangelhaft, die für die Nahrung der Gefangenen aber verhältnißmäßig größer ist, kräftige Indivi-

duen, welche vor ihrer Gefangenschaft an ein arbeitsames und mühevolles Leben gewöhnt waren, in Geistesverwirrung verfallen. — Aber das pennsylvanische Besserungssystem schließt keinesweges die Arbeit aus; nicht allein, daß es dieselbe gestattet und fordert, es ist auch im Stande, dazu zu ermuntern, weil, wie früher bemerkt wurde, der Einsame die Arbeit als Trost und um ihrer selbst willen sucht. Man wird nur darauf ein sorgfältiges Augenmerk zu richten haben, was nicht allein aus disciplinarischen, sondern auch aus diätetischen Gründen in allen Straf- und Arbeitshäusern die größte Beachtung verdient, daß das Maß der Nahrungsmittel stets dem Maße der geleisteten Thätigkeit, der gelieferten Arbeit entsprechend sei, sofern nicht schon vorhandene Krankheit und Arbeitsunfähigkeit Abweichungen von dieser Regel gebietet."

3. „Das dritte hier in Betracht kommende Moment sind niederdrückende Gemüthsbewegungen. Sie wirken erfahrungsmäßig nachtheilig, hemmend, paralysirend auf das Rumpf-Nerven-System und auf alle die organischen Funktionen, die unter seinem Präsidium sehen, weshalb sie auch fern von der Abgeschiedenheit, mitten im bewegten Treiben der Welt, eine reiche Quelle der Geistesstörungen sind. Aber besonders günstig ist ihnen allerdings die Einsamkeit. Die, welche der einsame Strafgefangene zu erfahren hat, werden sein: Gram über die verlorene Freiheit, Reue über ihre Verwirkung, Gewissensbisse, Furcht vor der Qual einer eintönigen Zukunft diesseits, vielleicht einer unbekannten drohenden jenseits. Diese Schädlichkeit, wenn doch die angeführten Gemüthszustände als eine solche für die Gesundheit betrachtet werden müssen, vermag allerdings das auburnsche Besserungssystem leichter zu neutralisiren, durch Zerstreuung und durch die Gelegenheit, den lasterhaften Gedanken und Neigungen nachzuhängen, wie sich diese schon in dem Beisammensein mit Gleichgesinnten, und in der Besiegung und

Umgehung der durch das Geſetz verhängten Schwierigkeiten und Strafen darbietet. Iſt ein ſolches Mittel vorhanden, ſo wird der laſterhafte, demoraliſirte Menſch kein andres mehr wünſchen und ſuchen. — Das pennſylvaniſche Syſtem bietet dagegen, als Neutraliſationsmittel für jene Schädlichkeit, nur die Arbeit und die Tröſtungen durch gute Bücher und durch die Unterredung mit ſittlich guten Menſchen, wodurch die noch erfolgreichere Tröſtung erweckt werden kann, die das eigene Nachdenken und der gute Vorſatz eingibt. — Soll nun noch die müßige Frage aufgeworfen werden, welches von beiden Neutraliſationsmitteln das beſſere, das nützlichere und zweckmäßigere, — das empfehlenswerthere ſei?"

4. „Das letzte wichtige Moment, mittelſt deſſen die Einſamkeit Schaden für die Geſundheit ſtiften kann, iſt die gleichzeitige und durch ſie bedingte Entbehrung der freien und friſchen Luft und der Bewegung: zwei Agentien, welche eben ſo nöthig für die geſunden Menſchen ſind als die Thätigkeit, wovon vorhin die Rede war. Die Entziehung dieſer diätetiſchen Reize hat aber oft namentlich ſolche Krankheiten zur Folge, welche der Geiſtesverwirrung zur Baſis dienen. Beſonders da, wo noch andere prädisponirende oder occaſionale, phyſiſche und moraliſche Einflüſſe ſich mit jener verbinden, ſieht man die Geiſtesſtörung hervorbrechen, und ſo geſchieht es, daß Unterſuchungs- und Criminalgefängniſſe nicht ſelten ihre Verhafteten an die Irrenanſtalten abgeben müſſen, wie denn die hieſige Irrenanſtalt zur Zeit vier Individuen verpflegt, deren Krankheit ſich aus der Zeit gerichtlicher Unterſuchung im Gefangenhauſe datirt. — Man empfiehlt das auburnſche Beſſerungsſyſtem als dasjenige, bei deſſen Befolgung dem Gefangenen ein reichlicherer Genuß reiner und geſunder Luft in den geräumigen gemeinſchaftlichen Arbeitsſälen verſtattet werde, als in der Zelle des Beſſerungshauſes zu Philadelphia, welche der Gefangene weder bei Tage noch bei Nacht verlaſſen darf. Aber kann man

wol in Wahrheit die Luft eine reine und gesunde nennen, welche eingeschlossen in einem, im Verhältniß zu der Zahl der hier zusammengedrängten Arbeiter engeren Raum zu gleicher Zeit durch die Ausdünstung der Arbeiter und die des verarbeiteten Materials (namentlich bei Spinnereien, Lederverarbeitung) verunreinigt, ja oft verpestet wird? Und sollten nicht leicht wohlfeile Vorrichtungen zu treffen sein, welche auch dem isolirten Sträfling den Genuß einer reinen und oft zu erneuernden Luft in seiner Zelle sichern? — Der zweite Punkt ist schwieriger; die Bewegung, besonders die Bewegung in frischer Luft, kann das pennsylvanische System selten oder nie gestatten. Es gewährt nur die Bewegung des Auf- und Abschreitens in einer engen Zelle. Aber gestattet jene erstere wol das auburnsche System, oder gestattet es dieselbe so häufig, daß der Gesundheit der Gefangenen daraus ein Vortheil erwüchse? In der Theorie wird dieser Mangel wol meistens bei allen Straf- und Besserungshäusern fühlbar sein, — ob er in der Praxis sich geltend macht und von Gewicht ist, darüber wird man eine längere und umfassendere Erfahrung befragen müssen."

„Und gesetzt, die Erfahrung ergäbe wirklich, daß allen den wichtigen Vortheilen des pennsylvanischen Besserungssystems, namentlich den Vortheilen der beschleunigten, der gründlichen Besserung und der Sicherung vor Rückfällen, der Nachtheil entgegenstände, daß auf 62 oder auf 50 Gefangene alljährlich ein Fall von Geistesverwirrung fiele, — könnte dieser Nachtheil wichtig genug erscheinen, daß man seinetwegen jene Vortheile opferte? Es gibt Krankheiten, bei denen die Wahrscheinlichkeit der Unheilbarkeit unendlich größer ist, als die der Heilbarkeit; gäbe es aber ein Mittel, welches, heroisch genug, um in 50 Fällen seiner Anwendung einmal, ja zweimal den Tod nach sich zu ziehen, dennoch auch im Stande wäre, in den übrigen 48 Fällen, oder auch nur in der Hälfte dieser Zahl, Genesung

zu bewirken — würde man wol Bedenken tragen dürfen, überall zu ſeinem Gebrauche zu greifen?“ [1])

Nach dieſer ausführlichen Erörterung und Beſeitigung der wichtigſten, gegen die pennſylvaniſche Strafweiſe gemachten Einwendung, gehe ich zu der nächſten, gegen dieſelbe vorgebrachten über, daß ſie nämlich allzu verſchieden, und deshalb ungerecht, auf die ihr Unterworfenen einwirke. Mir ſcheint dieſer Einwurf um ſo grundloſer, weil grade einer der Hauptvorzüge der pennſylvaniſchen Strafart darin beſteht, daß ſie ſich dem Charakter, der geiſtigen Entwickelungsſtufe und den Neigungen des Sträflings, auf eine bei keiner andern Art der Gefangenſchaft vorkommende Weiſe, aufs zweckmäßigſte anpaßt. Dem Verderbten wird das ſchon im Freiheitszuſtande ängſtlich gemiedene ungeſtörte Alleinſein mit dem ſchuldbeladenen, niemals ganz und anhaltend ver-

1) Nicht unerwähnt kann ich hier endlich einen eben erſchienenen ſchätzbaren Aufſatz des Vorſtehers der Irren-Heilanſtalt in Siegburg Hrn. Jacobi laſſen (Jacobi und Naſſe's Zeitſchrift für die Beurtheilung und Heilung der krankhaften Seelenzuſtände Bd. 1 S. 179 ff.). Der genannte Arzt und Pſycholog ſtellt in demſelben acht von ihm ſelbſt beobachtete, und einen ihm von Hrn. Eſquirol in Paris mitgetheilten Fall von Seelenſtörung mit Stehlſucht auf, welcher Hang zum Diebſtahle ſich bei hergeſtellter Geſundheit wieder verlor. Mit Recht ſagt bei dieſer Gelegenheit der genannte ärztliche Philoſoph: „Möchten dieſe Krankheitsfälle auch in ſtrafrechtlicher Hinſicht derjenigen Beachtung gewürdigt werden, die ſie ohne Zweifel verdienen, und ſo weit ſie dazu geeignet ſind, zur Feſtſtellung von Grundſätzen beitragen, durch welche auf der einen Seite weder einer Pſeudo-Humanität der höchſte Adel des Menſchen zum Opfer gebracht, indem man die freie That bei dem wirklichen Verbrechen zum Ergebniß organiſcher Nothwendigkeit ſtempelt, noch auf der andern Seite der Unſchuld der ihr gebührende Schutz entzogen wird, wo Krankheit des Organismus die Bedingung für die Aeußerung geiſtiger Freithätigkeit wirklich aufhebt.“ (Jacobi a. a. O. S. 185.)

ſtummten Gewiſſen ein Gegenſtand des lebhafteſten Schreckens, dem Beſſeren aber als wünſchenswerth erſcheinen. Je tiefer die ſittliche Verderbniß iſt, um deſto ſtärker auch das geiſtige Leiden, das mit der heilſamen Erſprießlichkeit und dem Bedürfniſſe derſelben Schritt hält und allmälig abnimmt, bis es zu einer vom Gefangenen ſelbſt für ſeine Beſſerung vorgezogenen Lebensbeſtimmung wird. „Es gibt vielleicht," wie Hr. Wood in Philadelphia in ſeinem vorletzten Berichte mit Recht ſagt, „auf Erden keinen Platz, wo eines Menſchen Charakter, Neigung, Gemüthsſtimmung und Geiſteskräfte vollſtändiger erforſcht werden können, als in einer Einzelzelle. Ein kluger Aufſeher kann ſehr bald ſeine guten und ſeine böſen Neigungen, die Schwäche und Stärke ſeines Geiſtes ergründen, und ihn darnach nehmen." Iſt nun der, mit der guten Ausſaat in der Einſamkeit der Zelle aufſteigender und herzutretender, eigner und fremder religiöſer Gedanken zu beſtreuende Boden günſtig, ſo wird jene zu deſſen ſittlichem und ſächlichem Heile aufgehen, und wo dies ausbleiben ſollte, der Staat mindeſtens ſeine Pflicht erfüllt haben. Wie ganz anders hier, als bei der nur maſſenhaft wirkenden, und deshalb meiſt fruchtlos bleibenden auburnſchen Zucht, wo der ſchadenfrohe Spötter gleich in der Nähe und bereit iſt, augenblicklich jeden etwa gemachten guten Eindruck zu verwiſchen. Bei ihr findet vorzugsweiſe Ungleichheit der Strafe ſtatt, da ſie nicht vermeiden kann, den wegen ſeines erſten Vergehens verurtheilten Burſchen neben den vollendeten Verbrecher zu ſtellen, und hierdurch Jenen, ihn gefahrvoller Verleitung ausſetzend, weit härter zu ſtrafen als dieſen, der, wenn es ihm fehlſchlägt, ſeinen Nachbar zu einer ſtrafbaren Handlung im Gefängniſſe oder nach der Entlaſſung zu verführen, ſich mindeſtens ſeiner Bekanntſchaft rühmen und ihn mit gefährlicher heimtückiſcher Hartnäckigkeit auf ſeiner künftigen Lebensbahn verfolgen wird.

Ein andrer gegen die einſame Haft vorgebrachter Einwurf beruht auf der Behauptung, ſie zerſtöre die beim ſchweigenden Miteinanderſein aufrecht erhaltene Gewohnheit der Geſelligkeit, ſie verſtümmele den Menſchen und ſei unphiloſophiſch. Worin beſtehn nun aber dieſe Gewohnheiten der Geſelligkeit? Beruhen ſie auf dem Anblick der Geſichter anderer Menſchen? Dieſer Anblick wird dem Sträflinge auch in der für den Tag und die Nacht beſtimmten Zelle gar nicht entzogen, und es iſt ihm gewiß weit erſprießlicher, wenige redlich und richtig denkende Männer mit ruhigen und wohlwollenden Geſichtszügen anzuſchauen, als die tief furchenden Wirkungen der ſchlimmſten Leidenſchaften und des Verbrechens auf dem Antlitze von Miſſethätern zu beobachten. Oder kann irgend ein geſelliger Verkehr zwiſchen Menſchen ſtattfinden, die, obgleich am nämlichen Platze vereinigt, dennoch in tantaliſcher Schweigſamkeit weder reden, noch Zeichen oder Blicke austauſchen dürfen, ohne gleich durch Peitſchenhiebe für eine ſolche Uebertretung geſtraft zu werden? Wol kann der Trappiſt, der Karthäuſer, von religiöſem Wollen und von Ueberzeugung und Gelübde getragen und gehalten, ſchweigen und ſich trotz des Beiſammenſeins jeder Mittheilung an ſeine Kloſterbrüder berauben, nicht aber der ſündhafte Verbrecher, der ſich nur widerſtrebend und jede Umgehungsweiſe ablauernd und benutzend, dem Gebote der Vereinzelung, ſie ſei leiblich oder geiſtig, unterwirft. Verdient dieſe Vereinzelung aber den ihr hier oder da gemachten Vorwurf einer Vermönchung des Menſchen, ſo trifft derſelbe augenſcheinlich den durch die auburnſche Zucht gemachten Verſuch der erzwungenen, bloß geiſtigen Trennung, in noch weit höherem Maße als den der gleichzeitig leiblichen, wie ſie in Philadelphia gefunden wird. Will man eine ſolche heilſame, die verderbende Anwendung menſchlicher Geiſteskräfte bis zu erfolgter Geneſung unterſagende Zucht, welche der bis zur Herſtellung gebotenen Ruhe eines verrenkten und wieder eingeſetzten Gliedes vergleichbar iſt, Verſtümme-

lung und unphiloſophiſch nennen, ſo ſei es. Es iſt beſſer, daß der Leib einſtweilen Schaden leide, als daß die Seele zeitlich und ewig verloren gehe, und wenn der Menſch unleugbar zur Geſelligkeit geſchaffen wurde, ſo darf er der Wohlthat der Geſellſchaft, deren Frieden er gebrochen hat, nur dann theilhaftig werden, wenn er ihren Geſetzen nachlebt. Diejenigen Gewohnheiten der Geſelligkeit, für welche der Menſch geſchaffen worden iſt, ſind aber himmelweit verſchieden von der in einem Gefängniſſe erreichbaren. Sie können in ſo verderbter und verderbender Genoſſenſchaft nicht erlernt oder fortgeübt, und eine beſſere Geſellſchaft als die der wenigen auserleſenen Männer, welche den einſamen Verbrecher in ſeiner Zelle beſuchen, kann weder im Strafhauſe noch anderswo herbeigeſchafft werden, eine zahlreichere aber hat er nicht verdient.

Ein nicht gering zu achtender Einwurf würde ſich gegen die getrennte Haft Philadelphias aus dem dort nicht nur leicht möglichen, ſondern, wie ich von deſſen Vorſteher weiß, auch geübten Laſter der Selbſtbefleckung hernehmen laſſen, wäre daſſelbe nicht in Auburn eben ſo wenig zu hindern [1]).

1) Der einſichtsvolle Vorſteher der franzöſiſchen Strafanſtalt in Embrun, Hr. Abric, ſagt in dem oft angeführten amtlichen Aktenſtücke: On objectera contre les cellules solitaires que la solitude favorisera d'autres habitudes secrètes: quand ce serait vrai, je ne comprends pas qu'on s'expose à un mal plus grand pour en éviter un moindre, mais ce mal on ne peut l'empêcher dans le système des dortoirs communs. Chaque individu n'est il pas isolé dans son lit? — Maisons Centrales de Force et de Correction. Analyse des Réponses des Directeurs etc. a. a. O. S. 77.

In den Gefangenhäuſern der letzten Art mit bloß nächtlicher Trennung, ſo wie in den europäiſchen mit Vermiſchung bei Tage und bei Nacht, tritt aber zu jener erſten Sünde noch eine zweite, viel ſcheußlichere, ein ſtatt eines Einzigen, gleich zwei Menſchen verderbendes Laſter, das den Schlammpfuhl der franzöſiſchen Gefängniſſe abgibt [1]), in den pennſylvaniſchen aber rein unmöglich iſt.

Der letzte und höchſt wichtige Einwand gegen das pennſylvaniſche Syſtem beruht auf der eine ausführliche Beleuchtung verdienenden Koſtbarkeit deſſelben. Die Unkoſten, welche Verbrecher dem Staate verurſachen, ſind aber doppelter Art, entweder während ihrer Gefangenſchaft, oder wenn ſie ſich im Freiheitszuſtande befinden. Ich rede zuerſt von jenen, welche, als die eigentlichen Gefängnißkoſten, mit Unrecht gewöhnlich allein in Anſchlag gebracht werden.

Die Gefängnißkoſten zerfallen bei den Strafanſtalten in zwei Hauptabtheilungen, in die für deren Errichtung, und in die für Erhaltung der Gebäude, Verwaltung, Bewachung und für die Sträflinge ſelbſt, wovon dann der Arbeitsverdienſt der Sträflinge wieder in Abzug zu bringen iſt.

Die Baukoſten der größeren, mit großer Sorgfalt eingerichteten, zum beſtändigen Aufenthalte während der Strafzeit dienenden pennſylvaniſchen Zellen der Gefangenen ſind freilich höher als die der kleinen Schlafhöhlen der auburnſchen Gefängniſſe. Doch iſt hierbei wohl zu erwägen, daß eine gleiche Zahl der Zellen bei beiden Syſtemen nicht gleich

1) Maisons Centrales de Correction et de Force. Analyse des Réponses des Directeurs etc. a. a. O. S. 29 ff. und 77 ff. *A. J. B. Parent-Duchatelet* de la Prostitution de la ville de Paris etc. a. a. O. Bd. 1. S. 162 ff. Man vergleiche im Anhange die dreizehnte Beilage.

viel leistet. Die versittlichende und abschreckende Strenge und der tiefere Eindruck der pennsylvanischen Strafweise gestattet bei ihr eine Verkürzung der Strafzeit, welche bei der auburnschen nicht gestattet werden kann. In einem gleich langen Zeitraume geht eine weit größere Menge von Sträflingen durch jene als durch diese, und so werden die kostbareren am Ende wohlfeiler als diejenigen, für welche weniger verausgabt worden ist.

Beispielsweise und dem früher geführten Beweise, daß die auburnschen Anstalten auf zwei Drittel der Baukosten der pennsylvanischen zu stehen kommen, gemäß, nehme ich an, daß 200 auburnsche Zellen, jede für 100 Thaler errichtet, in Allem 20,000 Thaler kosten würden, eben so viele pennsylvanische aber, jede zu 150 Thalern, zusammen 30,000 Thaler. Nun können in 200 auburnschen Zellen bei fünfjähriger Strafzeit, innerhalb funfzehn Jahren nur 600 Missethäter bestraft werden, in 200 pennsylvanischen Strafzellen hingegen, die gern eine Herabsetzung der härteren Strafdauer auf drei Jahre gestatten [1]), im nämlichen Zeitraum 1000 Verbrecher. Die zu fünf von Hundert gerechneten Zinsen der ursprünglichen Baukosten betragen jährlich in Auburn 1000, in Philadelphia aber 1500 Thaler, oder in funfzehn Jahren dort 15,000, hier 22,500 Thaler, was demnach, auf die in diesem Zeitraume die Zellen bewohnende Verbrecherzahl ver-

1) Zur Erhärtung der jedem praktischen Criminalisten einleuchtenden Richtigkeit dieser, noch unter der Wahrheit bleibenden Annahme, führe ich nur das Zeugniß des mit der hamburgischen Polizei beauftragten Senators, Hrn. Hudtwalcker an, der sich vor Kurzem in einer Anzeige meines Sendschreibens an Hrn. Crawford öffentlich also aussprach: „Nach meinen Erfahrungen ist eine zweimonatliche einsame Gefängnißstrafe, die ersten und letzten vierzehn Tage abwechselnd bei Wasser und Brot, vollkommen so hart als sechs Monate Zuchthaus mit der Erlaubniß oder Nichtverhinderung des Plauderns." (Hamburgische wöchentliche Nachrichten vom 21. December 1836.)

theilt, dort 25, hier aber nur 22 und einen halben Thaler Miethzins in der ganzen Zeit gibt. So erſcheint alſo bei der Vergleichung der Baukoſten der bloßen Zellen, zu Gunſten des pennſylvaniſchen Syſtemes ein Verhältniß von neun zu zehn. Dieſes Verhältniß wird aber noch ſtärker, wenn man erwägt, daß bei dem pennſylvaniſchen Syſteme weder zahlreiche Werkſtätten, noch Krankenſtuben für jedes Geſchlecht, Betſaal oder Schulraum erbaut zu werden brauchen, deren das auburnſche durchaus nicht entbehren kann.

Nachdem ich alſo das Verhältniß der einmaligen Erbauungskoſten beider Arten von Gefängniſſen auf den richtigen Ausdruck zurückgeführt und dargethan zu haben glaube, daß die pennſylvaniſchen eigentlich die wohlfeileren ſind, gehe ich zu den jährlich ſich wiederholenden Ausgaben für Bewachung, Ernährung, Heizung u. ſ. w. über.

Was die Bewachung der Sträflinge angeht, ſo fällt es in die Augen, daß die auburnſche Strafweiſe, mit deren ſchweigenden Arbeiten, Eſſen, Gottesdienſte und Unterrichte, und den häufigen maſſenweiſen Ortsveränderungen derſelben im Gefängniſſe, eine weit größere Zahl Aufſeher zur Verhütung der Mittheilungen bedarf als die pennſylvaniſche, ungerechnet die Wiederbeaufſichtigung jener Aufſeher, damit ſie nicht ſchlaff oder allzu nachſichtig in ihrer Pflichterfüllung werden. Wirklich findet ſich in Singſing ein Verhältniß der Unteraufſeher und Wächter zu den Sträflingen wie 1 zu 21, in Auburn wie 1 zu 19, und in Boſton wie 1 zu 15, während Hr. Wood in Philadelphia mir wiederholt erklärte, bei angefüllter Anſtalt mit einem Aufſeher auf 35 Sträflinge ausreichen zu können, welches Verhältniß dem für die rhein-preußiſchen geſetzlich angenommenen nahe tritt. (ſ. oben S. 277 ff.)

Die Bedürfniſſe für die Ernährung, Heizung und Beleuchtung ſind ſich in den Gefängniſſen beider Syſteme ziemlich gleich, ſo daß durch ſelbige kein großer Unterſchied der Koſten zwiſchen dieſen entſteht.

Anders iſt es mit den zur Verminderung der ſtehenden Ausgaben eingeführten Arbeiten. Bei dieſen bleibt unleugbar, daß die auburnſche Strafweiſe, trotz des obenerwähnten großen Zeitverluſtes durch die vielen Ortsveränderungen der Sträflinge mehr einbringt. Sie muß ſchon durch die bei ihr gegebene Willkür, die Gefangenen in größeren oder kleineren Abtheilungen zu vereinigen, einträglicher ſein als die pennſylvaniſche, bei der man niemals einen Sträfling mit einem andern zuſammen arbeiten läßt, ſondern, wenn er in ſehr ſeltenen Fällen Hülfe bedarf, die ihm der Werkmeiſter und Aufſeher nicht gewähren kann, lieber einen geprüften freien Arbeiter zu dieſem Zwecke miethet. Das Zuſammenſein der auburnſchen Sträflinge geſtattet dagegen deren fabrikmäßige, ſich in die Hand arbeitende Beſchäftigung. Daher kann ich nicht umhin, deren in den Vereinigten Staaten bei dem hohen Tagelohne erzielte Einträglichkeit (ſie betrug 1834 in Auburn bei durchſchnittlich 700 Sträflingen nur 1732 Dollars 27 Cents), eher für gering als für hoch zu halten. Die Erklärung hiervon liegt aber allein in dem weſentlichen Umſtande, daß der auburnſche Sträfling ungern und widerwillig arbeitet, Beſchäftigung als Hemmniß der erſehnten Unterhaltung und des Verkehrs betrachtend, während bei dem pennſylvaniſchen Syſteme freiwillig zur Arbeit, als dem wahren Zerſtreuungs- und Troſtmittel gegriffen, und daſſelbe nicht bei jeder Abweſenheit des Beobachters gleich aus der Hand gelegt wird.

Bei dieſer unleugbar größeren Einträglichkeit der zuſammen arbeitenden als der getrennten Sträflinge, bleibt indeß die ſehr wichtige Bemerkung des früher bereits angeführten, als Schriftſteller über Gefängniſſe verdienten Hrn. Marquet-Vaſſelot, Vorſtehers der Strafanſtalt in Loos in franzöſiſch Flandern, nicht zu überſehen[1]), daß von 100 Anfertigern

1) Maisons Centrales de Correction et de Force. Analyse des Réponses des Directeurs a. a. O. S. 18.

von künſtlichen und Luxusgegenſtänden, die nur allein zu arbeiten brauchen, 40 bis 60 nach ihrer Entlaſſung ihr erlerntes Gewerbe fortſetzen, während von 100 Sträflingen, die wie in Auburn und den meiſten europäiſchen Strafhäuſern Manufakturarbeiten treiben, zu denen es mehrerer Hände bedarf, beſonders von Spinnern und Webern, nur funfzehn bis zwanzig ſpäter bei dieſer Arbeit beharren.

Endlich wird ſelbſt bei den, in Folge dieſer Bemerkung, deren Richtigkeit jedem Kundigen einleuchten wird, lieber zu meidenden Manufakturarbeiten, ein umſichtiger Vorſteher einer pennſylvaniſchen Anſtalt durch gehörige Wahl und Benutzung der Arbeit vieles thun können, deren Einträglichkeit zu erhöhen. Dies wird durch die Erfahrung des, nur ſehr kurzzeitige Sträflinge aufnehmenden, ganz auf pennſylvaniſche Weiſe eingerichteten Zuchthauſes der großen ſchottiſchen Manufakturſtadt Glasgow erwieſen, deſſen 274 Einzelzellen für Tag und Nacht, beiläufig geſagt, nicht mehr als 25,000 Pfund Sterling, durchſchnittlich alſo in jenem theuern Lande nur 91 Pfund (607 Thlr. Pr. Ct.) die Zelle zu bauen gekoſtet haben [1]). Unter der einſichtsvollen Leitung ſeines Vorſtehers, Hrn. Brebner, hat daſſelbe in den letzten vier Jahren einen ſtets wachſenden Ertrag ſeiner Arbeiten geliefert, der, wie nachſtehende Ueberſicht zeigt, bis zu dem, für europäiſche Zuſtände gewiß höchſt bewundernswürdigen Ergebniſſe eines Arbeitsertrages von 86 Procent aller Ausgaben für die Anſtalt geſtiegen iſt.

---

1) Third Report of the Inspectors General of Prisons of Great Britain a. a. O. IV Scotland S. 103.

Jahre	Jährliche Sträflingszahl.	Durchschnittliche Sträflingszahl.	Durchschnittliche Strafzeit.	Arbeitsverdienst der Sträflinge.	Kosten der Anstalt nach Abzug des Arbeitsverdienstes der Sträflinge.	
					Ueberhaupt	Vom 100
				Pf. Sh. P.	Pf. Sh. P.	
1833	2075	328	58 Tage	2256 9 —	725 18 7	24
1834	1967	320	59 "	2182 6 2	590 10 —	21
1835	2176	339	58 "	2267 19 10	400 1 —	15
1836	1946	270	— "	2267 17 6	360 — —	14

Es bleibt mir nur noch übrig vom Verhalten der Kostbarkeit beider Systeme zu reden, wenn die Verbrecher nicht in das Strafgefängniß eingebracht sind, sondern sich noch im Freiheitszustande befinden. Diese Art der Unkosten, deren Schätzung bei einer umfassenden Betrachtung der Verbrechen und Strafen dem Staatsmanne und Gesetzgeber unerläßlich bleibt, ist weit größer als die für den Aufenthalt der Sträflinge im Gefängnisse. Die Ausgaben für eine zahlreiche und scharfsichtige, vorbeugende, ans Licht und zur Strafe ziehende Polizei, die für das Gerichtsverfahren, und endlich der durch den ungebessert entlassenen Verbrecher angerichtete Schaden, bilden einen Betrag, welcher für das in kürzerer Zeit mehr Gesetzübertreter strafende pennsylvanische System geringer ist, als für das auburnsche. Keins von beiden wird zwar jemals im Stande sein, der Strafgerechtigkeit verfehmte Missethäter gänzlich auszurotten, aber die Verminderung derselben durch jenes ist größer, als durch dieses, welches auch an der Schwäche der neueren europäischen Gesetzbücher, den langen, in zahllosen Künsteleien abgestuften Freiheitsstrafen krankt.

So sprechen also, wohlverstanden, Sparsamkeit eben so sehr als religiöse und sittliche Gründe, für die Vorzüge der gänzlichen Trennung Philadelphias, vor der bloß nächtlichen, und wie ich nachgewiesen habe, selbst in Amerika immer

mehr verlaſſenen Auburns. Die erſte Auslage für eine wirkſame arbeitſparende Maſchine wird, wie ein warmer Vertheidiger des pennſylvaniſchen Syſtems richtig bemerkt [1]), von einem umſichtigen wohlhabenden Manne niemals als eine verſchwenderiſche Ausgabe, ſondern vielmehr als eine einträgliche Anlegung ſeines Vermögens betrachtet. Das philadelphiaſche Buß- und Beſſerungshaus iſt aber, genau geſprochen, ein Apparat zur ſchnellen, ſparſamen und ſicheren Ausrodung des Laſters und zum Hervorrufen der Beſſerung.

1) *G. W. Smith* Defence of the System of Solitary Confinement a. a. O. S. 92.

Vierte Abtheilung.

Die Rettungshäuser, oder Anstalten für sittlich verwahrloſete Kinder.

Vierte Abtheilung.

Die Rettungshäuser, oder Anstalten für sittlich verwahrloſete Kinder.

Unerwachſene Verbrecher unterlagen in alter Zeit der Strafgewalt des Hausvaters. — In den Geſetzen der neueren und neueſten Zeit der Ahndung des Staates. — Noch nicht gehobener Zwieſpalt hierüber. — Vorherrſchen der neueren Anſicht in Frankreich und Holland. — Die ältere beſteht in den Vereinigten Staaten von Amerika, in England und Deutſchland. — Daheriger Urſprung der Gefängniſſe für Unerwachſene, und der Rettungshäuſer. — Neunzehn Aufbewahrungsorte verſchiedener Staaten für jugendliche Verbrecher. — Ein Verſuch zur Unterbringung derſelben durch den Staat, in Frankreich. — Dreierlei Wirkungsarten freier Vereine in ſolchen Geſtiften. — Eigentliche Rettungshäuſer. — Sieben und dreißig mehr für verbrecheriſche, fünf und zwanzig mehr für verwahrloſete Kinder. — Zehn Vereine, ihre Pfleglinge in Familien vertheilend. — Sechs Schutzvereine für entlaſſene unerwachſene Verbrecher, alle außer Deutſchland. — Die amerikaniſchen Rettungshäuſer. — Von Vereinen mit Staatshülfe ausgehend, Neuyork und Philadelphia. — Vom Staate begründet, Boſton. — Schule für ſittliche Zucht bei Boſton.

Es wird in der, noch vom morgenländiſchen Schimmer der jugendlichen Erde umſtrahlten, in Parabeln und Gleichniſſen

Weisheit lehrenden Fabelsammlung Aesop's erzählt [1]), daß ein in der Schule seinen Gefährten die Schreibtafeln stehlender, und diese zum Ergötzen der Mutter ihr bringender Knabe, als er herangewachsen, größere Verbrechen begangen habe und deshalb zum Tode verurtheilt worden sei. Auf dem Wege zur Richtstätte, mitten unter den ihn Begleitenden, von der jammernden Mutter verfolgt, bat er mit dieser reden zu dürfen, und näherte sich, nachdem dieses gestattet worden, als wolle er ihr Heimliches vertrauen, ihrem Ohre, das er plötzlich mit den Zähnen ergriff und ihr abbiß. Mutter und Volk waren tief entsetzt über diesen neuen gottlosen Frevel, er aber sprach ruhig zu den Scheltenden, sie ist die Ursache meines Untergangs, denn hätte sie mich gestraft, als ich die Schreibtafeln stahl, wahrlich ich würde nicht so weit im Verbrechen fortgeschritten sein, wegen dessen ich jetzt zum Tode geführt werde.

So leuchtete es also bereits vor drittehalb tausend Jahren dem gesunden Menschenverstande der heidnischen Vorzeit ein, daß die Unterdrückung des Bösen und die Verhütung des Schadens im jugendlichen Alter beginnen müsse, und daß jede Versäumniß des älterlichen Strafrechtes unausbleiblich die härtere Strafgerechtigkeit der Obrigkeit auf den mit dem Vollbringen wachsenden Frevel herabziehe. Denn die mangelnde Hauszucht der Jugend bedingt demnächst schweren Ersatz durch die öffentliche Pflege des Rechtes, und was in der Familie versäumt wird, muß der Staat wieder einzuholen versuchen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, hatten das ältere römische und germanische Recht dem Hausvater große Strafgewalt über jedes Glied seiner Familie verliehen, oder vielmehr patriarchisch gelassen. Nur wenn der Familienvater auf diese verzichtete, trat der Staat an dessen Stelle, zur Ver-

1) *Μύθων Αἰσωπειῶν Συναγωγή* Edit. Hauptmanni (Lipsiae, 1741, 8.) Fab. 48 *Παῖς καὶ Μήτηρ* p. 40 seq.

hängung und Vollstreckung der Strafe. Erst die neueren und neuesten Gesetzgebungen haben auch hier, die Befugnisse des alle Gewalten in seinen Bereich ziehenden und auch in den Familienkreis dringenden Staates erweitert und letzterm fast ausschließlich das Strafrecht vorbehalten [1]).

Wol mag es wünschenswerth scheinen, daß der Staat sich enthalten haben möchte, das ältere Recht der Familie also zu beschränken. Ja, ein genauer Kenner der französischen Gefängnisse und der Wirkungen öffentlicher Rechtspflege in unsern verwickelten gesellschaftlichen Verhältnissen kann deshalb nicht umhin auszurufen [2]): „Wenn ich in dem offenen Gehege unserer Zuchtpolizei- oder Assisenhöfe jenen anstößigen Verhandlungen beiwohne, welche die Oeffentlichkeit der Zeitungen noch anstößiger macht, und die Heimlichkeiten des Ehebettes, den Kummer der Aeltern und den Zwist im Hause der Neugier, dem Gelächter und der Verachtung von ganz Frankreich blos stellen sehe, dann begreife ich, warum Napoleon bei den Verhandlungen über das bürgerliche Gesetzbuch zweimal das Wort nahm, um zu begehren, daß man die väterliche Gewalt in Frankreich kräftiger ausrüste. Dann bedaure ich, daß der mit den römischen Anklängen so innig befruchtete Geist jenes großen Menschen, bei dieser wichtigen Untersuchung, durch die zu buchstäblerische Gesetzlichkeit des Staatsrathes erstickt wurde, und daß das häusliche Gericht nicht zur Uranstalt des Staates gemacht worden sei."

Es ist hiergegen aber einerseits zu erinnern, daß die Festsetzung des Zeitpunktes, in welchem der Staat die Fa-

1) Eine scharfsinnige geschichtliche und wissenschaftliche Untersuchung hierüber findet sich in der Abhandlung von Abegg über das Verhältniß der Strafgewalt des Staates zur Familie in Demme's und Klunge's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege Bd. 2. S. 1 ff.

2) *Moreau-Christophe* a. a. O. S. 42 ff.

milie in der Strafgewalt ablösen könne und dürfe, nicht ohne bedeutende Schwierigkeit ist. Denn die für diese Grenzscheide durch die Zurechnungsfähigkeit bezeichnete Altersstufe dürfte sich schwerlich allgemein gültig mit Billigkeit feststellen lassen. Für das zeitiger entwickelte weibliche Geschlecht würde sie um einige Jahre vor dem Eintritt beim männlichen fallen, und in nordischen Ländern wiederum später als in südlichen Gegenden, oder unter den bunteren und anregenderen Umgebungen der Kinder der Reichen, so wie der höheren Stände, insbesondere aber der größeren Städte. Freilich ist auch wohl in Erwägung zu ziehen, daß es grade die fähigern, unternehmendsten, und deshalb auch früher gereiften Kinder sind, welche des Einerleis und der Beschränktheit ihrer angeborenen Verhältnisse überdrüssig, der Versuchung in jüngeren Jahren unterliegen, als ihre geistig minder begabten, deshalb aber auch schwerer zu verlockenden Jugendgenossen.

Andererseits hat die Erfahrung gelehrt, daß bei den Kindern, welche sich Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, die bei Erwachsenen vom Staate geahndet werden würden, die Sitten und das Leben der Familie, in der sie aufwuchsen, und das ihrer wirklichen oder Pflegeältern meist der Art sind, daß dem Staate die Verpflichtung obliegt, sie jenen zu entziehn, und dadurch der ferneren Versuchung zum Bösen, dem sie bereits unterlagen, für die Zukunft zu entreißen. Ja, ein sehr großer Theil jener Kinder ist, ich weiß nicht ob schlimmer oder besser daran, als die in solchen Umgebungen Aufgewachsenen, nämlich ganz älternlos. So waren von 88 von 1817 bis 1827 im Rettungshause in Stretton in England aufgenommenen Kindern, die Aeltern von 32 todt, von fünf mindestens eins der Aeltern versoffen, von fünf die Aeltern Gewohnheitsbettler, bei eilf Diebe oder berüchtigt, und die Aeltern von drei waren davongelaufen [1]).

1) *Fred. Hill* National Education a. a. O. Bd. 2. S. 181.

Von 269 am 1ſten Juli 1836 von dem pariſer Schutzvereine für junge Miſſethäter unter ſeine Obhut genommenen waren 32 unehelich geboren, und von den 237 ehelichen Kindern lebten die Aeltern von 36 getrennt, oder eins oder beide in wilder Ehe mit Andern, 51 hatten ſchon jung ihre Aeltern verloren, und 124 waren durch die ſchlechte Aufführung oder das Elend ihrer Aeltern zum Verbrechen gekommen [1]).

So ſcheinen demnach die neueren Geſetzgebungen vollkommen gerechtfertigt, die Strafen der Kinder, deren ſchädliches Beiſpiel und Einfluß die Maßregeln ſittlicher Geſundheitspolizei und Reinigung erheiſcht, und mithin die Kenntnißnahme von einem ſo wichtigen Zweige der Volkserziehung, eben ſo wohl als von dem Unterrichte in der Schule, in den Bereich ihrer Obhut gezogen zu haben. Freilich kann auch hierin leicht zu weit gegangen werden, wenn, wie im jüngſt erſchienenen norwegiſchen Strafgeſetzbuchs-Entwurfe verordnet wird, daß ſtraffällige Kinder vom Ende des zehnten bis zum funfzehnten Jahre im öffentlichen Gefängniſſe, bei verſchloſſenen Thüren, unter Aufſicht der Obrigkeit und vor Zeugen, vom Kerkermeiſter oder Gefangenaufſeher mit Ruthenſtreichen gezüchtigt werden ſollen.

Es ergibt ſich alſo für die Gegenwart ein noch nicht zur endlichen Entſcheidung gelangtes Schwanken der Geſetzgebung über die Beſtrafung der aufſätzigen Jugend, durch das Oberhaupt der Familie oder des Staates. Eine gleiche Unentſchiedenheit läßt ſich daher auch in den Anſtalten zu deren Strafe und Beſſerung wahrnehmen. Dieſe wurden nämlich, ſeit ſie beſtehen, entweder abſeiten des Staates gegründet und geleitet, wie dieſes noch ausſchließlich in Frankreich, in Holland und, wenn gleich in geringem Maße, theilweiſe auch in Preußen geſchieht, oder durch Verein von

1) Société pour le Patronage des Jeunes Libérés du Dep. de la Seine. Assemblée générale tenue à l'Hôtel de Ville le 12 Juin 1836. (Paris, 1836, 8.) S. 49 ff. und S. 74.

Familienhäuptern und andern Bürgern. Der letzten Art sind sämmtliche Anstalten für die verwahrloſete Jugend in den Vereinigten Staaten von Amerika, im britiſchen Reiche, und wie freudig anerkannt werden muß, mit wenigen Ausnahmen, auch die in Deutſchland und deſſen Nebenländern beſtehenden, insbeſondere in Preußen, Würtemberg, Baiern, Sachſen, Weimar, Gotha, Hamburg, der Schweiz, Dänemark und den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen.

Da die Zuſammenſtellung aller dieſer Anſtalten und Vereine zur Beſſerung verbrecheriſcher und verwahrloſeter Jugend noch nirgendwo verſucht worden iſt [1]), ſo werde ich dieſelbe jetzt mit wenigen Worten, raſch nach der Jahresfolge ihres Entſtehens geben.

Die Rettungshäuſer Amerikas, zu deren Beſchreibung ich nach gegebener Aufzählung aller übergehen werde, ſind aber, wie ich mit Bedauern gefunden habe, noch weit davon entfernt, auf einer ſo hohen Stufe der Ausbildung zu ſtehen, als die dortigen Buß- und Beſſerungshäuſer für erwachſene Verbrecher und können, wegen der innigen Verwandtſchaft ihrer Beſtimmung mit dem Erziehungsweſen, namentlich den deutſchen nicht an die Seite geſtellt werden. Und doch ſind es grade jene Anſtalten, welche, gehörig eingerichtet und geleitet, allein die Hoffnung begründen, die Zahl dieſer letzten allmälig vermindert zu ſehen, wie es ſelbſt der Begründer des ſtrengen auburnſchen Zuchtſyſtems, Hr. Hauptmann Lynds, in einer mir gemachten ſchriftlichen Mittheilung offen anerkannt hat.

1) In die neueſte achte Ausgabe des Brockhaus'ſchen Converſations-Lexikons habe ich zuerſt vor vier Jahren den Artikel Rettungshäuſer eingeführt; jedoch ward bei demſelben minder eine Aufzählung aller beſtehenden Anſtalten beabſichtigt, als vielmehr Leitung des öffentlichen Augenmerks auf dieſe, der neuern Zeit wahrhaft zur Ehre gereichenden Schöpfungen.

Nach der im Eingange dieſes Abſchnittes aufgeſtellten Verſchiedenheit der Grundanſicht bei der Herſtellung ſolcher Stiftungen zur Beſſerung der zuchtflüchtigen Jugend, nenne ich zuerſt die von den Staaten gegründeten, und gehe dann zu denen über, welche ihren Urſprung der freien Vereinigung wohlgeſinnter Bürger verdanken, und als Anerkenntniß ihrer Wohlthätigkeit Schutz, und mitunter auch Unterſtützung des Staates genießen.

Die vom Staate für Beſſerung unerwachſener Verbrecher geſtifteten Anſtalten ſind allenthalben, bis auf eine einzige, demnächſt anzuführende Ausnahme, ſämmtlich entweder geſonderte Abtheilungen von Gefangenhäuſern oder andern Aufbewahrungsorten, oder auch in neueſter Zeit beſondere Gefängniſſe für die jungen Miſſethäter.

Der unter dem Einfluſſe der Kirche, wo nicht früher, doch gewiß zu Ende des ſiebzehnten und Anbeginn des achtzehnten Jahrhunderts im Verſorgungshauſe des heil. Michael zu Rom, ſo wie der in dem Armenhauſe (Albergo de' Poveri) zu Genua gegründeten Abtheilung für verbrecheriſche Knaben, ſo wie des in dieſen eingeführten Stillſchweigens bei der Arbeit, iſt bereits gedacht worden. Zur Trennung der nämlichen Claſſe von Miſſethätern hatte dieſſeits der Alpen zuerſt die britiſche Regierung bereits ſeit einer Reihe von Jahren auf die Themſe bei Woolwich ein abgetakeltes Kriegsſchiff gelegt, auf welchem 300 verbrecheriſche Knaben, ein kleiner Theil der in London auf acht, zwölf oder funfzehn Tauſend geſchätzten, aufbewahrt und unterrichtet wurden. Da indeß, wie ich mich durch eigene Anſchauung überzeugt habe, die Beſchaffenheit und Einrichtungsweiſe dieſes Ortes, ſo wie der dort ertheilte Unterricht äußerſt mangelhaft waren, hat man in der neueſten Zeit angefangen, denſelben zum bloßen Durchgangspunkte zu machen. Denn von hier aus werden die dort angeſammelten verurtheilten heranwachſenden Burſchen nach einer auf Van Diemens Land bei Port Arthur in Point Puer gegründeten landwirth-

schaftlichen Ansiedlung verschifft, wo nahe an 200 derselben zu dieser reinsten und einfachsten aller Beschäftigungen in einer, vor gefahrvoller Verbindung mit der Außenwelt bewahrten Lage erzogen werden.

Auch in Frankreich hatte bereits im Januar 1830 der damalige Minister des Innern, Hr. v. Montbel, der königl. Gefängnißgesellschaft die Errichtung einer besondern Gefangenanstalt für die verbrecherischen Knaben des ganzen Königreichs angekündigt. Aber erst im Februar 1831 kam durch den Polizei-Präfekten von Paris, Hrn. Baude, eine solche Einrichtung für 80 pariser Knaben zu Stande. Unglücklicherweise in Vermischung derselben mit den republikanischen Staatsgefangenen, welche bei dieser lehrbegierigen Jugend auf den Stamm des Verbrechens noch den Geist des Aufruhrs impften, von welchem beseelt sie an einem Tage für 20,000 Franken Zerstörungen im Gefängnisse anrichteten [1]), so daß man sie im Juli des nämlichen Jahres in ein besonderes Gefängniß (Madelonettes) versetzen mußte. Dort sind diese auf 3 bis 400 vermehrten Knaben bis zum gegenwärtigen Jahre geblieben, wo sie in das erwähnte kostbare Lebassche neue Gefängniß der Roquettestraße mit Einzelzellen für die Nacht übergegangen sind. Aber auch in diesem neuen Wohnorte, der Gefangen- und Arbeits-, nicht aber Erziehungshaus ist, scheint gleiche Zuchtlosigkeit zu herrschen, da eine gegen Ende des Jahres 1837 angeordnete Entfernung des Vorstehers einen förmlichen Aufruhr der Burschen nach sich gezogen hat, von denen 24 haben vor Gericht gestellt werden müssen.

Außer diesem großen Knabengefangenhause besteht noch in dem pariser Haftgefängnisse, der Force, eine besondere Abtheilung für Bursche von sechszehn bis neunzehn Jahren (les grands enfans).

Die auf Verlangen der Aeltern bestraften (en correc-

1) *Moreau-Christophe* a. a. O. S. 333 ff.

tion paternelle) Knaben befanden ſich ſeit dem ſiebzehnten Jahrhunderte, wo nicht ſchon früher, in Paris in einem beſonderen Hauſe (Villeneuve sur Grovais, l'Officialité), ſind aber jetzt aus misverſtandener Sparſamkeit in das Gefängniß für jugendliche Verbrecher verſetzt worden[1]). In den Provinzen ſind ſie in den gewöhnlichen Gefängniſſen. Den auf Verlangen der Aeltern geſtraften Mädchen aber iſt ſchon ſeit 1807, und ſpäter ſämmtlichen ſtraffälligen Mädchen das glücklichere Loos geworden, in Paris in das unter Leitung barmherziger Schweſtern ſtehende Rettungshaus (Refuge de Saint Michel) in der Straße der St. Jakobsvorſtadt aufgenommen und zur Buße und Beſſerung erzogen zu werden. In den Provinzen geſchieht dies meines Wiſſens allein in Toulouſe ſeit 1835 im Kloſter der Reuerinnen (Dames du Repentir).

Weit früher als in der Hauptſtadt Frankreichs, aber ſpäter als das in der Freigrafſchaft Burgund belegene Biſanz (Besançon), die einſtige Hauptſtadt des Reiches Arelat, hatte man in den, auch unter der Fremdherrſchaft den Abdruck deutſcher Geſinnungen und Gewohnheiten an ſich tragenden ſtrasburgiſchen Gefängniſſen eine beſondere Abtheilung jugendlicher Verbrecher eingerichtet, an welche ſich, wie ſpäterhin berührt werden wird, die freie Wohlthätigkeit eines dort gebildeten Vereins mit ſchönem Erfolge geknüpft hat. Aehnliche beſondere Abtheilungen wurden ſeit 1826 im Gefängniſſe zu Rouen in der Normandie, ſeit 1833 im Gefangenhauſe Perrache in Lyon, ſeit 1835 in Toulouſe, und 1836 in Carcaſſone eingerichtet. Endlich hat im Jahre 1837 in Bordeaux ein von chriſtlicher Liebe beſeelter Geiſtlicher, der Abbe Dupuch, der Gründer mehrerer dortiger milder Stiftungen, eine ſolche Anſtalt für 100 von ihm untergebrachte verbrecheriſche Knaben begründet, deren Unterbringung nach der Entlaſſung aus ihrem

1) *Moreau-Christophe* a. a. O. S. 44 ff.

Gefangenhause, welchem er vorsteht, er gleichfalls übernommen hat.

In Holland besteht seit 1834 in Rotterdam ein etwa 80 Knaben enthaltendes besonderes Gefängniß, und in Amsterdam seit 1836 im dortigen Haftgefängnisse eine ähnliche Abtheilung für Mädchen. Beide sind, so wie eine gleichzeitige in Leyden für 60 Knaben eingerichtete Gefangenanstalt, der unmittelbaren Einwirkung der dortigen Gefängnißgesellschaft untergeben worden.

In Preußen werden seit früherer Zeit, nicht in Gefängnissen, sondern wie in Rom und Genua, in den bekanntlich unter der Leitung der Provinzialstände stehenden Landarmenhäusern von Strausberg, Zeitz, Brauweiler und Benninghausen, also in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Rheinland und Westfalen, besondere Abtheilungen für jugendliche Uebertreter und sittlich verwahrloſete Kinder gefunden, von denen die letztgenannte, mit gänzlicher Trennung von den Erwachsenen, besonders wohl eingerichtet ist.

Endlich in Hamburg hat man, durch eine 1822 dort entdeckte Diebesbande von Knaben veranlaßt, im dortigen Zuchthause seit 1828 eine Strafclasse für unerwachsene Missethäter beiderlei Geschlechts errichtet. Dieselbe ist, so weit es die äußerst mangelhafte und ungesunde Oertlichkeit, und die gefahrvolle, giftschwangere Nähe erwachsener Sträflinge zuläßt, gut eingerichtet und geleitet.

Nächst diesen achtzehn vom Staate errichteten oder bevormundeten Gefangenanstalten für jugendliche Verbrecher hat man in Frankreich allein, bei Knaben unter sechszehn Jahren, deren Handlungen nach richterlichem Ausspruche ohne Unterscheidungskraft begangen, also nicht zurechnungsfähig waren, den Versuch gemacht, diese durch Vertheilung auf dem Lande in tugendhaften Familien, bei Bauern oder Handwerkern, auf den Weg des Guten zurückzurufen. Der Er-

folg dieſer 1832 getroffenen Maßregel, welche Frankreich dem damaligen Miniſter Grafen Argout verdankt, war der Art, daß in den vier Jahren 1832 bis 1836, von 827 Knaben und 138 Mädchen, welche auf ſolche Weiſe von den Gerichten losgeſprochen worden, 189 Knaben und 52 Mädchen, alſo ungefähr nur der vierte Theil, ſo untergebracht werden konnten. Von dieſen letzten haben 48 Knaben und 10 Mädchen, oder faſt ein Viertel, ſich ſchlecht aufgeführt, oder ſind den Pflegeältern entlaufen. Es ſcheint daher dieſe Maßregel, ſowol durch den Umfang ihrer Ausführung, als auch durch die erzielten Erfolge keineswegs den von ihr gehegten Erwartungen entſprochen zu haben.

Bei weitem zahlreicher als die eben geſchilderten Beſſerungsanſtalten der verſunkenen Jugend durch die Staaten ſind die auf die erfreulichſte Weiſe dem Boden der freien chriſtlichen Liebe entſproſſenen, zu gleichem Zwecke. Die Geſinnung, aus der ſie hervorgehen, iſt weit davon entfernt, den Schutz und Schirm des Staates, in welchem ſich das Erziehungshaus befindet, zu verſchmähen, ſondern unterwirft ſich vielmehr, neben jenen, auch noch dem ſchärferen Gerichte der öffentlichen Meinung, wie es einer der Stifter des hamburgiſchen Rettungshauſes, Hr. Sieveking, in ſeiner Eröffnungsrede der letzten öffentlichen Verſammlung [1]) mit folgenden Worten ausſpricht: „Alle beſſernden Kräfte eines höheren Urſprungs ſind in ihrer äußeren Wirkſamkeit weder von dem weltlichen Schutze des Rechtes, noch von den irdiſchen Mitteln des Unterhalts ganz unabhängig. Die Trägerinnen ſolcher Kräfte, von der Rettungsanſtalt des verlorenen Menſchengeſchlechts, der Kirche des Herrn, bis zu der-

1) Vierter Jahresbericht des Verwaltungsraths der Rettungsanſtalt für ſittlich verwahrloſete Kinder in Hamburg (Hamburg, 1838, 8.) S. 5.

jenigen des rauhen Hauses, die sich einer kleinen Zahl verlorener Kinder annimmt, sehen zwar in der begeisterten Zuversicht des Ursprungs auch die Bürgschaft ihrer Dauer. Sie würden Schutz und Unterhalt verschmähen müssen, wenn die daran geknüpften Bedingungen mit dem Kern ihres Lebens in Widerspruch ständen. Ja, von dem Maß ihrer Zuversicht würde die Möglichkeit einer Erneuerung in ehrenvoller Acht und freiwilliger Armuth abhangen, wenn jene Bedingungen durch feindselige Beimischung ihr innerstes Wesen zu zerstören drohten. Dennoch aber erkennt die Rettungsanstalt des rauhen Hauses mit ihren Schwestern das Bedürfniß der weltlichen Vogtei um so freudiger an, als sie derselben ihre Freiheit nicht zu opfern braucht."

Solche Anstalten der reinsten Menschenliebe sind es, welche vorzugsweise zu der Hoffnung berechtigen, daß allmälig der mit der Wehrung der Missethat des gereiften Verbrechers, schon fast über die Gebühr beschäftigte und belastete Staat die Sorge für die Umbildung und Besserung des keimenden ihnen gern überlassen wird. Eine Hoffnung, welche zuerst in Preußen durch eine königl. Kabinetsordre vom 19ten Juli 1825 an den Justizminister zur Uebergabe jugendlicher Verbrecher an die Vorstände bewährter Rettungshäuser verwirklicht wurde [1]), und deren allgemeine Nachahmung zu wünschen ist.

Die Art und Weise, auf welche sich die freie Liebe der verbrecherischen oder sittlich verwahrloseten Jugend bisher angenommen hat, ist dreifach. Entweder durch Stiftung eigener Herbergen für dieselben, in zu diesem Zwecke eingerichteten Häusern und Wohnungen, oder durch deren Vertheilung in christliche, der Erziehung kundige Hausstände, oder endlich sich bloß an bestehende Staatsanstalten anschließend, durch Bildung von Vereinen zum Schutze und zur

1) Vollständige Auskunft hierüber gibt die funfzehnte Beilage im Anhange dieses Bandes.

Unterbringung der aus dieſen nach überſtandener Strafzeit entlaſſenen Kinder.

Bei den eigentlichen Anſtalten freier Vereine für die ſündige Jugend laſſen ſich nun wieder die für verbrecheriſche Kinder, von denen für bloß ſittlich verwahrloſete trennen. Jedoch greifen in der Entwickelungsgeſchichte des Böſen im Menſchen beiderlei Arten ſo in einander, und die der letzten gehen ſo vielfältig und unausbleiblich in die erſten über, daß es, bei der jetzt beginnenden Aufzählung aller zu denſelben gehörigen, ſchwer halten wird, immer mit Sicherheit die Abmarkung beider anzugeben. Ich rede zuerſt von den 37 mir bekannt gewordenen Rettungshäuſern für die verbrecheriſche Jugend, denen ich dann die 25 für die anſcheinend bloß ſittlich Verwahrloſeten ſogleich anſchließe.

Der älteſte freie Verein für jugendliche Verbrecher entſtand eben ſo wie der erſte vom Staate errichtete Aufbewahrungsort für dieſelben dort, wo das Uebel am größten war, in der Weltſtadt London. Es war im September des Jahres 1788, alſo vor einem halben Jahrhunderte, daß dort durch Robert Young's Bemühungen der erſte Verein zur Verhütung des Verbrechens (the Philanthropic Society for the Prevention of Crimes) zuſammentrat. Schon in ſeinem erſten, 1789 erſchienenen Berichte konnte derſelbe melden, daß er vier kleine Häuſer, eins nach dem andern, mit Kindern beiderlei Geſchlechts beſetzt habe. So bildete ſich alſo in dieſen vier Häuschen, in deren jedem ein Handwerker mit einigen ihm beigegebenen Kindern wohnte, gleich von Vorn herein in deren erſtem Rettungshauſe die familienartige Form deſſelben aus, welche von Vielen, wahrſcheinlich nicht mit Unrecht, für die vollkommenſte gehalten wird. Leider hat dieſe Einrichtung ſpäterhin, als dort das Bedürfniß die Ausdehnung auf ein paar Hundert Bewohner ſteigerte, nicht beibehalten werden gekonnt. Es befindet ſich daher jetzt das Mutterhaus, mit allen größern, gewerbtreibenden Knaben und Mädchen und den Verbrecherkindern, in

London (the Manufactory), die Kleineren aber und die neuaufgenommenen wirklichen Miſſethäter ſeit 1802 auf einem Landweſen (the Reform), in der Nähe der Stadt.

Die nach der Jahresfolge zunächſt kommenden Anſtalten ſind die 1806 in London, eigentlich mehr für entlaſſene Sträflinge als für verwahrloſete Kinder, von einem Vereine eröffneten Zufluchtshäuſer (Refuge for the Destitute), welche für jedes Geſchlecht beſonders beſtehen. Dieſe beiden, meiſt junge Leute von zwölf bis neunzehn Jahren aufnehmenden Rettungshäuſer enthalten das männliche gewöhnlich 80 bis 90 und das weibliche 60 bis 70 Zöglinge, welche dort meiſt anderthalb Jahre bleiben. In den 28, ſeit Eröffnung dieſer Häuſer bis 1834 verfloſſenen Jahren hatten dieſelben 4300 jugendliche Miſſethäter aufgenommen, und dennoch jährlich 300 aus Mangel an Mitteln zurückweiſen müſſen. Von den 5000 Pfund Sterling, welche beide Anſtalten jährlich gebrauchen, bewilligt das Parlament 3000 aus öffentlichen Geldern.

Gleich ein Jahr nach den letzterwähnten londonſchen Anſtalten begann in Paris die bereits erwähnte Unterbringung der auf älterliches Geheiß beſtraften Mädchen bei den Reuerinnen, und 1813 in Weimar die als erſtes Muſter dieſer Geſtaltungsweiſe voranleuchtende Anſtalt des begeiſterten Johannes Falk, welcher die Bahn zu dieſen Beſtrebungen in unſerem Vaterlande, und auf lange Zeit ausſchließlich für dieſes, aufs Schönſte eröffnet hat. Denn ich finde während der ganzen Dauer der zwölf, von 1813 bis 1825 verfloſſenen Jahre nur folgende wenige, außerhalb Deutſchland gegründete ähnliche Geſtifte. Dieſe ſind das kleine Rettungshaus der Grafſchaft Warwick, 1817 in Stretton errichtet, das bis 1834 164 Miſſethäter, meiſt von vierzehn bis ſiebzehn Jahren aufgenommen hat, von denen 93 oder 57 von 100, bleibend gebeſſert wurden. Von den 23 in dieſem Zeitraume wegen ſchlechter Aufführung Entlaſſenen und den 48 Entwichenen ſind dagegen allein neunzehn

nach der Verbrecher-Anſiedelung Neu-Süd-Wales verſendet worden.

Im nämlichen Jahre errichtete der Abbé Arnour in Paris mit den Ordensbrüdern der chriſtlichen Schulen ein Rettungshaus für 40 verbrecheriſche Knaben, welche in den Gefängniſſen als zur Beſſerung Ausſicht gewährende ausgewählt wurden. Dieſe ſehr wohl eingerichtete Anſtalt, welche innerhalb ſechszehn Jahren drittehalb hundert Knaben entlaſſen hat, von denen nur ein Zehntel rückfällig wurde, iſt im Strudel der Juli-Umwälzung untergegangen [1]), ſcheint aber eine, mir nur aus amerikaniſchen Anführungen [2]) bekannt gewordene veranlaßt zu haben, welche 1826 vom Abbé Barbier in Lyon geführt wurde.

In Deutſchland entſtand unterdeß, durch den Grafen von der Reck, 1819 die Anſtalt für kleinere verwahrloſete Kinder in Overdyk, und 1822 die für größere in Düſſelthal, 1820 durch Hoyer in Aſchersleben die fünf Jahre ſpäter nach Quedlinburg verlegte, und 1825 die in Memel, das größtentheils noch von der Stadt Frankfurt a. d. Oder erhaltene Gurſch'ſche Geſtift daſelbſt mit 100 Kindern, und die berliner Knabenanſtalt. Dieſes unter Kopf's trefflicher Leitung ſtehende Erziehungshaus hat in den erſten zwölf Jahren ſeines Beſtehens, vom 1ſten Mai 1825 bis 1ſten Mai 1837, 219 Zöglinge entlaſſen, von denen ſiebzehn geſtorben ſind, ſechszehn hoffnungslos verloren ſcheinen, zwanzig noch ſchwanken, und 166 oder drei Viertel Aller, und über vier Fünftel der noch Lebenden, auf den Pfad zum Beſſern zurückgeführt ſind.

Im nämlichen Jahre bildeten ſich denn auch zuerſt wie-

---

1) Société pour le Patronage des jeunes Libérés du Département de la Seine (Paris, 1833, 8.) S. 7 ff.

2) *John Sergeant* Address delivered before the Citizens of Philadelphia at the House of Refuge on Saturday 29th November 1828 (Philadelphia, 1828, 8.) S. 46 ff.

der im Auslande einige Stiftungen dieser Art, nämlich in Chelsea bei London eine für Knaben (the House of Discipline or School of Reform), und eine jenseits des atlantischen Meeres in Neuyork für beide Geschlechter (the House of Refuge), welcher ein Jahr später eine ähnliche in Philadelphia folgte.

In demselben Jahre entstanden die Anstalt für Landstreicherkinder in der Abtei Weingarten in Würtemberg, und in Posen für verbrecherische Knaben, so wie im folgenden die in Königsberg in Preußen und im nächstfolgenden zwei für Mädchen, eine in Posen und die andere in Berlin, die in Marienwerder und in Bosen, die letzte für beide Geschlechter.

In das Jahr 1829 fällt die Anstalt in Köslin, und dem Vernehmen nach, auch eine in Kempten in Schwaben beabsichtigte, von der ich nicht weiß, ob selbige zu Stande gekommen ist. Im folgenden Jahre entstanden die Rettungshäuser in Gotha und Warschau, welche letzte, durch den verstorbenen Grafen Skarbeck gestiftet, in den darauf folgenden Unruhen zu Grunde ging, 1834 aber wiederhergestellt worden ist.

Seit 1831 bestehen die Anstalten in Stettin und in Kurig. Desgleichen die zwei, von der Gesellschaft der Kinderfreunde (Children's Friend Society), hauptsächlich durch den rastlosen Eifer des Captain Brenton begründeten zwei Anstalten bei London, die in Hackney Wick für Knaben, manchmal bis 150 an der Zahl, und die in Chiswick für Mädchen. Die theilweise obdachlos auf Londons Straßen gefundenen Kinder werden, nachdem sie aufgenommen, unterrichtet und beschäftigt, die Knaben täglich mit dreistündigem Schulunterrichte und sechsstündiger Feldarbeit. Nach Vollendung dieser Unterrichtszeit werden die zwischen zehn und vierzehn Jahr alt aufgenommenen Kinder nach Kanada und dem Vorgebirge der guten Hoffnung geschickt. In Ober-Kanada, West-Australien, und besonders

am Vorgebirge, haben ſich unter dem Schutze der Regierung Vereine wohldenkender Männer und Frauen gebildet, die die Kinder in der Kapſtadt oder auf dem Lande gewiſſe Jahre in die Lehre geben, und ſie bei ihren Brotherrſchaften noch immer ſorgfältig beaufſichtigen. Auf dieſe Weiſe ſind in den erſten ſieben Jahren ſeit Stiftung der londonſchen Geſellſchaft 1340, dem Elende und Verbrechen entgegenreifende Kinder erzogen und, laut Angabe des Stifters, großentheils zu guten und nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft ausgebildet worden [1]). Von 1160 bis zum Mai 1837 entlaſſenen Kindern waren über zwei Drittel, nämlich 811, in den Niederlaſſungen anderer Welttheile untergebracht und verſorgt.

Im Königreiche Sachſen entſtanden im Jahre 1832 zwei Anſtalten dieſer Art, die Correctionsſchule in Dresden, und die von der Regierung auf dem von ihr hergegebenen Gute Bräunsdorf bei Freiberg errichtete landbauliche Schule.

Im folgenden Jahre entſtand das Rettungshaus bei Hamburg für beide Geſchlechter, und bei Boſton die Privatanſtalt des zu dieſer ſchweren Aufgabe der Erziehung zuchtflüchtiger Jugend berufenen Hrn. E. M. P. Wells, für Knaben. Endlich im Jahr 1834 die einzige Anſtalt dieſer Art im ruſſiſchen Reich in Weißenſtein bei Reval für beide Geſchlechter, durch Dr. Heſſe gegründet, der indeß jetzt eine ähnliche in Mitau zu folgen beginnt, und zwei in der Nähe von London, die in Chiswick für Mädchen (the Royal Victoria Asylum), und eine für Knaben in Woolwich unter Hrn. Henry Wilſon, deren genauen Anfangspunkt ich jedoch nicht zu ermitteln vermochte.

1) The Bible and Spade; or, Captain Brenton's Account of the Rise and Progress of the Children's Friend Society: shewing its tendency to prevent Crime and Poverty, and eventually to dispense with Capital Punishment and Imprisonment. London, 1837, 12. 106 S.

Zunächst den eben aufgezählten Anstalten stehen die, ausschließlich bestimmt für die sittlich verwahrloſete, vom Laſter zum Verbrechen heranwachſende Jugend, der gottvergeſſenen, verwilderten und ausgelaſſenen Armuth, welche durch den Verfall der Sitten, der Ehe und der Kinderzucht entſtanden, denſelben fortzeugend gemehrt hat. Eine Jugend, deren leibliche Vernachläſſigung ſo weit geht, daß ſie rohe Kartoffelſchalen, Seife, Trank für die Säue, angefaulten Talg, Maikäfer u. dgl. m. mit Wohlgefallen verzehrt [1]), während ihr geiſtiges und ſittliches Elend aus folgenden Lebensereigniſſen eines Zöglinges des hamburgiſchen Rettungshauſes hervorbricht. Ein zehnjähriger Knabe hatte zum Vater einen argen Trunkenbold, der oft Weib und Kinder verließ, dann von Landdragonern zur Polizei, und von der Polizei wieder in die von ihm verlaſſene Familie geführt wurde. Da verband ſich eines Abends die Mutter mit ihren fünf Kindern gegen den Vater, ſie bewaffnete die fünf Kleinen mit Hausgeräthe als Waffen, und erwartete mit ihnen ſo gerüſtet den Hausvater. Dieſer kam, und die Familie, Weib und Kind, fiel über ihn her. Wie von einem luſtigen Spaß erzählte davon der Zehnjährige. — Die Mutter ſtarb, die Kinder geriethen unter Bettlerfamilien. Was ſoll ich thun? ſprach der Knabe im Gefühl ſeines Jammers zu einer älteren Schweſter, die in einer andern ſolchen Familie lebte. Geh hin und erſäuf dich — ich komme bald nach! erwiderte dieſe. Der Knabe wartete bis zu einem dunkeln Abend, es war an einem Sonntag; er ging an das Waſſer, legte ſeine Kleider ab — aber Gott rettete ihn. Und warum thateſt du das? fragte ich ihn ſpäter, als ſchon rechtliche Verwandte ſich ſeiner angenommen hatten. Der Knabe ſagte mit Thrä-

1) Zweiter Jahresbericht des Verwaltungsraths der Rettungsanſtalt für ſittlich verwahrloſete Kinder in Hamburg (Hamburg, 1836, 8.) S. 17 Anmerkung.

nen: Meine Mutter war ja todt, und im Leben war für mich keine Freude mehr [1]).

Von den zahlreichen Rettungsherbergen, eröffnet für die ſolcher geiſtigen und ſittlichen Verſumpfung Entriſſenen, iſt die erſte mir bekannt gewordene die Calameſche für Mädchen in Villodes bei Wälſch-Neuenburg in der Schweiz, vom Jahre 1814, und ſechs Jahre ſpäter die, vielleicht ſegensreichſte von allen, zu Schloß Beuggen im Breisgau, aus der nach allen Weltgegenden Hunderte von Schülern und Lehrern zur Ausbreitung chriſtlicher Beſſerung ausgezogen ſind. Als ein Senkreis derſelben iſt auch die nach andern ſechs Jahren in Buch oder Bug bei Appenzell geſtiftete ähnliche Anſtalt, ſo wie die 1819 in Erfurt unter Reinthaler, dem Freunde Falk's entſtandene, als Töchterſchule der weimarſchen anzuſehen.

Faſt noch früher war in Beuggens Nähe, in dem ſchon lange als einer der beiden Brennpunkte deutſcher, chriſtlicher und gründlicher Schulbildung ſtrahlenden Würtemberg, das Zeitbedürfniß ſolcher Anſtalten anerkannt worden, und es entſtanden daſelbſt raſch nach einander eine ſo beträchtliche Zahl, daß gegenwärtig eine auf jedes Hunderttauſend ſeiner Einwohner kömmt.

So wurden 1817 Künzelsau, 1818 Gmünd gegründet, 1820 Rottenburg, eine uralte Schulſtiftung, erneut und neu errichtet, 1820 Ulm und Stuttgart, 1823 die drei zuſammenhängenden Anſtalten in Schotwieſe, Wilhelmsdorf und Kornthal, desgleichen Winnenden, 1824 Tuttlingen, 1825 Ludwigsburg, 1826 Stamheim, Kirchheim, wo nicht früher auch Tübingen und Ellwangen, und 1836 Lichtenfeld.

An die würtembergiſchen Erziehungshäuſer reihen ſich im benachbarten Franken, ſeit 1824 das in Nürnberg für

1) Bericht über die am 12ten September 1833 gehaltene öffentliche Verſammlung im Betreff der Rettungsanſtalt für ſittlich verwahrloſete Kinder in Hamburg (Hamburg, 1833, 8.) S. 16 ff.

Knaben, und zwei Jahre ſpäter das in Erlangen für Mädchen, ſeit 1828 eine ähnliche Anſtalt in der ſtiftungsreichen, die alten Geſinnungen treu bewahrenden vormaligen freien Reichsſtadt Mühlhauſen im Eichsfelde, wie ſeit vier Jahren auch in Ratzeburg, und durch die Opfer des jüngſt verſtorbenen Grafen Holſtein zu Holſteinburg, auf deſſen Gute Fiurendal auf Seeland. Dieſer Anſtalt, welche die Kinder zum Landbau erzieht, hatte der Verein für ſittlich verwahrloſete Kinder in Kopenhagen bis zum Herbſte 1836 ſeine Kinder anvertraut, ſeitdem aber für dieſe ein Haus in einiger Entfernung von jener Hauptſtadt eröffnet.

Wenn die zum Guten wie zum Böſen früh und ſchnell reifende Gluth der größeren Städte und ihrer Umgebung der rettenden Liebe die Gründung eigener Häuſer zur Bergung der Kleinen unerläßlich gemacht hat, damit nicht auch ſie dem Moloche unſerer Zeit in die glühenden Arme geſchleudert werden, ſo iſt es dagegen in kleineren Orten möglich geweſen, einen einfacheren Weg einzuſchlagen. Dem gemäß entſtanden in minder bevölkerten entlegeneren Gegenden Vereine, welche die verwahrloſete Jugend zur Erziehung, zur Nachfolge und zum Unterrichte chriſtlichen Familien anvertrauten und ſich nur die Obhut über dieſelbe vorbehielten. Von ſolchen, meines Erachtens nur in Deutſchland ſeit etwa funfzehn Jahren beſtehenden Vereinen kenne ich in Oſtpreußen die in Gerdauen ſeit 1823, und in Angerburg ſeit 1827, in Weſtpreußen den in Conitz, in Schleſien und der Lauſitz die in Goldberg, Schreibershau, Liegnitz, Jauer, Görlitz und Lüben, und endlich in Franken ſeit 1832 den von dem Freiherrn von Auffeß auf ſeinem gleichnamigen Gute geſtifteten.

Noch ſchüchterner als dieſe, ihre Pfleglinge dem ungekannten chriſtlichen Familienleben zuführenden Vereine haben

ähnliche in denjenigen Ländern auftreten gemußt, wo die eiferſüchtige Staatsgewalt freier Thätigkeit möglichſt geringen Spielraum ließ. Vornehmlich iſt dies in Frankreich der Fall geweſen, wo ſich die erſte Schutzgeſellſchaft für entlaſſene, und ſpäterhin für zu entlaſſende unerwachſene Sträflinge, durch überrheiniſche Anklänge geweckt, 1823 in Strasburg bildete und noch immer ſegensreich fortwirkt. Erſt nach einem Jahrzehend folgte deren Beiſpiele, ſich an das unterdeß entſtandene Gefangenhaus für jugendliche Miſſethäter anſchließend, ein ähnlicher Verein in Paris. Dieſer nahm in den erſten drei Jahren ſeiner Thätigkeit 269 entlaſſene Knaben unter ſeine Obhut, von denen 138 wegen Umhertreibens, 17 wegen Bettelei, und 114 durch das Elend oder die Schlechtigkeit ihrer Aeltern auf den Pfad des Laſters getrieben wurden, 51 älternlos waren, 25 geſchiedene oder in wilder Ehe lebende Erzeuger hatten, und 32 den Makel unehelicher Geburt an ſich trugen. Wie erfolgreich aber die Wirkungen dieſer Thätigkeit wurden, geht daraus hervor, daß, während in den zwei Jahren vor Errichtung des Vereins mindeſtens 46 vom Hundert der aus dem Knabengefängniſſe Entlaſſenen rückfällig worden ſind, dieſes Verhältniß vom Beſtehen des Vereins an, auf 19 vom Hundert fiel [1]).

Aehnliche Ergebniſſe haben die nach dem Muſter der Hauptſtadt gebildeten Schutzvereine geliefert, der in Rouen ſeit 1833 und in Lyon ſeit 1835 [2]). In Lyon, deſſen Krankenhaus noch älter als das im ſiebenten Jahrhundert geſtif-

1) Société pour le Patronage des jeunes Libérés du Département de la Seine. Assemblée générale tenue à l'Hôtel de Ville le 12. Juin 1836. S. 49 bis 61.

2) Société pour le Patronage des jeunes Libérés du Département de la Seine. Assemblée générale tenue à l'Hôtel de Ville le 18. Mai 1834 (Paris, 1834, 8.) S. 54 ff. Société pour le Patronage des jeunes Libérés du Département de la Seine Inférieure. Assemblée générale tenue dans la grande salle de l'Hôtel de Ville le 21. Juin 1836 (Rouen, 1836, 8.) S. 31 ff.

tete pariſiſche iſt, und welches dieſe Hauptſtadt in milden Stiftungen übertreffend, die ſchöne Anſtalt der Schweſtern des heil. Joſeph für entlaſſene weibliche Sträflinge beſitzt, wo ferner außer dem obengedachten Rettungshauſe des Abbé Barbier für unerwachſene Miſſethäter, ganz alleinſtehend in Frankreich, durch junge Leute aus den beſten Häuſern, jeden Sonntag religiös ſittliche Unterredungen derſelben mit den einzelnen Gefangenen ſtattfinden [1]), und wo endlich vor Kurzem ein freier Verein, nahe bei der Stadt das Gut Mondutagny für 120,000 Franken erkauft hat, um dort ſittlich verwahrloſete Kinder aller Art zu erziehen, hiermit aber noch eine Pflanzſchule für künftige Gefängnißbeamte zu verbinden. Fällt dieſer Gedanke, wie ſich nach dem Geſagten, von der Geburtsſtätte Degerando's und Ballanche's nicht anders erwarten läßt, auf denjenigen Boden, der ihm allein Nahrung und Gedeihen zuzuführen vermag, auf den religiöſen, ſo berechtigt er zu den ſchönſten Erwartungen, denn er gehört zu den größten und fruchtbarſten, deren ſich unſere Zeit einſt wird rühmen können.

Endlich gehören hieher noch der in Guilford 1824 für die aus dem dortigen Zuchthauſe entlaſſenen jugendlichen Verbrecher gebildete Schutzverein, ſo wie ein ähnlicher, ſeit 1830 in Schleswig beſtehender.

So ſind alſo ſchon nach dem eben gegebenen, ſchwerlich ganz vollſtändigen Ueberblicke, nach einander faſt hundert Rettungshäuſer für mehrere Tauſend verwahrloſete und verbrecheriſche Kinder eröffnet worden, von denen ich einen ſehr beträchtlichen Theil durch eigene Anſchauung kennen gelernt habe. Aus der früher ausſchließlichen Obhut des Staates erwachſen, haben ſich dieſe Anſtalten aus Gefangen- in Erziehungshäuſer umgewandelt, unter denen die vorzüglichſten

1) Rapport au Roi sur les Prisons Departementales a. a. O. S. 33.

diejenigen ſind, welche ſich am meiſten dem Bilde einer chriſtlichen Familie nähern, und die urſprüngliche Staatseinrichtung in dieſe aufzulöſen wiſſen. Solche ſich in kleineren Anſtalten, unter einem zu dieſem ſchweren aber lohnenden Amte berufenen und befähigten Vorſteher, von ſelbſt ergebende Geſtaltung wird in größeren, bis zu einer gewiſſen Ausdehnung, durch Zerfällung derſelben in kleine Familien, jede unter einem frommen, betriebſamen und kunſtfertigen Führer erreichbar ſein, wie es ſchon das Beiſpiel der älteſten in London gelehrt hat, und wie es auch in einer der jüngſten, in der weder von Mauer noch Zaun, Wall oder Graben umſchloſſenen hamburgiſchen, mit Erfolg verſucht worden iſt. Einer der Hauptbeförderer des letztgenannten Rettungshauſes, Hr. Hudtwalcker, ſpricht ſich über den Grund dieſer, von dem Vorſteher, Hrn. Wichern, zuerſt aufgefaßten und ausgeführten Familieneintheilung auf folgende Weiſe aus[1]:

„Hr. Wichern geht von der Anſicht aus, daß die Verſunkenheit der jugendlichen Verbrecher großentheils in dem geſtörten Familienleben der Aeltern wurzle, wie denn dies die Erfahrung faſt immer beſtätigt. Mehrentheils aus verbotenen Verbindungen entſproſſen, das Beiſpiel eines dem Trunk ergebenen Vaters, einer liederlichen oder diebiſchen Mutter, und die aus dieſen Verhältniſſen entſtehenden täglichen Zwiſte vor Augen habend, zur Schule nur angehalten, weil es zu Hauſe läſtig wird, und ihr entzogen, ſobald man es irgend anderweitig nutz- und laßbar machen kann — wie ſoll da das unglückliche Kind auch nur ahnen lernen, was ein Vaterhaus iſt und was Mutterliebe. Eine öffentliche Anſtalt, im gewöhnlichen Sinne des Wortes, füllt die Lücke im inneren Kindesleben nicht aus. Man ſucht im Rauhen Hauſe (der vormalige, beibehaltene Name des älteſten Gebäudes der hamburgiſchen Anſtalt) hier auszuhelfen, ſo viel möglich iſt. Daher die Unterabtheilungen in Familien, die

1) Hamburgiſche Neue Zeitung vom 17. Januar 1838.

jede gewiſſermaßen auch ihren Haushalt bildet, in welchem die verſchiedenen Verrichtungen wochweiſe wechſeln. Der Aufſeher jeder Familie iſt nicht bloß Lehrer, er iſt zugleich ein älterer Bruder. Oft wird er das Organ von Mittheilungen an den Vorſteher, der als gemeinſchaftlicher Hausvater für Alle daſteht und eine faſt patriarchaliſche Stellung einnimmt, die wie ein belebender Hauch das Ganze durchdringt und auf die Kinder höchſt wohlthätig wirkt. Einmal in der Woche ſpeiſet eine ſolche Familie gemeinſchaftlich bei dem Vorſteher, an den übrigen Tagen für ſich. Dieſe Familieneintheilung hat begreiflicher Weiſe noch andere Vortheile, daß z. B. die geeigneten Kinder zuſammengebracht, die gegenſeitige Aufſicht erleichtert werde u. ſ. w. — Als Mittelglieder zwiſchen den Kindern und ihren Lehrern dienen ſogenannte Friedensknaben, welche die Kinder ſelbſt wählen, und die auch zu Verrichtungen außerhalb der Anſtalt dienen. Man muß einer ſolchen Wahl beigewohnt haben. Sie ſind für den Vorſteher ein untrügliches Barometer für das Betragen der Gewählten hinter ſeinem Rücken, denn noch nie iſt eine Wahl vorgekommen, die ein Fehlgriff genannt werden konnte, wiewol der Vorſteher ſich ein Veto vorbehalten hat."

Solche familienartige Einrichtung nach Art der eben geſchilderten macht es aber auch allein möglich, in einem größeren Rettungshauſe einen Geiſt hervorzurufen, wie ihn der von demſelben durchdrungene Falk ſo ſchön ſchildert [1]). „Wer ſollte es denken? Knaben, die halb Deutſchland durchſtrichen, ſtehen plötzlich auf unſerem Hofe, als wär es ihnen angethan. Was hält ſie denn? Gut Eſſen und Trinken? Schwerlich! Sie bekommen nur einige mal die Woche Fleiſch. Oder weiche Betten? Noch weniger! Sie ſchlafen auf Stroh unter leichter wollener Decke! — Oder ſind es hohe

1) Geſellſchaft der Freunde in der Noth (Bericht) aufs Jahr 1825 (Weimar, 1825, 4.) S. 11.

Mauern, Gräben und Zugbrücken, die ſie zwingen? Wir haben keine. Die Thorwege ſtehen von früh bis ſpät in die Nacht offen. Sie könnten alle davonlaufen; aber es fällt ihnen nicht ein, und es läuft keiner davon. Das macht, wir ſchmieden alle unſere Ketten von inwendig, und verſchmähen die, ſo man außen anlegt; denn es ſteht geſchrieben: So Euch Chriſtus frei macht, ſeid Ihr recht frei! Eben ſo muß es auch heißen, ſo Euch Chriſtus in Banden legt, ſo ſollt Ihr es wol unterlaſſen, über Berg und Thal zu ſchweifen. Dies Reich von chriſtlichen Freiherren kann man jetzt nicht genug vergrößern. Oder verſchließen Vater und Mutter etwa auch die Hofthür, damit ihre Kinder ihnen nicht auf und davon laufen? So denn ſolches im Vaterhaus nicht eben groß von Nöthen iſt, warum denn anderswo? Oder iſt menſchliche Natur etwa zweierlei, und ein Fundament der Liebe mit ſich ſelbſt zwieſpältig? Nicht alſo, ſondern Chriſtus und die Schrift werden wol recht haben, daß die Liebe Alles überwindet, die Thüren, die Thore, die feſten Schlöſſer, die Zugbrücken und die böſen Menſchen."

Die Erkenntniß von der Nothwendigkeit des eben geſchilderten Entwickelungsganges der Rettungshäuſer vom Kerker zur Erziehungsanſtalt, welche in Deutſchland durch höhere Läuterung und Vervollkommnung alles Schulweſens gefördert wurde, iſt in Amerika leider noch nicht herrſchend geworden. Die drei älteſten dortigen Rettungshäuſer, in Neuyork, in Philadelphia und Boſton, ſind durch ihre zu weit getriebene, Hunderte von Kindern beiderlei Geſchlechts begreifende Ausdehnung genöthigt worden, die durchaus in einer Hand zuſammenzuhaltende Leitung des Ganzen zu ſpalten und dem verwaltenden Vorſteher das Lehramt zu entziehen. Anſtatt ihre Pflegebefohlenen zu einem niemals gekannten oder früh verlernten Familienleben zu erziehen, ſperren ſie dieſelben bei nächtlicher Weile gleich Gefangenen in Einzelzellen ein, und dennoch hat dieſe bei Kindern nur allzuoft zu Laſtern führende Einrichtung nicht hindern gekonnt,

daß in dem unter Hrn. Hart's verständiger Leitung blühenden neuyorkschen Rettungshause, ein Knabe Nachts mit hölzernem Nachschlüssel sich und zwei Andere aus den Schlafzellen befreit und das Gebäude in Brand gesteckt hat. Demnach sind erst vor kurzer Zeit, am 5ten Juni 1837, 40 Burschen im Rettungshause zu Philadelphia verabredetermaßen plötzlich über dessen Vorsteher hergefallen, haben ihn niedergeworfen und sich durch die Flucht jeder Verfolgung entzogen, während ich auch in der bostonschen städtischen Anstalt (the House of Reformation) einen außerordentlichen Mangel an Zucht und Ordnung vorfand.

Endlich der letzte, und gewiß auch nicht der kleinste Mangel der genannten amerikanischen Anstalten ist der, wie in allen Schulen jenes Landes, aus Furcht vor Reibungen mit dem Sektengeiste, höchst dürftige, größtentheils auf das Auswendiglernen von Bibelstellen beschränkte, eigentliche Religionsunterricht. In Philadelphia allein hat man es, mit so gutem Erfolge, als das freilich nur unvollkommene Ersatzmittel zuließ, versucht, durch eine Sonntagsschule, welche von wohlgesinnten freiwilligen, aus der Stadt herzuströmenden Lehrern versehen wird, diesem wesentlichen Gebrechen abzuhelfen.

Trotz aller dieser eben gedachten Mängel der drei großen amerikanischen Rettungshäuser, haben die, im Gegensatze der europäischen und insbesondere der deutschen Vereine, bei weitem den größten Theil ihrer Einnahmen nicht aus freiwilligen Beiträgen der Bürger, sondern aus den Schatzkammern der verschiedenen Staaten beziehenden amerikanischen Gesellschaften, aus denen sie hervorgingen und welche sie leiten, durch die Trennung der Unerwachsenen und der ausgebildeten Verbrecher, und durch die Entfernung Jener aus den Gefängnissen unberechenbaren Segen gestiftet. Bei aller Anerkennung dieses Segens muß indeß, wie es die Herren v. Beaumont und v. Tocqueville in ihrem Berichte vergessen zu haben scheinen, oder wie Einzelne aus demsel-

ben folgern zu können meinten, geschichtlich bemerkt werden, daß, der unter dem Einflusse der Kirche entstandenen älteren Gestifte Italiens zu geschweigen, nach der oben gegebenen Aufzählung, lange vor den amerikanischen Anstalten dieser Art ähnliche in England, Deutschland und Frankreich, ja in Paris selbst (Rue de Grès St. Jaques unter Abbe Arnour) bestanden und geblüht haben.

Aus der Mitte der im Jahre 1816 entstandenen Gesellschaft zur Verhütung der Armuth in Neuyork (Society for the Prevention of Pauperism for the City of Neuyork), deren Gründer und erster Schriftführer der würdige Quäker Hr. John Griscom war, ging der Gedanke zu einem Rettungshause für die dortige sittlich verwahrloſete Jugend aus [1]), nachdem dieser, in seiner schätzbaren, zweimal gedruckten Reise durch Europa während der Jahre 1818 und 1819, ähnliche Anstalten unseres Welttheils beschrieben hatte [2]). Es war am 12ten Juni 1823, daß die genannte Gesellschaft in der Ueberzeugung, daß das Uebel, um erfolgreich bekämpft zu werden, an der Wurzel angegriffen werden müsse, einen eigenen Ausschuß zur Besserung jugendlicher Missethäter einsetzte. Im nämlichen Jahre noch bildete sich aus diesem Ausschusse ein besonderer Verein (Society for the Reformation of Juvenile Delinquents), und beschloß die Errichtung einer Anstalt für unerwachsene Verbrecher, welche durch reichliche Unterschriften der Bürger Neuyorks unterstützt, schon am Neujahrstage 1825, also zwölf Jahre nach der Falkschen in Weimar, und 37 nach der londonschen eröffnet werden konnte. Diese jährlich mit 14,000 Dollars

1) *Sam. L. Knapp* Life of Thomas Eddis (Neuyork, 1834, 8.) S. 171.

2) *John Griscom* a Year in Europe, comprising a Journal of Observations in England, Scotland, Ireland, France, Switzerland, the North of Italy and Holland. Second Edition. Newyork, 1824, 12. 2 Bände.

(über 20,000 Thlr. Pr. Ct.), vom Staate und der Stadt Neuyork unterſtützte Anſtalt (House of Refuge) nimmt geſetzlich alle Miſſethäter beiderlei Geſchlechts unter ſechzehn Jahren, die der Felonie überführt ſind [1]), ſo wie alle noch nicht ſiebzehnjährige, von den Inſpektoren der Strafhäuſer des Staats dorthin geſendete Sträflinge auf, beide gegen Vergütung ihrer Unterhaltskoſten an das Rettungshaus von den Staatsbehörden.

Nach dem letzten vorliegenden Berichte des neuyorkſchen Rettungshauſes waren in den zehn, ſeit deſſen Eröffnung bis zum 1ſten Januar 1835 verfloſſenen Jahren, 1480 Kinder (1120 Knaben und 360 Mädchen) dort aufgenommen worden, und 1148 von dieſen, dem Verbrechen und der Schande entriſſen, in ihren Gewohnheiten und Neigungen gebeſſert und achtbaren Bürgern darnach anvertraut worden, um deren Gewerbe zu erlernen. Am 1ſten Januar 1836 befanden ſich 243 Kinder (179 Knaben und 64 Mädchen) im Hauſe.

Die Beſchäftigungen der Knaben beſtehen im Strohflechten, Anfertigung von Bronzenägeln, Korb- und Peitſchenmacherei, Schuſtern und Schneidern, wofür 1834 baare 4123 Doll. 13 Cents (6000 Thlr. Pr. Ct.) eingegangen ſind. Die Mädchen nähen, waſchen und flicken. Die Zahl der Arbeitsſtunden beträgt ſieben bis neun am Tage, und die in der Schule zugebrachten drei und ein halb bis vier, aber nur an fünf Wochentagen, da der Sonnabend zum Waſchen und zur Reinigung beſtimmt iſt. Lehrgegenſtände ſind Leſen, Schreiben, Rechnen und weibliche Handarbeiten, aber gar kein eigentlicher Religionsunterricht, Glaubens- und Sittenlehre, ſtatt deren neben dem am Sonntag Nachmittage von einem methodiſtiſchen Geiſtlichen gehaltenen Gottesdienſte, am Vormittage Laien (Visitors) der nämlichen Sekte, eine Art Erbauungsſtunde halten und die Kinder

1) Man vergleiche im Anhange dieſes Bandes die Erſte Beilage.

durch Bibelſprüche gewiſſe, monatlich aufgegebene Fragen beantworten laſſen, von denen ich eine, die Art ihrer Abfaſſung bezeichnende Probe mittheile [1]).

Bei den drittehalb hundert Kindern ſind zehn Beamte angeſtellt. Ganz vor Kurzem iſt noch ein beſonderes Gebäude für die farbigen jugendlichen Miſſethäter errichtet worden, deren zu Anfang 1836 ein Fünftel aller Kinder, nämlich 47 waren, während nur ein Achtzehntel der Bevölkerung von Neuyork den Farbigen angehört. So wurden auch im Jahr 1829, bei 13,000 Farbigen in der damals 200,000 Einwohner zählenden Stadt, 219 Farbige in den Gefängniſſen und im Armenhauſe gefunden. Für Errichtung jenes Gebäudes hat die Stadt Neuyork 5000 Dollars hergegeben, und eben ſo viel der Verein zur Freilaſſung der Sklaven (the Manumission Society).

Nachdem die Bahn zu amerikaniſchen Rettungshäuſern einmal in Neuyork glücklich gebrochen war, leuchtete deren Nutzen dem praktiſchen Sinne des Volkes ſo ſehr ein, daß ſchon im März 1826, vom Staat Pennſylvanien, einer ähnlichen in Philadelphia errichteten Anſtalt die Rechte einer Körperſchaft verliehen wurden. Eine, in einem Freiſtaate wie der amerikaniſche mit ſolcher Hochſtellung individueller Freiheit, doppelt merkwürdige, am 10ten April 1835 zur Ergänzung des erſten Statutes, von der geſetzgebenden Verſammlung des Staates Pennſylvanien erlaſſene Verordnung weiſet dem Rettungshauſe (House of Refuge) zu:

Erſtlich von einem Aeltermann oder Friedensrichter auf die bewieſene Klage der Aeltern, Vormünder oder nächſten Verwandten Unerwachſener, daß ſie ſolche wegen unverbeſſerlicher oder laſterhafter Aufführung nicht bändigen können, dorthin geſendete Unerwachſene, welche aus ſittlichen Gründen und zur Erhaltung ihres künftigen Wohlergehens unter

1) Man ſehe im Anhange die ſechszehnte Beilage.

die Obhut der Vorsteher des Rettungshauses gegeben werden müssen.

Zweitens, auf gleiche Weise wegen Umhertreibens, unverbesserlicher oder lasterhafter Aufführung ihrer Aeltern oder nächsten Verwandten hingesendete Unerwachsene, sobald jene Aeltern oder Verwandten unfähig oder ungeneigt sind, dem Kinde gehörige Strenge und Zucht angedeihen zu lassen.

Drittens, alle sich umhertreibenden oder verbrecherischen Kinder, die von den städtischen Gerichtshöfen, von den Aeltermännern oder Friedensrichtern, oder den Vorstehern des Arbeitshauses, als für das Rettungshaus geeignet, dorthin gesendet werden, und welche, so lange sie unmündig sind, dort verbleiben sollen.

Mit einem Aufwande von mehr als 83,000 Dollars (120,000 Thlr. Pr. Ct.), von denen ein nicht unbeträchtlicher Theil durch freiwillige Beiträge zusammengebracht wurde, errichtete man auf einer Anhöhe in der Nähe von Philadelphia ein großes Gebäude mit Garten für Knaben und Mädchen, mit vollständiger Trennung beider Geschlechter, und am 8ten December 1828 ward der erste Knabe aufgenommen. Zur Erhaltung der sich auf ungefähr 150 belaufenden Bewohner der Anstalt geben die Schatzkammern des Staates und der Stadt Philadelphia jährlich 14,000 Dollars (20,000 Thlr. Pr. Ct.), und der Arbeitsertrag der Kinder belief sich im Jahr 1837 auf 2606 Doll. 89 Cents [1]) (fast 3900 Thlr. Pr. Ct.)

Die Beschäftigungen der Kinder sind fast die nämlichen wie in Neuyork, mit Hinzutritt von Buchbinderei und Anfertigung von Schirmgestellen. Der Unterricht begreift neben den Zweigen des Neuyorkschen, noch die Erdkunde. Auch der Gottesdienst und Religionsunterricht sind eben so wie

1) The Tenth Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix (Philadelphia, 1838, 8.) S. 7.

dort eingerichtet, nur daß die Sonntagsschule nicht ausschließlich in die Hände einer Sekte gegeben, sondern von einer großen Zahl achtungswürdiger junger Leute aus allen Ständen gehalten wird, welche dort freiwillig lehren.

Bis zum 1sten Januar 1838 waren 1033 Kinder (749 Knaben und 284 Mädchen) im Hause aufgenommen worden. Von 689, bis zu Anfang des Jahrs 1834 aufgenommenen Kindern waren zu dieser Zeit 154 noch in der Anstalt, vier gestorben, 23 entwichen, zehn wurden an andere Anstalten überwiesen, 68 ihren Verwandten zurückgegeben, 57 als erwachsen entlassen, und 339 (296 Knaben und 43 Mädchen) in die Lehre gegeben. Von diesen letzten waren nur bei 24 Knaben und fünf Mädchen ungünstige Nachrichten über deren Aufführung eingegangen, und von neunzehn Knaben und vier Mädchen gar keine. Alle übrigen Entlassenen, oder 84 von 100, führten sich gut auf.

Sowol diese Anstalt als die neuyorksche genießen den schätzbaren Vortheil, auch einen weiblichen Besuchsausschuß, zur Fürsorge der Mädchen zu besitzen, die ganz unter weiblicher Aufsicht stehen. Das Verhältniß der Mädchen zu den Knaben, welches in Neuyork eins zu drei betrug, ist in Philadelphia um eine Kleinigkeit geringer.

In Boston wurde im August 1826, abseiten der städtischen Behörde, ein Rettungshaus (House of Reformation) für die dortigen jugendlichen Verbrecher errichtet. Da es eigentlich der ersten von mir angenommenen Abtheilung der Besserungsanstalten für unerwachsene Missethäter, den Gefängnissen für diese, angehört, ganz aus öffentlichen Geldern erhalten, und durch die Obrigkeit ohne Mitwirkung eines Vereins beaufsichtigt wird, so sind auch nur in den städtischen Urkunden Berichte über dasselbe veröffentlicht worden. Selbst ohne bestimmen zu wollen, ob der etwas vernachlässigte Zustand der Anstalt nicht den angegebenen Verhältnissen beizumessen sei, kann man nicht umhin zu wünschen, daß für die am 1sten Januar 1838 auf 111 gestie-

genen Kinder des Hauses [1]), von denen 26 Mädchen waren, in dem schönen neuen, im Sommer 1836 erbauten und im December des genannten Jahres bezogenen Hause, durch den Hinzutritt eines freien Vereins der so wohlgesinnten und wohlthätigen, als wohlhabenden Bürger Bostons, bald ein entfesseltes und um so nützlicheres Dasein beginnen möge.

Von 204 bis zum Anfange des Jahres 1831 in Boston entlassenen Kindern hatten sich 165, also 81 von 100 gut aufgeführt. Der Zeitpunkt der Entlassung ist, mangelhafter Weise, nicht wie in Philadelphia auf die Mündigkeit, sondern nach dem Vorgange von Neuyork auf den Augenblick gesetzt worden, wo man die Kinder gebessert glaubt, wovon selbst bei Neunjährigen Beispiele vorgekommen sind.

Der Religionsunterricht ist, ungeachtet ein Geistlicher im Hause wohnt, eben so unvollständig als in Neuyork und Philadelphia.

Die Schlafstätten der Kinder sind nicht in Einzelzellen, wie in den letztgenannten Rettungshäusern, sondern in großen Sälen unter Aufsicht, wie in Europa, und dies Verfahren hat dort wie in Deutschland keine nachtheiligen Folgen gehabt [2]).

Aus einem tiefen Gefühle von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit solcher Erziehungshäuser für die sittlich verwahrloseten Jugend hervorgegangen ist die, durch die Abwesenheit aller Mitwirkung des Staates, in Amerika beispiellose Privatanstalt des Hrn. Wells bei Boston, welche er eine Schule

---

1) City of Boston. City Document. No. 8. 1838. House of Reformation S. 27.

2) Man vergleiche über diese drei Anstalten noch die früher von mir gegebenen Nachrichten in Beaumont und Tocqueville a. a. O. deutsche Uebersetzung S. 390 ff. Die dort (S. 298 ff.) mitgetheilte bostonsche Hausordnung steht zwar auf dem Papiere, ist aber in der Wirklichkeit nicht zur Ausführung gelangt, — weil sie unausführbar ist.

für sittliche Zucht (School for Moral Discipline) genannt hat. Dieser sichtbar zu solchem Werke berufene Mann, Geistlicher der bischöflichen Kirche und früher Vorsteher des bostonschen Rettunghauses, wo man ihn thörichter Weise entließ, hat jetzt etwa 40 Knaben in seiner Anstalt, welche dort für ein von ihren Aeltern oder Beschützern gezahltes wöchentliches Kostgeld von drei Dollar, auf eine, wie alles Geistige, mit Worten nicht beschreibbare Weise, bessernd erzogen werden. Ich kann nicht umhin, Hrn. Wells als den ausgezeichnetsten Mann Amerikas für diesen Beruf zu erkennen, so wie es Hr. Wood als Vorsteher von Buß- und Besserungshäusern für Erwachsene ist, und wie sie auch in andern Ländern nur sparsam gefunden werden [1]).

Trotz aller dieser zahlreichen, in beiden Welten sich aufthuenden Zufluchtsörter, war das Bedürfniß für dergleichen, aus dem freien Walten christlicher Liebe hervorgegangene Häuser, und zur Leitung derselben, für von ihr erfüllte, gleichzeitig kraft- und gefühlvoll, streng und milde waltende Männer, niemals größer als in unserer Zeit. In einer Zeit, wo eine einzige Stadt wie London, im jüngst verwichenen Jahre (1836), 3916 Gefangene unter siebzehn Jahren aufzuweisen hatte, von denen fast ein Fünftel (753) Mädchen und 357 noch keine zwölf Jahre alt waren [2]); wo 10- bis 12,000 Menschen unter 21 Jahren, in Frankreich, und eben so viele unter sechzehn in England, giftschwangere Gefängnißluft athmen müssen [3]); wo die Angeklagten unter sechzehn Jahren,

---

1) Die Zeiteintheilung in der Anstalt des Hrn. Wells findet sich im Anhange in der siebzehnten Beilage.

2) Second Report of the Inspectors of Prisons appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 etc. a. a. O. I. S. 96, 126, 146, 165, 173, 182, 200 und 211.

3) Die seit 1820 fast verdoppelte Zahl unerwachsener Verbrecher

in Frankreich fünf, in Belgien sechs, in England über eilf, vom Hundert aller Angeklagten bilden, und die von sechszehn bis einundzwanzig Jahren, im ersten Lande vierzehn, im zweiten zwölf, und im letzten neunundzwanzig vom Hundert aller Angeklagten[1]) ausmachen; ja, wo selbst in Preußen, trotz der größten Anstrengungen der Unterrichts- und Justizbehörden, nur mit der äußersten Mühe die Anzahl der vor Gericht gestellten unerwachsenen Verbrecher, während der letzten sieben Jahre in der Schwebe erhalten werden konnte. Diese ist nämlich daselbst von 1828 bis 1834 nur von 752 auf 825 gestiegen, hat sich also, mit Berücksichtigung der wachsenden Bevölkerung, nur von einem unerwachsenen Verbrecher auf 16,924 Einwohner auf einen solchen unter 16,374 Einwohnern gesteigert. In den sechs Jahren von 1831 bis 1836 wurden aber nach den Angaben des eben so weise abwägenden als genau unterrichteten Vorstehers des statistischen Bureaus in Berlin, Hrn. Hoffmann[2]), im ganzen Staate 5238 gerichtliche Untersuchungen gegen Unerwachsene geführt. Dies gibt also jährlich 865 solcher vor Gericht Gezogenen, und

---

in den großen französischen Strafhäusern, wie in Böhmen seit 1828, zeigt die achtzehnte Beilage im Anhange.

1) Edinburgh Review Bd. 64 S. 349 ff. Man vergleiche (First) Report of the Inspectors of Prisons appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 I. S. 82, wo sich zeigt, daß, während 1834 in ganz England zwölf vom Hundert der Angeklagten unter sechzehn Jahren gewesen sind, deren Verhältniß in London für die Knaben siebzehn, und für die Mädchen zehn vom Hundert betragen hat; in der von Manufakturen und Fabriken angefüllten Grafschaft Lancaster vierzehn vom Hundert bei den Knaben und dreizehn vom Hundert bei den Mädchen, dagegen aber in den ackerbauenden Grafschaften Devon und Buckingham, in der ersten bei Knaben acht und bei Mädchen zehn vom Hundert, und in der letzten bei Knaben sechs vom Hundert, während gar keine Mädchen Verbrechens halber angeklagt wurden.

2) Man vergleiche im Anhange die Neunzehnte Beilage.

bei Vergleichung dieſer Zahl mit der der Gleichaltrigen vom Anfange des zehnten bis Ende des ſechzehnten Jahres, unter 2480 Kindern dieſes Lebensalters ein zur gerichtlichen Unterſuchung gelangtes. Da aber von dieſen vor Gericht geſtellten jugendlichen Uebertretern nur 238 (wegen Fleiſchesvergehen, Brandſtiftungen, Tödtungen, Mord und Raub) als eigentliche Verbrecher anzuſehen ſind, ſo ergibt ſich, daß an wirklichen Verbrechern der bezeichneten Altersſtufen nur einer unter 54,000 ſeiner Altersgenoſſen gefunden worden iſt.

Wie ſollte ein ſolches Bedürfniß auch nicht ſichtbar geworden ſein in einer Zeit, wo die durch liebloſe Selbſtſucht und ungläubige Eitelkeit gelöſeten Familienbande, die vom glühenden Sirocco der Leidenſchaften in der Blüthe verdorrte junge Pflanzung, welche die Stämme des Waldes künftiger Geſchlechter liefern ſollte, zu einem nur Schwindelhafer tragenden Wucherfelde umſchaffen, gegen deſſen Umſichgreifen es nur ein Mittel gibt, das einer chriſtlichen Erziehung.

Dies anerkennend, ſchrieb ſchon vor zwölf Jahren der rüſtige Streiter Falk an eine edle deutſche Frau [1]): „Setzen Sie wider das furchtbare, nach amtlichen Unterſuchungen 15,000 Köpfe ſtarke Gaunerheer in Deutſchland [2]) alle dem Staate eigens zu Dienſte ſtehenden Mittel in Bewegung! Köpfen Sie alle Jahr hundert, hängen Sie funfzig, vierteln Sie fünfundzwanzig, ſperren Sie zwei Tauſend in die Zuchthäuſer und Gefängniſſe, damit ſie dort junge angehende Spitzbuben zu künftigen Meßdiebſtählen abrichten können; und wenn Sie nun einige zwanzig Jahr dieſe heroiſchen Mittel angewendet haben, ſo bitte ich mir zu bemerken, wie weit Sie damit gekommen ſind. Es müßte wunderbar zugehen,

1) Geſellſchaft der Freunde in der Noth (Bericht) aufs Jahr 1825 a. a. O. S. 14.

2) C. P. T. Schwencken Notizen über die berüchtigſten jüdiſchen Gauner und Spitzbuben, welche ſich gegenwärtig in Deutſchland und deſſen Grenzen umhertreiben (Marburg, 1820, 8.) S. IV S. 6.

wenn jenes furchtbare Hauptheer, trotz aller im Einzelnen erlittenen Verluste, nicht noch am Ende auf seinen beiden, in hundert Jahrmärkte hineinreichenden Flügeln sowol, als im Centrum, eben so ungeschwächt als im Anfang dastände. Kein Wunder demnach, daß, so oft ein entschlossener Charakter in der Mitte dieses wilden Nomadenlebens auftritt, ein plötzliches Zusammenrennen daraus erfolgt, wie es bei allen Steppenvölkern im Gebrauch ist. Aus den alten Schlupfwinkeln der Wälder und Berge steigen alsdann ganze Banden plötzlich, gleich Gespenstern hervor, bedecken und verheeren wie Heuschreckenschwärme die ganze umliegende Gegend. Wie eine Quecksilberkugel laufen sie dort plötzlich zusammen, glänzen auf einen Augenblick, und fahren auch eben so plötzlich wieder auseinander, bis die Gelegenheit, aufs Neue in Masse aufzutreten, ihnen wieder entgegenkommt, die denn auch, so fern sie nur einigermaßen günstig ist, sogleich mit großer Begierde ergriffen wird."

Eben so schallt es vom Ueberrhein zu uns her, wo eine stammverwandte Stimme ausruft [1]): „Unsere zahlreichen Unterstützungsanstalten, wenn sie auch leisten, was nur immer möglich ist, sind leider nicht viel mehr als fünf Brote und zween Fische unter fünf Tausend Mann, ohne den Herrn. Es ist, als lastete Gottes Fluch auf unserem elenden Volk. Und woher meistens jene jammervolle, verzweiflungsvolle Lage? Von den schlimmen Zeiten? Von Stokkung im Handel und Gewerben? Keineswegs; die öffentliche Noth ist nicht so groß, daß sie nicht mittelst der bestehenden Unterstützungsanstalten einerseits, und mittelst ein wenig Geduld, Glauben, Genügsamkeit und Arbeitsamkeit der Armen sehr erträglich werden könnte. Nein, die Noth ist bei den meisten selbst verschuldet, Gottesvergessenheit und

1) (Bericht über die) Protestantische Anstalt zur Erziehung armer Kinder auf dem Neuhof bei Strasburg, 1sten Mai 1830 bis 1sten Mai 1831 S. 3.

Lasterleben ist Schuld daran. — Wie ist denn solchem Jammer abzuhelfen? Durch Gefängnisse, Zwangsarbeit und Blutgerüste? Damit ist dem Unglücklichen gar nicht, der menschlichen Gesellschaft nur wenig geholfen. Bloßer Schulunterricht ist gut, in sofern etwas besser ist als nichts; allein genügen kann er nie, wenn er auch noch so vortrefflich ist, zu geschweigen von einer süßlich-philanthropischen Schulmeisterei, Civilisation und Abrichtung, welche nur, freilich ohne es zu wollen, grobe Verbrecher zu feinen Verbrechern umbildet. Wahrhaft geholfen kann nur werden durch Erziehung in Rettungsanstalten, oder noch besser in christlichen Familien u. s. w."

Der thätigste und weitgreifendste Verbreiter dieser in der Erziehung sich bietenden Netze, Fanghaken und anderer geistigen Rettungsmittel aus den gefahrvollen Strudeln, der wackere Zeller in Beuggen, läßt sich endlich also vernehmen [1]): „Mitten in unserm christlichen Europa wohnt ein kleines heidnisches und wildes Volk. Es ist nicht groß, aber es wird zahlreicher und größer. Es ist klein von Statur, und das männliche Geschlecht ohne Bart, aber an Entschlossenheit und Verwegenheit thut dies Völklein es vielen großgewachsenen und bärtigen Männern zuvor. Es ist ein heidnisches Volk, denn es ist ohne Unterricht, ohne Zucht, ohne Sitten und Ordnung, ohne Gottesfurcht und Gottesdienst, ohne Christus, ohne Gott. Es ist ein wildes Volk; aber von der Verwahrlosung, Verwilderung und Verdorbenheit dieser armen Menschen hat der keinen Begriff, der sie nicht näher kennt und nicht unter ihnen lebt oder gelebt hat. Unzufrieden mit dem, was da ist, nehmen ihre Gelüste mit ihrem Verderben zu. Daher sehnen sie sich nach Umsturz und Umwälzung des Bestehenden und gähnen bei

1) Die vierzehnte Jahresfeier der freiwilligen Armen-Schullehrer-Anstalt zu Beuggen den vierten Heumonat 1834 (Basel, 1834, 8.) S. 1 ff.

Ruhe und Stille. Wo Aufruhr, Mord und Todtschlag ist, da finden sie sich ein, da sammeln sie sich wie Adler zum Aase. Daneben ist ihr Handwerk, Fenster einwerfen, Paläste niederreißen und plündern, Kirchen verwüsten, entheiligen und schänden, auf die höchsten Thürme klettern und dort statt des Zeichens des Kreuzes die Fahne des Aufruhrs pflanzen u. dgl. m. Daß aber solch junges Heidenvolk nicht bloß in Frankreich einheimisch sei, das zeigen uns Nachrichten aus Bristol, Dublin und London, aus Berlin, Hamburg, Nürnberg, aus Westfalen und andern Gegenden Deutschlands, das zeigt uns die Beobachtung und Erfahrung in der Nähe und Ferne."

Fünfte Abtheilung.

Anwendung auf Europa, und insbeſondere auf Deutſchland.

---

fangene. — Ansiedelung entlassener Sträflinge in fremden Welttheilen. — Mit welchen dieser Grundsätze die Einführung des Buß- und Besserungssystems beginnen müsse. — Schluß.

„Wir kennen jetzt," sagte eine schätzbare französische Zeitschrift [1]) nach Erscheinung des Berichtes der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville, „wir kennen jetzt das Wahre und das Falsche, das Gute und das Ueble der Einrichtungen der amerikanischen Gefängnisse. Auf die unbestimmten und übertriebenen Lobeserhebungen einiger Menschenfreunde, die nichts gesehen hatten, folgt eine Darstellung von Thatsachen durch Männer, welche sahen und mit Urtheilskraft sahen." Ist es bereits vor vier Jahren möglich und der Wahrheit gemäß gewesen, ein solches Urtheil zu fällen, um wie viel mehr ist man jetzt zu einer solchen Aeußerung berechtigt. Denn seit jener Zeit ist die vortreffliche Arbeit Hrn. Crawford's, des zwanzigjährigen Arbeiters auf dem Felde der Gefängnißkunde, und der Bericht der Herren Neilson und Mondelet erschienen, welche ich das Glück hatte, mit meinen eigenen Forschungen und Beobachtungen im gegenwärtigen Werke verschmelzen zu können. Die wegen ihrer Genauigkeit und Wahrheit natürliche, keinesweges wunderbare Uebereinstimmung des Hauptergebnisses aller dieser Untersuchungen, der Anerkenntniß der früher unerreichten Vorzüglichkeit des pennsylvanischen Buß- und Besserungssystemes, ist nun auch durch die noch nicht veröffentlichten der neuesten Besucher jener Anstalten, Hrn. de Metz und dessen Begleiter, wiederum bestätigt worden.

Nachdem also jetzt erst eine so umfassende Kenntniß des letzten Gegenstandes dieses Werkes, und des endlichen Zieles, auf welches sich dieses zu beziehen bestimmt ist, gewonnen wurde, darf ich es zuerst wagen, nach Darstellung desselben, an diese einige Vorschläge zu knüpfen. Diese, den öffentlichen wie den gesellschaftlichen und individuellen, den

1) Revue Européenne Bd. 6. S. 148.

sächlichen, geistigen, sittlichen und religiösen Zuständen unsers Vaterlandes angepaßten Vorschläge sind es, welche ich in der gegenwärtigen Abtheilung dessen Regierungsbehörden, Staatsmännern, Beamten und unterrichteten Menschenfreunden ans Herz lege.

Möchten diese Vorschläge, der Inhalt des auch ihre Begründung liefernden Vorhergegangenen, gleich der durch zahllose Umdrehungen der Glasscheiben erzeugten, in wenige Leydener Flaschen zusammengedrängten elektrischen Ladung, die Spitzen der Hauptpunkte, auf welche ich sie jetzt richte, zum wohlthätigen, ableitenden und vor gewaltsamen Gewitterausbrüchen in dieser schwülen Zeit sichernden Leuchten bringen. Denn es sind grade diese, vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreitenden Hauptpunkte, auf welche es bei Verfolgung des Lebenspfades des dem Bösen und dem Verbrechen anheimgefallenen, vom Staate zu züchtigenden, aber auch, zum Heil des Einzelnen wie des Ganzen, zu bessernden Sträflings ankommt, für welchen die Gegenwart, nur noch fast allein unter allen früheren Strafmitteln, die Freiheitsberaubung oder Gefangenschaft erwählt hat.

1. Mit dem Allgemeinsten, der Anordnung des Gefängnißwesens in einem größeren Staate beginnend, kommt es nicht bloß darauf an, daß dasselbe von Unten nach Oben aufsteigend gegliedert, unter einer einzigen, eine besondere Abtheilung des betreffenden Ministeriums bildenden Behörde, einem Gefängnißrathe, verbunden und geordnet sei, sondern auch darauf, daß diese Ordnung stets aufrecht und in Thätigkeit erhalten und durchgeführt werde, so wie daß jeder Theil des organischen Ganzen seine Pflicht erfülle. Es kömmt auf eine öftere und unerwartete örtliche Untersuchung und Prüfung der einzelnen Theile des ganzen Systemes an. Oder, um ohne Bild zu reden, es bedarf einer Controle aller Gefängnißbeamten, so wie einer lebendigen, durch das geschriebene Wort und Bild, durch die ausführlichsten Berichte, niemals mitzutheilenden Kenntniß der Dinge, noch

fangene. — Anſiedelung entlaſſener Sträflinge in fremden Welttheilen. — Mit welchen dieſer Grundſätze die Einführung des Buß- und Beſſerungsſyſtems beginnen müſſe. — Schluß.

„Wir kennen jetzt," ſagte eine ſchätzbare franzöſiſche Zeitſchrift [1]) nach Erſcheinung des Berichtes der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville, „wir kennen jetzt das Wahre und das Falſche, das Gute und das Ueble der Einrichtungen der amerikaniſchen Gefängniſſe. Auf die unbeſtimmten und übertriebenen Lobeserhebungen einiger Menſchenfreunde, die nichts geſehen hatten, folgt eine Darſtellung von Thatſachen durch Männer, welche ſahen und mit Urtheilskraft ſahen." Iſt es bereits vor vier Jahren möglich und der Wahrheit gemäß geweſen, ein ſolches Urtheil zu fällen, um wie viel mehr iſt man jetzt zu einer ſolchen Aeußerung berechtigt. Denn ſeit jener Zeit iſt die vortreffliche Arbeit Hrn. Crawford's, des zwanzigjährigen Arbeiters auf dem Felde der Gefängnißkunde, und der Bericht der Herren Neilſon und Mondelet erſchienen, welche ich das Glück hatte, mit meinen eigenen Forſchungen und Beobachtungen im gegenwärtigen Werke verſchmelzen zu können. Die wegen ihrer Genauigkeit und Wahrheit natürliche, keineswegs wunderbare Uebereinſtimmung des Hauptergebniſſes aller dieſer Unterſuchungen, der Anerkenntniß der früher unerreichten Vorzüglichkeit des pennſylvaniſchen Buß- und Beſſerungsſyſtemes, iſt nun auch durch die noch nicht veröffentlichten der neueſten Beſucher jener Anſtalten, Hrn. de Metz und deſſen Begleiter, wiederum beſtätigt worden.

Nachdem alſo jetzt erſt eine ſo umfaſſende Kenntniß des letzten Gegenſtandes dieſes Werkes, und des endlichen Zieles, auf welches ſich dieſes zu beziehen beſtimmt iſt, gewonnen wurde, darf ich es zuerſt wagen, nach Darſtellung deſſelben, an dieſe einige Vorſchläge zu knüpfen. Dieſe, den öffentlichen wie den geſellſchaftlichen und individuellen, den

1) Revue Européenne Bd. 6. S. 148.

sächlichen, geistigen, sittlichen und religiösen Zuständen unsers Vaterlandes angepaßten Vorschläge sind es, welche ich in der gegenwärtigen Abtheilung dessen Regierungsbehörden, Staatsmännern, Beamten und unterrichteten Menschenfreunden ans Herz lege.

Möchten diese Vorschläge, der Inhalt des auch ihre Begründung liefernden Vorhergegangenen, gleich der durch zahllose Umdrehungen der Glasscheiben erzeugten, in wenige Leydener Flaschen zusammengedrängten elektrischen Ladung, die Spitzen der Hauptpunkte, auf welche ich sie jetzt richte, zum wohlthätigen, ableitenden und vor gewaltsamen Gewitterausbrüchen in dieser schwülen Zeit sichernden Leuchten bringen. Denn es sind grade diese, vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreitenden Hauptpunkte, auf welche es bei Verfolgung des Lebenspfades des dem Bösen und dem Verbrechen anheimgefallenen, vom Staate zu züchtigenden, aber auch, zum Heil des Einzelnen wie des Ganzen, zu bessernden Sträflings ankommt, für welchen die Gegenwart, nur noch fast allein unter allen früheren Strafmitteln, die Freiheitsberaubung oder Gefangenschaft erwählt hat.

1. Mit dem Allgemeinsten, der Anordnung des Gefängnißwesens in einem größeren Staate beginnend, kommt es nicht bloß darauf an, daß dasselbe von Unten nach Oben aufsteigend gegliedert, unter einer einzigen, eine besondere Abtheilung des betreffenden Ministeriums bildenden Behörde, einem Gefängnißrathe, verbunden und geordnet sei, sondern auch darauf, daß diese Ordnung stets aufrecht und in Thätigkeit erhalten und durchgeführt werde, so wie daß jeder Theil des organischen Ganzen seine Pflicht erfülle. Es kömmt auf eine öftere und unerwartete örtliche Untersuchung und Prüfung der einzelnen Theile des ganzen Systemes an. Oder, um ohne Bild zu reden, es bedarf einer Controle aller Gefängnißbeamten, so wie einer lebendigen, durch das geschriebene Wort und Bild, durch die ausführlichsten Berichte, niemals mitzutheilenden Kenntniß der Dinge, noch

mehr aber des dieſelben belebenden Geiſtes, damit dieſer nicht auf Abwege gerathe, oder ſchwach werde und ganz aufhöre in ſeiner beſeelenden Kraft zu wirken.

Nur durch die Anſetzung oft und unangekündigt erſcheinender, ſich von der Hauptſtadt und dem Sitze der Regierung bald nach dieſem oder jenem Orte in zuvor nicht gewußter und unbeſtimmter Reihefolge begebender General-Inſpektoren der Gefängniſſe, welche über das Geſehene an die höchſte Behörde berichten, wird es, in ſo weit dies durch Geſetze und Einrichtungen geſchehen kann, möglich werden, dem Schlendrian und den allmälig einſchleichenden und wachſenden Misbräuchen Einhalt zu thun, deren Daſein den in der nämlichen Bahn fortwandelnden Gefängnißverwaltungen oft unbemerkbar bleibt.

Wie groß die Anzahl ſolcher General-Inſpektoren in einem Staate ſein müſſe, hängt von deſſen Größe und der Menge ſeiner, ſämmtlich ihrer Beſuchung und Unterſuchung zu öffnenden Gefängniſſe ab.

In Frankreich wurde ſchon im Jahre 1817 der noch thätige Herr de la Ville de Mirmont, allein für die, damals ſich auf funfzehn belaufenden Strafhäuſer des Königreichs, zum General-Inſpektor ernannt. Zu demſelben trat noch im Jahr 1830 Hr. Lucas, als General-Inſpektor der kleineren Gefängniſſe. Gegenwärtig und ſeit 1835 beſitzt Frankreich fünf ſolcher Beamten, einen ausſchließlich für die Gefangenhäuſer der Hauptſtadt, und vier für die, zu dieſem Behufe in eben ſo viel Bezirke und Sprengel getheilten Provinzen. Auch im britiſchen Reiche hat man ſeit 1835 die Anſetzung von vier General-Inſpektoren der Gefängniſſe für England, und eines für Schottland, nöthig befunden, während Irland bereits ſeit 1810 den Vorzug genoſſen hatte, einen und ſeit 1822 zwei [1]) General-Inſpektoren der Gefangen- und Irrenhäuſer zu beſitzen.

1) 50 Geo. III c. 103 und 3 Geo. IV c. 64.

Wie viel aber ein thätiger und einsichtsvoller Beamter dieser Art, selbst in einem Königreiche von nur vier Millionen Einwohner zu thun findet, das man bei seinen sich ihrer Vollendung nähernden Eisenbahnen bald in zwölf Stunden wird durchmessen können, hat Hr. Ducpetiaux in Belgien jüngst bewiesen. Er hat diesem Lande, dessen Strafhäuser schon unter der Kaiserin Maria Theresia alle europäischen Anstalten übertrafen und ihnen zum Vorbilde dienten, alle Fortschritte der Zeit und des Auslandes, sowol in England als Amerika, bereits gesichert, oder ist in deren unabläßiger Aneignung begriffen, wodurch, wie ich aufrichtig bekennen muß, jetzt zum zweitenmale die Einrichtung und Verwaltung der belgischen Gefangenhäuser den ersten Platz unter denen des europäischen Festlandes einnimmt [1]).

Aber nicht allein für die genaue Kenntniß der Oertlichkeiten und Verhältnisse aller Gefängnisse und ihrer Bewohner, so wie dessen, was in denselben getrieben wird, sind Beamte dieser Art nöthig; selbst die Vollstreckung getroffener Anordnungen, deren Unterlassung man für unmöglich halten sollte, erheischt eine solche Einrichtung. So lieset man in dem neuesten Berichte über die kleineren Gefängnisse Frankreichs [2]), desjenigen Landes, in welchem die Centralisation und die nur blinden Gehorsam in Ausführung des

1) Man vergleiche die vier amtlichen Sammlungen: Recueil des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour les Prisons de la Belgique. Bruxelles, 1832, 8. — Supplément au Recueil des Arrêtés et Réglemens, concernant les Prisons de la Belgique. Bruxelles, 1833, 8. — Deuxième Supplément au Recueil général des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour les Prisons de la Belgique. Bruxelles, 1835, 8. — Troisième Supplément au Recueil général des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour le service des Prisons de la Belgique. Bruxelles, 1836, 8.

2) Rapport au Roi sur les Prisons départementales a. a. O. S. 21.

Befohlenen kennende, fernschreibende Herrschaft der Kanzleien gewiß aufs Höchste getrieben ist, daß ein Befehl vom 4ten November 1820 angeordnet hatte, Schuldgefangene sollten wöchentlich nicht mehr als fünftehalb Franken Miethzins für ein ihnen im Gefängniß geliefertes Bett bezahlen. Als aber 1832 die erste Inspektionsreise durch die kleineren Gefangenhäuser angetreten wurde, war diese Verordnung fast in allen unbekannt oder übertreten, und noch 1836 in mehreren Departements, wo der Minister deren genaue Ausführung auf eingegangenen Bericht befohlen hatte, unausgeführt geblieben.

2. Von der allgemeinen Anordnung der Gefangenhäuser zu diesen selbst übergehend, ist das erste Bedürfniß, welches sich für dieselben kund gibt, die Trennung der Erwachsenen und der Unerwachsenen unter ihren unfreiwilligen Bewohnern. Beide sollten, wie es in der vorhergehenden Abtheilung dieses Berichts ausführlich dargethan ist, nicht nur niemals vermischt, oder selbst nicht in besondere Theile der nämlichen Anstalt geschieden, innerhalb *einer* Ringmauer aufbewahrt werden. Die Luft eines Gefängnisses ist physisch und moralisch verderbend, und in solcher Nähe wird die größte Vorsicht nicht ausreichen, alle Verbindungen beider Entwickelungsstufen abzuschneiden, oder doch zu hindern, daß die Zöglinge in der Verbrechenschule, nach einmal überwundener Scheu vor der Schmach der Gefangenschaft, sich mit kindischem Nachahmungstriebe und Leidenschaftlichkeit hinübersehnen zu ihren erwachsenen, weiter vorgeschrittenen und ihnen als Musterbilder erscheinenden Nachbarn.

Schon aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte beobachtet, insbesondere aber in Folge der schönen Fortschritte, welche vorzugsweise in Deutschland die frühere Einsperrung unerwachsener Missethäter zur Besserung und Erziehung derselben in eigenen Rettungshäusern, auf die geschilderte Art

gemacht hat, sind es diese Anstalten, denen alle verwahrloseten und verbrecherischen Kinder beiderlei Geschlechts, mindestens bis zum siebzehnten Jahre übergeben werden sollten, mit alleiniger Ausnahme so frühgefallener Mädchen, welche dann in Magdalenenstifte gehören. In ihnen wird, da sie der Obhut gerechter und befähigter Vorsteher untergeben sind, und hier ja nicht gestraft werden soll, das Werk der Besserung in bei weitem den meisten Fällen erfolgen, wo in Strafanstalten nur allzuoft, statt dieser, vielmehr Verschlimmerung zu fürchten steht. Die Ablieferung an die Strafanstalten, aus den von freien Vereinen mit beträchtlicher Ersparniß für den Staat erhaltenen Rettungshäusern, wird aber immer als nützliches Drohmittel über den Häuptern der Unlenksamen unter jenen Aufgenommenen hangen dürfen, bis sie durch andere Bande als die des bloßen Gehorsams, an das sich ihnen öffnende Mutterhaus unauflöslich gebunden sind.

3. Die Gründe, welche für die Scheidung der erwachsenen und der unerwachsenen Missethäter in ganz getrennten Anstalten sprechen, gelten in noch weit höherem Maße für die Gefangenhäuser der verschiedenen Geschlechter. Denn bei diesen findet, wenn im nämlichen Gefängnisse auch eine besondere Abtheilung jedem derselben angewiesen ist, der Wunsch und Versuch zu einer Ueberspringung der gezogenen Schranken von beiden Seiten her unaufhörlich statt, und ist, wie bereits früher gezeigt wurde, in Erfindung von Kunstgriffen für diesen Zweck unerschöpflich [1]).

---

1) Sehr richtig sagt der Vorsteher des Strafhauses in Limoges in seiner Beantwortung verschiedener, vom Minister des Innern vorgelegter Fragen: „La co-détention des deux sexes dans une maison centrale ne contribue pas peu à exciter, à nourrir la passion du vice; quelque surveillance qu'on exerce il y a toujours des relations par lettres ou par signes, dont l'effet est de monter les

Deshalb iſt man in Frankreich nun auch bereits bei vierzehn unter den neunzehn großen Zuchthäuſern, ohne die geringſte Erſchwerniß der häuslichen Verrichtungen der Sträflinge, dahin gelangt, eigene Strafhäuſer für beide Geſchlechter zu haben. Auch in Belgien hat man den nämlichen, nützlich befundenen Weg eingeſchlagen, und es wird daher jetzt in Namur ein großes Beſſerungshaus für die 500 weiblichen Sträflinge des Königreichs mit Einzelzellen eingerichtet, welche unter der Aufſicht von Nonnen (Soeurs de la Providence) ſtehen, die in den Frauenabtheilungen der Strafhäuſer in Gent und Vilvoorde zu ihren Verrichtungen eingelehrt wurden. Die belgiſche Regierung hat hierzu wie zu andern Verbeſſerungen der dortigen Gefängniſſe eine Summe von nicht weniger als drei Millionen Franken angewieſen.

4. Die Beſtimmung beſonderer Gefangenhäuſer für jedes Geſchlecht, welche bei jeder gründlichen und durchgreifenden Verbeſſerung des Gefängnißweſens vorangehen muß, zieht auch die Stellung der weiblichen Gefangenen unter eine ihrem Geſchlechte angehörige Beaufſichtigung nach ſich. Sie allein verhütet parteiiſche, oder ſo ſcheinende Bevorzugung oder Zurückſetzung einzelner, beſonders weiblicher Gefangenen, je nachdem ſich ſelbige gegen die, doch meiſt aus den unteren Ständen genommenen Aufſeher mehr oder minder gefällig erweiſen, oder ihnen angenehm zu machen wiſſen. Durch ſie wird den, oft unvermeidlichen, unerwarteten nächtlichen Beſuchen und Unterſuchungen der weiblichen Schlafräume durch männliche Aufſeher alles Unſchickliche

---

têtes; et dans cet état de fougue, les femmes comme les hommes bravent toutes les punitions. — Analyse des Réponses des Directeurs etc. a. a. O. S. 78. — Man vergleiche im Anhange die dreizehnte Beilage.

und Gefahrvolle entzogen, was in ihnen liegt. Dagegen hat die englische Regierung bereits seit vierzehn Jahren, mit dem besten Erfolge, gesetzlich [1]) alle weiblichen Gefangenen unter Aufseherinnen gestellt, und gleiche Maßregeln sind in Irland, Belgien, den Vereinigten Staaten von Amerika, und zum Theil auch in Frankreich und einigen der preußischen Gefängnisse getroffen worden. Ja, man will sogar bemerkt haben, daß die Aufseherinnen gegen die Gefangenen ihres eigenen Geschlechtes manchmal überstreng gewesen sind, weshalb es denn auch bei besonderen weiblichen Strafhäusern immer räthlich sein wird, deren sämmtliche Aufseherinnen und Oberaufseherinnen einem männlichen Vorsteher unterzuordnen, der den höheren Ständen angehörig, für die innere Leitung, wie für die äußere Verbindung mit der Regierung und der Welt den Vorzug verdienen dürfte.

5. Es ist eine so allgemeine als anerkannte Erfahrung, daß zur Erhaltung der Einheit und Zuverlässigkeit im Getriebe jeder großen Anstalt die Stellung derselben unter einen einzigen, für das Ganze verantwortlichen Willen das Ersprießlichste sei. Eben so sehr hat sich aber auch bewährt, daß, so passend dieser einige Leiter und Vorsteher immer gewählt sein mag, derselbe nach Verhältniß seiner Kräfte und seines Geistes wie der Sinne, um einen nicht bloß über die Oberfläche gleitenden, sondern auch durch diese dringenden Blick zu erhalten, ihnen gewisse Grenzen stecken müsse. Deshalb gedeihen, auch unter der ausgezeichnetesten Lenkung, Krankenhäuser wie Erziehungsanstalten, Manufakturen wie Handlungshäuser, nur bis sie eine gewisse Größe und Umfang erhalten haben, sinken aber und gerathen in Verwirrung, sobald sie diese überschreiten wollen.

Die eben ausgesprochene allgemeine Bemerkung findet

1) 4 Geo. IV c. 64 Sect. 10.

auch bei den, die ununterbrochenſte und durchdringendſte Aufſicht erheiſchenden Gefangenhäuſern ihre Anwendung. Je durchbildeter die Einrichtung aller der genannten Anſtalten wird, was nicht durch die Abrichtung ihrer lebenden Beſtandtheile zu ſeelenloſem Mechanismus möglich iſt, ſondern durch genaue Kenntniß jedes derſelben nach ſeinem Weſen und Werthe, durch reine Individualiſirung geſchieht, deſto enger ziehen ſich die Grenzen des Gebiets zuſammen, über welches der Wille und Scharfblick eines einzigen, noch ſo hochbegabten, über aller Theilung der Arbeit ſtehenden Mannes zu walten vermag.

Je vollkommener daher die Gefängniſſe werden, deſto kleiner müſſen ſie ſein, und ich ſtimme deshalb ganz dem einſichtsvollen Vorſteher des auburnſchen Strafhauſes, Hrn. Lewis, bei, daß ein Buß- und Beſſerungshaus niemals mehr als 300 Sträflinge enthalten dürfe. Dies iſt denn auch das ungefähre Maß der meiſten deutſchen Strafanſtalten bisher geweſen. In Frankreich habe ich dagegen, der allein noch als Ruine einer Gottlob entſchwindenden Zeit daſtehenden Galeerenhöfe zu geſchweigen, Strafhäuſer geſehen, welche, wie das zu Clairvaux, auf 2000 Bewohner eingerichtet, und die mit Ausnahme der einzigen Anſtalt in Cadillac, nach meinem Dafürhalten, ſämmtlich zu groß ſind. Denn der aus dieſer Ausdehnung unleugbar hervorgehende Geldvortheil wird durch die Schmälerung, wo nicht Aufhebung alles ſittlichen Erfolges mehr als aufgewogen, wozu noch die Schädlichkeit und Koſtbarkeit des weiteren Transportes der Sträflinge vom Verurtheilungsorte zur Strafanſtalt hinzukömmt.

6. Von allen bisher verſuchten Syſtemen der Gefängnißzucht und der ſich dieſer anſchließenden Gefängnißbauart iſt das pennſylvaniſche unſtreitig das vollſtändigſte. Es beruht auf dem Grundſatze ununterbrochener einſamer Einſperrung bei Tage und bei Nacht, gemildert durch angeord-

netes und gestattetes Gespräch mit dem Aufseher, dem Vorsteher, dem Geistlichen, dem Arzte, den Gefängniß-Inspektoren und zum Unterrichte und zur Erbauung etwa zugelassener Besuchenden, so wie auch durch Arbeit, Lesen, Gottesdienst, und durch jeweiliges einsames Luftschöpfen im Freien. Diese Einsamkeit, welche keineswegs eine unerhörte, frisch aus Amerika eingeführte Neuerung ist, sondern sich bereits in einem der ausgezeichnetsten deutschen Strafgesetzbücher, dem österreichischen, unter der Benennung des schweren und schwersten Kerkers, zwiefach abgestuft findet [1]), vermag, wie ich es in den früheren Abtheilungen bewiesen zu haben glaube, selbst gefahrlos, allein vor Wechselverderbniß im Gefängnisse wie vor Gefahren nach der Entlassung zu sichern. Denn es gelingt, wie der vielerfahrene scharfsinnige Vorsteher des Strafhauses in Loos, Hr. Marquet-Vasselot, sehr richtig bemerkt, bei ungetrennter Einsperrung den Verderbtesten immer [2]) sich zu vereinigen, sich in den nämlichen Schlafsaal zu bringen, welche Mühe man sich auch geben mag, sie daran zu hindern. Dann überlassen sie sich Nachts zügellos ihren Greueln, während sie bei Tage unbemerkt der Spielwuth und dem Wucher so zu fröhnen wissen, daß man Gefangene an Erschöpfung sterben gesehen hat, weil sie ihre Kost schon im Voraus an Andere verspielt und auf Wucherzinsen von diesen geborgt hatten [3]).

Der einzige, wenn gleich keineswegs im behaupteten Maße gegründete Einwand gegen das pennsylvanische System, der der größeren Kostbarkeit desselben, verschwindet

---

1) Man vergleiche im Anhange die zwanzigste Beilage.

2) Analyse des Réponses des Directeurs u. s. w. a. a. O. S. 32.

3) Analyse des Réponses u. s. w. a. a. O. S. 80 und 87. — Ich fordere Jeden, der unsere deutschen Gefängnisse zu besuchen pflegt, auf, sich zu besinnen, ob er nicht in sehr vielen, ja vielleicht in der Mehrzahl der Stuben derselben, Fußböden oder Hausrath mit mehr oder minder deutlichen Zeichnungen von Damenbretern und dergleichen Spielzurüstungen versehen, gefunden hat.

ganz, wenn man die bei der größeren Eindringlichkeit und Abſchreckungskraft der pennſylvaniſchen Strafweiſe erreichbare und erreichte Verkürzung der Strafzeiten in Anſchlag bringt.

7. Der Unterricht im Gefängniſſe ſei wie in Philadelphia, zuerſt die Quellen der erlittenen Täuſchungen des Sträflings aufſuchend, verſittlichend und buchſtäblich religiös, d. h. den Gefallenen wieder an das Göttliche bindend. Demnächſt aber auf die nützlichen, wenn gleich wie alles menſchliche Wiſſen, zum Guten und zum Böſen gleich anwendbaren Fertigkeiten des Leſens, Schreibens und Rechnens gerichtet. Sämmtliche franzöſiſche Zuchthausvorſteher ſtimmen in ihrer Beantwortung der Fragen des Miniſteriums des Innern darin überein [1]), daß die leſenden Sträflinge verhältnißmäßig häufiger als die unwiſſenden, Beſtrafungen im Hauſe unterliegen. Dies gilt nicht bloß von den im Gefängniſſe Unterrichteten, welche ſchreiben lernend, ſogleich anfingen, die Ziffern der Rechnungsbücher über ihre Arbeitsaufgaben und Arbeitsverdienſte umzuändern und zu erhöhen, ſondern auch von Denjenigen, welche dieſe Kenntniſſe vor ihrer Verhaftung beſaßen, oder gar eine ſogenannte ſorgfältige Erziehung empfangen hatten. Hat man gleich durch Zählungen in vielen Ländern gefunden, daß eine ſehr große, vielleicht ſelbſt zur Geſammtbevölkerung unverhältnißmäßige Anzahl Verbrecher nicht leſen und ſchreiben konnte, ſo beweiſet dieſes nur, daß dieſelbe Vernachläſſigung, welche unglücklicher Weiſe über ihrer Erziehung waltete, auch das minder wichtige, deren Elementar-Unterricht, betroffen hatte, nicht aber, daß die Sorge für dieſen allein einen verſittlichenden und beſſernden Einfluß gehabt haben würde.

1) Analyse des Réponses des Directeurs u. ſ. w. a. a. O. S. 10 ff. und 49 ff.

8. Der erſte, unmittelbarſte und nächſte Zweck der Einſamkeit des Sträflings, die den Grundſtein des ganzen pennſylvaniſchen Syſtemes abgibt, iſt deſſen Einkehr in ſich ſelbſt. Alles muß entfernt werden, was ihn von dieſer Einkehr, welche die Beſſerung vorbereitet und den Boden der Herzenshärtigkeit zur Beſamung mit beſſerer Saat aufreißt, abziehen könnte. Es darf daher bei den amerikaniſchen Beſſerungsſyſtemen, ſowol dem auburnſchen als dem pennſylvaniſchen, nicht nur kein mündlicher, ſondern auch kein ſchriftlicher Verkehr der Sträflinge mit der übrigen Welt ſtattfinden. Er darf niemals erfahren, was in ihr vorgeht, wenn ihm auch zuweilen einmal geſtattet wird, daß er ſie ſchriftlich von ſich und ſeinem Zuſtande in Kenntniß ſetzt. Die Anwendung hiervon iſt, daß der Sträfling, ſoll er beſſernd geſtraft werden, keine Beſuche und keine Briefe empfangen darf [1]), wogegen es ihm belohnungsweiſe zu erlauben iſt, ſorgfältig ausgewählte Abſchnitte der heil. Schrift, oder belehrende und nützliche Bücher zu leſen, und Briefe an ſeine Angehörigen zu ſchreiben, welche natürlich vor ihrer Abſendung der Prüfung des Vorſtehers unterliegen.

9. So wie jeder mündliche oder ſchriftliche Verkehr und Gedankenaustauſch des Sträflings mit Andern die Einſamkeit deſſelben unterbricht, ihn von der Betrachtung ſeines Zu-

1) Wie dringend nothwendig ſolche Abſchneidung alles Verkehrs mit der Außenwelt ſei, beweiſet ein ganz friſcher, vom Arzte der genter Strafanſtalt, Dr. Mareſka, erzählter Fall eines Sträflings, der nach dreizehnjähriger Gefangenſchaft noch lange leben gekonnt hätte, wenn ihm nicht die Nachricht zugekommen wäre, ſeine Frau habe, eine Vorſchrift des Napoleonſchen Geſetzbuches über langjährige Sträflinge benutzend, einen andern geheirathet. Vor Kummer hierüber erkrankte er, bekam ein Lungenübel und ſtarb. *Ed. Ducpétiaux* des Progrès u. ſ. w. a. a. O. Bd. 3 S. 825 ff.

ſtandes abzieht, und ihn abhält, die ihm gegebenen Lehren auf dieſen anzuwenden, eben ſo wirkt jede Belohnung in der Gefangenſchaft nachtheilig, allenfalls mit der einzigen Ausnahme der, beſonders gegen Ablauf der Strafzeit zu geſtattenden Erlaubniß des Leſens von Büchern, oder des Briefſchreibens. Haben gleich Belohnungen bei der Einſamkeit der pennſylvaniſchen Gefangenen nicht diejenigen Nachtheile, welche das Zuſammenſein derſelben, auch nur am Tage, mit ſich bringt, ſo führen ſie doch faſt unausbleiblich zur Verſtellung und zur Heuchelei, um in eine beſſere Claſſe, zur Aufſicht der Mitgefangenen zu gelangen, oder Vorzüge in der Koſt oder in andern Dingen zu erſchleichen, welche ſchnurſtracks dem Grundſatze zuwiderlaufen, der Seele die verlorene Herrſchaft über das Fleiſch zurückzugeben, welches ſie überwältigt und verthiert hat.

10. Alle amerikaniſchen Strafhäuſer ohne Ausnahme laſſen, ſo wie ſie dem Sträflinge keinen Verkehr mit der Außenwelt geſtatten, demſelben auch nicht den kleinſten Theil des Ertrages ſeiner, noch ſo einträglichen Arbeit zufließen. Sie gehen mit Recht von dem Grundſatze aus, daß der Arbeitsertrag eben ſo als Erſatz der Erhaltungskoſten des Sträflings dienen müſſe, wie die Freiheitsberaubung als Buße und Sühne des Verbrechens. Dieſer Grundſatz verdient um ſo mehr in Europa befolgt zu werden, da der einzige Einwand, welcher ſich gegen das amerikaniſche Verfahren machen ließe, daß der Arbeitsverdienſt ſich bisweilen höher beläuft als ſämmtliche Unterhaltungskoſten des Sträflings, bei den europäiſchen Zuſtänden und der Dichtigkeit der Bevölkerung unſeres Welttheils, in demſelben leider nicht eintreten kann noch wird.

Zur Verpflanzung dieſer, leichter als ſo mancher andern nachzuahmenden amerikaniſchen Maßregel nach Europa, hat die belgiſche Regierung durch ihre Verordnungen vom 22ſten

und 29sten December 1835 [1]) bereits den ersten Schritt gethan. Sie schafft in dieser Verordnung die festgesetzten Arbeitsantheile der Sträflinge gänzlich ab, und läßt diesen nur noch belohnungsweise gewisse Vergütungen zukommen, welche durch Fleiß und gute Aufführung erhöht werden können. Ich nenne dieses, unter den gegebenen Umständen zweckmäßige Verfahren den ersten Schritt, da es hoffentlich den Uebergang zur Einführung der ganzen sittlichen Strenge des amerikanischen Systemes bilden wird, welches dem Sträflinge keinen rechtlichen (de jure) Anspruch auf Vergütung für seine Arbeit zuerkennt, und ihm nur aus Milde bei seiner Entlassung eine für seine Zukunft berechnete Unterstützung zufließen läßt, die zufällig und der einfacheren Rechnung halber, dem angehäuften Ertrage seiner Arbeit entnommen wird.

Der ganze Antheil am Arbeitsertrage, welcher in französischen, schweizerischen und deutschen Gefängnissen den Arbeitern zugestanden wird, ist in Wahrheit nichts, als ein in ihre Seiten gedrückter Sporn zur Ueberwindung der gewohnten Trägheit und des Müssigganges, ein Köder zur Arbeit, dessen, wie ich gezeigt habe, der pennsylvanische Gefangene, in der Beschäftigung Zerstreuung findend, gar nicht bedarf. Das zur Strafe und zur Besserung bestimmte Haus wird durch den Arbeitsantheil zur Fabrik, deren Thätigkeit, wie ein übertünchtes Grab, den scheußlichsten Moder und Verwesung deckt und verschleiert. „Diese Organisation," sagt Hr. Lucas, der General-Inspektor der französischen Gefängnisse [2]), „welche sächlich betrachtet, unseren Strafanstalten unstreitig einen Vorzug vor allen übrigen, mit Ausnahme der belgischen sichert, zeigt in sittlicher Hinsicht bloß eine im graden Verhältnisse mit dem Arbeitslohne zunehmende

1) Troisième Supplément au Recueil général des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour le Service des Prisons de la Belgique a. a. O. S. 31 ff. und 34 ff.

2) *Lucas* Théorie de l'Emprisonnement a. a. O. Bd. 1 S. 323.

Thätigkeit, und eine Vertheilung dieſes Arbeitslohns, welche ſich mit der Verderbtheit und mit dem Verbrechen ſteigert." Dies iſt nur allzu wahr, denn es iſt eine von allen Gefängnißbeamten gemachte und in der Natur des Menſchen begründete Erfahrung, daß die unruhigſten Köpfe und die gefährlichſten Verbrecher, weil ſie die begabteſten und gewandteſten Arbeiter, deshalb auch, in Folge des eingeführten Syſtemes, am beſten bezahlt und am wenigſten reuig oder zur Beſſerung geneigt ſind.

Und wie wird nun der Ertrag dieſes ſo ungleich vertheilten und den ihn am mindeſten Verdienenden oft am reichlichſten zu Theil werdenden Arbeitslohnes, insbeſondere von den Männern angewendet? Das bis zur vollendeten Strafzeit Aufgeſparte iſt, nach Abzug der Bekleidungskoſten des Entlaſſenen und ſeiner Verzehrung auf dem Wege zur Heimat, unzureichend, um dem allenthalben Zurückgeſtoßenen, Abgewieſenen oder doch Gemiedenen ein ehrliches nährendes Gewerbe zu gründen, aber grade genug, um dem, der ſeit Jahren jeder Gelegenheit zur ungehemmten Luſt und Ausgelaſſenheit entwöhnt, nach dieſem Tage der Befreiung gelechzt hat, den brennenden Durſt nach berauſchendem, wollüſtigem Sinnengenuſſe jeder Art zu befriedigen [1]). Wo

---

1) Der durchſchnittliche Betrag des in der ſehr wohl eingerichteten Anſtalt in Loos jedem Sträflinge 1829 zugekommenen Arbeitsantheils belief ſich auf 69 Fr. 57 Ct., wovon er nach Abzug der Bekleidungs- und Reiſekoſten 39 Fr. 57 Ct. (zehn Thlr. Pr. Ct.) übrig behielt. Eben daſelbſt hatten von 636 im nämlichen Jahre entlaſſenen Sträflingen 441, oder 69 von 100, 70 Franken oder weniger, als den ihnen aufbewahrten Antheil des Arbeitslohnes, bei der Entlaſſung erhalten. Von allen dieſen 441, mit 70 Franken oder weniger Entlaſſenen wurden nur ſechs von Hundert rückfällig, von den 195 aber, welche mit 70 bis 700 Franken entlaſſen wurden, ſieben von Hundert, ein augenſcheinlicher Beweis von der Richtigkeit der auch anderswo gemachten Wahrnehmung, daß der Belauf des Arbeitsverdienſtes dem entlaſſenen Sträflinge keine Sicherheit vor dem Rückfalle gewährt, die auf

möglich noch verderblicher ist, wie sich gleich zeigen wird, die Verwendung des bereits im Strafhause in die Hände des Sträflings gerathenen Arbeitslohnes.

11. Der den Sträflingen, in baarem oder in Zeichengelde, in der Anstalt in die Hände gegebene Arbeitsverdienst wandert, wie die Erfahrung bei uns und in Frankreich übereinstimmend gelehrt hat, augenblicklich und unausbleiblich in die Schenke [1]). Dort dient er, wenn man seine Verwendung auch hindert bis zur Unmäßigkeit und Sinnesberaubung zu gehen, doch dazu, die Luft und Gier nach geistigen Getränken zu unterhalten und zu nähren, wie es die jeden Genuß derselben ausschließenden amerikanischen Nüchternheitsvereine vollkommen richtig erkannt haben. Auch in denjenigen Gefängnissen, wo die Verabreichung der geistigen Getränke in deren Schenken streng untersagt ist, und wirklich gehalten wird, auch dort dient das Vorhandensein der gegohrenen, so wie andrer Genüsse, zur Nährung der Gewohnheiten oder des Kitzels der Leckerei und Schleckerei, wobei freilich selbst verstanden ist, daß die Gefangenen, mit Einschluß der gewöhnlich als Entschuldigungsgrund angeführten starken Esser, zwar grob und ohne Gaumenreiz, aber ausreichend und vollkommen gesättigt und genährt werden.

So führt also die Verwendung des Arbeitsantheils des Sträflings, im Gefängnisse wie nach der Entlassung aus

---

ganz andern, auf sittlichen Bürgschaften beruhen muß. Man vergleiche *Marquet-Vasselot* Examen u. s. w. a. a. O. Bd. 3 S. 172 bis 185, und Analyse des Réponses u. s. w. a. a. O. S. 65 ff.

1) Der den französischen Sträflingen jährlich in den Anstalten ausbezahlte Arbeitslohn beträgt nebst den ihnen von außenher werdenden Unterstützungen über sechsmal hundert Tausend Franken, wovon neunzehn Zwanzigstel in die Schenke wandern. *Aylies* a. a. O. S. 16.

demselben, weil sie den Verbrecher baaren Nutzen aus der verdienten Strafe, von der seine Arbeit nur einen Theil ausmacht, ziehen läßt, durch diese, nach meinem Gefühle einen unsittlichen Beischmack habende Gestattung unausbleiblich zum Bösen. Sie vernichtet die Abschreckung der Strafe wie die Besserung, indem sie gleichzeitig, wie die Erfahrung gezeigt hat [1]), bei Vergleichung der Strafanstalten wie ihrer einzelnen Bewohner unter einander, dort wo die zahlreichsten Rückfälle stattfinden, so wie den schlimmsten Verbrechern, den größten Arbeitslohn zu Theil werden läßt. Es kann aber einem so allseitigen Uebel und Misbrauche, der das ernste Strafhaus in einen Zwitter von Kneipe und Manufaktur umwandelt, nur an der Quelle begegnet werden, nämlich durch Einziehung des ganzen Arbeitsertrages des Sträflings zum Besten der Anstalt, welche bei uns noch auf lange hin reichlicher Zuschüsse aus dem Staatsschatze bedürfen wird.

12. Wenn Belohnungen in der Strafanstalt, wie an allen Orten, wo man mit verderbten oder zum Bösen sich neigenden Menschen zu thun hat, nur dazu dienen, die durch sie beabsichtigte Besserung rückgängig zu machen, zu vernichten oder doch aufzuhalten, so darf eben deshalb auch keine, sich durch Erleichterungen kundgebende Rücksicht auf das Betragen in der Strafanstalt selbst genommen werden. Es ist eine, in Amerika wie in Europa vielfältig gemachte Erfahrung, daß die größten Verbrecher fast immer die sogenannten besten, d. h. die ruhigsten, die Hauszucht am seltensten übertretenden Sträflinge geben. Die nämliche Verschmitztheit und Gewandtheit, welche sie grade zu gefährlichen Verbrechern stempelte, lehrt sie auch, sich in denjenigen Strafhäusern, wo aller Widerstand gegen das waltende Gesetz ver-

1) *Aylies* a. a. O. S. 27 ff.

geblich sein würde, ruhig zu unterwerfen und aus diesem anscheinenden Gehorsam den nur auf solchem Wege erzielbaren Nutzen zur Erleichterung ihrer Lage zu ziehen, bei Widersetzlichkeiten aber auf Andere, die sie vorzuschieben wissen, die Strafverhängung fallen zu machen. Dabei werden sie denn begreiflich am wenigsten von dem reinigenden und bessernden Geiste des Hauses berührt, und wissen sich nach ihrer Entlassung bald durch neue Ungebundenheit und Missethat für den einstweilen geübten und erduldeten Zwang zu entschädigen. In Gefängnissen ohne Trennung ist daher diesen gehorsamen Sträflingen am wenigsten zu trauen und die scheinbare Ordnung einer Anstalt, in welcher sie zahlreich sind, steht vielleicht weiter von jener höheren ab, welche das Buß- und Besserungssystem bezweckt und erreicht, als selbst die Unruhen und Verwirrung ganz gewöhnlicher Gefangenhäuser.

13. Gegen die, vorzugsweise städtischen, rückfälligen Verbrecher, deren Zahl in unserer Zeit in reißender Zunahme begriffen ist, und mit der Bedeutsamkeit ihrer Verbrechen im umgekehrten Verhältnisse zu stehen scheint, weshalb auch so viele Weiber unter ihnen gefunden werden, muß, wie es schon die ältere deutsche Gesetzgebung bei Dieben vorschrieb, auch in der Strafanstalt größere Strenge geübt werden. Dies haben auch in Amerika die Staaten Massachusets, Vermont und Virginien erkannt und dahin zielende Gesetze erlassen.

Auch in Frankreich stimmen die Vorsteher der Strafanstalten dieser Ansicht bei, und verlangen einstimmig, daß diese den Gewohnheitsdieben und den leichteren Missethätern verleidet werden, was freilich höchst nöthig ist, wenn, wie in Clairvaux, unter 655 dort am 1sten April 1834 aufbewahrten Rückfälligen, 506, oder 77 von hundert, wahrscheinlich um wieder

dorthin zurückzukehren, sich Eigenthumsverletzungen oder Landstreichereien hatten zu Schulden kommen lassen [1]).

In den Strafhäusern ohne Trennung ist nun die, in solchen Fällen allein zweckmäßige Strenge und Verschärfung geistig und sittlich unanwendbar. Es bleibt daher bei einer sächlichen, die aber auch nicht zur rechten Ausführung gelangt, weil sie der nur auf Erwerb zielenden Verkehrung des Strafhauses in eine Fabrik Eintrag thun würde. Denn der Unternehmer dieser sieht den bereits angelernten rückfälligen, so wie den gewandten großen Verbrecher weit lieber in die Werkstätte eintreten, als den Neuling in der Arbeit wie im Verbrechen, der sich der Strafgerechtigkeit noch nicht zu entziehen wußte. Ja, er unterstützt Jenen sogar gleich beim Eintritte, auf Abschlag seines künftigen, beiden Theilen zu Gute kommenden Erwerbes.

14. Von der, allein durch den Staat anzuordnenden und zu bestimmenden Lage und Führung des Verbrechers im Gefängnisse, zur Betrachtung derjenigen Punkte übergehend, welche ins Licht stellen, wo Jener mit großem Nutzen für die Besserung, auch auserlesenen und wohlgesinnten Bürgern, nach ihren Kräften eine heilsame Wirksamkeit gestatten dürfe, rede ich zuerst von den Gefängnißbeamten.

Jeder Staatsmann weiß, wie äußerst schwierig es schon ist, einen mit den vielen zu einem guten Gefängnißvorsteher erforderlichen Eigenschaften harmonisch ausgerüsteten, gleichmäßig kräftigen und milden, in sittlicher Strenge unbeugsamen und an weltlicher Klugheit reichen Mann, zu jenem ersten, verantwortlichen, beschwerdevollen, abmüdenden und aufreibenden Posten, zu finden. In nicht viel geringerem

1) Analyse des Réponses des Directeurs u. s. w. a. a. O. S. 53 bis 66.

Maße wiederholt ſich dieſe nämliche Schwierigkeit auch bei jedem untergeordneten Poſten, immer auf eine andere und eigenthümliche Weiſe.

„Die Gefängnißvorſteher, deren Stelle," wie die engliſche Gefängniß-Geſellſchaft bereits vor funfzehn Jahren mit Recht bemerkte [1]), „täglich an öffentlicher Werthſchätzung, an Wichtigkeit und Achtbarkeit zunimmt, ſind bei redlicher Ausübung ihrer Pflichten zur Dankbarkeit Aller berechtigt. Die Sicherung des Gefängniſſes iſt die erſte, aber nicht die einzige ihnen obliegende Sorge. Sie ſind auch Beamte für ſittliche Zwecke, von deren Bemühungen der Vortheil der bürgerlichen Geſellſchaft und das Wohl der unglückſeligſten aller Menſchen abhängt. In ihrem allgemeinen Benehmen, im Gebrauche ihrer Gewalt, der Aufmunterung der Gehorſamen und Bewachung der Widerſpenſtigen, wie in allen ihren übrigen Verrichtungen, müſſen ihre Anordnungen folgerecht, ihre Stimmung gleichmüthig und ihre Gerechtigkeitsliebe augenfällig ſein. Von den Pflichten des Geiſtlichen iſt die Stellung des Vorſtehers zwar vollkommen geſchieden; wenn ihm aber auch nicht obliegt, die Gebote der Religion bei dieſer Gemeinde zur Ausführung zu bringen, ſo iſt dennoch weſentlich nöthig, daß er ihre Wichtigkeit gehörig würdige, daß er durch ſein Anſehen ihre Beobachtungen unterſtütze und ſie durch ſein Beiſpiel anempfehle. Er muß zur Ausübung ſeiner Pflicht nicht allein Feſtigkeit des Charakters und Geſundheit der Urtheilskraft mitbringen, ſondern auch einen von Wohlwollen belebten Sinn und ein vom Geiſte der Grundſätze des Chriſtenthums erfülltes Herz."

Vorſteher, wie ſie eben geſchildert worden, eben ſo feſt als menſchlich in der Erfüllung ihres Berufes, durch die

1) Fourth Report of the Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline and for the Reformation of Juvenile Offenders (London, 1822, 8.) S. 40 ff. Man vergleiche auch *Aubanel* Mémoire a. a. O. S. 46 ff.

Verhältnisse ihres vorhergegangenen gehaltreichen Lebens gleich vertraut mit den Bedürfnissen und Irrthümern des menschlichen Herzens und Willens, in den Verschlingungen des Daseins der höheren Stände, wie in den Entbehrnissen und Mühseligkeiten der niederen, werden aber in Deutschland, und wol überhaupt in Europa, in keinem Stande leichter und häufiger gefunden als in dem der, auch in so mancher andern Hinsicht dazu höchst befähigten, sich nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit aus demselben zurückziehenden Offiziere. Auch glaube ich, sowol in unserm Vaterlande, als im britischen Reiche, wirklich wahrgenommen zu haben, daß grade die fähigsten und allseitig tüchtigsten Gefängnißvorsteher die eben angedeutete Laufbahn gemacht hatten.

Nächst dem Vorsteher ist der wichtigste und einflußreichste Beamte des Strafhauses dessen Geistlicher, der mit Frömmigkeit, Erfahrung und Seelenkenntniß ausgerüstet, weder im Froste des geistigen oder leiblichen Greisenalters, noch in der eifrigen, aber durch sich selbst oder die Verschmitztheit der Pflegebefohlenen leicht getäuschten Begeisterung der Jugend gesucht werden darf. Von ihm, dem Vertrauten, dem Berather und dem Führer des vom bisher betretenen Pfade des Lasters und Verbrechens Umkehrenden, sagt der treffliche Zeller vollkommen wahr[1]): „Seine eigentliche Aufgabe ist die, den Funken der Frömmigkeit und Gottseligkeit, der selten oder wol nie ganz erlischt, wiederum ins Leben zu rufen, die Herzenshärtigkeit, die als Folge des Lasters, of auch des Unglücks und der gänzlichen Verwahrlosung, den Verbrecher mit Mistrauen und Widerwillen erfüllt, zu erweichen, ihm die Augen zu öffnen über den Abgrund, in welchen er sich gestürzt hat, ihm den rechten Weg zu zeigen, sein Herz durch Reue zu reinigen, aber auch ihn mit Hoffnung zu stärken, und ihn seine verkannte Kraft, im Guten

1) K. A. Zeller Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehanstalt bessern will (Stuttgart, 1824, 8.) S. 53 und 59 ff.

ſich zu vervollkommnen, kennen zu lehren. Man ſieht, es iſt kein Geringes, was von dieſem Geiſtlichen gefordert wird, oder vielmehr was er ſich ſelbſt aufgibt, denn wer möchte es dem anmuthen, den nicht ein höherer Geiſt treibt und ſtärkt? Von früh bis ſpät, Sonntags und Werkeltags, Jahr aus, Jahr ein, Kopf, Herz und Körper angreifende Arbeit, unter dem Auswurfe des Vaterlandes — es ſcheint unmöglich, doch nur dem natürlichen Menſchen, dem ein ſolches Leben Thorheit iſt. Wer indeß geſchichtlich weiß, was jene frommen und chriſtlichen Männer und Frauen in Nordamerika und England geleiſtet, was ſie, reich und unbeſoldet geleiſtet, der darf mit Recht hoffen, daß es in der ungleich zahlreicheren Claſſe unbemittelter Menſchen auch nicht an Solchen fehle, die eben ſo viel Kopf, Herz und Geſchick mitbringen, und vom Staate befähigt, einer ſolchen Anſtalt zuwenden. — Daß eine weiſe Regierung ihn vor Nahrungsſorgen ſchützen, daß die gerechte ihn, den körperlich Ermüdeten und Abgeſchwächten, auf einen ruhigeren Poſten ablöſen, und ihn mit Vorzug entſchädigen werde, verſteht ſich wol."

Minder hoch ſtehend als die eben gedachten, bereits ſo ſparſam geſäeten Gefängnißbeamten, wie ſie ſein ſollen, ſind die zahlreicheren und bei ihrer geringen Bezahlung ſich aus den niedern Ständen ergänzenden Aufſeher und Aufſeherinnen, welche zugleich Werkmeiſter ſind. Die Anſtellung und vielleicht auch die Entlaſſung derſelben ſollte, wie es in Amerika durchgehends der Fall iſt, dem Vorſteher, der für ihr ganzes Thun und Laſſen verantwortlich iſt, deshalb auch unbedingt überlaſſen bleiben. Die Schwierigkeit, ſolche fromme, ſittliche, beſcheidene und leiblich kräftige und geſunde Menſchen, mindeſtens unter Denjenigen zu finden, welche erfahrungsmäßig noch immer die tauglichſten lieferten, nämlich unter Männern, die in den niederen Stufen des Heeres gelebt, aber nicht ſich abgelebt haben, iſt augenfällig. Dieſe große Schwierigkeit einſehend, hat ein bereits früher erwähnter lyoner Verein das von ihm auf dem Gute Mondutagny

bei Lyon errichtete Erziehungshaus auch zu einer Bildungsanſtalt für künftige Gefängnißbeamte beſtimmt. Und wahrlich, niemals that eine ſolche Anſtalt mehr Noth als jetzt, wo wir ſtatt alleiniger Einthürmung und Abſchreckung, die gegen die Zunahme des Uebels nicht mehr ausreichen wollen, auf Beſſerung der ſo zahlreichen, geiſtig und ſittlich Siechen und Verwahrloſeten denken, und allſeitig auf dieſen, allein noch nicht verſuchten Weg hingewieſen werden.

Hat man es, und gewiß mit Recht, für nöthig erachtet, eigne Krankenwärterſchulen für Pflege und Wartung der leiblich Siechen und Erkrankten einzurichten, um wie viel nöthiger wird dies für die geiſtig und ſittlich Gebrechlichen und Preßhaften. Es hat ſich aber bei allen Heilanſtalten, und insbeſondere bei den, den Uebergang zu den Verbrechern bildenden für Seelengeſtörte gezeigt, daß keine beſſern, eifrigern und nützlichern, zur Stunde der Noth herbeieilenden Wärter [1]) gefunden werden, als in Mitten der durch frommen Glauben getragenen, und in den jedem menſchlichen Weſen, auch dem vollkommenſten, nicht mangelnden ſchwachen Stunden, durch das Gelübde gebundenen Orden der Krankenpflege. Unter dieſen nenne ich nur, ſtatt aller, die auch in Nordamerikas Städten auf ſchönſte bewährten Barmherzigen Schweſtern und Brüder, ſo wie die, das treffliche Irrenhaus in Mareville bei Nancy verwaltenden Schweſtern des heil. Karl, von deren Wirken, dort wie in Rheinpreußen und an an-

1) So in der neueren Zeit die von Paris nach Barcelona zur Zeit des Gelbfiebers eilenden Schweſtern des heil. Camillus, ſo die Schweſtern des heil. Karl in Trier bei herannahender Brechruhr, ſo die von Emmetsburg in Maryland, zwei Stunden nach Empfang der Nachricht, daß ihre Hülfe in Philadelphia im Armenhauſe, wo alles vor der Tödtlichkeit der Brechruhr entflohen war, gewünſcht werde, abreiſenden barmherzigen Schweſtern u. ſ. w. Man vergleiche Gerſon und Julius Magazin der ausländiſchen Literatur der Heilkunde Bd. 26 S. 863 ff.

dern Orten, wir in deutſcher Rede eine ſo ſchöne und wohlverdiente Schilderung beſitzen [1]).

Es bedarf daher nur eines kleinen Schrittes und einer geringen Fortentwickelung des fruchtbaren religiöſen Keimes, um zum Heile des Staates und der bürgerlichen Geſellſchaft, wenigſtens unter einer zahlreichen katholiſchen Bevölkerung, auch für die Wartung der Gefangenen beiderlei Geſchlechts, die treue, unabläſſige, gewiſſenhafte und aufs Schönſte in den Grundgedanken der Buß- und Beſſerungshäuſer eingreifende Beihülfe geiſtlicher und Laienbrüderſchaften und Schweſterſchaften zu gewinnen. Bereits iſt eine ſolche unſchätzbare, auf religiöſem Grunde wurzelnde Hülfe in der Noth, in dem Lyoner Gefängniſſe Roamne, wo die in Dullins geſtifteten Schweſtern des heil. Joſef mitwirken, ſo wie von der belgiſchen Regierung in ihren Gefangenhäuſern herbeigezogen worden. Gewiß zur gelegenen Zeit, denn auf dieſem Wege iſt es meines Erachtens, und wie ich ſo eben ſehe, auch nach der Meinung des vielerfahrenen Hrn. Marquet-Baſſelot [2]), allein möglich eine Lücke in der Verwaltung jener Anſtalten auszufüllen, die mir die größte und am ſchwerſten zu ſichernde in dem ganzen, ſonſt ſo trefflichen und zweckmäßigen Syſteme zu ſein ſcheint. Der Born der chriſtlichen Liebe iſt ewig quillend und niemals geleert, man wage es nur aus demſelben zu ſchöpfen, und die helle und reine Labe der Verſchmachtenden wird daraus hervorſprudeln.

15. Als Uebergang zu der eben geſchilderten, in ihren Folgen gewiß ſegensreichen Einwirkung der bisher nur noch meiſt auf die Krankenſäle der franzöſiſchen und belgiſchen

---

1) (Clemens Brentano) Die barmherzigen Schweſtern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege. Zum Beſten der Armenſchule des Frauenvereins in Coblenz. Coblenz, 1831, 8.

2) Man vergleiche im Anhange die Einundzwanzigſte Beilage.

Gefangenhäuſer beſchränkten Thätigkeit geiſtlicher Orden oder Brüder- und Schweſterſchaften ſind die weltlichen Vereine zu betrachten, deren Mitwirkſamkeit der Staat, an gar vielen Orten in der neueſten Zeit, nicht allein nicht von ſich gewieſen, ſondern mit ehrendem Vertrauen ſogar in Anſpruch genommen hat. In Amerika beſtehen ſolche Vereine für den Unterricht und die Beſuchung, in England für dieſe und für die Beſchäftigung und Beſſerung der Gefangenen, unter denen der 1821 in London geſtiftete weibliche, an deſſen Spitze die Frau Eliſabeth Fry, dieſe Zierde des Menſchengeſchlechts trat [1]), weltbekannt iſt. Auch in Deutſchland, der Schweiz, Holland und Rußland haben ſich hier oder da aus den Gefängnißgeſellſchaften Vereine für ähnliche Zwecke, mit Gutheißung der Staatsbehörden herausgebildet. In Frankreich hat der Staat ſelbige gewiſſermaßen in ſeinen Schutz genommen, indem ſchon 1810 bei jedem Gefängniſſe ein Beſuchsausſchuß aus Bürgern unter Vorſitz des Maires eingeführt wurde, die dann 1819 in förmliche Beaufſichtigungsausſchüſſe der Gefängniſſe (Commissions de surveillance des Prisons) umgeſtaltet worden ſind. Aus dieſen Vereinen, deren Thätigkeit aber nur an ſehr wenigen Orten wahrnehmbar geworden zu ſein ſcheint, wurden die bei den Strafhäuſern Rheinpreußens eingeführten Strafanſtalten-Commiſſionen, welche nach Anerkennung ihrer Nützlichkeit durch die Regierung, auch in den älteren preußiſchen Provinzen eingeführt worden ſind.

Noch etwas freier als die eben gedachten Einrichtungen, ohne welche die in kleineren Gefangenhäuſern eben ſo ſchwierige als wichtige Beſchäftigung der Gefangenen faſt unmöglich iſt, ſteht ein vom Staate angeordneter Beſuchsausſchuß

1) Sketch of the Origin and Results of Ladies' Prison Associations, with Hints for the Formation of Local Associations. London, 1832, 12. — Die weibliche Fürſorge für Gefangene und Kranke ihres Geſchlechtes; aus den Schriften der Frau Eliſabeth Fry und Anderer zuſammengeſtellt von N. H. Julius. Berlin, 1827, 8.

(Comité de surveillance morale) wie in Genf [1]). Am freieſten aber haben ſich die Inſpektoren der nordamerikaniſchen Strafhäuſer, und ihnen ähnlich die Proviſoren der Gefängniſſe wie der milden Stiftungen in unſern deutſchen freien Städten gebildet und erhalten. Denn auch dieſe, aus hochachtbaren und unbezahlten Männern zuſammengeſetzt, ſollen wie jene Vereine, auf dem Grunde uneigennütziger, verſittlichender, freier, chriſtlicher Liebe ruhen. Es ſteht daher zu wünſchen und zu hoffen, daß auch bei uns, ſich dieſen anſchließend, bald Vereine finden werden, welche dieſe Arbeiten theilen und verbreiten, und ſo, im Einklang mit den Proviſoren, Vorſtehern und Geiſtlichen der Gefängniſſe, für die ſittliche Beſſerung der Gefangenen Sorge tragen. Genau ſo wie es die in Italien, Spanien und Frankreich zum Theil noch beſtehenden Vereine, die Arciconfraternità della Misericordia in Rom und durch die ganze katholiſche Chriſtenheit lateiniſcher Zunge, bereits ſeit einem halben Jahrtauſende für die leiblichen und manchmal auch geiſtigen Bedürfniſſe derſelben gethan, und dabei die gefahrvolle Klippe einer Gefährdung des Einfluſſes und der Machtvollkommenheit des zwar verantwortlichen, aber durchaus monarchiſch zu ſtellenden Gefängnißvorſtehers glücklich vermieden haben.

16. Minder in die Verwaltung des Gefängniſſes eingreifend, aber von beträchtlichem Nutzen für deſſen austretende Bewohner ſind die bei jedem Gefangenhauſe, es mag in demſelben für Beſſerung ſeiner Bewohner gehörige Sorge getragen worden ſein oder nicht, gleich erſprießlichen Schutzvereine für die Entlaſſenen. Sie ſind dort um ſo nöthiger, wo der Staat deren Schritte, wie er freilich ſoll, polizeilich bewacht, hierdurch aber, da es niemals unbemerkt geſchehen

1) *Aubanel* Mémoire a. a. O. S. 51 ff., womit aber zu vergleichen ſteht *Cramer-Audéoud* Documens a. a. O. S. 63 ff.

kann, auch hemmt und ihrem ehrlichen Fortkommen hinderlich wird. Deshalb haben sich solche Vereine, nach dem Beispiele der deutschen Gefängniß-Gesellschaften und des zwischen Deutschland und Frankreich mitten inne liegenden Strasburgs, in dem letztgenannten Lande, seit 1831 für Unerwachsene gebildet. Ihnen ähnlich hat auch ein einsichtsvoller und menschenfreundlicher Richter, der jüngst zur Untersuchung der amerikanischen Gefängnisse von der französischen Regierung dorthin abgeordnete Hr. de Metz, einen Schutzverein der freigesprochenen Angeklagten in Paris errichtet, dessen Dasein freilich bei völliger Trennung und Hemmung der gegenseitigen Verderbniß der Angeklagten, wie sie vorzugsweise in den Haftgefängnissen stattfinden sollte, fast unnöthig wird und deshalb hinwegfällt.

Die weisesten und umfassendsten Anordnungen für entlassene Sträflinge hat die belgische Regierung seit 1835 getroffen [1]). Sie hat nämlich zwar einerseits die für die Sicherheit der Staatsbürger und für Verhütung der Rückfälligkeit der entlassenen Sträflinge höchst nöthige polizeiliche Aufsicht durch Untersagung ihres Aufenthalts in den gefahrvollen großen Städten geübt. Dagegen hat sie aber auch, Hand in Hand mit jenen gehend, neben allen Gefängnissen, aus deren Verwaltungsräthen mit Hinzuziehung der Geistlichkeit und der achtbarsten und liebevollsten Männer und Frauen, welche auch als besondere Hülfsvereine dort oder wo es keine Gefängnisse, also auch keine Verwaltungsräthe derselben gibt, sich bilden und mitwirken können, im ganzen Lande ein Netz von Unterstützungsvereinen für die Entlassenen ausgeworfen, in dessen Maschen diese, da es nicht gemieden wird, sicherer und heilbringender als in dem, schlauen Bösewichtern leicht zerreißbaren der Polizei gefangen werden dürften.

---

1) Man vergleiche im Anhange in der Zwei und zwanzigsten Beilage das belgische Gesetz vom 4. December 1835 und das Umlaufschreiben des dortigen Justizministers vom 25. Januar 1836.

17. Endlich die letzte, freilich nicht allen Staaten gleich zugängliche Maßregel, für das Wohl der nach Verbüßung ihrer Strafzeit die Gefangenhäuser Verlassenden, und für Verhütung ihrer Rückkehr in diese, ist deren Ansiedelung in andern Welttheilen. Schon ist die britische Regierung auf diesem Wege mit gutem Beispiele, durch die Ansiedelung unerwachsener Uebertreter nach vollendeter Erziehung, im fünften Welttheile vorangegangen. Gleichzeitig und später haben dort freie wohlthätige Vereine ähnliche Verpflanzungen der verwahrloseten Jugend nach Kanada und dem Vorgebirge der guten Hoffnung mit schönem Erfolge versucht.

Nach solchen Vorgängen ist durchaus nicht einzusehen, warum Regierungen unseres Vaterlandes, oder Vereine wie die britischen, Bedenken tragen sollten, die nach überstandener Strafe aus den Buß- und hoffentlich auch Besserungshäusern entlassenen Erwachsenen der Versuchung zu entziehen, welche ihnen in unserem dichtbevölkerten Welttheile bei jedem Schritte entgegentritt. So würden sie auf einmal, durch verhältnißmäßig gar geringe Unterstützung, in eine Lage versetzt, in der sie Raum und Uebung für ihre leiblichen, gewerblichen und geistigen Kräfte fänden, die Mehrheit derselben aber dem Laster und Verbrechen entrissen, und der Tugend und Sittlichkeit wiedergegeben. Denn bei dem gegenwärtigen Verfahren oder vielmehr Gehenlassen der Sache wandert der entlassene Sträfling grade nach den Orten, wohin er am wenigsten gehen sollte, entweder in seine Heimat, wo Jeder ihn, seine Missethat, deren Abbüßung kennt und mit Fingern auf ihn weiset, oder in die, den leichtesten Erwerb, aber auch die stärkste Versuchung und Verführung darbietenden größeren Städte. Dagegen vermag er nicht durch eigene Kräfte dorthin zu gelangen, wo er ungekannt, durch redlichen Fleiß, zu dem ihn das Bedürfniß anspornt, seinen Unterhalt, entweder durch die in neuen Ländern reichlich nährenden Handwerke, oder vermittelst der reinen und naturgemäßen, dort noch einträglichen Beschäftigung des

Landbaus, mit Sicherheit zu erwerben vermöchte. Dorthin kann ihn also allein der Staat, am besten durch die Wirksamkeit wohlthätiger Vereine, mit geringen Kosten hinüberschaffen, und Denjenigen, deren künftiges zeitliches und ewiges Heil wahrscheinlich nur auf diesem Wege gesichert werden kann, die großen, auf dem europäischen Festlande noch immer nicht genügend erkannten Vortheile erwerben, welche überhaupt für eine gehörig geleitete und in ihren Bestandtheilen ausgewählte Ansiedelung in neuen Ländern[1]), zum Besten der gegenwärtigen und kommenden Geschlechter der alten und neuen Welt, gleichmäßig sprechen. Solche Vortheile werden zwar am schnellsten durch Ansiedelungen aus allen Ständen der Gesellschaft erreicht, wie die Alten sie auszusondern gewohnt waren; wie nützlich die Ansiedlungen aber auch selbst nach der unvollkommenen Verfahrungsart der neueren Zeit werden können, zeigt deren bereits eingetretenes Wechselverhältniß mit dem Mutterlande, wie es England einerseits, und andrerseits die Vereinigten Staaten, Ober-Kanada und Neu-Süd-Walis kund geben und tagtäglich erweitern.

Dies wären also in gedrängter Kürze die siebzehn Hauptgegenstände, auf welche es bei Anwendung des bis jetzt noch unübertroffenen amerikanischen Buß- und Besserungssystems auf Deutschland vorzugsweise ankäme. Kein einziger von ihnen dürfte, wenn dasselbe in unsern Verhältnissen und Zuständen dem aufgestellten Musterbilde möglichst nahe gebracht werden soll, vernachlässigt oder außer Acht gesetzt werden.

---

1) Ich sage in neuen Ländern, weil die von dem trefflichen, frühverstorbenen Ludwig Achim von Arnim vorgeschlagenen Fabrik-Ansiedelungen aus den Strafanstalten Entlassener in deren Nähe (siehe dessen Aufsatz in Julius Jahrbüchern u. s. w. Bd. 4 S. 314 ff.) die Gefahr von Verbindungen zwischen den noch im Gefangenhause Befindlichen und den dort Gewesenen, so wie eine neue Ueberfüllung des, mit Waaren nur allzuwohl besetzten Marktes nach sich ziehen würde.

Die drei wichtigsten unter ihnen, als Kryſtalliſationskerne der übrigen daſtehenden, ſind aber die Errichtung eines Gefängniß-Rathes und die Anſetzung von General-Inſpektoren der Gefängniſſe in größeren Staaten, die Einführung des pennſylvaniſchen Syſtemes, ſowol im Baulichen als in der Verwaltung, und die unter den angegebenen Bedingungen erfolgende Herbeiziehung auserleſener Bürger zum Mitwirken als Gefängniß-Inſpektoren oder Proviſoren, ſo wie als Mitglieder beſonderer Beſuchsvereine der Gefangenen und Schutzvereine der entlaſſenen Sträflinge. So wie die erſte dieſer drei Haupteinrichtungen des Buß- und Beſſerungsſyſtemes die Geſtaltung und Ordnung des geſammten Gefängnißweſens aufrecht erhält, eben ſo ſchneidet die zweite nicht nur alle Verderbniß in den Gefangenhäuſern ab, ſondern fördert ſogar die Beſſerung in ihnen. Die dritte große Maßregel zieht endlich für dieſe ſo erſehnte beſſernde Einkehr und Umkehr des ſündigen Menſchen die ſchönſte und edelſte, frei wirkende und deshalb dem Staate nicht zu Gebote ſtehende Kraft der chriſtlichen Labe herbei, welche nicht allein im Gefängniſſe für ihre Pfleglinge ſorgt, ſondern dieſelben auch bei ihrem Austritte aus dieſem leitet, ſtützt und bei der Rückkehr in das freie, aber liebloſe Leben und Treiben der bürgerlichen Welt ſorgfältig bewacht und bewahrt.

Dieſe drei eben berührten wichtigſten unter den ſiebzehn Hauptgrundſätzen des erſt jetzt zu klarem Selbſtbewußtſein erwachenden Buß- und Beſſerungsſyſtemes ſind es, mit denen deſſen Einführung in einem Staate beginnen muß. Unter dieſen aber wieder noch vor den beiden andern, mit dem mittelſten, der Herſtellung eines nach pennſylvaniſchen Grundſätzen erbauten und eingerichteten Gefangenhauſes, für Ungerichtete und Verurtheilte, und für die Verſetzung von Gefangenen von einem Gefängniſſe zum andern, ſo wie noch mehr für Vorbringung nicht verurtheilter Angeklagten zum Verhöre, mit den in Frankreich vor Kurzem nach der Angabe des Hrn. Lucas von Hrn. Guillo ausgeführten Zellen-

wagen [1]). An den Bau des Gefängnisses, dem in größeren Staaten die Einführung von General-Inspektoren mit Vortheil vorangehn könnte, würden sich nach Vollendung desselben nicht allzu schwer, sonst aber unerreichbar, die übrigen, den aufgezählten Grundsätzen entsprechenden Einrichtungen anschließen und zur Ausführung bringen lassen.

So hat mich also die Entwickelung der aufgestellten siebzehn Grundsätze des neuen Buß- und Besserungssystemes, bei dem letzten derselben, der Fürsorge für die entlassenen Missethäter, auch in dieser besondern Untersuchung wie in der allgemeineren Darstellung der Verbrechen und Strafen, so wie des ganzen Werkes über den sittlichen Zustand Nordamerikas, grade auf denjenigen Punkt geführt, dessen Wichtigkeit jedem Beobachter der jetzigen Gestalt und Lebendigkeit der Weltverhältnisse unabweislich erscheinen muß. Ich rede von dem, in unserer Zeit entstandenen, jetzt aber alljährig an Häufigkeit und Schnelligkeit wachsenden Verkehr der verschiedenen Welttheile unter einander.

Denn von jeher ist es dieses Zusammenbringen und die Reibung bisher von einander getrennter Völker und Bildungsstufen gewesen, welche wie Stahl und Stein zur Entwickelung des leuchtenden und zündenden Funkens geführt hat. So entstand die theosophisch-hierarchisch-patriarchale Bildung der ältesten uns bekannten Reiche des Morgenlandes, durch die über die Busen des indischen und rothen Meeres gehende Wirkung und Rückwirkung der indischen und äthiopisch-ägyptischen Welt auf einander. So wurden, lebten und wirkten die plastisch-gesetzlichen Reiche der Griechen und Römer über das Mittelmeer, Bildungsstrahlen hin und her sendend. Endlich in unserer Zeit ist, nachdem durch Amerikas Entdeckung das atlantische an beide Erdpole spü-

1) Man vergleiche die drei und zwanzigste Beilage im Anhange.

lende Meer, so wie einst das rothe und mittelländische zum Binnenmeer wurde, zwischen beiden Welttheilen eine, sächlich und geistig, sittlich und finanziell gleich gewaltige Einheit und Erreichbarkeit erwachsen, welche die größeren Räume nicht nur häufiger und zahlreicher, sondern auch in wahrscheinlich kürzerer Zeit durchmißt, als einst in der alten Welt deren Binnenmeere durchschifft werden konnten. Dieser, weder in seinen nahenden Folgen für die Bewohner der Erde berechenbare, noch bisher hinreichend gewürdigte Verkehr ist nun, meines Erachtens, als die dritte Entwickelungsstufe der Weltgeschichte auf diesem Wege zu betrachten, sich in seinen Wirkungen, nicht wie vormals auf die Säume und Küstenländer der Meere erstreckend, sondern vielmehr durch künstliche Wasser- und Metallbahnen auch das Binnenland in die Umarmung des allverbindenden Meeres hineinziehend und demselben die Vortheile seiner Nähe zuwendend.

So furchtbar sich aber auch diese Durchdringung und Massenbildung der Gefühle und Bestrebungen der alten und neuen Welt in ihrer gräßlichsten Verkörperung gezeigt hat, vor einem halben Jahrhundert im Politischen, durch die vom heimkehrenden Hülfsheer nach Frankreich herübergetragenen, der dortigen Umwälzung Ziel und Wort verleihenden Grundsätze der Volkssouverainetät und des vom Staate der Kirche zu schreibenden Scheidungsbriefes, wie in unsern Tagen durch eine ungeheure, den Wohlstand von Millionen bis in seine Grundfeste erschütternde Geld- und Handelskrise, deren Ursprung jenseits des atlantischen Meeres in verkehrten Regierungsgrundsätzen und in maßlosen Unternehmungen schwindelnder Wagehälse zu suchen ist, sie hat auch ihre erfreuliche Seite. Es ist dafür gesorgt, daß kein neuer Einfall roher Barbaren alle mühsam errungene Bildung des Menschengeschlechts wieder mit einem, die heilige Flamme fast erstickenden Trümmerhaufen decke, der sie ohne den Schutz und die Freistätte der Kirche vor anderthalb Jahrtausenden ganz erlegen sein würde. Es ist dahin gediehen, daß sich das

Menſchengeſchlecht nicht ferner als eine, gleich den Pfeilerbündeln gothiſcher Hallen, neben einander aufſchießende Zuſammenfügung Einzelner zu Gemeinden und Gemeinweſen betrachte, welche keine Harmonie noch Zweck ihres engverbundenen Daſeins ahnen, wenn ihnen nicht davon, wie in dem auf jene Völkerfluth folgenden Mittelalter Kenntniß wird, durch den geiſtigen und geiſtlichen Einfluß der Kirche und Glaubenseinheit.

An die Stelle dieſes vorübergegangenen, und wie die Geſchichte der Kreuzzüge, dieſe ſeitdem nicht wiedergekehrte Gelegenheit zur Vereuropäung des Morgenlandes, ſchmerzlich gelehrt hat, auf die Länge erſchlafften Einfluſſes iſt eine andere dauernde Verallgemeinerung der Gefühle, der Gedanken und ihrer Anwendung aufs menſchliche Leben eingetreten. Sie iſt bereits, freilich wie bei allen menſchlichen Dingen, vielleicht öfter im Schlimmen als im Guten, im weſtlichen wie im öſtlichen Feſtlande, wahrgenommen oder nicht, dennoch allenthalben jedem Einzelnen fühlbar geworden und wird es von Tage zu Tage mehr. Ob und wie die Weltregierung, deren unſichtbarer Finger ſich ſtets, und am meiſten dann wenn die Noth am größten, in der Weltgeſchichte wahrnehmen ließ, dieſe Entwickelungsſtufe durchbilden und benutzen wird, iſt uns unbekannt. Wie ſie ſich ihrer, nicht unwahrſcheinlich, zu einer noch höheren, nicht bloß Europa und Amerika, ſondern von beiden aus alle übrige Welttheile, deren ſüdlichſter, durch den unſcheinbaren aber weitgreifenden Korallenbau unbeachteter Thierchen, zu einer wachſenden, ſich dereinſt bepflanzenden und bevölkernden Inſelwelt heranreift, umfaſſenden Geſittung der Erdbewohner bedienen wird, das iſt ein, dem durch Gottes Offenbarungen geleiteten Menſchengeſchlechte verhülltes und unergründliches Geheimniß. Deſſen Daſein ahnen zu dürfen, iſt ſchon hoher, erſt unſerer Zeit aufbehaltener Lohn, aber das Wort deſſelben, die Beſtimmung des Menſchen auf Erden zu vernehmen, bleibt ihm für dieſes Leben verſagt.

Anhang.

Beilagen, größere Anmerkungen und Tafeln.

Beilagen, größere Anmerkungen und Tafeln.

1.

Felonie.

Felonie ist nach dem englischen Rechtsausdrucke jede Art von Verbrechen, die Verlust an Habe oder Gut, oder beiden, nach lehnrechtlichem Herkommen, nach sich zieht. Meist, aber nicht immer, ist dies bei Verbrechen der Fall, die mit dem Tode bestraft werden oder wurden. Zu rechtfertigender Todtschlag (justifiable homicide) ist z. B. Felonie, wurde aber nicht mit dem Tode bestraft, und umgekehrt ward Ketzerei also bestraft, aber weder Habe noch Gut dadurch verwirkt. Da aber meist Tod und Felonie zusammengehn, so hat man in der neuern Zeit jedes todeswürdige Verbrechen Felonie genannt. *Blackstone* Commentaries a. a. O. Bd. 4 S. 94 ff.

2.

Inhalt des neuesten Gesetzbuches des Staates Neu-York.

Erste Abtheilung.

Grenzen und Eintheilungen, bürgerliche Verwaltung und innere Einrichtung dieses Staates.

Erstes Hauptstück. Von den Grenzen des Staates und der Gerichtsbarkeit über dessen Gebiet. — Erster Titel. Von den Grenzen des Staates. — Zweiter Titel. Von der Souverainetät und der Gerichtsbarkeit des Staates. — Dritter Titel. Von den unter den Vereinigten Staaten stehenden Plätzen.

Zweites Hauptstück. Von den bürgerlichen Eintheilungen des Staates. — Erster Titel. Von den verschiedenen Grafschaften des Staates. — Zweiter Titel. Von den Senatsbezirken. — Dritter Titel. Von den Congreßbezirken. — Vierter Titel. Von den verschiedenen Ortschaften (Towns) des Staates. — Fünfter Titel. Von den verschiedenen Städten des Staates. — Sechster Titel. Allgemeine Verfügungen über die Errichtung und Aenderungen der Grafschaften u. s. w.

Drittes Hauptstück. Von der Zählung der Einwohner dieses Staates.

Viertes Hauptstück. Von den Rechten der Bürger und Einwohner dieses Staates.

Fünftes Hauptstück. Von den öffentlichen Beamten dieses Staates, mit Ausnahme der Landwehr-Offiziere und städtischen Beamten, ihrer Erwählung oder Anstellung, ihren Eigenschaften und der Art ihrer Bekleidung der Aemter. — Erster Titel. Von der Anzahl der öffentlichen Beamten dieses Staates, den Orten ihrer Anstellung und ihren Classen. — Zweiter Titel. Von gesetzgebenden Beamten. — Dritter Titel. Von ausübenden Beamten. — Vierter Titel. Von Gerichtsbeamten. — Fünfter Titel. Von Verwaltungsbeamten. — Sechster Titel. Allgemeine Verfügungen hinsichtlich aller bürgerlichen Beamten dieses Staates oder einiger Classen derselben.

Sechstes Hauptstück. Von Wahlen mit Ausnahme der Landwehr-Offiziere und städtischen Beamten. — Erster Titel. Von den Eigenschaften und Vorrechten der Wähler, und den Mängeln die sie des Wahlrechts berauben. — Zweiter Titel. Von allgemeinen und besondern Wahlen, ihrer Zeit und dem Zwecke derselben, und durch wen sie gehalten werden. — Dritter Titel. Von der Art, wie allgemeine und besondere Wahlen bekannt gemacht werden. — Vierter Titel. Von dem Verfahren bei Wahlen. — Fünfter Titel. Von den endlichen Abstimmungen und der Art, ihre Ergebnisse bekannt zu machen. — Sechster Titel. Von der Wahl der Repräsentanten im Congreß, des Präsidenten, Vicepräsidenten und der Congreß-Senatoren. — Siebenter Titel. Strafen für Verletzung der Vorschriften dieses Hauptstückes und für Misbenehmen bei Wahlen. — Achter Titel. Vermischte Anordnungen.

Siebentes Hauptstück. Von der gesetzgebenden Versammlung. — Erster Titel. Von der Vertheilung der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung. — Zweiter Titel. Von den Rechten, Pflichten und Vorrechten beider Häuser, ihrer Mitglie-

der und Beamten. — Dritter Titel. Von Gesuchen an die gesetzgebende Versammlung. — Vierter Titel. Von der Beschließung und Bekanntmachung der Gesetze, und von der Zeit ihrer Kraftnehmung. — Fünfter Titel. Von der Art der Zeugnißaufnahme bei gewissen Versammlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Sechster Titel. Von den Vergütungen für die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, ihrer Beamten und den Ausgaben beider Häuser.

Achtes Hauptstück. Von den Pflichten der ausübenden Beamten des Staates und verschiedenen mit ihrem Geschäftskreise verbundenen Dingen. — Erster Titel. Von dem Gouverneur, Vice-Gouverneur, oder wer sonst die Regierung des Staates leitet. — Zweiter Titel. Vom Staatssekretär. — Dritter Titel. Vom Rechnungs-Controleur. — Vierter Titel. Vom Schatzmeister. — Fünfter Titel. Vom Staatsanwalt. — Sechster Titel. Vom Staats-Landmesser. — Siebenter Titel. Vom Staatsdrucker. — Achter Titel. Verfügungen hinsichtlich zweier oder mehrerer ausübender Beamten.

Neuntes Hauptstück. Von den Fonds, Einkünften, Ausgaben und Eigenthume des Staates und deren Verwaltung. — Erster Titel. Vom allgemeinen Fonds und dessen Ausgaben. — Zweiter Titel. Vom Kanal-Fonds und dessen Verwaltung. — Dritter Titel. Vom Literatur-Fonds. — Vierter Titel. Vom Volksschul-Fonds. — Fünfter Titel. Von Staatsländereien, deren Beaufsichtigung und Verwaltung. — Sechster Titel. Von Verpfändungen an das Volk dieses Staates und deren Verfall. — Siebenter Titel. Von öffentlichen Gebäuden und Werken. — Achter Titel. Von der Staats-Büchersammlung. — Neunter Titel. Von den Kanälen. — Zehnter Titel. Von den Salzquellen. — Eilfter Titel. Vom Antheil des Staates an Bergwerken. — Zwölfter Titel. Von heimgefallenen Gegenständen (Escheats). — Dreizehnter Titel. Von Wiedererlangung verfallenen Grundbesitzes.

Zehntes Hauptstück. Von der Landwehr und der Staats-Vertheidigung. — Erster Titel. Von den Landwehrpflichtigen. — Zweiter Titel. Von der Wahl und Ansetzung der Landwehr-Offiziere, und wie lange sie im Amte bleiben. — Dritter Titel. Von der Einberufung der Landwehrpflichtigen. — Vierter Titel. Von der Organisation, Uniform und Zucht der Landwehr. — Fünfter Titel. Von den verschiedenen Paraden und Versammlungen der Landwehr. — Sechster Titel. Von Untersuchungsgerichten und Kriegsgerichten. — Siebenter Titel. Von

Strafen, Geldstrafen, Besoldungen und Ausgaben. — Achter Titel. Von den Pflichten der Stabs-Offiziere und den mit ihren Geschäften verbundenen Gegenständen. — Neunter Titel. Vermischte Anordnungen allgemeiner Art. — Zehnter Titel. Besondere Verfügungen.

Eilftes Hauptstück. Von den Gewalten, Pflichten und Vorrechten der Ortschaften. — Erster Titel. Von den Ortschaften als Körperschaften. — Zweiter Titel. Von Ortschaftsversammlungen, der Zeit, dem Zwecke und der Art derselben. — Dritter Titel. Von der Wahl und den Eigenschaften der Ortschaftsbeamten, und der Dauer ihrer Verwaltung. — Vierter Titel. Von den allgemeinen Pflichten der Ortschaftsbeamten und verschiedenen damit verbundenen Gegenständen. — Fünfter Titel. Vom gerichtlichen Verfahren abseiten der oder gegen die Ortschaften. — Sechster Titel. Vermischte Anordnungen allgemeiner Art. — Siebenter Titel. Oertliche und besondere Anordnungen.

Zwölftes Hauptstück. Von den Gewalten, Pflichten und Vorrechten der Grafschaften und Grafschaftsbeamten. — Erster Titel. Von Grafschaften als Körperschaften. — Zweiter Titel. Von den Pflichten der Grafschaftsbeamten und verschiedenen damit verbundenen Gegenständen. — Dritter Titel. Vom gerichtlichen Verfahren abseiten der oder gegen die Grafschaften. — Vierter Titel. Vermischte und besondere Anordnungen.

Dreizehntes Hauptstück. Von der Beschatzung und Steuereinsammlung. — Erster Titel. Vom steuerbaren Eigengenthume. — Zweiter Titel. Von dem Orte wo, und der Art wie Eigenthum beschatzt werden soll. — Dritter Titel. Von der Steuereinsammlung, der Verfügung der gesammelten Gelder und dem Verfahren hinsichtlich rückständiger Steuern. — Vierter Titel. Bestimmungen hinsichtlich der Beschatzung als Körperschaft anerkannter Gesellschaften und der Einsammlung oder Vergütung (Commutation) ihrer Steuern. — Fünfter Titel. Vermischte Anordnungen allgemeiner Art. — Sechster Titel. Besondere und örtliche Anordnungen. — Siebenter Titel. Anordnungen um Schulden an Nicht-Einwohner der Besteuerung zu unterwerfen.

Vierzehntes Hauptstück. Von der öffentlichen Gesundheit. — Erster Titel. Von den Gesundheitsbeamten der Stadt Neuyork. — Zweiter Titel. Von der Quarantaine und deren Gesetzen im Hafen von Neuyork. — Dritter Titel. Innere Bestimmungen für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit in der Stadt Neuyork. — Vierter Titel. Von dem Kran-

kenhause für Seeleute und dessen Vermögen. — Fünfter Titel. Allgemeine, auf die Stadt Neuyork bezügliche Anordnungen. — Sechster Titel. Bestimmungen zur Erhaltung der Gesundheit in den Häfen und Orten des Staats. — Siebenter Titel. Allgemeine Anordnungen über die Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst in diesem Staate.

Funfzehntes Hauptstück. Vom öffentlichen Unterrichte. — Erster Titel. Von der Universität des Staats, der Gründung und Verwaltung der Collegien, Akademien und besonderen Schulen. — Zweiter Titel. Von Volksschulen. — Dritter Titel. Von den Pflichten des Oberaufsehers der Volksschulen in Beziehung auf den Taubstummenunterricht. — Vierter Titel. Von den Ländereien für Verbreitung des Glaubens und für Schulen. — Fünfter Titel. Von Lewistonschen Schulfonds.

Sechszehntes Hauptstück. Von Landstraßen, Brükken und Fähren. — Erster Titel. Von Landstraßen und Brükken. — Zweiter Titel. Von den Anordnungen für die Fähren.

Siebzehntes Hauptstück. Von Bestimmungen für den Handel in gewissen Fällen. — Erster Titel. Von Verkäufen durch Versteigern. — Zweiter Titel. Von den Beaufsichtigern der Lebensmittel, Erzeugnisse und Waaren. — Dritter Titel. Von der Tara der Butterfässer, dem Packen und Verkaufen gepreßten Heus, und dem Messen von Korn und Stein, so wie vom Wägen der Waaren. — Vierter Titel. Von Hökern und Hausirern.

Achtzehntes Hauptstück. Von Körperschaften. — Erster Titel. Von Körperschaften für Wegbau. — Zweiter Titel. Von Körperschaften für Geldgeschäfte. — Dritter Titel. Von den allgemeinen Gewalten, Vorrechten und Verbindlichkeiten der Körperschaften. — Vierter Titel. Besondere Anordnungen, hinsichtlich gewisser Körperschaften, der dem Sicherheitsfonds verpflichteten Banken u. s. w.

Neunzehntes Hauptstück. Von den Bestimmungen für Zeit, Gewichte und Maße, und das Rechnungsgeld. — Erster Titel. Von Berechnung der Zeit. — Zweiter Titel. Von Gewichten und Maßen. — Dritter Titel. Vom Rechnungsgelde.

Zwanzigstes Hauptstück. Von der innern Polizei des Staats. — Erster Titel. Von Unterstützung und Erhaltung Dürftiger. — Zweiter Titel. Von Bettlern und Landstreichern. — Dritter Titel. Von Aufbewahrung der, und Sorge für die Irren. — Vierter Titel. Von der Sorge für die Säufer. —

Fünfter Titel. Von liederlichem Volke. — Sechster Titel. Von Erhaltung der Baſtarde. — Siebenter Titel. Von der Einfuhr von Sklaven, ihrer Ausfuhr aus dem Staate, ihren Dienſten und dem Verbote ihres Verkaufs. — Achter Titel. Von der Verhütung und Beſtrafung der Unſittlichkeit und Liederlichkeit. — Neunter Titel. Von der Lebensmittelſteuer und Anordnungen für Schenken und Eßwaarenhandlungen. — Zehnter Titel. Von Beſchiffung der Flüſſe und Seen und Hemmung der Gewäſſer. — Eilfter Titel. Von Fiſchereien im Allgemeinen und insbeſondere im Hudſon, bei und unterhalb Neuyork. — Zwölfter Titel. Von Strandungen. — Dreizehnter Titel. Vom Geſetz für die Wege und Anordnungen für die Landkutſchen. — Vierzehnter Titel. Vom Wälderanzünden. — Funfzehnter Titel. Von Entfremdung ſchwimmenden Holzes. — Sechszehnter Titel. Von Erhaltung der Hirſche und gewiſſer Wild- und Thierarten. — Siebenzehnter Titel. Von Hunden. — Achtzehnter Titel. Von Ausrottung der Wölfe und andrer ſchädlicher Thiere. — Neunzehnter Titel. Von der Makelei, Fondsſchwindelei und Pfandleihern. — Zwanzigſter Titel. Von unberechtigten Bankgeſchäften, und von Ausgabe der Noten oder Scheine der Banken. — Ein und zwanzigſter Titel. Von Verſicherungen auf Eigenthum in dieſem Staate, in fremden Ländern und durch nicht dazu berechtigte Einzelne oder Geſellſchaften.

Zweite Abtheilung.

Erwerbung, Genuß und Uebertragung liegender und fahrender Habe; häusliche Verhältniſſe und andere mit Privatrechten verbundene Gegenſtände.

Erſtes Hauptſtück. Von liegender Habe, der Natur, Eigenſchaft und Veräußerung derſelben. — Erſter Titel. Von dem Beſitze liegender Habe und Denjenigen, welche dazu ſo wie zur Veräußerung derſelben berechtigt ſind. — Zweiter Titel. Von der Natur und den Eigenſchaften liegender Habe. — Dritter Titel. Von Ländereien als Heirathsgut. — Vierter Titel. Von Ländereien auf Jahre und auf Gutdünken (at will) und von den Rechten und Pflichten der Grundeigenthümer und Pächter. — Fünfter Titel. Vermiſchte Anordnungen allgemeiner Art.

Zweites Hauptſtück. Von dem Erbrechte auf liegender Habe.

Drittes Hauptſtück. Von der Beweisführung und den Hypothekenbüchern liegender Habe, ſo wie von Auslöſchung darauf belegter Gelder.

Viertes Hauptstück. Von dem Recht auf liegende Habe in gewissen Fällen. — Erster Titel. Von beschränktem gemeinschaftlichen Besitze. — Zweiter Titel. Von Zahlungsanweisungen und Wechseln. — Dritter Titel. Von Geldzinsen. — Vierter Titel. Von Anhäufung liegender Habe und vom Heimfallsrecht derselben. — Fünfter Titel. Von Auftraggebern und Beauftragten oder Stellvertretern.

Fünftes Hauptstück. Vom Recht auf liegende und fahrende Habe, welches durch besondere gesetzliche Vorschriften übertragen oder erworben wurde. — Erster Titel. Von Uebertragung des Grundeigenthums abwesender, verborgener, zahlungsunfähiger oder verhafteter Schuldner. — Zweiter Titel. Von der Bewahrung und Verfügungen über Grundeigenthum von Blödsinnigen, Irren, Seelengestörten und Trunkenbolden.

Sechstes Hauptstück. Von letztwilligen Verfügungen und Vermächtnissen, von der Vertheilung des Grundeigenthums ohne solche Verstorbener, und von den Rechten, Gewalten und Pflichten der Testamentsvollstrecker und Verwalter. — Erster Titel. Von letztwilliger Verfügung und Vermächtniß liegender oder fahrender Habe und Beweis derselben. — Zweiter Titel. Von Bewilligung zu letztwilligen Verfügungen und Verwaltung. — Dritter Titel. Von den Pflichten der Testamentsvollstrecker und Verwalter hinsichtlich der Aufnahme und Uebergabe von Inventarien, Auszahlung von Schulden und Vermächtnissen, Rechnungsführung und Auskehrung an die nächsten Verwandten. — Vierter Titel. Von den Gewalten und Pflichten der Testamentsvollstrecker und Verwalter hinsichtlich des Verkaufs und der Verfügung über das Grundeigenthum des Erblassers oder des ohne letzten Willen Verstorbenen. — Fünfter Titel. Von den Rechten und Verpflichtungen der Testamentsvollstrecker und Verwalter. — Sechster Titel. Von den öffentlichen Nachlaßverwaltern.

Siebentes Hauptstück. Von betrügerischen Uebertragungen und Verträgen liegender oder fahrender Habe. — Erster Titel. Von betrügerischen Uebertragungen und Verträgen von Land. — Zweiter Titel. Von betrügerischen Uebertragungen und Verträgen von Waaren, fahrender Habe und streitigen Dingen. — Dritter Titel. Allgemeine Anordnungen.

Achtes Hauptstück. Von häuslichen Verhältnissen. — Erster Titel. Von Mann und Frau. — Zweiter Titel. Von Aeltern und Kindern. — Dritter Titel. Von Vormündern und Mündeln. — Vierter Titel. Von Herren, Lehrlingen und Dienstboten.

Dritte Abtheilung.

Gerichtshöfe und Justizbeamte und Verfahren in Civilsachen.

Erstes Hauptstück. Von den Gerichtshöfen mit allgemeiner oder beschränkter Gerichtsbarkeit. — Erster Titel. Vom Gerichtshofe für Staatsverbrechen (impeachments) und die Berichtigung vorgefallener Irrthümer. — Zweiter Titel. Vom Kanzleigerichte. — Dritter Titel. Vom höchsten Gerichte. — Vierter Titel. Von den Umreisegerichten, Sitzungen und Gerichten für schwere Verbrechen (Oyer and Terminer). — Fünfter Titel. Von den Gerichten für gemeine Klagen (Common pleas) und den allgemeinen Sitzungen der Friedensgerichte (General Sessions of the Peace) in den verschiedenen Grafschaften. — Sechster Titel. Von den Bürgermeistergerichten (Mayor's Court) in den Städten.

Zweites Hauptstück. Von den Gerichten eigenthümlicher und besonderer Gerichtsbarkeit. — Erster Titel. Von den Surrogat-Gerichten (Surrogate's Courts). — Zweiter Titel. Von den besonderen Sitzungen der Friedensgerichte. — Dritter Titel. Von den Gerichtshöfen besonderer Richter in den Städten (Special Sessions of the Peace). — Vierter Titel. Von den durch Friedensrichter gehaltenen Gerichten.

Drittes Hauptstück. Allgemeine Anordnungen über Gerichtshöfe, die Gewalten und Pflichten gewisser Gerichtsbeamten. — Erster Titel. Allgemeine Anordnungen über die in den beiden vorhergehenden Hauptstücken aufgezählten gerichtlichen Behörden. — Zweiter Titel. Allgemeine Anordnungen über Regierungsgerichtshöfe mit amtlichen schriftlichen Aufzeichnungen (Courts of Record) und die Gewalten und Pflichten gewisser Gerichts-Beamten.

Viertes Hauptstück. Von Civilklagen und dem Zeitpunkte ihrer Anbringung. — Erster Titel. Von Civilklagen und ihren allgemeinen Eintheilungen. — Zweiter Titel. Vom Zeitpunkte der Erhebung von Civilklagen.

Fünftes Hauptstück. Von Klagen hinsichtlich liegender Habe. — Erster Titel. Von der Klage der Setzung außer Besitz. — Zweiter Titel. Verfahren um zur Entscheidung von Forderungen über Grundeigenthum in gewissen Fällen zu zwingen. — Dritter Titel. Von der Theilung durch Mehrere besessener Ländereien. — Vierter Titel. Von Gerichtsbefehlen wegen Belästigung (Nuisance). — Fünfter Titel. Von Vergeudung. — Sechster Titel. Vom Unfug (trespass) auf fremdem Lande. —

Siebenter Titel. Allgemeine Anordnungen über Klagen wegen Grundeigenthum. — Achter Titel. Verfahren zur Ermittelung des Todes von Menschen, von deren Leben irgend ein Grundstück abhängt.

Sechstes Hauptstück. Vom Verfahren bei persönlichen Klagen zur Eintreibung von Schulden oder Schadloshaltung. — Erster Titel. Vom Anfange der Klagen, deren Verfahren und Beweis des Thatbestandes. — Zweiter Titel. Von Anklagen und Gegenrechnungen (Set-offs). — Dritter Titel. Von Bestimmung der Schadloshaltung im Fall der Nicht-Erscheinung. — Vierter Titel. Von Urtheilen. — Fünfter Titel. Von Exekutionen und den Pflichten der damit beauftragten Beamten. — Sechster Titel. Anordnungen über das Verfahren beim Fortgange einer gerichtlichen Klage.

Siebentes Hauptstück. Vermischte Anordnungen allgemeiner Art über das Verfahren in Civilsachen. — Erster Titel. Vom Fallenlassen der Klagen durch Tod, Heirath oder auf andre Weise, und von deren Wiederaufnahme. — Zweiter Titel. Von der Entziehung von Prozessen von niederen Gerichtshöfen vor gerichtlicher Anbringung oder Entscheidung. — Dritter Titel. Vom Zeugenbeweise. — Vierter Titel. Von dem Verfahren zur Ermittelung des Thatbestandes. — Fünfter Titel. Von Berichtigung der Klagen und des Gerichtsverfahrens. — Sechster Titel. Von der Gewalt und den Pflichten der Sheriffs und Todtenbeschauer (Coroner) und anderer Beamten bei Festnahme und Verhaftung von Menschen in Civilklagen, in Folge und zur Ausführung des Prozesses, so wie in andern Fällen.

Achtes Hauptstück. Vom Verfahren in besondern Fällen. — Erster Titel. Von Anbringung und Führung von Klagen durch Arme. — Zweiter Titel. Verfahren im Namen von und gegen ganz kleine Kinder (Infants). — Dritter Titel. Von Klagen im Namen von und gegen Testamentsvollstrecker und Verwalter, Erben, oder mit Vermächtnissen oder Ueberweisungen Bedachte. — Vierter Titel. Vom Verfahren im Namen von und gegen Körperschaften und öffentliche Behörden mit Körperschaftsgewalt, so wie gegen die sie vertretenden Beamten. — Fünfter Titel. Von Klagen gegen Sheriffs, Surrogaten und andre Beamte, in Beziehung auf ihre amtliche Verpflichtung. — Sechster Titel. Von Klagen wegen Strafen und Bußen und Anordnungen zur Eintreibung oder Erlassung verfallener Verschreibungen oder Geldstrafen, die gerichtlich auferlegt wurden. — Siebenter Titel. Verfahren wegen Abmessung von Mitgiften. —

Achter Titel. Verfahren zur Eintreibung von Forderungen an Schiffe oder Fahrzeuge. — Neunter Titel. Verfahren zur Eintreibung von Miethe und in Bezug auf Wohnungen Hinterlassener. — Zehnter Titel. Summarisches Verfahren zur Besitzergreifung von Ländereien in gewissen Fällen. — Eilfter Titel. Von der Besitznahme und Wegführung von Vieh und andrer fahrender Habe, wegen Beschädigung, so wie von Besitznahme und Wegführung in andern Fällen. — Zwölfter Titel. Von der Klage wegen Wiederauskehrung des Weggeführten (Replevin). — Dreizehnter Titel. Vom Verfahren wegen Nichtachtung des Gerichts, bei Erzwingung bürgerlicher Schadloshaltung und bei Beschützung der Rechte der Parteien in Civilklagen. — Vierzehnter Titel. Vom schiedsrichterlichen Verfahren. — Funfzehnter Titel. Vom Verfall von Pfändern nach gerichtlicher Bekanntmachung. — Sechszehnter Titel. Vom gesetzlichen Verfahren zur Austrocknung von Sümpfen, Morästen und andern Niederungen. — Siebzehnter Titel. Allgemeine vermischte Anordnungen über Klagen und Verfahren bei Civilsachen.

Neuntes Hauptstück. Von Gerichtsbefehlen zur Verhaftung (Habeas corpus) wegen Irrthum, Appellation, fernerer Aufklärung oder des auf besondern Befehl begonnenen Verfahrens. — Erster Titel. Von den Gerichtsbefehlen zur Verhaftung und Untersuchung mit Verweisung an das Obergericht (Certiorari) in gewissen Fällen. — Zweiter Titel. Vom Verfahren durch gerichtliche Anzeige (Scire Facias) durch Aufklärung in gewissen Fällen, durch besonderen Befehl des Obergerichtes (Mandamus), Verbot und Schadensbedrohung (ad quod damnum). — Dritter Titel. Von Gerichtsbefehlen wegen Irrthum und Appellation.

Zehntes Hauptstück. Von Kosten und Gefällen der Beamten. — Erster Titel. Von den Fällen, in denen Kosten gefordert und doppelte Kosten zugestanden werden können. — Zweiter Titel. Von der Sicherheit für die Bezahlung der Kosten. — Dritter Titel. Von den Gefällen gewisser Beamten. — Vierter Titel. Allgemeine Anordnungen über die Gefälle der Beamten und der wegen geleisteter Dienste dazu Berechtigten. — Fünfter Titel. Von der Schätzung der Kosten.

Vierte Abtheilung.

Von Verbrechen und Strafen und dem Verfahren in peinlichen Fällen und von der Gefängnißzucht.

Erstes Hauptstück. Von Verbrechen und deren Bestrafung. — Erster Titel. Von mit Todesstrafe belegten Verbre-

chen. — Zweiter Titel. Von Verbrechen gegen Menschen, welche durch Einsperrung in eine Strafanstalt des Staates bestraft werden. — Dritter Titel. Von Verbrechen gegen Sachen, welche durch Einsperrung in eine Strafanstalt des Staates bestraft werden. — Vierter Titel. Von Verbrechen in Bezug auf die Rechtspflege, welche durch Einsperrung in eine Strafanstalt des Staates bestraft werden. — Fünfter Titel. Von Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sittlichkeit, und andern vermischten Verbrechen, welche durch Einsperrung in eine Strafanstalt des Staates bestraft werden. — Sechster Titel. Von Verbrechen, welche durch Einsperrung in einem Grafschaftsgefängnisse und Geldbußen bestraft werden. — Siebenter Titel. Allgemeine Anordnungen über Verbrecher und deren Bestrafung.

Zweites Hauptstück. Vom Verfahren in peinlichen Fällen. — Erster Titel. Vom Verfahren zur Verhütung von Verbrechen. — Zweiter Titel. Von der Verhaftung und dem Verhör von Verbrechern, ihrer Versetzung in Anklagestand, und Bürgschaftsannahme von ihnen. — Dritter Titel. Von Prozessen wegen Verbrechen vor besonderen Sitzungen der Friedensgerichte. — Vierter Titel. Von Anklagen und Verfahren vor dem gerichtlichen Prozesse. — Fünfter Titel. Von Prozessen wegen Vergehen, Exceptionen und andern Zwischenfällen beim Prozesse. — Sechster Titel. Von Urtheilen, der Art ihrer Inkraftsetzung, und Gerichtsbefehlen wegen Irrthümer bei denselben. — Siebenter Titel. Besonderes Verfahren in peinlichen Fällen, und vermischte Anordnungen über peinliches Verfahren. — Achter Titel. Von den Gefällen der Beamten und andrer Gerichtsdiener in peinlichen Fällen.

Drittes Hauptstück. Von Haftgefängnissen, Besserungshäusern und Gefängnissen, und deren Leitung und Zucht. — Erster Titel. Von den Grafschaftsgefängnissen. — Zweiter Titel. Von den Staatsstrafanstalten. — Dritter Titel. Allgemeine Anordnungen in Beziehung auf alle Gefängnisse, von denen in diesem Hauptstücke gehandelt wird.

The Revised Statutes of the State of New-York. As altered by the Legislature, including the Statutory Provisions of a general nature passed from 1828 to 1835 inclusive, with references to Judicial Decisions, to which are added, certain Local Acts passed before and since the Revised Statutes; all the Acts of general interest passed during the Session of 1836, and an Appendix, containing Extracts from the Original Reports of the Revisers to the Legislature,

all the Material Notes, which accompanied those Reports, and Explanatory Remarks. Prepared by and published under the Superintendence of the late Revisers, in three Volumes. Albany, 8., Bd. 1, 1836, Bd. 2, 1837. Bd. 3 iſt noch nicht erſchienen.

3.

Mehrung der Strafloſigkeit von ſchweren Verbrechern durch das Hinzutreten von Geſchwornen.

Bis zum Jahre 1830, wo ſich Belgien vom Königreiche der Niederlande trennte, herrſchte dort das franzöſiſche Geſetzbuch mit alleiniger Hinwegnahme der Geſchwornen, deren Stelle hinſichtlich der Feſtſtellung des Thatbeſtandes den Richtern zu Theil wurde; ſeit 1830 ſind aber die Schwurgerichte in Belgien wie in Frankreich eingeführt worden. So viel zur Verdeutlichung nachſtehender Anführungen aus den genannten amtlichen Schriften.

Vor der belgiſchen Umwälzung betrug die Unterdrückung der Verbrechen gegen Menſchen daſelbſt 0,780, während ſie in Frankreich mit Geſchworenen, bei dem nämlichen Geſetzbuche, nur 0,477 ausmachte, und bei Verbrechen gegen Eigenthum, in Belgien 0,66, und in Frankreich 0,85 ausmachte.

Es haben die niederländiſchen peinlichen Gerichte im Jahre 1826 von hundert Angeklagten 84 verurtheilt, die franzöſiſchen 65 und die engliſchen während der letzten zwanzig Jahre gleichfalls 65 von Hundert. Es ſind demnach von hundert Angeklagten in den Niederlanden nur 16 freigeſprochen worden, und in Frankreich und England 35. Die Gleichzahl der Freiſprechungen der beiden letztgenannten, an Geſetzgebung und Sitten ſo verſchiedenen Länder, und der große Unterſchied zwiſchen den Niederlanden und Frankreich, welches, die Schwurgerichte ausgenommen, faſt die nämlichen Einrichtungen hat, ſcheint nur den Geſchworenen beigemeſſen werden zu müſſen.

Unterſucht man dagegen die Ergebniſſe der Zuchtpolizeigerichte, in welchen in Frankreich wie in Niederland bloß die Richter entſchieden, ſo erſcheint in beiden Ländern die nämliche Strenge. Von hundert Angeklagten wurden 16 freigeſprochen. Ganz das nämliche Ergebniß liefern die Ortspolizeigerichte in beiden Königreichen, 14 Freigeſprochene auf hundert Angeklagte.

Belgische Gerichtshöfe.	1826 bis 1829		1831 bis 1834	
	Verurtheilt von Hundert.	Freigesprochen von Hundert.	Verurtheilt von Hundert.	Freigesprochen von Hundert.
Assisen-Gerichte	82	18	63	37
Zuchtpolizei-Gerichte	76	24	77	23
Ortspolizei-Gerichte	86	14	84	16

A. Quetelet Recherches statistiques sur le Royaume des Pays-Bas (Bruxelles, 1829, 8.) S. 33 ff. Man vergleiche Julius Jahrbücher u. s. w. a. a. O. Bd. 10 S. 114 ff.

A. Quetelet et Ed. Smits Statistique des Tribunaux de la Belgique pendant les Années 1826, 27, 28, 29 et 30. Bruxelles, 1833, 4. Man vergleiche Julius Jahrbücher u. s. w. a. a. O. S. 84 ff.

Compte de l'Administration de la Justice Criminelle en Belgique, pendant les Années 1831, 32, 33 et 34 présenté au Roi par le Ministre de Justice (Bruxelles, 1835, 4.) S. XVI.

4.

Ursprung des Lynch-Gesetzes (Lynch Law).

Die Entstehung der amerikanischen Volksgerechtigkeit der Fäuste, vor der schon Cicero warnte (Est tam tyrannus iste conventus quam si esset unus; hoc etiam tetrior, quia nihil ista, quae populi speciem et nomen imitatur, immanius bellua est. De Republ. III, 33), welcher man den Namen des Lynchschen Gesetzbuches ertheilt hat, wird also erzählt:

„Vor mehreren Jahren lebte in der Grafschaft Washington in Pennsylvanien ein umherstreifender Wilddieb, der sich mit seiner Familie, wie man glaubte, durch Plünderung der benachbarten Landleute erhielt. Obgleich allgemein verdächtig, wußte er sich dennoch so gewandt zu benehmen, daß er stets der Entdeckung entging. Zuletzt legte ihm ein gewisser van Swearingen folgenden Fallstrick, in welchem er gefangen wurde. Im Besitze eines eben geworfenen Kalbes, verbarg er dieses mehrere Tage vor seinen Nachbaren und ritt dann zu dem Wild-

diebe, dem er erzählte, ein junges Kalb habe ſich vor Kurzem nach ſeinem Hofe verirrt, er habe es eingefangen, und wünſche es dem Beſitzer zurückzugeben. Der Wilddieb fragte ihn, wie lange er es ſchon beſitze, nach deſſen Farbe, Abzeichen und Alter, erklärte dann, nachdem er dies vernommen, das Kalb gehöre ihm, und habe ſich grade zur angegebenen Zeit von ihm verlaufen. Nachdem van Swearingen ihn alſo auf einer Lüge mit der Abſicht zu täuſchen ertappt hatte, warf er ihm dieſes vor, indem er ihm zugleich erklärte, er wolle ihm 24 Stunden Zeit geben, die Gegend zu verlaſſen, verweile er aber länger, ſo wolle er ihn ſchon verfolgen. Der Wilddieb lachte über ſeine Drohungen, worauf van Swearingen mit ſeinen Nachbaren zu Rathe ging, was zu thun ſei. Nach Ablauf der 24 Stunden verfügten ſich fünf bis ſechs von ihnen zu dem Wilddiebe, den ſie ganz unerſchreckt fanden. Der Haufe fing aber an, ganz auf die gewöhnliche Weiſe zu Gericht über ihn zu ſitzen, einen unter ſich, der Lynch hieß, zum Richter wählend. Vor dieſem klagte nun van Swearingen wegen des Verbrechens, welches der Wilddieb natürlich ableugnete. Der Fall wurde dem Richter vorgetragen, der entſchied, der Wilddieb ſolle angebunden werden und 300 tüchtige Hiebe haben, worauf ihm 24 Stunden zu bewilligen ſeien, um den Ort, bei Strafe neuer 300 Hiebe im Falle der Wiederbetretung, zu verlaſſen. Die erſte Hälfte des Urtheils wurde auf der Stelle vollſtreckt, und zwar mit ſo gutem Erfolge, daß deſſen Wiederholung unnöthig wurde. Der Sträfling entwich ſo raſch, als ihm ſeine zerfetzten Gliedmaßen nur geſtatten wollten.

5.

J. Mabillon's Vorſchlag zu arbeitsvoller Einſamkeit für Sträflinge.

Den Beſchluß des im Jahre 817 in Aachen gehaltenen Benediktiner-Convents berichtet Mabillon mit folgenden Worten:

His qui e monasterio fugere voluerint, aliorumve gravium criminum rei fuerint, aut quibus ex integro factae sunt regulares disciplinae, ita ut fratrum consortio omnino privati sint, domus semota fieri praecipitur hujusmodi, in qua hieme possit ignis accendi, et

atrium juxta esse, in quo valeant quod eis injungitur operari. Non ergo probassent patres illi Aquisgranenses angusta illa ergastula, quo vix lux solis penetrare possit, in quibus ad otium, ne dicam ad certam perniciem, miseri illi quibusdam in locis, absque ignis per hiemem adminiculo, recluduntur.

Joh. Mabillon Annales Ordinis S. Benedicti (Lucae, 1739, Fol.) T. II. p. 403.

Der von Mabillon selbst in der unten genannten Schrift gethane Vorschlag lautet also: „Man könnte einen Ort abseiten der Orden einrichten, um die Büßenden in demselben einzusperren. An diesem Orte würden mehrere Zellen wie die der Karthäuser sein, mit einer Werkstätte, um in derselben eine nützliche Arbeit zu treiben. Man könnte auch zu jeder Zelle einen kleinen Garten hinzufügen, den man ihnen zu gewissen Stunden öffnen würde, um sie dort arbeiten und etwas Luft schöpfen zu lassen. Sie würden dem Gottesdienste anfangs in einem besondern Betstuhle beiwohnen, hernach aber gemeinschaftlich mit den Andern im Chor, wenn sie durch die ersten Proben der Büßung gegangen und Zeichen von Reue (résipiscence) gegeben hätten. Ihre Kost würde gröber und ärmlicher sein, und ihre Fasten häufiger als in den übrigen Klöstern. Man würde ihnen oft Ermahnungen halten, und der Superior oder ein von ihm Beauftragter würde dafür sorgen sie allein zu sehen und sie von Zeit zu Zeit zu trösten und zu stärken. Die Weltgeistlichen und die Laienbrüder würden diesen Ort nicht betreten, an welchem man ein strenges Stillschweigen beobachten würde. Ich zweifle nicht, daß man alles dieses für einen Gedanken aus einer neuen Welt (une idée du nouveau monde) halten wird. Aber man sage oder denke davon auch, was man wolle, sobald man will, wird es leicht sein, diese Gefängnisse nützlicher und erträglicher zu machen."

D. Jean Mabillon et D. Thierri Ruinart Bénédictins de la Congrégation de St. Maur. Oeuvres posthumes (Paris, 1724, 4.) Reflexions sur les Prisons des Ordres Religieux Bd. 2 S. 321 ff.

6.

Beſchreibung der zu London, nach angeſtellten Verſuchen verbeſſerten pennſylvaniſchen Einzelzellen.

(Platte IX—XII.)

Jede Zelle iſt im Lichten zwölf Fuß lang (von der Thüre bis zum Fenſter), acht Fuß breit und zehn Fuß hoch bis zur unteren Fläche der gewölbten Decke. Die äußere Mauer (in der das Fenſter iſt) hat eine Dicke von drittehalb Backſteinen, alſo da jeder von dieſen neun Zoll lang iſt, von 22 und ein halb Zoll. Die innere Mauer der Zelle, nach der Gallerie oder dem Corridor zu, iſt zwei Backſteine oder achtzehn Zoll dick. Jeder dieſer Corridore iſt drittehalb Fuß breit, und der ganze, vom Boden zum Dache offene Mittelgang (ſiehe Platte XIII, mit dem Durchſchnitte des Zellenflügels) hat eine Breite von vierzehn Fuß.

Die Scheidemauern der Zellen ſind auf Platte IX—XIII. ſo dargeſtellt, das ſie aus zwei Mauern, jede einen Backſtein oder neun Zoll dick beſtehen, mit einem hohlen Zwiſchenraume derſelben von einem halben Fuß, der mit trocknem Sande angefüllt wird. Wie dieſe Scheidemauern noch zweckmäßiger, mit faſt völliger Sicherheit gegen alle Arten von Mittheilung durch dieſelben, errichtet werden können, werde ich am Schluſſe dieſer Beſchreibung angeben.

Die Zellendecke iſt aus drei Lagen Backſteine, jede vier und einen halben Zoll dick, über einander, gewölbt. Jede dieſer, einen halben Backſtein dicken Lagen, iſt beſonders abgedreht (turned separately) und jede in Cement gelegt (grouted with cement). Die Bogenlinie des Gewölbes beträgt zwei Fuß (ſiehe Figur 4 und 5).

Der Fußboden der Zelle beſteht aus vier Zoll dicken, rauh gearbeiteten Sandſteinen (York stone) und ruht auf Backſtein-Pfeilern (piers and spandrels).

Die Lüftungs-Canäle zum Einlaſſen der friſchen kalten Luft und zum Auslaß der unreinen Luft ſind in den Mauern, neun Zoll lang und ſechs Zoll breit, inwendig mit Cement belegt. Der Einlaß der kalten Luft geſchieht (ſiehe Figur 2 und 4) aus einem in der Längenachſe des Mittelganges des Zellenflügels gemauerten weiten Luftcanale, der mit der äußeren Luft durch Gitter in Verbindung ſteht und in jede Zelle unter deren Thüre einen kleinen Seitencanal abſendet. Dieſer Seitencanal

verläuft unter dem Fußboden der Zelle, darauf nach oben in deren Außenmauer, gabelt ſich in dieſer und öffnet ſich unter dem Bogen der gewölbten Decke über dem Fenſter, aus einer durchlöcherten oder mit Gitterwerk verſehenen Röhre, welche ſich längs der unterſten Lage des Backſteingewölbes hin krümmt.

Der Ausfluß der unreinen Luft aus der Zelle geſchieht (ſiehe Figur 1, 3 und 5) an der inneren Mauer der Zelle durch Gitterwerk in derſelben am Fußboden, welches einen gemauerten Seitencanal zu einem Hauptcanale unter dem Mittelgange führt, der in einen Schornſtein ausmündet, welcher im Mittelpunkte des Gefängniſſes, dort wo deſſen verſchiedene Zellenflügel zuſammenlaufen, errichtet iſt. Die Luft in dieſem Schornſteine muß durch einen Ofen oder von der Küche aus beſtändig erwärmt werden, um in die hierdurch verdünnte Luftſäule deſſelben die unreine dichtere Luft aus den Zellen unaufhörlich herbeizuziehen, und dieſe durch den hoch über allen Dächern ausmündenden Schornſtein ins Freie zu leiten.

Alles Mauerwerk an der inneren Seite der Zellen muß gut ſchließen, und wenn es ausgetrocknet iſt, mit Kalk geweißt werden.

Alle vier Seiten der Gewände der Fenſter (sills, sides and head), hart an der Decke, ſind von glatt gearbeitetem Bruchſtein (wrought and splayed), an den Fugen mit Eiſen beſchlagen und in Blei eingelaſſen. Die Fenſterrähmen ſind von Eiſen und in eine Rille (groove) der Bruchſteingewände eingelaſſen. Die Fenſter ſind von gehämmertem Eiſen, mit oben und unten quer durchgehenden Sproſſen, welche zuſammengeſchmiedet ſind, und Leiſten (rebates) für die Aufnahme des Glaſes haben. Das Glas des Fenſters oben an der der Thüre entgegengeſetzten Seite iſt duff. Das ganze Fenſter (ſiehe Figur 6, 2 und 3) iſt drei Fuß lang und fünf Zoll hoch, jenes in der Breitenrichtung, dieſes in der Höhenrichtung der Außenmauer der Zelle. Die Zellenthüre (ſiehe Figur 1, 3, 4 und 5), zu der man auf einer Bruchſteinſtufe von dem Corridore, ſo wie von der Zelle aus hinauftritt (man vergleiche Platte XIII.), welche als Schwelle ſo dick wie dieſe Binnenmauer iſt, beſteht aus vier eichenen Thürpfoſten, von ſechs- und fünfzölligen Brettern, in einander gefugt und mit Sturzen ſo dick als die Mauer, alles gehörig gefugt (four door of oak, scantling of each six by five inches, framed into lintel or head, the width of wall; the whole to be wrought and rebated). Die Ränder (edges) der Thüren oder Fugen müſſen mit Filz oder einem

ähnlichen Stoffe beſchlagen ſein, damit dieſe feſt ſchließen und kein Ton hindurchgehe. Jede Zelle hat zwei Thüren, eine an der inneren, die andere an der äußeren Fläche der Corridormauer, glatt anſchließend. Die innere Thüre nach der Zellenſeite beſteht in ihrer Dicke aus zwei Bretterlagen mit einer ſtarken Eiſenplatte zwiſchen dieſen [1]), und durch eiſerne Bänder zuſammengehalten (riveted together). Die Thüren hängen in ſtarken eiſernen Angeln (iron butt-hinges). Jede Thüre hat ein ſtarkes eiſernes Schloß mit drei Zungen (iron-rim three-bolt lock), mit zwei großen eiſernen Riegeln (large barrel bolts) an der inneren Thüre. Dieſe hat auch eine eiſerne eingerahmte Spalte (iron beveled frame) mit Schieber über dieſelbe, um zur Beobachtung der Zelle von außenher zu dienen.

Der Lagergrund (platform) für das Bett (ſiehe Figur 2, 3 und 4) ruht auf einem, vom Fußboden anderthalb Fuß hoch aufgemauerten in Cement geſetzten Pfeiler. Er beſteht aus einer glatten dreizölligen Eichenplanke, welche 27 Zoll breit, ſechs und ein Viertel Fuß lang iſt. Dieſer Lagergrund iſt an die Mauern und den Tragpfeiler befeſtigt.

Das Waſſer zu allen Bedürfniſſen des Gefangenen kommt (ſiehe Figur 2, 3, 5 und 6), mit einer ſtarken Zuleitungsröhre und Hahn, von dem Waſſerbehälter unter dem Dache (man vergleiche Platte XIII.) In einer Höhe von drittehalb Fuß über dem Fußboden liegt, mit ſeiner langen Seite an die Scheidemauer der Zelle befeſtigt, ein anderthalb Fuß langer, einen Fuß breiter und neun Zoll hoher Handſtein von feſtem Sandſtein (Portland Stone). Er hat am Boden ein Loch mit Stöpſel (stramer), und von dieſem einen Abfluß in den unteren Theil der etwas niedriger liegenden trichterförmigen ei-

1) Bei dieſen engliſchen Zellen iſt angenommen, daß die Gefangenen zum Gottesdienſte aus den Zellen in die Kapelle geführt werden, wo Jeder, keiner den Andern ſehend (man vergleiche die Abbildung einer ſolchen von Hrn. Whitworth Ruſſell, General-Inſpektor der großbritaniſchen Gefängniſſe, angegebenen Kapelle in Fourth and Fifth Reports from the Select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the present State of the several Gaols and Houses of Correction in England and Wales. Ordered to be printed 9th July and 2d September 1835 [42] Appendix No. 29), in einem bloß an der Vorderfläche offenen, würfelartigen Gehäuſe ſitzt. Läßt man aber, wie früher angegeben worden iſt, in jedem Zellenflügel auf philadelphiaſche Weiſe Gottesdienſt halten, ſo muß die äußere, während deſſelben halb offen ſtehende Zellenthüre ſo gemacht ſein, wie hier die innere beſchrieben wird, die innere aber von eiſernem Gitterwerk.

ſernen Abtrittspfanne. Dieſe Pfanne, oder Becken, welche in ihrer oberen Hälfte auch einen Zufluß von der Zuleitungsröhre aus dem Waſſerbehälter hat, in der ein zu öffnender und zu ſchließender Hahn iſt, mißt oben im kreisrunden Sitze einen Fuß im Durchmeſſer. Sie hat wie die engliſchen Waſſerabtritte (water-closets) eine bewegliche Klappe zum Hinabfallen des Unraths, nach unten zu eine Unrathröhre mit Ueberfall gegen den Geſtank (stink-trap), welche durch die äußere [1]) Mauer der kurzen Seite der Zelle in die Mundung einer Senkgrube (cesspool head) führt, von wo eine weite eiſerne Röhre in einen Canal unter der Erdoberfläche leitet. Alles dieſes muß nach den bewährteſten Grundſätzen angefertigt, und der Schlußdeckel der Pfanne ſo befeſtigt ſein, daß er in einen überſtehenden Rand und Rille fällt, damit aufwärts kein Geruch zu ſpüren ſei.

(Platte XIII.)

Durchſchnitt jedes Zellenflügels, der durch das ſchöne Fenſter am Ende deſſelben, vom Mittelbaue abſtehend, ſo wie durch Oberlichter beleuchtet wird.

Die drittehalb Fuß breiten Corridore in den oberen Geſchoſſen ſind von Eiſen, die Geländer und die Läufer derſelben gleichfalls eiſern. Die Treppen ſind ſteinern oder eiſern.

Die Heizung geſchieht durch Röhren in die einzelnen Zellen, in jedem Flügel beſonders.

Scheidemauern der Zellen. Hinſichtlich der Möglichkeit, die Mittheilung von Tönen, ſelbſt nicht artikulirten, durch Scheidemauern zu hindern, haben die General-Inſpektoren Hr. Crawford und Hr. Ruſſell mit Zuziehung des berühmten Phyſikers Hrn. Faraday, ſo wie des Dr. Reid, der die Einrichtungen für Lüftung und Hörbarkeit beim Wiederaufbaue des Unterhauſes leitete, und mit Hülfe mehrerer Baumeiſter eine Reihe von Verſuchen angeſtellt. Das Ergebniß dieſer Verſuche, an den Mauern eigens erbauter Zellen war, daß die hier abgebildeten Scheidemauern jeden artikulirten Ton, und faſt auch den dumpfen Schall ausſchließen.

Die beiden Scheidemauern (Platte VIII. Fig. 2 und 3) beſtehen jede aus zwei Scheidemauern, einen Backſtein oder neun Zoll dick, zwei hohlen Räumen, jeder drei und dreiviertel Zoll

1) In unſerm Klima mit ſtrengen Wintern iſt es räthlicher, die ganze Abtritts- und Waſcheinrichtung an die inneren kurzen Mauerſeiten der Zellen zu legen.

breit, und einer mittleren Mauer, einen halben Backstein, oder vier und einen halben Zoll dick. Der Unterschied von Figur 1 und Figur 2 besteht bloß darin, daß in jener die zwei drei und drei viertel Zoll breiten hohlen Räume leer gelassen, in dieser aber mit trockenem Sande gefüllt waren.

Da die Verhinderung der Fortpflanzung der Töne und des Schalles durch nichts mehr gehemmt wird, als durch einen Wechsel der festen, flüssigen oder luftförmigen Stoffe (Media), durch die derselbe seine Wellen und Schwingungen fortzuführen hat, so muß man vorzüglich dahin streben, so oft als möglich mit jenen Stoffen zu wechseln, um den gewünschten Zweck zu erreichen. Ich habe daher vor Kurzem den beiden genannten General-Inspektoren vorgeschlagen, den einen der beiden erwähnten hohlen Räume mit Luft gefüllt zu lassen, und den andern voll trocknen Sand zu schütten, dem vielleicht loser Torf noch vorzuziehen sein würde. Wird nach diesem Vorschlage verfahren, so muß der Ton eine fünfmal wechselnde Schwingungsart annehmen, um aus der einen Zelle in die andere zu gelangen, und die so lange gesuchte Lösung des Räthsels ist, wie ich hoffe, nicht bloß für den artikulirten Ton, sondern auch für den dumpfen Schall gefunden.

7.

Beschreibung des neuen philadelphiaschen Grafschafts-Gefängnisses.

Der Grundstein des in Moyamensing, eine englische Meile südlich von Philadelphia, vom Baumeister Thomas U. Walter erbauten neuen Grafschaftsgefängnisses wurde am 2ten April 1832 gelegt.

Die Länge des Gebäudes an dessen Vorderseite, am Wege nach Pasayunk, beträgt 310 Fuß, und dessen Tiefe, in der Richtung der beiden rückwärts gehenden und die Zellen enthaltenden Flügel 525 Fuß.

Die im gothischen Style erbaute Vorderseite ist aus blauem Syenit von Quincy. Sie besteht aus einem Mittelbau, auf welchem ein achteckiger Thurm ruht, und zwei sich an diesen schließenden Seitengebäuden, an deren Enden wieder achteckige Thürme stehen. Von diesen gehen Flügelmauern zu den, den Schluß der Vorderseite in jeder Ecke bildenden Bastionen.

Der Mittelbau ſpringt zehn Fuß vor den Seitengebäuden vor und iſt drei Geſchoſſe hoch. Er beginnt unten in einer Breite von 53 Fuß, und nimmt nach Oben bis zu 50 Fuß allmälig ab.

In jeder der Ecken des Gebäudes ſteht ein kreisrunder Wartthurm, fünf Fuß vier Zoll im Durchmeſſer, zehn Fuß unter dem Firſt der Vordermauer beginnend, und fünf Fuß über denſelben hervorragend. Dieſe Wartthürme, ſo wie die Mauern, ſind mit Zinnen u. dgl. geziert.

Der achteckige Thurm über dem Mittelbaue iſt vom Erdboden an 77 Fuß hoch und hat vierzehn Fuß im Durchmeſſer. Er iſt oben mit einem Parapet, Mauereinſchnitten u. dgl. gekrönt.

Die Fenſterſturze der Vorderſeite ſind im Geſchmack des Tudorbogens, und die Fenſterſproſſen entſprechend gezeichnet.

Die Seitengebäude ſind jedes 50 Fuß lang, zwei Geſchoſſe hoch, und in der Mitte eines jeden befindet ſich einer der beiden Haupteingangsthorwege, die zehn Fuß breit und ſiebzehn Fuß hoch ſind. Ueber den Thoren iſt noch ein Fenſter, und die Thorwege ſind durch ſtarke Fallgatter von Schmiedeeiſen geſichert. Die Seitengebäude und die zu ihnen gehörenden achteckigen Thürme haben ſchmale Fenſter und ſind wie der Mittelthurm mit Bruſtwehren in Zinnengeſtalt gekrönt.

Die Baſtionen in den Ecken der Vorderſeite ſind unten funfzehn Fuß breit, nehmen bis zu ihrer Spitze auf dreizehn Fuß ab, und ſind mit ähnlichen Bruſtwehren wie das Uebrige gekrönt.

Das ganze Gefangenhaus zerfällt nach ſeinen beiden Flügeln in zwei Abtheilungen, die eine für ungerichtete oder Haftgefangene, die andere für Sträflinge auf nicht mehr als zwei Jahre.

Die Anzahl der Einzelzellen beläuft ſich auf 408, welche in jedem Flügel in zwei Reihen einen rechten Winkel mit der Vorderſeite bilden, drei Geſchoſſe über einander erbaut ſind.

Die Zellen öffnen ſich gegen einen, in der Längenachſe jedes Flügels verlaufenden Mittelgang. Dieſer iſt zwanzig Fuß breit und ſo lang und hoch wie der Flügelbau. Er wird durch die Oberlichter von Querfenſtern beleuchtet, die ſcheitelrecht über dem Dache hervorſtehn.

Der Zugang zu den Zellen im zweiten und dritten Geſchoſſe geſchieht durch drei und dreiviertel Fuß breite Corridore die auf ſtarken Trägern von Gußeiſen ruhen.

Die Treppenſtufen ſind von Granit.

Der Schreiber hat am Eingangsende jedes Zellenflügels ein Stübchen, von wo aus er jede Zellenthüre aller Reihen erblicken kann.

Jede Zelle iſt neun Fuß breit, dreizehn Fuß tief und neun Fuß hoch, mit Backſteinen dauerhaft gewölbt, und hat einen Fußboden von Eichenbrettern. Jede von ihnen hat einen Hahn für den Waſſerbedarf, einen Waſſerabtritt, Lüftungscanäle, ſo wie andre für Zulaſſung friſcher Luft, welche vom Gutdünken der Gefangenen abhängt, und endlich Canäle für die von Oefen im Keller der Flügel erwärmte Luft.

Eine jede Zelle wird durch zwei Thüren verſchloſſen, eine innere und eine äußere, beide in einem Gewande von Gußeiſen, welches durch die ganze Dicke der Mauer geht. Die innere Thüre iſt von geſchmiedetem eiſernen Gitterwerke und die äußere von Holz.

Die Waſſerhähne in den Zellen und die Waſſerabtritte werden von zwölf Waſſerbehältern geſpeiſet, die unter dem Dache des Gebäudes liegen, aber 42 Fuß niedriger als die großen philadelphiaſchen Waſſerwerke auf Fair Mount.

Küche, Bäckerei, Waſch- und Badeanſtalt liegen in einem 43 Fuß breiten und 72 Fuß tiefen Gebäude. Dieſes ſteht in einem Hofe zwiſchen beiden Zellenflügeln, von denen bedeckte Gänge in daſſelbe führen. Zwiſchen dieſen beiden Gängen liegt der Garten des Gefängnißvorſtehers. In der Küche iſt ein Dampfkeſſel und vier gegoſſene eiſerne Keſſel, jeder von 80 Gallonen, in denen alles für die Anſtalt mit Dampf gekocht wird.

Ein paar andere Gebäude im Hofe enthalten das eine Arbeitswerkſtätten und das andere eine Färberei mit allem Zubehör.

Weiter nördlich von dieſem Gefangenhauſe hat Hr. Walter ein Schuldgefängniß von rothem Sandſteine im ägyptiſchen Geſchmacke erbaut, welches 90 Fuß lang und 120 Fuß tief iſt. Die innere Einrichtung deſſelben enthält nichts bemerkenswerthes.

8.

Hausordnung von Singſing.

Allgemeine Verwaltung.

Dieſes Gefängniß ſtehet unter der Aufſicht und Leitung von drei Inſpektoren, welche alle zwei Jahre durch den Gou-

verneur und den Senat ernannt werden. Folgende Auszüge aus den neuyorkſchen Statuten werden die Pflichten dieſer Beamten ins Licht ſetzen.

„Der Rath der Inſpektoren ſoll von Zeit zu Zeit einen aus ſeiner Mitte zum Präſidenten erwählen.

Die Inſpektoren des Gefängniſſes haben die Macht und es iſt ihre Pflicht, von Zeit zu Zeit alles dasjenige zu unterſuchen und zu erforſchen, was irgend mit der Leitung, Zucht und innern Ordnung des ihrer Obhut anvertrauten Gefängniſſes zuſammenhängt; die Beſtrafung und Beſchäftigung der darin enthaltenen Gefangenen; die Geldangelegenheiten und Arbeitscontracte, die Ein- und Verkäufe derjenigen Gegenſtände, welche für ſolches Gefängniß angeſchafft oder von demſelben verkauft werden. Sie können von Zeit zu Zeit Berichte von dem Vorſteher oder andern Beamten deſſelben in Beziehung auf alle dieſe Gegenſtände fordern.

Es wird auch die Pflicht der Inſpektoren ſein, jedes unziemliche Benehmen, welches angeblich durch den Vorſteher oder die andern Beamten ſtattgefunden haben ſoll, in dem ihrer Aufſicht vertrauten Gefängniſſe zu unterſuchen. Zu dieſem Behufe ſoll jeder Friedensrichter Macht haben, Zwangsbefehle zu erlaſſen, um die Erſcheinung von Zeugen zu erzwingen, ſo wie die Vorlegung von Schriften und Papieren auf gleiche Weiſe und mit gleicher Kraft wie in ſchiedsrichterlichen Fällen.

Die Inſpektoren können alle vor ihnen erſcheinende Zeugen unter einem vor ihrem Präſidenten zu leiſtenden Eide verhören.

Es iſt die Pflicht des Vorſtehers und der andern Gefängnißbeamten, die Inſpektoren oder einen derſelben in jedem Theil des Hauſes zuzulaſſen, ihnen auf Verlangen alle Bücher, Papiere, Rechnungen und Schriften vorzulegen, welche ſich auf das Gefängniß beziehen, oder auf die Geſchäftsangelegenheiten, die Verwaltung, die Zucht und Ordnung deſſelben, und ihnen jeden möglichen Vorſchub zu thun, um ſie zu befähigen, ihre amtlichen Pflichten zu erfüllen.

Die Inſpektoren werden regelmäßige Protokolle über ihre Zuſammenkünfte und ihr Geſchäftsverfahren halten, welche von ihnen unterzeichnet und im Gefängniſſe aufbewahrt werden ſollen.

Es iſt die Pflicht der Inſpektoren, einmal alle zwei Monate (oder öfter) im Gefängniſſe zuſammenzutreffen und dann daſſelbe zu unterſuchen; und ſie müſſen jährlich am oder vor dem 15ten Januar der geſetzgebenden Verſammlung des Staates Bericht erſtatten über den Zuſtand und die Beſchaffen-

heit des Gefängnisses, die darin enthaltenen Gefangenen, die eingenommenen und ausgegebenen Gelder, und im Allgemeinen über ihr ganzes Verfahren im Laufe des verflossenen Jahres.

Kein Inspektor eines Staatsgefängnisses kann dessen Vorsteher sein, oder an dem Geschäftsbetrieb eines solchen Theil, oder sonst irgend eine mit einem solchen Gefängnisse in Verbindung stehende Anstellung haben.

Die Inspektoren des Gefängnisses zu Mount-Pleasant sollen jeder dieselbe Geldentschädigung, welche das Gesetz den Gliedern der Gesetzgebung gestattet, für jeden wirklich und nothwendigerweise in der Untersuchung des Gefängnisses oder auf der Hin- und Rückreise dahin zugebrachten Tag, genießen, welche von dem Controleur genehmigt worden, und aus dem Schatze bezahlt werden soll; jedoch darf die dem ganzen Rathe der Inspektoren deshalb zustehende Summe nicht 500 Dollars im Jahr überschreiten.

Der Vorsteher, Geistliche und Arzt werden von den Inspektoren ernannt und behalten ihre Stellen, so lange es dem Rathe gefällt."

Gefängnißbeamte.

Die Beamten des Gefängnisses bestehen aus einem Vorsteher, der Hauptgefangenaufseher ist, einem Untervorsteher, einem Schreiber, einem Geistlichen, einem Arzte und Wundarzte, und 21 Gefangenwärtern; außerdem sind noch 24 Wächter, einschließlich des Sergeanten, angestellt. Der Vorsteher, Geistliche und Arzt werden durch die Inspektoren angestellt und behalten ihre Aemter, so lange es diesen genehm ist. Der Schreiber wird vom Gouverneur ernannt und mit der Bewilligung des Senats angestellt, er bleibt vier Jahr im Amte. Im Fall seines Todes oder seiner Abdankung, während der Senat nicht versammelt ist, haben die Inspektoren das Recht, die Lücke durch Anstellung eines Andern auszufüllen, welcher dies Amt bekleidet, bis sein Nachfolger gesetzlich ernannt und eingeführt ist. Der Untervorsteher, die Gefangenwärter und Wächter werden durch den Vorsteher angestellt und behalten ihre Stellen, so lang es ihm gutdünkt.

Pflichten der Gefängnißbeamten.

Pflichten und Rechte des Vorstehers. Die vornehmsten Pflichten und Rechte des Vorstehers werden in folgenden Auszügen der verbesserten Statuten gefunden.

„Es ist die Pflicht des Vorstehers, sich beständig im Gefängnisse aufzuhalten, es sei denn, daß er irgend eine andere, nothwendig mit seinem Amte verknüpfte Pflicht zu erfüllen hat.

Eine allgemeine Oberaufsicht über die Führung, Zucht und Hausordnung des Gefängnisses zu üben, und Einsicht von allen Geschäften und Angelegenheiten desselben zu nehmen.

Den Wärtern die nöthigen Anweisungen zu ertheilen und zu untersuchen, ob diese sorgfältig und wachsam in der Erfüllung ihrer verschiedenen Pflichten gewesen sind.

Täglich den Zustand des Gefängnisses nachzusehen, und Kenntniß zu nehmen von der Gesundheit, dem Betragen und dem sichern Gewahrsam der Gefangenen.

Jedes geeignete Mittel zu ergreifen, um diesen Gefangenen eine Beschäftigung anzuweisen, welche dem Gemeinwesen am einträglichsten und den verschiedenen Fähigkeiten jener am angemessensten ist.

Alle Manufaktur- und Handwerksarbeit, welche im Gefängnisse stattfinden mag, zu beaufsichtigen, die so verarbeiteten Gegenstände zu empfangen und dieselben zum Besten des Staates zu verkaufen und zu verwenden.

Wenn die Inspektoren des Gefängnisses es so verfügen, soll es die Pflicht des Vorstehers sein, von Zeit zu Zeit Contracte hinsichtlich der Arbeit aller, oder eines Theils der darin befindlichen Gefangenen mit solchen Personen und zu solchen Bedingungen abzuschließen, als von dem obbesagten Vorsteher für den Staat am vortheilhaftesten gehalten werden.

Es ist die Pflicht des Vorstehers, sein Bemühen dahin zu richten, daß alle Kosten des Gefängnisses durch die Arbeit der Gefangenen gedeckt werden.

Der Vorsteher muß Bürgschaft für die treue Erfüllung seiner Pflichten, zum Belaufe von 25,000 Dollars leisten. Es wird ihm, so wie den andern Gefängnißbeamten, durch das Gesetz verboten, sich in Contracte oder Verhandlungen mit dem Gefängnisse zu seinem eigenen Vortheil einzulassen."

Pflichten des Untervorstehers. Der Untervorsteher hat die Oberaufsicht unter der Leitung des Vorstehers über alle, ausgenommen die Geldangelegenheiten des Gefängnisses, und die besondere Leitung der Zucht und Hausordnung desselben; er ist dem Vorsteher dafür verantwortlich, daß alle Gesetze und Anordnungen des Gefängnisses genau beobachtet werden; es wird von ihm gefordert im Gefängnisse während der Tagesstunden anwesend zu sein, und sich beständig in den verschiedenen Ab-

theilungen desſelben von einer zur andern zu begeben, um nachzuſehen, ob die Wärter wachſam in der Ausübung ihrer Pflichten ſind. Er iſt perſönlich bei der Aufnahme und Entlaſſung der Sträflinge gegenwärtig, und hat die unmittelbare Leitung und Aufſicht über alle Wärter, denen er von Zeit zu Zeit ſolche Anweiſungen gibt, wie er ſie für nöthig erachtet. Er iſt gehalten dem Vorſteher alle Fälle von Pflichtverſäumniß oder ungehörigem Benehmen von Seiten der Wärter oder Wächter mitzutheilen. In Abweſenheit des Vorſtehers gehen deſſen Pflichten auf den Untervorſteher über, und werden von dieſem ausgeübt, ſo weit als dieſe die Zucht und die ſichere Aufbewahrung der Gefangenen betreffen.

Pflichten der Gefangenwärter. Die Wärter müſſen zu aller Zeit im Gefängniſſe während der Tagesſtunden zugegen ſein, wenn ſie nicht durch Krankheit daran verhindert werden, oder Urlaub vom Vorſteher, oder in deſſen Abweſenheit vom Untervorſteher erhalten haben. Sie ſind durch ihren Amtseid verbunden, ſtrenge jedes Geſetz und Anordnung des Gefängniſſes aufrecht zu erhalten und zu unterſtützen. Da die Aufrechterhaltung und Wirkſamkeit des ganzen Syſtems der Gefängnißzucht auf dem Nichtverkehr der Sträflinge unter einander beruht, ſo müſſen ſie alles anwenden, um jede Mittheilung unter ihnen zu verhüten. Es iſt ihnen verboten, irgend etwas die Hausordnung des Gefängniſſes betreffend, in Gegenwart der Sträflinge zu ſagen, es ſei denn um ſie zu ihrer Pflicht anzuweiſen. Sie dürfen kein unnöthiges Geſpräch mit den Sträflingen führen, noch ihnen geſtatten über irgend etwas anderes, als das durchaus Nothwendige zu ſprechen; ſie dürfen ſich nicht der Ausſage eines Sträflings gegen einen andern bedienen, noch eine Klage des einen gegen den andern im mindeſten geſtatten oder berückſichtigen; noch dürfen ſie irgend einem Gefangenen geſtatten geringſchätzig oder verächtlich von irgend einem Gefängnißbeamten zu reden. Sie haben von den Sträflingen zu erheiſchen: Arbeit, Schweigen und ſtrengen Gehorſam. Sie haben jeden, unter ihrer unmittelbaren Leitung und Aufſicht ſtehenden Gefangenen für alle muthwilligen Uebertretungen der Zucht und Pflicht, welche ſie entdecken, mit Unterſcheidung, nach der Art und Schwere der Beleidigung zu beſtrafen, und zwar in einer ſolchen Gemüthsfaſſung, daß ſie dem Beleidiger zeigt, dies geſchehe zu ſeinem eigenen Beſten und ſei für den Beamten keineswegs eine angenehme Pflicht zu üben. Alle Zucht- und andere Vergehen, welche die Wärter bei Sträflingen ent-

decken, die nicht unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen, müssen sie dem Untervorsteher anzeigen mit dem Namen des Uebertreters. Am Schlusse eines jeden Tages haben alle Wärter schriftlich dem Untervorsteher alle Strafen, welche sie verhängt haben, nebst dem Namen des Uebertreters, der Art des Vergehens und der Art der Bestrafung anzuzeigen. Während der Handhabung ihres Amtes wird von den Wärtern gefordert, daß sie sich genau in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Anstalt benehmen. Sie haben alles Pfeifen, Singen, Balgen und lautes Lachen zu vermeiden, und überhaupt alle Handlungen, welche sich nicht mit einer strengen Zucht und gewissen Würde vertragen, zu unterlassen, in ihrem Verkehr unter einander sollen sie gegenseitig Ehrerbietung und Freundlichkeit zeigen, und sich eifrig bemühen, den Ruf der Anstalt zu bewahren und deren Bestes zu fördern. Alle Wärter müssen sich innerhalb der Ringmauern des Gefängnisses zu allen Zeiten als im Dienste ansehen und darnach ihr Benehmen einrichten. Wenn sie auf ihren Posten innerhalb des Gefängnisses sind, müssen die, welche Abtheilungen zu beaufsichtigen haben, in diesen verweilen und dürfen diese nicht verlassen, um sich in Haufen versammelt mit einander zu unterhalten. Alles Hin- und Herreden in der Wärterhalle über Politik und Religion, oder irgend einen andern Gegenstand, der geeignet ist, Leidenschaften oder Vorurtheile aufzuregen, ist ausdrücklich verboten. Die Haltung der Wärter gegen Gefangene soll in allen Lagen männlich und würdevoll sein, um den Gefangenen Achtung gegen dieselben einzuflößen und ihnen ein Beispiel guter Ordnung und Anstandes zu geben. Ihr Benehmen gegen einander in Gegenwart der Sträflinge soll sie als Leute von Erziehung bezeichnen; sie haben dann kein Gespräch mit einander zu führen, außer was durchaus nothwendig zur Ausübung ihrer Amtspflichten erheischt wird, und dies soll so kurz als möglich sein. Sie sollen keine Art von Muthwillen gegen einander üben, keinen beleidigenden Witz oder Hohn hören lassen, noch sich Leichtfertigkeiten irgend einer Art erlauben; kurz, sie sollen nichts in dieser Hinsicht thun, was sie einem Gefangenen nicht gestatten würden. Sie haben von den Sträflingen die größte Unterwürfigkeit zu fordern, und nicht zuzugeben, daß sich diese ihnen anders als in ehrerbietiger Weise nahen. Sie sollen ihnen nicht den geringsten Grad von Vertraulichkeit erlauben, noch diese gegen sie üben, sie sollen überaus sorgsam sein, ihnen sowol Achtung zu *gebieten*, als sie von ihnen zu *erzwingen*.

Pflichten des Schreibers. Es ist die Pflicht des Schreibers, das Gefängnißregister zu führen, in welches er die Namen aller aufgenommenen Gefangenen verzeichnet, ihr Alter, Verbrechen, frühere Beschäftigung, Urtheil, Geburtsort, wo sie in Untersuchung gewesen, und durch wen sie verurtheilt worden, nebst einer Beschreibung ihrer Person. Er zeichnet auch alle Entlassungen von Gefangenen auf, sei es nun durch Ablauf der Strafzeit, Erlassung derselben oder Tod. Er trägt abschriftlich in die ordentlichen Anstaltsbücher die in den verschiedenen Werkstätten geführten Rechnungen ein. Er macht alle Auszüge, welche zu der jährlichen Auseinandersetzung des Vorstehers und Staats-Controleurs nöthig sind, und verfertigt alle andern Schreibereien, welche von dem Vorsteher oder den Inspektoren verlangt werden möchten. Er hat Bürgschaft für die treue Ausübung seiner Pflichten zu leisten, zu dem Belaufe von 4000 Dollars.

Pflichten des Arztes und Wundarztes. Von dem Arzte wird verlangt, daß er das Gefängniß jeden Morgen zu einer festgesetzten Stunde besuche, und so oft während des Tages, als es der Zustand der Kranken erheischet. Wenn nach ihm geschickt wird, hat er sich unverzüglich ins Gefängniß zu verfügen, mit Ausschluß aller andern Obliegenheiten seines Berufs. Das Gesetz verlangt, daß er ein Verzeichniß aller verstorbenen Gefangenen halte, enthaltend ihren Namen, Alter, Geburtsort, Todestag, Krankheit und andere Umstände, die er für wichtig oder nöthig erachten mag, welches Verzeichniß im Gefängnisse verbleibt und zur öffentlichen Einsicht steht.

Pflichten und Vorrechte des Geistlichen. Es ist die Pflicht des Geistlichen, sich in allen Fällen und unter allen Umständen strenge an die Regeln und Anordnungen des Gefängnisses zu halten. Er darf den Sträflingen keine Mittheilung machen, die sein Beruf nicht von ihm erheischt. Er darf ihnen keine Hoffnung oder Versprechen auf Unterstützung zur Erlangung von Strafnachlaß geben, welche nur geeignet sein könnten heuchlerische Ansprüche auf Frömmigkeit zu erzeugen. Er hat freien Zutritt zu ihnen zu jeder Zeit, ausgenommen in den Arbeitsstunden, um ihnen religiösen Trost und Belehrung zukommen zu lassen. Er muß sich bestreben, sie von der Gerechtigkeit ihrer Verurtheilung zu überzeugen und ihnen die Nothwendigkeit der Besserung und strengen Gehorsams gegen die Regeln und Anordnungen des Gefängnisses fühlbar zu machen. Er hat nach eignem einsichtsvollen Ermessen geistlichen Zuspruch zu ertheilen, und zu solcher Zeit, wo er es am dienlichsten hält. Der gegenwärtig

im Amte ſtehende ehrwürdige Jonathan Dickinſon, von den Presbyterianern, iſt vorzüglich ausgerüſtet, geiſtliche Belehrung zu ertheilen, und den Gemüthern der Gefangenen die Pflichten einzuprägen, welche ſie gegen Gott und die menſchliche Geſellſchaft haben. Wenn irgend eine Lage, in welche Menſchen, die allen Grundſätzen der Tugend abgeſagt hatten, verſetzt werden können, darauf berechnet iſt das Herz zu erweichen und ſie für eine religiöſe Umkehr empfänglich zu machen, ſo iſt es die, wo ſie, beſchränkt auf die Einſamkeit ihrer Zellen, den Vorwürfen ihres eigenen Nachdenkens nicht entfliehen können, und wo ihre Pflichten als Menſchen und Chriſten durch ihren Religionslehrer ihnen aufs klarſte dargelegt werden.

Pflichten der Wächter. Es iſt die Pflicht der Wächter, im Gefängniſſe während der Gefängnißſtunden anweſend zu ſein. Wenn irgend ein Wächter durch Krankheit oder Erlangung von Urlaub abweſend iſt, ſo muß ſein Platz durch einen ſolchen Stellvertreter ausgefüllt werden, wie ihn der Vorſteher annehmbar findet. Sie haben keinen Verkehr noch Aufſicht irgend einer Art über die Gefangenen, ausgenommen um deren Entweichung zu verhindern. Sie müſſen dem Vorſteher oder dem Untervorſteher alle Fälle ungeziemenden Betragens der Gefangenen, wovon ſie Zeuge ſein möchten, berichten. Sie dürfen ihren Poſten, wenn ſie in irgend einem Theil des Gefängniſſes auf Wache ſind, unter keinerlei Vorwande, ohne abgelöſt zu ſein, verlaſſen. Sie haben eine genaue und wachſame Beobachtung der Gefangenen zu üben, und dürfen ihre Aufmerkſamkeit auch nicht einen Augenblick ihrer Pflicht entziehen. Sie werden jedes ihnen zu Gebote ſtehende Mittel anwenden, ſollte irgend ein Gefangener einen Verſuch machen, zu entkommen, ſolches Entkommen zu verhindern. Wenn ſie nicht auf dem Poſten ſind, wird es ſtrenge von ihnen gefordert im Wachthauſe zu verbleiben und bei jedem Vorfalle in Bereitſchaft zu ſein. Sie dürfen nicht geſtatten, daß irgend Jemand in das Gefängniß oder hinaus gehe, außer auf dem gewöhnlichen Wege am Wachthauſe vorbei, es ſei ihnen denn darüber ein ausdrücklicher Befehl zugekommen. Sie ſtehen jederzeit, wenn ſie im Dienſte ſind, unter dem Befehle des Sergeanten, welcher die Poſten, Ablöſung und dergleichen anzuordnen hat, und haben ſeinen Befehlen unbedingt Folge zu leiſten. Der Sergeant empfängt ſeine Befehle vom Vorſteher oder vom Untervorſteher.

Pflichten der Sträflinge. Die ganze Pflicht der Sträflinge läßt ſich in wenige Worte zuſammenfaſſen. Sie

sollen fleißig arbeiten, allen Befehlen gehorchen und ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten. Sie dürfen unter keinerlei Vorwande irgend ein Wort mit einander wechseln, noch sich schriftliche Mittheilungen machen. Sie dürfen keine Blicke, Winke, Gelächter oder Geberden mit einander austauschen, noch irgend ein Zeichen geben, als um die Wärter mit ihren Bedürfnissen bekannt zu machen. Sie müssen sich ihren Wärtern auf die ehrerbietigste Weise nahen und sich kurz in ihren Mittheilungen fassen. Sie dürfen mit ihnen über keine gewöhnlichen Gegenstände der Unterhaltung sprechen, und sie nicht anreden, wenn es nicht durchaus nothwendig ist in Beziehung auf ihre Arbeit oder ihre Bedürfnisse. Sie dürfen zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mit irgend einer nicht zum Gefängnisse gehörigen Person reden, oder von ihr irgend einen Brief, Papier, Taback u. s. w. annehmen. Sie dürfen ihren Arbeitsplatz nicht verlassen, ohne die besondere Erlaubniß oder den Befehl eines angestellten Beamten. Sie dürfen ihre Aufmerksamkeit nicht ihrer Arbeit entziehen, um auf die Besuchenden zu blicken, noch dürfen sie dieselben anstarren, wenn sie unbeschäftigt sind. Sie dürfen nicht singen, pfeifen, tanzen, laufen, springen oder irgend etwas thun, was im geringsten eine Neigung haben könnte, die Ruhe zu stören, oder den Regeln und Anordnungen des Gefängnisses zuwiderzulaufen. Ihr ganzes Betragen muß in Uebereinstimmung mit der vollkommensten Ordnung sein und genau der strengsten Gefängnißzucht entsprechen. Kein Gefangener darf muthwilliger oder nachlässiger Weise seine Arbeit, Werkzeug, Kleidung, Bettgeräth oder irgend etwas zum Gefängnisse oder in dasselbe Gehörige beschädigen; auch darf er seine Arbeit nicht schlecht machen, wenn er fähig ist, sie besser anzufertigen. Auf muthwillige Verletzung oder Vernachlässigung dieser oder andrer Regeln folgt gewisse und unausweichliche Züchtigung. Es gibt noch andre Pflichten der Gefangenen, die sich aus den verschiedenen Regeln und Anordnungen des Gefängnisses ergeben werden.

Allgemeine Regeln und Anordnungen des Gefängnisses. Alle Beamten und Wachen müssen in den Gefängnißstunden im Gefängnisse anwesend sein. Kein Buch, keine Flugschrift oder Zeitung darf von einem Wärter oder einem Wächter, während er innerhalb oder außerhalb des Gefängnisses den Dienst hat, gelesen werden.

Oeffnung und Schließung des Gefängnisses Morgens, Mittags und Abends. Die Arbeitsstunden

wechseln mit der Jahreszeit. In den langen Tagen vom 1ſten März bis zum 1ſten Oktober wird das Gefängniß ein Viertel nach fünf Uhr Morgens geöffnet, und für den Tag um ſechs ein halb Uhr Abends geſchloſſen. Während der kurzen Tage ſind die Stunden ſo feſtgeſetzt, daß ſie die ganze Dauer der Tageshelle ausfüllen.

Oeffnung des Gefängniſſes Morgens, und Schließung zur Zeit des Frühſtücks. Die Wächter müſſen ſich zum Appel im Wachthauſe und die Wärter in der Wärterhalle zur beſtimmten Stunde einfinden. Nachdem die Wächter ihre verſchiedenen Poſten eingenommen haben, gibt der Sergeant das Zeichen mit dem Horn; dann werden die Gefängnißthore aufgeſchloſſen; jeder Wärter, der die Aufſicht über einen Gang oder Abtheilung von Sträflingen hat, holt ſeinen Schlüſſel aus dem Schlüſſelzimmer und verfügt ſich in ſeinen Gang, welchen er aufſchließt (die Schlüſſel werden dann dem Wärter in der Halle übergeben, deſſen Pflicht es iſt, ſie in das Schlüſſelzimmer zurückzubringen und dort zu verſchließen), dann werden die Zellenthüren aufgeriegelt und die Gefangenen auf jedem Gange nach einander herausgelaſſen, indem ein Wärter nach dem andern an die Reihe kommt. Die Bewohner des ſüdlichen Zellenflügels gehen durch die ſüdliche Thür des Gefängniſſes hinaus, einer nach dem andern in den weſtlichen Hof, indem ſie ihre Trinkgeſchirre, Kannen und Nachteimer mitnehmen. Die Kannen werden auf einen Haufen bei der Thüre niedergeſetzt, die Trinkgeſchirre auf ein ſich drehendes Aufhängegeſtell gehängt, das ſie, während die Sträflinge vorübergehen, in der Küche abliefert.

Der Führer oder der Sträfling, der zuerſt hinausgeht, macht dann Halt in einer hinreichenden Entfernung von der Thür, um den Ausgang der ganzen Abtheilung zu geſtatten. Dann ſchließen ſie ſich an einander in einer Reihe, das Geſicht gegen ihren Aufſeher gekehrt, damit er jede Ungehörigkeit oder Geſpräch, das ſie mit einander führen möchten, bemerken könne. Auf das Wort Marſch gehen ſie in geſchloſſener Ordnung in dem, was man den Parademarſch nennt, zur Docke. Sie bilden daſelbſt eine Linie; wenn der Wärter das Wort Halt ausſpricht, kehren ſie den Unrath in den Fluß aus, ſpülen ihre Eimer aus, indem ſie etwas Waſſer darin laſſen, um ſie vom Geſtank zu reinigen und vor dem Auseinanderfallen zu bewahren. Dann ſtellen ſie ſich wieder auf wie vorher, in umgekehrter Ordnung, und gehen zu dem Platze, wo ihre Eimer für den Tag in eine

Der Schreiber hat am Eingangsende jedes Zellenflügels ein Stübchen, von wo aus er jede Zellenthüre aller Reihen erblicken kann.

Jede Zelle ist neun Fuß breit, dreizehn Fuß tief und neun Fuß hoch, mit Backsteinen dauerhaft gewölbt, und hat einen Fußboden von Eichenbrettern. Jede von ihnen hat einen Hahn für den Wasserbedarf, einen Wasserabtritt, Lüftungscanäle, so wie andre für Zulassung frischer Luft, welche vom Gutdünken der Gefangenen abhängt, und endlich Canäle für die von Oefen im Keller der Flügel erwärmte Luft.

Eine jede Zelle wird durch zwei Thüren verschlossen, eine innere und eine äußere, beide in einem Gewande von Gußeisen, welches durch die ganze Dicke der Mauer geht. Die innere Thüre ist von geschmiedetem eisernen Gitterwerke und die äußere von Holz.

Die Wasserhähne in den Zellen und die Wasserabtritte werden von zwölf Wasserbehältern gespeiset, die unter dem Dache des Gebäudes liegen, aber 42 Fuß niedriger als die großen philadelphiaschen Wasserwerke auf Fair Mount.

Küche, Bäckerei, Wasch- und Badeanstalt liegen in einem 43 Fuß breiten und 72 Fuß tiefen Gebäude. Dieses steht in einem Hofe zwischen beiden Zellenflügeln, von denen bedeckte Gänge in dasselbe führen. Zwischen diesen beiden Gängen liegt der Garten des Gefängnißvorstehers. In der Küche ist ein Dampfkessel und vier gegossene eiserne Kessel, jeder von 80 Gallonen, in denen alles für die Anstalt mit Dampf gekocht wird.

Ein paar andere Gebäude im Hofe enthalten das eine Arbeitswerkstätten und das andere eine Färberei mit allem Zubehör.

Weiter nördlich von diesem Gefangenhause hat Hr. Walter ein Schuldgefängniß von rothem Sandsteine im ägyptischen Geschmacke erbaut, welches 90 Fuß lang und 120 Fuß tief ist. Die innere Einrichtung desselben enthält nichts bemerkenswerthes.

8.

Hausordnung von Singsing.

Allgemeine Verwaltung.

Dieses Gefängniß stehet unter der Aufsicht und Leitung von drei Inspektoren, welche alle zwei Jahre durch den Gou-

verneur und den Senat ernannt werden. Folgende Auszüge aus den neuyorkſchen Statuten werden die Pflichten dieſer Beamten ins Licht ſetzen.

„Der Rath der Inſpektoren ſoll von Zeit zu Zeit einen aus ſeiner Mitte zum Präſidenten erwählen.

Die Inſpektoren des Gefängniſſes haben die Macht und es iſt ihre Pflicht, von Zeit zu Zeit alles dasjenige zu unterſuchen und zu erforſchen, was irgend mit der Leitung, Zucht und innern Ordnung des ihrer Obhut anvertrauten Gefängniſſes zuſammenhängt; die Beſtrafung und Beſchäftigung der darin enthaltenen Gefangenen; die Geldangelegenheiten und Arbeitscontracte, die Ein- und Verkäufe derjenigen Gegenſtände, welche für ſolches Gefängniß angeſchafft oder von demſelben verkauft werden. Sie können von Zeit zu Zeit Berichte von dem Vorſteher oder andern Beamten deſſelben in Beziehung auf alle dieſe Gegenſtände fordern.

Es wird auch die Pflicht der Inſpektoren ſein, jedes unziemliche Benehmen, welches angeblich durch den Vorſteher oder die andern Beamten ſtattgefunden haben ſoll, in dem ihrer Aufſicht vertrauten Gefängniſſe zu unterſuchen. Zu dieſem Behufe ſoll jeder Friedensrichter Macht haben, Zwangsbefehle zu erlaſſen, um die Erſcheinung von Zeugen zu erzwingen, ſo wie die Vorlegung von Schriften und Papieren auf gleiche Weiſe und mit gleicher Kraft wie in ſchiedsrichterlichen Fällen.

Die Inſpektoren können alle vor ihnen erſcheinende Zeugen unter einem vor ihrem Präſidenten zu leiſtenden Eide verhören.

Es iſt die Pflicht des Vorſtehers und der andern Gefängnißbeamten, die Inſpektoren oder einen derſelben in jedem Theil des Hauſes zuzulaſſen, ihnen auf Verlangen alle Bücher, Papiere, Rechnungen und Schriften vorzulegen, welche ſich auf das Gefängniß beziehen, oder auf die Geſchäftsangelegenheiten, die Verwaltung, die Zucht und Ordnung deſſelben, und ihnen jeden möglichen Vorſchub zu thun, um ſie zu befähigen, ihre amtlichen Pflichten zu erfüllen.

Die Inſpektoren werden regelmäßige Protokolle über ihre Zuſammenkünfte und ihr Geſchäftsverfahren halten, welche von ihnen unterzeichnet und im Gefängniſſe aufbewahrt werden ſollen.

Es iſt die Pflicht der Inſpektoren, einmal alle zwei Monate (oder öfter) im Gefängniſſe zuſammenzutreffen und dann daſſelbe zu unterſuchen; und ſie müſſen jährlich am oder vor dem 15ten Januar der geſetzgebenden Verſammlung des Staates Bericht erſtatten über den Zuſtand und die Beſchaffen-

heit des Gefängnisses, die darin enthaltenen Gefangenen, die eingenommenen und ausgegebenen Gelder, und im Allgemeinen über ihr ganzes Verfahren im Laufe des verflossenen Jahres.

Kein Inspektor eines Staatsgefängnisses kann dessen Vorsteher sein, oder an dem Geschäftsbetrieb eines solchen Theil, oder sonst irgend eine mit einem solchen Gefängnisse in Verbindung stehende Anstellung haben.

Die Inspektoren des Gefängnisses zu Mount-Pleasant sollen jeder dieselbe Geldentschädigung, welche das Gesetz den Gliedern der Gesetzgebung gestattet, für jeden wirklich und nothwendigerweise in der Untersuchung des Gefängnisses oder auf der Hin- und Rückreise dahin zugebrachten Tag, genießen, welche von dem Controleur genehmigt worden, und aus dem Schatze bezahlt werden soll; jedoch darf die dem ganzen Rathe der Inspektoren deshalb zustehende Summe nicht 500 Dollars im Jahr überschreiten.

Der Vorsteher, Geistliche und Arzt werden von den Inspektoren ernannt und behalten ihre Stellen, so lange es dem Rathe gefällt."

Gefängnißbeamte.

Die Beamten des Gefängnisses bestehen aus einem Vorsteher, der Hauptgefangenaufseher ist, einem Untervorsteher, einem Schreiber, einem Geistlichen, einem Arzte und Wundarzte, und 21 Gefangenwärtern; außerdem sind noch 24 Wächter, einschließlich des Sergeanten, angestellt. Der Vorsteher, Geistliche und Arzt werden durch die Inspektoren angestellt und behalten ihre Aemter, so lange es diesen genehm ist. Der Schreiber wird vom Gouverneur ernannt und mit der Bewilligung des Senats angestellt, er bleibt vier Jahr im Amte. Im Fall seines Todes oder seiner Abdankung, während der Senat nicht versammelt ist, haben die Inspektoren das Recht, die Lücke durch Anstellung eines Andern auszufüllen, welcher dies Amt bekleidet, bis sein Nachfolger gesetzlich ernannt und eingeführt ist. Der Untervorsteher, die Gefangenwärter und Wächter werden durch den Vorsteher angestellt und behalten ihre Stellen, so lang es ihm gutdünkt.

Pflichten der Gefängnißbeamten.

Pflichten und Rechte des Vorstehers. Die vornehmsten Pflichten und Rechte des Vorstehers werden in folgenden Auszügen der verbesserten Statuten gefunden.

„Es ist die Pflicht des Vorstehers, sich beständig im Gefängnisse aufzuhalten, es sei denn, daß er irgend eine andere, nothwendig mit seinem Amte verknüpfte Pflicht zu erfüllen hat.

Eine allgemeine Oberaufsicht über die Führung, Zucht und Hausordnung des Gefängnisses zu üben, und Einsicht von allen Geschäften und Angelegenheiten desselben zu nehmen.

Den Wärtern die nöthigen Anweisungen zu ertheilen und zu untersuchen, ob diese sorgfältig und wachsam in der Erfüllung ihrer verschiedenen Pflichten gewesen sind.

Täglich den Zustand des Gefängnisses nachzusehen, und Kenntniß zu nehmen von der Gesundheit, dem Betragen und dem sichern Gewahrsam der Gefangenen.

Jedes geeignete Mittel zu ergreifen, um diesen Gefangenen eine Beschäftigung anzuweisen, welche dem Gemeinwesen am einträglichsten und den verschiedenen Fähigkeiten jener am angemessensten ist.

Alle Manufaktur- und Handwerksarbeit, welche im Gefängnisse stattfinden mag, zu beaufsichtigen, die so verarbeiteten Gegenstände zu empfangen und dieselben zum Besten des Staates zu verkaufen und zu verwenden.

Wenn die Inspektoren des Gefängnisses es so verfügen, soll es die Pflicht des Vorstehers sein, von Zeit zu Zeit Contracte hinsichtlich der Arbeit aller, oder eines Theils der darin befindlichen Gefangenen mit solchen Personen und zu solchen Bedingungen abzuschließen, als von dem obbesagten Vorsteher für den Staat am vortheilhaftesten gehalten werden.

Es ist die Pflicht des Vorstehers, sein Bemühen dahin zu richten, daß alle Kosten des Gefängnisses durch die Arbeit der Gefangenen gedeckt werden.

Der Vorsteher muß Bürgschaft für die treue Erfüllung seiner Pflichten, zum Belaufe von 25,000 Dollars leisten. Es wird ihm, so wie den andern Gefängnißbeamten, durch das Gesetz verboten, sich in Contracte oder Verhandlungen mit dem Gefängnisse zu seinem eigenen Vortheil einzulassen.“

Pflichten des Untervorstehers. Der Untervorsteher hat die Oberaufsicht unter der Leitung des Vorstehers über alle, ausgenommen die Geldangelegenheiten des Gefängnisses, und die besondere Leitung der Zucht und Hausordnung desselben; er ist dem Vorsteher dafür verantwortlich, daß alle Gesetze und Anordnungen des Gefängnisses genau beobachtet werden; es wird von ihm gefordert im Gefängnisse während der Tagesstunden anwesend zu sein, und sich beständig in den verschiedenen Ab-

theilungen desſelben von einer zur andern zu begeben, um nachzuſehen, ob die Wärter wachſam in der Ausübung ihrer Pflichten ſind. Er iſt perſönlich bei der Aufnahme und Entlaſſung der Sträflinge gegenwärtig, und hat die unmittelbare Leitung und Aufſicht über alle Wärter, denen er von Zeit zu Zeit ſolche Anweiſungen gibt, wie er ſie für nöthig erachtet. Er iſt gehalten dem Vorſteher alle Fälle von Pflichtverſäumniß oder ungehörigem Benehmen von Seiten der Wärter oder Wächter mitzutheilen. In Abweſenheit des Vorſtehers gehen deſſen Pflichten auf den Untervorſteher über, und werden von dieſem ausgeübt, ſo weit als dieſe die Zucht und die ſichere Aufbewahrung der Gefangenen betreffen.

Pflichten der Gefangenwärter. Die Wärter müſſen zu aller Zeit im Gefängniſſe während der Tagesſtunden zugegen ſein, wenn ſie nicht durch Krankheit daran verhindert werden, oder Urlaub vom Vorſteher, oder in deſſen Abweſenheit vom Untervorſteher erhalten haben. Sie ſind durch ihren Amtseid verbunden, ſtrenge jedes Geſetz und Anordnung des Gefängniſſes aufrecht zu erhalten und zu unterſtützen. Da die Aufrechterhaltung und Wirkſamkeit des ganzen Syſtems der Gefängnißzucht auf dem Nichtverkehr der Sträflinge unter einander beruht, ſo müſſen ſie alles anwenden, um jede Mittheilung unter ihnen zu verhüten. Es iſt ihnen verboten, irgend etwas die Hausordnung des Gefängniſſes betreffend, in Gegenwart der Sträflinge zu ſagen, es ſei denn um ſie zu ihrer Pflicht anzuweiſen. Sie dürfen kein unnöthiges Geſpräch mit den Sträflingen führen, noch ihnen geſtatten über irgend etwas anderes, als das durchaus Nothwendige zu ſprechen; ſie dürfen ſich nicht der Ausſage eines Sträflings gegen einen andern bedienen, noch eine Klage des einen gegen den andern im mindeſten geſtatten oder berückſichtigen; noch dürfen ſie irgend einem Gefangenen geſtatten geringſchätzig oder verächtlich von irgend einem Gefängnißbeamten zu reden. Sie haben von den Sträflingen zu erheiſchen: Arbeit, Schweigen und ſtrengen Gehorſam. Sie haben jeden, unter ihrer unmittelbaren Leitung und Aufſicht ſtehenden Gefangenen für alle muthwilligen Uebertretungen der Zucht und Pflicht, welche ſie entdecken, mit Unterſcheidung, nach der Art und Schwere der Beleidigung zu beſtrafen, und zwar in einer ſolchen Gemüthsfaſſung, daß ſie dem Beleidiger zeigt, dies geſchehe zu ſeinem eigenen Beſten und ſei für den Beamten keineswegs eine angenehme Pflicht zu üben. Alle Zucht- und andere Vergehen, welche die Wärter bei Sträflingen ent-

decken, die nicht unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen, müssen sie dem Untervorsteher anzeigen mit dem Namen des Uebertreters. Am Schlusse eines jeden Tages haben alle Wärter schriftlich dem Untervorsteher alle Strafen, welche sie verhängt haben, nebst dem Namen des Uebertreters, der Art des Vergehens und der Art der Bestrafung anzuzeigen. Während der Handhabung ihres Amtes wird von den Wärtern gefordert, daß sie sich genau in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Anstalt benehmen. Sie haben alles Pfeifen, Singen, Balgen und lautes Lachen zu vermeiden, und überhaupt alle Handlungen, welche sich nicht mit einer strengen Zucht und gewissen Würde vertragen, zu unterlassen, in ihrem Verkehr unter einander sollen sie gegenseitig Ehrerbietung und Freundlichkeit zeigen, und sich eifrig bemühen, den Ruf der Anstalt zu bewahren und deren Bestes zu fördern. Alle Wärter müssen sich innerhalb der Ringmauern des Gefängnisses zu allen Zeiten als im Dienste ansehen und darnach ihr Benehmen einrichten. Wenn sie auf ihren Posten innerhalb des Gefängnisses sind, müssen die, welche Abtheilungen zu beaufsichtigen haben, in diesen verweilen und dürfen diese nicht verlassen, um sich in Haufen versammelt mit einander zu unterhalten. Alles Hin- und Herreden in der Wärterhalle über Politik und Religion, oder irgend einen andern Gegenstand, der geeignet ist, Leidenschaften oder Vorurtheile aufzuregen, ist ausdrücklich verboten. Die Haltung der Wärter gegen Gefangene soll in allen Lagen männlich und würdevoll sein, um den Gefangenen Achtung gegen dieselben einzuflößen und ihnen ein Beispiel guter Ordnung und Anstandes zu geben. Ihr Benehmen gegen einander in Gegenwart der Sträflinge soll sie als Leute von Erziehung bezeichnen; sie haben dann kein Gespräch mit einander zu führen, außer was durchaus nothwendig zur Ausübung ihrer Amtspflichten erheischt wird, und dies soll so kurz als möglich sein. Sie sollen keine Art von Muthwillen gegen einander üben, keinen beleidigenden Witz oder Hohn hören lassen, noch sich Leichtfertigkeiten irgend einer Art erlauben; kurz, sie sollen nichts in dieser Hinsicht thun, was sie einem Gefangenen nicht gestatten würden. Sie haben von den Sträflingen die größte Unterwürfigkeit zu fordern, und nicht zuzugeben, daß sich diese ihnen anders als in ehrerbietiger Weise nahen. Sie sollen ihnen nicht den geringsten Grad von Vertraulichkeit erlauben, noch diese gegen sie üben, sie sollen überaus sorgsam sein, ihnen sowol Achtung zu *gebieten*, als sie von ihnen zu *erzwingen*.

Pflichten des Schreibers. Es ist die Pflicht des Schreibers, das Gefängnißregister zu führen, in welches er die Namen aller aufgenommenen Gefangenen verzeichnet, ihr Alter, Verbrechen, frühere Beschäftigung, Urtheil, Geburtsort, wo sie in Untersuchung gewesen, und durch wen sie verurtheilt worden, nebst einer Beschreibung ihrer Person. Er zeichnet auch alle Entlassungen von Gefangenen auf, sei es nun durch Ablauf der Strafzeit, Erlassung derselben oder Tod. Er trägt abschriftlich in die ordentlichen Anstaltsbücher die in den verschiedenen Werkstätten geführten Rechnungen ein. Er macht alle Auszüge, welche zu der jährlichen Auseinandersetzung des Vorstehers und Staats-Controleurs nöthig sind, und verfertigt alle andern Schreibereien, welche von dem Vorsteher oder den Inspektoren verlangt werden möchten. Er hat Bürgschaft für die treue Ausübung seiner Pflichten zu leisten, zu dem Belaufe von 4000 Dollars.

Pflichten des Arztes und Wundarztes. Von dem Arzte wird verlangt, daß er das Gefängniß jeden Morgen zu einer festgesetzten Stunde besuche, und so oft während des Tages, als es der Zustand der Kranken erheischet. Wenn nach ihm geschickt wird, hat er sich unverzüglich ins Gefängniß zu verfügen, mit Ausschluß aller andern Obliegenheiten seines Berufs. Das Gesetz verlangt, daß er ein Verzeichniß aller verstorbenen Gefangenen halte, enthaltend ihren Namen, Alter, Geburtsort, Todestag, Krankheit und andere Umstände, die er für wichtig oder nöthig erachten mag, welches Verzeichniß im Gefängnisse verbleibt und zur öffentlichen Einsicht steht.

Pflichten und Vorrechte des Geistlichen. Es ist die Pflicht des Geistlichen, sich in allen Fällen und unter allen Umständen strenge an die Regeln und Anordnungen des Gefängnisses zu halten. Er darf den Sträflingen keine Mittheilung machen, die sein Beruf nicht von ihm erheischt. Er darf ihnen keine Hoffnung oder Versprechen auf Unterstützung zur Erlangung von Strafnachlaß geben, welche nur geeignet sein könnten heuchlerische Ansprüche auf Frömmigkeit zu erzeugen. Er hat freien Zutritt zu ihnen zu jeder Zeit, ausgenommen in den Arbeitsstunden, um ihnen religiösen Trost und Belehrung zukommen zu lassen. Er muß sich bestreben, sie von der Gerechtigkeit ihrer Verurtheilung zu überzeugen und ihnen die Nothwendigkeit der Besserung und strengen Gehorsams gegen die Regeln und Anordnungen des Gefängnisses fühlbar zu machen. Er hat nach eignem einsichtsvollen Ermessen geistlichen Zuspruch zu ertheilen, und zu solcher Zeit, wo er es am dienlichsten hält. Der gegenwärtig

im Amte ſtehende ehrwürdige Jonathan Dickinſon, von den Presbyterianern, iſt vorzüglich ausgerüſtet, geiſtliche Belehrung zu ertheilen, und den Gemüthern der Gefangenen die Pflichten einzuprägen, welche ſie gegen Gott und die menſchliche Geſellſchaft haben. Wenn irgend eine Lage, in welche Menſchen, die allen Grundſätzen der Tugend abgeſagt hatten, verſetzt werden können, darauf berechnet iſt das Herz zu erweichen und ſie für eine religiöſe Umkehr empfänglich zu machen, ſo iſt es die, wo ſie, beſchränkt auf die Einſamkeit ihrer Zellen, den Vorwürfen ihres eigenen Nachdenkens nicht entfliehen können, und wo ihre Pflichten als Menſchen und Chriſten durch ihren Religionslehrer ihnen aufs klarſte dargelegt werden.

Pflichten der Wächter. Es iſt die Pflicht der Wächter, im Gefängniſſe während der Gefängnißſtunden anweſend zu ſein. Wenn irgend ein Wächter durch Krankheit oder Erlangung von Urlaub abweſend iſt, ſo muß ſein Platz durch einen ſolchen Stellvertreter ausgefüllt werden, wie ihn der Vorſteher annehmbar findet. Sie haben keinen Verkehr noch Aufſicht irgend einer Art über die Gefangenen, ausgenommen um deren Entweichung zu verhindern. Sie müſſen dem Vorſteher oder dem Untervorſteher alle Fälle ungeziemenden Betragens der Gefangenen, wovon ſie Zeuge ſein möchten, berichten. Sie dürfen ihren Poſten, wenn ſie in irgend einem Theil des Gefängniſſes auf Wache ſind, unter keinerlei Vorwande, ohne abgelöſt zu ſein, verlaſſen. Sie haben eine genaue und wachſame Beobachtung der Gefangenen zu üben, und dürfen ihre Aufmerkſamkeit auch nicht einen Augenblick ihrer Pflicht entziehen. Sie werden jedes ihnen zu Gebote ſtehende Mittel anwenden, ſollte irgend ein Gefangener einen Verſuch machen, zu entkommen, ſolches Entkommen zu verhindern. Wenn ſie nicht auf dem Poſten ſind, wird es ſtrenge von ihnen gefordert im Wachthauſe zu verbleiben und bei jedem Vorfalle in Bereitſchaft zu ſein. Sie dürfen nicht geſtatten, daß irgend Jemand in das Gefängniß oder hinaus gehe, außer auf dem gewöhnlichen Wege am Wachthauſe vorbei, es ſei ihnen denn darüber ein ausdrücklicher Befehl zugekommen. Sie ſtehen jederzeit, wenn ſie im Dienſte ſind, unter dem Befehle des Sergeanten, welcher die Poſten, Ablöſung und dergleichen anzuordnen hat, und haben ſeinen Befehlen unbedingt Folge zu leiſten. Der Sergeant empfängt ſeine Befehle vom Vorſteher oder vom Untervorſteher.

Pflichten der Sträflinge. Die ganze Pflicht der Sträflinge läßt ſich in wenige Worte zuſammenfaſſen. Sie

sollen fleißig arbeiten, allen Befehlen gehorchen und ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten. Sie dürfen unter keinerlei Vorwande irgend ein Wort mit einander wechseln, noch sich schriftliche Mittheilungen machen. Sie dürfen keine Blicke, Winke, Gelächter oder Geberden mit einander austauschen, noch irgend ein Zeichen geben, als um die Wärter mit ihren Bedürfnissen bekannt zu machen. Sie müssen sich ihren Wärtern auf die ehrerbietigste Weise nahen und sich kurz in ihren Mittheilungen fassen. Sie dürfen mit ihnen über keine gewöhnlichen Gegenstände der Unterhaltung sprechen, und sie nicht anreden, wenn es nicht durchaus nothwendig ist in Beziehung auf ihre Arbeit oder ihre Bedürfnisse. Sie dürfen zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mit irgend einer nicht zum Gefängnisse gehörigen Person reden, oder von ihr irgend einen Brief, Papier, Taback u. s. w. annehmen. Sie dürfen ihren Arbeitsplatz nicht verlassen, ohne die besondere Erlaubniß oder den Befehl eines angestellten Beamten. Sie dürfen ihre Aufmerksamkeit nicht ihrer Arbeit entziehen, um auf die Besuchenden zu blicken, noch dürfen sie dieselben anstarren, wenn sie unbeschäftigt sind. Sie dürfen nicht singen, pfeifen, tanzen, laufen, springen oder irgend etwas thun, was im geringsten eine Neigung haben könnte, die Ruhe zu stören, oder den Regeln und Anordnungen des Gefängnisses zuwiderzulaufen. Ihr ganzes Betragen muß in Uebereinstimmung mit der vollkommensten Ordnung sein und genau der strengsten Gefängnißzucht entsprechen. Kein Gefangener darf muthwilliger oder nachlässiger Weise seine Arbeit, Werkzeug, Kleidung, Bettgeräth oder irgend etwas zum Gefängnisse oder in dasselbe Gehörige beschädigen; auch darf er seine Arbeit nicht schlecht machen, wenn er fähig ist, sie besser anzufertigen. Auf muthwillige Verletzung oder Vernachlässigung dieser oder andrer Regeln folgt gewisse und unausweichliche Züchtigung. Es gibt noch andre Pflichten der Gefangenen, die sich aus den verschiedenen Regeln und Anordnungen des Gefängnisses ergeben werden.

Allgemeine Regeln und Anordnungen des Gefängnisses. Alle Beamten und Wachen müssen in den Gefängnißstunden im Gefängnisse anwesend sein. Kein Buch, keine Flugschrift oder Zeitung darf von einem Wärter oder einem Wächter, während er innerhalb oder außerhalb des Gefängnisses den Dienst hat, gelesen werden.

Oeffnung und Schließung des Gefängnisses Morgens, Mittags und Abends. Die Arbeitsstunden

wechseln mit der Jahreszeit. In den langen Tagen vom 1ſten März bis zum 1ſten Oktober wird das Gefängniß ein Viertel nach fünf Uhr Morgens geöffnet, und für den Tag um ſechs ein halb Uhr Abends geſchloſſen. Während der kurzen Tage ſind die Stunden ſo feſtgeſetzt, daß ſie die ganze Dauer der Tageshelle ausfüllen.

Oeffnung des Gefängniſſes Morgens, und Schließung zur Zeit des Frühſtücks. Die Wächter müſſen ſich zum Appel im Wachthauſe und die Wärter in der Wärterhalle zur beſtimmten Stunde einfinden. Nachdem die Wächter ihre verſchiedenen Poſten eingenommen haben, gibt der Sergeant das Zeichen mit dem Horn; dann werden die Gefängnißthore aufgeſchloſſen; jeder Wärter, der die Aufſicht über einen Gang oder Abtheilung von Sträflingen hat, holt ſeinen Schlüſſel aus dem Schlüſſelzimmer und verfügt ſich in ſeinen Gang, welchen er aufſchließt (die Schlüſſel werden dann dem Wärter in der Halle übergeben, deſſen Pflicht es iſt, ſie in das Schlüſſelzimmer zurückzubringen und dort zu verſchließen), dann werden die Zellenthüren aufgeriegelt und die Gefangenen auf jedem Gange nach einander herausgelaſſen, indem ein Wärter nach dem andern an die Reihe kommt. Die Bewohner des ſüdlichen Zellenflügels gehen durch die ſüdliche Thür des Gefängniſſes hinaus, einer nach dem andern in den weſtlichen Hof, indem ſie ihre Trinkgeſchirre, Kannen und Nachteimer mitnehmen. Die Kannen werden auf einen Haufen bei der Thüre niedergeſetzt, die Trinkgeſchirre auf ein ſich drehendes Aufhängegeſtell gehängt, das ſie, während die Sträflinge vorübergehen, in der Küche abliefert.

Der Führer oder der Sträfling, der zuerſt hinausgeht, macht dann Halt in einer hinreichenden Entfernung von der Thür, um den Ausgang der ganzen Abtheilung zu geſtatten. Dann ſchließen ſie ſich an einander in einer Reihe, das Geſicht gegen ihren Aufſeher gekehrt, damit er jede Ungehörigkeit oder Geſpräch, das ſie mit einander führen möchten, bemerken könne. Auf das Wort Marſch gehen ſie in geſchloſſener Ordnung in dem, was man den Parademarſch nennt, zur Docke. Sie bilden daſelbſt eine Linie; wenn der Wärter das Wort Halt ausſpricht, kehren ſie den Unrath in den Fluß aus, ſpülen ihre Eimer aus, indem ſie etwas Waſſer darin laſſen, um ſie vom Geſtank zu reinigen und vor dem Auseinanderfallen zu bewahren. Dann ſtellen ſie ſich wieder auf wie vorher, in umgekehrter Ordnung, und gehen zu dem Platze, wo ihre Eimer für den Tag in eine

Krankensaale ist. Den Kranken werden alle Bedürfnisse zu ihrer Erleichterung verabfolgt, welche man für Kranke überhaupt in irgend einer Lage des Lebens paßlich finden würde. Wenn ein Sträfling stirbt, wird seine Leiche, wenn sie nicht durch einen Verwandten in Anspruch genommen wird, (nach dem Gesetze) dem Beauftragten des ärztlichen und wundärztlichen Colleg zu Neuyork zur Section abgeliefert. Der Oberaufseher des Krankensaals hat denselben zur Zeit des Glockenlautens zu verschließen, nachzusehen, daß Alle, die hineingehören, darin befindlich sind, und hängt dann den Schlüssel in die Schlüsselkammer.

Küchen- und Waschhaus-Abtheilung. Zwölf bis vierzehn Sträflinge sind beständig in der Küche beschäftigt, wovon ein Drittel bei dem Waschen der Kleider und des Bettzeugs der Sträflinge angestellt ist. Die verschiedenen Küchenverrichtungen, als Aufwaschen der Näpfe, Backen, Kochen, Zerschneiden und Austheilen der Portionen werden den verschiedenen Sträflingen durch den Aufseher zugetheilt und von ihm beaufsichtigt. Es wird große Sorgfalt angewendet, die Küche so rein als möglich durch Scheuern und Tünchen zu erhalten.

Portionen der Sträflinge. Die Statuten verordnen, daß die Sträflinge „mit einer hinreichenden Menge geringer, aber gesunder Kost versehen werden sollen". Die Tagesportion besteht also aus sechzehn Unzen besten Rindfleisches (oder nächst besten Rindfleisches ohne Knochen), oder zwölf Unzen besten Schweinefleisches (Schweinefleisch wird acht Monate im Jahre gereicht und Rindfleisch vier Monate, zu solcher Zeit als es der Vorsteher für gut findet), acht Unzen des besten Roggenmehls, zwölf Unzen gesiebten Maismehls und ein halb Weinglas voll Syrup auf den Mann. Ferner drei Scheffel Kartoffeln oder 40 Pfund Reis, vier Quart Roggen in Körnern zum Kaffee, zwei Maß Weinessig und zwei Unzen Pfeffer auf jede hundert Portionen. Dies wird täglich durch den Küchenoberaufseher gemessen oder gewogen. Er ist dafür verantwortlich und dem Verweise oder der Absetzung unterworfen, wenn er Lebensbedürfnisse in der Küche annimmt oder verbraucht, die nicht gut und unverdorben sind. Sträflinge, welchen größere Portionen zugestanden sind, erhalten ihr Ueberschüssiges von den nicht verzehrten Portionen der übrigen Sträflinge, indem Jeder in seinem Napfe alles das liegen lassen muß, was er bei jeder Mahlzeit nicht verzehrt hat. Dieser Rest wird gewöhnlich hinreichend gefunden, alle größeren Portionen davon zu bestreiten; sollte er nicht ausreichen, so wird eine nachschüssige Zahl Por-

tionen ausgegeben. Es gibt einige Menschen von kräftiger, starker Leibesbeschaffenheit, welche zu Zeiten mehr als gewöhnlich Nahrung bedürfen. In allen Fällen, wo ein Sträfling mehr Speise wünscht, wendet er sich an seinen Aufseher, und wenn der Aufseher sich überzeugt hat, daß er deren bedarf und kein Betrug im Werke ist, gibt er die Nummer seiner Zelle dem Küchenoberaufseher an und jener wird dem gemäß befriedigt. Alle Sträflinge, welche größere Portionen erhalten, gehen unversorgt ins Gefängniß zurück, da diese schon in ihre verschiedenen Zellen durch die Küchen- und Hallenwärter gebracht worden sind, ehe die Glocke angezogen ward.

Scheuern, Reinigen und Tünchen des Gefängnisses, der Corridore und der Zellen. Vier bis sechs Sträflinge sind beständig mit diesem Dienste beschäftigt, und zwar jeder auf einem besonderen Corridore, um aller Verbindung zwischen ihnen vorzubeugen. Sie werden durch den Hallenaufseher angewiesen, der darnach sieht, daß alle Theile der Mauern wohl getüncht, und daß die Zellen, Corridore, Estriche u. s. w. gut gescheuert und so trocken als möglich gemacht werden. Bei kalter Witterung werden die Feuer Tag und Nacht unterhalten, und bei warmer während der feuchten Tage, sowohl um das Verdunsten und den freieren Luftzug zu befördern, als um zu verhüten, daß die Zellen nicht in der Nacht feucht sind.

Der Hallenaufseher untersucht die wollenen Decken, Bibeln und alles andre Geräth jeder Zelle drei oder viermal wöchentlich, und wenn etwas davon muthwillig durch die Sträflinge beschädigt worden, oder er irgend eine Waffe, Werkzeug oder andern verbotenen Gegenstand findet, den sie nicht in ihre Zellen mitnehmen dürfen, schreibt er die Nummer der Zelle und die Art der Uebertretung an und berichtet darüber an den Untervorsteher zur Bestrafung. Er sorgt dafür, daß die wollenen Decken gewechselt und gewaschen werden, so oft dies nöthig ist. Sollte er zu irgend einer Zeit Wanzen, Flöhe oder anderes Ungeziefer entdecken, so müssen die wirksamsten Mittel unverzüglich angewendet werden, sie gänzlich auszurotten. Ein oder mehrere Sträflinge sind beschäftigt die Feuer bei kaltem Wetter zu unterhalten, die Lampen zu reinigen, die Zellenthüren offen zu erhalten und die Fenster des Gefängnisses zu öffnen und zu schließen, wenn es zum Behufe der Lüftung nöthig sein mag.

Geräth jeder Zelle. Jede Zelle ist mit einer hölzernen Bettlade versehen, oder einem aus Föhrenholz gemachten Rahmen, ungefähr sechs Fuß lang und zwei Fuß breit, vier bis

sechs Zoll über den Fußboden erhöht und mit vier wollenen Decken, einer Bibel, einer eine Pinte fassenden Schale zum Kaffee, einer kleinen zinnernen Schale zum Weinessig, einem eisernen Löffel und einem Kamme. Die Zellen im Erdgeschosse sind außerdem im Winter noch mit einem Strohsack versehen, da sie kälter sind als die oberen, und im Sommer mit einer extradicken Decke oder Kotze. Kranken Sträflingen werden noch besondere Decken zugestanden, wenn es erforderlich ist. Die Sträflinge dürfen kein Stück ihres Geräthes aus ihren Zellen hinwegnehmen. Die allgemeine Ersetzung der Hängematten, Matten u. s. w. durch einen hölzernen Bettrahmen ist durchaus nöthig erfunden, da man bei dem Versuch mit jenen gefunden hat, daß sie Wanzen und Flöhe in solcher Menge erzeugen, daß diese die Sträflinge zur Nachtzeit aller Ruhe berauben. Seit man den Gebrauch der Bettladen angenommen hat, sind nur wenige Fälle vorgekommen, wo man Ungeziefer irgend einer Art entdeckt hätte.

Anordnungen für die Werkstätten. Wenigstens ein Aufseher in jedem Zweige der Handarbeiten muß Meister in dem betriebenen Geschäfte sein (wo der Contrahent oder sein Bevollmächtigter nicht persönlich die Oberaufsicht führen); er hat eine allgemeine Aufsicht über alle Arbeiten, weiset die Sträflinge an und unterrichtet sie, untersucht jeden fertigen Gegenstand und hält Buch darüber. Kein Sträfling darf von irgend einem andern Sträflinge sich eine Anweisung in Beziehung auf seine Arbeit geben lassen oder ihm dieselbe geben, sei es nun durch Wort oder Geberde, ohne die ausdrückliche Erlaubniß und Gegenwart des Aufsehers. Wenn er einer Unterweisung bedarf, muß er sich unmittelbar an seinen Aufseher wenden.

Kein Sträfling darf den Platz verlassen, der ihm zu seiner Arbeit angewiesen ist, ohne Befehl oder Erlaubniß eines Aufsehers, ausgenommen bei einem Naturbedürfnisse. Ein oder mehrere Abtritte sind in den Ecken jedes Arbeitsraumes angebracht, mit passenden Eimern, welche in den Fluß geleert und von den Wärtern gereinigt werden, so oft dies nöthig ist, um üblem Geruche vorzubeugen. Nur ein Sträfling auf einmal darf diesen Abtritt besuchen und nimmt einen Stecken mit sich, der an einem in die Augen fallenden Platze hängt, welchen er wieder hinhängt, damit andere ihm folgen können. Solche Abtritte sind auch in den verschiedenen Theilen des Hofes, unter denselben Bestimmungen, für die Bequemlichkeit der Küche und derjenigen Sträflinge angebracht, welche im Hofe arbeiten. —

Sträflinge dürfen ohne Erlaubniß zu keiner Zeit mit ihrer Arbeit inne halten, oder Blicke, Winke, Gelächter oder Geberden mit einander austauschen. Sie dürfen nicht von ihrer Arbeit aufsehen, um nach den Besuchenden zu blicken, oder auf irgend etwas, was im Arbeitsraume vorgehen mag. Jede Anweisung, welche der Sträfling von seinem Aufseher in Beziehung auf seine Arbeit erhält, muß schweigend empfangen und unbedingt befolgt werden. Er darf sich keine Andeutung erlauben, daß es vielleicht passender sei die Sache auf eine andere Art und Weise zu machen, als die durch den Aufseher vorgeschriebene, sondern muß dessen Anweisungen ausführen. Wenn es unrecht gemacht worden, ruht die Verantwortlichkeit dann auf dem Aufseher. Kein Aufseher darf irgend eine Anweisung hinsichtlich der Arbeit in den Werkstätten ertheilen, ohne besonders dazu beauftragt zu sein.

Eine hinreichende Zahl von Sträflingen wird in jedem Arbeitsraume ausgewählt zu Aufwärtern, welche die Werkzeuge vertheilen und schleifen, die Arbeitsstätten ausfegen, allen Schutt hinwegschaffen, verarbeitete Gegenstände an ihren Aufbewahrungsort bringen, Wasser zum Trinken umherreichen u. s. w. In denjenigen Räumen, wo eine Anzahl Wärter erfordert wird, um auf die Sträflinge zu passen, werden die Bedürfnisse der Sträflinge von ihnen diesen Wärtern durch ein Zeichen mit der Hand kund gethan. Die Wärter sind in verschiedenen Theilen des Raumes so aufgestellt, daß sie eine vollkommene Uebersicht über alle Arbeiter haben. Das Zeichen für einen Wärter besteht im Aufheben einer Hand. Die Wärter müssen beständig ihre Augen in jeder Richtung rings umher im Raume streifen lassen, und wenn sie eine Hand erhoben sehen, gehen sie nach dem Platze hin. Der Sträfling thut dann seinen Bedarf eines Werkzeuges, Wassers zum Trinken, oder eines andern Dinges, durch ein entsprechendes Zeichen kund, das der Wärter versteht und dem er folglich abhilft.

Vor, oder gleich nach dem Frühstück müssen alle Sträflinge, die sich unwohl befinden, sich bei dem Aufseher, unter dem sie arbeiten, melden, welcher ihre Namen auf ein Blatt Papier schreibt, mit Bezeichnung der Werkstätte, worin sie arbeiten, und dieses nach der Halle sendet, wo es an einem zu diesem Zwecke dort angebrachten Haken aufgehängt wird. Diese Berichte werden von dem Arzte genommen und in sein Buch im Krankensaal eingetragen; dann werden sie einem Aufwärter zugestellt, der sie zu den verschiedenen Arbeitsräumen trägt, von

denen sie ausgegangen sind, worauf der Aufseher die so eingetragenen Sträflinge nach dem Krankensaal schickt.

Das Wasser zum Bedarf der Arbeitsräume im westlichen Hofe wird aus den Brunnen des östlichen Hofes durch zwei Sträflinge gebracht, welche im Mittelbogen zu diesem Zwecke aufgestellt sind; ein Sträfling aus jeder Werkstätte nimmt seine Eimer zum Bogen mit, läßt sie dort füllen und kehrt unverzüglich zu seiner Werkstätte zurück. Diese Anordnung hat man getroffen, um das Zusammentreffen zu vieler Sträflinge bei den Brunnen zu verhüten, wo sie nicht so unmittelbar unter dem Auge des Aufsehers sind als unter dem Bogengange.

Etwa fünf Minuten vor dem Anziehen der Glocke, im Sommer Morgens, Mittags und Abends, und im Winter Morgens und Abends werden Fässer mit reinem Wasser entlangs der Räume gesetzt und die Sträflinge abgetheilt, zum Waschen; drei oder vier Sträflinge waschen sich in jedem Gefäße. Jeder Sträfling hat ein kleines Handtuch zum Abtrocknen, welches er beständig bei sich führt (sie werden aus der Kleiderkammer dargereicht, so oft es verlangt wird). Zwei Minuten sind zum Waschen angesetzt, dann gehen die Sträflinge auf ein gegebenes Zeichen wieder an ihre Arbeit, bis die Glocke erklingt. In der Arbeitsstätte der Grobschmiede werden am Sonnabend Abend den Sträflingen fünf bis zehn Minuten zum Waschen zugestanden. Den Sträflingen wird einmal wöchentlich in den Werkstätten der Bart durch Barbiere abgenommen und das Haar beschnitten. Sie waschen auch oft ihre Füße und baden bei warmem Wetter gelegentlich in der Wanne.

Kein Sträfling, der Wärter ist, und keiner überhaupt, darf seine Werkstätte, unter welchem Vorwande es auch sei, verlassen ohne Befehl oder Erlaubniß. Sitze sind in jeder Werkstätte für die Aufseher errichtet auf in die Augen fallenden Plätzen, und genugsam erhöht, um eine vollkommene Uebersicht des ganzen Raumes und alles dessen, was darin betrieben wird, zu gestatten. Die Sträflinge sind in allen Werkstätten, so weit es irgend thunlich, so geordnet, daß ihr Gesicht dem Sitze des Aufsehers, und nicht einer dem andern zugekehrt ist, indem jeder seine besondere Arbeit hat.

In denjenigen Werkstätten, wo mehr oder weniger für den Bedarf des Gefängnisses gearbeitet wird, werden Anfänger gewöhnlich bei solcher Arbeit angestellt, ehe sie für Unternehmer anfangen zu arbeiten. Die Räume werden gescheuert und getüncht, so oft es nöthig ist.

Diese Regeln gelten für alle Werkstätten, außer wo wenig Handlangerdienste erforderlich sind. Dort sind Wassereimer an verschiedenen Orten aufgehangen und es ist den Sträflingen erlaubt, einer auf einmal hinzugehen und zu trinken. Sie waschen sich auch, ohne die Arbeit zu unterbrechen, indem zwei oder drei auf einmal hingehen und sich waschen dürfen. Wenn irgend ein Aufseher nach irgend einer Werkstätte schickt, um einen oder mehrere Sträflinge zu holen, werden sie demzufolge abgesandt, indem die Verantwortlichkeit auf dem lastet, der sie holen lassen, und nicht auf demjenigen, der dieser Forderung Folge geleistet hat. Kein Aufseher darf aber einen Sträfling holen lassen, ohne vom Vorsteher oder vom Untervorsteher dazu Befehl erhalten zu haben. Diese Bestimmung gilt auch für jeden andern Verwaltungszweig.

Steinbrüche. Es sind jetzt nur zwei Steinbrüche im Gange, jeder mit zwanzig bis dreißig Sträflingen, einem Aufseher bei jedem Steinbruch, der alle Arbeiten desselben, als Sprengen, Spalten der Steine u. s. w. leitet. Sie stehen unter denselben Bestimmungen und derselben Zucht wie die Arbeitsräume, allein wegen ihrer ausgesetzteren Lage, da sie im freien Felde liegen, ist es nothwendig, daß die Zucht wo möglich noch strenger gehandhabt werde als in den Werkstätten. Der Aufseher, oder ein Sträfling unter dessen Leitung, bezeichnet auf dem Steine die erforderliche Länge, Breite und Dicke, indem er mit einer Kohle Linien zieht, welche ein deutliches Merkzeichen abgeben. Diese Linien werden von andern an der Stelle durchschnitten, wo die Bohrlöcher angebracht werden sollen; die Sträflinge, die zum Bohren und Fällen dieser Steine angestellt sind, müssen schweigend arbeiten, da keine Anweisung nöthig ist. Die Sträflinge, welche in diesen Steinbrüchen arbeiten, werden durch ihre Aufseher nach dem Hügel hingeführt und dorthin von den Wächtern begleitet, welche dann ihre verschiedenen Posten einnehmen. Ungefähr fünf Minuten vor dem Glockenruf wird ein Zeichen durch den Hallenaufseher an der Thüre der Aufseherstube gegeben, welches, von den Wächtern auf den Posten bei den Steinbrüchen weiter gegeben, die Einstellung der Arbeit anzeigt. Die Abtheilungen bilden sich unverzüglich, werden vom Aufseher überzählt, und wenn alles richtig ist, zum Gefängniß geführt, von den Wächtern begleitet; wenn irgend einer fehlt, bleibt die Wache auf dem Posten bis er gefunden ist, oder gründliche Nachsuchung stattgefunden hat.

Besuchende. Alle das Gefängniß Besuchende, sei es eines Geschäftes oder eines andern Grundes halber, werden beim

Wachthause angehalten. Die ein Geschäft haben, werden ohne Aufenthalt durch den Sergeanten der Wache zu der Gefängniß-amtsstube geführt; die andern bleiben im Wachthause, bis die Erlaubniß zum Eintritt ins Gefängniß durch den Sergeanten von dem Vorsteher, oder in seiner Abwesenheit vom Untervorsteher eingeholt worden. Es wird nichts von Besuchenden angenommen, die sich zur Besichtigung und Untersuchung des Gefängnisses einstellen. Die meisten Besuche in dieser Anstalt werden von Ausländern abgestattet, wovon manche von ihren Regierungen beauftragt worden, Erkundigungen über die Verwaltung und Zucht des Gefängnisses einzuziehen. In allen Fällen, wo man eine solche Einsicht nachsucht, wird freier Eintritt und die Erlaubniß gewährt, dasselbe in allen seinen Theilen zu durchgehen und zu untersuchen und so lange darin zu verweilen, als nur irgend gewünscht wird; alle Auskunft, die nur irgend gegeben werden kann, wird ihnen offen und ohne Anstand ertheilt.

Aufnahme der Sträflinge. Bei der Aufnahme eines neuen Sträflings wird er gründlich der Reinigung von Schmutz und Ungeziefer, welche Sträflinge gewöhnlich an sich tragen, unterworfen. Dies geschieht von Sträflingen unter der Leitung des Untervorstehers. Dann wird dem Eintretenden der Bart abgenommen, das Haar geschnitten und die gewöhnliche gestreifte Gefängnißkeidung angelegt. Eine Beschreibung seiner Person, Alter, Beschäftigung, Geburtsort u. s. w. wird dann aufgenommen und durch den Schreiber in das Gefängnißregister eingetragen. Er wird dann von dem Vorsteher oder Untervorsteher mit den Gefängnißgesetzen, nach welchen er sein Betragen einzurichten hat, bekannt gemacht und ihm gesagt, daß die Aufseher zu jeder Zeit den unbedingtesten und unverbrüchlichsten Gehorsam von ihm in allen Dingen erwarten und verlangen werden; daß, da er früher sich den Gesetzen, welche die menschliche Gesellschaft regieren, nicht unterworfen hat, er nun gezwungen sein wird, sich den Gesetzen, nach welchen das Gefängniß regiert wird, zu unterwerfen. Er wird daran erinnert, daß er wegen eines Verbrechens hieher geschickt worden, welches, wenn er es in irgend einem andern Lande begangen hätte, aller Wahrscheinlichkeit nach ihm das Leben gekostet haben würde; daß die Gesetze, welche ihn verurtheilt haben, nicht blutgierig, sondern Besserung erzielend sind; daß er bestimmt ist eine Anzahl Jahre hindurch Gefangenschaft, mit schwerer Arbeit verbunden, zu leiden, welche sowol seine Besserung als seine Bestrafung bezweckt.

Daß es nöthig für ihn sei zu bedenken, wo er sich befinde, daß er nicht mehr frei sei, daß seine Verbrechen ihn seiner bürgerlichen Rechte beraubt haben und daß er hier nicht thun dürfe, was ihm gefalle. Daß er emsig und in vollkommenem Schweigen arbeiten müsse, kein Gespräch und keine Gemeinschaft mit einem andern Sträflinge haben dürfe. Daß er dem Aufseher ehrerbietig nahen und in allen seinen Mittheilungen kurz sein müsse. Daß, so oft er bei Uebertretung dieser Gefängnißgesetze ertappt werde, oder einem von seinem Aufseher empfangenen Befehle nicht gehorche, er gewiß Strafe leiden müsse. Daß, so sehr sein Gefühl widerstreben möge, er diesen Regeln und Befehlen sich doch zu unterwerfen habe, und je bereitwilliger er sich denselben unterwerfe, desto mehr Erleichterung er empfinden werde. Daß, wenn er dem glaube, was ihm nun vorgehalten werde, und sich durch diesen Glauben leiten lasse, er die ganze Zeit seiner Gefangenschaft vollenden könne, ohne eine andere Strafe zu empfangen als diejenige, die in seiner Einschließung und Arbeit bestehe. Daß hingegen, wenn er einen andern Weg einschlage und eine unruhige und hartnäckige Gemüthsart offenbare, seine Bestrafung doppelt strenge sein werde, so daß das Maß seiner Strafe ganz von ihm selbst abhange. Er könne viel, wenig, oder gar keine haben, ganz wie er selbst durch sein Benehmen dies verdiene. Daß wir Gehorsam erlangen müssen und erlangen werden, und daß uns die umfassendsten Zwangsmittel zu Gebote ständen. Es wird ihm gesagt, daß ihm Gelegenheit zu religiöser Belehrung dargeboten werde, und man hoffe, daß er sie zu seinem Besten benutzen und als ein besserer Mensch aus dem Gefängnisse hinausgehen werde, als er in dasselbe eingetreten sei. Auf alle Fälle werde er nicht schlechter hinauskommen, denn er könne keinen Verkehr mit andern schlechten Menschen haben. Es wird ihm auch gesagt, daß, wenn er zu entfliehen versuche, dies auf Gefahr seines Lebens geschehe; daß, wenn man seiner auf keine andere Weise habhaft werden könne, die Wachen ihn wo möglich niederschießen werden. Wenn sie ihn verfehlen sollten, werde er verfolgt und jedes Mittel ergriffen werden, ihn wieder einzufangen. Daß die Wahrscheinlichkeit, ihn zu tödten oder einzufangen, ganz zu unsern Gunsten sei und daß er, einmal eingefangen, aufs strengste und wiederholt für das Vergehen bestraft werden würde. Er wird dann in seine Zelle gebracht und ihm gesagt, er dürfe kein Geräusch irgend einer Art machen (nicht einmal in seiner Bibel laut lesen), daß er seine Bettlade zu jeder Zeit am Tage her-

unterlaſſen dürfe, nicht aber ſeine Decken während des Tages, ohne dazu beſondere Erlaubniß zu haben. Wenn er bei der Arbeit angeſtellt wird, macht ihn ſein Aufſeher mit allen Regeln und Anordnungen der Werkſtätten bekannt u. ſ. w.

Entlaſſung von Sträflingen. Die Statuten ſetzen feſt, daß, wenn irgend ein Sträfling entlaſſen wird, ſei es durch Straferlaß oder ſonſt, ſo iſt es die Pflicht des Vorſtehers, den Sträfling mit der nöthigen Kleidung zu verſehen, den Werth von zehn Dollars nicht überſteigend, und einer Summe Geldes, nicht über drei Dollar im Verhältniß, wie der Vorſteher es dienlich und nöthig erachtet.

Von dem hiermit Ausgeſetzten wird jeder Sträfling bei ſeiner Entlaſſung in einen anſtändigen Anzug gekleidet, gewöhnlich wird der beſte in der Kleiderkammer des Gefängniſſes ausgeſucht (dieſe Kleiderkammer enthält die Anzüge, welche die Gefangenen mit ins Gefängniß bringen, ausgenommen die, welche voll Ungeziefer ſind); er wird mit Geld verſehen, je nach der Entfernung des Platzes, wo er verurtheilt worden (von einem bis zu fünf Dollar), dann ermahnt und ihm gerathen, alle müßige und verworfene Geſellſchaft zu meiden, ſich einem ehrlichen Erwerbe zu widmen und darnach zu ſtreben, jene Achtung in der Geſellſchaft zu erlangen, welche zu gewinnen in der Macht aller Derer ſteht, die geneigt ſind dieſen Weg zu verfolgen. Dann wird er in Freiheit geſetzt und ihm geſagt, daß, wenn er den Geſetzen der Geſellſchaft dieſelbe Achtung erweiſe, welche er den Anordnungen des Gefängniſſes geleiſtet habe, und mit demſelben Fleiße für ſeinen Lebensunterhalt arbeite, als er für den Staat gearbeitet habe (und er weiß jetzt aus Erfahrung, daß Arbeit keine ſo große Beſchwerde iſt), dann ſei keine Gefahr vorhanden, daß er wieder der Bewohner eines Staatsgefängniſſes werde.

Strafen und Zuchtmittel. Die Art, Gefangene für die muthwillige oder hartnäckige Uebertretung der Regeln und Anordnungen des Gefängniſſes zu beſtrafen, beſteht in Hieben, die ihnen auf den entblößten Rücken mit der Peitſche (Cat) gegeben werden. Dieſe Hiebe müſſen ſo vertheilt werden, daß ſie den Kopf, das Geſicht und die Augen nicht treffen, oder auf irgend eine Art des Sträflings Geſundheit oder Gliedern Gefahr bringen können. Dieſe Strafe wird mit Unterſcheidung, je nach der Art des Vergehens, verhängt. Wenn ſich Sträflinge hartnäckig weigern, ſich den Regeln zu unterwerfen, ſei es

durch Ungehorſam oder auf andere Art, werden dieſelben Mittel angewendet, um ſie zur Unterwerfung zu zwingen.

9.

Verhalten bei der morgenländiſchen Brechruhr in den amerikaniſchen Beſſerungshäuſern.

Die morgenländiſche Brechruhr (Cholera spasmodica), welche von Amerikas Beſſerungshäuſern die nach der pennſylvaniſchen Strafweiſe unberührt gelaſſen hat, erſchien in den auburnſchen Gefängniſſen wie im ganzen Lande während der Sommer 1832 und 1834. Am merkwürdigſten war ihr Auftreten und Verhalten im boſtonſchen und baltimoreſchen Strafhauſe. Ich kann hierüber, nach den vorhandenen Akten, ſo wie nach am Orte ſorgfältig eingezogenen mündlichen Erkundigungen, Folgendes berichten.

In dem Strafhauſe zu oder bei Boſton (Charlestown), welches hart am Waſſer liegt, übrigens aber ſehr geſund iſt, war am 27ſten Juli 1832 der letzte Sträfling aus Boſton aufgenommen worden und nachher keiner wieder. Er war vollkommen geſund. Am 5ten Auguſt Nachmittags drei Uhr erkrankte der erſte Sträfling an der Brechruhr. Um Mitternacht waren ſchon 80 Sträflinge daran erkrankt und am andern Morgen 120. In 24 Stunden hatte die Seuche von etwas über 300 Sträflingen 190 ergriffen. Von den Befallenen ſtarb kein Einziger.

Die Krankheitserſcheinungen waren: häufiges Erbrechen und Abführen, reichliche Stuhlgänge, in einigen Fällen bis zu zwei Gallonen, kalte Gliedmaßen, Zunge, Hautfläche und Athem, ſtarker Schmerz in den Gedärmen, ſehr ſchwacher Puls und kein Krampf in den Gliedmaßen [1]). Man ſieht hieraus, daß das Uebel nicht von der ſchlimmſten Art war.

Ueber das Auftreten der morgenländiſchen Brechruhr in den beiden neuyorkſchen Strafhäuſern zu Auburn und Singſing

---

1) Copious vomiting and purging, quantity of stools in some cases equal to two Gallons, cold extremities, tongue, breath and surface, great pain in the bowels, pulse very feeble; no spasm of extremities.

unterlassen dürfe, nicht aber seine Decken während des Tages, ohne dazu besondere Erlaubniß zu haben. Wenn er bei der Arbeit angestellt wird, macht ihn sein Aufseher mit allen Regeln und Anordnungen der Werkstätten bekannt u. s. w.

Entlassung von Sträflingen. Die Statuten setzen fest, daß, wenn irgend ein Sträfling entlassen wird, sei es durch Straferlaß oder sonst, so ist es die Pflicht des Vorstehers, den Sträfling mit der nöthigen Kleidung zu versehen, den Werth von zehn Dollars nicht übersteigend, und einer Summe Geldes, nicht über drei Dollar im Verhältniß, wie der Vorsteher es dienlich und nöthig erachtet.

Von dem hiermit Ausgesetzten wird jeder Sträfling bei seiner Entlassung in einen anständigen Anzug gekleidet, gewöhnlich wird der beste in der Kleiderkammer des Gefängnisses ausgesucht (diese Kleiderkammer enthält die Anzüge, welche die Gefangenen mit ins Gefängniß bringen, ausgenommen die, welche voll Ungeziefer sind); er wird mit Geld versehen, je nach der Entfernung des Platzes, wo er verurtheilt worden (von einem bis zu fünf Dollar), dann ermahnt und ihm gerathen, alle müßige und verworfene Gesellschaft zu meiden, sich einem ehrlichen Erwerbe zu widmen und darnach zu streben, jene Achtung in der Gesellschaft zu erlangen, welche zu gewinnen in der Macht aller Derer steht, die geneigt sind diesen Weg zu verfolgen. Dann wird er in Freiheit gesetzt und ihm gesagt, daß, wenn er den Gesetzen der Gesellschaft dieselbe Achtung erweise, welche er den Anordnungen des Gefängnisses geleistet habe, und mit demselben Fleiße für seinen Lebensunterhalt arbeite, als er für den Staat gearbeitet habe (und er weiß jetzt aus Erfahrung, daß Arbeit keine so große Beschwerde ist), dann sei keine Gefahr vorhanden, daß er wieder der Bewohner eines Staatsgefängnisses werde.

Strafen und Zuchtmittel. Die Art, Gefangene für die muthwillige oder hartnäckige Uebertretung der Regeln und Anordnungen des Gefängnisses zu bestrafen, besteht in Hieben, die ihnen auf den entblößten Rücken mit der Peitsche (Cat) gegeben werden. Diese Hiebe müssen so vertheilt werden, daß sie den Kopf, das Gesicht und die Augen nicht treffen, oder auf irgend eine Art des Sträflings Gesundheit oder Gliedern Gefahr bringen können. Diese Strafe wird mit Unterscheidung, je nach der Art des Vergehens, verhängt. Wenn sich Sträflinge hartnäckig weigern, sich den Regeln zu unterwerfen, sei es

durch Ungehorsam oder auf andere Art, werden dieselben Mittel angewendet, um sie zur Unterwerfung zu zwingen.

9.

Verhalten bei der morgenländischen Brechruhr in den amerikanischen Besserungshäusern.

Die morgenländische Brechruhr (Cholera spasmodica), welche von Amerikas Besserungshäusern die nach der pennsylvanischen Strafweise unberührt gelassen hat, erschien in den auburnschen Gefängnissen wie im ganzen Lande während der Sommer 1832 und 1834. Am merkwürdigsten war ihr Auftreten und Verhalten im bostonschen und baltimoreschen Strafhause. Ich kann hierüber, nach den vorhandenen Akten, so wie nach am Orte sorgfältig eingezogenen mündlichen Erkundigungen, Folgendes berichten.

In dem Strafhause zu oder bei Boston (Charlestown), welches hart am Wasser liegt, übrigens aber sehr gesund ist, war am 27sten Juli 1832 der letzte Sträfling aus Boston aufgenommen worden und nachher keiner wieder. Er war vollkommen gesund. Am 5ten August Nachmittags drei Uhr erkrankte der erste Sträfling an der Brechruhr. Um Mitternacht waren schon 80 Sträflinge daran erkrankt und am andern Morgen 120. In 24 Stunden hatte die Seuche von etwas über 300 Sträflingen 190 ergriffen. Von den Befallenen starb kein Einziger.

Die Krankheitserscheinungen waren: häufiges Erbrechen und Abführen, reichliche Stuhlgänge, in einigen Fällen bis zu zwei Gallonen, kalte Gliedmaßen, Zunge, Hautfläche und Athem, starker Schmerz in den Gedärmen, sehr schwacher Puls und kein Krampf in den Gliedmaßen [1]). Man sieht hieraus, daß das Uebel nicht von der schlimmsten Art war.

Ueber das Auftreten der morgenländischen Brechruhr in den beiden neuyorkschen Strafhäusern zu Auburn und Singsing

---

1) Copious vomiting and purging, quantity of stools in some cases equal to two Gallons, cold extremities, tongue, breath and surface, great pain in the bowels, pulse very feeble; no spasm of extremities.

nämlich zwölf Weiber und ein Mann, der erste von dieser Abtheilung, in der sich das Uebel jetzt mit reißender Schnelligkeit, wie elektrisch, sagte einer der Wärter, ausbreitete. Zwei Kranke waren bisher daran gestorben. Am 3ten August zog auch noch Dr. Peace ins Haus. Am 4ten waren 22 neue Fälle, und am Abend erkrankte Dr. Allen, wurde nach seiner Wohnung gebracht und starb dort. In der Nacht vom 4ten zum 5ten lagen 80 Kranke im Hause umher, das eigenthümliche Geschrei der Krankheit war allenthalben zu vernehmen, zwei Aufseher erkrankten, so wie der Wächter, der starb, der Vorsteher konnte seine Amtsstube nicht mehr verlassen, die Gefangenen wurden aufrührerisch, die Verwirrung stieg aufs höchste, und Dr. Peace übernahm die ganze Leitung der Anstalt. Er erkrankte aber selbst am Morgen des 5ten, übergab die Kranken seinem Bruder, der auch Arzt war, und entging nur mit genauer Noth dem Tode. Nun wurden viele Schuldner freigelassen und andere Gefangene weggebracht, auch vier neue Aerzte ins Haus genommen. Vom 4ten bis 10ten August sind dennoch im Gefängnisse mindestens 49 an der Brechruhr gestorben, wahrscheinlich aber noch einige mehr, da sich wegen der herrschenden Verwirrung ihre Zahl nicht genau ermitteln ließ. Auch sind noch vielleicht fünf von den in die Brechruhrlazarete geschafften kranken Gefangenen gestorben, in Allem also ungefähr 57. Zehn starben noch nach dem 10ten August, und zwei der in Freiheit gesetzten Gefangenen wurden auf der Landstraße todt gefunden.

Die gewöhnliche jährliche Sterblichkeit dieses Gefängnisses, durch welches etwa 4000 Gefangene im Jahre gehen, beträgt nach einem siebenjährigen Durchschnitte zehn bis zwölf.

10.

Entwurf des neu zu erbauenden pariser Haftgefängnisses für Männer.

Das neu zu erbauende pariser Haftgefängniß (la nouvelle Force), zu welchem der bereits oft erwähnte Hr. Moreau-Christophe im März 1833, als damaliger General-Inspektor der Gefängnisse der französischen Hauptstadt, den Entwurf machte, soll nach diesem aus folgenden neun Abtheilungen bestehen:

1. Gebäude und Spazierhof der Krankenabtheilung.
2. Gebäude und Spazierhof der unerwachsenen Haftlinge.

3. Gebäude und Spazierhof der zum erſten Male Angeklagten.
4. Gebäude und Spazierhof der Alten.
5. Gebäude und Spazierhof für kleine Vergehen (Widerſetzlichkeit, Beſchimpfung, Aufruhrgeſchrei, Streiterei, Schlagen u. ſ. w.)
6. Gebäude und Spazierhof für ſchwere Vergehen (Betrug, Fälſchung, Vertrauensmisbrauch, einfache Diebe).
7. Gebäude und Spazierhof für Staatsverbrechens halber Angeklagte.
8. Gebäude und Spazierhof für Verbrecher und qualificirte Diebe.
9. Gebäude und Hof für die Verwaltung.

Jedes der ſieben Gebäude für die geſunden Angeklagten ſoll im Erdgeſchoſſe ein Sprechzimmer für die die Gefangenen Beſuchenden, ein unvergittertes Sprechzimmer Jener mit ihren Advokaten, ein bedecktes Spazierhöfchen, eine Pförtnerwohnung, ein Erwärmungszimmer, ein Eßzimmer, Werkſtätten für ein Fünftel der Gefangenenzahl, und — eine Schenke enthalten. In den drei oberen Stockwerken lauter Einzelzellen, mindeſtens acht Fuß lang und ſechs Fuß breit. Im Dachgeſchoſſe Strafzellen und einſame Gefangenſtuben für Durchgangsgefangene.

Dieſes neue Gefängniß, welches die Baumeiſter Lecointe und Gilbert ausführen ſollen, wird am Oſtende von Paris, zwiſchen der Salpetriere und der Seine, auf einem ungefähr 30,000 Geviertmeter meſſenden, von dem Flüßchen Bievre durchfloſſenen Platze errichtet werden.

Die Anzahl der Einzelzellen ſoll ſich auf 1000 belaufen, und in Allem Raum für 1300 Gefangene ſein, wovon 200 in der Krankenabtheilung.

Der Bauanſchlag beläuft ſich auf 3,608,130 Franken. Wenn der Bau, wie es wahrſcheinlich iſt, im Jahr 1838 beginnt, ſo wird die Anſtalt 1840 beendigt ſein können.

11.

Das auf auburnſche Weiſe eingerichtete Militair-Beſſerungshaus in St. Germain en Laye.

Nachdem durch die Aufhebung des früheren Galeerenhofes in Rochefort [1]), der bloß für Sträflinge des franzöſiſchen Hee-

1) *Thomas* Mémoires pour servir à l'Histoire de la Ville et

res bestimmt gewesen, eine Lücke in den Strafmitteln für dasselbe eingetreten war, schlug der Marschall Soult statt desselben im Jahr 1832 die Einrichtung von fünf großen Militär-Besserungshäusern (pénitentiers militaires) vor. Das erste von diesen ist am 1sten April 1836, nachdem die Sträflinge bisher ein altes pariser Gefangenhaus (Montaigu) bewohnt hatten, eröffnet worden, und ich habe dasselbe bald darauf besichtigt.

Die in die großen Gänge des herrlichen Schlosses, welche als äußere Schachtel dienen, hineingebauten inneren Schachteln auburnscher Zellen sind nicht alle gleich groß, aber ungefähr sieben Fuß lang, sechs Fuß breit und acht Fuß hoch. Jede Zelle enthält eine Hängematte, eine und nöthigenfalls zwei Wolldecken, einen Heusack zur Lagerstätte. Ueberdies ein als Kasten dienendes Sitzbänkchen, einen Wasserkrug, einen Blechliter mit Wasser zum Trinken oder Ausspülen, einen eisernen Nachttopf, einen Reiskocher ohne Stiel und einen Nachteimer, der in den Hof herabgetragen wird.

Ueber der Thüre jeder Zelle ist ein acht Zoll hohes und sechzehn Zoll breites Fenster.

Die Wände der Zellen sind aus vierzolligen, in einander gefugten Bohlen (bois ourdi), ein Zoll dick beygypst; freilich kann man aber auch das Klopfen durch dieselben hören. Die Decken der Zellen sind Holz, mit Leisten über den Fugen, und deren Fußboden mit Backsteinen gepflastert.

Die Brunnen sind sechs Fuß breit.

Ungeachtet bloß die innere Schachtel, wie aus dem Gesagten hervorgeht, wohlfeil und keinesweges genügend zu erbauen war, kommt jede dieser auburnschen Zellen dennoch auf 650 Franken (170 Thlr. Pr. Ct.) zu stehen.

Im Keller sind Strafzellen und dunkle Zellen.

Fünf Spazierhöfe sind in den trocknen Gräben des Schlosses.

Diese Anstalt hat die Ehre, das erste französische Gefängniß zu sein, in welchem die entsittlichende Schenke abgeschafft ist. Aus seinem Arbeitsverdienste wird Jedem, der es wünscht, ein Viertel Liter Wein zum Essen hingestellt, den er dazu trinken muß. Sonst wird nichts als Gefangenkost gereicht, nämlich täglich anderthalb Pfund Commisbrot, Morgens und Abends warme Kost, dreimal wöchentlich mit und viermal ohne Fleisch, drei Zehntel Pfund auf den Kopf.

---

du Port de Rochefort. Rochefort, 1828. *Maurice Alhoy* les Bagnes. Rochefort. Seconde Edition. Paris, 1830, 8.

Es sind bereits sechserlei Arbeitswerkstätten in der Anstalt. Die Lehrlinge erhalten in diesen 30 Centimen Tagelohn, der bei den geschickteren auf einen Franken steigt. Die als Werkmeister gebrauchten Sträflinge bekommen täglich ein und ein viertel Franken.

Die Anstalt wird sich bald ganz erhalten können, da bis jetzt noch die Regierung die Beamten besoldet.

12.

Die Nothwendigkeit der Strafe.

Von diesem, jedem natürlichen Menschen einwohnenden Gefühle erzählt K. A. Zeller folgendes merkwürdige Beispiel. „Der Verfasser war einmal in Westpreußen Zeuge der Hinrichtung eines Polen, der eine Wittwe ihrer Baarschaft beraubt und auf das Grausamste ermordet hatte. Die Tochter, die er eben so schrecklich gemishandelt und für todt zurückgelassen, ward indeß mit Mühe, aber nothdürftig hergestellt. Diese und ein großer Theil der Nachbarn, wohnten der Hinrichtung durchs Rad bei und erregten Aufmerksamkeit. Wenn allerdings befriedigtes Rachgefühl ihr erstes war, als der Missethäter in seiner Kuhhaut herangeschleift ward, so machte es doch bald dem menschlichen Mitgefühle der Leiden Platz, die doch auf jeden Fall geringer waren als die, welche ihre Mutter und sie selbst erduldet hatten. Die Beleidigte war befriedigt, die Nachbarn waren es nicht minder. „Es wäre zum Davonlaufen," sagten diese, „wenn keine Furcht mehr wäre, wenn der König weniger Mitleiden mit uns, als mit solchen reißenden Thieren hätte." K. A. Zeller Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehanstalt bessern will (Stuttgart, 1824, 8.) S. 20 Anmerkung.

13.

Bemerkungen über das Vorhandensein beider Geschlechter in dem nämlichen Gefangenhause.

Ich kann mich nicht enthalten die aus einer dreißigjährigen Erfahrung geschöpften, nur allzu wahren Bemerkungen des Hrn. Marquet-Vasselot, eines der ausgezeichnetsten französischen

Gefängnißvorſteher, über den fraglichen Gegenſtand herzuſetzen. Dies geſchieht aber in der, doch wol faſt allen meinen Leſern verſtändlichen Urſprache, weil unſer, eben ſo kräftiges als keuſches Deutſch ſich nur widerwillig und unvollkommen zu einer Ueberſetzung hergeben würde.

Prenons-donc les hommes tels qu'ils sont, et disons que de toutes les passions qui lui imposent, l'amour sexuel est tout à-la-fois la plus invincible et celle dont les écarts, même les plus honteux, sont les moins susceptibles, en certain cas, d'inclémence et de mépris.

Disons que chacun en subit, plus ou moins l'influence, suivant son tempérament ou la nature du climat qu'il habite; et que ses vertus comme ses vices à cet égard, dépendent peut-être plus des circonstances de rang, de fortune ou d'éducation qui l'environnent, que de ses propres vertus.

Disons enfin, que l'attente du bonheur qu'on espère est mille fois plus enivrante que la réalité, qu'il procure; et que dans l'hypothèse où nous sommes, la certitude que les prisonniers acquièrent, que les objets de leurs désirs ne sont séparés d'eux que par l'épaisseur d'une muraille, allume d'autant plus dans leurs âmes le feu qui les dévore, qu'ils sont plus pénétrés de cette idée que, pour l'éteindre dans les plaisirs, ils n'ont que quelques pas à faire, et la surveillance de leurs gardiens à tromper.

Et combien dans cette alternative de projets et d'espoir, leur imagination ne s'égare-t-elle pas au delà du possible et de la réalité? Il faut avoir long-tems vécu parmi les détenus, avoir été témoin de l'exaltation de leurs pensées lascives, pour se faire une idée des ruses et des innombrables tromperies qu'ils imaginent pour en venir à leur fin, et mettre tout autour d'eux en défaut; il faut avoir lu dans la lubricité de leurs regards, cette tentative d'indifférence qu'ils s'efforcent d'y laisser voir à l'heure même où ils ont le plus d'espérance, pour connaître, sentir et apprécier tout ce que cette soif de concupiscence a de terrible et réveille d'intelligence; il faut, enfin, avoir eu à punir leur défaite dans cet éternel combat des passions d'une part, et de la discipline de l'autre, pour comprendre jusqu'à quel point cette *privation d'amour* peut avilir la race humaine, et la rendre insensible à toute espèce de repentir et d'amélioration morale.

Puis après, quand le mensonge de l'impudicité triomphe, et que ces malheureux tarés à toujours, n'ont plus de sen-

timent que par le désespoir et l'abjection, quel tableau déchirant que celui qui se déroule devant vous! Ces jeunes hommes naguère alertes et vigoureux, implorant du travail, buveurs intrépides et rêvant gaîment la liberté sans honte du passé, sans haine du présent, sans peur de l'avenir, n'offrent plus que des êtres faibles, pâles, décharnés, au regard terne et froid, à la parole traînante, au souffle fétide et repoussant! ni le bien ni le mal, rien ne les émeut plus: leur énergie vitale est morte; ils vivent sans penser, ce n'est plus rien! rien que le matérialisme réduit à l'état de cadavre ambulant!!! . . . .

Et tout cela, parce que tout près d'eux ils ont flairé des femmes; que leurs sens se sont incendiés; et que pour en apaiser les flammes dévorantes, ils ont donné le nom d'épouses à quelques-uns d'entre eux, et se sont livrés avec fureur aux dégoûtantes délices de cet infâme hymen!

Mais entre ces deux époques, ou plutôt dans ce passage rapide de la probité prisonnière à sa dernière abjection, que d'atroces projets fermentent dans ces êtres brutes et volcanisés! que de dangers réels vont courir ceux qui les gardent, et dont le devoir est d'enchaîner leur effervescence et de punir leurs attentats! Car cette période de la durée de leur ban est tout à-la-fois la plus funeste pour eux, et la plus désorganisatrice pour la police et la sécurité intérieure de l'établissement: c'est alors qu'ils mutinent, qu'ils brisent leurs métiers, qu'ils menacent ou frappent les agens de l'administration; qu'ils la dénoncent et se font écouter; que leurs voix deviennent plus hautes et leurs chansons plus ignobles; qu'ils apprennent avec une rare perspicacité la langue de l'argot, et deviennent de sceptiques ignorans, audacieux blasphémateurs. Et comme par le mouvement journalier de la population, il existe continuellement plus ou moins de condamnés dans cette inévitable phase de leur vie de détenus; la direction d'une prison est une éternelle angoisse pour celui qui tenant à l'honneur d'accomplir ses devoirs, y cherche toute autre chose que les quelques francs qu'on lui jette à l'expiration de chaque mois.

Ah! si du moins dans le quartier voisin d'où partent ces émanations d'amour, les coeurs étaient moins incandescents, les âmes plus pures, la religion plus forte et les moeurs moins faciles! peut-être que le désespoir de se faire écouter et comprendre, apporterait au secours des prisonniers

de ce côté, le découragement et le dépit d'un dédaigneux refus. Mais hélas! qu'il s'en faut qu'il en soit ainsi!

Là, parmi ces femmes déjà souillées par leur condamnation, déjà pour la plupart éprouvées par le libertinage, jeunes, l'aspirant encore, décrépites, l'enseignant sans pudeur, tout brûle de coquetterie et de lubricité. Je dis tout, parce que les exceptions sont rares et s'effacent promptement. Bref, c'est particulièrement de leur côté que partent toutes les fureurs vénériennes qui chargent l'atmosphère des prisons de leur bouillante électricité: et si j'osais entrer dans de nouveaux développemens sur la suite des ravages qu'elles éprouvent par l'hystérisme incessant qui les ronge, peut-être ne serait-il plus permis de douter que pour elles, le voisinage des hommes ne soit infiniment plus préjudiciable que le leur ne l'est à l'égard de ceux-ci. Ce qu'il y a de positif, c'est que dans cette réunion des sexes sous la vaste toiture d'une même prison, on dirait de chaque muraille qu'elle est un conducteur infaillible de fluide magnétique, à l'aide de quoi, quelque précautions qu'on prenne, on sait comme par enchantement tout ce qui se dit, se fait et se pense de quartier en quartier.

C'est dans cette conviction de la réalité des dangers que présente cette agglomération imprudente, ou tout au moins irréfléchie, que j'ai eu l'occasion d'annoter les observations suivantes:

On sait qu'en général dans nos maisons centrales de détention, on apporte le plus grand soin à ce que, durant les heures des offices divins, les détenus des deux sexes ne puissent se voir entre eux, et qu'on y est parvenu au moyen de distributions convenables.

Dans la maison centrale de détention de ..... l'aumonier, par un zèle que je suis loin de blâmer, avait appris plusieurs cantiques aux femmes détenus, qu'elles chantaient ordinairement avant et après les diverses cérémonies du culte.

J'avais remarqué plusieurs fois que les prisonniers se disputaient et ce qui plus est, s'achetaient les places de leur tribune particulière, d'où ils pouvaient le mieux entendre les voix de leurs compagnes d'infortune, et je ne fus pas longtemps à m'appercevoir de l'effet que ces chants produisaient chez les condamnés et de quelles sortes d'impressions ils étaient devenus la source perturbatrice. On ne venait plus à a chapelle pour y entendre la parole de Dieu, mais pour y

jouir du charme des voix de ces séraphines déchues, et toujours si faciles à ramener dans la voie du péché. Il y avait foule à la messe, foule au sermon; puis après délire, feu d'espérance, audacieux projets et tentatives d'escalade dans les préaux.

Je dus faire cesser ces chants: mais dès ce moment l'autel fut maudit et l'église déserte. Et chose étonnante! les crimes contre nature, tant chez les uns que chez les autres, s'accrurent bientôt autour de nous d'une manière effrayante.

On traiterait assurément d'absurde folie l'opinion qui tendrait à diviser le moins possible les deux sexes en prison: peut-être se tromperait-on plus qu'on ne le pense; car ce serait, sans aucun doute, le moyen le plus efficace d'en bannir les vices odieux qui s'y naturalisent presque forcément. Que si l'on nous demande toutefois, si nous le conseillerions, nous répondrons que non, sans hésiter, attendu les difficultés sans nombre qu'une pareille agglomération d'individus dejà pervertis dès leur enfance, opposerait dans l'état actuel de nos moeurs, à la régénération des leurs.

On parle de police, de surveillance, de bonne administration, et l'on se dit qu'il y a la remède à tout. J'en suis désespéré pour ces optimistes de haut bord; mais toutes ces choses, même portées au premier degré de perfection, ne font qu' atténuer le mal en apparence, mais le détruire; non, impossible, j'ai dit pourquoi.

Tant de putréfaction morale décourage, j'en conviens: le coeur se serre au récit d'aussi épouvantables horreurs, mais à qui la faute? éducateurs superbes de la race de votre peuple fait roi, vous avez dit:

„Les prêtres ne sont pas ce qu'un vain peuple pense,
„Notre crédulité fait toute leur science [1]).“

et vos néophites ont répondu — cest vrai, non est Deus, il n'y a pas de Dieu!

Je vous ai montré le résultat de votre vaste intelligence; voici le mal tel qu'il est, lui, car je vous défie de le nier: y pouvez-vous apporter quelque remède? pour moi je n'en sais point d'autre que l'éducation religieuse et morale des peuples; car je pense avec Lucien „Qu' aussitôt que la vertu

1) Voltaire.

est sortie d'une âme, l'intérieur de la conscience n'est plus qu'un vaste désert rempli de bêtes farouches [1]). " „Et la vertu sans Dieu, ce serait un effet sans cause: ergo nihil."

Marquet-Vasselot Examen historique et critique des diverses Théories pénitentiaires (Lille, 1835, 8.) Bd. 2 S. 176 ff.

14.

Geschichte der Erbauung der Strafanstalt in Singsing.

Die an sich schon merkwürdige Erbauungsgeschichte von Singsing, der Triumph des auburnschen Systemes in seiner ganzen Strenge, ist auf eine so ans Wunderbare grenzende Weise erzählt worden, daß ich es für nützlich halte, sie hier so wiederzugeben, wie es der einfachen geschichtlichen Wahrheit gemäß ist. Meine Hauptgewährsmänner bei dieser etwas berichtigten Darstellung, sind der Hauptmann Lynds selbst, der Erbauer der Anstalt, den ich, nachdem ich ihn in seinem Wohnorte Syracus im Staate Neu-York vergebens aufgesucht hatte, später in Washington und Boston oft und viel sah, so wie ein Engländer Egar in Singsing, der als Unteraufseher bei der Gründung, mit Hrn. Lynds aus Auburn dorthin kam, nach mehreren Jahren seinen Abschied nahm, sich dort als Gastwirth niederließ und bei dem ich acht Tage gewohnt habe.

Am 14ten Mai 1826 landete der Hauptmann Lynds, der mit 100 auserlesenen Sträflingen, acht Unteraufsehern und zwölf Wächtern auf dem Erie-Canal und dem Hudsonflusse von Auburn nach Singsing am linken Ufer desselben gekommen war, um acht Uhr Morgens an dem nämlichen Platze, den die dortige Strafanstalt jetzt einnimmt. Die Sträflinge gingen sogleich daran, auf der wüsten Baustelle einen kleinen Fleck vom Unterholze und Strauchwerke erst zu säubern, und dann eine Bretterbude auf demselben zu errichten, wobei sie von den Beamten bewacht und angeleitet wurden. Um vier Uhr Nachmittags stand die Bretterbude fertig da, welche doppelte Reihen von Pritschen für die Nacht enthielt, zwischen denen ein Gang der Länge nach für die Wachthabenden verlief. Während der Nacht durfte sich

---

1) Traité de l'opinion Vol. 5, p. 464.

keiner ohne Erlaubniß von seinem Lager erheben, um ein Bedürfniß zu verrichten.

Am andern Morgen ging es an andere nothwendige Arbeit, und am 15ten Mai Abends war alles so geordnet, daß man zum Anbeginne des Baues des eigentlichen Gefangenhauses schreiten konnte, welches aus einem dort gebrochenen marmorartigen kohlensauren Kalksteine errichtet wurde.

Der Bau der Anstalt ging nun während des Sommers 1826 so rasch vor sich, daß bis zum Oktober 60 Schlafzellen fertig waren. Während desselben entkam kein einziger Sträfling, obgleich einigemal Versuche dazu gemacht worden sind. Aus Mangel an Platz schliefen während dieses und des folgenden Jahres, immer noch zwei Sträflinge in jeder der nächtlichen Einzelzellen.

Als im Jahre 1827, dem zweiten des Baues, zu den ursprünglich aus Auburn hergebrachten, zur dortigen strengen Zucht abgerichteten Sträflingen, andere aus Neuyork, in dessen altem Strafhause weder Trennung noch Ordnung stattfand, hinzukamen, wurde es weit schwieriger, die bisherige große Regelmäßigkeit beim Baue aufrecht zu erhalten. Es kamen in diesem Jahre wirklich Entweichungen vor, wozu auch wol die größere Gewandtheit der städtischen Verbrecher aus Neuyork, als der ländlichen aus Auburn, das ihrige beigetragen haben mag.

15.

Königl. Preußisches Reglement der beiden Erziehungshäuser sittlich verwahrloseter Kinder, hinsichtlich der von den K. Criminal-Behörden denselben zum Versuche der Besserung übergebenen Unerwachsenen.

Des Königs Majestät haben durch die an das K. Justiz-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten Juli 1825 zu genehmigen geruhet, daß zwei darin genannte Knaben, welche wegen begangener Verbrechen zu beziehungsweise ein- und zweijähriger Strafarbeit verurtheilt waren, dem unterzeichneten Verein zum Versuch der Besserung,

mit Vorbehalt der Vollstreckung der Strafe, wenn sie sich nicht bessern,

übergeben werden, und ist dabei das K. Justiz-Ministerium au-

toriſirt, ſtatt einer allgemeinen Anweiſung an die Criminal-Behörden, in einzelnen Fällen nach Befinden der Umſtände, auf gleiche Weiſe zu verfahren, auch alsdann an die betreffenden Gerichte das Nöthige zu erlaſſen.

Das K. Juſtiz-Miniſterium hat hiervon unterm 25ſten Juli 1825 das K. Kammergericht und den Verein in Kenntniß geſetzt

A. Erſteres mit dem Befehle, die K. Stadtgerichte zu Berlin, Potsdam und Charlottenburg nicht allein im Allgemeinen, ſondern auch in einzelnen bei denſelben vorkommenden Fällen, anzuweiſen, daß ſie wegen der in Unterſuchung gekommenen oder künftig kommenden jungen Verbrecher, welche nach den Statuten des Vereins zur Aufnahme in deſſen Erziehungshäuſer geeignet ſein dürften, mit demſelben über die Annahme communiciren, und wenn die Aufnahme beſchloſſen wird, die Acten zur weiteren Verfügung dem Juſtiz-Miniſterium einreichen.

B. Den Verein aber mit der Aufforderung, dem K. Juſtiz-Miniſterium, damit daſſelbe über die zu deſſen Beſtimmung künftig vorkommenden Fälle deſto vollſtändiger beſchließen könne, von ſechs zu ſechs Monaten über die Reſultate der Erziehung ſolcher, von Seiten der Juſtiz dem Verein überlieferten jungen Verbrecher Mittheilung zu machen.

Nach dieſen Beſtimmungen wird in den dazu geeigneten Fällen verfügt.

Da aber die Erfahrung die Nothwendigkeit gelehrt hat, auch das weiter bei ſolchen, dem Verein überwieſenen Individuen bis zum Austrage der Sache zu beobachtende Verfahren in eine beſtimmte Ordnung zu bringen, ſo iſt in dieſer Beziehung, nachdem darüber mit dem K. Juſtiz-Miniſterium communicirt worden, unter der von demſelben den 24ſten Februar 1824 ertheilten Zuſtimmung, Folgendes beſchloſſen.

1. Die Berichte und Cenſuren über dergleichen, dem Verein zum Verſuche der Beſſerung anvertrauten jugendlichen Verbrecher, welche bis jetzt tabellariſch erſtattet ſind, ſollen künftig nach Verſchiedenheit der Individuen für jeden abgeſondert, zu den für jeden derſelben deshalb einzurichtenden Special-Acten eingereicht werden. Sie müſſen enthalten:

1) Den Vor- und Zunamen,
2) das Alter des betreffenden Individuums,
3) ſeine Familien- und ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſe,
4) Gemüthsart und Charakteriſtik,
5) was er verbrochen,

6) ob und wie er gestraft ist,
7) Tag der Aufnahme,
8) Resultate der Bemühungen ihn zu bessern,
9) Gutachten, ob Besserung
   a) zu hoffen,
   b) nicht zu erwarten,
   c) oder bereits überzeugend eingetreten ist.

2. Diese Berichte haben die betreffenden Erziehungs-Inspektoren von sechs zu sechs Monaten, abgerechnet vom Tage der Aufnahme, dem Verein einzureichen, und sind die Acten, wenn es nicht geschieht, zur Verfügung vorzulegen.

3. Abschrift dieses Berichtes wird, so wie derselbe eingeht, dem K. Justiz-Ministerium, mit Bezug auf dessen Verfügung vom 25sten Juli 1825 eingereicht.

4. Ueberzeugt sich der Verein auf solchen Bericht, nach zuvoriger Berathung mit denjenigen Mitgliedern, welchen die besondere Aufsicht über das betreffende Erziehungshaus übertragen ist, daß das in Rede stehende Individuum als gebessert betrachtet werden kann, so wird dies unter Auseinandersetzung der Gründe demjenigen Gerichtshofe, von welchem dasselbe dem Vereine überwiesen worden, angezeigt, und werden dabei die zur Auflösung des Verhältnisses des Sträflings zum Vereine nöthigen Anträge gebildet.

5. Ist die Sache aber nach dem Berichte des Inspektors zur definitiven Entscheidung noch nicht geeignet und werden daher die Versuche zur Besserung fortgesetzt, so kann dies doch nur so lange geschehen, als das betreffende Individuum noch unter der unmittelbaren Aufsicht des Vereins in dessen Erziehungshause steht. Nur ihm sind die Versuche zur Besserung übertragen. Sie einem, mit ihm nicht weiter in Verbindung stehenden Dritten, außerhalb des Hauses zu überlassen, ist der Verein, streng genommen, nicht ermächtigt. Das Schicksal eines solchen jugendlichen Verbrechers muß daher entschieden werden, sobald das Alter desselben oder seine sonstigen Verhältnisse, dessen Entlassung aus dem Erziehungshause nach den Statuten erfordern.

6. Nahet also der erwähnte Zeitpunkt heran, so trifft der Inspektor vorbereitend die nöthigen Einleitungen wegen Unterbringung des in Rede stehenden Individuums außerhalb der Anstalt und berichtet darüber umständlich an den Verein, welcher sich deshalb mit dem betreffenden Gerichte in Correspondenz setzt, dasselbe umständlich davon unterrichtet, wie der Züchtling sich

bewiesen, und den Bemühungen, ihn zu bessern, durch sein Betragen entsprochen habe, daß und weshalb er nach den Statuten in der Anstalt nicht weiter erzogen werden könne, sondern entlassen werden müsse, und daß also definitiv nunmehr zu entscheiden sein dürfte,

ob er begnadigt werden solle oder nicht.

Es wird dabei angezeigt, in welcher Art das zu entlassende Individuum sein ferneres Fortkommen zu finden gedenke, was zur Erreichung dieses Zweckes vorbereitet sei, wie nachtheilig es auf dieses Verhältniß mit Zerstörung der durch die Erziehung des Vereins herbeigeführten Resultate und die bürgerlichen Verhältnisse des Zöglings einwirken müsse, wenn derselbe noch fortwährend als der Criminal-Justiz angehörig und der Strafanstalt verfallen zu betrachten sei, mit dem Ersuchen,

unter Einreichung der Untersuchungs-Acten und unseres Schreibens an das K. Justiz-Ministerium zu berichten und die Begnadigung des betreffenden Sträflings mit dem Zusatze, daß dieselbe rechtlich als nicht erfolgt betrachtet werden solle, wenn er von neuem ein Verbrechen verübt und deshalb eine selbst außerordentliche Strafe verwirkt habe, in Antrag zu bringen.

7. Es versteht sich von selbst, daß der Verein, wenn ein ihm zur Besserung überwiesener Züchtling im Erziehungshause stirbt, oder aus demselben entweicht, auf die in solchen Fällen vom Inspektor deshalb sofort zu leistende Anzeige, davon dem betreffenden Gerichte Nachricht geben und was dabei zur Sache gehört, mittheilen, auch die nach Verschiedenheit der Umstände sich ergebenden Anzeige bilden muß.

8. Was ein solcher in der Anstalt verstorbener Sträfling in derselben besitzt, gehört dem Vereine, und gilt dies namentlich auch von den etwanigen Ersparnissen desselben, auf deren Existenz und Betrag daher die Anzeige des Inspektors sich ebenfalls verbreiten muß.

9. Die gegenwärtige Verfügung in hinreichender Zahl zu drucken und ein Exemplar davon dem Inspektor

a) der Knaben,

b) der Mädchen-Erziehungsanstalt

zur Nachricht und Achtung mitzutheilen;

c) auch den über jedes Individuum der obenerwähnten Art nach Obigem besonders einzurichtenden Special-Acten vorzuheften.

Berlin, den 19ten März 1832.

Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder.

16.

Durch Bibelsprüche zu beantwortende Monatsfragen, wie sie im Jahre 1834 bis 35 durch die Methodisten im Rettungshause zu Neuyork aufgegeben wurden.

Juli. Wie beweisen Sie, daß es sündlich ist, dem Stolze und der Eitelkeit nachzugeben?

August. Wie beweisen Sie, daß die heilige Schrift das Wort Gottes ist?

September. Worin unterscheidet sich die Seele von dem Leibe?

Oktober. Wie beweisen Sie, daß der Mensch ein gefallenes und verderbtes Geschöpf ist?

November. Worin besteht das Abbild Gottes im Menschen?

December. Können Sie aus der heiligen Schrift beweisen, daß der Mensch wieder zur Gnade und zum Abbilde Gottes hergestellt werden kann?

Januar. Ist es unsere Pflicht, zum Herrn zu beten?

Februar. Wie beweisen Sie, daß es unsre Pflicht ist, Denjenigen, welche uns beleidigen, zu vergeben und sie zu lieben?

März. Von wem sagt die heilige Schrift, daß er unser Nächster sei, und worin besteht unsre Pflicht gegen ihn?

April. Wie beweisen Sie aus der heiligen Schrift, daß es einen Gott geben muß?

Mai. Was wird der künftige Zustand der Gerechten sein?

Juni. Was wird der künftige Zustand der Bösen sein?

17.

Zeiteintheilung im Rettungshause für Knaben des Hrn. Wells bei Boston.

Sommer.	Winter.	Beschäftigung.	Zeichen.
5 Uhr	6 Uhr	Aufstehen. Nach dem Ankleiden ein viertelstündiges Schweigen zum Gebete jedes Einzelnen. Bettmachen, Waschen und Zahnputzen.	Hornblasen.
5¼	6¼	Singen, Lesen des Neuen Testaments und gemeinschaftliches Gebet.	Läuten der Glocke.

Sommer.	Winter.	Beschäftigung.	Zeichen.
6 Uhr	7 Uhr	Turnen, Spiele, die Nachdenken und Geschick erfordern, so wie ein — drei tägliche Laufübungen.	
6¾	7¾	Frühstück, Thee oder Kaffee, Waizenbrot und Butter.	Läuten der Glocke.
8	8¼	Schule. Lesen, Sprechen, Schreiben, Zusammensetzung, Rechnen, Erdkunde, Geschichte, Sprachlehre, Naturgeschichte, Natur- und Sittenlehre, Scheidekunst und Pflanzenkunde. Auch Lateinisch, Griechisch, Französisch, Schädellehre, Musik, Zeichnen, Buchhalten, Reiten und Fechten.	
10	10¼	Muße bis halb Eilf. Zweite Laufübung.	Läuten der Glocke.
11¾	11¾	Ordentliche ruhige Beschäftigung, welcher Art jeder Knabe sie wünscht.	
12¼	12¼	Turnen, Spiele u. s. w. wie früh Morgens.	
1	1	Mittagessen. Zweimal frisches Fleisch, einmal Reis- oder Mais-Pudding, gestowte Bohnen, Fische und gehacktes Fleisch oder Fische.	Läuten der Glocke.
1½	1½	Ordentliche ruhige Beschäftigung u. s. w. wie Morgens.	
1½	2	Schule.	
4½	4½	Turnen, Spiele u. s. w., dritte Laufübung.	Läuten der Glocke.
4¼	4¼	Ordentliche ruhige Beschäftigung u. s. w.	
5	6	Abendmahlzeit wie Frühstück.	Läut. d. Gl.
5¼	6¼	Turnen, Spiel u. s. w. wie am Morgen.	
6	6½	Gericht. Beurtheilung des Betragens eines Jeden während des Tages, und darnach Ausgabe der Aufführungszeichen für den Tag.	Läuten der Glocke.
6½	7	Gebet und Gesang.	Läut. d. Gl.
7¼	8	Schlafengehen. Einzelnes Gebet wie am Morgen, der Vorsteher lieset vor, bis Alle eingeschlafen sind.	

Die Knaben schlafen in einem erleuchteten und im Winter

geheizten Saale mit ein paar Nebenstuben, wo auch der Vorsteher und seine Gehülfen schlafen.

Am Sonntage ist zweimal regelmäßiger Gottesdienst und Mittwoch Abends ein religiöser Vortrag. Das Abendmahl wird jeden Monat ausgetheilt. Alles nach den Vorschriften der bischöflichen Kirche, von der Hr. Wells Geistlicher ist.

18.

Anzahl der unerwachsenen Gefangenen in Frankreich und Böhmen, während der letzten Jahre.

Sträflinge unter sechzehn Jahren in den französischen großen Strafhäusern [1]).

Anwesend am 1sten Januar.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Sämmtliche Sträflinge.	Verhältniß jener zu diesen.
1820	526	71	597	19039	1 : 32
1821	421	73	494	18625	1 : 38
1822	510	75	585	18646	1 : 32
1823	583	108	691	18206	1 : 26
1824	574	101	675	18055	1 : 27
1825	634	96	730	18416	1 : 25
1826	593	93	686	19058	1 : 28
1827	723	91	814	19960	1 : 25
1828	721	88	809	20089	1 : 25
1829	768	102	870	20686	1 : 24
1830	768	145	913	20914	1 : 23
1831	770	113	883	20017	1 : 23
1832	925	135	1060	19039	1 : 18
1833	933	125	1058	18627	1 : 18

Sträflinge unter sechzehn Jahren in den französischen kleinen Zuchthäusern [2]).

Am 1. Jan. 1836 525 Knaben, 110 Mädchen, Zusammen 635.

1) Maisons Centrales de Force et de Correction. Analyse des Réponses des Directeurs u. s. w. a. a. O. S. 127. Ueberdies wurden aus Mangel an Platz in den großen Strafhäusern, noch zwei bis vier Tausend Sträflinge in den kleinen Zuchthäusern verwahrt, nämlich 1820 2104, und 1833 4576.

2) Ebendaselbst a. a. O. S. 98.

Sträflinge von vierzehn bis zwanzig Jahren im Provinzial-Strafhause für Böhmen in Prag [1]).

Jahr	Burschen von vierzehn bis zwanzig Jahren	Männliche Sträflinge.	Verhältniß jener zu diesen.
1828	41	500	1 : 12¼
1829	47	469	1 : 10
1830	40	432	1 : 10¾
1831	46	415	1 : 9
1832	39	328	1 : 8⅛
1833	46	300	1 : 6⅛
1834	40	300	1 : 7⅛
1835	64	381	1 : 6

19.

Ueber die Anzahl der gerichtlichen Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher im preußischen Staate, und die Folgerungen, welche daraus zu ziehen sein dürften [2]).

Nach amtlichen, dem statistischen Bureau zugekommenen Nachrichten sind im preußischen Staate in den sechs Jahren 1831 bis mit 1836 5238 gerichtliche Untersuchungen gegen junge Leute geführt worden, wovon

636 im 10ten Lebensjahre und darunter
425 = 11ten =
842 = 12ten =
619 = 13ten =
1142 = 14ten =
854 = 15ten =
670 = 16ten =

und zunächst darüber standen. Es waren also überhaupt 5188 junge Leute, deren Lebensalter mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechzehnten Jahres stand, gegen welche jene Untersuchungen geführt wurden, wovon

1) *Foelix* Revue étrangère et française de Legisl conomie politique Bd. 4 S. 660.
2) Allgemeine Preußische Staats-Zeitung 1837

4557 Diebstähle und Diebshehlerei,
157 Betrügereien, Zoll-Contraventionen und Forstfrevel,
157 Muthwille, Landstreicherei und Bettelei,
129 wörtliche uud thätliche Injurien,
59 fleischliche Verbrechen,
141 Brandstiftungen,
8 fahrlässige Tödtungen,
12 Mord,
18 Raub

betrafen. Hiernach kamen jährlich im Durchschnitte 865 junge Leute in dem vorhin bezeichneten Alter wegen 873 Verbrechen in Untersuchung.

Die Zahl der jungen Leute im preußischen Staate, welche damals in dem Lebensalter zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechzehnten Jahres standen, läßt sich nur nach einer wahrscheinlichen Schätzung angeben, weil die amtlichen Zählungen sich nicht auf diese Altersstufe insbesondere erstrecken. Einen Anhalt hiezu beut jedoch der Umstand, daß die Einwohner vom Civilstande, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten, das sechzehnte aber noch nicht vollendet haben, wegen eines Steuerinteresse besonders gezählt werden. Ihre Anzahl betrug nach der letzten Zählung am Ende des Jahres 1834 für beide Geschlechter zusammengenommen 613,122, folglich für jeden einzelnen der beiden hier zusammengezogenen Jahrgänge 306,561, sieben solche Jahrgänge würden demnach zusammengenommen 2,145,927 enthalten.

Es sind nun zwar unter übrigens gleichen Umständen Derer, welche im sechzehnten Lebensjahre stehen, weniger, als Derer, die sich erst im funfzehnten Lebensjahre befinden, eben so der Funfzehnjährigen weniger als der Vierzehnjährigen, der Vierzehnjährigen weniger als der Dreizehnjährigen, und so fort, indem jeder Jahrgang sich um Diejenigen mindert, die davon sterben binnen Jahresfrist. Indeß ist der hieraus entstehende Unterschied in der Anzahl der einzelnen Jahrgänge sehr unbedeutend, wenn die Sterblichkeit so gering ist, als sie zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechzehnten Lebensjahres zu sein pflegt, wo sie nicht leicht ein halbes auf Hundert übersteigt, falls nicht etwa ungewöhnliche Krankheiten herrschen. Auch ist kein erhebliches Gewicht darauf zu legen, daß in der hier zu Grunde liegenden Zählung die Angehörigen des activen Militärs nicht einbegriffen sind, da die Zahl derselben offenbar nicht beträchtlich sein kann. Endlich wird auch übersehen wer-

den können, daß die Zählung nicht grade in der Mitte des sechsjährigen Zeitraums, das ist am Ende des Jahres 1833, sondern ein Jahr später vollzogen worden ist. Es dürfte daher die Annahme, daß die Mittelzahl der jungen Leute vom Anfange des eilften bis zum Ende des sechzehnten Lebensjahres im preußischen Staate während der sechs Jahre 1831 bis mit 1836 in runder Zahl durchschnittlich 2,150,000 war, als der Wahrheit sehr nahe kommend erscheinen, und jedenfalls gegen den Vorwurf gerechtfertigt sein, daß sie erheblich zu groß wäre.

Hiernach kam durchschnittlich von 2485 oder in runder Zahl von beinahe 2500 jungen Leuten in dem vorstehend bezeichneten Lebensalter jährlich einer zur gerichtlichen Untersuchung. Der beiweitem größte Theil dieser jugendlichen Verbrecher gehörte noch zu den Unmündigen im Sinne des allgemeinen Landrechts: es hatten nämlich mehr als sieben Zehntel derselben das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet. Von den strafbaren Handlungen, derentwegen sie in Untersuchung geriethen, gehörte wahrscheinlich noch nicht ein Zwei und zwanzigstel zu den groben Verbrechen, welche einen hohen Grad von Rohheit oder Verdorbenheit bezeichnen. Es beziehen sich nämlich von dem vorstehenden Verzeichnisse 5000 dieser Untersuchungen auf Diebstähle, Betrügereien, Muthwillen und Injurien, d. i. auf Vergehungen, welchen in diesem Lebensalter in der Regel nur Leichtsinn, Unfähigkeit, vorübergehenden Gelüsten zu widerstehen, und mangelhafte Ausbildung der Begriffe von Recht und Unrecht zu Grunde liegen. Nur die übrigen 238, welche fleischliche Verbrechen, Brandstiftung, fahrlässige Tödtung, Mord und Raub betreffen, können als schwere Verbrechen betrachtet werden, vorausgesetzt jedoch, daß die darunter begriffenen fahrlässigen Brandstiftungen und Tödtungen unter Umständen verübt worden sind, woraus ein so hoher Grad von Fahrlässigkeit hervorgeht, wie er nur bei großer Rohheit stattfinden kann. Von den Untersuchungen der letzten Gattung kamen noch nicht ganz 40 durchschnittlich auf ein Jahr, also ungefähr *eine* jährlich auf 54,000 in dem vorstehend bezeichneten Alter stehende Kinder und junge Leute. Es darf wol angenommen werden, daß alle Fälle, worin auch nur der Verdacht besteht, daß eine vorsätzliche Brandstiftung, eine Tödtung, ein Mord oder ein Raub verübt worden sei, ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Verdächtigen zur Kenntniß der Gerichte gebracht sei; dagegen ist es wol möglich, daß fahrlässige Brandstiftungen aus Mitleid mit der großen Jugend des Schuldigen zuweilen verheimlicht worden;

fleiſchliche Verbrechen hingegen gelangen mehrentheils nur zufällig zur Kenntniß der Gerichte, weil ſie gemeinhin durch Mangel an Aufſicht veranlaßt werden, und die Vorgeſetzten daher die Schande ſtummer Sünden mit ihren Untergebenen theilen. Mit der Beſchränkung, welche ſich hieraus ergibt, iſt alſo wol anzunehmen, daß nicht mehr grobe Verbrechen von jungen Leuten in dem hier bezeichneten Lebensalter verübt worden ſind, als wirklich zur Unterſuchung kamen; es ſcheint aber nicht, daß es auf einen Verfall der Sittlichkeit hindeute, wenn jährlich von 54,000 Menſchen einer zurechnungsfähigen Altersclaſſe einer wegen grober Verbrechen zur Unterſuchung kommt. Drei Fünftheile der hieher gehörigen Unterſuchungen beziehen ſich auf Brandſtiftung. Es kann nicht die Abſicht ſein, ein Verbrechen entſchuldigen zu wollen, welches in ſo hohem Grade gemeinſchädlich iſt; gleichwol darf nicht unbemerkt bleiben, daß fahrläſſige Brandſtiftungen oft die Folge eines unbewachten Augenblicks ſind, und daher auch ſonſt gutartigen jungen Leuten wol zu Schulden kommen können, und daß die große Leichtigkeit, durch vorſätzliche Brandſtiftung Rache für Beleidigungen zu üben, um ſo mehr zu ſolchen Greuelthaten verleiten kann, je weniger die Folgen derſelben klar erkannt werden können, d. i. je unverſtändiger und reizbarer die Schuldigen ſind.

Ganz anders verhält es ſich mit denjenigen Vergehen, worauf die übrigen 5000 Unterſuchungen im Laufe der hier betrachteten ſechs Jahre gerichtet worden. Nach den vorſtehend angenommenen Zahlen kam in runder Summe jährlich eine ſolche Unterſuchung auf beinahe 2600 junge Leute des hier bezeichneten Alters. Es iſt indeſſen ſehr einleuchtend, daß der bei weitem größte Theil dieſer Vergehen gar nicht zur Kenntniß der Gerichte gebracht wird. Entwendungen und Veruntreuungen und ein Muthwillen und Trotz, welcher ſich durch ſtrafbaren Ungehorſam und Beleidigungen offenbart, ſind ſo gewöhnliche Erſcheinungen, daß es ſchon einen hohen Stand der Sittlichkeit bezeichnen würde, wenn unter hundert Menſchen vom Anfange des zehnten bis zur Vollendung des ſechzehnten Lebensjahres im Laufe eines ganzen Jahres, durchſchnittlich nur eine ſtrafbare Handlung dieſer Art vorfiele. Unter ſolchen Verhältniſſen wäre aber von 26 ſolchen Handlungen nur eine zur gerichtlichen Unterſuchung gekommen. In den beiweitem mehrſten Fällen ſcheinen auch wirklich in der häuslichen Zucht vollkommen hinreichende und durchaus zweckmäßige Mittel zu liegen, um in dieſem Lebensalter den Leichtſinn und Muthwillen zu zügeln

und den Hang zur Befriedigung von Gelüsten durch unrechtliche Mittel zu unterdrücken. Verständige und wohlwollende Hausväter, Lehrherren und Herrschaften tragen auch schon deshalb Bedenken, die Hülfe der Gerichte gegen jugendliche Vergehungen solcher Art anzurufen, weil der Flecken, welchen eine Bestrafung auf diesem Wege dem Rufe des Schuldigen anhängt, mehrentheils die Besserung hindert. Die Zunahme der gerichtlichen Untersuchungen wegen solcher Vergehen könnte daher eher auf Zunahme der Sorglosigkeit und Härte unter den Vorgesetzten der Jugend, als auf Zunahme der Unsittlichkeit unter ihren Untergebenen deuten. Indessen ist es jedenfalls menschlicher und weiser, edlere Beweggründe für diese Erscheinung aufzusuchen. War es vormals in einigen Fällen die unsittliche Neigung, verliehene Gewalt zur Befriedigung der Rachsucht zu misbrauchen, was der eigenmächtigen Bestrafung erlittener Verluste und Beleidigungen den Vorzug vor dem Abwarten des gerichtlichen Erkenntnisses verschaffen konnte, so wird mit der Veredlung der Sitten auch diese Neigung verschwinden und jeder Fall eines jugendlichen Verbrechens, zu dessen Ahndung eine milden Sitten angemessene Hauszucht nicht zureichend erscheint, zur gerichtlichen Untersuchung gebracht werden. War es sonst eine Scheu vor den gerichtlichen Formen, vor der Nothwendigkeit, die Anklage zu beweisen und der Vertheidigung Raum zu geben, welche von dem Anrufen der richterlichen Hülfe in Fällen abhielt, die sonst ganz dazu geeignet waren, so haben die Fortschritte der Bildung einerseits das Verfahren bei den Gerichten verbessert und andrerseits das Zutrauen auf dieselben und die Einsicht in die Nothwendigkeit ihrer Formen vermehrt. Auch in dieser Beziehung muß die Zahl der zur gerichtlichen Untersuchung kommenden Vergehen wachsen. Jedenfalls bleibt es ganz unstatthaft, von Veränderungen in der Zahl der zur gerichtlichen Untersuchung kommenden Vergehungen dieser Art auf Veränderungen in der Anzahl derer zu schließen, die überhaupt begangen werden. Die letzten hängen ohne Zweifel von der Zunahme oder dem Verfall der sittlichen Bildung sowol der Jugend als ihrer Vorgesetzten ab; die ersten sind dagegen nur allein von dem Verhältnisse der häuslichen Zucht zu der öffentlichen abhängig. Aus der nachstehenden Uebersicht dürfte sehr einleuchtend hervorgehen, in welchem Maße keinesweges allein der Zustand der Sittlichkeit, sondern auch Gewerbsamkeit, örtliche Verfassung und Verschiedenheit der Gesetze und gerichtlichen Formen, auf dieses Verhältniß wirkt. Es befanden sich nämlich im einjährigen Durchschnitte

aus den sechs Jahren 1831 bis mit 1836, nach den den vorhin gebrauchten sehr ähnlichen und in ihrem Ergebnisse nur ganz unerheblich davon verschiedenen Annahmen

in den Regierungsbezirken	Kinder und junge Leute zwischen dem Anfange des 10. und dem Ende des 16. Jahres.	Von diesen kamen Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung während der vorstehend bezeichneten 6 Jahre.	Auf 100,000 junge Leute kamen also jährl. im Durchschnitte zur Untersuchung wegen Verbrechen.
1. Stralsund	23,560	6	4
2. Bromberg	63,148	20	5
3. Oppeln	133,220	44	5
4. Köslin	59,636	23	6
5. Posen	124,456	90	12
6. Arnsberg	78,756	58	12
7. Breslau	151,592	144	16
8. Marienwerder	81,088	83	17
9. Aachen	53,908	57	18
10. Liegnitz	115,924	128	18
11. Danzig	54,288	61	19
12. Minden	68,456	130	32
13. Münster	56,284	113	33
14. Erfurt	45,316	136	50
15. Frankfurt	110,692	370	56
16. Magdeburg	87,504	307	58
17. Potsdam ohne Berlin	109,296	390	59
18. Koblenz	71,432	262	61
19. Stettin	72,020	265	61
20. Königsberg	119,872	441	61
21. Gumbinnen	90,976	349	64
22. Trier	71,192	278	65
23. Stadt Berlin	33,632	146	72
24. Düsseldorf	113,072	540	80
25. Merseburg	96,520	474	82
26. Köln	62,640	323	86
Im ganzen Staate	2,148,480	5238	41

Es bedarf keiner ausführlichen Nachweisung, wie ganz unstatthaft es sein würde, aus der größeren oder geringeren Zahl der zur Untersuchung gekommenen Verbrechen einer gleichen Zahl

von Kindern und jungen Leuten, auf einen verhältnißmäßig niederen oder höheren Stand der Sittlichkeit zu schließen, und beispielsweise annehmen zu wollen, daß die Sitten im Regierungsbezirke Düsseldorf sechszehnmal verdorbener wären als im Regierungsbezirke Oppeln, weil in jenem auf hunderttausend Kinder und junge Leute achtzig, in diesem aber nur ein Sechszehntel hiervon, nämlich fünf Verbrechen im Durchschnitte jährlich zur Untersuchung kamen.

Amtliche Angaben der Anzahl und Beschaffenheit der zur gerichtlichen Untersuchung gelangten Verbrechen und der persönlichen Verhältnisse Derer, welche sie verübten, haben einen hohen Werth, nicht bloß zur Begründung von Urtheilen über die Thätigkeit der Gerichte, sondern auch weil Vergleichungen derselben mit der Anzahl der Volksclassen, woraus die Schuldigen hervorgingen, schon nach einer mäßigen Reihe von Jahren, Folgerungen auf die Wirksamkeit der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung gestatten, die für die weitere Ausbildung beider sehr beachtenswerth sein dürften. Aber die Begründung von Urtheilen über die Verbesserung oder den Verfall der Sittlichkeit durch sonnante Verbrecher-Statistiken, das ist durch Angabe der Zahl von gerichtlichen Untersuchungen wegen bestimmter Gattungen von Verbrechen, bedarf einer großen Beschränkung, wenn sie nicht zu grundfalschen Vorstellungen und sehr verderblichen Irrthümern verleiten soll. Nur auf solche Verbrechen ist sie anwendbar, deren Verübung sich höchst selten der Kenntniß der Gerichte entzieht, wenn auch zuweilen der Thäter verborgen bleibt.

20.

Der schwere und schwerste Kerker nach Oesterreichischem Strafrechte.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen (zweite Auflage, mit angehängten neueren Vorschriften) Wien, 1815, 8. enthält folgende Bestimmungen.

Theil 1 Hauptstück 2 §. 11. Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschied der Strenge in drei Grade eingetheilt: der erste Grad wird durch das Wort Kerker ohne Zusatz, der zweite durch schwerer Kerker, der dritte durch schwerster Kerker bezeichnet.

§. 12. In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe

wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straförter mit sich bringt. Es wird ihm kein andres Getränk als Wasser zugelassen, und mit Niemand eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letztern unverständlichen Sprache gestattet.

§. 13. Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, doch ohne Fleisch, genährt; in Ansehung des Lagers auf bloße Bretter eingeschränkt, und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet.

§. 14. Der schwerste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Luft und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahrt, nur alle zwei Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bei Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränkt, und ihm mit Niemand eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird.

Dem Vernehmen nach ist die Strafe des schwersten Kerkers durch ein im Jahre 1832 erlassenes Gesetz gänzlich abgeschafft worden.

21.

Marquet-Vasselot von der Unmöglichkeit, Gefängnißbeamte in hinreichender Zahl, außerhalb der geistlichen Orden und Bruderschaften zu finden.

Woher soll man aber Gefängnißbeamte nehmen? Mein Rath lautet also: *Aus einer religiösen Stiftung, und nirgendwo anders her.* Nur dort werden jene gleichzeitig festen und liebevollen Männer gefunden, welche durch dumme Beleidigungen ihrem Berufe nicht entfremdet werden konnten, und die man doch endlich einmal müde sein muß zu verleumden.

Mir sind alle Bemerkungen, die man mir machen könnte,

wohl bekannt, alle Unbequemlichkeiten, die mit ihrer Einmischung in jede bürgerliche Verwaltung verknüpft sind, und alle Mißbräuche, die daraus entstehen können. Wo findet man aber in den Einrichtungen dieser Welt irgend etwas, das unfehlbar und vollkommen wäre? Darin besteht eben die Weisheit und wahre Philosophie, die Gegensätze auszugleichen. Ueberdies muß man gestehen, daß, wenn das Eindringen des sogenannten Priestergeistes (l'esprit prêtre) in menschlichen Angelegenheiten schlimme Berührungen zu erzeugen vermocht hat, der Geist der Gottlosigkeit (l'esprit athée) schon seit vielen Jahren dermaßen in ihnen Wurzel schlug, daß zur Hemmung seiner entsetzlichen Verheerungen eine Widerstandskraft nöthig wurde, welche der religiöse Gegensatz nicht immer in die Grenzen der Klugheit und des guten Rechtes einzuschließen vermocht hat. Und welche Art des Gegensatzes vermöchte denn immer zur rechten Zeit stillzustehn? .... Und welcher vernünftige und verständige Mensch könnte es wagen, dessen unbestreitbare Nothwendigkeit zu leugnen? Jedenfalls findet dies hierbei keine Anwendung, denn im Allgemeinen, und insbesondere in Frankreich, herrscht der roheste Unglaube unter den Sträflingen. Um diesen zu überwinden, gibt es nur ein einziges Besserungsmittel, sie, so sehr dies nur möglich ist, unaufhörlich mit Beispielen des Glaubens (de croyances) und der Frömmigkeit zu umgeben. Ich sage des Glaubens; nicht, daß ich meinte, man solle ihnen theologische Fragen aus diesem oder jenem Glaubensbekenntnisse predigen, sondern weil es paßlich ist, sie fest an das ihrige zu knüpfen; denn Jeremias sagt (Kap. 10 V. 23), scio, Domine, quia non est hominis via ejus, ich weiß, Herr, daß des Menschen Thun stehet nicht in seiner Gewalt.

Wie dem aber auch sei, ich würde der Regierung niemals rathen, in das Innere der Gefängnisse jene eifrigen Prediger geistlichen oder weltlichen Standes einzulassen, deren Einmischung, so ehrenwerth auch die Gesinnung ist, welche sie leitet, keine andre Wirkung hervorbringt, als die geistige Gewalt der unmittelbaren Verwaltung zu schwächen und sie nur allzuoft der Geringschätzung Derjenigen preiszugeben, deren Ueberwachung und Besserung ihr gesetzlich anvertraut ist. Dagegen würde ich zu ihr sagen: Macht einen jener wohlthätigen Orden, welche Euch so oft ihren Beistand angeboten haben, und die vor Euch mit dem Bedauern, nicht freimüthig aufgenommen worden zu sein, verschwunden sind, macht seine Mitglieder als Aufseher oder Führer zu stehenden Beamten Eurer Strafanstalten! Er-

ſchreckt nicht, wenn ſich in unſern Tagen Keine mehr dieſen heiligen Verrichtungen widmen; es werden aus dem Schooſe der göttlichen Vorſehung Andre hervorgehen, und verlaßt Euch darauf, ſuchet und ihr werdet finden, klopfet, und es wird euch aufgethan werden, begehret, und ihr werdet empfangen.

L. A. A. Marquet-Vasselot Examen historique et critique des différentes Théories pénitentiaires u. ſ. w. a. a. O. Bd. 2 S. 158 ff. und 163.

22.

Beſtimmungen über entlaſſene Gefangene nach den belgiſchen Geſetzen.

Verordnung vom 4ten December 1835 über die entlaſſenen Sträflinge[1]).

Artikel 1. Die Verwaltungsräthe der Straf- und Haftgefängniſſe ſind jeder mit dem Schutze der entlaſſenen Sträflinge in den Städten, wo ſie ſich befinden, beauftragt.

Artikel 2. Dieſer Schutz bezweckt, die entlaſſenen Sträflinge vor den Gefahren der Rückfälligkeit zu bewahren, indem ihnen die Mittel erleichtert werden, ſich eine einträgliche Beſchäftigung zu verſchaffen.

Artikel 3. Bei den Verwaltungsräthen der Strafgefängniſſe ſoll dieſes Geſchäft vorzugsweiſe den Ausſchüſſen obliegen, welche ſich in ihrer Mitte für die Vorſchläge zu Begnadigungen und für die Aufſicht auf die ſittliche Verantwortlichkeit gebildet haben.

Bei den Verwaltungsräthen der Haftgefängniſſe hat ſich eine eigene Abtheilung derſelben mit dieſem Geſchäfte zu befaſſen.

Artikel 4. Dieſe verſchiedenen Behörden können nöthigenfalls den Beiſtand der Tochter-Verwaltungsräthe oder der Hülfsmitglieder in Anſpruch nehmen, deren Ernennung nach ihren Vorſchlägen auf gleiche Weiſe ſtattfinden ſoll wie die der Verwaltungsräthe ſelbſt nach den beſtehenden Geſetzen. Auch

---

1) Troisième Supplément au Recueil général des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour le service des Prisons de la Belgique (Bruxelles, 1836, 8.) S. 25 ff.

können sie den Beistand milder Frauen für die entlassenen weiblichen Sträflinge ansprechen.

Artikel 5. Die Statthalter der Provinzen sollen der Regierung die Errichtung von Schulausschüssen und die Ernennung von Beschützern in den Hauptorten der Bezirke vorschlagen, wo es keine Gefängnißräthe gibt, und falls sie es nützlich finden, selbst in den Landgemeinden. Diese Ausschüsse oder Beschützer lassen ihren Schutz den entlassenen Sträflingen angedeihen, die sich in ihrem Bezirke oder Gemeinde aufhalten.

Artikel 6. Die Sträflinge sollen mindestens einen Monat vor ihrer bevorstehenden Entlassung den Ort anzeigen, wo sie sich nach derselben, aufzuhalten gedenken.

Der Verwaltungsrath der Strafanstalt benachrichtigt den Rath, Ausschuß oder Beschützer des angegebenen Ortes, durch Vermittelung des Statthalters, von der bevorstehenden Ankunft des zu Entlassenden, und theilt diesem alle Aufklärungen mit, welche von Nutzen sein können.

Artikel 7. Die entlassenen Sträflinge erhalten von ihrem aufbewahrten Arbeitsverdienste so viel, als sie brauchen, um sich an ihren Bestimmungsort zu begeben. Das übrige wird den Schutzausschüssen oder Beschützern übermacht, welche dessen Verwendung auf die dem Besten des Eigenthümers zuträglichste Weise ordnen. Es kann auch zum Ankaufe von Handwerksgeräthe, von rohen Arbeitsstoffen verwendet, oder auch wöchentlich dem Entlassenen ausgezahlt werden, bis er im Stande ist, die zu seinem Besten angeordnete Vormundschaft zu entbehren.

Artikel 8. Der Entlassungsschein des Sträflings muß von ihm dem Schutzausschusse oder Beschützer vorgelegt werden.

Artikel 9. Die Statthalter der Provinzen sollen mit ununterbrochener Sorgfalt über die Ausführung der vorhergehenden Bestimmungen wachen. Sie haben alljährlich unserm Justizminister einen ins Einzelne gehenden Bericht über den Erfolg der Bemühungen der verschiedenen Räthe und Beschützer einzureichen, die mit der Fürsorge für das Beste der Entlassenen beiderlei Geschlechts beauftragt sind.

Umlaufschreiben des Justizministers vom 25. Januar 1836 an die Statthalter der neun Provinzen, über die Beschützung der Entlassenen [1]).

Ich habe den beiden gesetzgebenden Kammern einen Gesetz-

1) Troisième Supplément u. s. w. a. a. O. S. 39 ff.

vorschlag vorgelegt, der die Oberaufsicht der Polizei über die entlassenen Sträflinge herstellen soll, aber nicht auf die alte Weise, sondern auf eine dem Geiste unserer Einrichtungen angemessenere Art. Die Regierung darf jedoch, indem sie die zur Sicherung der öffentlichen Ruhe nöthigen Maßregeln ergreift, das Beste der Unglücklichen nicht aus den Augen verlieren, die bei ihrem Austritte aus den Gefängnissen von der bürgerlichen Gesellschaft, welche ein trauriges Vorurtheil gegen sie eingesogen hat, fast immer zurückgestoßen werden.

Diese Betrachtung hat die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom letzten-4ten December eingegeben, welche ich beiliegend zu übersenden die Ehre habe. Vertheilen Sie dieselbe unter den Verwaltungsräthen der Gefängnisse Ihrer Provinz, und ersuchen Sie sie insbesondere sich zu erklären, ob sie den Beistand der im vierten Artikel erwähnten Tochter-Verwaltungsräthe oder Hülfsmitglieder wünschen. Wäre dem so, so haben sie alsbald auf die gewohnte Weise Vorschläge zu diesen Ernennungen zu machen.

Was die milden Frauen betrifft, deren Beistand jene Räthe zum Besten der weiblichen Entlassenen in Anspruch nehmen möchten, so bedarf es hinsichtlich ihrer nicht der Einmischung der Regierung, und Ihre Zustimmung zur Wahl ist vollkommen genügend. Vernachlässigen Sie übrigens nichts, um aus diesen Frauen einen Verein zu bilden, der gleichzeitig seinen Einfluß auch auf die noch eingesperrten weiblichen Gefangenen ausdehnen kann. Richten Sie auch noch eine besondere Aufmerksamkeit auf den fünften Artikel, der die Errichtung von Schutzausschüssen in den Hauptorten der Bezirke, wo keine Gefängnißräthe sind, empfiehlt.

Diese Ausschüsse müssen aus den thätigsten und von christlicher Liebe am meisten erfüllten Mitgliedern bestehen. Die Herren Geistlichen werden zweifelsohne diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, sich ihres wohlthätigen Einflusses zum Besten der Unglücklichen zu bedienen, welche auf die Bahn der Menschlichkeit und der Tugend zurückgeführt werden sollen.

Es ist noch wesentlich zu bemerken, daß die einzuführende Beschützung sich nicht auf alle entlassene Sträflinge ohne Ausnahme, sondern bloß auf diejenigen erstrecken soll, welche die großen Strafanstalten nach einer Strafzeit von länger als einem halben Jahre verlassen haben.

Es wird nöthig sein, gleich nach geschehener Einrichtung der Schutzvereine an den verschiedenen Orten, der Regierung die

Namen der Mitglieder anzuzeigen, die es übernommen haben, den entlaſſenen Sträflingen ihr Erſpartes auszubezahlen. Es ſollen zu dieſem Behufe allen Vorſtehern der großen Gefängniſſe Befehle zugefertigt und Maßregeln ergriffen werden, damit dieſe die Uebermachung der in Rede ſtehenden Gelder nicht verzögern. Zur Erſparung der Ueberſendungskoſten, ſoll dies wie bisher auf dem Regierungswege geſchehen.

Ich rechne auf Ihren Eifer und Ihre Einſicht bei Ausführung der hier angegebenen Maßregeln.

Sobald die Ausführung vollſtändig und die Schutzausſchüſſe und Beſchützer ganz organiſirt und ernannt ſein werden, iſt die Regierung davon durch Ueberſendung genauer Nachweiſungen zu benachrichtigen, welche ſie in den Stand ſetzen ſich zu überzeugen, daß nichts verſäumt worden iſt, um die wohlwollenden Beſtimmungen der Verordnung vom 4ten December 1835 nutzbringend zu machen.

23.

Beſchreibung der in Frankreich erfundenen Zellenwagen für Gefangene.

Die in Frankreich jüngſt von Hrn. Guillo erfundenen, für die Vorbringung ungerichteter Angeklagter zum Verhöre, ſo wie für Verſetzungen aus einem Gefängniſſe in das andere dort und in Belgien eingeführten Zellenwagen ſind auf die nachſtehend beſchriebene Weiſe eingerichtet [1]).

Der Zellenwagen iſt vierzehn Fuß lang und fünf und einen halben Fuß breit, wie ein Omnibus. Die Sitze der Gefangenen ſind gegen einander über, nicht aber ſeitwärts neben einander. Man ſteigt hinten in den Wagen, in einen Gang zwiſchen beiden Zellenreihen. Dieſer Mittelgang iſt fünf Fuß vier Zoll hoch, ſo daß der Aufſeher darin aufrecht ſtehen kann, und etwas höher als die an beiden Seiten befindlichen Zellen-

---

1) *Ed. Ducpétiaux* des Progrès etc. a. a. O. Bd. 2 S. 428 ff. Gazette des Tribunaux vom 23ſten Juli 1837, mit dem ſehr merkwürdigen Briefe eines Sträflings, über die Reiſe in einem ſolchen Zellenwagen gemacht hatte.

reihen. Der Aufseher kann demnach im Mittelgange von einer Zelle zur andern gehen. An jeder Seite liegen sechs Zellen, in Allem sind also in jedem Wagen zwölf. Jede Zelle für einen Gefangenen ist 22 Zoll breit und 38 Zoll lang, und eine Verlängerung am äußeren Theile der Zelle (de la cellule antérieure) gestattet das Ausstrecken der Beine des Gefangenen. Sie sind so eingerichtet, daß die Gefangenen beständig unter den Augen des Aufsehers sind, ohne unter sich oder mit der äußeren Welt durch Hören oder Sehen in einiger Verbindung zu stehen. So wird es auch möglich Angeklagte und Verurtheilte, beide Geschlechter oder Erwachsene und Unerwachsene, ohne Verbindung unter einander, im nämlichen Wagen fortzubringen. Die Zellen, in denen sich die Gefangenen besser als in den Eilpostwagen befinden, haben inwendig mit Pferdehaaren gestopfte Lederkissen. An den Seiten jeder Zelle sind zwei Ledertaschen für Brot, Wasser und was der Gefangene sonst unterwegs gebraucht, und die Lebensmittel werden dreimal am Tage wieder frisch ausgetheilt. Die obere Decke des Wagens hat an gewissen Stellen über jeder Zelle kleine Löcher zur Lufterneuerung, die der Gefangene nach Gutdünken, vermittelst eines Schiebers, vermehren, vermindern, oder auch ganz aufheben kann. Jede Zelle wird durch ein drei bis vier Zoll großes Ochsenauge von dickem undurchsichtigen Glase beleuchtet, das gleichfalls in der Decke derselben angebracht ist. Unter dem Kissen jedes Sitzes ist ein Abtrittsloch im Sitzbrete, mit einer Klappe, unter der ein trichterförmiger Unrathheimer von Eichenholz, mit Zink ausgekleidet, festgeschroben ist.

Die Zellen öffnen sich durch mit Eisenblech beschlagene Eichenthüren, in den Mittelgang, in welchem sich bei weiten Reisen, wie von Paris nach Brest oder Toulon zu den Galeerenhöfen, zwei Aufseher befinden. In diesen Thüren ist eine Klappe zum Hineinreichen der Nahrung in die Zellen, und eine vergitterte Oeffnung für das Hineinschauen der Aufseher. Diese Beobachtungsöffnungen gehen schief von Oben nach Unten, so daß sie nicht von den Gefangenen benutzt werden können, sich einander zu sehen. Neben dem Postillon oder Kutscher sitzt auf den weiten Reisen noch ein Gensd'arme-Unteroffizier. An der Außenseite ist der ganze Wagen mit Eisenblech beschlagen. Fünf Pferde haben auf Reisen hingereicht, diese Wagen zu ziehen, welche leichter als die der Eilpost sind.

In jeder Zelle ist eine gedruckte Verordnung über das Verhalten der Gefangenen während der Reise angeschlagen. Die

72stündige Reise in diesen Einzelzellen hat die widerspenstigsten verurtheilten Galeerensträflinge, die den Wagen zwischen dem Abgangs- und Ankunftsorte, bei Tage und bei Nacht, niemals verlassen, zahm gemacht.

Die K. Verordnung, durch welche solche Zellenwagen auch in Belgien eingeführt sind, ist vom 25sten August 1837.

Der eben erschienene dritte Bericht der britischen General-Inspektoren der Gefangenhäuser bringt auch dort die Einführung ähnlicher Zellenwagen in Vorschlag, deren Bau durch zahlreiche Abbildungen erläutert ist.

Zusätze während des Drucks.

Erster Band.

Zu S. 334. Ein ähnliches Verfahren erlaubte sich die Bundesregierung gegen den Seminolenhäuptling Micanopy, wie aus nachstehendem Briefe eines der Cherokeegesandten, deren man sich dabei als Köder bediente, hervorgeht. Derselbe schreibt am 31. December 1837 aus der Bundesstadt Washington wie folgt: „Wir haben unsere Sendung, einen Frieden mit unsern rothen Brüdern, den Seminolen, zu vermitteln, nicht zu erfüllen vermocht. Dies war aber weder unsre Schuld noch die ihre, sondern die des Oberbefehlshabers des amerikanischen Heeres. Micanopy, der erste Häuptling der Seminolen, und verschiedene andre Anführer kamen mit uns unter dem Schutze meines kleinen weißen Schnupftuches, welches als Friedensflagge diente, zu den Amerikanern, wurden aber, als es gewiß ward, daß kein Friede geschlossen werden könne, nach St. Augustin geschickt und dort ins Gefängniß geworfen. Dies ist die zweite Verletzung der Friedensflagge. Wir machten Vorstellungen gegen diese Maßregel, aber es half zu nichts, und durch unsre Mitwirkung waren die armen Indier gezwungen, ins Gefängniß zu wandern. Wir wurden, unter den stärksten Betheurungen von Freundschaft und Friede, zum Werkzeuge gemacht, sie in einen Kerker zu werfen. Doch genug, es gebricht mir an Geduld, über eine so schmerzvolle That zu schreiben."

Zu S. 369 und 405. Im Mai 1838 lieferte Philadelphia, in Folge unvorsichtiger Reden und öffentlicher Spaziergänge weißer Sklaventhumsfeinde mit freien, Arm in Arm von ihnen geführten Farbigen, das Schauspiel eines neuen Aufstan-

des des Volkes, das die Pennsylvania-Halle, wo jene Reden gehalten waren, so wie ein Waisenhaus für freie farbige Kinder stürmte und durch Verbrennung in Asche legte.

Zu S. 382. Die erste Unabhängigkeitserklärung von Texas wurde von neunzig Menschen erlassen, welche nicht einmal abgeordnet zu sein vorgaben, sondern ganz aus eigner Machtvollkommenheit zu handeln sich anmaßten. Von diesen neunzig Menschen waren aber acht und achtzig Bürger der Vereinigten Staaten (Channing a. a. O. S. 11).

Zu S. 404. Einen ganz frischen und wol kaum einzig dastehenden Fall der zum Gesetze (Lynch Law) gestempelten Rechtspflege der Fäuste, welche den Unrechten und Unschuldigen traf, erzählt eine louisviller Zeitung (Louisville Journal vom Juli 1838) mit folgenden Worten: „Vor einigen Tagen wurde bei Kosciusko im Staate Mississippi eine Summe Geldes gestohlen. Ein schwarzes Mädchen, welches behauptete, die Umstände der That zu kennen, beschuldigte einen achtbaren Weißen der Dieb zu sein. Auf ihre Aussage bemächtigten die Bürger sich seiner, banden ihn an einen Baum und lynchten (lynched) ihn mit ausgezeichneter Härte. Während dieses vorging, stand ein Mann, Namens Parker, dabei und rief zuschauend: Gebt es ihm tüchtig, er hat das Geld, er ist der Dieb und er wird es bald eingestehen! Die Lyncher fanden aber, nachdem sie ihr Opfer beinahe umgebracht hatten, daß er nichts gestehen wolle, worauf er endlich, blutend, zerfetzt und außer Stande aufrecht zu stehen, losgelassen wurde. Wenige Stunden nachdem dies vorgefallen, fiel aber ein Verdacht auf den nämlichen Parker, der früher zum Schlagen aufgemuntert hatte, und nun, nachdem er an demselben Baum bereits festgebunden war, ausrief: Ich habe das Geld! Wirklich fand man die ganze Summe in seinem Besitze und in dem des Mädchens, auf dessen falsches Zeugniß der Unschuldige verstümmelt worden war."

Zweiter Band.

Zu S. 100. Eine bostonsche Zeitung vom Juni 1837 berichtet, wie die Assisen der benachbarten Manufakturstadt Lowell, von zwei wegen Brandlegung des Armenhauses in Cambridge vor Gericht gestellten Knaben, den einen zehnjährigen, Michael Whaylan, wegen seiner Jugend freigesprochen, den an-

dern dreizehnjährigen aber, Michael Monohon, zum Tode verurtheilt haben. Ob dieser Urtheilsspruch, wie zu hoffen steht, durch das dem Gouverneur von Massachusetts zuständige Begnadigungsrecht gemildert wurde, ist mir nicht bekannt geworden.

Zu S. 132 bis 134. Das auf arbeitsvolles Alleinsein bei Tage und bei Nacht gegründete Besserungshaus in Gloucester in England wurde am 25. Juli 1791 eröffnet. Aber schon früher wurden, wie die thätigen Generalinspektoren der britischen Gefangenhäuser soeben ermittelt und urkundlich dargethan haben [1]), zwei Gefängnisse in der Grafschaft Suffer, hauptsächlich durch die eifrigen Bemühungen des Herzogs von Richmond errichtet, die auf dem nämlichen Grundsatze beruhten. Diese waren das Gefängniß (Gaol) in Horsham, welches 1779 nach Howard's Bericht schon besetzt war, und das 1785 vom Baumeister Wyatt nach Howard's, später auch in Philadelphia befolgten Angaben erbaute Arbeitshaus (House of Correction) in Petworth, welches erst im Jahre 1816 umgeändert worden ist.

Zu S. 137. Die Risse zum Genter Zuchthause nach den Ideen des Grafen Vilain XIV. sind, wie aus einer durch den belgischen Archivar Hrn. Gachard soeben bekannt gemachten Nachricht hervorgeht [2]), vom Pater Kluchmann, einem Jesuiten, entworfen (il travailla sous l'inspiration de Vilain XIV). Die den Ständen von Ostflandern gleichzeitig, nämlich 1771, übergebene Denkschrift ist jedoch das alleinige Werk des Grafen Vilain.

---

1) Third Report of the Inspectors appointed under the provision of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 to visit the different Prisons of Great Britain. I. Home District. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty, 1838.

Anstatt dieses nur für Parlamentsglieder gedruckten Berichtes empfehle ich Allen, die Gefängniß- und Gefangenbesserung wünschen, einen das Wesentlichste desselben, nebst vielen Abbildungen enthaltenden käuflichen wohlfeilen Abdruck, für dessen Veranstaltung die britische Regierung den allgemeinsten Dank verdient. Der Titel dieses Abdruckes ist: Extracts from the Third Report of the Inspectors of Prisons for the Home District; addressed to the Right Honourable the Secretary of State for the Home Department. By Authority. London, Clowes and Sons, 1838, 8. 248 S. u. 10 Kupf.

2) Nouvelles Archives historiques, philosophiques et littéraires Bd. 2 (Gand 1838, 8.) S. 95 Anmerkung.

Ebendaselbst (S. 97 ff.) erzählt Hr. Gachard die betrübende Geschichte der Zerstörung der Vilainschen Hausordnung in Gent.

Zu S. 140. Zur Erbauung des nach dem Muster von Gent eingerichteten Zuchthauses in Vilvoorde hatten die Stände von Brabant bereits im Jahre 1772 400,000 Gulden bewilligt. Als aber zu dessen Vollendung neue Bewilligungen vonnöthen waren, stockte der Bau, da sich die brüsseler Abgeordneten, aus Furcht ihr bürgerliches Gewerbe durch die im Zuchthause einzuführenden Arbeiten beeinträchtigt zu sehen, hartnäckig gegen neue Beisteuern setzten. Trotz der Bereitwilligkeit der übrigen Mitglieder der Ständeversammlung, mußte der Bau von 1775 bis zum 25. October 1777 ruhen, an welchem Tage es endlich gelang, jenen eigennützigen Widerstand der Brüsseler zu besiegen [1]).

Zu S. 146. Seit dem Jahre 1836 ist im Staate Neu-Jersey, außer der Strafanstalt in Trenton, noch ein neues Grafschaftsgefängniß in Newark erbaut worden und zwar, wie jenes und alle größern Neubauten seit 1834, nach dem pennsylvanischen Systeme der beständigen Trennung der Gefangenen am Tage wie bei der Nacht.

Zu S. 201. Im Jahre 1837 sind in Coldbathfields in London an 9750 Gefangenen, welche schweigend zusammen arbeiten sollten, 13,812 Strafen vollzogen worden, von denen 11,428 auf 6625 männliche Gefangene kamen, also fast zwei auf jeden.

Zu S. 207. In dem gleich ausführlicher anzuführenden Berichte des Hauptmann Pringle wird gemeldet, daß die Farbigen im philadelphiaschen Strafhause meist Schusterei treiben, welche sie in einem Monate dort so wohl erlernen, daß sie täglich ein Paar Schuhe fertig machen, an dem beim Verkaufe drei englische Schillinge (1 Thlr. pr. Ct.) reiner Gewinnst ist.

Zu S. 238. Im philadelphiaschen Zuchthause starben in sieben und ein Viertel bis Ende 1837 verflossenen Jahren, von den weißen Sträflingen 1,7 vom Hundert, von den farbigen aber 7,7, also fast mehr als fünfmal so viel [2]).

Zu S. 293. Der soeben erschienene Bericht des über die Vereinigten Staaten von seiner amtlichen Untersuchung der britisch-westindischen Gefängnisse heimkehrenden Hauptmann Pringle enthält unter Anderm folgende Stellen [3]):

---

1) *L. P. Gachard* Précis du Régime municipal de la Belgique avant 1794 (Bruxelles, 1834, 8.) S. 61 ff.

2) Ninth Annual Report of the Inspectors of the Eastern Penitentiary at Philadelphia. Read in Senate and House of Representatives, Febr. 5, 1838. Philadelphia, 1838, 8.

3) Report of Capitain *J. W. Pringle*, on the Prisons in the

„Es leidet keinen Zweifel, daß das System der beständigen Trennung, in der Aufführung vieler Sträflinge eine bleibende Besserung hervorgebracht hat. Man weiß, daß Viele nach ihrer Entlassung Vertrauen erheischende Stellen erhielten und in denselben geblieben sind, während bei dem Systeme des bloßen Stillschweigens solche Besserung keineswegs erwirkt worden ist, denn es scheint dort, wo Gefangene auf irgend eine Weise mit einander beschäftigt sind, ganz unthunlich, Verabredungen zwischen ihnen zu verhüten. — In Singsing, wo die größte Strenge herrscht, wo schon ein Flüstern Verdacht erregt, brachte ich in Erfahrung, daß die Sträflinge durch das ganze Gefängniß mit einander in Verbindung gestanden hatten. Dies erfuhr ich zuerst von einem Sträflinge, der zehn Jahre in Singsing eingesperrt gewesen war, bei meinem Besuche des philadelphiaschen Strafhauses, und seine Angaben erhielten später für mich volle Bestätigung. Wirklich gab selbst der Vorsteher von Singsing zu, daß ungeachtet ihrer Wachsamkeit, Gespräch stattfinde. — Die Härte der Behandlung, welche zur Verhütung solcher Verbindungen angewendet wird, erfüllt die Gemüther der Sträflinge mit Haß und Rachgier gegen ihre Aufseher, und dies in solchem Maße, daß sie zuweilen deren Schlag zurückgeben, obgleich sie von dem Verhängen unausbleiblicher und augenblicklicher äußerst strenger Bestrafung überzeugt sind. — Dagegen sind die Sträflinge bei der ununterbrochenen Trennung, wo die Peitsche niemals gebraucht wird, statt ihren Aufsehern feindlich zu sein, dankbar gegen sie für ihre Besuche. Der von diesen ihnen gegebene gewerbliche Unterricht, sowie auch im Lesen, wenn Jene es wünschen, und die Versorgung mit Büchern, erzeugt ein Gefühl der Erkenntlichkeit. Die amtlichen Besucher sind die einzigen Menschen außer den Beamten, mit denen die Sträflinge in Verbindung stehen, sodaß bei diesem Systeme keine Verderbung durch bösartige Genossen stattfinden kann, Gewohnheiten des Fleißes erworben werden und der Geist bald unterwürfig gemacht wird,

---

West Indies. Jamaica. Presented to Parliament by Her Majesty's Command. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 17. July 1838 (596) S. 13 ff.

Auf gleiche Weise spricht sich Hauptmann Pringle in einem am 6ten Juni 1838 an die britischen General-Inspektoren der Gefängnisse über die Vor- und Nachtheile der beiden amerikanischen Systeme erlassenen Schreiben aus, welches diese in ihrem dritten Berichte haben abdrucken lassen.

sodaß Nachdenken und Besserung erfolgt. — Ein anderer Vorzug der gänzlichen Trennung liegt darin, daß nach der Entlassung keine Wiedererkennung zwischen Sträflingen eintreten kann, welche Jahre lang unter dem nämlichen Dache zusammen eingesperrt gewesen sind, während sie bei dem bloßen Stillschweigen, falls es selbst möglich wäre, Verbindungen zu verhüten, doch Alle einander persönlich bekannt werden würden. Die Vorzüge des Systemes beständiger Trennung der Sträflinge vor jeder andern, bisher in Gefängenhäusern versuchten Art der Hauszucht, scheinen zur Genüge erwiesen, und dieses Verfahren scheint mir ebenso anwendbar auf den Charakter des Schwarzen als auf den des Europäers."

Zu S. 296. Schon mehrere Jahre vor der belgischen Regierung ist die des Königreiches Polen, durch die Bemühungen des um die sittliche Besserung der Gefallenen vielfach verdienten Grafen Skarbeck in Warschau, zu dem Entschlusse vermocht worden, daselbst ein nach pennsylvanischen Grundsätzen eingerichtetes Haftgefängniß zu erbauen. Dieser Beschluß wurde auf den Antrag des Grafen, der die Gefängnißverbesserung bei doch gewiß theilweise Schuldlosen, nämlich Angeklagten und Untersuchungsgefangenen, beginnen zu müssen glaubte, schon im Anfange des Jahres 1830 von der Regierung gefaßt und von S. M. dem Kaiser und Könige genehmigt. Die bald darnach in Polen ausgebrochenen Unruhen, hinderten die Ausführung des vom Baumeister Marioni entworfenen Planes. Erst 1833 konnte derselbe wieder aufgenommen und zur Ausführung gebracht werden, sodaß am 25. Juli 1835 das erste auf dem festen Lande von Europa nach dem die Besserung vor allen andern Systemen fördernden pennsylvanischen Verfahren, bezogen worden ist. Dieses, wie gesagt, allein für Untersuchungsgefangene bestimmte Warschauer Besserungshaus, enthält 380 Einzelzellen für ebenso viele am Tage wie bei der Nacht in demselben aufzubewahrende Gefangene. Jede Zelle hat, wie Graf Skarbeck den britischen Gefängnißinspektoren, denen wir diese Nachrichten verdanken, schrieb, zwölf Fuß Länge, acht Fuß Breite, ungefähr zehn Fuß Höhe, und ist gewölbt. Sie wird durch ein neun Fuß vom Fußboden abstehendes Fenster beleuchtet, hat eine Einrichtung zur Lufterneuerung und Heizung, und in jeder Zelle einen an Boden und Mauer befestigten Stuhl und Tisch, eine Hängematte und ein tragbares Wasserabtritt. In den Zellenthüren sind Beobachtungslöcher, und Spazierhöfe für Einzelne werden gleichfalls

nicht vermißt, sodaß hier im Osten Europas ganz unbeachtet schon seit länger als drei Jahren ein großes, musterhaftes Gefängniß im vollen Gange ist, während ganze Bücherſammlungen zur Verherrlichung weit kleinerer und beträchtlich unvollkommnerer ähnlicher Anstalten in Westeuropa, in die Welt geschickt wurden und noch immer werden.

Zu S. 297. Herr Moreau-Christophe, Generalinspektor der französischen Gefängnisse, der jüngst auch die britischen und belgischen untersucht hat, erklärt sich in seinem neuesten trefflichen Werke[1]), mit folgenden Worten für die Vorzüge des pennsylvanischen Systems beständiger Trennung: „Dieses System ist das einzige, welches im Stande ist, gleichzeitig die öffentliche Gerechtigkeit dadurch zu befriedigen, daß es den Missethäter für sein Verbrechen büßen macht, in der Freiheit lebende Uebelgesinnte, welche versucht werden möchten, seinem Beispiele zu folgen, abzuschrecken, die Verbreitung der Ansteckung zu hemmen und die Besserung des Verbrechers dadurch zu veranlassen, daß es vermittelst der von ihm zu erduldenden Strafe seine Reue möglich macht. Dieses System ist das einzige, welches alle Bedingungen einer vollständigen Strafzucht erfüllt, und deshalb, nach meinem Dafürhalten, an die Stelle jedes andern gesetzt werden sollte."

Zu S. 305. Aus dem letztempfangenen, bis zum ersten Januar 1838, also noch zwei Jahre weiter als die früher angeführten Zahlen gehenden Berichte über das philadelphiasche Strafhaus, erhellt ein gleich günstiger Stand der Krankheits- und Sterbefälle in der jetzt von Dr. Darrach versehenen Anstalt. Von den 858 vom ersten Juli 1829 bis ersten Januar 1838 aufgenommenen Sträflingen, sind in Allem 51 gestorben oder der siebzehnte Gefangene. Nimmt man jedoch die Durchschnittszahl der Sträflinge jedes einzelnen Jahres, und hält sie mit dessen Sterblichkeit zusammen, so ergibt sich, wie nachstehendes, aus dem erwähnten philadelphiaschen Berichte entlehntes Täfelchen darthut, für die weißen Sträflinge eine Sterblichkeit von 2,12 vom Hundert, für die farbigen von 6,01 vom Hundert, und für sämmtliche Sträflinge von 3,4 vom Hundert.

---

1) *Moreau-Christophe* de la Reforme des Prisons en France, basée sur la doctrine du système pénitentiaire et le principe de l'isolement individuel (Paris, 1837, 8.) S. 388 ff.

Jahre	Jährl. Mittelzahl der Sträflinge	Jährlich geſtorben	Von 100 geſtorben	Weiße Sträflinge	Von 100 Weißen geſtorben	Farbige Sträflinge	Von 100 Farbigen geſtorben
1830	31	1	3,0	21,81	4,19	9,19	00,00
1831	67	4	6,0	47,75	4,18	19,25	10,03
1832	91	4	4,4	69,42	1,44	21,58	13,52
1833	123	1	0,8	89,30	1,11	33,70	00,00
1834	183	5	2,7	123,58	0,80	59,42	6,68
1835	266	7	2,6	157,74	1,26	108,26	4,61
1836	360	12	3,3	202,00	0,99	148,00	6,74
1837	387	17	4,3	233,00	3,00	154,00	6,49
Zuſammen	1508	51	27,1	944,60	16,97	553,40	48,07
Im Jahre	188	6	3,4	118, 7	2,12	69,17	6,01

Man ſieht, daß die beiden Jahre 1836 und 1837, und beſonders das letzte, vermuthlich aus klimatiſchen und endemiſchen Urſachen, die tödtlichſten waren, denn unter den 17 im letztgedachten Jahre Geſtorbenen ſind 7 an Schwindſucht, 4 an langwieriger Lungenentzündung, einer an nachlaſſendem, einer an fauligtem und einer am Hirnfieber, einer am Lungenſchlag, einer an Luſtſeuche und einer an Skropheln. Wie groß iſt nicht, um vom Augenfälligſten zu reden, der Abſtand der Sterblichkeit zwiſchen dieſem pennſylvaniſchen Strafhauſe und einem auf ältere Weiſe eingerichteten, wie z. B. das in München, wo vortreffliches Tuch aus der rohen Wolle gewoben wird, dagegen aber trotz der guten Koſt, der nicht übermäßigen Arbeit und der ziemlich geſunden Lage und Baulichkeit, nach den mir dort im Oktober 1838 gemachten Angaben, jährlich ein Siebentel der Sträflinge wegſtirbt! Worin iſt der Urquell ſolcher Verſchiedenheit zu ſuchen, als in dem Gegenſatze der Einrichtungs- und Verwaltungsweiſe beiderlei Arten von Anſtalten?

Zu S. 306. Einen äußerſt merkwürdigen Fall, wie ſelbſt bei uns in Deutſchland, auf höchſt beklagenswerthe Weiſe, ein Seelengeſtörter auf eine Zeit lang für einen zurechnungsfähigen Verbrecher gehalten und als ſolcher aufbewahrt werden konnte, erzählt Dr. Roller, der Vorſteher des heidelbergiſchen Irrenhauſes, aus der neueſten Zeit [1]).

1) Annalen der Staatsarzneikunde herausgegeben von Schneider, Schürmayer und Hergt (Tübingen 1838, 8.) Bd. 3.

Zu S. 310. Ueber den der pennsylvanischen Strafweise und insbesondre dem philadelphiaschen Strafhause gemachten Vorwurf, als führe jene zum Wahnsinne, heißt es in dem von einem dasselbe untersuchenden Ausschusse des Senats von Pennsylvanien, zu Anfang des Jahres 1837, jener Versammlung abgestatteten Berichte wie folgt: „Ein andrer, und wie Ihrem Ausschusse scheint, gleich grundloser Vorwurf, den man dem pennsylvanischen Verfahren gemacht hat, besteht in der vermeinten Neigung ununterbrochener, getrennter Einsperrung, die Seelenkräfte in Unordnung zu bringen und der Vernunft ihre Herrschaft zu entziehen. Auch hier hat der Ausschuß seine Erkenntniß, aus unbestreitbaren Thatsachen und der Zuverlässigkeit urkundlicher Angaben geschöpft. Die Vergleichung der Bücher mehrerer Strafhäuser der Vereinigten Staaten zeigt, daß das philadelphiasche ebenso wenige, wo nicht weniger Fälle von Seelenstörung zeigt, als irgend eine ähnliche Anstalt. Es ist wirklich im philadelphiaschen Strafhause bis jetzt kein Fall von Wahnsinn vorgekommen, der nicht bis zu Ursachen rückwärts verfolgt werden konnte, welche von der Einsperrung ganz unabhängig waren. Welches auch immer die störenden Folgen strenger Abtrennung ohne Arbeit, ohne Bücher, ohne sittlichen Unterricht und ohne täglichen Verkehr mit den Beamten und amtlichen Besuchern sein mögen, es bleibt gewiß, daß die Bewohner unsrer Gefangenhäuser mit allen diesen Erleichterungen der zerarbeitenden Langeweile und der vermeinten nachtheiligen Wirkungen gänzlicher Trennung, keiner Gefahr unterliegen, aus der angegebenen Ursache seelengestört zu werden, oder ihren Verstand einzubüßen.“ Fast mit den nämlichen Worten sind die nämlichen Thatsachen auch zu Anfang des Jahres 1838 dem pennsylvanischen Senate, von einem anderen Untersuchungsausschusse aus seiner Mitte, berichtet worden [1]). Gleiche Versicherung ergibt sich aus dem Berichte des letztgedachten Ausschusses über das auf gleiche Weise eingerichtete große philadelphiasche Haftgefängniß, so wie aus einem beigedruckten Schreiben seines Arztes, des Dr. P. Pelts des Jüngeren.

Zu S. 340. Für die auf längere Zeit zu Freiheitsstrafen

1) Report of the Committee appointed by the Senate to inquire into the Condition and Management of the Eastern Penitentiary. Harrisburg, 1838, 8.

Zweiter Band.

Seite 131 Anmerk. Z. 1 für 64 l. 54
— 195 Zeile 1 v. u. f. Epſus l. Epffes
— 426 — 2 f. 1 l. 2
— — — 3 f. 2 l. 3
— 449 — 8 f. Baumwollenkelle l. Baumwollenkette
— 464 — 16 f. Reiskocher l. Reisbeſen

Erste

n Vereinigu

	Rhode-Island.	Illinois.	Missuri.	Georgien.
	Tod.	Tod.	Tod.	Vierjährige Strafarbeit bis Tod.
falls iede- eim ist.	Tod.	Tod.	Tod.	Tod.
Jahr t; Dol- afe, ihri- niß.	Zwei bis n halb Jahr G- fängniß, 1000 Dolla Geldstrafe, u Bürgschaft die Zukunft.	Bis zweijähriges Gefängniß.	Bis dreijähriges Gefängniß und bis 3000 Dollars Geldstrafe.	Bis vierjährige Strafarbeit u. Geldstrafe.
áng- ıfar-	Tod.	Tod.	An Kindern bis zehn Jahr Verschneidung.	Zwei- bis zwanzigjährige Strafarbeit.

Anmerkung. Bei Aussprechung der Spielraum für

Im Staate Delaware, nebst den beid ein Uebermaß v

Indiana.	Illinois.	Miſſuri.	Georgien.
Ein- bis zehnjährige Strafarbeit.	Tod.	Bis zehnjähriges Gefängniß und 10000 Dollars Geldſtrafe.	Einjährige Strafarbeit, bis Tod.
Zwei- bis vierzehnjährige Strafarbeit u. bis 1000 Dollars Geldſtrafe.	Dreiſtündiger Pranger und doppelter Erſatz, bis 75 Hiebe u. Zeugnißunfähigkeit.	Nicht über fünf Jahre Gefängniß und bis 5000 Dollars Geldſtrafe.	Zwei- bis zehnjährige Strafarbeit.
Ein- bis vierzehnjährige Strafarbeit u. bis 1000 Dollars Geldſtrafe.		Von ſiebenjährigem Gefängniß und bis 500 Dollars Geldſtrafe, außerdem noch bis 39 Hiebe, dreiſtündigem Pranger und dreifachem Werthersatz.	Drei- bis ſiebenjährige Strafarbeit.
Vierzehnjährige Strafarbeit, bis ſechszigtägiges Gefängniß und doppelter Werthersatz.	Erſtmalig bis 31 Hiebe, doppelten Werthersatz, und doppelte Geldſtrafe; zum zweiten Male 39 Hiebe, doppelter Wertherſatz und vierfache Geldſtrafe.	Einjähriges Gefängniß, 39 Hiebe und bis 500 Dollars Geldſtrafe, bis zu zweiſtündigem Pranger, bis 39 Hiebe, Rückerſtattung des Geſtohlenen und doppeltem Wertherſatz.	Fünfjährige Strafarbeit, bis halbjähriges Gefängniß.
		Bis 39 Hiebe, bis 500 Dollars Geldſtrafe, Infamie u. doppelter Wertherſatz.	Zwei- bis vierzehnjährige Strafarbeit.

Ueberſicht der von 1789 bivorgekommenen Anklagen, Freiſpre=

Staat	Klagbar befunden		Ang	Einwohner auf einen zum Tode Verurtheilten	Einwohner auf einen Hingerichteten
	Männer	Weiber			
Maine	—	—		250000	250000
Maſſachuſetts	226	2		18654	22045
Rhode=Island	38	—		80000	—
Neu=Hampſhire	33	—		—	—

fel.

or den Bundes-Gerichten Angeklagten und Verurtheilten.

rbrechen n Neutrale	Meineid	Diebstahl	Falschmünzerei	Betrug	Versuch zu tödten	Versuch zur Empörung	Zusammen
4	4	12	14	17	6	113	228
3	—	7	7	5	6	93	156
1	4	5	7	12	—	20	72

Ueberſicht der in Maſſachuſetts angebrach-

	1835		
	Klagt	Freigeſpr.	Verurth.
Mord . . .	8	2	3
Todtſchlag . .	4	2	2
Brandſtiftung er	17	9	5
Einbruch erſten	3	—	2
Raub erſten und	3	—	2
Diebſtahl und H	59	17	248
Verſuch zu tödte	16	1	8
Fälſchung . .	34	4	13
Meineid . . .	15	1	—
Betrug . . .	47	6	11
Ehebruch . .	28	3	10
Liederlichkeit und	16	1	5
Frevel und böswi	30	3	10
Tumult . . .	30	4	5
Verſchwörung	2	1	—
Schlägerei . .	76	11	86
Sendung von D	—	—	—
Zweikampf . .	—	—	—
Bearbeitung der	—	—	—
Gerichtliche Rän	—	—	—
Pasquill . .	22	2	3
Störung des G	11	—	8
Gefängnißausbru	—	—	—
Ruheſtörungen u	—	—	—
Uebertretungen pe	303	24	279
Nothzucht . .	—	—	—
Verheimlichte G	1	—	—
Gotteslästerung	2	—	—
Erpreſſung .	1	—	—
Beſtechung .	1	1	—
Doppelehe . .	1	—	1
	630	92	701

G . 2193
D . 731
D . 650000
D . 889

f und funfzig Grafſchaften des Staates
-k, peinlich verurtheilten Verbrecher.

	1833	Zuſammen	Durchſchnittlich
	2	4	1
	7	18	6
	9	19	6
	3	10	3
	9	21	7
	4	13	4
	40	133	44
	64	218	73
	179	570	190
	157	397	132
	61	269	90
	1	14	5
	9	28	9
	304	683	228
	21	50	17
	1	23	8
	29	117	39
	14	27	9
	6	17	6
	30	57	29
	27	59	20
	20	38	13
	65	116	39
	9	26	9
	6	30	10
3	1	5	2
2	6	11	4
1	—	2	1
-	4	4	1
-	1	1	—
-	4	4	1
4	1093	2984	995

1 1831 bis 1833 im Jahre . 995
it Ausſchluß der Stadt Neu=
. 1757000
Verurtheilten 1767

Sechste Tafel.

Uebersicht der in den Jahren 1832 bis 1834 in dem Staate Rhode-Island peinlich Angeklagten und zur Haft Gebrachten, nach den Grafschaften geordnet und mit deren Bevölkerung zusammengestellt *).

Grafschaften.	Peinlich Angeklagte und zur Haft Gebrachte in drei Jahren	Durchschnittlich in einem Jahre	Bevölkerung von 1830	Ein peinlich Angeklagter u. s. w. auf Einwohner
Newport . .	78	26	16534	636
Providence . .	151	50	47014	940

ltes und der Bevölkerung der Bun-
n Vereinigung nebst Vergleichung
derselben.

t in rtmeilen	Bevölkerung von 1830	Einwohner auf eine deutsche Geviertmeile
	399455	261
	269328	732
	280652	716
	610408	1744
	97199	1869
	297675	1459
	1918608	979
	320823	1069
	1348233	710
	76748	872
	447040	1002
	1211405	455
	737987	373
	581185	457
	516823	210
	687917	425
	681904	424
	937908	590
	343031	235
	136621	72
	157445	68
	215739	134
	140455	54
	309527	146
	31639	15
	30388	13
	34730	16
	39834	9958
	12860702	324

Achte Tafel.

Ueberſicht der vom Juni 1823 bis Januar 1834 vor das Polizei-Gericht in Boſton gebrachten Angeklagten, nach Jahren mit Angabe einiger Vergehen geordnet.

Jahre	Vor Gericht geſtellt	Wegen Beweismangel entlaſſen	Als Säufer angeklagt	Wegen Landſtreicherei, Liederlichkeit und Schlägereien angeklagt
1823	2349	243	105	524
1824	2279	178	90	496
1825	1964	210	179	555
1826	1895	165	155	588
1827	1769	137	155	632
1828	1907	128	139	585
1829	1917	129	136	610
1830	1855	123	137	551
1831	1598	132	184	609
1832	1904	109	216	537
1833	2197	108	165	651
Zuſammen in zehn ein halb Jahren	21634	1662	1661	6338
Durchſchnittlich im Jahre	2060	158	158	604

Durchſchnittliche Zahl der von 1823 bis 1833 in Boſton vor das Polizeigericht Geſtellten im Jahre 2060

Durchſchnittliche Bevölkerung der Stadt Boſton von 1823 bis 1833 59000

Ueberſicht der ißß (House of Correction) in Boſto Jahren geordnet *).

	Verheimlichung eines
M	1
	2
Betrunkenheit	3
Liederlichkeit	225
Diebſtahl all	3034
Umhertreibere	3262
Schlägerei u	
Wahnſinnige	
Unerlaubter	
Muſikanten	
Bettler und	
Ungeſetzliches	
Eingefangene	
Bordellwirthſ	
Fälſchung	
Ausgabe falſ	
Diebshehlerei	
Betrug	
Pasquill	
Doppelehe	

Durchſchnittsz	544
Durchſchnittli	54000
Zahl der Ein	99

*) *Jos.* se of Correction and the Common Jail[illegible]teren 3311, rührt daher, daß ſich die e

Stadtgefängniß (House of Correction) bei Boston gebrachten ver-
lecht, Farbe, Geburtsort und Gerichtshöfen geordnet.

Weiber		Zusammen	
833—34	1834—35	1833—34	1834—35
1	—	2	—
—	—	1	1
—	—	2	—
16	17	58	70
—	—	1	—
—	—	1	1
2	3	14	38
—	1	1	4
2	3	4	4
—	—	1	—
41	63	49	69
8	8	10	8
129	79	349	275
29	8	69	50
—	—	—	8
—	—	—	1
—	—	—	1
228	182	562	530

Zusammen	Farbige				Zusammen	In Allem
	Männer		Weiber			
	1833—34	1834—35	1833—34	1834—35		
3	1	—	—	—	1	4
21	—	2	—	1	3	24
102	3	3	8	2	16	118
173	4	8	6	4	22	195
190	3	6	6	11	26	216
364	2	5	8	22	37	401
38	1	2	—	1	4	42
79	4	4	3	2	13	92
970	18	30	31	43	122	1092

	1833—34	1834—35	Zusammen
icht verurtheilt	87	79	166
richte verurtheilt	475	451	926
	562	530	1092

› Polizei-Gerichte in Boston Verurtheilten. 546
. 70000
. 128

Jahr	Weiße			Farbige			In Allem
	Männer	Weiber	Zusammen	Männer	Weiber	Zusammen	
1831	21	1	22	17	14	31	53
1832	23	1	24	25	11	36	60
1833	—	—	29	—	—	53	82
1834	—	—	24	—	—	52	76
Zusammen	—	—	99	—	—	172	271
Durchschnittlich	—	—	25	—	—	43	68

Durchschnittliche Zahl der im Jahre verurtheilten schweren Verbrecher . . . 68
Durchschnittliche Bevölkerung der Stadt Baltimore von 1831 bis 1834 . . 85000
Durchschnittlich im Jahre ein schwerer Verbrecher auf Einwohner 1250

Ueberſicht f Quarter Sessions) in Philadelphia verhandelte
ach den Verbrechen geordnet.

	1832		
ngeklagt	Nicht verfolgt	Freigeſprochen	Verurtheilt
226	134	32	60
3	—	1	2
—	—	—	—
1	—	—	1
1	—	1	—
5	2	1	2
4	3	1	—
138	37	22	79
2	1	—	1
—	—	—	—
—	—	—	—
35	21	7	7
—	—	—	—
—	—	—	—
7	1	1	5
17	10	3	4
97	55	7	35
536	264	76	196

Ueber Terminer) in Philadelphia verhandelten Anklagen, h den Verbrechen geordnet.

	1832*)			
eilt	Angeklagt	Nicht verfolgt	Freigesprochen	Verurtheilt
	—	—	—	—
	1	1	—	—
	—	—	—	—
	—	—	—	—
	1	—	—	1
	3	1	1	1
	3	2	—	1
	—	—	—	—
	5	4	—	1
	1	—	—	1
	14	8	1	5

Uebersicht de[illegible] the United States) in Philadelphia verhan-
[illegible]ach den Verbrechen geordnet.

	1832		
[illegible]lagt	Nicht verfolgt	Freigesprochen	Verurtheilt
F[illegible]			
[illegible]	17	2	1
[illegible]	—	—	—
[illegible]	2	—	—
[illegible]2	19	2	1

	Verurtheilte		
	1832	Zusammen	Durchschnittlich
[illegible]	159	383	192
[illegible]	196	423	211
[illegible]	5	15	8
[illegible]	1	3	1
[illegible]	361	824	412

. 1043
. 412
. 143000
. 137
. 347

n in das Stadtgefängniß von
rbrechen, Farbe und Geschlecht

ittliche :ung	Ein Verurtheilter auf Einwohner
0	89
0	63
0	49
0	41
0	52
0	32

theilt.

5267 6647 5640 9898	. . .		27452
3545 4641	18186		27452
4876 4390	9266		

Ueberſicht werden, in das neuyorkſche Haftgefängniß
, Farbe und Geſchlecht geordnet.

ammen	Durchſchnittlich im Jahre
773	43
201	11
539	30
102	6
255	14
471	26
130	7
218	12
58	3
5	—
4	—
19	1
9	1
196	11
6	—
68	4
17	1
28	2
26	1
2816	156
3226	457
31	2
96	5
2	—
1	—
14	
4010	778
7950	442
5271	2015

5452	1414
3757	209
4296	239
2766	154
5271	2015

e eines beſonderen Geſetzes Eingeſperrten, die
ſich ich vor Gericht geſtellten peinlich Angeklagten,
in (

gebrachten Angeklagten, ohne die Betrunkenen
315 des nämlichen Jahres, ſo belief ſich die Ge-
ſamfahr 258000 kam ein Haftling dieſer Art auf
45

Jahr	Kleiner Diebstahl	Schlägerei	In Allem
1830	145	90	443
1831	88	111	480
1832	88	74	372
1833	105	187	467
1834	74	72	309
1835	66	96	326
Zusammen	566	630	2397
Durchschnittlich	94	105	399

Mord		2	3
Todtschlag	2	6	21
Vergiftung	—	2	—
Versuch zu vergiften	—	1	—
Versuch zu tödten	—	4	5
Versuch zur Nothzucht	—	6	5
Raub	14	1	29
Einbruch	12	27	46
Großer Diebstahl	52	586	693
Fälschung	21	57	146
Meineid	2	8	8
Doppelehe	2	5	9
Versuch zum Raube	1	—	—
Diebshehlerei	7	—	—
Zweiter kleiner Diebstahl	—	—	54
Kleiner Diebstahl	85	828	2149
Nothzucht	1	1	1
Betrug	2	8	—
Brandstiftung	—	2	—
Unterschlagung von Geld	—	—	2
Gefängnißausbruch	—	9	5
Ausreißen von der Gefängnißbewachung	—	3	—
	201	1556	3173

		1818 — 1823	1824 — 1829	1830 — 1834	Zusammen	Durchschnittlich
Männer	Ueberhaupt	1251	1414	1874	4539	267
	Ausländer	397	616	719	1732	102
	Farbige	169	304	543	1016	60
Weiber	Ueberhaupt	1283	1857	3071	6211	365
	Ausländer	288	377	979	1644	97
	Farbige	212	445	951	1608	95

Neun und zwanzigste Tafel.

Brandstiftung	3	1	4	—
Nothzucht und Versuch dazu	—	2	2	—
Versuch zu tödten	8	11	19	1
Falschmünzerei und Banknotenfälschung	9	1	10	1
Ausgabe falschen Geldes	8	14	22	1
Einbruch	3	2	5	—
Felonie	1	—	1	—
Meineid	1	2	3	—
Haus- und Ladenerbrechung	1	2	3	—
Anzündung von Scheunen oder Schindeln	—	2	2	—
Schafdiebstahl	3	2	5	—
Verstümmelung	—	2	2	—
Tödtung eines Widders	—	1	1	—
Straßenraub	—	1	1	—
Zusammen	200	198	398	20

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1813 bis 1832 im Jahre 20
Durchschnittliche Bevölkerung des Staates Neu-Hampshire von 1813 bis 1832 250000
Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher 12500

Ueber[illegible]rtheilten schweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen

[illegible] — 1829	1830 — 1835	Zusammen	Durchschnittlich im Jahre
1	2	3	—
5	5	12	—
50	33	177	5
201	139	552	12
25	16	69	2
5	2	11	—
—	—	1	—
33	20	91	2
8	—	26	1
19	13	53	1
15	33	53	1
3	—	6	—
10	7	36	1
1	1	4	—
—	—	3	—
1	—	3	—
8	50	60	1
6	2	8	—
16	—	16	—
20	31	51	1
1	1	2	—
3	—	3	—
3	7	10	—
4	—	4	—
2	3	5	—
—	2	2	—
—	2	2	—
440	369	1263	27

[illegible]re 27
[illegible] 275000
. 10185

[illegible]rafanstalt gebüßt.

Zwei und dreißigste Tafel.

Uebersicht der von 1824 bis 1832 in die Strafanstalt des Staates Maine verurtheilten schweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen geordnet.

Diebstahl aller Art	180	140	320	19
Pferdediebstahl	44	23	67	4
Falschmünzerei und Ausgabe falschen Geldes	54	23	77	5
Fälschung	16	17	33	2
Einbruch	24	12	36	2
Betrug	3	—	3	—
Versuch zu tödten	4	5	9	1
Beihülfe zum Gefängnißausbruch	6	4	10	1
Doppelehe	3	2	5	—
Nothzucht	5	3	8	—
Versuch zur Nothzucht	5	5	10	1
Ehebruch	4	5	9	1
Straßenraub	2	—	2	—
Brandstiftung aller Art	4	3	7	—
Meineid	—	3	3	—
Widersetzlichkeit gegen Beamte	—	2	2	—
Kindermord	—	2	2	—
Zusammen	357	252	609	36

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1816 bis 1832 im Jahre . . . 36
Durchschnittliche Bevölkerung des Staates Vermont von 1816 bis 1832 260000
Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher 7222

Ueber[urtheilten schweren Verbrecher, nach Verbrechen und

29 — 1832	Zusammen	Durchschnittlich
—	10	—
5	22	1
28	121	4
83	620	19
18	189	6
3	11	—
—	6	—
5	56	2
16	69	2
—	2	—
5	19	1
7	23	1
—	11	—
—	1	—
—	39	1
—	2	—
2	17	1
3	27	1
1	9	—
9	36	1
2	5	—
—	10	—
6	12	—
—	3	—
4	16	—
9	24	1
1	2	—
—	1	—
1	2	
—	1	—
208	1366	40

. 40
. 269320
. 6733

Ueberſicht der von Verbrecher, nach ihren Verbrechen

Durchſchnittlich im Jahre
—
1
—
3
4
8
—
1
2
2
68
1
1
1
1
1
—
—
1
—
—
—
—
—
—
—
1
—
—
—
—
—
—
95

. . 95
. . 554000
. . 5832

Sechs und dreißigste Tafel.

Ueberſicht der von 1787 bis 1835 in die drei Staats-Gefängniſſe Pennſylvaniens verurtheilten Sträflingszahl, nach ihren Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	Altes Staats-Gefängniß 1787—1832	Neues Staats-Gefängniß 1829—1835	Pittsburg Staats-Gefängniß 1826—1834
Mord des erſten Grades	17	15	18
Mord des zweiten Grades	89		
Todtſchlag	63	19	9
Einbruch	396	92	12
Nothzucht	25	4	8
Griechiſche Liebe	6	1	1
Brandſtiftung	79	7	3
Fälſchung und Falſchmünzerei	352	47	16
Diebſtahl	6953	230	227
Raub	104	25	4
Pferdediebſtahl	262	83	33
Diebshehlerei	114	1	6
Vergehen (Misdemeanor)	132	—	—
Betrug u. ſ. w.	10	—	2
Doppelehe	13	1	1
Verſuch zu tödten	51	12	9
Verſuch zur Nothzucht	23	5	7
Verſuch zur griechiſchen Liebe	1	—	—
Schlägerei	384	—	—
Bordellwirthſchaft	153	—	—
Kindermord und heimliche Geburt	20	—	3
Verſchwörung (Conspiracy)	72	3	3
Tumult	46	—	—
Meineid und Beſtechung dazu	23	5	4

Ueberſicht der von 1ilten Sträflingszahl, nach ihren

auburnſchen Staats-Gefängniſſes, Hrn.
bis 1836, alſo innerhalb zwanzig Jahren
ngnißbüchern entworfene, jedoch, wie Hr.
rſt abgedruckt im Twelfth Report of the
hungen der Kenner amerikaniſcher Verwal-

Verbrechen.		
Mord		
Todtſchlag		
Verſuch zu tödten	ieſen waren:	
Vergiftung um zu tödten		
Großer Diebſtahl (Grand La		101
Fälſchung		270
Meineid		26
Einbruch	Male eingeliefert	152
Mithülfe zum Gefängnißau	Male	14
Falſchmünzerei	Male	1
Beſitz und Ausgabe falſchen	aate Neu-York gebürtig	1403
Schlägerei	igen Vereinigten Staaten	1022
Nothzucht	Ländern	575
Gefängnißausbruch	ihren	371
Brandſtiftung	30 Jahren	1396
Doppelehe	40 Jahren	720
Verſuch zur Nothzucht	50 Jahren	324
Vergehen (Misdemeanor)	60 Jahren	139
Schwindelei und Betrug	70 Jahren	37
Griechiſche Liebe	80 Jahren	13
Entführung		
Todeswürdiges Verbrechen (		
Pferdediebſtahl	ch erduldeter Strafzeit	1120
Zweiter kleiner Diebſtahl		866
Straßenraub		165
Verſtümmelung	ng geſchickt	100
Diebshehlerei	anale auf Arbeit geſchickt	65
Poſtraub		25
Sodomiterei	tungshaus geſchickt	6
Blutſchande	aus geſchickt	1
Gehülfe beim Morde	ntlaſſen	2348
Ausreißung der Gefängniß		
Verletzung der Grabſtätte		
Erpreſſung		
Beſtechung eines Mitgliedes		
ſetzgebenden Verſammlu		
Unterſchleif		

Tafel.

yland verurtheilten ſchweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen

20—1827	1828—1835	Zuſammen	Durchſchnittlich
5	13	23	1
19	16	54	2
8	17	40	2
5	4	16	1
5	8	22	1
6	2	18	1
—	—	1	—
661	769	2050	83
—	—	190	8
23	17	70	3
33	23	84	3
23	14	97	4
13	4	28	1
6	10	21	1
2	—	5	—
—	1	6	—
—	—	1	—
—	—	1	—
1	—	2	—
12	5	29	1
2	3	11	—
2	1	4	—
7	11	18	1
2	—	2	—
1	—	1	—
2	—	2	—
—	5	5	—
—	2	2	—
—	3	3	—
—	1	1	—
—	1	1	—
—	1	1	—
—	4	4	—
—	1	1	—
838	936	2814	117

im Jahre	117
2 bis 1835	430000
. . . . .	3675

ildert, daß ſelbige aufhörte ein ſchweres, durch Einſperrung in der Strafanſtalt at hingerichtet wurden, in die Strafanſtalt; ihr vom Gerichtshofe feſtgeſtellter Wert Kaufpreis für ſie aber der Grafſchaft, wo die Verurtheilung vorgefallen, ausbezahl ihr aus dem Staate verſteigert werden.

hre in die Strafanſtalt zu kommen, für die Dauer ihrer Strafzeit, als Sklaven zu

.

Ueberſicht der von 1 Verbrecher, nach ihren Verbre-

lich
22
3000
1909

e Tafel.

irginien verurtheilten ſchweren Verbrecher, nach Verbrechen et *).

1820—1829	1830—1835	Zuſammen	Durchſchnittlich
17	17	59	2
5	—	16	—
59	20	152	4
16	9	34	1
85	28	280	8
86	16	272	8
200	82	542	15
1	—	7	—
7	13	27	1
30	16	62	2
41	11	127	4
54	26	105	3
20	20	80	2
—	—	1	—
9	—	22	1
8	2	15	—
—	—	10	—
—	—	1	—
4	4	9	—
5	2	13	—
3	3	7	—
1	1	3	—
—	—	1	—
5	4	13	—
636	274	1858	52

ı Jahre	52
bis 1835	1085000
. . . . .	20865

ber 1833 auf Hrn. Crawford's Angaben, und von da an bis zum 30ſten ı Berichten der Inſpectoren an die geſetzgebende Verſammlung von Virginien. recher bis zum 30ſten November 1835 dagegen 1895. Nach einer mir vorlie ril 1800, dem Eröffnungstage der Anſtalt, bis zum 10ten April 1835 1849, yen einander abweichend, gleiche Ergebniſſe für die Häufigkeit der Verbrechen u

reie Farbige, welche ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hatten, in Folge en des Staates gebracht werden ſollten. Ihre Anzahl betrug in den genannten .835 in die Strafanſtalt gekommen ſein.

Ueberſicht der vonaufgenommenen, begnadigten, entlaſſenen, geſtorbenrecher, nach den Jahren geordnet.

ert	Rückfällig	Beſtand bei Jahresſchluß
	—	13
	—	28
	—	64
	—	87
	1	89
	—	91
	1	69
	1	71
	—	85
	3	89
	—	87
	3	84
	2	92
	3	96
	—	88
	—	90
	14	—
	1	—

. 29
. 441768
. 15233

Sechs und vierzigste Tafel.

Ueberſicht der ſeit ihrer Eröffnung im Jahre 1817 bis zum 30ſten September 1832 in die Strafanſtalt des Staates Georgien in Milledgeville aufgenommenen ſchweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	
Diebſtahl	132
Einbruch	34
Pferdediebſtahl	74
Fälſchung	35
Verſuch zu tödten	32
Todtſchlag	30
Meineid	17
Viehdiebſtahl	16
Falſchmünzerei	12
Ausgabe falſchen Geldes	6
Nothzucht	10
Landſtreicherei	6
Vergehen (Misdemeanor)	7
Brandſtiftung	3
Raub	3
Beiſtand zum Entſpringen	3
Verſtümmelung	4
Griechiſche Liebe	1
Widernatürlicher Aufenthalt	2

Ueberſicht der vahweren Verbrecher, nach Verbrechen und

Durchſchnittlich
—
1
1
5
11
5
2
—
—
2
2
1
—
2
33

. . 33
. . 735000
. . 22273

Gerichtshöfen, Jahren und Verbrechen geordnet.

t von 1778 bis 1794.

Falschmünzerei	Unbekannt	In Allem
—	—	6
3	2	18
—	—	7
—	—	8
—	2	7
—	1	2
—	—	1
—	—	2
1	2	5
—	—	1
—	—	2

bis 1832, sämmtlich wegen Mord.

1824	3
1826	1
1828	1
1829	1
1830	2
1832	3

igen Angaben fehlen.

. . . . .	5
. . . . .	2

rtheilt und hingerichtet.

. . . . .	3
. . . . .	1

. . . . .	59
. . . . .	38
. . . . .	7
. . . . .	4
ichtet	108
is 1832 hingerichtet . .	44
. . . . .	960000
. . . . .	829091

Ueberſicht Jahren und Verbrechen geordnet.

imen
8
6
1
8
8

ichtet.

imen
2
1
3

28
13
41

0000
3898

Ein und funfzigste Tafel.

Ueberſicht der von 1786 bis 1835 in Maryland Hingerichteten, nach Gerichtshöfen, Jahren und Verbrechen geordnet.

1. Durch die Gerichtshöfe des Staates verurtheilt von 1786 bis 1835.

Verbrechen.	1786—1795	1796—1805	1806—1815	1816—1825	1826—1835	Zuſammen
Mord	9	15	9	11	10	54
Nothzucht und Verſuch dazu	6	2	—	2	1	11
Straßenraub	2	—	—	—	—	2
Einbruch	1	1	—	—	—	2
Diebſtahl	1	—	1	—	—	2
Rückkehr aus Verbannung .	2	—	—	—	—	2
Brandſtiftung	—	1	1	—	—	2
Pferdediebſtahl	—	1	—	—	—	1
	21	20	11	13	11	76

2. Durch die Bundesrichter in Maryland verurtheilt und hingerichtet von 1818 bis 1835.

Jahr	Verbrechen	Zahl
1818	Poſtraub	2

Ueberſicht der ſen Sträflinge, nach ihrem Geburtsorte

merikaner	Ausländer	Zuſammen
477	77	554
267	57	324
2141	455	2596
6103	1998	8101
388	48	436
1357	365	1722
603	489	1092
1825	613	2438
568	50	618
391	37	428
686*)	156	842
386	59	445
2393	421	2814
1685	164	1849
80	7	87
247	23	270
4121	1376	5497
7374	3376	10750
31092	9771	40863

ländet vom Hundert
30
19
24

*) Eigenhändig au

Uen aufgenommenen peinlich Angeklagten und Verurtheilten, bezüglichen Einwohnerzahl im Jahre 1830.

Gefängniſſen.

lkerung	Ein Verbrecher auf Weiße			Farbige Bevölkerung			Ein Verbrecher auf Farbige		
Zuſ.	M.	W.	Zuſ.	M.	W.	Zuſ.	M.	W.	Zuſ.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1309296	1533	—	3017	18560	19816	38376	177	4954	352
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868382	124	3650	235	21617	23509	45126	15	66	25
291093	124	757	211	78849	77471	155820	79	173	203
27563	248	—	574	5497	6774	12271	177	847	315
694445	—	—	488	—	—	516827	—	—	1213
603008	—	—	248	—	—	7006	—	—	17
289624	—	—	323	—	—	8087	—	—	39
268910	—	—	686	—	—	628	—	—	42
398255	—	—	855	—	—	1207	—	—	402

Gefängniſſen.

Weiße Bevölkerung			Farbige Bevölkerung			Ein Verbrecher auf Weiße			Ein Verbrecher auf Farbige		
M.	W.	Zuſ.	M.	W.	Zuſ.	M.	W.	Zuſ.	M.	W.	Zuſ.
Ph											
—	—	135000	—	—	15000	—	—	7,4	—	—	1,7
Ne											
—	—	184000	—	—	14100	—	—	46,6	—	—	9,1
Ne											
—	—	184000	—	—	14100	—	—	22,6	—	—	5,4
Ne											
—	—	184000	—	—	14100	—	—	6,3	—	—	2,0
W											
—	—	60000	—	—	1900	—	—	61,9	—	—	15,6
W											
—	—	63000	—	—	17000	—	—	27,9	—	—	14,7
W											
—	—	63000	—	—	17000	—	—	636,4	—	—	98,8

Concord in Neu-Hampshire	1812 bis Juni 1833	5	—	51	—	220	75	35	11	8	2	407
Windsor in Vermont	1816 bis Juni 1833	—	—	69	—	304	150	59	28	13	4	627
Thomaston in Maine	1824 bis Juni 1833	7	—	60	—	230	105	44	17	6	—	469
Nashville in Tennessee	1831 bis 1833	—	—	8	—	42	24	14	4	—	—	92
		45		1022		4101	1904	820	362	127	27	8408
								Ueber 40 Jahre				
Baltimore in Maryland	1812 bis November 1834	—	83	—	515	1182	473	—	—	—	417	2670
Richmond in Virginien	Am 30. September 1835	—	—	—	19	80	32	17	8	—	—	156
Frankfort in Kentucky	Am 10. December 1834	—	—	—	9	43	26	6	6	—	—	90

		Unter 16 Jahren	Unter 20 Jahren	Unter 30 Jahren	Ueber 30 Jahr	In Allem
Singsing in Newyork	1822 bis Juni 1833	48	357	1154	1989	3143

Ueberſicht Neuyork in den Jahren 1814, 1824,
ordnet*).

ch die Nachtwache Einberichteten.

	1835	
ch	Monatlich	Jahrzeitlich
	581	
	467	1714
	666	
	709	
	917	2693
	1067	
	1197	
	1108	3291
	986	
	979	
	762	2470
	729	
	10168	

treicher Verhaftete.

	1835	
h	Monatlich	Jahrzeitlich
	81	
	56	199
	62	
	58	
	82	242
	102	
	120	
	76	277
	81	
	144	
	76	314
	94	
	1032	

*) No. 87 S. 451 ff.

Jahr	Anzahl der Bestraften	Anzahl der Bestrafungen	Anzahl der Schläge	Anzahl der Sträflinge
1829	42	65	363	262
1830	76	136	609	290
1831	79	118	454	256
1832	60	84	317	227
1833	67	112	480	250
1834	65	91	480	277
Zusammen	383	606	2703	1562
Durchschnittlich im Jahre	64	101	451	260

Ueberſic Strafanſtalt in Auburn von 1826 bis
t.

ber	December	Durchſchnittlich	Durchſchnittliche Sträflingszahl
	3	4	—
	13	15	—
	5	5	—
	6	6	—
	6	7	—
	6	6	—
	7	7	—
	5	7	—
	4	5	—
	6	7	592

ch als die der bettlägerigen, jene auf etwa 22,
ich genau der zwanzigſte Theil der Gefängniß-

Ueberſicht der ärztliche Behandlung genommenen Kranken, nach Tagewerken geordnet.

Jahr	November		December		Zuſammen		Durchſchnittlich		Geſammtzahl der Sträflinge in jedem Jahre
	Kranke	Tage-werke	Kranke	Tage-werke	Kranke	Tage-werke	Kranke	Tage-werke	
1828	6	191	26	126	—	—	—	—	—
1829	2	342	19	265	301	2984	25	244	369
1830	3	203	19	274	192	2104	16	175	377
1831	2	109	29	411	117	1912	10	159	361
1832	6	116	7	161	98	1928	8	161	332
1833	1	197	9	223	167	2154	14	180	346
1834	8	197	40	388	205	2878	17	240	369
1835	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuſ.	8	1355	149	1848	1080	13910	90	1159	2154
Durch-ſchnittlich	4	194	21	264	180	2318	15	193	359

*) Verkrankte nicht mitgerechnet, durch deren Krankheit 856 Tagewerke verl

Ueberſi York von 1828 bis 1833, nach den

Monate	nk-	1832 Geſtorben	1832 Erkrankt	1832 Herrſchende Krankheiten	1833 Geſtorben	1833 Erkrankt	1833 Herrſchen hei
Januar		2	81	20 Durchfall, 17 Typhus.	1	78	17 Durc
Februar		1	180	93 Durchfall, 7 Typhus, 34 Maſern.	—	51	
März		6	78	23 Durchfall.	1	62	
April		4	61	—	3	65	
Mai		1	106	41 Durchfall.	2	69	
Juni		4	84	25 Durchfall.	—	—	
Juli	5 7	66*)	259*)	52 Durchfall, 174 morgenländiſche Brechruhr.	—	—	
Auguſt	22 19	43*)	289*)	210 morgenländiſche Brechruhr.	—	—	
Septemb	11 18	—	138	92 Durchfall, 15 Ruhr.	—	—	
Oktober	15	2	70	25 Durchfall.	—	—	
Novemb		5	52	—	—	—	
Decembe	11	1	83	34 Durchfall.	—	—	
		135	1431		7	320	

Anm, Tafel 66, rühren daher, daß auf dieſer das bürge
ener da elbſtmorde oder Verletzungen.

*) Brechruhr.

Ueberſicht more für Maryland vorgekommenen bettlägerigen

zahl des angeführ
50
00
50
50

*) Aber wieder unterbliebenen Krankenverzeichniſſe ausgezogen.

Ueberſicht der Erkrankten, nach Monaten und Krankheitsur-

ember	December	Zuſammen	Sträflingszahl
21	32	221	272
21	20	322	435
42	52	543	707
21	26	271	353

Jahre	
1834	1835
1	1
—	1
—	1
4	8
22	36
3	1
2	6
—	1
—	1
—	3
—	2
—	1
—	1
—	1
2	2
1	1
2	8
—	1
4	3
1	4
1	—
1	—
1	—
1	—
1	—
1	—
48	83
183	254
231	337
10	15
221	322

Ueber[illegible]sammenen bettlägerigen Kranken, nach den

[illegible]ember	Zuſammen	Durchſchnittlich
28	649	54
27	495	41
27	409	34
18	425	89
38	504	42
53	391	33
31	306	25
34	355	30
—	268	30
9	270	23
34	218	18
299	4290	300
30	400	33⅓

A[illegible] Rückſichtnahme auf die fehlenden Angaben für Novem-
ber 182[illegible]

*) [illegible]chruhr in der Anſtalt, an der 147 erkrankten und 28
Sträfli[illegible]

Re[illegible]

hiladelphia in den zwanzig Jahren von 1818 bis

September	Oktober	November	December	Zusammen
8125	6874	6761	5936	72798
9976	8797	6954	6932	79780
6481	7001	5936	5423	67488
8593	7505	7027	6214	82066
8413	8553	8235	6281	86640
7588	5673	5980	5492	75329
7756	6760	4417	4838	70411
8591	7135	6169	5367	80952
8095	5739	5875	5593	71556
8121	7343	6075	5175	76451
7176	5529	5815	5659	72707
6770	6386	5656	4001	63797
9214	6362	7361	7280	80590
9038	7523	7093	5312	84361
5906	7789	7332	7939	78594
7762	7045	7417	6543	72430
10482	7567	7565	7821	96650
10999	9866	9354	8594	95704
9223	6725	4555	4661	84140
7693	6253	6267	6354	73043
166002	141925	131849	121409	1565482

Platte I.

Zu S. 152.

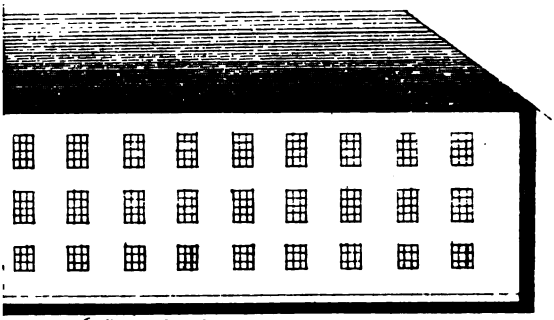

...sere Schachtel.

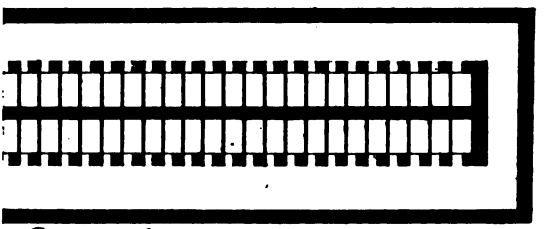

Grundriss.

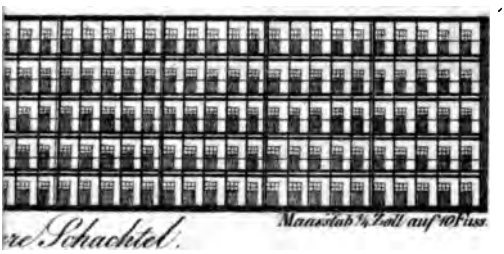

...re Schachtel.

Maassstab ½ Zoll auf 10 Fuss.

Fussboden zum Dache offen, ringsum die 4 Fuss breite Gallerie g, Mittelbau zu den Werkstätten in zwei Flügeln, und zu Küche, Ess- u obere seinen Eingang von der Gallerie des Mittelbaues her hat. Auch die Werkstätten, Küche u. s. w. haben ähnliche Fenster. Spalten in die Wände. Ihr Fussboden liegt deshalb 2 Fuss höher freien Luftumlauf zu gewähren. Die Enden dieser Mittelgänge en an beiden Seiten der Mittelgänge, 2 Geschosse über einander, 0 Fuss lang und 50 Fuss breit, mit einer nöthigenfalls anzubrin- serabtritte, meist unter dem Auge des Aufsehers im Mittelbau. N Tischen u. s. w. b b Eingangsthüren in denselben für die Sträf- im Betsaal.

...um Durchzuge der Luft.

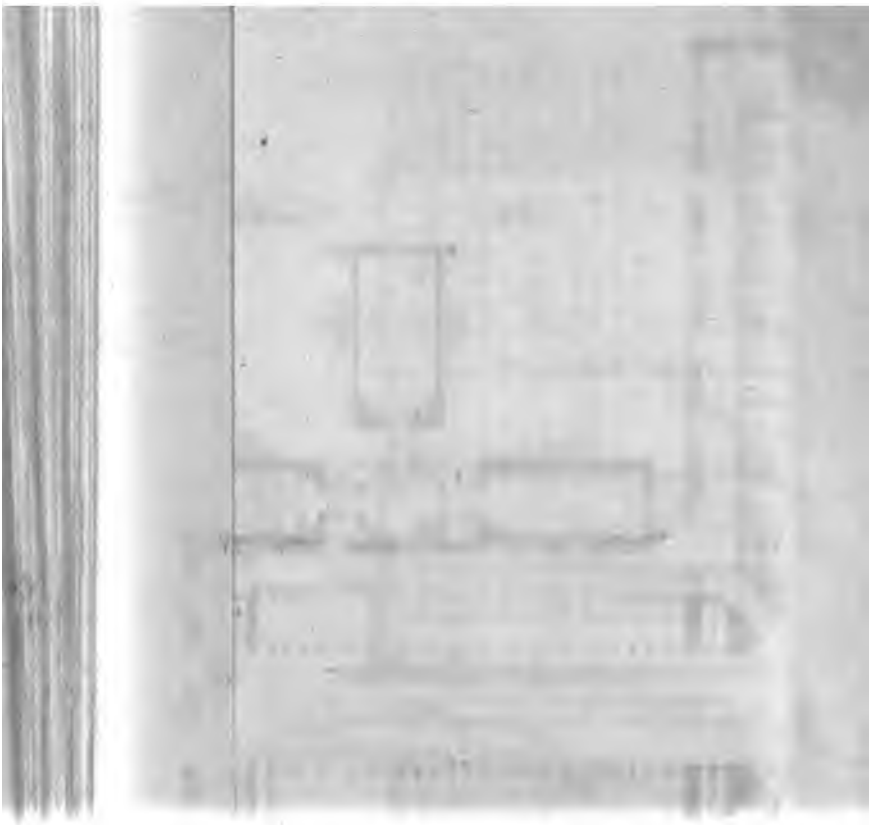

Platte II. zu S. 162.

Grundplan. A *Portikus*, 64 *Fuss lang und* 10 *Fuss aus der Gebäudelinie vorspringend.* B *Vorplatz*, 14 *Fuss lang und breit.* C *Kanzlei*, 21 *Fuss lang und* 18 *Fuss breit.* D E F *Stuben des Vorstehers, nämlich* D *sein Wohnzimmer*, 21 *Fuss lang und* 18 *Fuss breit*, E *sein Esszimmer von gleicher Grösse und* F *seine Schlafstube*, 21 *Fuss lang und* 12 *Fuss breit.* G *Halle*, 14 *Fuss breit.* H H *Treppen zu den obern Vorrathsstuben und der Kanzlei der Inspektoren.* I K *Stuben des Gefängnisschreibers, nämlich* I

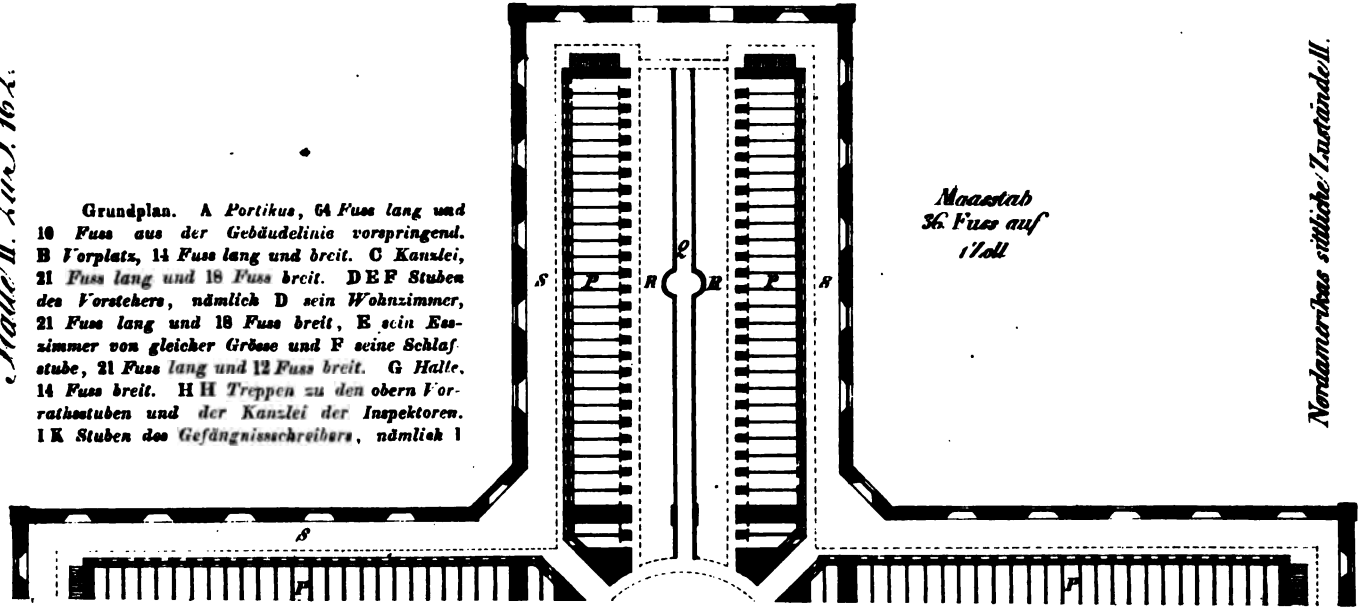

Maasstab
36 Fuss auf
1 Zoll

Nordamerikas sittliche Zustände II.

Nordflügel, im Kellergeschosse. A *Gewölbe unter dem Küchen des Unter-Vorstehers und des Gefangnisschreiber,* g *und eben so breit.* C C C C *Keller.* D *Essaal der Sträf-ang und* 53 *Fuss breit.* E E *Treppen von der Halle der Hofe hinabführend.* F F *Küchen für die Sträflinge.* G *g,* 8 *Fuss breit.* H. *Hauptstreppe.*

Nordflügel, im obern Geschosse. A *Kanzlei der In-ss lang und* 18 *Fuss breit.* B *Schlafstube des Unter-Fuss lang und* 18 *Fuss breit.* C C *Treppen.* D D *Vor-Fuss lang und* 12 *Fuss breit.* E *Eingang zum Beobach-Krankensaals.* F *Krankensäle.* G G *Abtheilungen in den*) *Fuss lang,* 4 *Fuss breit und* 12 *Fuss hoch.* H *Kran-rbandstube,* 23 *Fuss lang und* 22 *Fuss breit.* K *Eingang heilung von der Hauptstreppe her.* L *Beobachtungsgang eilung. Man sieht in demselben den Anfang einer Treppe, Stuben des Unter-Vorstehers und auch von der andern heraufführt, um ungesehen von den Aufsehern zu der Gallerie e oben um die kreisrunde Mittelhalle herläuft, und von ahrnehmen kann, ob die diensthuenden Aufseher auch Pflicht erfüllen.*

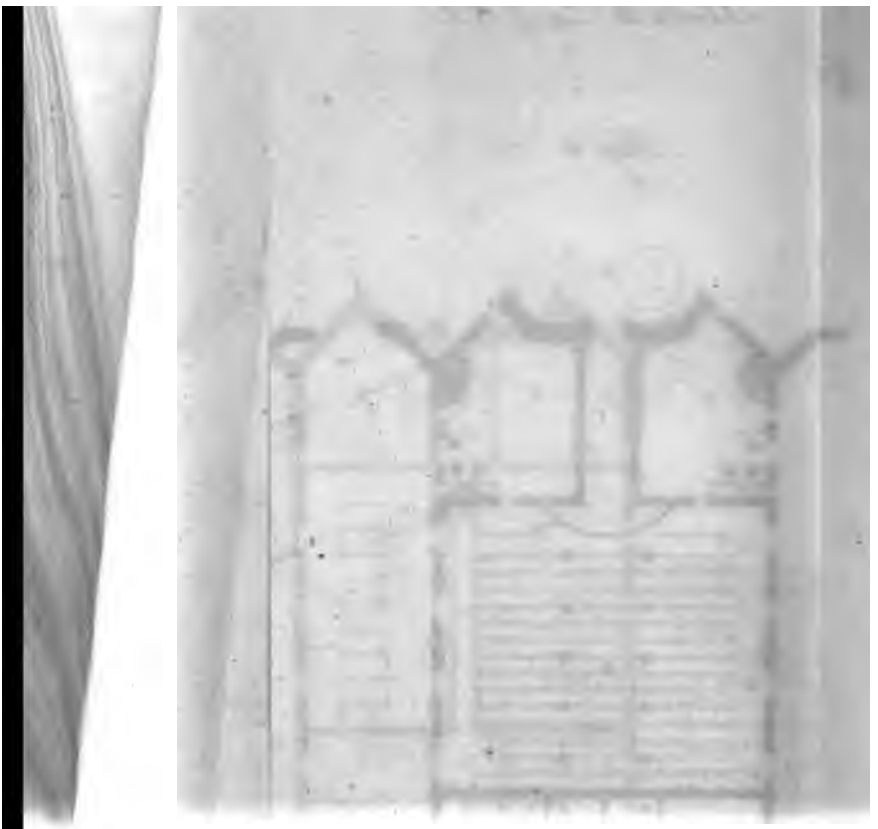

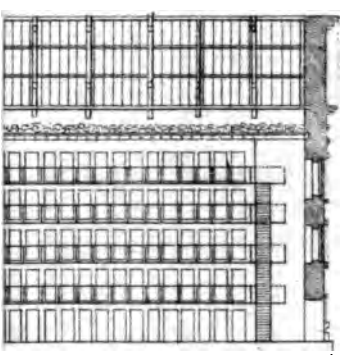

starken Balken (joists)
bäudes nicht mittheilen
ergeschosse 10 *Fuss, im*

es Beobachtungszimmer, darüber ein acht-
'hurm.
ge der 7 Flügel.
en.
fchen der Einzelzellen.
s Vorstehers.
r übrigen Beamten.
· Küche und Speisekammer, im Erdgeschosse
ibe, im ersten Stockwerke Krankenstube.
des Vorstehers durch alle Geschosse.
ungszimmer der Inspektoren im Erdgeschosse,
ber zwei Krankenstuben.
: Eingangsthurm mit Fallgatter u. s. w.

Gemächer des Vorstehers. C *Be*
den Vorsteher. D D *Stuben des Un*
bachtungshalle. F *Küche. Daneben*
in kleiner Wirthschaftshof. G *Bäk*
Mitte der Backofen, und an des
aar Stübchen. H *Kanzlei der An-*
ur Heizung der Anstalt. K *Erster*
nd 8 *Werkstätten. Jeder Flügel*
ier Hälfte eines jeden 17 *Zellen und*
eine Werkstätte. L *Zweiter Flügel*
Werkstätten. Die Werkstätten sind
nde des Flügels. In den 4 *vordersten*
lfte ist der Platz der Bettstellen
angegeben, der in allen 3 *Flügeln*
ritter Flügel mit 68 *Zellen und* 8
e der erste. N N *Grasplätze. Der*
nd den Zellenflügeln ist gepflastert.
Anstalt innerhalb der Ringmauern
I *von der ältern Anstalt stehen ge-*
berflüssig gewordenen Wartthürme,
eine Spazierhöfchen wie früher sind.

ei Trenton.

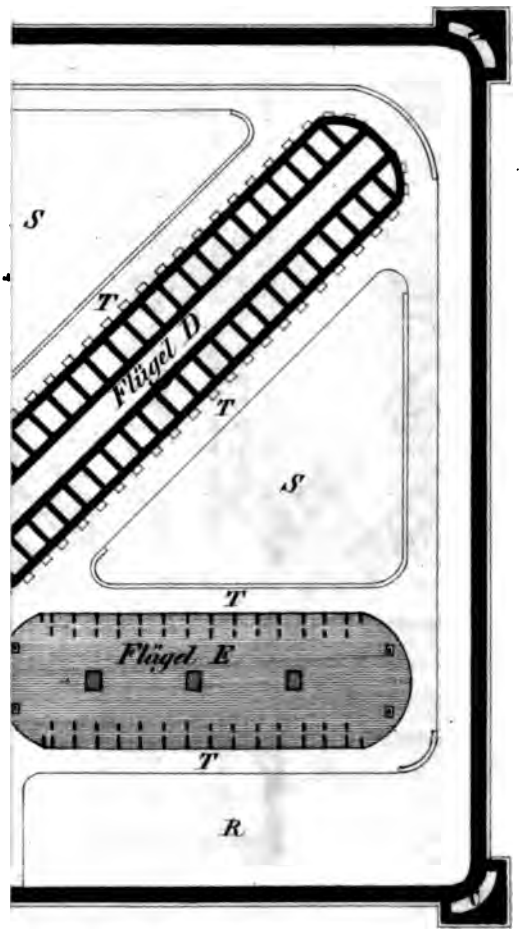

ckerei. F Küche. G G Stuben des Vorstehers. rer Eingang des Vorstehers. L Eigener Eingänge. Q Beobachtungsplatz. R R Gemüse-

C und E. Die Flügel B und D, welche den len und 8 Werkstätten. Der Flügel E ist im

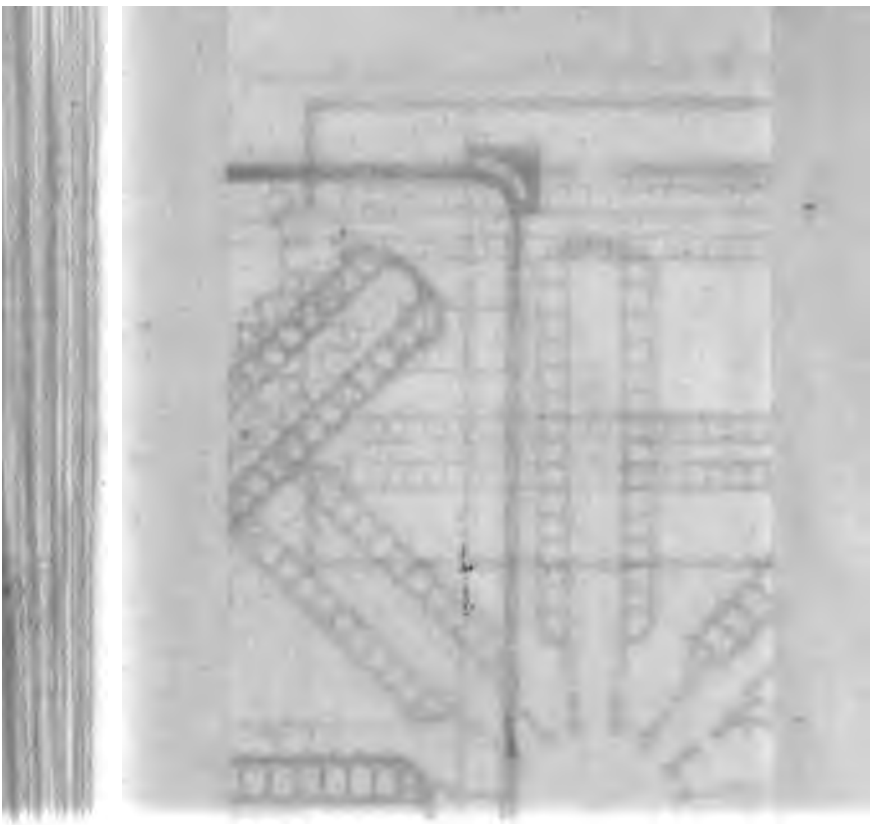

Platte VIII.

Fig. 1. zu S. 181.

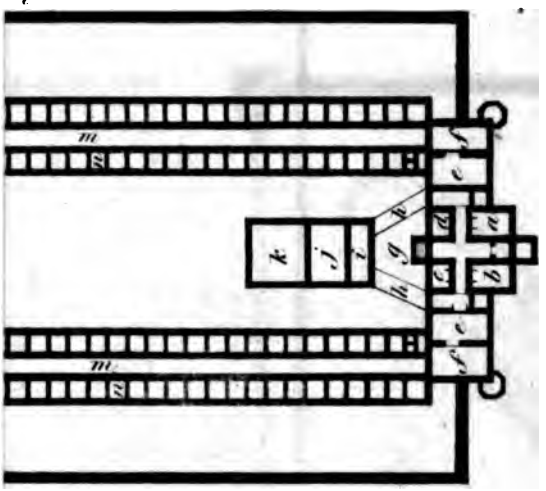

Fig. 2. zu S. 425.

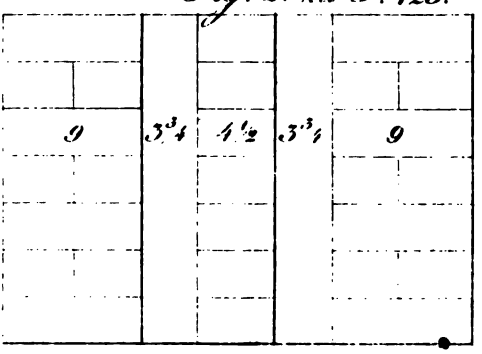

Fig. 3. zu S. 425.

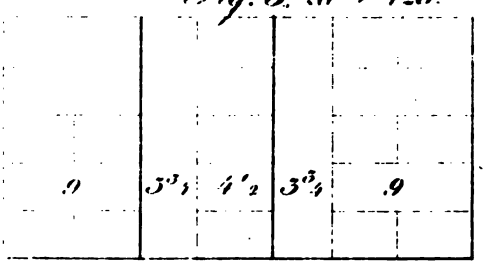

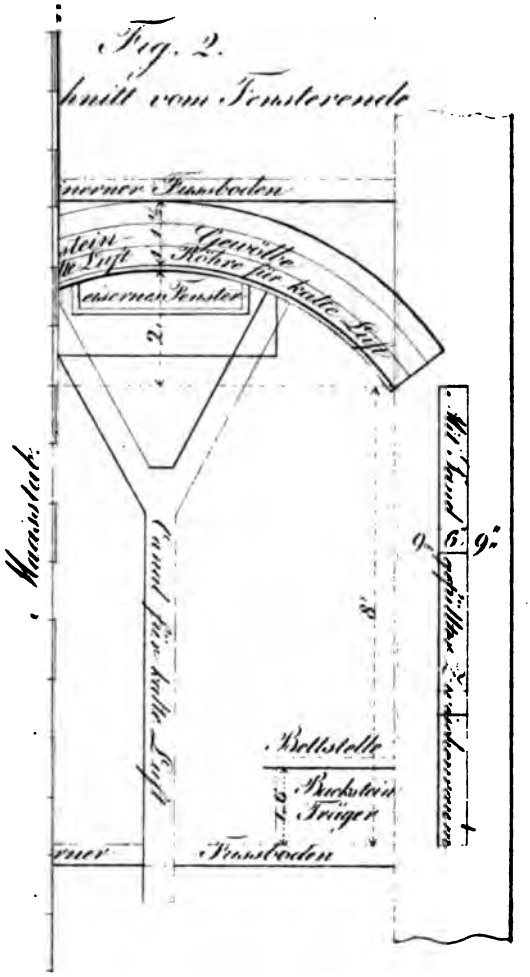
Fig. 2.
Schnitt vom Fensterende
innerer Fussboden
Gewölbe
Röhre für kalte Luft
eisernen Fenster
Canal für kalte Luft
Bettstelle
Backstein
Träger
Fussboden
9"

Fig. 3. Platte X. zu S. 422.

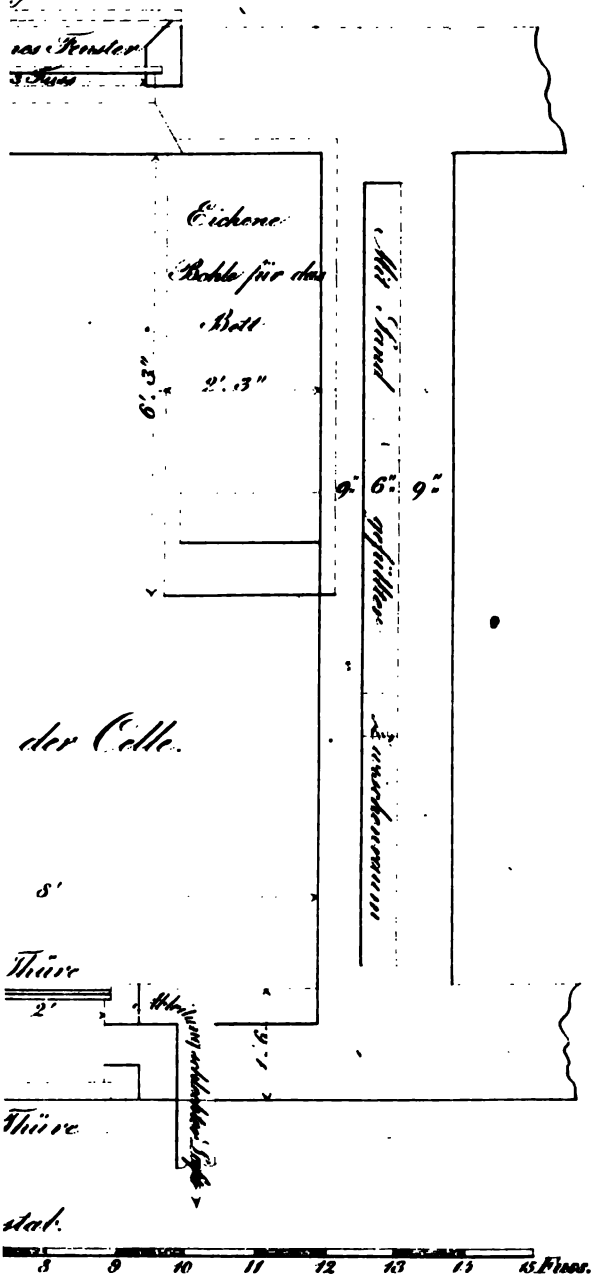

Tafel XII. zu S. 422.

Fig. 5.

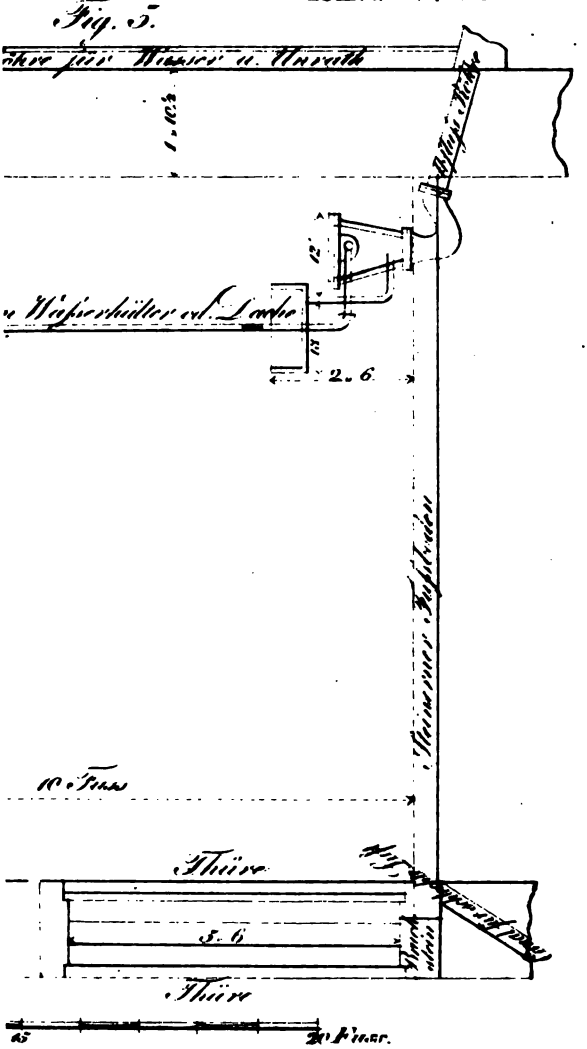
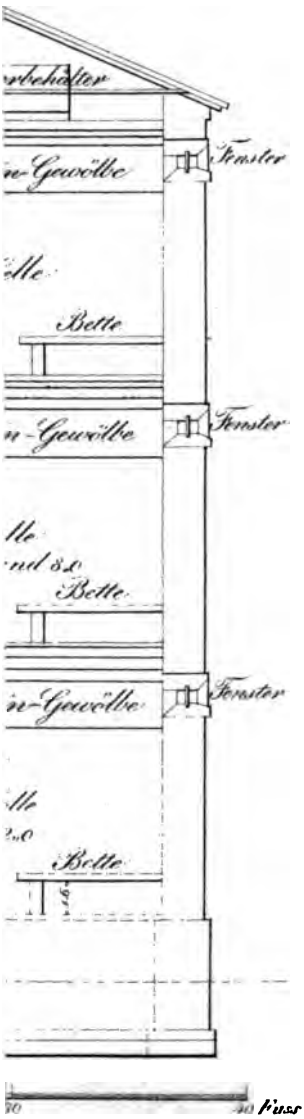
…rchschnitt
…llen-Flügels.